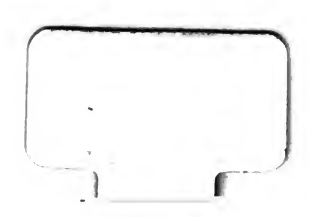



VE RI
TAS



Grundzüge
der
Criminal-Psychologie;
oder:
Die Theorie des Bösen
in ihrer Anwendung
auf die Criminal-Rechtspflege

von

D. Joh. Christ. Aug. Heinroth,
Königl. Sächs. Hofrath, Professor der psychischen Therapie an der Universität zu Leipzig, der medicinischen Facultät und des academischen Senats Mitgliede, Arzte am Waisen-, Zucht- und Versorgungs-Hause zu St. Georgen, rc. Mehr. Gelehrt. Gesellsch. Mitgl.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.

1833.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Anton,

Könige von Sachsen, u.s.w. u.s.w.

und

Seiner Königlichen Hoheit,

dem Prinzen Mitregenten,

Friedrich August.

Eure Königliche Majestät und Eure Königliche Hoheit haben zu dem Besitze der Gerechtigkeit, als dem alten Stammgute des Hauses Sachsen, noch ein neues preiswürdiges Besitzthum, die Huld, hinzufügt, und dieses unschätzbare Gut dem Herzen des Vaterlandes zur Bewahrung anvertraut. Fühlt sich hierdurch das ganze neubelebte Sachsenland zu frischer Kraft und Thätigkeit angeregt und zum allgemeinen Dankopfer verpflichtet, so wagt es auch wohl hier und da der Einzelne, eine Frucht dieses neuen Lebens vor dem Throne des allverehrten und allgeliebten Herrscherstammes niederzulegen. Indem nun auch

ich mich erdreuste vorliegendes Werk, der Gerechtigkeit, mich selbst aber der Huld, Eurer Königlichen Majestät und Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Devotion zu empfehlen, ersterbe ich als

Eurer Königlichen Majestät

und

Eurer Königlichen Hoheit

allerunterthänigst treu-gehorsamster

D. J. C. A. Heinroth.

Universität Leipzig,
im Oct. 1832.

Inhaltsanzeige.

Seite

Zweiter oder praktischer Theil.

Die Lehre von der Ausmittelung der Schuld.

Druckfehler.

S. XIX Z. 12 st. Lehre l. Leser
ebendas. Z. 16 st. soll l. sollen
S. 5 Z. 5 v. u. st. die l. in
S. 9 Z. 14 st. wirkich l. wirklich
S. 69 Z. 16 st. nämlich l. namentlich

Vorbericht.

Eine Theorie des Bösen — wird man sagen — in unserer Zeit, bei unseren helleren Begriffen und geläuterten Ansichten, was soll sie? Ist man nicht darüber einig, daß die scheinbare Unordnung in der physischen und moralischen Welt den Namen des Bösen nicht verdient, indem ja doch zuletzt eine allgemeine Harmonie die Grundlage alles Bestehens seyn muß? Und gesetzt, es gäbe ein Böses in Bezug auf die Idee des Guten: was soll dieser moralische Begriff in der bürgerlichen Rechtspflege, die ja doch, anerkannter Maßen, ein moralischer Gerichtshof weder ist, noch seyn kann und darf? Und wie mag es endlich ein Laie wagen, in juristischen Angelegenheiten seine Stimme zu erheben? Alle diese Einwürfe (und wer weiß wie viele mehr?) hört der Verfasser gegen seine Arbeit, schon bei dem Anblick ihrer Ueberschrift, hervortreten; er hofft jedoch, durch eine

einfache Darstellung der Veranlassung dieser Arbeit, eine günstigere Aufnahme derselben vorzubereiten.

Der Unfug, der schon seit geraumer Zeit mit der Entschuldigung fast aller und jeder Capital-Verbrechen durch sogenannte krankhafte Gemüthszustände getrieben worden, ist bekannt, und hat, wo nicht allgemeinen Unwillen, doch wenigstens die Mißbilligung der Unbefangenen und Einsichtsvolleren erregt. Forschet man nach der Entstehung dieses Unfugs, so bemerkt man bald, daß er seine erste Quelle in den Federn der ihren Beruf vergessenden oder verkennenden Vertheidiger solcher Angeschuldigten hat, die, nach ausgemitteltem Thatbestand und reinem Geständniß (confessio legitima) schwerer Verbrechen, durch das Gesetz zum Tode verurtheilt waren. Denn da sich in solchen Fällen gegen das gesetzgemäße richterliche Urtheil nichts einwenden läßt, so bleibt dem Entschuldigung suchenden Vertheidiger des Strafschuldigen, wofern sonst keine Gründe da sind, um die Strenge des Gesetzes zu mildern, nichts anderes übrig, als das Gesetz selbst zu umgehen, indem die Unanwendbarkeit desselben im vorliegenden Falle unter irgend einem Schein des Rechts darzuthun gesucht wird. Hier findet sich nun, um den richterlichen Ausspruch gleichsam zu lähmen und seine Folgen rückgängig zu machen, kein bequemeres, ja überhaupt kein anderes Aushülfsmittel, als die impotentia animi des Thäters zur Zeit und im Moment der That, welcher Impotenz das Gesetz selbst eine strafaufhebende Kraft beilegt in den bekannten und in jedem solchen Criminalfalle angeführten Worten: „Wer frei zu handeln unvermögend ist" u. s. w. Wie nun überhaupt nichts leichter ist,

als den menschlichen Handlungen einen falschen Anstrich zu geben, so ist es auch eben so wenig schwer, in den Verbrechern Geisteskranke zu sehen, und aus gewissen Handlungen, Worten, Zuständen, durch Drehen, Wenden und Deuten, mancherlei Erscheinungen von Geisteszerrüttung, oder wenigstens augenblicklicher Geistesverwirrung zur Zeit der That, herauszudrechseln; hinreichend genug, um, was man nicht selbst beweisen, sondern nur imputiren kann, zur weiteren Untersuchung und Ausmittelung an Sachverständige eindringlich zu empfehlen. Jedermann weiß, daß dieses der beliebte Gang neuerer Zeit in fast allen Criminalfällen ist, wo es sich um Todesstrafe handelt. In der That, es giebt kein glücklicheres Expediens, als diesen Artikel der zweifelhaften Gemüthszustände in das Gebiet der Aerzte hinüber zu spielen: denn der Vertheidiger weiß, daß, ist ihm dieses gelungen, er auch so gut als gewonnenes Spiel hat. Und zwar aus folgendem Grunde. Es ist, nach einem alten Vorurtheile, eben sowohl von Seiten der Justiz als von Seiten der Aerzte, die Entscheidung über die sogenannten zweifelhaften Gemüthszustände in den Händen der Letzteren, weil man diese Zustände, die man psychisch nicht begreift, aus dem Körper ableitet, den man besser zu kennen meint, da man ihn vor Augen hat. Ist nun einmal vom Vertheidiger der Verdacht eines gestörten Gemüthszustandes geschickt genug rege gemacht worden, so hält es der untersuchende Arzt gemeinhin für seine Pflicht, in dem körperlichen Zustande des Inculpaten solchen Momenten nachzuspüren, welche, seiner Meinung nach, eine Geisteskrankheit, oder wenigstens eine Geistesverwirrung zur Zeit der That, begründen

können. Und er thut dies um so angelegentlicher, da es sich um das Leben des Inquisiten handelt, welches er nicht gefährden will, obwohl hier nicht sein Schonungsgefühl, sondern lediglich seine Wissenschaft in Anspruch genommen wird. Sollte aber ja der ärztliche Inquirent abfällig gegen den Vertheidiger entscheiden, so trägt dieser schon Sorge, daß die Sache vor ein ärztliches Spruchcollegium gebracht wird, welchem meistentheils nicht schwer wird, aus den vorliegenden Acten auszumitteln, daß sich in diesem Capitalfalle mit Bestimmtheit nichts entscheiden lasse, wenn nur einigermaßen die Möglichkeits-Gründe pro et contra einander gleich sind; obwohl es sich hier nicht um Möglichkeiten, d. h. um subjective Urtheile, sondern um das als wirklich vorhanden, durch sichere Kennzeichen zu Erweisende oder nicht zu Erweisende handelt. Und so erreicht der Vertheidiger seinen Zweck, indem man auf das Schuldbewußtseyn des Verbrechers, welches sich im freien Geständnisse ausgesprochen, weiter keine Rücksicht nimmt. Daß dem Vertheidiger seine Arbeit noch viel leichter werde in Fällen, wo der Verbrecher selbst behauptet — nicht selten durch die Socratische Hebammenkunst seines Anwalts darauf hingeführt — daß er nicht richtig im Kopfe gewesen sey, als er seine That begangen, und was dergleichen Ausflüchte mehr sind; dieses versteht sich von selbst. Warum aber läßt es sich denn der Vertheidiger so sehr und aus allen Kräften angelegen seyn, den notorischen Verbrecher der Gewalt des Gesetzes zu entziehen? aus dem früher mit zwei Worten angedeuteten Grunde, daß er seinen Beruf entweder verkennt oder vergißt. Sein Beruf, von der

Gerechtigkeit des Gesetzes festgestellt, ist: einem möglicher Weise falschen oder ungerechten richterlichen Ausspruche zu begegnen, und zwar auf dem Wege der Wahrheit und des entschiedenen Rechts. Nur in dieser Beziehung, also nur bedingungsweise, findet eine Vertheidigung des Angeschuldigten Statt; eine erwiesene und eingestandene Schuld aber in Unschuld umzuwandeln, dieses Geschäft trägt das Gesetz keinem Vertheidiger auf. Dieser verkennt also seinen Beruf, wenn er sich für verpflichtet hält, den Verbrecher absolut zu vertheidigen; und er vergißt ihn gänzlich, wenn er meint, sein Geschäft auf anderem Wege als auf dem der Wahrheit und des Rechts betreiben zu dürfen. Den Schein der Wahrheit und des Rechts aufsuchen, ist Betrug: und dieser darf im Gebiete der Gerechtigkeit nicht Statt finden. Zur Ehre der Vertheidiger wollen wir jedoch annehmen, daß sie ihren Beruf mehr verkennen als vergessen, und daß Mitleid und Menschlichkeit sie zu einem falschen Eifer antreibt. Inzwischen werden hiedurch falsche Maßregeln nicht entschuldigt; und es ist Pflicht für den, welcher sie als solche erkennt, ihrer längeren Verfolgung einen Damm entgegen zu stellen. Daß das Bestreben, entschiedene Verbrecher durch imputirte Geisteszerrüttung oder Verwirrung zu retten, eine falsche Maßregel ist, wer kann es läugnen? Denn wenn wir auch vor der Hand annehmen, daß Wahnsinn und die ihm verwandten Zustände entschuldigen, weil sie als körperliche Krankheiten, und mithin (wiewohl nur durch einen Sprung im Schlusse) als unverschuldet betrachtet werden, so ist doch die Entschuldigung durch Wahnsinn u. dgl. wenigstens da nicht an

ihrem Platze, wo der Verbrecher selbst freiwillig seine Schuld an dem constatirten Verbrechen eingestand; oder man müßte nichts mehr auf ein freies, d. h. auf ein Geständniß mit vollem Bewußtseyn geben; was denn auch, besagter Maßen, nicht selten geschieht, wie aus einer Menge von Criminalfällen bewiesen werden kann. Gegen diesen Mißbrauch eines hergebrachten Entschuldigungsgrundes hat Schreiber dieses bereits angekämpft, indem er die Dignität des freien Geständnisses erwiesener Verbrechen dargethan hat *), welche alles Obwalten von Geisteszerrüttung u. d. gl. bei begangenen Verbrechen ausschließt. Aber er hat auch noch mehr gethan: er hat gezeigt, daß es ein falscher Grundsatz ist, den Wahnsinn und die ihm verwandten Zustände als ursprünglich und eigentlich körperliche Uebel, und darum als unverschuldet zu betrachten **). Endlich hat er auch das falsche Verfahren der Aerzte, bei Untersuchung sogenannter zweifelhafter Gemüthszustände, selbst aufgedeckt ***); er hat gezeigt, daß die Gesammtwissenschaft der Aerzte, wiefern sie sich lediglich auf körperliche Krankheiten bezieht, in keinem ihrer Theile die Mittel und die Criterien enthält, das Vorhandenseyn von Seelenstörungen zu erforschen, zu erkennen und

*) S. des Verf. Quaestio medicinae forensis de facinore aperto ad medicorum judicium non deferendo. Lips. 1830 ap. F. C. G. Vogel.

**) S. Lehrb. d. Seelenstörungen, Lpz. 1818 bei Vogel, und: System der psychisch-gerichtlichen Medizin. Lpz. 1825 bei Hartmann.

***) S. Hitzigs Zeitschr. für Criminalrechtspflege u. s. w. XV. Stück. S. 95 ff. Ueber das falsche Verfahren der Aerzte bei Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände.

zu erweisen. Allein man hat dieser laut und klar genug redenden Stimme kein Gehör gegeben, man hat sie überschrieen, eingewurzelt in alte Vorurtheile, und in einseitigen Ansichten verloren, über die man sich noch bis diesen Augenblick nicht erheben kann. Jedoch der Sonnenstrahl der Wahrheit muß doch zuletzt alle Nebel durchdringen, die aus der Tiefe aufsteigen, und das Licht klarer Einsicht muß doch zuletzt das Dunkel der Irrthümer alter Jahrhunderte besiegen. Man darf sich nur weder muthlos machen, noch die Mühe verdrießen lassen. Beides ist bei dem Verfasser vorliegender Arbeit nicht der Fall. Und so unternimmt er es denn, nicht blos, oder, besser, überhaupt nicht, früher Gesagtes zu wiederholen, sondern vielmehr den Gegenstand von einer ganz neuen Seite zu beleuchten, und zwar aus einer Gegend her, welche zwar außerhalb der Provinz seiner Forschungen zu liegen scheint, zu welcher sich aber doch aus seinem Gebiet breite und sichere Communicationsstraßen hinziehen. Doch er muß sich hierüber deutlicher erklären, weil sich diese Aeußerung auf den Ausgangs- und Zielpunct seiner ganzen Arbeit bezieht.

Der Mensch ist in allen Verhältnissen und Geschäften des Lebens an eine Norm gewiesen, die ihm sein Bewußtseyn vorschreibt. Seinem Bewußtseyn kann sich Niemand entziehen. Es ist eine große Täuschung, oder vielmehr ein grober Selbstbetrug, wenn man meint, es gebe eine Menge von Gegenständen, deren Berücksichtigung und Behandlung jener Norm entzogen, oder doch nicht streng unterworfen sey. Es giebt keine unrichtigere und zugleich bedenklichere Lehre, als die von den adiaphoris. Es giebt nichts Gleichgültiges für

menschliche Schätzung und Behandlung. Alles hat, näher oder entfernter, Bezug auf unser moralisches Urtheil; und dem aufmerksamen Beobachter seiner selbst kann es nicht entgehen, daß alle unsere Gefühle, Gedanken, Handlungen, unter moralischer Controlle des Bewußtseyns oder Gewissens stehen. Man läugnet dieß, man bringt Beispiele von Menschen herbei, die nicht die geringste Ahnung von moralischem Gefühl haben. Man beruft sich namentlich auf Verbrecher, die wie aus Instinct die gräßlichsten Greuelthaten verübten, gleichsam als sey dieß ihr natürlicher Beruf. Wäre dem so, dann wäre es um die Menschheit geschehen: denn es gäbe kein Richtmaß mehr für menschliches Thun und Treiben. Allein außer dem, daß Ausnahmen keine Regel aufheben, fragt es sich auch noch, ob die höchste Regel, die das Bewußtseyn vorschreibt, Ausnahmen gestattet. Entweder der Mensch ist bei Bewußtseyn: wie kann er dann von der Regel ausgenommen seyn, die mit dem Bewußtseyn gegeben ist? oder er ist nicht bei Bewußtseyn: wie kann er dann als Mensch taxirt werden? denn das Bewußtseyn ist der Charakter der Menschheit. Wo also vom Menschen die Rede ist, muß auch der Maßstab des Bewußtseyns — und dieß ist der moralische — angelegt werden. Dieser unwiderlegbare Satz ist von dem größten Gewicht für alle Lebensverhältnisse, und es verlohnt sich wohl der Mühe ihn festzuhalten, weil man ihn zu einer Menge von Fällen nöthig hat, die er allein ins Klare bringen kann, und die ohne ihn einer unauflöslichen Dunkelheit und Verworrenheit anheim fallen. Unter diese Fälle gehört das Verbrechen in allen seinen Erscheinungen und Beziehungen, in allen sei-

nen Gründen und Folgen. Man wähne nicht, daß es bloß im Staate Verbrecher geben, und daß ein Verbrechen ohne moralische Controlle vollbracht und gerichtet werden könne. Ehe es noch einen Staat gab, wurde gegen die Norm des Bewußtseyns gehandelt; der erste Brudermörder war noch kein Staatsbürger, und sein Bewußtseyn war sein Richter. Wonach will auch der *menschliche* Richter urtheilen, als nach dem Gesetz seines eigenen Bewußtseyns, welches er im Bewußtseyn des Verbrechers wiederfindet! Wäre er hiervon nicht so gewiß als von seinem Leben überzeugt, er würde dem Verbrecher, als diesem Gesetze fremd, ein himmelschreiendes Unrecht zufügen, oder vielmehr, er hätte es gar nicht mit einem Verbrecher zu thun, sondern nur mit einem für das gemeine Wesen schädlichen Wesen, gleichviel ob Mensch oder Thier. Es wäre daher auch nicht an Strafe zu denken: denn diese ziemt nur dem Verbrechen. Inzwischen könnte dennoch auf Abschreckung und Verhütung gedacht werden; denn auch ein bloß sinnliches Wesen, z. B. ein Thier, wie der Hund, läßt sich abschrecken, und eben so lassen sich gegen die List oder Gewalt eines Thiers Verhütungsmaßregeln treffen. Das Präventionssystem wäre also unter solchen Verhältnissen nicht gefährdet.

Bis auf diesen Punct mußte der Verf. kommen, um darauf aufmerksam zu machen, auf welchem unterminirten Grunde, oder bestimmter, auf welchem Fundamentalwiderspruche, die Criminaljustiz ruht, wenn sie als gesetzgebende und executive Macht die Abschreckung zum Zwecke hat, wie ein berühmter Criminalist (Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §. 14.) behauptet. Das Ver-

brechen muß um seiner selbst willen bestraft werden, weil es Verbrechen, weil es Rechtsverletzung ist, und weil allem Recht die moralische Idee der Gerechtigkeit zum Grunde liegt. In dem Begriff der Abschreckung liegt keineswegs der Begriff der Strafe; und wenn die Justiz, die Pflegerin der Gerechtigkeit, die Vollstreckerin des Rechts, nur abschrecken will, so straft sie nicht, so widerspricht sie sich in sich selbst. Hier ist man nun freilich gleich mit dem Einwurfe da, daß die bürgerlichen Rechtsverhältnisse gänzlich von den moralischen zu trennen seyen. Allein es ist eben zu beweisen, — oder vielmehr, es kann nicht bewiesen werden, weil es grundfalsch ist: — daß der Begriff oder die Idee des Rechts ohne moralische Beziehung denkbar sey. Was ist ein unmoralisches, oder auch nur ein nicht moralisches Recht? Wohl hören wir hier das alte Lied von Autorität, Herkommen, Sanction durch Vertrag, ja durch Gesetz. Ueberhaupt gilt das für Recht, was das Gesetz verlangt und heiligt. Aber alles dieß, und selbst das Gesetz, kann doch nur gelten, wiefern es auf das Rechte überhaupt, auf das Prinzip der Gerechtigkeit, auf das moralische Prinzip im Bewußtseyn gegründet ist. Oder ist dem nicht so? dann schweige man von Recht und Gerechtigkeit: denn man hat den Maßstab von beiden verloren. Dieser Maßstab ist aber, besagter Maßen, lediglich im allgemeinen Menschenbewußtseyn zu suchen, welches man in dieser Beziehung das Gewissen nennt. Die Aussprüche des Gewissens sind dictatorisch, sind apodictisch, und eben so unumstößlich als unveränderlich. Sind wir aber nun einmal in Sachen des Rechts und der Gerechtigkeit, und folglich auch hinsichtlich aller und

jeder Verbrechen, auf das Gewissen verwiesen, oder, was dasselbe ist, auf das Bewußtseyn überhaupt und seine Aussprüche, so folgt, daß der eigentliche Beweis für alle Verbrechen nur ein innerer, d. h. dem Bewußtseyn entnommener, seyn kann. Wohl ist der Thatbestand des Verbrechens lediglich äußerlich und factisch zu beweisen; allein das Verbrechen selbst ist die That, und die That ist der Wille, und durch seinen Willen giebt der Mensch seine freie Selbstbestimmung zu erkennen; beide sind unzertrennlich. Demnach: man kann nicht handeln ohne Willen, und man kann nicht wollen, ohne sich selbst zu bestimmen, und man kann sich nicht selbst bestimmen, ohne frei zu seyn, und der Mensch ist nur frei in Bezug auf die Vernunft, weil ein unfreies Wesen, wie z. B. das Thier, das Vernunftgebot nicht vollstrecken kann, er kann also auch nur in Bezug auf die Vernunft gerichtet werden. Sind dieß Subtilitäten? nein, es sind Thatsachen des Bewußtseyns, die dem Leben des Menschen und allen seinen menschlichen Verhältnissen und Aeußerungen zum Grunde liegen. Ist dem aber so, warum wollen wir Bedenken tragen, den Menschen, dessen ganzes Wesen, dessen ganze Einrichtung, dessen ganze Thätigkeit, auf dem Bewußtseyn beruht, als ein seiner selbst bewußtes, d. h. als ein Vernunftwesen, zu behandeln? warum wollen wir ihn, sogar in Verhältnissen seiner höchsten Beziehung, in Verhältnissen auf Recht und Gerechtigkeit, als ein lediglich, oder doch vorzugsweise, sinnlichen Anreizungen gehorchendes, und demgemäß zu behandelndes Wesen betrachten, so nämlich, daß, wenn er dergleichen Antrieben folgt, er auch nur durch gleiche und ähnliche, d. h. sinnliche Gegenantriebe von

seinem Bestreben abzubringen, oder doch wenigstens abzuschrecken ist. Man kann den Menschen in dieser Hinsicht nicht tiefer stellen, als dieß von dem berühmten und hochgefeierten Feuerbach geschehen ist. Man lese den 13. §. seines peinlichen Rechts *).

„Alle Uebertretungen haben ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, in wiefern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird. Dieser sinnliche Antrieb wird dadurch aufgehoben, daß Jeder weiß, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer ist, als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt."

Es tritt hier deutlich hervor, daß die Trennung des moralischen Elements vom Rechtsbegriff, wie sie hier vorliegt, das Rechtsverhältniß in ein rein mechanisches und den Criminalact in eine bloße Dressur verwandelt, und daß noch dazu diese Art von Criminalgerechtigkeit einem gänzlich unerreichbaren Zwecke nachstrebt. Die Aufhebung der sinnlichen Lust durch Unlust ist nichts anderes als die mechanische Aufhebung des Drucks durch Gegendruck. Und soll dieß (nach §. 9.) die Anstalt seyn, wodurch Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden? Nimmermehr! Der gegenwärtige sinnliche Antrieb hat, wenigstens bei solchen Menschen, welche

*) Der Name Strafrecht, oder auch Criminalrecht, ist auf jeden Fall dem Gegenstande angemessener, als der von antiquirten Principien stammende des peinlichen Rechts. Die Pein ist in jeder Beziehung eine contradictio in adjecto des Rechts.

unter der Gewalt der sinnlichen Antriebe stehen, bei weitem mehr Gewicht, als die Vorstellung des künftigen Uebels, ja sogar als die Furcht vor demselben, die jedoch in der Regel bei dem Drange des Antriebes schweigt, weil zwei entgegengesetzte Affecte nicht zu gleicher Zeit Statt finden können. Man frage doch nur die Erfahrung! Wenn die Furcht, gehängt zu werden, das Stehlen verhindern könnte, würde es in England schon längst keine Diebe mehr geben.

Allerdings basirt sich das Criminalrecht, wie alles positive Recht, auf die menschliche Freiheit, welche stillschweigend vorausgesetzt und anerkannt wird. Hier wäre man nun auf dem Puncte, ein richtiges Prinzip des Criminalrechts und seiner Pflege aufzustellen, (welches auch den psychisch-ärztlichen Untersuchungen zu Statten käme,) wenn anders der zum Grunde gelegte Begriff der Freiheit ein richtiger wäre. Aber das ist er nicht. Man will in der Rechtspflege nichts von sogenannter metaphysischer Freiheit wissen, und man vergißt, daß der Begriff einer physischen Freiheit ein Unding ist. Kein Naturwesen ist frei; nur der Mensch als moralisches Wesen, aber auch nur als solches, ist es. Nur in Bezug auf die Vernunft und ihr Gebot giebt es eine Freiheit im Menschen. Das Gebot der Vernunft, das Gebot des Rechtthuns (das göttliche Gebot) postulirt Freiheit. Der Mensch muß nicht, er soll, Recht thun. An diesem Sollen erfahren wir unsere Freiheit: denn diesem Sollen können wir unser Wollen entgegenstellen, und stellen es ihm auch gemeinhin entgegen. Was wir, gegen dieses Sollen, wollen und thun, ist Unrecht. Jedes Gesetz schließt ein Sollen, positiv oder negativ, in

sich, auch das Gesetz, das der Staat den Bürgern giebt. Hieraus folgt aber, daß es kein vernunftwidriges Staatsgesetz geben darf, weil nur die Vernunft ein Sollen gebieten kann; und eben so, daß der Verbrecher gegen das Staatsgesetz nur nach der Vernunftidee des Rechts, die im allgemeinen menschlichen Bewußtseyn liegt, gerichtet werden darf: denn eben in und mit diesem Bewußtseyn ist das Gebot des Rechtthuns gegeben. Der Verbrecher ist also was er ist, nicht weil er sinnlichen Antrieben folgt, (auch der Hunger ist ein sinnlicher Antrieb,) sondern weil er gegen das Vernunftgebot in seinem Bewußtseyn handelt. Man sieht daher, daß sich die Criminalrechtspflege einer Untersuchung des moralischen, folglich des inneren Zustandes angeschuldigter Personen nicht entschlagen darf. Wie aber dieser Zustände kundig werden, da nach allgemeiner Annahme das Innere des Menschen unerforschlich ist? Hierauf läßt sich wieder fragen: Wie nun, wenn diese Annahme blos auf einer petitio principii begründet wäre? wenn sich wirklich aus den Worten und Werken eines Menschen, oder bestimmter, aus seinem ganzen äußerlich erscheinenden Leben auf sein Inneres schließen ließe? Wir können gar nicht mit andern Menschen leben, ohne, selbst wenn wir uns dessen nicht deutlich bewußt sind, auf solche Weise zu verfahren. Warum sollte nun nicht durch strenges und anhaltendes wissenschaftliches Studium ein so wünschenwerthes Ziel erreicht werden können? Warum sollte man nicht auf den sichern Grund der Beobachtung eine Criminalpsychologie bauen können, die wenigstens dem Namen nach schon existirt? Gesetzt nun, ihre Hauptgrundsätze ließen sich schon jetzt

nach sichern Prinzipien aufstellen, so wäre der Weg zur Auffindung der inneren Beweise des Verbrechens gebahnt, wie man sich der äußeren Beweise für den Thatbestand bereits bemächtigt hat. Freilich darf man den inneren Beweis nicht nach den Gesetzen oder Bedingungen des äußeren führen wollen: denn die innere Evidenz gestaltet sich natürlich ganz anders als die äußere; und dennoch, daß es eine innere Evidenz gebe, wer will daran zweifeln, wenn er nur an die Mathematik denkt. Man sage nicht: Psychologie und Mathematik sind himmelweit verschiedene Dinge. Sie werden beide aus Einem Quell, beide aus Einem Bewußtseyn geschöpft. Dasselbe Bewußtseyn enthält die nothwendigen Formen sinnlicher Anschauung, und die eben so nothwendige Norm des geistigen, d. h. des freien, Handelns. Diese Norm muß jeder Psycholog, ja jeder Mensch, zugestehen, wie jeder Mathematiker jene Formen. Es giebt demnach, wie eine mathematische, so eine psychologische Evidenz. Dieser, und dem aus ihr geschöpften Urtheile, muß sich das handelnde Leben überhaupt, und folglich auch das verbrecherische, unterwerfen. Der Verbrecher muß psychologisch gerichtet werden können. Ist dem so, nun wohl, so wird in Zukunft der Criminalrichter dem Arzte viele Mühe ersparen; die Criminalpsychologie wird einen Theil de Wissenschaft des ersteren ausmachen, und aus ihrem Schooße das Licht erzeugen, welches das Dunkel der Verbrechen aufhellet, die man nicht als solche erkannte, sondern für Krankheitsausbrüche hielt, und deshalb Aufschluß über dieselben bei dem Arzte suchte, der, wenn er nicht Psycholog ist, über die psychischen Krankheitserscheinungen

keine Stimme hat, und wenn er es ist, mit Klarheit erkennt, daß diese Erscheinungen nicht dem organischen, sondern dem persönlichen Leben anheim fallen, und aus ihm abzuleiten sind. Worauf alsdann die Frage, ob gewisse gesetzwidrige Handlungen im Wahnsinn oder in verwandten Zuständen begangen worden sind, ganz anders beantwortet werden muß, als es bisher geschehen ist. Denn man wird es nun nicht blos bei der Ausmittelung des Wahnsinns u. dgl. bewenden lassen, sondern man wird nach den Quellen dieser Zustände selbst im persönlichen Leben forschen, und das Urtheil wird abermals der Criminalpsychologie anheim fallen.

Wir haben bisher blos auf die Möglichkeit einer Criminalpsychologie im Allgemeinen hingedeutet, als einer auf die Basis der Beobachtung zu gründenden, und vom Prinzip des Bewußtseyns aus zu entwickelnden Wissenschaft. Aber gerade unser Hauptzweck bringt es mit sich, diesen Vorbericht nicht ohne einen besonderen Blick auf das Prinzip der Criminalpsychologie zu schließen. Wenn die Psychologie überhaupt die Selbsterkenntnißlehre des Menschen ist *), von der es sich von selbst versteht, daß sie im Bewußtseyn wurzeln muß, so wird eine Criminalpsychologie von der nicht abzuläugnenden Idee des Bösen im Bewußtseyn auszugehen haben. Auf menschlichem Standpuncte steht, im Bewußtseyn der Idee, oder der Norm des Guten, ihr Gegentheil als Idee des Bösen gegenüber. Nicht als ob es auch eine Norm des Bösen geben könnte,

*) Der Verf. hat dieß nach Kräften zu zeigen sich bemüht in seiner Psychologie als Selbsterkenntnißlehre. Lpz. 1828 b. F. C. W. Vogel.

wie die Idee des Guten zugleich die Norm desselben ist; im Gegentheil ist das Böse das reine Widerspiel, die reine Vernichtung, aller Norm, und nur in sofern Idee, als es, in der Eigenschaft eines allgemeinen Begriffes, dem allgemeinen Begriffe des Guten gegenüber steht: denn eine Idee ist, als solche, nichts weiter als ein allgemeiner, nicht in die Wirklichkeit getretener, Begriff. Gesetzt also auch, es gäbe kein Böses in der Wirklichkeit, so würde es wenigstens seinen Platz als Idee behaupten, weil sich, nach menschlichen Denkgesetzen, von allem Denkbaren auch das Gegentheil denken läßt, z. B. Seyn und Nichtseyn, Seligkeit und Unseligkeit, Freiheit und Unfreiheit. Aber leider giebt es des Bösen genug in der Welt, wo nicht in der physischen, so doch in der moralischen; wovon die Verbrechen aller Art das deutlichste Zeugniß ablegen. Jedoch kann man uns auch hier eine petitionem principii und einen Beweis im Zirkel vorwerfen, indem wir die Verbrechen vom Bösen ableiten, und wiederum die Realität des Bösen aus den vorhandenen Verbrechen beweisen. Man kann nämlich alle Verbrechen auf bloße menschliche Schwäche zurückführen, wie dieß häufig genug geschehen ist, ja man kann sie sogar einer Nöthigung durch Krankheitszustände zuschreiben, und nun fragen: wo bleibt denn das Böse? Es bedarf also einer entschiedenen, einer evidenten Ableitung der Verbrechen aus dem Prinzip des Bösen, und, dem zu Folge, einer Constatirung des letzteren; und dieß wäre denn die wesentliche Aufgabe einer Criminalpsychologie. Würde sie wirklich gelös't — wie wir sie denn zu lösen hoffen — so würde durch

unsere Theorie des Bösen die Criminalrechtspflege eine sichere Stütze bekommen, und der Vortheil hievon würde auch auf die Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände zurückfließen, von denen wir in der Entwickelung unserer Gedankenreihe, als von einem einfachen und festen Anknüpfungspuncte ausgegangen sind; denn es würde sich ergeben, daß das Element des Bösen einen Hauptfaden, vielleicht den Grundfaden, in dem Gewebe jener Zustände ausmacht, so bitter, ja so erbittert man auch bisher diesem Gedanken entgegengetreten ist.

So viel über die Veranlassung zu dieser Arbeit. Sie ist bestimmt, der Criminalrechtspflege auf doppelte Weise zu dienen: einmal, indem sie in den wahren Prinzipien der Criminalrechtswissenschaft die Quellen zur gründlichen und klaren Beurtheilung aller Verbrechen überhaupt auffindet; sodann, indem sie die wahre Beschaffenheit auch solcher gesetzwidrigen Handlungen aufdeckt, die bisher aus bloßen Krankheitszuständen abgeleitet, und daher den Aerzten zur Untersuchung übertragen wurden, welche nun, durch ihre wahre oder vermeintliche Ausmittelung der Wirklichkeit oder Möglichkeit solcher Zustände, mittelbarer Weise das Schiedsrichteramt über dergleichen normwidrige Handlungen erhielten. Damit aber der Zweck dieser Arbeit erreicht werde, ist zunächst nöthig zu zeigen, daß sich die Criminaljustiz durch ihre zeitherigen Grundsätze und Verfahrungsweisen ihr Gebiet selbst ohne Noth beschränkt und ihr Vermögen verkümmert habe: das erste, durch einen zu engen Rechtsbegriff; das zweite, durch die Ablehnung des inneren Beweises.

Dieser Gegenstand wird uns in der Einleitung beschäftigen. Hierauf wird im ersten Abschnitte die Lehre vom inneren Beweise in den Grundzügen einer Criminalpsychologie dargestellt werden, welche nichts anderes als die Entwickelung der Theorie des Bösen ist. Der zweite Abschnitt wird hierauf die Anwendung dieser Theorie auf die Criminalrechtspflege selbst lehren, und hoffentlich somit auch dem bisherigen Unfuge der Vorschützung zweifelhafter Gemüthszustände bei erwiesenen und eingestandenen Capitalverbrechen ein Ende machen.

Jetzt schließlich noch die Bemerkung, daß die Lehre in der nun folgenden Gedanken-Entwickelung des Verfassers durchaus nicht mit abstracten und abstrusen Begriffen behelliget, sondern lediglich mit Gegenständen beschäftigt werden soll, die im Bereich der Wirklichkeit liegen; wiewohl nicht alles Wirkliche mit Augen gesehen und mit Händen betastet werden kann: denn auch der im Bewußtseyn lebende, denkende und handelnde Geist ist wirklich, er ist die Quelle alles Rechts, alles Gesetzes, und aller Strafe, so wie der ihm widerstrebende Wille die Quelle aller Vergehungen und Verbrechen ist. Wendet sich demnach die Betrachtung im Folgenden nach der geistigen Seite des Menschen, wiewohl nur innerhalb der Grenzen der Wahrnehmung, so läßt sie sich nicht mit dem Einwurf, daß sie nur unpractisches, subjectives Raisonnement enthalte, zurückweisen, sondern behauptet ihr unumstößliches Recht objectiver Gültigkeit, wie alle Wahrnehmung überhaupt. Deshalb ist auch die Form der folgenden Darlegungen keine sogenannte philosophische, d. h. keine erkünstelte, die sich

in einem Kreise nackter und leerer Begriffe bewegt, sondern jene natürlich-menschliche, welche anderswo die gegenständliche genannt worden ist, und in welcher Sinn und Verstand, Wahrnehmung und Gedanke, in ungetrennter Vereinigung vom Ausgangspuncte bis zum Ziele mit einander fortschreiten. Wenigstens ist es das ernste und redliche Streben des Verfassers gewesen, diese echte Norm eines faßlichen und überzeugenden Vortrags nicht zu verlassen. Mehr zu thun stand nicht in seinen Kräften: denn den ernsten und redlichen Willen des Verständnisses muß der Leser selbst mitbringen.

Einleitung.

Criminalistische Bedenken und Vorschläge eines Laien.

I.

Ueber den Rechtsbegriff und die von ihm abzuleitenden Begriffe.

Es ist so eben am Schlusse des Vorberichts behauptet worden, daß sich die Criminaljustiz durch einen zu engen Rechtsbegriff ihr Gebiet ohne Noth beschränkt habe. Der Beweis liegt am Tage. Er liegt in der Scheidung des positiven Rechts, oder des Rechts, welches im Staate gilt, von dem Prinzip des Rechtsbegriffs überhaupt im menschlichen Bewußtseyn. Das positive Recht wächst hervor aus diesem Prinzip, oder soll daraus hervorwachsen, wie der Baum aus seinem Kerne. Oder soll das Rechtsverhältniß im Staate, oder der Staat selbst in seinem rechtlichen Bestehen, als das Werk blinder Nothwendigkeit, oder des eben so blinden Zufalls, oder eigensinniger Willkühr gedacht werden? Ein Staat ohne Intelligenz ist kein Staat; die Intelligenz aber tritt erst mit dem Bewußtseyn hervor, und wurzelt in demselben ein. Ein Reich ist wohl denkbar ohne Intelligenz, — die Erfahrung aller Zeiten, auch der unsrigen, beweiset es; — aber ein Staat ohne Intelligenz ist ein Unding. Ein Reich kann bestehen und besteht, indem die blinde Menge der blinden Gewalt gehorcht; im Staate gebietet und gehorcht nur die In-

telligenz. Dafür gilt aber auch im Reiche die Person nichts, im Staate Alles. Der Staat selbst ist Person, und hat es nur mit Personen zu thun; und das Wesen der Persönlichkeit ist die Intelligenz, das heißt nicht: der seinen Vortheil berechnende Verstand, sondern die nach strengem Gleichmaß richtende Vernunft. In diesem Gleichmaß wurzelt das Recht, und die Handhabung dieses Gleichmaßes ist die Gerechtigkeit, deren höchster, ja einziger Wahlspruch das suum cuique ist. Jedes positive Gesetz entspringt aus dieser Quelle, oder soll daraus entspringen, oder es ist kein Gesetz, sondern ein Dictat, eine Ordonanz. Die Strafgewalt ist nicht, wie einer der neuesten und scharfsinnigsten criminalistischen Schriftsteller sagt *): „ein innerlich nothwendiger und wesentlicher Bestandtheil der Majestätsrechte der höchsten Obrigkeit eines jeden Landes, kraft welcher Strafgewalt diese Obrigkeit gewisse Handlungen für Verbrechen erklärt, und befiehlt, daß den, der dieselben begeht, ein gewisses Leiden, die Strafe, treffen solle." Dieser Schriftsteller hat der Autorität der Gewohnheit gehuldigt, welche aus dem Bestehenden, dem Factischen, ein Recht ableiten zu dürfen vermeint. Allerdings dringt alles Factische mit einer gewissen Gewalt auf uns ein; aber keine Gewalt giebt ein Recht, es müßte denn Rechte geben, welche der Gerechtigkeit entfremdet sind. Nur weil die Obrigkeit die Wagschale der Gerechtigkeit in der Hand hält, hat sie Strafgewalt; und nicht vermöge ihrer Strafgewalt erklärt sie gewisse Handlungen für Verbrechen, sondern vermöge des Gesetzes, des Ausflusses der Gerechtigkeit und des Rechts. Auch ist die

*) Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts &c., Bd. I. S. 1.

Strafe nicht ein Leiden in Folge eines Befehls vom Gewalthaber, sondern sie ist eine Rechtsverkümmerung durch das Gesetz, in Folge einer Rechtsverletzung: denn zur Bewahrung des Rechts ist das Gesetz gegeben, und muß daher, für den Fall seiner Nicht-Achtung, den Grund der Strafe, wie die Straf-Bestimmung, in sich selbst enthalten, sintemal das Gesetz die Handhabe der Gerechtigkeit, als des Gleichmaßes, ist. Fände jenes Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe Statt, welches in der eben angeführten Stelle angenommen wird, so wäre das türkische Verfahren vollkommen gerechtfertigt, welches den am Leben straft, der das Verbrechen beging, reich zu seyn: denn was hindert den Gewalthaber, das Sammeln von Schätzen für das größte Verbrechen zu erklären und dieses mit dem höchsten Leiden zu belegen? Hier ist wahrhaft summum jus summa injuria. Solchen Fehlgriffen ist nicht auszuweichen, wenn der Rechtsbegriff von außen her und traditionell bestimmt werden soll: denn selbst das Majestätsrecht der höchsten Gewalt im Staate bedarf einer inneren Sanction, wenn es als ein unverletzliches, heiliges anerkannt werden soll. Heiligkeit oder Unverletzlichkeit liegt freilich im Begriffe der Majestät; der Begriff des Heiligen aber kommt uns lediglich aus dem Bewußtseyn.

Und so werden wir denn nothgedrungen zu dem innersten Bewahrer und Bewährer aller unserer Begriffe, zum Bewußtseyn, zurückgetrieben, wenn wir uns ein gründliches und klares Urtheil über die bedeutendsten menschlichen Verhältnisse bilden wollen. Daß zu den letzteren die Rechtsverhältnisse gehören, braucht nicht erwiesen zu werden; eben so wenig aber bedarf es eines Beweises, daß diese Verhältnisse eine allgemein mensch-

liche Angelegenheit sind, und folglich vor das Forum der allgemeinen Menschenvernunft gehören. Denn nicht um hergebrachte, durch Zeit, Ort und Umstände hervorgerufene, durch Willkühr und Zwang entstandene und fortbehaltene Einrichtungen und Satzungen handelt es sich, sondern um die Beurtheilung alles dessen, was im Staate mit Recht für Recht gelten soll, und um eine nicht zurückzuweisende Begründung dieses Rechts. Der Mensch muß entweder auf sein Bewußtseyn, d. h. auf seine Vernunft, Verzicht leisten, oder er muß an Alles, was vor das Forum der Vernunft, als der wahren Intelligenz, gehört, den Maßstab der Intelligenz anlegen, die, laut der Erfahrung eines Jeden, in und mit Bewußtseyn gegeben ist. Die Intelligenz kann durch nichts, folglich auch durch keine Autorität, vertreten werden: sie vertritt sich selbst, oder sie ist nicht Intelligenz. Verdrängt oder zum Schweigen gebracht kann sie werden, und ist es im Laufe der Völkergeschichte häufig genug geworden, aber nur durch Gewalt, nie durch Recht: denn Recht und Gerechtigkeit wohnt nur in ihr selbst. Eine ungerechte Intelligenz ist nicht denkbar. Darum hat auch nur sie allein das Recht, über die menschlichen Handlungen zu richten; wie sich denn überhaupt alles Recht und Unrecht blos im Kreise des menschlichen Thuns und Lassens bewegt; der Richter aber dieses Thuns und Lassens ist auch bei dem Geringsten im Volk die eingeborne Mitgift der Intelligenz im Bewußtseyn. Dieses, weil es allen Menschen gemein ist, ist auch der allgemeine Richter über Recht und Unrecht. Hier kommt nun freilich der schon früher angedeutete Einwurf zurückweisend entgegen, daß im Staate nicht vom moralischen Recht und Unrecht,

sondern vom bürgerlichen Recht und seiner möglichen Verletzung die Rede sey, eben so nicht von der moralischen Freiheit, sondern von der bürgerlichen, desgleichen nicht vom Sittengesetz, sondern vom Staatsgesetz. Weil nun der Staat eine äußere Einrichtung für äußere Zwecke sey, und zunächst für Einen äußeren Hauptzweck: das gemeinsame, freie, d. h. ungehinderte Bestehen, so müsse, meint man, wie der Staat, so das Recht, wie das Recht, so auch das Gesetz, ein äußeres seyn, an äußeren Bedingungen haften, durch sie getragen, gestützt, vertheidigt, und folglich jede Vergehung gegen das Gesetz nach äußerem Maßstabe gemessen und gestraft werden. Demnach: nicht, ob und wie weit eine Handlung moralisch oder unmoralisch, sey die Frage und der Gegenstand der Untersuchung des Richters im Staate, sondern, ob und wie weit durch sie das gemeinsame Bestehen gefährdet werde. Kurz, es sey blos die das allgemeine Beste störende That, und ihr Erfolg, welche den menschlichen Richter angehe, keineswegs aber ihre moralische Beschaffenheit, als welche lediglich vor den Richterstuhl des höchsten Richters gehöre.

Diese allgemein als Basis der Rechtsverhältnisse angenommene Ansicht leidet an einem inneren Widerspruche, welcher auch auf den Grundsatz zurückfällt, von welchem sie ausgeht. Man kann nämlich wohl in abstracto von dem Thun und Treiben der Menschen die moralische Seite hinwegdenken, oder, wenn dieß deutlicher ist, man kann die Gedanken von dem Verhältniß aller menschlichen Handlungen zu der Vernunft und ihrem Gebot abstrahiren, aber in der Wirklichkeit kann man es nicht. Von keiner menschlichen That läßt sich der Wille und die Absicht, von beiden sich nicht die

Gesinnung, von dieser sich ihr Verhältniß zur Vernunft und ihrem Gebot nicht trennen, oder der Mensch müßte seine That auch willenlos und bewußtlos vollbringen können, d. h. er müßte bei seinem Thun aufhören können, Person zu seyn; was der Wirklichkeit und dem Begriffe gleich sehr widerspricht. Nun ist der Mensch Person, und als Person frei, nur in Beziehung auf die Vernunft: demnach können alle seine Handlungen in Beziehung auf andere Menschen, folglich auf Vernunftwesen, nur mit dem Maßstabe der Vernunft gerichtet werden. Jedes Urtheil über eine Handlung, die sich auf Andere, mittelbar oder unmittelbar, bezieht, ist nothwendig ein Vernunfturtheil, d. h. ein moralisches. Man kann einem Einzelnen, oder auch dem menschlichen Vereine im Staate nicht schaden, ohne diesem Urtheil anheim zu fallen. Denn der Staat ist Person, wie der Einzelne, und Person gegen Person kann nur im Vernunftverhältnisse, nur im moralischen Verhältnisse stehen. Die Justiz selbst beweiset dieß practisch in ihrem Verfahren. Wird nicht jede gesetzwidrige That in Bezug auf dolus und culpa gerichtet? und läßt sich von beiden das moralische Ingrediens der Gesinnung trennen? Die Justiz, als solche, d. h. als richtende Intelligenz, kann und darf nicht anders verfahren; aber sie steht mit sich selbst im Widerspruche, wenn sie meint, hiemit die That blos bürgerlich, und nicht moralisch zu richten. Allerdings hat der Richter bei der Untersuchung wie bei dem Urtheile keinen moralischen Zweck, sondern blos den Staatszweck vor Augen, von welchem ex hypothesi angenommen wird, daß er kein moralischer sey; aber er kann erwiesener Maßen, auch wenn er es sich nicht gesteht, den Angeschuldigten nicht anders richten, als mo-

ralisch: denn er richtet in dem Verbrecher den Bürger, und in dem Bürger die Person; und es giebt, trotz dem angenommenen Unterschiede, keine physischen Personen, sondern blos moralische, und schon der Zusatz „moralisch" zur Person ist ein Pleonasmus, weil der Mensch, eben als Person, schon moralisches Wesen ist *). Diese hier gegebene Auseinandersetzung führt uns nun zu unserm nächsten Ziele, nämlich auch den Grundsatz umzustoßen, auf welchen die falsche Ansicht des Justizzwecks gebaut ist; wodurch wir einen umfassenderen und gründlicheren Rechtsbegriff, als der bisherige war, vorzubereiten gedenken. Wir müssen zu diesem Ende einen leitenden Begriff, ein Criterium, aufsuchen, welches uns über alle Staatsverhältnisse und Aufgaben gründlichen und klaren Aufschluß geben kann; oder vielmehr, wir brauchen diesen Begriff, dieses Criterium, nicht erst aufzusuchen, denn wir haben davon bereits Gebrauch gemacht, sondern wir haben den in thesi angenommenen Begriff nur aus seinem innersten Grunde abzuleiten und festzustellen.

*) Allerdings unterscheidet man juristisch, und leider sogar philosophisch, gemeinhin die physische Person von der moralischen, indem man alles, was der Mensch äußerlich ist und hat, also Leib und (leibliches) Leben in den Begriff der physischen Person zusammendrängt. Allein mit Unrecht. Denn, ist die Person — was außer allem Zweifel steht — moralisches Wesen, so kann es keine physische Person geben; sie ist eine contradictio in adjecto. Was demnach der Mensch äußerlich ist und hat, und zwar nicht blos Leib und Leben, sondern auch Gut und Vermögen, gehört ihm wohl als Person an, ist persönliches Besitzthum, kann aber nicht an und für sich auf Persönlichkeit Anspruch machen; es hat Bedeutung und Werth nur in Beziehung auf die (moralische) Person, und wiefern es die äußere Bedingung zur Erscheinung und Wirksamkeit der Person selbst ist.

Alle Staatsverhältnisse und Aufgaben gehen aus dem Begriffe der Persönlichkeit hervor und in denselben zurück. Nur Personen können sich zum Staate vereinigen, nur Personen können im Staate Besitzthum, Rechte und Pflichten haben, verletzen, und wegen solcher Verletzungen gestraft werden. Im Begriffe der Person berühren sich Staat und Bürger, Gesetz und Freiheit, Verbrechen und Strafe, Straffähigkeit und Strafunfähigkeit. Der richtige, klare und vollständige Begriff der Persönlichkeit ist daher der Schlüssel zu dem Gesammt-Inhalte des Staatslebens und aller seiner Erscheinungen. Es ist demnach nöthig, den wahren Inhalt, die tiefe innere Bedeutung dieses Begriffs, und dessen ausgebreitete practische Beziehung schärfer als bisher ins Auge zu fassen. Hiezu aber ist zunächst wiederum nöthig, den Inhalt oder das Wesen des geistigen Elements, in dem der Mensch als Mensch lebt, nämlich des Bewußtseyns, klar in der Vorstellung zu vergegenwärtigen: denn die Persönlichkeit wurzelt im Bewußtseyn *). Das Bewußtseyn ist nun, wenn wir

*) Sollte Jemand die Betrachtung dieser rein geistigen Gegenstände zu abstract und subtil, und folglich für die criminalistische Praxis untauglich finden, so fragt der Verfasser, ob diese Praxis, wie jede andere, ohne Theorie, und diese wieder ohne Prinzipien oder Grundbegriffe, Statt finden kann; ob diese Grundbegriffe anders woher als aus der Natur des Menschen geschöpft werden können, und ob der Mensch ohne Persönlichkeit, und diese ohne das Bewußtseyn, und dieses ohne seinen Inhalt und seine Elemente begreiflich sey? Klare und gründliche Begriffe über den Gegenstand, um den es sich handelt, schaden der Praxis nie, wohl aber unklare und ungründliche; wie die Erfahrung zur Genüge ausweiset. Wenn in der Criminalrechtswissenschaft der Begriff von Verbrechen und Strafe diesem Vorwurfe nicht entgehen kann, so kommt dieß daher, daß man das Fundament die-

innerhalb der Grenzen innerer Wahrnehmung stehen bleiben, eben das innere Wahrnehmen selbst, welches, zum Unterschiede von der äußeren Wahrnehmung, mit dem Worte „Vernehmen" bezeichnet wird, wovon das bedeutungsvolle Wort „Vernunft" abgeleitet ist. Man kann geradezu sagen, das Bewußtseyn ist die Vernunft: denn man kann sich kein Vernehmen ohne ein Vernehmendes denken, dessen Function das Vernehmen ist; und wo wäre daher ein passenderer Name für dieses Vernehmende, als der der Vernunft? Der Mensch vernimmt also, oder nimmt innerlich wahr, durch die Vernunft. Das innere Wahrnehmen hat aber mit dem äußeren dieses gemein, daß ein Etwas (Gegenstand) als wahr (oder wirkich) *) genommen, oder (in das Innere) aufgenommen wird. Der aufgenommene Gegenstand sey nun an sich was er wolle: gewiß ist es, laut Zeugnisses des Bewußtseyns selbst, daß ihm im Aufnehmen und durch dasselbe die Eigenschaft des Wahren oder Wirklichen beigelegt wird. Wir bezeichnen diese Eigenschaft mit dem Worte „Seyn". Das Wahre oder Wirkliche ist; und was da ist, ist wahr und wirklich. Daher, wenn der Mensch sich selbst wahrnimmt, ist er genöthigt zu sagen: „ich bin", und kann für die Wahr-

ser Begriffe nicht im Bewußtseyn aufgesucht hatte, wo es bei jedem Menschen zu finden ist.

*) Es giebt keinen andern Unterschied des Wirklichen und des Wahren, als den des Aeußeren und des Inneren. Wirklich ist, was zu wirken fähig ist; die Grundbedingung alles Wirklichen ist demnach das Seyn. Dieses ist aber auch die Grundbedingung aller Wahrheit, wie oben erwiesen wird. Im Seyn trifft also Wirklichkeit und Wahrheit zusammen, und beide sind nur verschieden, wie Sinn und Verstand, oder wie Anschauung und Gedanke, mit Einem Worte, wie Aeußeres und Inneres.

heit und Wirklichkeit seiner selbst keinen andern Ausdruck finden. Wir vernehmen also durch die Vernunft, überhaupt und zunächst, das Seyn; wir werden durch unser Vernehmen „des Seyns inne", oder, was dasselbe ist: durch unser Vernehmen wissen wir vom Seyn: denn wissen ist eben nichts anderes als inne haben. Und dieses Wissen vom Seyn wird mit Einem Worte „Bewußtseyn" genannt. Hieraus erhellet, daß in der That Vernunft und Bewußtseyn dasselbe ist. Wir können dieses Eine und Selbe auch mit dem Namen des „inneren Sinnes" bezeichnen: denn Sinn- und Wahrnehmungsvermögen sind auch Eines und Dasselbe. Allein der innere Sinn vernimmt das Seyn oder das Wahre in ganz anderer Beziehung als der äußere, einzeln oder in seiner Gesammtheit. Wir können füglich das Wahre des äußeren Sinnes „das Wirkliche" nennen, weil es durch seine Wirklichkeit, d. h. durch sein Einwirken auf uns, sich als Wahres bethätigt; wir verhalten uns zu allem Wirklichen außer uns, wenigstens dem Scheine nach, blos empfangend, und sind „genöthigt" die Dinge aufzunehmen, wie sie sind, und so in diesem Aufnehmen durch unsere Sinne selbst „gebunden". Aber das Bewußtseyn giebt uns ein ganz anderes Zeugniß in Bezug auf sich selbst als inneren Sinn. Hier zeigt sich keine Nöthigung und kein Gebundenseyn; aber das Vernehmen der Vernunft ist auch kein bloßes Empfangen: denn die Vernunft vernimmt sich selbst, und ist dadurch erst Vernunft oder inneres Vernehmen; das Seyn, welches sie wahrnimmt, ist ihr eigenes, kein fremdgegenständliches, daher also ein unmittelbar Wahres und Gewisses. Auch nennen wir die Vernunft in dieser Hinsicht das Gewissen. Wie hängt aber dieses

sich „selbst" Wahrnehmen im Gewissen mit den Eigenschaften des Mahnens, Warnens, Richtens, Strafens zusammen, die Jedermann aus eigener Erfahrung dem Gewissen beilegt? Mahnt, warnt, richtet, straft denn das Gewissen sich selbst? Kein Mensch wird dieses behaupten, aber Jeder wird zugeben, daß „ihm selbst" dieses Alles vom Gewissen widerfährt. Was folgt hieraus? daß wir das Gewissen, und überhaupt die Vernunft, vom Menschen scheiden müssen, nicht so, als ob die Vernunft dem Menschen nicht angehörte, — denn sie ist ja als innerer Sinn des Menschen nachgewiesen worden, — aber wohl in sofern, als wir anzuerkennen haben, daß die Vernunft und der Mensch nicht Eines und Dasselbe ist. Die Vernunft ist nur sich selbst gleich, und bleibt auch für und für sich selbst gleich, und hierin besteht sogar ihr eigenthümliches Wesen, wie sich bald näher zeigen wird; dagegen der Mensch sich selbst nicht gleich bleibt, sondern einer Menge von Veränderungen theils unterworfen ist, theils sich selbst unterwirft. Vernunft und Mensch, oder, wovon zuletzt die Rede war, der Mensch und das Gewissen, sind also wohl beisammen, gehören zu einander, aber, um das Verhältniß sogleich scharf zu bezeichnen, wie der Herr und der Diener, wie der Monarch und der Unterthan. Wie sich die Begriffe Diener und Herr, Unterthan und Monarch nicht von einander trennen lassen, und dennoch nicht identisch sind, so auch nicht die Begriffe Mensch und Vernunft oder Gewissen. Ist dem aber auch so? Wir rufen hier abermals das Bewußtseyn zum Zeugen und Bürgen auf; wir haben keinen andern, wenn von Wahrheit die Rede ist. Das Bewußtseyn, das Gewissen, die Vernunft, ist „die Wahrheit selbst",

oder die „absolute Wahrheit", als das „sich selbst vernehmende, sich selbst wissende, oder seiner selbst bewußte, Seyn." Wir sind hier zum höchsten Begriffe hinaufgestiegen, zu dem der Mensch gelangen kann: zu dem Begriffe der „Wahrheit an sich" oder des „Seyns an sich", welches wir überhaupt als das Höchste und Erste, als das Ursprüngliche und Uranfängliche, aber auch zugleich als das Nie-Wechselnde, Nimmer-Endende, oder, mit einem andern Worte, als das „Ewige" zu denken haben: denn was, erwiesener Maßen, „sich selbst gleich" ist, in dem ist keine Veränderung denkbar. Was nicht verändert werden kann, ist auch unantastbar, unverletzbar, oder, mit einem Worte, ist „heilig". Wir tragen also im Gewissen, in der Vernunft, im Bewußtseyn, als in der Wahrheit an sich, oder dem Seyn an sich, das Ewige oder das Heilige in uns: denn beides ist identisch. Und nun erklärt es sich wohl, warum sich der Mensch zu dem Gewissen in sich in dem Verhältniß des Unterworfenseyns denken muß: denn er muß es sich selbst gestehen, daß er weder ewig noch heilig ist, und zwar darum nicht ewig, weil er nicht heilig ist; oder wenn er es sich nicht selbst gesteht, so sagt es ihm das Gewissen, das in ihm lebt, so lange er selbst lebt: denn er ist nur so lange Mensch als er im Bewußtseyn lebt.

Hier tritt uns nun ein neues Verhältniß des Menschen zum Bewußtseyn entgegen, oder vielmehr, wir treten nun näher an das Verhältniß heran, welches wir gleich beim Ausgange unserer Betrachtung zum Gegenstande unserer Forschung machten. Es war uns darum zu thun, die innere Bedeutung und die practische Beziehung unserer Persönlichkeit zu erkennen. Zu diesem Behufe wollten wir das Wesen „des geistigen Elements,

in dem der Mensch lebt, nämlich des Bewußtseyns" betrachten: denn die Persönlichkeit, hieß es, wurzelt im Bewußtseyn. So eben ist nun das Bewußtseyn wirklich als unser geistiges Lebenselement anerkannt worden: denn wir können nicht leugnen, daß wir im Bewußtseyn leben, nach einem anderswo gebrauchten Ausdrucke, wie der Fisch im Wasser, wie der Vogel in der Luft. Man könnte sagen: was für diese Geschöpfe Wasser und Luft, nämlich Element des Lebens, außerhalb welches Elementes sie nicht bestehen können, das ist für uns das Licht, nicht das physische, sondern das geistige, das des Bewußtseyns. Nur mit dem Bewußtseyn, in demselben und durch dasselbe, wird und ist Licht und Tag in unserm Innern. Das Bewußtseyn gehe unter, wie die Sonne am Horizont, und es ist Nacht. Es ist aber ein ewiges und heiliges Licht, welches uns im Bewußtseyn anstrahlt, wir „erkennen" uns in diesem Lichte (wir nennen es darum auch „Intelligenz"), als der Intelligenz oder der Vernunft angehörige, als „Vernunft-Wesen". Ohne das Bewußtseyn, als das, unser Daseyn „für uns selbst" erhellende Licht, würden wir in der Dämmerung der Thierheit, oder in dem Dunkel der Pflanzenwelt leben; nun aber, nachdem das Bewußtseyn in uns aufgegangen, gehören wir einer andern Welt an, als jener der Pflanzen und Thiere: wir gehören einer sittlichen Weltordnung an. Denn wer erkennt nicht in der Vernunft, im Gewissen, das Prinzip der Sittlichkeit? Demnach, sobald wir unserer nur bewußt werden, sind wir auch Bürger im Reiche der Sittlichkeit. Auf welche Weise ist oder wird denn aber unsere Vernunft, unser Gewissen, oder unser Bewußtseyn, Prinzip der Sittlichkeit? auf keine andere, als indem wir in

unserm Bewußtseyn, als dem sich selbst Gleichen, als der reinen Einheit, die Norm für unser eigenes inneres Wesen (unsere Seele) haben, welches dem reinen Elemente, in dem es lebt, adäquat seyn soll. Das Bewußtseyn gebietet uns, durch seine bloße Gegenwart, durch seine bloße Erscheinung, Heiligkeit: denn das Bewußtseyn selbst ist heilig. Auch tragen wir in uns eine angeborne heilige Scheu vor der Wahrheit in unserm Bewußtseyn, und erkennen in dem gewissen und unumstößlichen dieser Wahrheit das Gesetz unseres Lebens, d. h. die Norm unseres Handelns. Denn wir sind uns bewußt, daß wir so wollen können, wie das Bewußtseyn wahrhaft und wirklich ist: rein, unbefleckt, heilig. Wir sind uns aber auch bewußt, daß wir so wollen sollen, kraft der Herrschaft, die das Gewissen über uns hat. In diesem Können und Sollen besteht das Wesen unserer sittlichen Natur. Wir sind hochgeehrt durch diese sittliche Natur, wir sind durch sie über die bloßen Naturwesen hinaufgestellt, wir sind durch sie freie Wesen: denn Heiligkeit ist ohne Freiheit undenkbar. Freiheit nämlich ist nur ein Eigenthum des Willens, und wir finden in der ganzen Natur keinen Willen, eben so wenig als wir in der gesammten Natur Intelligenz als ihr Eigenthum finden. Wir nennen daher das mit Intelligenz und Willen begabte Wesen, im Gegensatze gegen die Natur und gegen jedes bloße Naturwesen: Geist. Heiligkeit kommt daher nur dem Geiste zu, dessen Wille der Ausdruck der Intelligenz ist: denn wie wollte ein Wille heilig seyn, der nicht das Wesen, das Element, der Heiligkeit in sich trüge? und dieses ist die Intelligenz. Intelligenz und Wille daher in Einheit, das ist der Charakter des Geistes, und zwar des vollkommenen

Geistes: denn es lassen sich auch Geister denken, in welchen Intelligenz und Wille geschieden wäre, und in denen sie sich gegenseitig bekämpften. Daß der Mensch Willen habe, braucht nicht erwiesen zu werden: er findet sich als willenhaftes Wesen im Bewußtseyn. Eben dieses Bewußtseyn lehrt ihn, daß er Intelligenz besitze. Es fragt sich also nur, ob in ihm Intelligenz und Wille Eins sind? Auf diese Frage wird Niemand mit Ja antworten; wohl aber müssen wir Alle zugestehen, daß beide im Menschen Eins seyn sollen. Ein Wesen nun, welches die Intelligenz als Norm seines Willens in sich trägt, und welches durch dieses Verhältniß gleichsam ein Repräsentant des Geistes ist, nennen wir Person. Der Wille des Menschen, oder, was dasselbe ist, die menschliche Freiheit, ist demnach ohne Beziehung auf die Vernunft, gleichviel ob in Uebereinstimmung oder im Widerspruche mit ihr, gar nicht denkbar; nur durch diese Beziehung hat er das Geisterrecht; er ist also Person lediglich kraft seiner sittlichen Natur und durch dieselbe.

Und so hätten wir denn das Wesen der Persönlichkeit aus dem Bewußtseyn abgeleitet, und die wahre Bedeutung und den unveräußerlichen Gehalt der Person gefunden. Der Mensch ist als Person Vernunftwesen, er mag sich nun der Vernunft fügen oder nicht. Aber er soll sich ihr fügen, die Vernunft legt ihm die „Pflicht" auf, vernünftig zu seyn, und nur wiefern er diese Pflicht erfüllt, hat er ein „Recht", als Vernunftwesen geachtet und behandelt zu werden. Seine Freiheit (Willenhaftigkeit) allein giebt ihm noch kein Recht; im Gegentheil, er ist für den Gebrauch seiner Freiheit vor dem Richterstuhle der Vernunft verantwortlich. Die

menschliche Freiheit ist nur die Bedingung, unter welcher die (Vernunft-) Pflicht erfüllt werden kann; zur Erfüllung dieser Pflicht, und zu keiner andern Bestimmung, besitzt er sie; und sie verliert nicht blos ihren Werth, sondern auch ihre Unantastbarkeit, wenn durch sie etwas anderes vollbracht wird, als die Erfüllung der Pflicht. In diesem Falle wird der Mensch an seiner Freiheit gestraft, und zwar zunächst und nothwendig durch das Bewußtseyn selbst. Nothwendig, auf doppelte Weise. Einmal kann das Bewußtseyn (Gewissen) nicht anders als die Verletzung seiner Heiligkeit ahnden; und sodann gebietet ja die Vernunft dem Willen des Menschen nichts anderes, als Freiheit, denn Heiligkeit und Freiheit sind identisch; und man kann füglich sagen: die Freiheit ist des Menschen Lebensgesetz. Handelt er nun gegen dieses Lebensgesetz, so macht er sich selbst in jedem Augenblicke seiner That zum Knechte, straft sich also nothwendig selbst, und das Bewußtseyn ist in dieser Hinsicht nur der Verkündiger dieser Strafe, wie es im entgegengesetzten Falle der Verkündiger des Lohns ist, den sich der Mensch durch freies Handeln (Bewahrung der Freiheit) selbst bereitet. Beides, Lohn und Strafe, muß den Zustand des Menschen verändern, oder beide berühren ihn nicht. Jeder Zustand spricht sich im Gefühl aus, und es giebt nur ein doppeltes Gefühl: das der Vollständigkeit, und das der Beraubung. Jenes spricht sich aus, in der physischen Sphäre, als Lust, dieses als Unlust; in der moralischen, jenes als Seligkeit, dieses als Unseligkeit. Die Strafe demnach, als eine moralische Beraubung (der Freiheit) führt nothwendig das Gefühl der Unseligkeit mit sich. Nicht als ob dieses Gefühl der Zweck der Strafe wäre, — die

Strafe hat ihren Zweck nicht außer sich, sie ist, wie alles in der Vernunft, Zweck an sich, — sondern es ist eine nothwendige Folge der Strafe aus ihrem Grunde, der Verletzung des Gesetzes. Es giebt also, genau genommen, und in Folge der moralischen Natur des Menschen, gar keinen Straf-„Zweck": denn jeder Zweck hat sein Ziel außer sich, sondern es giebt blos einen Straf-„Grund", und zwar nur den Einen: die Pflicht-Verletzung. Jede Pflichtverletzung ist zugleich eine Rechtsverletzung; nicht eine Verletzung des subjectiven Rechts, welches ein Jeder hat, der seine Pflicht erfüllt, sondern des objectiven Rechts, des Majestäts-Rechts der Vernunft, welches in ihrer Heiligkeit gegründet ist. Die Vernunft hat, vermöge dieser Heiligkeit, das Recht, Gehorsam vom freien Willen des Menschen zu fordern, und in dem Ungehorsam dieses Willens besteht die Verletzung jenes Rechts. Der menschliche freie Wille hat als solcher noch kein Recht, es liegt nicht in seiner Natur, liegt nicht ursprünglich in ihm, sonst wäre er von Hause aus heilig; es kann also auch von Hause aus nicht verletzt, es kann nur, und muß erst erworben werden. Dieß ist der evidente Grund, warum die menschliche Freiheit an sich keine Achtung verdient, denn diese gebührt blos dem (heiligen) Gesetz; die Freiheit des Menschen ist und bleibt demnach für ihn selbst und Andere nur ein Gegenstand der Pflicht (ihrer Aufrechthaltung); und so ist vollständig erwiesen, was oben behauptet wurde, daß seine Freiheit dem Menschen noch kein Recht, und folglich auch keine Rechte giebt.

Wir sind nun an den Punct gelangt, wo wir von der menschlichen Natur aus einen Blick auf den Staat und seine Verhältnisse werfen können. Der Mensch

kann mit andern Menschen in kein Verhältniß, und folglich auch in kein Staatsverhältniß treten, wohinein er nicht als Person, oder als Vernunftwesen träte. Der Mensch, als Person, — und er ist nur unter der Bedingung seiner Persönlichkeit Mensch — steht unter der Vernunftpflicht, er möge isolirt, oder in der Vereinigung mit Andern leben, er möge dieser Pflicht eingedenk seyn oder nicht. Eine Vereinigung, ein Beisammenleben mit Andern darf also dieser Pflicht nicht entgegen seyn, ist ihr aber schon dann entgegen, wenn die Erfüllung des Vernunftgebots dabei ganz aus den Augen gesetzt, noch weit mehr aber, wenn ihr durch diese Vereinigung entgegengearbeitet wird. Das Letztere würde der Fall seyn, wenn sich ein Stamm oder ein Volk zu einem Räuberstaate constitutionirte. Ein solcher Staat wäre vernunftwidrig, nicht blos in Bezug auf andere Staaten, sondern auch in sich selbst, weil der Raub an sich gegen die Vernunft ist. Aber auch ein Staat, der sich lediglich den Wohlstand seiner Bürger zum Zweck setzte, würde die Vernunftpflicht verletzen: denn der Wohlstand ist immer nur Mittel, nur äußere Bedingung des wahrhaft-persönlichen, d. h. des Vernunftlebens, und als unbedingter Zweck betrachtet, verdrängt er die Vernunft mit ihren Anforderungen geradezu. Ja, der Wohlstand kann schon darum nicht Staatszweck seyn, weil die Staatspflicht verlangen kann, ihn, z. B. in Zeiten großer Bedrängniß, zur Erhaltung des Staats aufzugeben; wie wir denn von dergleichen Staatsopfern Beispiele genug in der Geschichte vor uns haben. Aber diese Erhaltung des Staats selbst, das gemeinsame, ungehinderte Bestehen Aller, oder noch würdiger ausgedrückt, die allgemeine Freiheit, muß nicht sie als höch-

ster Zweck des Staats angesehen werden? Auch die Freiheit, des Einzelnen wie des Ganzen, ist nur Mittel, nur äußere Bedingung des persönlichen Lebens, dessen Zweck der vollkommene Ausdruck der Intelligenz im Leben des Ganzen, oder im Staatsleben, wie im Leben des Einzelnen ist. Hier also steht der wahre Staatszweck vor uns, der nur mit Aufgabe der Persönlichkeit aufgegeben, oder in Vergessenheit derselben aus den Augen gesetzt werden kann. Hiermit ist also auch jener Grundsatz widerlegt, daß Staat und Gesetz, Verbrechen und Strafe, ja der Begriff des Rechts selbst, sich nur auf äußere Zwecke und Verhältnisse beziehen. Es ist ein Widerspruch, anzunehmen, daß alle Anstalten im Staate zur sittlichen und religiösen Bildung nur Mittel für das Bestehen der bürgerlichen Ordnung seyen: denn die Vernunft läßt sich nicht als Mittel für fremde Zwecke brauchen; es müßte denn seyn, daß man unter bürgerlicher Ordnung den sittlichen Zustand der Bürger selbst in seiner äußeren Erscheinung verstünde, womit aber das wahre Wesen der Sittlichkeit immer noch nicht bezeichnet wäre. Nur in der neuesten Zeit hat man es gewagt, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse von dem sittlichen und religiösen Elemente zu trennen; allein, wo ist ein Staat des Alterthums, der nicht auf religiöser Basis geruht, der nicht ursprünglich die Sittlichkeit der Bürger und die Erhaltung dieser Sittlichkeit durch heiliges Recht zum Ziel gehabt hätte? Wo nur immer Recht gesprochen wurde, geschah es nach der heiligen Idee der Gerechtigkeit, die in der Vernunft liegt. Und ist nicht die neuere Staatenwelt einen Augenblick lang im Begriff gewesen, das religiöse Element der Liebe zum Regierungs-Prinzip zu machen? jenes

Element, welches seinem innersten Wesen nach nichts anderes ist, als die vollkommenste Gerechtigkeit. Denn die wahre Gerechtigkeit trennt nicht, zerstört und vernichtet nicht, auch wo sie straft, sondern ihr Ziel ist überall nur die Ausgleichung durch Gleichmaß, oder Aussöhnung und Ergänzung. Sie gleicht hierin der Lebenskraft, die im kranken wie im gesunden Organismus nur auf Erhaltung hinstrebt; ja, sie ist die moralische Lebenskraft des Staates wahrhaft und wirklich. Um so mehr ist darüber zu wachen, daß dieser Kraft nichts an ihrer Wirksamkeit entzogen werde; dieß geschieht aber, wenn das bürgerliche Recht aus dem Kreise des sittlichen herausgezogen wird. Das bürgerliche Recht aber, des Prinzips der Sittlichkeit beraubt, ist ein Leib ohne Seele. Nach der vom Verfasser gegebenen Begriffs-Begründung ist der Begriff des Rechts von dem der Vernunft nicht zu trennen. Die Vernunft ist die Quelle des Rechts, wie sie die der Pflicht ist. Daher, wenn das Recht im Staate nach dem Gesetz gesprochen wird, darf in diesem Gesetz der Ausdruck der Vernunft nicht fehlen; und wiederum, wenn das Gesetz verletzt wird, darf auch die Strafe nichts anderes enthalten, als den Ausdruck der Vernunft. Was muß nun dem zu Folge der Begriff des Rechts im Staate, oder des positiven Rechts wesentlich in sich enthalten? offenbar nichts anderes, als den Grundsatz des Gleichmaßes, auf das bürgerliche Leben angewendet. Dieser Grundsatz geht erwiesener Maßen aus der Einheit und Sich-Selbst-Gleichheit der Vernunft hervor, die ihr ewiges und heiliges Wesen zur Norm eines jeden Willens macht, welche Norm im Fürsten, wie im Unterthan lebt, und daher

die natürliche, ja die einzig rechtmäßige Grundlage aller Staatsgesetze, oder des gesammten positiven Rechts ist. Denn nicht darum darf dieses Recht den Namen des positiven führen, weil es durch irgend eine Willkühr, oder irgend ein Gutdünken der Machthaber, kraft ihrer Autorität, geschaffen oder gesetzt worden, sondern weil die allgemeine Rechtsnorm in die besonderen Staatsverhältnisse niedergelegt ist. Es ist daher auch eine Entwürdigung der Gesetze, wenn gesagt wird, daß sie zur Strafe da sind, oder, daß der Strafzweck in ihnen liegt. Das Gesetz ist da, damit es beobachtet werde; und nur der ihm nicht Gehorchende fällt der Strafe anheim, die allerdings durch das Gesetz bestimmt werden muß, und zwar der Art nach, durch die (innere) Beschaffenheit des Verbrechens, dem Grade nach, durch seine (äußeren) Folgen. In dieser Hinsicht ist also jedes Gesetz ein Strafgesetz, und es ist unrecht, besondere Gesetze als Strafgesetze (leges poenales) zu unterscheiden. Auf der anderen Seite ist es aber auch wieder unrecht, überhaupt Gesetzen, sie seyen welche sie wollen, den Namen von Strafgesetzen beizulegen: denn, wie gesagt, kein Gesetz kann den Zweck oder die Absicht der Strafe in sich tragen: jedes trägt die Strafe nur als die nothwendige Folge seiner Verletzung in sich, wie sich diese sogleich aus dem wahren Begriffe der Strafe ergiebt, wenn derselbe aus seiner rechten Quelle abgeleitet wird. Die Strafe folgt dem Vergehen, welches von dem Gesetz gerichtet wird. Das Gesetz, über welchen Gegenstand immer es sich ausspreche, hat seine Richterkraft in seiner Unverletzlichkeit, seine Unverletzlichkeit aber ruht in seinem Grunde, nämlich in der Vernunft, als dem Prinzip aller Wahrheit

und alles Rechts. Nun ist aber die Vernunft zugleich der Träger der Persönlichkeit, und das Gebiet der Persönlichkeit ist das eigentliche und einzige Reich, in welchem die Vernunft herrscht. Das Gesetz, oder, was dasselbe ist, die Pflicht, kann daher nur von Personen und gegen Personen, und was sie angeht, verletzt werden. Es giebt aber keine andere Pflicht im Reiche der Persönlichkeit, als die Achtung der letzteren. In der Verletzung dieser Achtung besteht das Wesen aller Vergehungen und Verbrechen. Der Nicht-Achter eigener und fremder Persönlichkeit ist straffällig vor dem Gesetz, d. h. vor der Vernunft. Die Straffälligkeit vor dem Gesetz besteht aber in nichts anderem, als in der Verwirkung des Rechts der Unverletzbarkeit, welches der Person nur so lange zukommt, als sie die Vernunft repräsentirt, oder, was dasselbe ist, als sie ihre Pflicht erfüllt. Demnach muß dem Straffälligen in Folge seiner Schuld (der Gesetzesverletzung) Buße zuerkannt werden, d. h. Entziehung seiner Rechte und Freiheiten in dem Maße, wie das Gesetz verletzt ist. Diese Zuerkennung ist ein Act der Gerechtigkeit: denn das Wesen der Gerechtigkeit ist das Gleichmaß. Nur die Gerechtigkeit straft, und ihr Straf-Act ist nichts anderes, als der Act der Ausgleichung durch das Gleichmaß: denn strafen heißt ursprünglich nichts anderes, als: straff, eben, oder gleich machen. Nun besteht aber jede Verletzung der Persönlichkeit in der Beschränkung ihres Wirkungskreises, oder, was dasselbe ist, ihrer Freiheit: denn nur durch ihre Freiheit wirkt die Person. Demnach kann diese Verletzung nur durch Wiederbeschränkung des Verletzers aufgehoben oder getilgt werden; und diese Wiederbeschränkung, der Art und dem Grade der Verletzung

angemessen oder gerecht, ist eben die Strafe. Die Strafe ist also, besagter Maßen, nichts anderes als die nothwendige Folge der Pflichts- (und Rechts-) Verletzung. Nur die Person kann gestraft werden: denn nur die Person kann die eigene Pflicht und das fremde Recht verletzen. Wie sich demnach in dem Begriffe der Person Staat und Bürger berühren, oder vielmehr durchdringen, so auch in demselben Begriffe Gesetz und Verbrechen, Verbrechen und Strafe, Straffähigkeit und Strafunfähigkeit: denn eine Nicht-Person kann nicht gestraft werden. Eben so wenig kann aber auch gegen die verbrecherische Person etwas anderes, denn Strafe im angegebenen Sinne, verfügt werden; folglich nur Beschränkung, nicht Zwang. Denn der Begriff des Zwanges, als der unbedingten Nöthigung, enthält die Aufhebung der Freiheit, und widerspricht folglich dem Begriffe der Person, welche ohne Freiheit nicht denkbar ist. Es ist demnach eine falsche Ansicht, die Feuerbach (peinl. R. §. 10. ff.) von dem Straf-Act des Staats aufstellt, indem er diesen durch Zwangs-Anstalten zu Stande kommen läßt, und zwar auf eine doppelte, aber auch auf eine doppelt unstatthafte Weise, den eben angegebenen Widerspruch gar nicht einmal in Anschlag gebracht. Nämlich der Zwang, sey er nun, nach der Feuerbach'schen Eintheilung, ein physischer, oder ein psychologischer, (soll heißen: psychischer,) widerspricht, seinem Begriffe nach, auch dem Begriffe der Strafe. Der Begriff der Strafe ist ein rückwärtsgehender, ein Grund-Begriff: man straft einen Verbrecher wegen eines begangenen Verbrechens. Der Begriff des Zwanges hingegen ist ein vorwärtsgehender, ein Zweck-Begriff: man zwingt ein Individuum zu

etwas, entweder etwas zu thun, oder zu unterlassen. Man kann daher unmöglich den Begriff des Zwanges und den der Strafe einander gleich setzen. Allein es ließe sich einwenden, daß der Zwang nur Straf-Mittel seyn solle, wie wenn ein Verbrecher zur Strafe in eine Zwangs-Anstalt kommt. Hierauf aber muß geantwortet werden, daß, wo kein Zweck Statt findet, auch kein Mittel Statt hat. Es ist erwiesen worden, daß es keinen Straf-Zweck, sondern nur einen Straf-Grund giebt; *) wiewohl diese beiden höchst verschiedenen Beziehungen häufig genug übersehen werden, was aber ihre Verwechselung nicht rechtfertiget, von welcher selbst ein Feuerbach nicht frei ist, der noch dazu dem Grunde der Strafe einen falschen Begriff unterlegt, nämlich (§. 15.) „die Nothwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freiheit Aller." Diese Nothwendigkeit ist wohl der Grund des bürgerlichen Gesetzes, welches die gegenseitigen Pflichten und Rechte bestimmt, aber keineswegs der Grund der bürgerlichen Strafe, die nur nach Verletzung des Gesetzes eintreten kann. Knüpfen wir nun noch an den Feuerbach'schen Begriff des Straf-Grundes den des Straf-Zwecks, den er (§. 16.) aufstellt, nämlich „Abschreckung der Bürger durch das Gesetz," so löset sich diesem zu Folge der Be-

*) Der Begriff des Grundes gehört der Vernunft an, der Begriff des Zwecks dem Verstande. Nicht der Verstand (das Vermögen der Zwecke) straft, weil es etwa die Klugheit verlangt, die ihm angehört, sondern die Vernunft straft, weil es das Recht gebietet, welches ihr angehört. Die Vernunft ist das Prinzip oder der Grund der Strafe, oder, was dasselbe ist, in ihr liegt der Straf-Grund, wie im Verbrecher der Grund des Verbrechens. Aus dem Grunde, weil ein Verbrechen begangen ist, wird es gestraft, schlechthin und ohne weiteres.

griff des Staats in eine Straf-, ja in eine Zwangs-Anstalt auf: denn nur durch gesetzlich angedrohte Strafe, d. h. durch gesetzlich angedrohten Zwang, welcher im Uebertretungsfalle des Gesetzes verwirklichet wird, kann sonach der Staat aufrecht erhalten werden: denn der Staat betrachtet alle Bürger (§. 16.) als „mögliche Beleidiger." Ist dieß wahr? Nein, als seine Freunde und Verbündete, ja als seines Gleichen, muß der Staat die Bürger, er muß, als Person, auch die Bürger als Personen betrachten; und nicht das Gesetz führt die Strafe mit sich, sondern nur die Verletzung des Gesetzes. Allerdings ist dem Staate das Zwangsrecht nicht abzusprechen, aber nur gegen Bürger, die ihre Pflichten nicht erfüllen wollen, d. h. die sich ihrer Persönlichkeit begeben: denn Pflicht und Recht sind die Wurzeln der Persönlichkeit; und wer sich seiner Pflichten überhebt, begiebt sich seiner Rechte, und kann folglich wie ein unpersönliches Wesen, d. h. mit Zwang, behandelt werden. Das Handeln ist der Person wesentlich, oder gehört zur Person. Sobald also der Mensch aufhört zu handeln, ist er auch als unpersönliches Wesen zu behandeln. Allein nochmals, diese Behandlung, indem sie als Zwang erscheint, ist nicht Strafe, die nur dem wirklich, aber gesetzwidrig Handelnden zukommt. Eben so wenig aber als der Zwang, ist die Zucht mit der Strafe zu verwechseln. Wie die Strafe gegen den bösen Willen (dolus, im Verbrechen), so ist die Zucht gegen den falschen Willen (culpa, im Vergehen) gerichtet. Der falsche Wille will nicht das Unrecht, sondern nur das Rechte nicht, weil er es nicht kennt, oder nicht zu üben versteht. Sein Handeln ist also kein Verbrechen, sondern nur ein

Ver-Gehen, d. h. ein Abirren vom rechten Wege. Er bedarf also nicht der Strafe, oder vielmehr er darf nicht gestraft werden, sondern er bedarf nur der Zurechtweisung, oder der Zucht (Correction), die, nach Art und Grad verschieden, auch die Züchtigung in sich begreift, welcher Hr. v. Feuerbach (Peinl. R. §. 18.) den Zweck der moralischen Besserung beilegt, zu welcher aber in dem bloßen Vergehen kein Grund liegt, weil hier nicht, wie im Verbrechen, gegen das moralische Prinzip gehandelt wird. — Nun ist aber nicht zu vergessen, daß jedes Vergehen auch seine objective Seite hat, nämlich den Nachtheil, welcher der bürgerlichen Gesellschaft möglicher Weise daraus erwächst. Wenn demnach durch ein bestimmtes Vergehen ein Schade entsteht, und folglich verhältnißmäßiger Schaden-Ersatz eintritt, so ist dieser nicht als Strafe zu betrachten, welche das Gesetz auflegt, sondern nur als eine neue Pflicht, die vorher nicht Statt fand, aber nun durch das Gesetz ausgesprochen wird: die Pflicht der Vergütung; denn zur Strafe ist erwiesener Maßen in der Handlung ein für allemal kein Grund vorhanden; und wenn der Schaden-Ersatz gemeinhin für Strafe gilt, so geschieht dieß mit Unrecht. Nulla poena sine crimine. Nochmals! der sine dolo malo Schadende hat, nach Recht und Billigkeit, die Pflicht, den Schaden zu ersetzen; aber Pflicht ist keine Strafe.

Hier ist also eine Reihe von Begriffen und Ansichten, die sich sämmtlich auf den Rechtsbegriff beziehen, von einem Laien niedergelegt, der, eben weil er nicht in dem verschlungenen Gewebe des positiven Rechts befangen ist, mit freiem Blick nach einem Prinzip aller

Rechtsverhältnisse im Staate suchen konnte, welche, ohne Prinzip, eines festen Grundes ermangeln, und vor der prüfenden Menschenvernunft, die ihre Rechte im gesellschaftlichen Leben nicht aufgeben kann, in Nichts zusammenfallen. Dieser Laie also glaubt, das gesuchte Prinzip, den ariadnischen Faden für das Labyrinth der Jurisprudenz überhaupt, und der Criminalrechtspflege insbesondere, in dem, juridischer Weise theoretisch und practisch nicht genug geachteten, Begriffe der Persönlichkeit gefunden zu haben, einem Begriffe, welcher, nichts weniger als abstract, den ganzen Menschen zusammenhält, die Wurzeln alles Rechts und aller Pflicht aus sich hervortreten läßt, und mit ihnen alle Staatsverhältnisse durchdringt, wie der belebende und erregende Nerv die gesammten Gebilde des Organismus. Der Begriff der Persönlichkeit ist die Seele aller Rechtsverhältnisse, der wahre Esprit des lois; wie dadurch nachgewiesen und erwiesen ist, daß er als gemeinsames Band die rechtlichen Beziehungen von Staat und Bürger, Gesetz und Freiheit, Pflicht und Recht, Verbrechen und Strafe, Straffähigkeit und Strafunfähigkeit, ja selbst die rechtlichen Beziehungen von Strafe, Zwang und Zucht, verknüpft und zusammenhält. Sollte nicht dieser Begriff auch dazu dienen, das practische Verfahren, namentlich in der Criminalrechtspflege, zu leiten, als bei welcher die Persönlichkeit der Inculpaten keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden darf? Sollte er nicht auch der wahre Leitfaden für die richterliche Untersuchung seyn, wann es sich nicht mehr um Ausmittelung des Thatbestandes, sondern der Schuld oder Nicht-Schuld handelt? Wir wollen sehen.

II.

Ueber den inneren Beweis.

Der Verfasser hat sich am Schlusse des Vorberichts die Aeußerung erlaubt, daß das Criminalrecht „den inneren Beweis ablehne." Er hat diese, dem Anschein nach sonderbare, Behauptung zunächst zu rechtfertigen, vermag es aber freilich nur auf indirectem Wege. Nämlich der juridische Beweis, es sey nun der sogenannte künstliche, aus Indizien, oder es sey jener, welcher eben so unpassend der nichtkünstliche oder natürliche *) genannt wird, aus Ocularinspection, Zeugniß, Document, und Aussagen des Angeschuldigten, ist bekanntlich in jedem Falle auf äußere Thatsachen basirt, oder gilt wenigstens nur in so weit, als die beweisführenden Thatsachen für äußere, d. h. sinnlich, oder vielmehr durch die Sinne, wahrnehmbare anerkannt werden. Alles, was diese Beschaffenheit nicht hat, oder alles durch die Sinne nicht Erkennbare und nicht Erkannte, ist, als blos subjectiv, von den gültigen Momenten des juridischen Beweises ausgeschlossen. Nun ist es allerdings ausgemacht, daß alles Subjective, als solches, auf Gewißheit, die doch das Ziel eines je-

*) Die Ausdrücke: künstlicher und natürlicher Beweis sind nicht blos unklar, sondern auch unrichtig. In dem Begriffe des Künstlichen liegt das Nachgemachte, der Schein. Ein künstlicher Beweis wäre also ein Schein-Beweis, d. h. kein Beweis. In dem Begriffe des Natürlichen liegt das ursprünglich Gegebene, das, wie man sich ausdrückt, von selbst oder aus sich selbst Entstandene. Jeder Beweis aber muß gegeben werden, keiner entsteht von selbst. Welche Ausdrücke den genannten zu substituiren seyn möchten, wird sich späterhin ergeben.

den Beweises ist, nicht Anspruch zu machen hat; und die Criminaljustiz behauptet daher ihr volles Recht, wenn sie überall auf thatsächlich oder objectiv gegebene Beweise dringt. Allein sie beschränkt den Begriff des Objectiven über die Gebühr, wenn sie nur äußere Thatsachen, nur das durch die Sinne Wahrnehmbare, in dieser Dignität gelten läßt. Sie rechtfertigt sich zwar in dieser Hinsicht damit, daß sie sagt (Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §. 32.): „nur äußere Handlungen können ein Recht verletzen, und jede Handlung, wenn sie als Verbrechen beurtheilt werden soll, verlangt äußere Erkennbarkeit;" allein, dieses zugegeben, was den Thatbestand anbelangt, so ist denn doch das Verbrechen, als Handlung, oder vielmehr als That *), nicht blos etwas Aeußeres, sondern das Aeußere, das Erscheinende, ist nur der Ausdruck eines Nicht-Erscheinenden, eines Inneren, welches gerade das Wesentliche der That ist, nämlich, des Willens, der Gesinnung und der Absicht; als über welches Alles die bloße äußere Thatsache nichts aussagt. Die Criminaljustiz muß also entweder — was sie, und mit Recht, nicht thut — Verzicht leisten, auch über die Absicht und den Willen des Thäters zu urtheilen, oder sie muß den Begriff der Thatsache auch auf das Innere ausdehnen, sie muß auch innere

*) Ein Verbrechen ist keine Handlung (actio) schlechthin, (Bewegung mit Zweck und Absicht), sondern es ist eine (anti-) moralische Handlung, eine (gesetzwidrige) Handlung der Person in Bezug auf eigene oder fremde Persönlichkeit. Zum Unterschiede der einfachen Handlung hat man daher das Verbrechen That (facinus) zu nennen. S. d. Verf. Quaestio de facinore aperto etc.

Thatsachen anerkennen, und für dieselben den Beweis im Innern des Menschen, oder den innern Beweis aufsuchen; was sie bekanntlich, vermöge ihres Grundsatzes, „nur dem Sinnlich-Erkennbaren und der sinnlichen Evidenz juridische Beweiskraft beizulegen," auch nicht thut. Sie lehnt also hiemit, wenn auch nicht ausdrücklich, doch indirect, den inneren Beweis ab; ja, wenn man die Sache genau nimmt, auch ausdrücklich: denn sie verwirft, im Gegensatz des Objectiven, das Subjective an den Beweismitteln, indem sie, besagter Maßen, unter dem Subjectiven alles das versteht, was nicht durch die Sinne erkennbar ist. Hieraus geht ganz klar hervor, daß sie sich, — wie ebenfalls am Schlusse des Vorberichts angedeutet wurde — ihre Wirksamkeit verkümmert, indem sie sich das Gebiet ihres Wirkens zu enge absteckt. Inzwischen möchte dieß dennoch nicht allgemein zugegeben werden. Darum dürfte es nicht ohne Vortheil seyn, erstlich, vollständig und gründlich zu zeigen, daß das Gebiet der Criminaljustiz, als Gebiet der Thatsachen, nicht mit dem Umkreise des sinnlich-Wahrnehmbaren geschlossen ist, sondern daß es, wie äußere, so auch innere Thatsachen giebt; zweitens, die innere Erkennbarkeit, und Beweis-Fähigkeit, aber auch drittens die Beweis-Kraft dieser Thatsachen darzuthun. An welches dreifache Geschäft wir uns jetzt begeben.

Zunächst ist der Begriff und Charakter der Thatsache (res in facto posita) genauer zu bestimmen. Das Wort Sache in diesem Begriffe bedeutet offenbar nicht so viel als Ding; denn was wäre ein That-Ding? sondern eben nur das Sachliche, das Reelle, das Wirkliche an der That, der ganze Begriff folglich so

viel als eine wirkliche (nicht etwa eine imaginäre) That; welcher Ausdruck hier nichts weiter bedeutet, als: etwas wirklich Geschehenes; denn das Geschehen seyn ist die Basis jeder That. Wie nun aber, wenn die That blos unternommen, aber nicht ausgeführt ist? (z. B. ein intentirter Mord). In diesem Falle bleibt der Begriff der Thatsache dennoch feststehen, das wirklich Geschehene tritt nur in einen engeren Kreis zurück: die Elemente der That sind wirklich gegeben, es fehlt nur an der äußeren Vollendung; kurz, die Unternehmung des Verbrechens ist hier die Thatsache. Hieraus scheint sich aber doch zu ergeben, daß ohne äußere, d. h. durch die Sinne wahrzunehmende, Erscheinung an keine Thatsäche zu denken sey. Allein man darf die Begriffe: That und Thatsache nicht verwechseln. Jede That muß Thatsache seyn, sonst ist sie nicht That, nicht ein äußerlich durch menschlichen Willen Vollbrachtes. Dagegen muß umgekehrt eine Thatsache, wenn schon etwas wirklich Geschehenes, darum dennoch keine That seyn. So ist z. B. die Geburt eines Menschen eine Thatsache, aber nichts weniger als eine That. Kurz, der Begriff der Thatsache ist von größerem Umfange als der Begriff der That: er ist ein genereller (nicht etwa ein abstracter) Begriff: er umfaßt die ganze Sphäre des Geschehenen (oder auch Geschehenden). Und dieses Geschehen kann eben so gut etwas Inneres, an inneren, durch die Sinne nicht wahrnehmbaren, Bedingungen Haftendes, als ein Aeußeres seyn, und somit auch eine innere Thatsache begründen. So geschieht es, z. B. daß Jemandem ein Gedanke, ein Einfall kommt. Wer wird läugnen, daß dieser

Gedanke, dieser Einfall eine Thatsache ist? er ist aber eine innere Thatsache, die, als solche, eben so gewiß ist, als nur immer eine äußere seyn kann. Ja es giebt viele äußere Thatsachen, die ohne vorausgegangene, und auch wohl sie begleitende, innere gar nicht denkbar sind, z. B. ein Mord nicht ohne den Mordgedanken. Gäbe es nun ein Mittel, solche innere Thatsachen in bestimmten Fällen zu erweisen, mit der gleichen Gewißheit, mit welcher äußere erwiesen werden müssen, wenn sie wirklich als Thatsachen gelten sollen, so wäre, mit dem Gebiet der Thatsachen, zugleich das der Erweise oder Beweise um ein bedeutendes bereichert. Und dieß ist nun die zweite Aufgabe, die uns zu lösen bleibt, oder vielmehr es ist, nebst der Ausmittelung der Beweis-Kraft dieser inneren Thatsachen, der eigentliche Zielpunct unserer Untersuchung.

Daß innere Thatsachen, weil sie nicht durch die Sinne erkennbar sind, auch nicht äußerlich erwiesen werden können, ist klar. Da nun der juridische Beweis lediglich ein äußerlicher ist, so scheinen sie allerdings für diesen verloren zu gehen. Allein warum hält sich denn der juridische Beweis so streng in den Schranken sinnlicher Erkennbarkeit? lediglich darum, weil es der Justiz um die entschiedenste Gewißheit zu thun ist; und entschieden gewisser ist, auf den ersten Blick, freilich nichts, als die sinnliche Evidenz. Wir haben aber schon früher daran erinnert, daß es auch eine intellectuelle Evidenz gebe, z. B. die mathematische, die logische. Wenn also auch auf einem andern Wege eine Gewißheit zu ermitteln wäre, welche der sinnlichen völlig gleich wäre, so könnte es der Justiz gleichgültig seyn, woher ihr diese Gewißheit käme. Ehe wir aber weiter nach einem sol-

chen Wege fragen, möchte es wohl dienlich seyn zu wissen, erstlich, warum denn der sinnlichen Gewißheit so sehr vertraut wird, und sodann, wie sie denn eigentlich zu Stande kommt: denn es könnte seyn, daß uns diese Kenntniß einen Fingerzeig für den noch aufzusuchenden Weg gäbe. Was nun das erste betrifft, so lehrt die Erfahrung einen Jeden, daß er genöthigt ist, seinen Sinnen zu vertrauen. Diese Nöthigung scheint eine äußere zu seyn, weil sie von den Sinnen herkommt. Sie ist es auch, aber sie ist nicht allein äußerlich, sie ist auch zugleich eine innerliche. Denn wie überhaupt bei den äußeren Wahrnehmungen nicht blos unsere Sinne thätig sind, sondern mit ihnen, und gleichsam durch sie, zugleich der Verstand, der diese Wahrnehmungen festhält, ordnet und verbindet, und wie ferner der Verstand keiner äußeren Nöthigung unterworfen ist, sondern lediglich einer inneren, die von seiner gesetzlichen Einrichtung herrührt, welche wir mit unserm Bewußtseyn und durch dasselbe anzuerkennen innerlich genöthigt sind: so ergiebt sich auch hieraus, daß jene äußere oder sinnliche Nöthigung zugleich von einer inneren unterstützt und getragen wird. Dieser Umstand wirft ein bedeutendes Licht auf die Gewißheit der äußeren Thatsachen: denn wir sehen, daß sie ohne inneres Zeugniß, ohne das Zeugniß des Bewußtseyns, nicht möglich ist. Welches das zweite war. Es ergiebt sich hieraus, daß der juridische Beweis, schon innerhalb seiner selbstgesteckten Grenzen, kein rein äußerlicher ist. Ja, bei genauer Erwägung ergiebt sich auch, daß der juridische Beweis selbst innere Thatsachen in seinen Bereich zieht: denn was ist das Bewußtseyn der Schuld, aus welchem doch das ernste, aufrichtige

und freie Geständniß hervorgeht, anderes, als eine innere Thatsache? Kann nun der juridische Beweis selbst äußere Thatsachen durch äußeres Zeugniß nicht hinlänglich beurkunden, und ist für dieselben das Zeugniß des Bewußtseyns (wiewohl nur mittelbar, durch den Verstand,) unumgänglich nöthig zur Bestimmung des Thatbestandes in Criminalfällen: wie mag die äußere (sinnliche) Gewißheit ausreichen, um den Beweis für das Subject der That zu führen? Deshalb fordert auch die Criminaljustiz hiezu den sogenannten natürlichen Beweis. Worin besteht aber dieser? lediglich in einer Thatsache des Bewußtseyns, die freilich eben sowohl verschwiegen oder abgeläugnet, als ausgesprochen und anerkannt werden kann. Die Thatsache selbst aber (wir reden hier blos vom Bewußtseyn der Schuld oder Unschuld) steht fest. Gäbe es daher Mittel, diese Thatsache, auch wider Willen des Betheiligten, in Erfahrung zu bringen, so würde man in den Besitz des inneren Beweises gelangen. Man suchte diesen sonst durch die Tortur zu erzwingen; die Vernunft aber torquirt nicht, sondern sie erkennt. Wie sie selbst innerer Sinn ist, so ist sie auch Sinn für das Innere; und sie allein ist es auch, die sich des inneren Beweises bemächtigen kann, wenn sie sich ihrer Hülfsmittel bewußt wird. Von welcher Art möchten diese aber seyn? Ist die Vernunft des Menschen wirklich ein Sinn für das Innere, und kann sich dieses nur durch Zeichen offenbaren, so muß die Vernunft auch diese Zeichen verstehen, und unter ihrer Leitung muß ein Mensch in der Seele des andern lesen können. Dieß geschieht auch häufig, ohne daß man besonders darüber reflectirte. Wer schließt nicht aus den Reden, Geber-

den, Mienen, Blicken Anderer, selbst aus der Veränderung ihrer Gesichtsfarbe, ihrer Stellungen und Bewegungen, u. s. w. auf ihr Inneres? Ja, schließt man nicht schon aus der Kleidung und ihrer Ordnung oder Unordnung, Reinlichkeit oder Unsauberkeit u. s. w. auf das Innere des Menschen? Und oft, ja meistentheils, wie richtig, wie genau! Auch ist es allgemein anerkannt, daß das Aeußere des Menschen der Dolmetscher, ja der Verräther seines Inneren ist. Es käme demnach nur darauf an, diese mannichfaltige Sprache des Inneren genau aufzufassen und richtig zu deuten, um durch den eigenen inneren Sinn den des Andern zu verstehen, und so zur Wahrheit und Gewißheit zu gelangen: denn das Bewußtseyn lügt und trügt nicht. Allein hier können nicht weniger als drei Einwürfe gemacht werden, die vor allen Dingen zu beseitigen sind. Erstlich kann man sagen: alle jene genannte Zeichen des Inneren sind ja doch keine innere, sondern es sind äußere Thatsachen, sie geben also auch keinen inneren, sondern, falls sie ihn geben, nur einen äußeren Beweis. Zweitens giebt dieser Beweis nicht einmal juridische Gewißheit: denn er beruht nur auf Indicien; — und etwas anderes sind doch äußere Zeichen innerer Zustände oder Thatsachen nicht; — Indicien aber lassen nur Vermuthungen zu, und können keine Gewißheit, sondern lediglich Wahrscheinlichkeit begründen. Drittens ist es auch sogar mit dieser Wahrscheinlichkeit eine bedenkliche, wenigstens eine sehr unsichere und zweifelhafte Sache: denn, wenn auch das Bewußtseyn nicht lügt, so kann doch der Mensch lügen, er kann sich verstellen, er kann heucheln, und durch Heuchelei täuschen. Alle diese Einwürfe scheinen viel für

sich zu haben; es ist daher nothwendig, sie genau zu prüfen. Was den ersten Einwurf betrifft, so kann zwar die äußere Thatsächlichkeit jener Zeichen nicht geläugnet werden, aber zugleich ist klar, daß, wenn sie etwas beweisen, sie dieß nicht durch ihre äußere Thatsächlichkeit thun, wie dieses wohl bei den Beweisen für den Thatbestand der Fall ist, sondern sie sind nur Vermittler, nur Media, des inneren Beweises, ohne dessen Vorhandenseyn sie gar keine Bedeutung und nicht die geringste Gültigkeit hätten. Es ist also immer nur der innere Beweis, der sich durch sie ausspricht, und was wir äußerlich vernehmen, ist eben nur ein Inneres. Gilt nun der innere Beweis etwas, so gilt er nur durch sich selbst, und nicht durch das Medium seiner Offenbarung, welches ihn eben so wenig bestätigen als widerlegen kann, sondern nur zu seiner Erscheinung nothwendig ist. Der zweite Einwurf scheint bedenklicher zu seyn. Man wendet ein, daß jene Zeichen, als solche, nur Indicien, im juridischen Sinne, sind; und es ist juristisch angenommen, daß ein Indicium an sich keine Gewißheit giebt. (Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §. 546.) Allein auch angenommen (doch nicht zugegeben), daß jene Zeichen nur Indicien im juridischen Sinne sind, so wird doch erstlich auch anerkannt, daß „aus Indicien (unter gewissen Bedingungen) Gewißheit hervorgehen kann" (ebendas.); und sodann sind die Indicien, wie sie juristisch unterschieden werden, auch an Dignität verschieden. Denn es ist offenbar, daß die unmittelbaren Indicien, d. h. Anzeigen ohne Zwischenthatsachen, mehr Gewicht haben müssen als die mittelbaren (indicia indicii). Unter die ersteren gehört nun ein großer Theil der sogenannten

antecedirenden und subsequenten Indicien, als unmittelbarer Aeußerungen innerer Zustände und Thätigkeiten, wie z. B. des Affects (Liebe, Haß) der Neigung zum Verbrechen selbst, des Willens, (Drohungen, Voraussagungen des Verbrechens); endlich gehören hieher die Zeichen des bösen Gewissens, als: Unruhe und Verwirrung, unabsichtliche Handlungen und Unterlassungen, oder auch absichtliche Handlungen zur Abwendung der Strafe, ja das Geständniß selbst. Alle diese Anzeigen erhalten nach dem Criminalrechte eine größere Beweiskraft nach Maßgabe ihrer Zahl und ihres Verhältnisses zum Verbrechen. Ja, namentlich wird das Geständniß, wie das Zeugniß, wenn es die Eigenschaften eines vollen Beweises hat, aus der Reihe der Indicien heraus, und in den Rang des Beweismittels zur juridischen Gewißheit erhoben; wie denn das Subject der That, bekannter und besagter Maßen, nur durch einen sogenannten nichtkünstlichen Beweis juridisch erwiesen werden kann. (Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §. 569.) Welche andere Eigenschaften eines vollen Beweises sind aber in foro gültig, außer thatsachliche? Nun, es läßt sich mit wenigen Worten erweisen, daß die äußeren Zeichen des inneren Menschen wahre und feste Ausdrücke innerer Thatsachen sind: denn der innere und äußere Mensch ist nicht ein doppelter, sondern es ist derselbe, dasselbe Individuum, oder bestimmter, dieselbe Person, deren äußere Erscheinung nothwendig der inneren Wesenheit entsprechen muß. Diese Zeichen sind also mehr als Indicien, mehr als bloße Vermuthungen, und führen weiter als zur bloßen Wahrscheinlichkeit: denn sie stehen im unmittelbaren und nothwendigen Zusammen-

hange mit dem was sie bezeichnen. Nun aber, was den dritten und bedenklichsten Einwurf betrifft, wiefern den von uns aufgestellten Zeichen auch sogar die Wahrscheinlichkeit abgesprochen, wenigstens sehr verdächtig gemacht wird, so ist hierüber Folgendes zu bemerken. Abgerechnet, daß Lüge, Verstellung und Heuchelei sich für den Menschenkenner eben so sehr durch äußere Zeichen verrathen, die mit den inneren Zuständen (Thatsachen) im nothwendigen Zusammenhange stehen, als ein aufrichtiges und wahres Bekenntniß äußerlich erkennbar ist: so ist ja hier nicht von Verhehlung, sondern eben nur vom Bekenntniß der Verbrechen die Rede. Niemand lügt zu seinem Nachtheile; und die wenigen Fälle, wo falsche Geständnisse gethan werden, haben immer außerordentliche Veranlassungen zum Grunde, denen leicht auf die Spur zu kommen ist. Uebrigens, wo, wie bei den genannten Zeichen, die Gewißheit erwiesen ist, braucht die Wahrscheinlichkeit nicht dargethan zu werden. So viel zur Beantwortung jener drei speciösen Einwürfe.

Wir kehren jetzt zu unserm verlassenen Standpuncte zurück. Es ist die Sprache des Bewußtseyns, des unbestechlichen Zeugen für Wahrheit und Recht, die uns das geben soll, was wir den inneren Beweis genannt haben. Auch das Criminalrecht bedarf dieses Beweises, sucht ihn (als sogenannten natürlichen) auf, und hält ihn fest, doch ohne sein Inneres zu erfassen, folglich auch ohne ihn eigentlich zu besitzen. Es giebt keinen Beweis ohne Gründe; und weder Geständniß noch Zeugniß an sich ist auf einen Grund gestützt, sondern beide beruhen auf sich selbst, und sind keine Gegenstände der Erkenntniß, sondern des Glaubens. Glaubt

man der Versicherung des Inculpaten oder des Zeugen *nicht*, so ist Geständniß und Zeugniß vergeblich abgelegt. Nun kann man wieder sagen: es giebt auch Glaubens-Gründe; allein diese haben nur subjective, nicht objective Gewißheit: sie können überzeugen, aber beweisen können sie nicht; denn zu jedem Beweise gehören objective Nöthigungen. Letztere bietet uns, nach unserer Ansicht des Gegenstandes, die Reihe, oder der Inbegriff von Thatsachen dar, die wir Zeichen genannt haben, welche mit unabweisbarer Nothwendigkeit auf die Beschaffenheit des inneren Menschen schließen lassen. So gewiß nämlich diese Zeichen selbst der nothwendige Ausdruck innerer Thatsachen sind, eben so gewiß sind umgekehrt diese inneren Thatsachen durch ihre äußere Zeichen zu erkennen. Unsere ganze bald weiter zu erörternde Verfahrungsweise gleicht demnach der criminalistischen, wie diese in Bezug auf die Ausmittelung des Thatbestandes Statt findet, nur daß sie nach innen, wie diese nach außen, gekehrt ist, und daß sie das Subject der That ergreift, wie jene das Object.

Man hat sich immer an das Wort Subject gestoßen, und gemeint, was sich innerhalb eines Subjects ereigne, sey auch nur subjectiv, so lange es nicht äußerlich als That erscheine. Aber auch Gefühle und Gedanken haben ihre äußere Bewährung, so gut als der Wille, der sich in der That kund giebt. Schon die That selbst spricht, nebst dem Willen, auch Gedanken und Gefühle aus; nächstdem aber haben die Gedanken ihren Körper im Wort, die Gefühle im ganzen äußeren Menschen. Warum soll also der Ausdruck des Gedankens und Gefühls weniger Gewicht haben als der

des Willens? Auch weiset der Criminal-Proceß Untersuchungen über das Innere des Menschen, wiefern es sich solchergestalt im Aeußern ausspricht, nicht nur nicht zurück, sondern verfolgt sie auch auf psychologischem Wege angelegentlichst, wovon sein inquisitorischer Theil den deutlichsten Beleg giebt, sowohl in der summarischen als in der articulirten Untersuchung. Man möchte demnach hiedurch abermals verleitet werden anzunehmen, daß das criminalistische Verfahren auf den inneren Beweis ausgehe. Allein wir müssen wiederholt erinnern, daß in foro die Resultate aller dieser Nachforschungen nur den Werth von juristischen Indicien haben, deren beweisende Kraft sich nicht bis auf die juridische Gewißheit über das Subject der That erstreckt, als welche Gewißheit, angenommener Maßen, nur durch den nichtkünstlichen Beweis hergestellt werden soll, von welchem wir gezeigt haben, daß er keiner ist, weil er auf keinem Erkenntniß-, sondern nur auf einem Glaubensgrunde ruht, oder, wie wir uns auch ausdrückten, weil er wohl (subjective) Ueberzeugung, aber keine (objective) Gewißheit geben kann. Der innere Beweis wird also, wie gesagt, wie in der Theorie, so in der Praxis des Criminal-Rechts vermißt, und erwartet erst noch seine Begründung. Ob der Verfasser nicht zu viel unternommen hat, wenn er es wagte, ihm diese zu geben, muß die Folge lehren. Vor der Hand scheint nichts übrig zu seyn, als den vollen Begriff des inneren Beweises aus dem bisher Gesagten festzustellen, die Bedingungen seiner Ermittelung vorläufig und einleitungsweise zu entwickeln, und hieraus den Inhalt der folgenden Blätter summarisch anzudeuten.

Der innere Beweis also, nicht auf die Constatirung

der That, sondern auf die der Schuld ausgehend, ist, um es mit Einem Worte zu sagen, der sogenannte nichtkünstliche des Criminalrechts, oder vielmehr, er ist das, was dieser seyn sollte und nicht ist. Um das Subject des Verbrechens zu constatiren, hat sich die Criminaljustiz, besagter Maßen, lediglich mit subjectiver Ueberzeugung aus Geständniß und Zeugniß begnügen müssen, welche beide für Beweis galten, ohne doch den Charakter des juridischen Beweises: die Begründung durch Thatsachen, an sich zu tragen. Der Criminalrichter muß es fühlen, daß sein Geschäft hierdurch in zwei disparate Hälften zerfällt, und nicht unter Ein Prinzip, nämlich das der Thatsächlichkeit, zu bringen ist. Diesem Mangel kann nur der innere Beweis abhelfen, welcher in Bezug auf das Subject der That durch dieselbe Verfahrungsweise zu Stande kommt, wie der Beweis für den Thatbestand. Wir sagen: durch dieselbe Verfahrungsweise, nicht aber: durch dasselbe Verfahren. Denn darin ist der innere Beweis dem äußeren entgegengesetzt, daß er nicht wie dieser durch äußere Thatsachen ermittelt wird, sondern durch innere; darin aber ist er ihm gleich, daß er durch Thatsachen ermittelt wird. Innere Thatsachen sind lediglich Thatsachen des Bewußtseyns, und, da das Bewußtseyn von der Persönlichkeit unzertrennlich ist: Thatsachen der Persönlichkeit. Hier tritt nun wieder der Begriff auf, um welchen sich der ganze erste Abschnitt dieser Einleitung bewegte; und was wir dort für diesen Begriff und seine Verhältnisse gewonnen haben, muß und wird auch hier gelten. Ein jeder Inculpat also steht zunächst als Person, als Vernunftwesen, vor dem Rich-

ter, und es handelt sich darum, ob er in einem bestimmten Falle vor der Vernunft zu rechtfertigen sey oder nicht, d. h. ob er unschuldig oder schuldig sey. Der kürzeste Weg, letzteres zu erfahren, vorausgesetzt, daß der Inquisit der That überwiesen, ist freilich das freie Bekenntniß seiner Schuld. Inzwischen, er kann sowohl die That hartnäckig läugnen, (wie in dem berühmten Falle des Pfarrers Tinius, S. Hitzig's Zeitschr. f. Criminalrechtspfl. Heft XXIX.), als auch, sogar bei dem Eingeständniß dieser, sich dennoch nicht für schuldig erkennen; wie letzteres z. B. bei dem Landesältesten N. (S. Hitzig's Zeitschr. für Criminalrechtspfl. Heft XXXIII.) der Fall war. In jedem dieser Fälle ist es die nächste Aufgabe des Richters, den Grund ihres Vorhandenseyns zu erforschen. Was im menschlichen Gemüthe vorhanden ist, ist des Menschen eigenes Erzeugniß, so wie das Blut, welches im Leibe umkreiset, des Leibes eigenes Erzeugniß ist. Wie es nun eine Wissenschaft giebt, welche durch Erforschung der organischen Einrichtung sowohl die Bedingungen des organischen Lebens überhaupt, als die Entstehung der Erzeugnisse desselben insbesondere, z. B. eben die des Bluts, zu ihrem Gegenstande hat, nämlich die Physiologie: so giebt es auch eine Wissenschaft, welche das innere, das eigentliche Leben des Menschen, das Seelenleben, oder das Leben im Bewußtseyn, zu ihrem Gegenstande hat; und dieß ist die Psychologie. Diese muß, wenn sie sich selbst recht versteht, uns gleichsam von dem inneren Trieb- und Räderwerk des Seelenlebens Kunde geben; und sie vermag dieß um so leichter, da der Einblick in dasselbe, nicht wie bei dem organischen Leben, durch das Dunkel der Natur-Kräfte und

Gesetze verhüllt ist, sondern durch das Licht des Bewußtseyns erhellet, welches die geheimsten Tiefen des Seelenlebens durchdringt. Mittels des Lichts des Bewußtseyns vermögen wir bis in den tiefsten Grund der Seele zu schauen: denn durch das Licht wird ja eben alles Dunkle klar. Und so vermögen wir, uns von unsern Gefühlen, Gedanken, Trieben, Rechenschaft zu geben; und nicht blos von den unsrigen, sondern — was bisher mit Unrecht geläugnet worden ist — weil das menschliche Wesen sich überall gleich ist, auch von fremden; nur vom unsrigen unmittelbar, vom fremden mittelbar, aber mit der gleichen Gewißheit. Denn wo uns immer ein Mensch begegnet, tritt uns unseres Gleichen, tritt uns eine Person entgegen, die in ihrer äußeren Erscheinung ihr inneres Wesen wiederstrahlt. Wo wir nur immer ein menschliches Antlitz, eine menschliche Gestalt erblicken und menschliche Rede vernehmen, da offenbart sich uns der Mensch äußerlich, wie er innerlich ist, wenn wir anders die Sprache der äußeren Persönlichkeit verstehen, die eben keine andere ist als die hervortretende innere. Man sagt mit Unrecht, daß die Menschen anders erscheinen als sie sind: sie erscheinen ganz wie sie sind; sie können nicht anders: denn es giebt nur Eine Persönlichkeit, und die äußere Person ist auch die innere; (es giebt kein doppeltes Ich). Ist daher ein Mensch innerlich einfach, wahr und treu, so muß er sich äußerlich als ein solcher zeigen: er kann seinem Wesen nicht widersprechen; und eben so, wenn er innerlich ein Heuchler, ein Lügner, ein Bösewicht ist: denn die Maske des Gegentheils, die er anlegen könnte, oder auch anlegt, ist eben die äußerlich erscheinende Heuchelei, Lüge und Bosheit, die nur richtig aufgefaßt

werden muß, um für das, was sie ist, und nicht für das, was sie vorstellen will, erkannt zu werden. Wohl ist dieses Erkennen nicht das Werk eines Augenblicks; die Persönlichkeit des Menschen ist es aber auch nicht, sondern sie ist das Resultat des Lebens. Darum, wenn das ganze (persönliche) Leben eines Menschen vor uns liegt, steht auch der ganze Mensch vor uns. Wenn nun Jemand sagen wollte: „hier ist die Klippe, an welcher die Menschenkunde scheitert; denn das ganze Leben eines Menschen erscheint uns nie;" der würde sich dennoch täuschen. Wie der Künstler aus einem *Torso* die ganze Gestalt, so erkennt der Forscher auch aus Fragmenten des Lebens den ganzen Menschen: denn diese Fragmente gehören zum Ganzen, und dieses kann jenen nicht widersprechen. Man stelle diese Verfahrungsweise einer psychologischen Semiotik, deren Zuverlässigkeit wir oben begründet und die Einwürfe dagegen widerlegt haben, nicht in die Kategorie subjectiver Vermuthungen und hypothetischer Schlüsse: denn wo nothwendiger Zusammenhang ist, ist die Erkenntniß desselben keine Vermuthung, und der Schluß vom Einzelnen aufs Ganze keine Hypothese. Wir behaupten daher, daß die Criminaljustiz das Ganze der inneren Persönlichkeit des Menschen und deren äußere Erkennbarkeit bisher viel zu wenig gewürdiget habe, weil sie sonst die auf dem Wege der Psychologie gefundenen Indicien nicht blos als Gründe der Vermuthung und Wahrscheinlichkeit taxirt, sondern in ihnen, als an dem Inneren mit objectiver Nothwendigkeit haftenden Zeichen, den vollen Beweis der Schuld oder Unschuld gefunden haben würde. Allein gewiß ist es, daß zu dieser Auffindung eine allgemeine und ab-

stracte Psychologie nicht ausreicht, sondern hiezu ist eine besondere und concrete (lebendige) Criminalpsychologie von Nöthen: denn es ist nicht blos der Mensch, welcher hier aufgesucht wird, sondern der Verbrecher. Es bedarf daher eine solche Criminalpsychologie auch eines besonderen Prinzips, aus welchem das Wesen und die Erscheinungen der Schuld abzuleiten und zu erkennen sind. Und dieses Prinzip ist kein anderes, und kann kein anderes seyn, als das Böse; denn das Gute erzeugt keine Schuld, und eben so wenig entspringt die Schuld aus der Natur, welche eben so heilig ist als die Vernunft, die Quelle alles Guten. Es ist also zunächst das Wesen, und es sind die Bedingungen des Bösen zu bestimmen; es ist der Ursprung und die Ausbildung desselben im Menschen, es sind die Verzweigungen desselben in den Erscheinungen des gesammten Menschenlebens, oder die Gestalten, die dasselbe im Leben annimmt, mit ihren Grundzügen wie in einem Gemälde darzustellen, an welchem die Verunstaltung des Menschen durch das Böse wahrzunehmen ist; kurz, die Gefühls-, Denk- und Handlungsweise, wie sie sich, durch das Böse vergiftet, in der ganzen Erscheinung des Menschen ausspricht, und zur Quelle der Verbrechen wird, ist zu charakterisiren. Und so kommt eine Erkenntnißlehre oder Theorie des Bösen, als der Quelle der Schuld *), zu Stande, die in ihrer Anwendung auf die Subjecte criminalistischer Untersuchungen zur Ausmittelung der Schuld, Criminalpsychologie wird, welche sich zur

*) Wir schöpfen alle Erfahrung des Bösen leider nur aus uns und unseres Gleichen; es versteht sich also von selbst, daß hier nur vom Bösen im Menschen die Rede seyn kann.

reinen Psychologie verhält, wie in der Medizin die Pathologie zur Physiologie, und welche, die Kunst der Beobachtung, der Fragenstellung, und das Talent der Combination bei dem Inquirenten vorausgesetzt, zu dieser Anwendung nichts bedarf, als der practischen Anweisung zur Subsumtion der einzelnen Fälle möglicher Schuld unter die allgemeine Topik des wirklichen Bösen, die aber darum nicht etwa eine abstracte ist, weil sie eine allgemeine ist, sondern die vom Leben und seinen Erscheinungen selbst getragen wird. Die Basis dieser Topik ist und bleibt die Beobachtung, ihr Prinzip aber ist die, die Schuld im Bösen erkennende und richtende Vernunft. Diese Entwickelung und Auseinandersetzung in einem theoretischen und practischen Theile, oder in einer Erkenntnißlehre (des Bösen) und in einer Ausmittelungslehre (der Schuld) ist der Gegenstand des vorliegenden Unternehmens, welches deshalb nicht im voraus zu verdammen seyn möchte, weil es neu ist, und an eine Umgestaltung früherer Denk- und Verfahrungsweisen Anspruch macht.

Aber eben dieses Letztere bedarf noch einiger Worte, um diesem Unternehmen, wenigstens Behufs der Prüfung desselben, einigen Eingang zu verschaffen. Denn mit fester Strenge tritt die Criminaljustiz allen Versuchen entgegen, die sich erdreisten möchten, ihrer alten und durch das Alterthum geheiligten Form zu nahe zu treten. Sie urtheilt und verurtheilt nach sanctionirten Gesetzen, in denen nur eine neuere Zeit den Buchstaben zurückgedrängt und den Geist hervorgerufen hat. Aber, auch den letzteren anerkennend, verwirft die Rechtspflege Alles, was gegen die gesetzliche Norm ist und unter keinen Titel des Criminalrechts paßt. So wird es blei-

ben, so lange der Satz gilt: das Gesetz bestimmt das Recht, und so lange nicht der umgekehrte Satz anerkannt wird. Zwar erkennt das Criminalrecht die Psychologie als Hülfswissenschaft an, aber die Resultate ihrer Anwendung haben, besagter Maßen, noch nicht die Dignität des juristischen Beweises, wie etwa Autopsie, oder Urkunden, oder legitimes Zeugniß und Geständniß. Auch kann die Schulpsychologie keine Ansprüche auf solche Dignität machen. Aber der Criminalpsychologie, wenn sie leistet, was sie verspricht, sollte wohl in Zukunft eine, den genannten Beweismitteln gleiche, Kraft des Beweises nicht abgesprochen werden: denn die Erkenntniß der Intelligenz steht an Werth der Ocularinspection nicht nach, das erkannte Innere des Inquisiten ist eine lebendige Urkunde; was er von diesem Inneren wissentlich oder unwissentlich zu Tage legt, ist ein classisches Zeugniß, und sein Schweigen oder Läugnen gilt dem Geständniß gleich, sobald er überwiesen ist. Es fehlt also nur daran, daß man dem inneren Beweise, wenn er sich als solcher legitimirt hat, die gleiche Kraft mit dem äußeren, aus dem gleichen Grunde, nämlich aus dem Grunde unabweisbarer Nöthigung, zugestehe, und sich nicht daran stoße, daß die intellectuelle Evidenz keine sinnliche seyn kann. Geschieht dieß, so hat die Criminaljustiz ein neues Reich erobert, und eine alte Lücke ausgefüllt. Hat die Criminalpsychologie den, wie uns däucht, ihr gebührenden Platz im Inquisitionsprozesse eingenommen, dann wird auch, in Folge der Theorie des Bösen, welche erweiset, daß Seelenstörung (Vesania) nur durch die Schuld des Menschen entsteht, der alte Satz: daß im Wahnsinn und ähnlichen Zuständen begangene Ver-

brechen **nicht strafbar** sind, seine Bedeutung verlieren: denn man wird die Straf-Unfähigkeit von der Un-Sträflichkeit unterscheiden; und der Satz des Criminalrechts (Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §. 87.): „Eine im Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit begangene Handlung wird mittelbar zur Strafe gerechnet, wenn die Bedingungen der Imputativität in Ansehung einer Handlung vorhanden waren, die den Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit zur Folge hatte," wird sein volles Recht erlangen: denn aus der That des Menschen — und des Menschen Leben ist seine That — gehen die unfreien Zustände der Person, oder die Seelenstörungen, hervor; wie der Verfasser in den hieher gehörigen, noch nicht vom rechten Standpuncte geprüften, Schriften erwiesen hat.

Der Criminal-Psychologie
erster oder theoretischer Theil.

Die Lehre von den Verbrechen.

Erster Abschnitt. Elementar-Lehre.

Erstes Kapitel. Anknüpfungspuncte.

§. 1.

Der Mensch als Individuum.

Der Mensch als solcher, ist ein Individuum höherer Art. Seine Individualität, oder die Einheit und Untheilbarkeit seines Wesens, beruht auf seiner Ichheit oder Persönlichkeit, welche eben sowohl sein äußeres, leibliches, als sein inneres oder sein Seelen-Wesen umfaßt. Leib und Seele des Menschen sind eben so wenig von der Person zu trennen, als die Person von der menschlichen Seele und dem menschlichen Leibe. Denken wir uns beide Arten der Trennung als möglich, so ver-

schwindet in jedem Falle der Begriff des Menschen. Ein Individuum, dessen Einheit blos Leib und Seele ist, ist ein Thier; und ein Individuum mit reiner Persönlichkeit ohne Leib und Seele hört eben darum auf, bloße Person zu seyn: es ist ein Geist. Der Mensch ist keines von beiden, sondern eben dadurch Mensch, daß der Geist, der in ihm ist, Leib und Seele, zu Einer Person, zu Einem Ich vereiniget. Das Aeußere des Menschen gehört diesem Ich eben sowohl an, als das Innere; oder mit anderen Worten: der Mensch ist eben sowohl äußerlich Person als innerlich. Wie wäre er sonst menschliches Individuum?

§. 2.

Der äußere Mensch.

Was uns demnach vom Menschen äußerlich (leiblich) erscheint, ist nicht der Leib und des Leibes Leben, als dessen organische Bestimmung in sein Inneres zurückgezogen und verborgen ist, *) sondern es ist die lebendige Gestalt des Menschen, die äußerlich erscheinende Person. In der Menschengestalt steht der innere Mensch versichtbart vor uns. Die äußere Person gilt der inneren gleich. Wer

*) Die Werkzeuge der Lebenserhaltung, z. B. der pneumogastrische Apparat, sind dem Inneren der menschlichen Gestalt einverleibt; sie sind keine Zeichen, kein Ausdruck, der menschlichen Persönlichkeit. Nur die Geschlechtstheile scheinen eine Ausnahme zu machen, indem in ihnen das Pflanzenleben zu Tage liegt. Allein theils sind sie wirklich Zeichen der (männlichen oder weiblichen) Persönlichkeit, theils werden sie aber auch, als residua des Pflanzenlebens, von der menschlichen Schamhaftigkeit verhüllt, sobald der Mensch zum Bewußtseyn seiner Menschheit gelangt. Daher auch ihre alte sinnvolle Benennung in unserer, wie in andern edleren Sprachen.

jene verletzt, verletzt auch diese, die in jedem Blick, in jedem Hauche des Mundes, in jeder Bewegung der Hand, zu uns redet. Darum ist nichts gleichgültig was der äußere Mensch thut oder leidet; denn es ist der innere selbst, der, nach einem Urgesetz des Daseyns, nur als äußerer erscheinen kann. Hieraus folgt, beiläufig, in criminalistischer Hinsicht, daß, wie es keine blos körperlichen Verbrechen geben kann, eben so wenig blos körperliche Strafen Statt finden können. Jede Strafe trifft die Person. Und noch eine Folge des eben über den äußeren Menschen Ausgesprochenen ist, daß man mit Unrecht behauptet, der innere Mensch entgehe dem forschenden Blicke unseres Geistes: denn der äußere Mensch ist des inneren Spiegel.

§. 3.

Der innere Mensch.

Der äußere Mensch könnte uns nichts offenbaren, wenn er kein Abzeichen des inneren wäre. Jeder Mensch fühlt und findet sich selbst nur innerlich im Bewußtseyn, auch rücksichtlich seiner äußerlichen Verhältnisse, und auch dann und in sofern, als er sein Daseyn und seine Wirksamkeit äußerlich an der Welt und durch sie und ihr Daseyn zu entdecken und zu erfassen vermeint. Denn was wäre für uns die Welt und Alles was in ihr ist, uns selbst mit eingeschlossen, wenn wir uns nicht ihrer sowohl als unserer selbst bewußt würden? Das Bewußtseyn, folglich ein rein Inneres, ist das Licht, durch welches der Schauplatz der Welt und das Drama des Lebens erhellet und erkennbar gemacht wird. Durch das Bewußtseyn erfahren wir demnach auch, wie unser äußeres, so unser inneres, Wesen und Leben. Wir

finden uns im Bewußtseyn, als von außen herein (sinnlich) empfindend, auffassend, wahrnehmend; innerlich, und wie im Kerne unseres Wesens (im Herzen oder Gemüth), Lust oder Unlust, Freude oder Schmerz, Seligkeit oder Unseligkeit fühlend; endlich von innen heraus, und nach den Gegenständen hin, erkennend, begehrend, wollend. Unser ganzes Innen- oder Seelen-Leben aber hebt vom Gemüth an, und geht in das Gemüth zurück, als in welchem wir unser eigenstes innerstes Selbst, mit seiner ganzen Armuth und seinem vollen Reichthum fühlen, und fühlend uns dessen bewußt sind. Aber wir sind uns nicht blos bewußt, daß und wie wir fühlen, denken, wollen, sondern auch wie wir fühlen, denken und wollen sollen. Und auch dieses wird uns im Bewußtseyn und durch dasselbe verkündiget. Hiedurch erhält das Bewußtseyn eine ganz eigene Beziehung, eine ganz eigene Dignität für uns. Nämlich wie es, auf der ersten Stufe der Betrachtung, als das Element erscheint, in welchem wir für uns selbst leben, und gleichsam geistig athmen, so erscheint es uns nun, auf der zweiten Betrachtungsstufe, als der Geist, der uns nicht fremd bleiben, der unser ganzes inneres Wesen, alle unsere Gefühle, Gedanken, Bestrebungen durchdringen soll, als der Geist des Rechten und Wahren, als der gute, der heilige Geist. Es frage Jeder sein Bewußtseyn, woher er die Begriffe von recht und wahr, von gut und heilig hat, und höre, ob er eine andere Antwort erhalten wird, als daß sie ihm eben unmittelbar aus dem Bewußtseyn selbst kommen, welches das sich selbst Vernehmende, die Vernunft, und, als solche, der Geist ist, der sich in sei-

ner innersten Wesenheit als heilig, oder was dasselbe ist, als göttlich, erkennt; wie wir dieß alles (Einleit. I.) auseinandergesetzt, und als innere Thatsache dargestellt, d. h. erwiesen haben *). Allein dieses Verhältniß des Bewußtseyns, als des Weisers oder Regulators für unser Seelen-Leben, ist noch nicht das Letzte was wir durch das Bewußtseyn erfahren; sondern auf einer dritten Betrachtungsstufe kündiget uns auch das Bewußtseyn laut und vernehmlich genug an, wie wir uns, als von uns selbst abhängig in Bezug auf unser Wählen und Wollen, zu ihm gestellt haben. Und hier erfahren wir unsern ganzen Werth oder Unwerth. Hier erscheint unser innerer Mensch, hier erscheinen wir selbst, wie wir sind, gleichsam vor dem Spiegel des Bewußtseyns, ein Jeder mit mehr oder weniger Flecken, Mancher in gräulicher Ungestalt, wenn irgend einmal, willig oder widerwillig, der Schleier hinweggezogen wird, den der Mensch, wenn er lieber im Dunkeln als im Licht leben will, über dieses verrätherische Licht gezogen hat. Und hier empfangen wir unser Urtheil, unsere Strafe, unsere Verdammung, bis zum Gefühl geistiger Vernichtung, welches Manche bis zur Verzweiflung, bis zum Selbstmord treibt. Und so ist es gewiß, daß der innere Mensch unter der beständigen Controlle des Bewußtseyns steht, auch wenn er es sich nicht eingesteht, sondern die Stimme des Bewußtseyns von dem Schauplatze seines inneren Lebens zurückdrängt. Er thue aber was er wolle, so ist er dem Bewußtseyn, als seinem Richter, verfallen; denn er kann die Persönlichkeit

*) S. ausführlicher hievon in des Verf. „Psychologie als Selbsterkenntnißlehre." Lpz. 1828.

nicht von sich streifen, und er ist, als Person, Vasall der Vernunft, wenn auch oft ein ungetreuer, ein Rebell, der mit seiner ganzen Macht gegen seinen rechtmäßigen Oberherrn zu Felde zieht. Dieß ist der innere Mensch; und es verlohnt sich der Mühe, die Macht, die er gegen seinen Gebieter, den Geist, gebrauchen kann, und die er nur dessen Dienste weihen soll, näher und bestimmter ins Auge zu fassen.

§. 4.

Der Wille.

Von keiner Kraft des inneren Menschen kann man wohl so sehr behaupten, daß sie weniger gekannt, ja mehr verkannt worden sey, als vom Willen. Selbst die unterschiedlichen Versuche, die der wissenschaftlichen Erkenntniß dieser Kraft ausschließlich gewidmet worden sind, bleiben weit hinter der Einsicht in ihre wahre Wesenheit zurück. *) Dieß kommt daher, weil man über die künstliche Analyse **) dieses, so wie anderer anthropologischer und psychologischer Gegenstände, die Aussage des Bewußtseyns zu vernehmen nicht für gut gefunden oder vergessen hat. Nur die Vernunft, nicht wie sie in den Schulbüchern dargestellt ist, sondern wie sie im Bewußtseyn selbst lebt, kann über den Wil-

*) S. Feder, über den menschlichen Willen. Göttingen, 1785. C. J. B. Steltzer, über den Willen. Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Lpz. 1817.

**) Gewöhnlich wird der Wille zum Begehrungsvermögen geschlagen, und, wenn man ihm eine besondere Ehre anthun will, wird er in das Gebiet eines oberen Begehrungsvermögens erhoben. Das Begehren ist aber keinesweges die Sache des Willens, sondern des Gemüths oder Herzens. Das Herz begehrt, oder verlangt, wenn es ein Bedürfniß, eine Sehnsucht empfindet. Hiemit ist aber noch kein Handeln gegeben.

len, diese unter den Lebendigen dieser Erde einzig im Menschen vorkommende Erscheinung, gründlichen und klaren Aufschluß geben. Nur der Mensch hat einen Willen, wie nur der Mensch Vernunft hat und Person ist. Er besitzt den Willen kraft seiner Persönlichkeit, denn in der Persönlichkeit wurzelt die geistige Natur des Menschen; und der Geist ist Intelligenz und Wille, Gedanke und That in Einheit. (S. Einleit. I.) Im Menschen, wo beide Elemente des Geistes getrennt erscheinen, sollen sie sich wieder vereinigen, der Wille soll der Intelligenz adäquat seyn; er muß es also auch können, er muß also frei, er muß die Kraft der freien That seyn. Gewiß, ohne das Vermögen der freien That wäre ein Wesen wie der Mensch, dem die Vernunft das Rechte, als freie That, gebietet, ein lebendiger Widerspruch. Oder sollen wir etwa nicht der Vernunft gehorchen? ist ihr Gebot nicht an unsern Willen gerichtet? Eine knechtische That aber kann die Vernunft, der Geist, nicht von uns fordern, ohne Tyrann zu seyn, d. h. ohne sich selbst aufzuheben. Unser Wille muß also die geistige Kraft des Selbst-Anfangens, die Kraft der Freiheit, besitzen. Die Vernunft verbürgt ihm die Freiheit gegen jeden Zweifel.

§. 5.

Die Zurechnungsfähigkeit.

Der Mensch ist der Schöpfer seiner Thaten; jede That seines Lebens geht von ihm selbst aus; er bestimmt sich selbst zum Handeln, kraft seines Willens; und keine äußere Macht ist im Stande, eine einzige seiner Handlungen zu erzeugen. Aber auch nur vermit-

telst seines Willens vermag er zu handeln; ein Thun ohne Wollen ist ein Unding. Und wiederum vermag nur Er zu wollen, kraft seiner Persönlichkeit, kraft welcher er, so lange er selbst sie nicht verläugnet, geistiges, d. h. freies Wesen ist, und die er wieder nur nicht ohne seinen Willen verläugnen kann. Was man daher von äußeren Antrieben oder Impulsen sagt, von denen man behauptet, daß sie den Menschen oft zu Handlungen nöthigen, ist schlechterdings falsch. Er kann sich wohl solchen äußeren Antrieben oder Impulsen mit eignem Willen hingeben, er kann sich durch sie locken, verführen, bestimmen lassen, zu thun was nicht recht ist, was die Vernunft verbietet; allein er thut dieß jederzeit auf Unkosten seiner moralischen Würde, er erniedriget sich zum Dienste untergeordneter fremder Gewalten, die er sich unterwerfen sollte, er williget ein, worein er nicht willigen sollte, und die Vernunft straft ihn dafür mit dem Bewußtseyn seiner Erniedrigung. Oder ist dem nicht so? Es giebt allerdings Menschen, die dieses Bewußtseyn nicht mehr haben; allein Der soll noch kommen, der uns beweiset, daß sie es nie gehabt hätten. Es ist leider nur zu bekannt, daß sich der Mensch gegen die Stimme der Vernunft betäuben, verstocken und verhärten kann, so daß er sie zuletzt nicht mehr vernimmt, und folglich auch das Bewußtseyn seiner Entwürdigung, seiner Entartung nicht mehr hat; allein so gewiß irgend einmal das Bewußtseyn, und in ihm die Vernunft, in seinem Inneren erwacht ist, — weil er sonst nicht Mensch wäre — so gewiß hat es auch bei ihm eine Zeit gegeben, wo er von seinem Bewußtseyn gestraft wurde, wenn er gegen die Vernunft handelte.

Daß dieß jetzt nicht mehr geschieht, ist nicht die Wirkung mächtiger sinnlicher oder überhaupt physischer Reize, sondern es ist die Folge der Hingabe seines Willens in die Gewalt dieser Reize, es ist seine Schuld. Und er ist dadurch, daß er jetzt nicht mehr von der Vernunft abgemahnt wird, zu thun was nicht recht ist, und daß überhaupt die Vernunft keine Gewalt mehr über ihn hat, so daß er den fremden Antrieben nicht mehr widerstehen kann, nun nicht etwa um so unschuldiger, je mehr er durch diese Antriebe gebunden wird, sondern im Gegentheil ist seine Schuld in dem Maße gewachsen, als er sich jenen Gewalten mehr und mehr hingab. Er ist nur, mit jedem Schritte abwärts vom Pfade des Rechten, in der Entwürdigung immer tiefer gesunken, immer vor der Vernunft verdammlicher geworden; oder er müßte, mit der Vernunft, nicht auch den Willen, d. h. die Kraft erhalten haben, ihr zu gehorchen. Es hat also Niemand eine Entschuldigung, der zum Knecht der Sünde wird: denn der Ungehorsam gegen die Vernunft (das göttliche Gebot) ist die Sünde. Der Mensch kann also der Controlle der Vernunft gar nicht entgehen, er ist ihr für jede seiner Handlungen verantwortlich: denn „es ist ihm gesagt was gut ist;" die Vernunft sagt es ihm. Diese Verantwortlichkeit nun begründet die Zurechnungsfähigkeit des Menschen, die allein seinen Willen trifft. Der Wille ist „das Pfund, mit dem der Mensch wuchern soll". Er soll den Willen eben so wenig in Trägheit vergraben, als in knechtischen Diensten vergeuden. Er hat mit dem Willen eine Kraft erhalten, die stärker ist als die Stärke des Rosses, und mächtiger als jede Waffe, die irgend ein lebendiges We-

sen um uns her zum Schutz oder zum Angriff erhalten hat. Wir sehen die Kraft des Willens schon in den Kindern, wir sehen sie bei den rohesten, ungebildetsten, ja stumpfesten Menschen; in dem Willen behauptet der Mensch seine Existenz als Mensch, d. h. seine Freiheit. Es kann also dem Menschen nicht an Kraft gegen die sinnlichen Antriebe fehlen, wenn er sie nur gebrauchen will; und hiezu wird er unausgesetzt von der Vernunft aufgefordert. Sey der Reiz noch so groß, die sinnliche Macht noch so eindringend: die Vernunft vergiebt sich ihr Recht nicht, sie fordert vom Willen Widerstand, Kampf und Sieg: denn er vermag zu widerstehen, zu kämpfen, und zu siegen. Darum ist sie auch streng gegen diesen ihren Vasallen, und dennoch in dieser Strenge nur gerecht: denn der Wille gehört rechtmäßiger Weise nur der Vernunft an; nur kraft der Vernunft hat der Mensch einen Willen, er hat ihn, wie gesagt, nur als Person; und die Person im Menschen soll die Stellvertreterin der Vernunft seyn, oder mit andern Worten: der Mensch soll vernünftig seyn; und darum wird es ihm billigerweise zugerechnet, wenn er es nicht ist. Auch der nicht-Erzogene, auch der Ver-zogene, auch der Verwahrlosete, hat einen Willen; und so lange er diesen hat, steht er als Person unter dem Richterspruche der Vernunft, die ihm seine Handlungen und Thaten zurechnet; und thut es die eigene nicht mehr, weil ihre Stimme verstummt ist, so thut es die fremde; sie hat wenigstens ein Recht dazu, so gewiß sie Vernunft ist. Die Zurechnungsfähigkeit ist also vom Willen gar nicht zu trennen. Selbst wenn der Mensch so tief gesunken ist, daß er keinen Willen mehr zu haben scheint, muß ihm

die Vernunft, wenn auch nicht was er scheinbar willenlos thut, doch diese Willenlosigkeit selbst, als Verschuldung anrechnen. Jede Sünde (Verletzung des Vernunft-Gebots) ist mit Schuld verknüpft; und ein Verbrechen ist nichts anderes als die in irgend einer That erscheinende Sünde*). So weit demnach das Verbrechen erkennbar ist, ist es auch die Schuld. Um aber das Verbrechen zu erkennen, darf uns sein Wesen, und dürfen uns seine Elemente nicht verborgen bleiben. Die Elemente des Verbrechens sind auch die Elemente der Schuld. Sie sind nur im inneren Menschen aufzusuchen, denn sie können nur in dem Willen und durch den Willen wirken. Ob sie aber in dem Willen oder außerhalb desselben ihren Sitz und Ursprung haben, muß eine genauere Untersuchung lehren.

Zweites Kapitel.

Das Leben des Willens, oder das Thatleben.

§. 6.

Der reine Wille.

Wir haben den Willen (§. 4.) als die Kraft des Anfangens, oder als die Kraft der freien That dar-

*) Der menschliche Richter richtet freilich nicht über die Sünde, als über die Uebertretung des göttlichen Gebots, über welche nur Gott der Richter ist, vor dem allein der Mensch sündigen kann. In Bezug auf den Menschen kann der Mensch nicht sündigen, sondern nur durch Rechts-Verletzung Verbrechen begehen, was wiederum Niemand in Bezug auf Gott vermag: denn Niemand kann Gott verletzen. Gleichwohl ist auch der menschliche Richterspruch jederzeit ein moralischer Act: denn wiewohl die Sünde an sich kein Verbrechen ist, so ist doch jedes Verbrechen Sünde, indem es Uebertretung des göttlichen Gebots, und folglich ohne moralische Beziehung nicht denkbar ist.

gethan. Diese Kraft erwacht im Menschen mit dem Bewußtseyn, und wird von diesem unaufhörlich zum Handeln nach dem ihm einwohnenden Gesetz (des Rechten) aufgefordert. Wir nennen diese Aufforderung das Vernunft-Motiv, zum Unterschiede von andern Motiven, die den Willen ebenfalls zum Handeln auffordern können. Daß überhaupt Aufforderungen (Motive) an den Willen ergehen, hindert seine Freiheit nicht, sondern lockt sie gleichsam nur aus ihrer Verborgenheit hervor, wie die Reibung den Funken. So wie aber der Funke nur am brennbaren Gegenstande als Funke haftet und lebendig bleibt, so auch der Wille nur, wenn er in das Vernunft-Motiv eingeht; er wirkt dann fort und fort als reiner Wille; er brennt dann gleichsam als ein heiliges Feuer der Vesta. Kurz, nur in dem Falle, daß sich der Wille mit der Vernunft in Einklang setzt, daß er ihr gehorcht, ist er ein heiliger, ein reiner Wille. Wollte man hiegegen einwenden: ein Wille, welcher gehorcht, ist kein freier Wille, folglich überhaupt kein Wille mehr, so würde man nicht bedacht haben, daß ja dieses Gehorchen selbst ein freier Act des Willens, eine freie That ist. Und was geschieht denn, wenn der Wille der Vernunft gehorcht? er thut das Rechte, er tritt in das Element ein, welches allein für ihn Lebens-Nahrung ist, in das Element vollkommener Freiheit, welche Eines und Dasselbe mit der Heiligkeit ist: denn Heiligkeit ist die Einheit von Intelligenz und Willen; wie wir dieß früher (Einleit. I.) nachgewiesen haben. Ein Mensch mit einem durchaus heiligen Willen ist freilich nur im Ideal der Menschheit anzutreffen; aber dieses Ideal ist eben die Norm, nach welcher sich die Menschheit bilden soll, um aus dem Quell des unvergänglichen Lebens zu schöpfen.

§. 7.

Der unreine Wille.

Es wurde so eben angedeutet, daß es außer dem Vernunft-Motiv auch andere Motive für den Willen gebe. Es giebt deren so viele, als es Anregungsquellen des Seelenlebens überhaupt giebt, die Anregung durch die Vernunft abgerechnet. Es giebt daher sinnliche Motive (der Lust und Unlust), gemüthliche (des Affects und der Leidenschaft), verständige (des Zwecks und des Ziels), die bald auf ein Erkennen, bald auf ein Schaffen ausgehen, beides entweder in reeller oder ideeller Beziehung. Nun stehen zwar alle diese Motive dem Vernunftmotiv nicht absolut entgegen, aber sie können ihm entgegenstehen, und dann verunreinigen sie den Willen, wenn er in sie eingeht, d. h. einwilliget: denn er setzt sich hiedurch dem Unreinen gleich, und nimmt dessen Natur in sich selbst auf.

Nur das Leben in der Vernunft erhält den Willen rein. Jede Willensbestimmung daher, jede Handlung, die nicht mit der Vernunft im Einklange steht, muß den Willen verunreinigen, beflecken. Der Mensch, kraft seines Willens, ist der Vernunft verpflichtet, aber er ist nicht ihr Knecht. Die Sprache der Ethik nennt demnach, was der Mensch nach dem Gebote der Vernunft thun soll, seine Pflicht. Nun steht bekanntlich der Pflicht die Neigung, oder vielmehr ein Heer von Neigungen, gegenüber; und so werden denn wohl alle Motive des Willens, die mit dem Pflichtmotiv in keiner Berührung stehen, füglich Neigungsmotive genannt werden können: denn nur der Zwang steht, neben der Pflicht, der Neigung gegenüber; der Zwang ist aber kein Motiv, denn er fordert nicht auf, sondern

er nöthiget. Von ihm also kann zunächst hier nicht die Rede seyn. Schon das Wort Neigung aber deutet, ominös genug, nicht nach oben, sondern nach unten. Nur die Vernunft kann den Menschen erheben, die Neigung nie: denn jede Neigung fesselt; und nur in der Freiheit schwingt sich die Seele zur Höhe. Nun ist zwar die Neigung noch kein Sinken, und noch weniger ein Fall, aber sie kann beides vorbereiten, und thut es leider nur zu oft. Nämlich die Neigung an sich verunreiniget den Willen nicht: denn sie kommt uns, wie das Gefühl, wie der Trieb, ungerufen, unwillkührlich; sie überrascht uns, sie nimmt uns ein, ehe noch der Wille zum Widerstand erwacht und von der Vernunft dazu aufgefordert ist. Daher die ursprüngliche Unschuld jeder Neigung, besonders wenn sie aus einem natürlichen Bedürfniß entspringt, wie z. B. die Neigung zum andern Geschlecht, die Neigung zum Landleben, zum Reisen, die Neigung zur Beschäftigung mit Künsten oder Wissenschaften. Alle die genannten Neigungen, und viele andere mehr, werden nicht blos erlaubt sondern auch wohl löblich genannt; jenes, wenn sie einem wahren Naturbedürfniß entsprechen, dieses, wenn sie mit den Forderungen der Vernunft übereinstimmen und ihnen gleichsam freiwillig entgegenkommen. Aber beides ist nicht immer der Fall: denn es giebt gar viele Neigungen wider die Natur und die Vernunft. Allein auch die an sich unschuldigen, erlaubten und löblichen Neigungen können diesen ihren Charakter verlieren, wenn sie, auf irgend eine Weise und in irgend einer Beziehung, der Pflicht widersprechen, die etwas anderes verlangt, als durch die Befriedigung jener Neigungen erlangt wird. Wer sich z. B. dem

Genusse des Landlebens hingeben, oder sich zu einer Reise verlocken lassen wollte, (wenn nicht andere Umstände es nöthig machen), zu einer Zeit, wo ihn seine Berufsgeschäfte an die Stadt und an die Heimath fesseln, eben so, wer diese Berufsgeschäfte vernachlässigen und sich dafür mit einer Kunst, oder einer Lieblingswissenschaft beschäftigen wollte, er würde durch die Befriedigung seiner Neigung die Pflicht verletzen, und die Neigung würde in diesem Falle unschuldig, erlaubt und löblich zu seyn aufhören. In solchem Falle tritt die Pflicht mit der Neigung in Kampf, und der Wille wird aufgefordert, der letzteren zu widerstehen und der ersteren zu folgen. Thut er das Gegentheil, so erscheint er als unreiner Wille, und die Vernunft spricht das Verdammungsurtheil über ihn aus. Wenn wir nun bedenken, wie weit öfter im Leben der Wille sich der Pflicht widersetzt und der Neigung huldiget, als das Entgegengesetzte thut, so müssen wir wohl eingestehen, daß ein unreiner Wille weit häufiger anzutreffen seyn mag, als ein reiner.

§. 8.

Der verderbte Wille.

Der unreine Wille wird allmählich verderbt, wenn er sich mehr und mehr gewöhnt, der pflichtwidrigen Neigung zu folgen, die sehr bald zum Hange wird. Wenn die Neigung den Willen blos lockt und ver-lockt, d. h. vom rechten Wege ablockt, so zieht der Hang ihn an und nach sich, und übt schon eine gewisse Gewalt, eine Art Zwang, über ihn aus. Nun scheint dieß zwar der Natur des Willens zu widersprechen; allein theils erscheint der Wille selbst beim Zwange in sofern

frei, als er sich eben zwingen läßt, als er es zuläßt, daß er gezwungen werde, als er in den Zwang einwilliget; theils hat auch der Wille, zwar nicht von seiner Natur, aber von seiner Kraft-Intension (Energie) verloren, wenn es dahin mit ihm gekommen, daß er sich zwingen läßt. Denn so geistig auch die Natur des Willens ist, nicht minder als die des Gedankens, ja des Bewußtseyns selbst, so ist er doch eine Kraft-Erscheinung, die sich als solche, wie jede andere, den Gesetzen der Erscheinungswelt fügen muß. Jede erscheinende Kraft hat Grade der Intension, d. h. sie ist bald stärker, bald schwächer, und diese ihre Beschaffenheit hängt zwar eines Theils von organischen Bedingungen, andern Theils aber von ihrer selbstthätigen Entwickelung, ihrem Gebrauch oder Nicht-Gebrauch ab. Auch die geistigen Kräfte sind, in der Erscheinungswelt, des Wachsthums und der Abnahme fähig: so das Gedächtniß, so die Denkkraft, und so denn auch der Wille. Demnach ist es nicht zu verwundern, wenn der Wille, im Nichtgebrauch seiner Kraft, d. h. wenn er nicht als Selbstbeweger auftritt, sondern wenn er es geschehen läßt, daß er durch die Impulse, denen er widerstehen soll, bewegt werde, allmählich seine Macht über dieselben verliert, und daß aus dem Herrn ein Knecht wird. Auch Knechtsdienste verrichtet der Wille frei — er kann nicht anders —; aber er soll sich nicht zum Knecht gebrauchen lassen, er soll nicht solchen Kräften unterwürfig seyn, die ursprünglich keine andere Gewalt über ihn haben, als welche er selbst nur ihnen gestatten kann. Thut er dieß, und thut er es mehr und mehr, so übt das mächtige Gesetz der Gewohnheit, dem er hiemit anheim

fällt, seine Macht über ihn aus, er ist nicht mehr Herr über sich selbst, und fremde Mächte werden seine Herren, darum weil er sich ihnen freiwillig ergeben hat, weil er ihre Richtung zu seiner Richtung, ihr Streben zu dem seinigen gemacht, kurz, weil er ihre Natur angenommen und die seinige abgelegt hat. Und so erscheint der Wille als ausgeartet, oder, was dasselbe ist, als verderbt: er ist seiner Natur untreu geworden. Der Wille bleibt Wille, auch in seiner Verdorbenheit. Was er immer thue, auch das Schlechteste, er thut es mit Freiheit: aber, daß er das Schlechte thut, das entwürdiget ihn, das verdirbt ihn, und zieht ihn ins Verderben. Ein Beispiel mag diesen Vorgang erläutern. Ein Arbeiter, der sich sehr anstrengt, findet Erquickung in starken Getränken, und bald findet sich eine Neigung zu ihnen ein. Je mehr diese befriediget wird, desto mehr gewinnt sie an anziehender Kraft, und wird zuletzt zum Hange, der nicht mehr Maß und Ziel kennt, und aus dem Trinker einen Säufer macht. Vom ersten Becher bis zum letzten will der Mensch trinken, denn ohne seinen Willen bewegt sich weder Hand noch Lippe. Aber er will anfangs aus Bedürfniß, weiterhin aus Neigung, zuletzt aus Hang, dem er nicht widerstehen kann. Der Wille fröhnt diesem Hange, ganz gegen seine Bestimmung, der er nicht mehr Genüge leisten kann: er ist verderbt.

§. 9.

Der böse Wille.

Eine neue, von den bisher entwickelten ganz verschiedene Erscheinung, und zwar nicht blos dem Grade, sondern auch der Art nach verschieden, kommt jetzt zur

Betrachtung. Je mehr sich der Wille von der Vernunft abwendet, zuerst durch die Neigung verlockt, nachher durch den Hang gezwungen, desto mehr wird allmählich eine Ab-Neigung gegen die Vernunft begründet, die zuletzt in völlige Feindschaft gegen sie ausartet. Da die Vernunft gut ist, so giebt es keinen andern Namen für den sie befeindenden Willen, als den des bösen. Der böse Wille ist das volle Gegentheil des reinen oder guten Willens. Der Beweis hievon braucht nicht geführt zu werden, wenn sich anders der böse Wille in der Erfahrung nachweisen läßt. Er erscheint aber eben so gewiß im Leben, wie der unreine und der verderbte Wille, von welchen beiden er, wie gesagt, dem Grade und der Art nach verschieden ist. Wir verfolgen seine Erscheinung nach diesem doppelten Unterschiede. Es wurde gezeigt, daß der unreine eben so wie der verderbte Wille den Charakter der Schwäche an sich trägt, (denn er beugt sich unter ein fremdes Joch,) nur der letztere in weit höherem Grade als der erste. Nicht so der böse Wille. Sein Charakter ist Energie, und zwar eine um so größere, je böser der Wille ist: denn auch in dem Herabsinken des Willens zum Bösen giebt es Stufen, wie bei seinem Hinaufklimmen zum Guten. So lange der Wille noch das Gesetz des Guten anerkennt, wenn er ihm auch nicht gehorcht, steht er noch unter dem Richterspruche der Vernunft, die ihm sagt, daß er ein Knecht (der Sünde) ist. Diese Abhängigkeit von der Vernunft in seiner Knechtschaft anerkennend, fürchtet der Wille die Vernunft: denn er ist feig, weil er schwach ist. Ist es aber so weit mit ihm gekommen, daß die ihn zwingenden Gewalten ihn ganz von der Vernunft los-

gerissen haben, dann ändert sich die Sache. Die volle Knechtschaft giebt ihm die volle Freiheit wieder. Dieß scheint ein arger Widerspruch. Er hebt sich so: Der von der Vernunft gänzlich gelös'te (Vernunft-lose) Wille, ist, als nicht mehr an die Vernunft gebunden, oder vielmehr ihr nicht mehr verbunden, ein ungebundener, folglich ein in dieser Hinsicht freier. Er ist aber nicht blos von der Vernunft los, die ihn als einen widerspänstigen einengte und einschüchterte, sondern er fühlt sich auch nicht mehr in der Knechtschaft der zwingenden Gewalten: denn er ist Eins mit Ihnen; und nur die Vernunft war es, die ihm das Verdammungswort der Knechtschaft zurief. Diese Stimme schweigt jetzt; und so verschwindet das Knechtschaftsgefühl: er fühlt sich absolut frei. Es ist, wenn dieser Ausdruck erlaubt wird, die Freiheit der Hölle, deren er sich erfreut: denn sie ist der heiligen Freiheit, die aus der Vernunft kommt, entgegengesetzt. In dieser Freiheit fühlt er sich stark. Er muß sich wohl stark fühlen: denn es ist nichts mehr da, was ihn hemme und binde, und er hat die ganze Stärke der finstern Naturgewalten in sich aufgenommen, ist gleichsam ihr Sitz geworden, oder, wie eine alte heilige Sprache sagt, von ihnen besessen. Der böse Wille ist also ein energischer Wille, dem Grade nach, und somit ein ganz anderer als der unreine und der verderbte. Er ist aber auch zweitens der Art nach ein anderer. Beide, der unreine und der verderbte, wenden sich nur von der Vernunft ab: der böse Wille wendet sich gegen sie, gegen das Heilige und gegen den Quell aller Heiligkeit. Er muß sich dagegen wenden, wenn er ungebunden bleiben will; und er muß

dieß wollen, weil, trotz aller Knechtschaft, sein ursprüngliches Wesen Freiheit fordert. Das Lebens-Element des Willens ist die Freiheit, weil diese das Lebens-Element des Menschen ist, und dieser nur im Willen Freiheit besitzt. Der Wille strebt nur, und strebt stets nach Freiheit; Knechtschaft ist sein Tod. Er strebte früherhin, als er der Knechtschaft entgegenging und allmählich in sie versank, auch nicht nach Knechtschaft, so wenig der Fisch nach dem Hamen schnappt, sondern nach dem Köder, als seiner Nahrung. Die Neigung und der Hang des Willens konnte nur auf Freiheit ausgehen, nichts anderes konnte ihn reizen. Es war die Schein-Freiheit, welche aus der Hinwegwendung vom Gesetz entspringt, die ihn bethörte. Was kann er jetzt, in seiner Ungebundenheit, in seiner Freiheit von allem Gesetz und allem Zwang, anders suchen, als die Behauptung dieser seiner absoluten (vom Gesetz entbundenen) Freiheit? Sie kann ihm nur verloren gehen durch das ihm fort und fort entgegenstehende und drohende Gesetz, das heilige Gesetz der Vernunft. Denn, wiewohl getrennt von der Vernunft, und sie nicht mehr scheuend, lebt er dennoch in ihrem Gebiete, in dem Gebiete des Bewußtseyns: denn ein Wille ohne Bewußtseyn ist, wie wir wissen, nicht denkbar. Allein das Bewußtseyn steht dem bösen Willen feindlich gegenüber, wie er ihm. Und so ist der Kampf gegen das Bewußtseyn, gegen die Vernunft, gegen das Gute und Heilige, unvermeidlich. Der böse Wille, um sich zu behaupten, muß als Feind des Heiligen auftreten, muß es bekämpfen und es zu vernichten suchen. Der böse Wille ist also gegen das Gute gerichtet, aus einem Verderbten ist er ein Verderber geworden; und

so ist er auch der Art nach von dem unreinen und verderbten verschieden, als welche nur von der Vernunft hinweg, aber nicht feindlich gegen sie streben.

§. 10.
Der unfreie Wille.

Kann der Wille noch etwas anderes werden in seiner Ausartung, als böse? Ja, er kann es, und er wird es, wenn er unfrei wird. Der Begriff der Unfreiheit scheint aber ein Widerspruch gegen den Begriff des Willens selbst zu seyn; und wir selbst haben es oft genug wiederholt, daß der Wille ohne Freiheit undenkbar sey. Giebt es aber in der Erscheinungswelt einen unfreien Willen, wie uns die Erfahrung in gewissen Formen der dauernd-unfreien Zustände, oder der Seelenstörungen, nämlich in der Tollheit (Manie) und in dem Starrwillen (Statobulie) beurkundet: wie mag dieser Widerspruch entfernt werden? Wir sind zu der sonderbaren Antwort genöthiget: er soll nicht entfernt werden, er soll bleiben: denn die Unfreiheit besteht in einem Widerspruche, und zwar nicht etwa in einem logischen, (denn der Begriff der Unfreiheit läßt sich rechtfertigen, als die bloße Negative der Freiheit;) sondern in einem reellen, wirklichen, ins Leben tretenden. Es giebt übrigens solcher reeller Widersprüche in der Welt genug, z. B. eine verkrüppelte Gestalt, eine musicalische Dissonanz, eine falsche Philosophie u. d. gl. Und so wäre es denn wenigstens möglich, daß auch der Wille, mit sich selbst im Widerspruche, in irgend einem Menschenleben als ein unfreier erschiene. Und so ist es in der That. Der Mensch mit

bösem Willen, so frei, oder vielmehr so ungebunden er sich fühlt, ist doch nichts weniger als losgelassen von den Banden, die ihn allmählich umstrickt hatten. Die finstern Welt-Mächte, die ihn fesseln, thun es ihm nur nicht kund, daß er ihr Eigenthum ist, daß sie durch ihn wirken, indem er durch sich selbst zu wirken wähnt. Wie wollte ihm auch Licht aus der Finsterniß kommen? Inzwischen ist sein Wille in diesem Zustande noch nicht unfrei: denn noch will er, wenn gleich nur was er muß, so wie der gute Wille will was er soll. Aber es können Verhältnisse eintreten, wo sein Wollen selbst ein Müssen wird; und dann ist der Zustand der Unfreiheit des Wollens, und hiemit der gänzlichen Umkehrung seiner Natur, gegeben. Nämlich wie der Wille durch eingewurzelten Hang in äußere Abhängigkeit geräth, die in dem Maße wächst als sich der Mensch von der Vernunft losreißt, und zwar in eine Abhängigkeit doppelter Art, die eine von der Welt, die andere vom eigenen Leibe, der, als nächster äußerer Anreger des Seelenlebens, bestimmend wirkt, wenn das Prinzip der Selbstbestimmung aus der Seele entwichen: so wirken störende Verhältnisse von beiden Seiten mit solcher Gewalt auf den Menschen ein, daß sie entweder mit gänzlicher Niederdrückung des Gemüths, und Hemmung der Denkkraft alle Fähigkeit zum Handeln aufheben und den Willen gleichsam lähmen, (Statobulie), oder daß sie, zugleich mit widernatürlicher Erregung der Vorstellkraft und Phantasie, den Willen zu Handlungen anreizen und treiben, die eine unmittelbare Folge ihrer stachelnden Einwirkung nicht blos zu seyn scheinen, sondern wirklich sind, so daß der Wille ganz eigentlich muß was er will: denn auch auf dieser

Stufe des gesunkenen inneren Lebens ist kein Handeln ohne Wollen möglich. Diese Art des Wollens aber, als ein gemußtes, ist eben ein unfreies. Ein Widerspruch, in der That, des Willens in sich selbst, eine zerstörende Dissonanz seines inneren Lebens, aber dennoch als Lebenserscheinung äußerlich in Schein-Handlungen hervortretend, (Manie). Ein Mord, in diesem Zustande begangen, ist allerdings nicht als die freie That des Menschen anzusehen; aber es war die freie That des Menschen, die diesen Zustand, nicht etwa zufällig herbeigeführt, sondern nothwendig erzeugt hat: denn von der ersten Neigung bis zum werdenden Hange, und von diesem bis zur vollendeten (Welt- und Leibes-) Abhängigkeit, oder, was dasselbe ist, vom unreinen und verderbten Willen bis zur Grenze der Unfreiheit, sind nur verschiedene Stufen, auf deren untersten, wer sie erstiegen hat, an der Pforte der Furien steht.

Drittes Kapitel.

Die Natur des Bösen.

§. 11.

Das Böse als Gegentheil des Guten.

Wir haben (§. 9.) den die Vernunft befeindenden Willen den bösen Willen genannt. Die Möglichkeit des Bösen ist also wenigstens als etwas Negatives im Willen nachgewiesen. Das Böse also überhaupt, als Begriff gedacht, ist das Gegentheil des Guten. Nicht im Gegensatz steht das Böse mit dem Guten, denn es wäre dann, wozu man es so gern machen möchte, ein Glied in der Kette des Seyns, etwas Nothwendiges, und folglich selbst etwas Gutes; das

heißt: es gäbe kein Böses, aber auch kein Gutes, da ja das Böse, als Glied des Gegensatzes, mit dem Guten gleiche Dignität hätte; kurz: es gäbe blos etwas Nothwendiges; und eine moralische Welt, ein Reich des Geistes, vom Prinzip der Heiligkeit beseelt, wäre ein Ungedanke. Hiemit ginge aber auch auf dieser sublunarischen Welt der Begriff und das Verhältniß von Recht und Gerechtigkeit, von Gesetz und Verbrechen, von Straffähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit, und von der Strafe selbst, verloren, und die Gerichtssäle könnten unbedenklich ihre Pforten schließen. Allein dieser philanthropisch seyn sollenden Apologie des Bösen, wie dieselbe in neuester Zeit ihre Sprecher gefunden hat *), widerspricht das Bewußtseyn, welches das Gute und Böse scheidet wie Licht und Finsterniß, wie Leben und Tod, wie Heil und Verderben. Wer das Böse will, will das Gute nicht; und es ist ein grober Selbstbetrug, wenn man behauptet, daß der Mensch nur das Gute wolle. Der Mensch will nur das Angenehme; und selbst das Nützliche will er nur, weil es angenehm ist oder das Angenehme erzeugt. Man läßt es sich sauer werden, um etwas zu verdienen, und sich dadurch ein sicheres und behagliches Daseyn zu verschaffen. Oder, man wirkt und schafft, um sich einen Namen zu

*) Instar omnium siehe „Das Böse im Einklange mit der Weltordnung dargestellt. Oder: Neuer Versuch über den Ursprung, die Bedeutung, die Gesetze und Verwandtschaften des Uebels. Mit kritischen Blicken in die Gebiete der neueren Theologie und Pädagogik in philosophischer Hinsicht. Von *B. H. Blasche.* Leipzig, F. A. Brockhaus 1827 gr. 8." (In diesem Werke wird das Böse völlig wegrasirt, und „der Geist, der stets verneint," wird als ein nothwendiger, polarischer, Gegensatz des bejahenden aufgestellt.)

machen und den Weihrauch des Ruhmes in die Nase zu ziehen. Wo ist hier das Gute, das Heilige? Nein, das Gute ist durch eine unendliche Kluft von dem Dichten und Trachten des menschlichen Herzens geschieden; es wohnt nur im reinen Willen, in der Einheit des Willens mit der Intelligenz, von welcher Einheit der selbstische Wille nichts weiß. Ueber den selbstischen Willen spricht die Vernunft das Anathema aus, sie verwirft, sie verdammt ihn. Und was die Vernunft verdammt, sollte gut seyn? Nein, es ist ihr Gegentheil, es ist das Böse. Und so hätten wir denn wenigstens einen allgemeinen, und fast schon mehr als negativen Begriff des Bösen gewonnen, wiewohl der Charakter der Selbstigkeit noch nicht weiter bestimmt ist, außer wiefern er der Reinheit oder Heiligkeit des Willens entgegen steht.

§. 12.

Das Böse an sich.

Gehen wir nun tiefer in das Wesen der Selbstigkeit ein, um aus ihr, wo möglich, die Merkmale des Bösen an sich zu schöpfen. Das selbstische Wesen zeigt sich zunächst als die Basis des Bösen. Wie das Gute auf der Vernunft ruht, so das Böse auf dem von der Vernunft losgerissenen Selbst. Der Charakter des Selbst ist das für sich seyn und das für sich haben, da hingegen der Charakter der Vernunft das nicht für sich seyn und nicht für sich haben ist: denn die Vernunft ist Geist; der Geist aber ist das Prinzip alles Seyns und Schaffens. Ist dem aber so, — wie nicht geläugnet werden kann — so ist der selbstische Wille, als das Gegentheil des reinen, kein

schaft aber, sondern ein zerstörender Wille. Nichts Fremdes ist ihm heilig, weil er alles an sich zu reißen bestrebt ist, und weil er nichts Anderes außer sich gelten läßt. Es liegt in seiner Natur, kein fremdes Seyn und fremdes Haben zu dulden; und so ist er, wofür wir schon früher den bösen Willen erkannt haben: ein Verderber. Die Vernunft ist Einheit, und wo sie erscheint, bringt sie (im Gleichmaße) Einheit, Eintracht, Frieden, mit sich; der böse Wille dagegen, als das Gegentheil des reinen, erzeugt nothwendig Zwiespalt, Zwietracht und Streit. Nun ist der Wille die Quelle der Gesinnung; es liegt daher am Tage, welche Gesinnung sich im reinen, und welche sich im bösen Willen aussprechen müsse: in jenem nämlich nur Wohlwollen, Gunst und Liebe, in diesem nur Uebelwollen, Mißgunst und Haß. So tritt das Böse an sich, je tiefer wir in sein Wesen eingehen, uns in immer häßlicherer Gestalt entgegen. Doch fehlt noch ein Zug an seiner Charakteristik, der ihm das Siegel der Verworfenheit aufdrückt. Der böse Wille, oder, was dasselbe ist, der selbstische, als Feind der Vernunft, ist auch Feind der Wahrheit: denn die Vernunft ist die Wahrheit, weil Wahrheit und Einheit Eines und dasselbe ist. Das volle Gegentheil der Wahrheit ist aber die Lüge. Die Lüge ist die Verneinung, die Verläugnung der Wahrheit. Wer wollte demnach zweifeln, daß die Lüge dem Bösen an sich eigenthümlich sey? Der selbstische Wille muß die Wahrheit verläugnen, weil er die Vernunft verläugnet; wie denn auch umgekehrt wieder das Geschäft der Vernunft nothwendig Selbst-Verläugnung ist. Je weniger daher ein Mensch der Selbstverläugnung fähig ist, desto we-

niger gehört er der Vernunft an, desto weniger ist Wahrheit in ihm, und das Böse an sich hat in ihm Wurzel geschlagen. Doch wir sehen jetzt noch davon ab, wie das Böse dem Menschen einwohnen, so wie davon, auf welchem Wege es in ihn gelangen kann. Unsere Aufgabe war jetzt blos, den ganzen Umfang und Inhalt des Bösen an sich auszumitteln; und dieß konnte nur geschehen, indem wir den selbstischen oder bösen Willen gleichsam in seine Bestandtheile zerlegten. Wir fassen nun die Ausbeute, die wir hier gewonnen, in die drei Worte zusammen: daß das Böse an sich die Selbstsucht, der Haß des Guten, und die Lüge ist.

§. 13.

Das Prinzip des Bösen.

So wie das Gute ein bloßer Luftbegriff wäre, wenn es nicht, als geistiges Prädicat, an einem geistigen Subject haftete, so wäre das Böse, als geistiges Prädicat, ebenfalls ein bloßer Luftbegriff ohne ein geistiges Subject, dem es inhärirt. Denn der Begriff eines physischen Bösen ist eben so wenig denkbar als der eines physischen Guten. Die Natur ist weder böse noch gut: denn die Natur hat keinen Willen; und nur an dem Willen können wir beides, das Gute wie das Böse, entdecken. Da nun der Wille die Kraft des Anfangens ist, (§. 4.), so muß das Böse, auf den Willen bezogen, als die Wirkung, oder besser als die That des Willens betrachtet werden, oder mit andern Worten: nur ein Wille kann der Urheber, das Prinzip des Bösen seyn. Es ist aber ein Unterschied, ob man von einem Prinzip des Bösen, oder von einem bösen Prinzip redet; und

daß dieser Unterschied bisher, wie es scheint, nicht gehörig beachtet worden ist, hat vielleicht zum Theil die Verworrenheit in diesem dunklen Gebiete erzeugt. Ein Prinzip des Bösen muß es geben, da sich das Böse selbst, als das wirkliche Gegentheil des Guten, nicht wegläugnen läßt, und folglich auch eines Ursprungs bedarf. Ob aber für diesen Ursprung ein böses Prinzip anzunehmen sey, ist eine Frage, welche verneinend beantwortet werden muß, weil sie eine contradictionem in adjecto enthält. Ein böses Prinzip wäre ein böser Gott: denn der Begriff des Prinzips, an sich und ohne relative Beziehung, hat absolute Bedeutung, d. h. er bezeichnet den allgemeinen Urgrund. Nun kann der Idee der Gottheit das Prädicat des absoluten Prinzips eben so wenig verweigert, als das Prädicat böse zugestanden werden, weil letzteres die Idee der Gottheit aufhebt, welche die des rein Guten, oder des Heiligen ist. Was wäre ein unheiliger Gott? Ganz anders ist es mit dem Prinzip des Bösen beschaffen. Hier gilt der Begriff des Prinzips nicht absolut, sondern nur relativ, nämlich in Bezug auf das Böse. Ein (vom Gesetz) abhängiger Wille oder Geist kann recht wohl als Prinzip des Bösen gedacht werden, ohne daß dieser Wille oder Geist an sich als (absolutes) Prinzip gedacht wird. Es fragt sich nur, ob wir dem menschlichen Willen eine solche Prinzipalität beilegen dürfen. Das Bewußtseyn verbietet es. In der Natur des menschlichen Willens, wie ihn uns das Bewußtseyn kennen lehrt, liegt nur die Kraft des Anfangens, die Kraft der freien That, aber durchaus noch keine Determination zum Bösen. Wenn die letztere

Statt finden soll, müssen äußere Bedingungen eintreten, von deren Beschaffenheit späterhin die Rede seyn wird. Kurz, der menschliche Wille kann, seiner Natur nach, eben so wenig böse als gut genannt werden. Er wird gut, wenn er der Vernunft gehorcht, er wird böse, wenn er ihr widerstrebt, indem er sich nach dem Bösen hinrichtet. Für den menschlichen Willen ist also das Böse wie das Gute schon gesetzt; es ist da, als Object, als äußerer Impuls des Willens, ohne sein Zuthun, und vor allem seinen Zuthun. Der menschliche Wille kann also nicht das Prinzip des Bösen seyn, eben so wenig als er das Prinzip des Guten ist. Das Prinzip des Guten ist die Vernunft, der gute Geist, der dem Menschen im Bewußtseyn als Erreger zum Guten antritt. Was folgt? es muß auch einen Erreger zum Bösen im Menschen geben, ein geistiges Prinzip des Bösen, kurz: einen bösen Geist, als Widerpart des guten. Nun kann man fragen: wie kommt denn ein böser Geist in den Menschen, da dieser doch ein Geschöpf Gottes ist? Und sodann: kann es überhaupt einen bösen Geist geben, d. h. einen Geist, der das Böse will? Was das erste betrifft: wenn man auch das Wie? der Gegenwart eines bösen Prinzips im Menschen nicht begreift, so gesteht doch die alte Völkerstimme eine solche Gegenwart zu, indem sie dem Menschen eben so einen bösen, wie einen guten Genius zum Begleiter giebt. Und was das zweite anlangt, so hält ebenfalls das ganze Alterthum die Idee eines geistigen Prinzips oder geistiger Prinzipien des Bösen unvertilgbar fest; was ohne besondere psychische Nöthigung nicht der Fall seyn könnte; eben so wie zur Festhaltung der

Idee eines **guten Prinzips** die gleiche psychische Nöthigung nachgewiesen werden kann. Uebrigens ist die Idee eines bösen Geistes, als eines Vaters der Lügen, eines Verderbers, und eines Verführers der Menschen, aus der Schrift, die wir als die heilige verehren, nicht auszutilgen. Allein es gehört jetzt bekanntlich zur Aufklärung, die Möglichkeit, wie die Wirklichkeit eines bösen Geistes wegzuläugnen; was ganz natürlich ist, wenn man vom Bösen überhaupt nichts mehr wissen will. Uns kann es hier nicht um den Beweis der Existenz eines bösen Geistes und um eine Deduction derselben zu thun seyn, da wir uns blos im Gebiete der Psychologie, und nicht der Metaphysik *) befinden; nur der **Begriff** eines bösen Geistes, als Widerparts des guten, kommt uns unwillkührlich entgegen. Inzwischen könnte es doch seyn, daß wir zur Erklärung des Bösen im menschlichen Willen der Anerkennung eines bösen Geistes im Menschen bedürften; und wir werden dieser Anerkennung um so weniger aus dem Wege gehen können, je erwiesener es ist, daß sich, besagter Maßen, das Böse im menschlichen Willen eben so wenig aus der Natur des Willens selbst ableiten läßt, als das Gute. Wenn nur psychologisch, d. h. aus dem Bewußtseyn, erwiesen werden kann, daß es eben so einen **geistigen Impuls zum Bösen** im Menschen giebt, wie einen gleichen zum Guten; und wenn es bereits erwiesen ist,

*) Ueber den metaphysisch-historischen Begriff des bösen Geistes hat sich der Verfasser nach bestem Vermögen in seinem Buche: „Ueber die Wahrheit," Lpz. b. Hartmann, 1824, ausgesprochen. Auch findet man einiges hieher Gehörige in seiner „Pisteodicee," Lpz. b. F. C. W. Vogel, 1829. (Auch unter dem Titel: „Resultate des freien Forschens über Geschichte, Philosophie und Glauben.")

daß sich der letztere nur aus der Wirkung eines geistigen Prinzips (der Vernunft) erklären läßt, so ist nicht abzusehen, warum wir nicht, in Folge einer nothwendigen Analogie, auch den Impuls zum Bösen auf ein geistiges Prinzip zurückführen sollten: denn ein physisches Prinzip des Bösen ist (nach §. 13.) undenkbar.

§. 14.

Tendenz des Prinzips des Bösen.

Ungeachtet wir uns bei unsern Forschungen nur innerhalb der Grenzen des Bewußtseyns, oder, was dasselbe ist, nur innerhalb der Grenzen subjectiver Erfahrung, halten können und dürfen, so geht doch nichts in unser Wahrnehmungsvermögen ein, dem wir nicht die Objectivität oder Gegenständlichkeit beizulegen ursprünglich genöthiget wären. So ist es mit dem Prinzip des Guten, so ist es auch mit dem des Bösen beschaffen. Hiezu tritt noch eine andere Nöthigung, die in der Einrichtung unseres Verstandes liegt: es ist die der Consequenz. Wir können nämlich dem Prinzip des Guten, welches sich in unserer Vernunft offenbart, weder Geistigkeit noch Objectivität zuerkennen, ohne ihm zugleich das Attribut der Geistigkeit, den Willen, beizulegen. Was wäre auch das Prinzip des Guten, als Geist gedacht, oder was wäre ein guter (vollkommener) Geist, ohne einen Willen? Und wiederum, was wäre dieser Wille, wenn er nichts wollte? Der gute Geist (Gott) kann aber in andern geistigen Wesen nur Gutes, nur Vollkommenes wollen; und wie wir uns immer anstellen, so können wir von der Vollkommenheit die Seligkeit, die unbegrenzte und wandellose Wonne des

Daseyns, nicht trennen. Wir sind also genöthiget anzuerkennen, daß Gott die Menschen selig will, und zwar, weil Seligkeit in einem zeitlichen (endlichen und wandelbaren) Leben nicht denkbar ist, in einem ewigen. Dieselbe Consequenz nun, die uns nöthiget, der Idee des guten Prinzips die Objectivität und Alles, was daraus folgt, beizulegen, nöthiget uns auch, in Bezug auf das Prinzip des Bösen ein Gleiches zu thun. Auch dem letzteren muß Objectivität, Geistigkeit, Wille, beigelegt werden, so sehr sich auch eine seichte und unlogische, sogenannte philanthropische, Aufklärung dagegen sträuben mag. Und so entschieden anzuerkennen ist, daß der gute Geist das ewigselige Daseyn der Menschen will, so gewiß muß im Willen des bösen Geistes die Tendenz des ewigunseligen Daseyns der Menschen liegen, sofern ihm nur ein Einfluß auf ihren Zustand zuzugestehen ist. Ob das letztere consequenter Weise geschehen könne, muß eine fernere Untersuchung ausweisen. Gewiß ist es, daß wenigstens die Möglichkeit eines ewigunseligen menschlichen Zustandes nicht zu läugnen ist, weil der Begriff des entgegengesetzten Zustandes keine Nothwendigkeit in sich enthält. Denn daß Gott will, daß alle Menschen selig werden, so wie er will, daß Alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, daraus folgt nicht, daß beides in die Wirklichkeit nothwendig eintrete, indem ja Gott kein Zwangsrecht über die Menschen ausübt, sondern sich gleichsam eines solchen Rechts begeben hat, da er sie zu geistigen, d. h. zu freien Wesen schuf. Er schuf sie aber zu freien Wesen, weil nur solche Wesen der Seligkeit theilhaftig werden können, aber aus demselben Grunde nur können, nicht müssen. Sie

können demnach auch dem entgegengesetzten Zustande anheim fallen; und weil die Möglichkeit der Herbeiführung dieses Zustandes nicht im göttlichen, und auch nicht im menschlichen Willen an sich liegt, so muß sie in einem fremden, nothwendig bösen, Willen begründet seyn.

§. 15.

Macht des Prinzips des Bösen.

Sind wir einmal so weit gegangen, dem Prinzip des Bösen einen Willen zuzugestehen — wie wir folgerechter Weise nicht anders können — so müssen wir auch diesen Willen als das, was der Wille ist, als Kraft der freien That, annehmen. Nun ist der Charakter der That ein blos geistiger, nämlich die absichtliche Einwirkung geistiger Wesen auf andere geistige Wesen *), dergestalt, daß deren Existenz, d. h. ihre Freiheit — denn das geistige Wesen kann nur als freies Wesen existiren — durch jene Einwirkung entweder gefördert wird (Wohlthat) oder gefährdet (Uebelthat). Wenn daher das Prinzip des Bösen Thaten verrichtet, so können es nur Uebelthaten seyn, oder mit andern Worten: das Prinzip des Bösen kann nur den Schaden anderer geistiger Wesen beabsichtigen, denn im Charakter des Bösen liegt das Verderben (§. 12.). Es fragt sich nur, ob das Prinzip des Bösen auch die

*) Es ist bereits bemerkt worden, daß eine bloße Handlung, d. h. eine äußere Thätigkeit nach Zwecken, noch keine That begründe, sondern daß diese Handlung eine moralische seyn, d. h. ihr Ziel in einem moralischen Wesen haben müsse, um That zu seyn. Facinus est actio personae in personam vel rem personae adscriptam. S. des Verf. Quaest. med. forens. de facinore aperto etc.

Macht besitze, im Reiche geistiger Wesen Verderben zu bewirken? Die Beantwortung dieser Frage ruht auf der Beantwortung einer zweiten: ob überhaupt geistiges Wesen auf geistiges Wesen Einfluß habe? Dieses kann nicht geläugnet werden: denn die Erfahrung weiset es aus in der geistigen Einwirkung von Menschen auf Menschen. Uebrigens ist ein solcher Einfluß die unerlaßliche Bedingung jeder That. Ob aber das Prinzip des Bösen die Sphäre seiner Wirksamkeit im Reiche der Menschheit habe, dieß zu bestimmen, ist an sich eine transcendente, folglich unbeantwortliche Aufgabe, und nur Erfahrung und Analogie sind berechtiget, über die Kluft, die hier zwischen unserer Erkenntniß und dem Gegenstande liegt, eine Brücke zu schlagen. Und beide, Erfahrurg und Analogie, scheinen diese Aufgabe bejahend zu lösen. Zuerst nämlich, wenn wir das Böse, welches die Erfahrung im Menschen nachweiset, nicht ohne den Einfluß eines Prinzips des Bösen erklären können, so sind wir wohl genöthiget, diesen Einfluß, als etwas Thatsächliches, zuzugestehen, obschon uns nur die Wirkung, nicht die Ursache dieses Einflusses erscheint. Auf gleiche Weise sind wir ja auch genöthiget, als Grund der Naturerscheinungen, (z. B. in epidemischen Krankheiten, wie bei der jetzigen wandernden Brechruhr, Miasmen und Contagien,) positive Potenzen anzunehmen, obwohl dieselben an sich nicht in den Bereich unserer Erkenntniß gelangen. Sodann liegt ja die Analogie der Einwirkung des guten Prinzips auf das menschliche Innere klar am Tage. In unserm Bewußtseyn lebt gleichsam ein Hauch des ewigheiligen und ewigseligen Geistes. Er redet zu uns durch die Vernunft und ihr Lebensgesetz. Sollte

uns nicht auch ein Hauch, eine Einflüsterung, des bösen Geistes berühren können? Er darf ja keine zwingende Gewalt über uns haben; diese hat der gute Geist, der uns weiset, und mahnt, und warnt, auch nicht. Kurz: so wenig wir das Gute aus uns selbst schöpfen, sondern so gewiß wir uns dasselbe nur aneignen können, eben so ist es der Fall mit dem Bösen. Und beides gelangt an uns aus geistiger Quelle, beides aus einem uns fremden Prinzip.

§. 16.

Wirkungs-Weise des Prinzips des Bösen.

Unser persönliches Wesen, unser eigentliches Ich, ist dergestalt durch die dem Willen einwohnende Freiheit vor dem Eindringen jeder fremden geistigen Gewalt gesichert, daß eine solche nur mittelst unserer Einwilligung sich unserer bemächtigen kann, so lange wir noch Herren unserer Willenskraft sind; welche Herrschaft nur durch eigenes verkehrtes Thun und Treiben aufgehoben werden kann. Daher selbst die Vernunft uns nur gebieten, aber uns nicht nöthigen kann. Vermag nun dieses die Vernunft nicht einmal, die doch ein Recht auf unsere Freiheit hat, vermöge ihres Gesetzes, dem wir die Anerkennung nicht verweigern können, wie viel weniger wird irgend eine andere geistige Macht, die kein Gesetz für sich hat, über uns vermögen, wenn wir nicht wollen! Man sollte daher glauben, daß es dem Prinzip des Bösen nicht blos schwer, sondern sogar unmöglich würde, auf uns einzuwirken, wenn ihm nicht ein Mittel zu Gebote stünde, sich versteckter Weise bei uns gleichsam einzuschwärzen. Und dieses Mittel heißt Lok-

kung *). Wir sind nicht zum Schmerz, sondern zur Lust geschaffen, und zwar zu der reinen und unvergänglichen Lust, welche Seligkeit heißt; wie dieß als allgemein zugestanden angenommen werden kann. Wir suchen demnach auch die Lust, und zwar die ungetrübteste, ununterbrochenste; wir suchen nichts weiter auf der ganzen Welt und im ganzen Leben; sie ist unsere stete Sehnsucht, unser steter Gedanke, unser stetes Streben, wenn gleich ihre Gegenstände bei verschiedenen Menschen verschieden sind. Allein die Lust, die wir auf mancherlei Wegen verfolgen, bald auf dem des sinnlichen Genusses, bald auf dem des Erwerbs und Besitzes, bald auf dem der Ehre und des Ruhms u. s. w., sie ist aus dem reinen Element des Heiligen gefallen **), sie trägt den Charakter der Nichtigkeit an sich, und, statt uns zu befriedigen, raubt sie uns den Frieden, indem sie uns mehr und mehr zu sich herabzieht, und von unserm himmlischen Ursprunge entfernt. Das Reich der unheiligen Lust ist auch das des unheiligen Geistes; und wer in dieses Reich eintritt, läuft Gefahr, dessen Unterthan zu werden. Und hier ist es, wo der Verführer die einzige Macht übt, die er besitzt, die Macht der Lockung. Er hütet sich wohl, der Geist des Bösen, sich als den Geist des Verderbens zu zeigen: er kann sich überhaupt nur in seinem Wirken zeigen, nicht in seinem Wesen. So zeigt sich der Angler dem Fische nicht, sondern nur den Köder am Hamen; und der Köder des Menschen ist die Lust. Wir finden es

*) Höchst sinnvoll nennt die alte scandinavische Mythologie den Verführer zum Bösen Locke.

**) Das Wie? und Wodurch? dieses Factums zu erörtern ist hier nicht der Ort. Das Factum selbst aber liegt vor Augen.

so natürlich, der Lust nachzugehen, daß wir den als unsern Feind betrachten, der sie uns verkümmern will; und gleichwohl ist jede Lust, die sich nicht am Probierstein des Heiligen als echt bewährt, eine unheilige, eine böse, eine verdammliche. In der Lockung zur bösen Lust also besteht die Wirkungs-Weise des Prinzips des Bösen, dem wir um so sicherer anheim fallen, je entschiedener wir sein Wirken zusammt seinem Wesen läugnen.

Viertes Kapitel.

Die Elemente des Bösen im Menschen.

§. 17.

Allgemeines.

Daß das Böse nicht ursprünglich im Menschen liegt, ist eben so erwiesen, als daß es, wenn es entsteht, im Willen erzeugt wird, und sich von ihm aus, wie ein schleichendes Gift, den Gefühlen, Vorstellungen und Gedanken, nebst den Phantasieschöpfungen, mittheilt, so daß, ist der Mensch einmal vom Pesthauch des Bösen vergiftet, zuletzt keine Stätte des Reinen und Heiligen mehr in ihm gefunden wird. Allein alles in der Welt hat seinen Ursprung, und entspringt von kleinen Anfängen; so auch das Böse im Menschen. Es ist mit diesem Erzeugniß menschlicher Ausartung, wie mit einer Krankheit, die unmerklich vorbereitet wird, aber zu ihrer Zeit zur Reife kommt. Auch hindert uns nichts, das Böse im Menschen wirklich als eine Krankheit zu betrachten, sowohl seinem Wesen, als seinem Ursprunge nach; nur daß wir nicht vergessen dürfen, daß das Böse eine geistige Krankheit ist, die weder mit dem Ursprunge, noch mit dem Sitze und Wesen körperli-

cher Krankheiten etwas gemein hat. Eine Bemerkung, welche in diesen Tagen nichts weniger als überflüssig ist, wo man in den Verbrechern gern nur Herz- oder Leber- oder Nerven-Kranke sieht, und auch Andern diese Ueberzeugung auf pomphaft-sophistische Weise beizubringen bemüht ist, nicht bedenkend, daß man somit entweder eine gänzliche Unkunde des Menschen zur Schau legt, oder, was noch schlimmer ist, an der Vernichtung der moralischen Natur des Menschen arbeitet, die auch in ihrer Ausartung noch anerkannt werden muß. Doch dieser Unfug wird, wie manche andere schiefe Tendenz der Zeit, durch sich selbst seine Endschaft erreichen, wenn man erkennt, zu welchen Resultaten er führt. Wir verfolgen jetzt unsere Betrachtung des Bösen im Menschen als einer geistigen Krankheit. Es soll hiemit nicht gesagt seyn, daß der Geist im Menschen erkranken könne: denn der Geist ist die Vernunft, welche wohl von dem Menschen weichen, ihn verlassen kann, wenn er sie verläßt, aber nimmermehr selbst in einen Zustand von Verderbtheit oder Krankheit gerathen kann. Der Mensch nur, als Person, kann in geistiger Beziehung erkranken, in Beziehung auf sein Verhältniß zum Heiligen, welches im Bewußtseyn lebt. Und hier erkrankt er auf dieselbe Weise, oder nach denselben Bedingungen, nur nicht auf demselben Wege, wie sich leibliche Krankheit erzeugt. Der Bedingungen oder Elemente zur Entstehung jeder leiblichen Krankheit sind zwei: eine innere, die Diathesis, oder die krankhafte Empfänglichkeit, und eine äußere, der Krankheitsreiz, oder die schädliche Potenz. Beide Bedingungen müssen vorhanden seyn und zusammentreffen, wenn wirkliche Krankheit entstehen soll. Die bloße

Diathesis erzeugt keine Krankheit, wenn die schädliche Potenz fehlt; und wiederum ist die Gegenwart der schädlichen Potenz nicht Krankheit erzeugend, wenn keine Empfänglichkeit für dieselbe vorhanden ist. Ganz so ist es der Fall mit der Entstehung des Bösen im Menschen als einer geistigen Krankheit. Es ist demnach, um diese Entstehung in ihren Elementen zu verfolgen, nichts weiter nöthig als diese Elemente selbst aufzusuchen und nachzuweisen. Und zu diesem Geschäft haben wir uns durch unsere bisherigen Auseinandersetzungen bereits den Weg gebahnt, und es ist nur nöthig, auf die Keime unserer nächsten Untersuchung, wie sie im Vorhergegangenen vorbereitet sind, den Leser aufmerksam zu machen.

§. 18.

Das innere Element des Bösen im Menschen.

Wir haben (§§. 7. 8.) gesehen, wie der Wille unrein und verdorben wird, und haben beides in Aufeinanderfolge aus der Neigung und dem Hange abgeleitet. Ja es scheint, als wäre sogar bereits das Räthsel gelöset, wie der Wille böse wird, indem er nämlich durch das ihm eingeborne Streben nach Freiheit (§. 9.) verleitet wird, sich von der Vernunft zu trennen, die ihn zu beschränken scheint, und indem er, von der Vernunft losgebunden, zwar in dieser Hinsicht eine absolute Freiheit erreicht, die aber eine unheilige ist, so wie die, welche die Vernunft giebt, eine heilige *).

*) Wer ganz in der Vernunft lebte, würde vollkommen frei, wie von den Fesseln der Neigung und des Hanges, so von den Vorwürfen des Gewissens, oder, was dasselbe ist, vor dem Verdammungsurtheile der Vernunft, seyn. Er würde sich in dieser Freiheit selig fühlen: denn er wäre vor

Es wurde aber auch gezeigt (ebendas.), daß der Wille durch das Streben, sich von der Vernunft los zu machen, durch das Streben nach Freiheit überhaupt, in die Knechtschaft des Bösen geriethe. Und so scheint es, als finde sich gerade in diesem Streben das innere Element des Bösen. Allein, wir begegnen hier zweien, wenigstens scheinbaren, Widersprüchen, die uns Zweifel an der Wahrheit des Gefundenen einflößen müssen. Es wurde nämlich (Einleit. I.) gezeigt, daß die Freiheit das Lebenselement des Geistes sey. Sollte denn nun das Streben nach Freiheit das Böse im Menschen begründen? Sodann wurde auch behauptet (§. 16.), daß der Mensch eigentlich nur die Lust sucht, wobei es sich, wie es scheint, gar nicht um die Freiheit handelt; und daß es der Hang zur bösen Lust, folglich, wie es scheint, etwas ganz anderes ist, als das hier angegebene Streben nach Freiheit, was ihn ins Verderben führt. Also doppelte, wenigstens scheinbare, Widersprüche, die vor allen Dingen beseitiget werden müssen. Was nun den ersten betrifft, so haben wir so eben die wahre und die Schein-Freiheit, oder die heilige und die unheilige unterschieden. Sobald demnach der Wille nicht nach der ersten strebt, — was er thut, sobald er die Schranken des Gesetzes flieht, — so bleibt ihm nichts übrig, als nach der zweiten zu jagen, zu welcher natürlich schon das Streben etwas Böses ist, wenig-

---

den Wirkungen der geistig zerstörenden Mächte gesichert, indem diese eben Unseligkeit erzeugen; er wäre von ihnen unverletzbar, er wäre heilig-frei. Daher der Unterschied zwischen der wahren Freiheit (der Kinder des Lichts) und der Schein-Freiheit (der Kinder der Finsterniß), wovon jene an der Seligkeit, diese an der Unseligkeit erkennbar ist.

stens gleichsam die eine Hälfte, oder das **innere Element** des Bösen, oder, nach einem vor kurzem gebrauchten Ausdrucke, die **Diathesis** zum Bösen, die man ehemals **Erbsünde** nannte, noch keine Sünde zwar actu, oder der Wirklichkeit nach, aber doch potentia, oder der Möglichkeit nach; wie denn auch die Diathesis zur Krankheit nur ihre Möglichkeit bedingt. Und somit wäre denn der erste scheinbare Widerspruch wohl beseitiget. Was aber den zweiten anlangt, daß einmal behauptet wird, **der Hang zur bösen Lust**, ein anderes Mal, daß das **Streben nach Freiheit** den Willen böse mache und ihn ins Verderben führe: so fragt es sich, ob es nicht zwischen der **Lust** und der **Freiheit** ein Verhältniß giebt, wodurch beide in eine nothwendige Beziehung gelangen, dergestalt, daß sie nicht von einander zu trennen sind, und für einander einstehen können. Und so ist es. In jeder Lust findet sich der Mensch, wenn auch nur augenblicklich, frei; und die Freiheit, **nur** die Freiheit, ist der Zustand, in welchem sich der Mensch **wohl befindet**. Sucht er also **Lust**, so sucht er eigentlich die **Freiheit**; und sucht er die Freiheit, so sucht er Lust. Daher wurde früher gesagt, daß die Freiheit des Geistes Lebenselement sey: denn **Leben** ist **Freude**; dagegen ist **Schmerz** die Trennung, das Herausgerissenwerden des Lebens aus seiner Einheit und Ganzheit oder Integrität, d. h. aus seiner Gesundheit, folglich etwas Widernatürliches, Krankhaftes, und **an sich** *) Verderbliches. Nun lehrt die Erfahrung leider

*) Wenn man einwenden will, daß es doch auch **heilsame** Schmerzen, sowohl körperliche, als geistige, gebe, z. B. in ersterer Hinsicht, der Schmerz, den ein chirurgisches Heilmittel macht; in letzterer, der Schmerz der Reue: so hat man zu bedenken, daß

häufig genug, daß es gar mannichfaltige Lust verderblicher Art für den Menschen giebt, die ihn nur auf wenige kurze Momente in Freiheit versetzt, um ihn dann desto länger im Zustande der Gebundenheit, d. h. des Schmerzes, zu halten; denn wenn die Freiheit mit Lust verbunden ist, so muß nothwendig die Gebundenheit mit Schmerz verknüpft seyn. Es ist demnach hiemit auch der zweite scheinbare Widerspruch aufgehoben, und wir können unsern Weg nun ungehindert verfolgen. Es giebt also eine Lust, und es giebt eine Freiheit, außerhalb des Gebietes der Vernunft; und ein Jeder, der sich selbst prüft, muß gestehen, daß ihn von Jugend an und immerdar nur gar zu sehr nach dieser losen Speise gelüstet. Das

— — — video meliora proboque;
deteriora sequor;

ist, offener oder versteckter, die Geschichte jedes Menschenherzens. Wäre dem nicht so, so müßte die Welt voller Heiliger seyn, (denn wer in der Vernunft lebt, ist heilig), während man doch ein ziemliches Alter erreichen kann, ohne, sich selbst nicht ausgenommen, einen einzigen angetroffen zu haben. Aber die meisten Menschen blicken nicht tief genug in sich, und erkennen den Hang zum Bösen nicht, der Jedem einwohnt, sich nicht selten hinter der Hülle des Guten verbirgt, und hier um so ungestörter sein Wesen treibt. Wohl versteht man die

---

diese Heilsamkeit nur etwas Relatives ist. Nicht der Schmerz an sich ist in beiden Fällen das Heilsame, sondern die gute Folge, die daraus hervorgehen kann, aber nicht einmal nothwendig damit verbunden ist. Wenn eine chirurgische Operation nichts hilft, so kann man den Schmerz, den sie erzeugte, nicht heilsam nennen. Eben so ist es mit der Reue, wenn sie nicht zur Besserung des Menschen wirkt.

Kunst, diesen Hang zum Bösen in eine Schwäche umzudeuten, die darum an Entschuldigung zu gewinnen scheint, weil sie der ganzen Menschheit gemein ist. Allein woher denn diese Schwäche? nur aus der Gewalt, die der Reiz zum Bösen über uns hat. Und diese Gewalt kann wieder nur aus dem Zuge oder Hange kommen, der uns zur bösen Lust hintreibt; wir würden sonst jene Gewalt nicht über uns kommen lassen: denn im Willen ist uns die Kraft dazu gegeben. Aber freilich, wenn sich der Wille selbst von Hause aus nach jener Seite neigt, dann ist die Sache der Vernunft schlecht berathen. Es ist also in unserm Willen etwas, was nicht seyn sollte; und dieses Etwas ist und bleibt der Hang zum Bösen. Der Wille hegt diesen Hang nicht gezwungen, sondern, als Wille, mit Freiheit; aber diese Freiheit, da sie sich nicht auf die Seite der Vernunft schlägt, ist schon, wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, angesteckt oder vergiftet. Der Wille, oder vielmehr der Mensch, im Gebrauch seines Willens, sucht seine Freiheit und seine Lust nicht im reinen Elemente des Daseyns, in welchem die Vernunft lebt; sondern dieses stößt ihn ab, so lange er sich nicht durch Anstrengung und Kampf die Richtung zur Tugend gegeben hat; und so folgt natürlich, daß, wer jene Anstrengung und jenen Kampf scheuet und meidet, sich dem, der Vernunft entgegengesetzten Elemente des Daseyns zuwendet; und dieses ist kein anderes, und kann kein anderes seyn, als das Element des Bösen. Der Hang zum Bösen kann also im menschlichen Willen nicht bestritten werden, so unerklärbar er auch erscheinen mag. Und so sind wir denn genöthigt, in diesem

Hange das innere Element zur Entstehung des Bösen im Menschen anzuerkennen.

§. 19.

Das äußere Element des Bösen im Menschen.

Wir kehren wieder zum Begriffe der Krankheit zurück, deren Entstehung (§. 17.) durch entgegengesetzte Factoren oder Elemente bedingt ist. Wir haben den einen dieser Factoren, welcher die Krankheits-Anlage begründet, den inneren genannt, und sein Wesen in der Empfänglichkeit für den Krankheitsreiz gefunden. Eben so haben wir in diesem Reize, oder in der schädlichen Potenz, den andern oder den äußeren Factor der Krankheit anerkannt. Nun ist so eben gezeigt worden, daß die Anlage zu der geistigen Krankheit des Bösen im Menschen sich in dem Hange zum Bösen befindet, welcher seinen Sitz im Willen hat. Allein auch nach dem zweiten oder äußeren Element dieser Krankheit brauchen wir nicht weit zu suchen, denn es ist bereits (§§. 13 – 16.) aufgefunden, wiewohl noch nicht in der Beziehung aufgestellt, in welcher es jetzt zur Sprache kommt. Das eigentlich sogenannte Prinzip des Bösen ist es, welches, zwar nicht an sich, aber doch durch Vermittelung, als äußeres Element des Bösen im Menschen auftritt. Es ist die Lockung oder der Reiz zum Bösen, welcher durch das Medium der Einbildungskraft sich in das begehrende Herz einschleicht, und hier dem Hange zum Bösen begegnet, welcher, obwohl vom Willen ausgehend, dennoch, als Hang, bereits der Sphäre des Gefühls, und folglich des Gemüths oder des Herzens, angehört. Wie könnte auch das Herz, welches geistig wie physisch

das Triebwerk des Lebens ist, ohne Theilnahme gegen die Elemente des Bösen bleiben? Jedoch von dieser Theilnahme kann jetzt noch nicht weiter die Rede seyn; unser eigentlicher Gegenstand, das äußere Element des Bösen, nimmt uns zunächst in Anspruch. Es wurde bereits angedeutet, daß das Medium desselben die Einbildungskraft sey. Wer je auf sich und auf die ihm zu Gebote stehenden geistigen Kräfte geachtet hat, muß bemerkt haben, daß die freieste, selbstständigste, unabhängigste, und so zu sagen ungehorsamste aller dieser Kräfte die Einbildungskraft ist. Zwar umgaukelt sie uns immerfort mit ihren bunten Bildern, und lockt uns nicht selten von Gedanken und Geschäften ab, wie ein Schmetterling mit seinen farbigen Flügeln den Knaben von Blume zu Blume lockt. Wie aber dieser Flüchtling den Knaben neckt und täuscht, so erfahren wir auch nichts Besseres von der Einbildungskraft, die uns öfter tyrannisirt, als wir sie beherrschen. Sie scheint mehr ein Gast zu seyn, der bei uns einspricht, kommt und geht, wie es ihm beliebt, als daß sie den Arbeitern im Hause angehörte, die vielmehr mannichfaltig von ihr beeinträchtigt werden. Welche Streiche spielt die Einbildungskraft oft nicht den Sinnen, dem Gedächtniß und Erinnerungsvermögen, ja dem Verstande selbst. Ist nicht ein großer Theil unserer bedeutendsten Wissenschaften durch ihre Einmischung verfälscht? Und nicht blos in das Erkenntnißvermögen, auch in das Begehrungsvermögen schleicht sie sich ein mit ihren Träumen und Gaukeleien, und lockt, wie ein hüpfendes Irrlicht, selbst den Willen von seinem geraden Pfade ab, an die Abwege der Thorheit, wo nicht gar an die Abgründe der Leidenschaft, des Wahns und des Lasters. Und so

scheint uns mit der Einbildungskraft weniger eine nützliche Lebensgefährtin, als eine angenehme Verführerin beigesellt zu seyn, vor der wir uns mehr zu hüten, ja vor deren Einflüsterungen wir mehr zu fliehen, als ihnen Gehör zu geben haben. Denn in der That, die Einbildungskraft tritt, wie bereits gesagt, fast als uns nicht angehörig, unwillkührlich, ohne unser Zuthun, zu uns ein, und erfüllt uns mit ihren Gebilden, mit ihren Schöpfungen, die nicht, wie die Schöpfungen der Phantasie, der mit Bewußtseyn aus unserm Inneren hervortretenden bildenden Kraft, den Ideen des Schönen, Wahren, und Guten, Gestalt und Farbe verleihen, sondern uns aus der reinen und heiteren, aus der heiligen Region des Geistes in das Labyrinth des Unschönen, Unwahren, ja des Bösen selbst verlocken, so daß wir, auch ohne ein Prinzip des Bösen zu ahnen oder anzuerkennen, uns dennoch nicht verbergen können, daß das Element, in welchem die Einbildungskraft lebt und wirkt, ein unheimliches, nicht geheures, von dem Element des Heiligen geschiedenes ist. Wo wir immer hören, daß Menschen, die den Beruf, sich zu läutern und zu reinigen, und sittlicher Vollendung nachzustreben, mehr als Andere in sich fühlten, dem Zuge nach Oben nicht widerstehen konnten oder wollten, da vernehmen wir auch, daß kein Feind ihnen eindringlicher und hartnäckiger zusetzte und schwerere Kämpfe erregte, als die Einbildungskraft; weshalb es nicht zu verwundern ist, daß sie in ihr die Stimme, ja die Gestalt des bösen Geistes selbst zu erkennen glaubten. Nun erscheint zwar das Prinzip des Bösen, eben weil geistigen Wesens, nicht sinnlich und leibhaftig, eben so wenig als das gute Prinzip; auch ist bereits bemerkt wor-

den, daß Alles, was den Menschen als Menschen, d. h. als Person, berührt, in den Kreis seiner Freiheit nicht in objectiver Wesenheit eintreten, sondern nur in der subjectiven Form der Vorstellung oder des Gefühls innerlich im Menschen erscheinen kann; allein, wie dieses bei guten (bei heiligen) Regungen, d. h. geistigen Berührungen, der Fall ist, warum soll es nicht auch bei unheiligen, bei bösen Regungen der Fall seyn können, daß, was uns selbst anzugehören, was aus uns hervorzuspringen scheint, dennoch nicht unser Werk, sondern nur unsere (vorgestellte oder gefühlte) Wahrnehmung ist, bei welcher wir nur in sofern thätig sind, als wir den dargebotenen Stoff der Wahrnehmung auffassen und uns zu eigen machen; worauf wir alsdann nach Belieben mit demselben schalten und walten können. Wenigstens sehen wir dieß jeden Augenblick in Bezug auf die Sinnenwelt geschehen, die auch in uns völlig subjectiv werden muß, wenn sie etwas für uns seyn soll, und die dennoch, ihrer Wesenheit nach, nichts weniger als subjectiv, sondern rein objectiven Ursprungs ist. Sollte es mit der geistigen Welt, oder vielmehr mit dem geistigen Prinzip, anders seyn? obwohl dasselbe uns erscheint, als ob es uns selbst angehörte, aus uns selbst hervorquölle; was aber eben so wenig der Fall ist, als daß wir den Athem, den wir schöpfen, aus uns selbst ziehen. Nun, so wollen wir uns auch nicht sträuben, anzuerkennen, daß der geistige Hauch, den wir geistig athmen, nicht von uns herrühre, sondern daß durch das Medium der gesetzlichen Vernunft das gute Prinzip, der heilige Geist auf uns wirke, durch das Medium der ungesetzlichen Einbildungs-

kraft hingegen, das Prinzip des Bösen, der unheilige Geist. Und so wäre denn die Anregung der bösen Lust mittelst der Einbildungskraft, oder mit Einem Worte, der Reiz zum Bösen, das äußere Element zur Entstehung des Bösen in unserm Innern; welche letztere freilich nur durch unser Zuthun erfolgen kann.

§. 20.

Ursprung der Elemente des Bösen im Menschen.

Fast wider Willen sind wir noch am Schlusse der Elementarlehre genöthiget, einige Rücksicht auf die Frage zu nehmen, woher denn wohl die Elemente des Bösen in den Menschen kommen, oder abstammen mögen? Denn da wir sie in jedem Menschen finden, so scheinen sie nichts Zufälliges oder Erworbenes, sondern etwas von Natur im Menschen Einheimisches zu seyn. Gleichwohl können wir nicht sagen, daß sie zur menschlichen Einrichtung gehören: denn diese ist das Werk göttlicher Weisheit, welche aus ihrer Heiligkeit unmöglich Unheiliges hervorgehen lassen kann. Auch ist es von jeher eines der größten theologisch-philosophischen Probleme gewesen, den Widerspruch zu lösen, wie etwas dem Menschen natürlich seyn, und dennoch nicht in seiner Einrichtung liegen könne; diesen Widerspruch, den man heut zu Tage am leichtesten entfernt, indem man das Böse, wie überhaupt, so auch besonders im Menschen, geradezu läugnet, folglich den Menschen entweder zum Engel, oder zum Thier, wo nicht gar zur Maschine macht. Denn der Mensch ist entweder moralisches Wesen; dann muß er gut, d. h. heilig seyn, wenn nichts Böses in ihm seyn soll; oder er ist nicht

moralisches Wesen: dann ist er freilich des Bösen, als des Gegentheils vom Guten, nicht **fähig**, hat aber auch nur die Wahl zwischen dem Thier, oder der Maschine. Wer diese Alternative nicht zugeben kann, muß jenes Problem anerkennen, auch wenn er es für unauflösbar hält. Und unauflösbar bleibt es in der That, so lange wir blos auf Erfahrung und Beobachtung beschränkt sind: denn beide müssen bei den **Thatsachen** stehen bleiben, und es ist uns bei jener Aufgabe um den **Grund** und **Ursprung** jener Thatsachen zu thun. Giebt es demnach hierüber keinen Aufschluß, als den sich der menschliche Forscher selbst geben kann, so bleibt die Sache in suspenso. Aber giebt es vielleicht doch einen andern als **menschlichen** Aufschluß? Diesen verbittet man sich jetzt schlechterdings: denn wozu wäre denn die **Wissenschaft** da? Allein die Wissenschaft ist entweder auf Beobachtung basirt, dann bleibt es beim Alten; oder sie ist es nicht, dann ist sie ein Luftgespinnst! Verschmähen wir daher das uralte Wort aus der Kinderzeit der Menschen nicht, das uns in Bildersprache ein **außermenschliches** Prinzip des Bösen, einen aus der heiligen Ordnung getretenen, einen **abgefallenen** Geist, als den Grund des Bösen **im** Menschen nennt, welcher, ursprünglich rein, nur durch Verletzung des göttlichen Gebots, das er noch heute in sich trägt, diese Reinheit verlieren konnte, und verlor, als er der Stimme des Verführers Gehör gab, der ihm lügnerisch, um den Preis der Sünde, **Gottgleichheit** versprach, jenes unerreichbare Ziel, jene Klippe der Geisterfreiheit, an welcher er selbst gescheitert war: denn der **Diener**, welcher **Herr** seyn will, ist ein **Empörer**; und die **Möglichkeit** der Empörung kann dem

freien Geiste nicht genommen werden, ohne ihm seine Freiheit, d. h. seine Geistigkeit, zu entziehen *). Mag diese Ansicht bei Vielen — die uns noch gelind beurtheilen — für Hypothese gelten: eine Hypothese, welche Licht, Einheit, Ordnung, Zusammenhang, in ein außerdem von undurchdringlichem Dunkel umhülltes Chaos von Thatsachen bringt, ist schon zu beachten, und wenn sie das fortlaufende Zeugniß von Jahrtausenden nicht blos, sondern von der innersten Lebenserfahrung jedes auf sich aufmerksamen Individuums für sich hat, einer umsichtigen Prüfung zu empfehlen. Es handelt sich hier nicht um das ephemere Leben, sondern um das große Räthsel der die Ewigkeit berührenden Zeit, welche letztere in jedem Augenblicke, mit ihrem Gehalt von gut und böse in menschlicher That, an der Grenze der ersteren steht. Eine gründliche Erkenntniß des Bösen ist daher gar nicht überflüssig, aber auch nicht möglich ohne die Einsicht in dessen Grund und Ursprung. Eine Einsicht, die wir uns selbst nicht

*) Diese Gedanken weiter zu verfolgen, und begreiflich zu machen, wie ein hochgestellter Geist unheilig und unselig werden und seine Unheiligkeit und Unseligkeit weiter verbreiten konnte, ist hier nicht der Ort. Mehr hierüber findet der Leser im Buche des Verf.: „Ueber die Wahrheit". Er bereuet es nicht, zu seiner Zeit auch solchen Forschungen nachgegangen zu seyn. Nicht blos das Reich der wandelbaren Natur, sondern auch das des ewigen Geistes verdient Forschung. Wenn diese nur sonst nicht chimärisch und schwärmerisch, sondern mit nüchternem Sinne, mit klarem Blicke auf die heilige Kunde geschieht, welche die schwierigsten Fragen des menschlichen Geistes auf die einfachste Weise, und den Gesetzen und Forderungen unserer Vernunft gemäß, beantwortet. Die Metaphysik hat keine Antwort auf diese Fragen; und wir entgehen ihnen nicht; die innersten Fäden unseres Lebens, die letzten Enden unserer Handlungen sind an sie geknüpft.

verschaffen können, müssen wir dankbar annehmen, wenn sie uns anderswoher geboten wird. Und dieselbe Quelle, welche uns den Urgrund aller Seligkeit eröffnet, zeigt uns auch den Abgrund aller Unseligkeit. Um Seligkeit aber und Unseligkeit bewegt sich das ganze Menschenleben. Wir schiffen in einem zerbrechlichen Fahrzeuge, und sind nur durch das dünne Bret der Zeit von dem unergründlich tiefen Meere der Ewigkeit getrennt. Was da hinabfällt, gut oder böse, wird in das ihm verwandte Element aufgenommen. Die tiefsten Fragen über das Element des Bösen berühren uns also ganz nahe; und kein Mensch steht so sicher, daß er diesem Elemente nicht anheim fallen könnte. Warum wollen wir es läugnen, daß etwas Satanisches in dem Menschen ist, der sich dem Bösen ganz ergeben hat, der, so zu sagen, ganz in dessen Wesen eingegangen ist? Ein frisches Beispiel hievon schwebt vor unsern Augen. Wer kennt nicht die Geschichte der Giftreicherin Gottfried, dieser von der tiefsten Selbstsucht umstrickten Virtuosin in der Heuchelei und Lüge, welcher das Vernichten fremder Leben zum eigensten Lebensbedürfniß geworden war? Wie viele grelle Züge eines ähnlichen satanischen Wesens hat Hitzig's Zeitschrift in so manchem entmenschten Verbrecher vor unsern Blicken vorübergehen lassen! Wir wollen daher nicht vornehm-gleichgültig, oder vornehm-ungläubig über den Ursprung der Elemente des Bösen im Menschen hinwegsehen, die wir uns ohne diesen Ursprung nicht erklären, und die wir eben so wenig wegläugnen können, da sie sich so häufig und so wirksam in ihren Erzeugnissen, den Verbrechen, beurkunden, welche letzteren freilich stufenweise

verschieden sind, indem es einige giebt, die fast an die Schuldlosigkeit zu grenzen scheinen, — welcher Schein jedoch den prüfenden Blick der Wahrheit nicht aushält, — dagegen wiederum andere, welche von Stufe zu Stufe den Menschen in tieferer Entartung zeigen, bis uns zuletzt, statt des Bildes, welches der Schöpfer dem Menschen eingeprägt, eine Satanslarve entgegengrinzt. Die Genesis der menschlichen Entartung in verbrecherischen Thaten wird unsere nächste Aufgabe seyn.

Zweiter Abschnitt.

Entwickelungs-Lehre.

Erstes Kapitel.

Verschiedenartige Entwickelung des Bösen im Menschen.

§. 21.

Charakter der Entwickelung des Bösen überhaupt.

Daß das Böse im Menschen sich, gleich einer Krankheit, aus Elementen entwickelt, und welches diese Elemente sind, haben wir gesehen, auch das Böse wirklich mit dem Namen der Krankheit bezeichnet. Gleichwohl ist ein bedeutender Unterschied zwischen dem, was man gewöhnlich Krankheit nennt, und zwischen dem Bösen. Jede Krankheit (des organischen Lebens nämlich) entwickelt sich auf natürliche Weise, das heißt, als ein allmäliges Hervortreten zu einander gehöriger einzelner Erscheinungen durch Elemente oder Kräfte, die in ihrer

Wirksamkeit **nothwendig** bestimmt sind. Das Böse nun **entwickelt** sich zwar auch, aber nicht natürlich, nicht nothwendig, sondern angemessen dem Wesen, dem es angehört, nämlich dem **persönlichen** Wesen des Menschen, dessen Wirksamkeit die **freie That** ist. Das Böse entwickelt sich also überall und unter allen Umständen als **freie That**, weil der Charakter des persönlichen Wesens, in welchem es wurzelt, und aus welchem es hervortritt, die **Freiheit** ist. Und hier ist die Klippe, an welcher die criminalistischen Psychologen der neuesten Schule scheitern, indem sie eine **psychisch-somatische** Anlage des verkehrten Sinnes, oder eine **organische Bedingtheit** des Bösen annehmen, *) als wodurch der Charakter der Persönlichkeit, ohne den doch das Böse nicht denkbar ist, aufgehoben wird. Das Böse haftet, so lange es im Menschen vorhanden ist, an der Person. Diese Wahrheit ist unumstößlich. Mag also das Böse im Menschen, bei seiner Erzeugung bis zu seiner Reife, noch so sehr der Krankheit überhaupt verwandt seyn: sowohl die Elemente des Bösen, als ihr Zusammentreten zur Krankheitsform, so wie die Ausgestaltung der letzteren, Alles dieß gehört in den Bezirk der Persönlichkeit, und trägt den unveräußerlichen Charakter der Freiheit an sich. Daß dieß bei den **Elementen** des Bösen der Fall ist, ist schon erwiesen: denn sowohl der **Hang**, als der **Reiz** zum Bösen, sind nicht **organischer**, sondern **geistiger** Art. Nur der zum Bösen hingeneigte **Wille** erzeugt im Herzen den **Hang** zum Bösen; und die den Reiz aufnehmende und fort-

*) S. z. B. Magazin für die gerichtliche Seelenkunde. Heft 4, S. 109.

pflanzende Einbildungskraft, wie könnte sie sich zu diesem Geschäft hergeben, wenn es der Wille nicht geschehen ließe? Und was ist die Hingabe des Hanges an den Reiz anders als ein Willensact? Und was aus dieser Hingabe entsteht, in welcher Gestalt es auch erscheine, als Begierde und Sucht, oder als Affect und Leidenschaft, oder als Denkweise und Handlungsweise: ist nicht alles dieß ein Product des begehrenden, vorstellenden, wollenden Einen, der Person? und kann die Person etwas anderes hervorbringen und schaffen als die freie That? Wie sich also auch das Böse im Menschen entwickele, immer ist der Charakter dieser Entwickelung der persönliche; kurz: die Entwickelung des Bösen im Menschen ist keine natürliche, keine nothwendige und abgenöthigte, sondern eine freie. Woraus folgt, daß der Mensch für alle Entwickelung des Bösen in ihm erantwortlich ist.

§. 22.

Erste Entwickelung des Bösen im Menschen.

Jede Krankheit ist eine Art von Zeugung; also auch das Böse im Menschen. Beide Elemente des Bösen begatten sich gleichsam, so daß der Reiz das zeugende Princip ist, der Hang aber das gebärende, ganz in dem Verhältniß, wie bei der Krankheit die schädliche Potenz, und die Diathesis. Aus der Vereinigung und Durchdringung der Krankheitselemente entsteht der Krankheits-Keim, der sich verschiedentlich entwickelt, je nachdem Reiz und Hang verschieden ist. Aber eine Stätte der Entwickelung muß, wie bei jeder Zeugung, so auch bei der Entstehung des Bösen,

gegeben seyn. Und diese Stätte ist das Herz, das suchende und fliehende, das liebende und hassende Herz. Nicht ohne den Willen sucht und flieht das Herz; aber der Wille, der immer etwas wollen muß, kann nur durch das Herz, durch das Begehrungsvermögen, seine Gegenstände erhalten. Selbst der Verstand ist an das Herz gebunden, und die Begehrungen des Herzens werden seine Zwecke. Wenn es nun von Alters her heißt: „des Menschen Herz ist böse von Jugend auf und immerdar," so ist hiemit schon der Zustand bezeichnet, wo das Herz, als das eigentliche menschliche Selbst, sein Leben für sich, folglich ein selbstisches Leben, begonnen hat, dem mahnenden Geiste nicht gehorchend, und also vom Heiligen abgewendet.

Der Mensch ist von Natur und bleibt selbstisch, wenn nicht der Keim des Guten im Herzen aufgeht; und die Selbstigkeit des Herzens artet nur zu bald in Selbstsucht aus, welche die Mutter aller übrigen Ausartungen ist, sey es, daß sie sich auf die Seite des Begehrens oder des Abstoßens neige: denn Liebe und Haß sind die entgegengesetzten Pole des Herzens. Das erste der Erzeugnisse der Selbstsucht, auf der Seite des Begehrens, ist die Habsucht, die aus dem natürlichsten Triebe des Herzens, dem Triebe zum Haben, entspringt, als welcher eben so aus dem physischen Nahrungstriebe hervorwächst, wie der Trieb zum Seyn aus dem physischen Erhaltungstriebe. Sobald diese Triebe geistige Beziehung erhalten, gehören sie dem Herzen an; und nicht sowohl ihr Daseyn, als vielmehr ihre Ausartung im selbstischen Herzen, bedingt die erste Entwickelung des Bösen. Unzertrennlich von der Hab-

sucht, und mit ihr zugleich, entspringt auf der Seite des Abstoßens der Neid, als ein Haß des fremden Seyns und Habens. Hat nur einmal Habsucht und Neid in einem Gemüthe Wurzel gefaßt, so sind bereits die Pforten zu den mannichfaltigsten Verbrechen aufgeschlossen. Doch werden diese auch von einer andern Seite her geöffnet: denn auch der Trieb zum Seyn artet im selbstischen Herzen aus, und ermangelt nicht, krankhafte Auswüchse zu erzeugen. Auch auf dieser Seite giebt es eine Liebe und einen Haß, ein Begehren und ein Abstoßen. Die durch Selbstigkeit gesteigerte Selbstliebe überschätzt das eigene Seyn, und wird zum Stolz; sie begehrt aber auch die Anerkennung dieses Seyns, und wird zum Ehrgeiz. Beide, Stolz und Ehrgeiz, wenn sie von Andern verletzt werden, ja selbst wenn nur der Verdacht dieser Verletzung eintritt, erzeugen die Ungeheuer Haß und Rachsucht, aus deren Schooße eine Unzahl von Verbrechen hervorgeht. Ist demnach einmal der Hang zu allen diesen Richtungen des selbstischen Herzens gegeben, so findet sich auch bald der Reiz, der sie zu fruchtbaren Keimen entwickelt, die sich, von innen und außen genährt und gepflegt, zu den mannichfaltigsten Gestalten des Bösen im Menschen ausbilden, wie wir sie an seinem Orte zu näherer Betrachtung herzorziehen werden.

§. 23.

Ausbreitung des Bösen im Menschen.

Wie das Unkraut in einem schlecht gepflegten Garten von Stelle zu Stelle kriecht, und sich immer weiter besamt und vervielfältiget, bis es die gesammten Fruchtbeete überzogen hat: so verbreitet sich das Böse, einmal im Herzen erkeimt, allmählig aus dem Umkreise des Ge-

müths in die übrigen Provinzen des Seelenlebens. Denn, der Persönlichkeit ungeachtet, welche frei über den Kräften der Seele waltet, ist dennoch das fühlende, vorstellende, und wollende Wesen im Menschen so innig an einander gekettet, daß kein Glied dieser Kette berührt werden kann, ohne daß die übrigen, mehr oder minder, von dieser Berührung getroffen würden. Die Triebe und Begierden, die Affecte und Leidenschaften, sie sind ja nicht ohne Vorstellungen möglich, an denen die Einbildungskraft und der Verstand Antheil haben; und der Wille, wenn er auch nicht immer durch Gefühle, Triebe und Vorstellungen bestimmt wird, wird doch durch sie angeregt. Es ist demnach nicht zu verwundern, daß, wenn das Gemüth vom Bösen angesteckt ist, auch das vorstellende und handelnde Wesen nicht verschont bleiben werde, so wie die Verderbnisse dieser letzteren wiederum die krankhaften Zustände des Gemüths vermehren und verschlimmern.

Es bildet sich durch alles dieses Zusammenwirken eine stufenartige Entwickelung des Bösen, welche der Zunahme und Reife der organischen Krankheiten vollkommen vergleichbar ist, und durch zufällige Einflüsse von mancherlei Art einen bedeutenden Zuwachs von Bestimmtheit und Charakter erhält. Wir wollen zunächst die Verschiedenartigkeit des Bösen in seiner Ausbreitung durch die verschiedenen Provinzen des Seelenlebens betrachten.

§. 24.

Entwickelung des Bösen im Gemüth.

Ehe es zu dem Zustande des Gemüths kommt, den man ein böses Gemüth oder ein böses Herz nennt, — und den man seinen Eigenthümern nicht selten als eine

natürliche Mitgabe zum Leben zutheilen will, gleich als ob das Böse der Natur angehörte, — sind diejenigen Zustände zu betrachten, welche jenen vorbereiten. Es sind aber die ersten Keime des Bösen im Gemüthe die böse Begierde und die böse Lust, die echten Wurzeln aller Sünde. Lust und Genuß sind die ursprünglichsten Begehrungen, die, im selbstischen Herzen gehegt und gepflegt, zu Lüsten und Begierden ausarten, aus denen, wenn sie die Uebermacht gewinnen, sich die Suchten bilden. So die Habsucht, die leicht zur Stehlsucht wird; so, auf noch niedrigerer Stufe, die Trunksucht und die Geschlechtssucht, welche den Menschen zur Bestialität herabziehen; so die Eifersucht, die Ehrsucht und Herrschsucht, in deren Gefolge sich leicht die Rachsucht einfindet, welche, wenn der entartete Wille in den Dienst des ausgearteten Herzens gezogen wird, zuletzt die Mordsucht hervorbringt, eben so wie die Stehlsucht zur Raubsucht gesteigert wird. Alle diese Zustände, aus Affecten entspringend, und zu Leidenschaften aufschießend, lassen zuletzt, wenn sie die Höhe der Suchten erreicht haben, keinen Raum mehr im Herzen für das Gute übrig, und das dergestalt vom Bösen überfüllte Herz wird nun mit Recht ein böses Herz genannt, welches sich nur vom Hasse nährt, und nur am Schaden sein Vergnügen findet. Wie denn die Schadenfreude sehr zeitig im Gemüthe einwurzeln kann, wenn, bei der ersten Erziehung, der leicht entstehenden Verwilderung des Gemüths kein Einhalt geschieht. Woher es vielleicht gekommen ist, daß man wegen ihrer frühen Erscheinung der Meinung wurde, das böse Herz könne angeboren seyn.

§. 25.

Entwickelung des Bösen in der Vorstellkraft.

Wir fassen hier, unter dem Namen der **Vorstellkraft**, die **Einbildungskraft** und den **Verstand** zusammen, weil beide nicht, ohne vorzustellen, thätig sind, und weil jede Vorstellung ihren Antheil von Einbildungskraft und Verstand bei sich führt. Denn alles Vorstellen ist ein Bilden, und jedes Gebild der Einbildungskraft erhält vom Verstande entweder seine Vollständigkeit und Reife, oder doch wenigstens seine Beziehung auf das Begehrungsvermögen oder auf den Willen, so wie hinwiederum beides, Begehrungsvermögen und Wille, den größten Einfluß auf unsere Vorstellungen hat. Und zwar das Letztere um so mehr, da die Vorstellkraft ein Mittelvermögen zwischen dem Begehrungsvermögen und dem Willen ist, von beiden berührbar und bestimmbar. Da nun das Böse sich ursprünglich im Gemüthe entwickelt, (wiewohl nicht ohne den Willen), so folgt, daß die Vorstellkraft, wenn sich Böses in ihr zeigt, zunächst vom Gemüthe aus verdorben werde, daß aber auch von Seiten des Willens aus das Verderben in die Vorstellkraft übergehen könne. Vom Gemüthe aus wird die **Einbildungskraft** ergriffen, dergestalt, daß sie sich gewöhnt, die Gegenstände der Lüste und Begierden herbeizuzaubern, und den schon gefesselten inneren Menschen immer mehr zu umgarnen und zu bethören. Es ist der **Wahn**, der sich auf solche Weise erzeugt, und welcher, aus der Sünde entsprungen, zwar den Charakter der Täuschung besitzt, aber nicht unschuldig ist wie die Täuschung, sondern den Keim des Bösen in sich trägt und entwickelt, und den Samen des-

selben in den Grund und Boden des Gemüths und des Willens zurückstreut. Der Wahn hält das Böse für gut, und das Verderbliche für heilsam, weil das Herz, aus dem er erzeugt und genährt wird, schon dem Bösen und Verderblichen befreundet ist. Weit tiefer ist der Mensch in das Böse verstrickt, der seine Gefühle vom Wahne nährt, und seinen Willen vom Wahne bestimmen läßt, als der, welcher den ursprünglichen Gelüsten und dem ursprünglichen Hange zum Bösen folgt, den der Wille begünstigt. Denn dem Wahne gelingt, was Gemüth und Wille an sich nicht vermögen: die Mahnungen der Vernunft zurückzuweisen, da der Wahn das Unrechte für recht, das Verbotene für erlaubt, ja für geboten hält, und folglich der Vernunft, die wahrhaft nur das Rechte gebietet, den Weg vertritt, weil ihre Stelle schon von der Schein-Wahrheit des Wahnes besetzt ist. Kein Mensch, der recht zu handeln wähnt, hört die Stimme der Wahrheit, die aus der Vernunft kommt, sondern weiset sie ab, als wollte sie ihn verführen, von dem, was er als Wahrheit fest hält, abzufallen. So wird durch den Wahn die Wollust, und der Raub, und der Mord entschuldiget, und nicht blos entschuldiget, sondern gerechtfertiget und sanctionirt. Das Letztere ist z. B. der Fall bei dem religiösen und politischen Wahn. Daher erklärt es sich, warum die größten Verbrecher oft scheinbar der größten Gemüthsruhe genießen, und, als besäßen sie das reinste Gewissen, mit offener Stirn vor den Richter treten. So groß ist die Gewalt des Wahnes bei dem, den er einmal mit seinem, aus dem Elemente des Bösen gesponnenen, Netze umstrickt hat; und es verräth wenig Menschenkunde, und eben so wenige Kunde der psychischen Krankheiten, wenn

dergleichen Verbrecher durch selbstverschuldete Zustände, entweder für unschuldig erklärt werden, weil sie selbst sich dafür halten, oder für geisteskrank, weil es widersinnig, und darum ein Beweis von Verrücktheit scheint, ein offenbares und erwiesenes Verbrechen, nicht etwa abzuleugnen, auch nicht als solches einzugestehen, sondern dasselbe, mit Anerkennung der That, eben nicht als Verbrechen anzusehen. Gleichwohl ist der Wahn, möchte man sagen, noch ein unschuldiges Kind gegen jenes Böse, welches sich gleichfalls in der Vorstellkraft entwickelt, aber nicht in der Einbildungskraft, sondern im Verstande, und nicht bewußtlos, wie der Wahn, sondern mit Bewußtseyn und Erkenntniß seines Wesens. Es ist die Ausgeburt der Hölle, was wir meinen: es ist die Lüge, die ihrer selbst bewußte Verläugnung der Wahrheit. Diese kann nicht zu Stande kommen ohne den Willen, und ist nichts anderes als ein gegen die Wahrheit gerichteter Wille, der sich durch den Verstand ausspricht, indem dieser bejahet, was er verneinen, und verneint, was er bejahen sollte. Die Lüge ist die eigentliche Sünde gegen den heiligen Geist, gegen den Geist der Wahrheit; und in Wem der Keim der Lüge Wurzel gefaßt hat und sich ausbreitet, der ist wahrhaft böse und aller Bosheit fähig. Er ist aus dem Reiche der Wahrheit, aber nicht aus dem Reiche des Geistes geschieden: denn das Element der Lüge ist geistiger Art. Aber es ist der „Geist der Lüge" der Geist, „der stets verneint," der dem Guten mit Absicht und Willen widerstrebt, welcher sich seiner bemächtiget hat. Einem solchen Menschen ist, wie die Schrift sagt, „der Satan ins Herz gefahren." Denn was kann der Mensch Schlimmeres wollen als was dem Guten entgegensteht?

Und das Wahre ist auch das Gute. Wer die Wahrheit verläugnet, verläugnet das Heilige, und steht im Dienste des Bösen, und ist zu allem Bösen fähig. Ein lügenhafter Mensch, ein Mensch, in dem die Wahrheit nicht mehr ist, in welchem Treue und Glaube verschwunden sind, ist der gefährlichste, den es in der menschlichen Gesellschaft giebt: denn diese besteht durch Treue und Glauben. Er ist um so gefährlicher, je fähiger er ist, den Verstand zu Zwecken der Lüge, d. h. des Verderbens und der Zerstörung, zu gebrauchen. Es giebt keinen Bösewicht, der nicht auch ein Lügner wäre.

§. 26.

Entwickelung des Bösen in der Thatkraft oder im Willen.

Daß alles Böse im Menschen nicht ohne den Willen aufkeimt und reift, auch wenn es seinen Sitz in dem Gebiet der Begehrungen und Vorstellungen aufschlägt, ist klar und erwiesen. Es entsteht nichts Böses im Menschen ohne seine Einwilligung. Allein diese Einwilligung ist gleichsam nur ein Geschehen-Lassen, wobei die Schuld des Willens im Nicht-Verhindern besteht. Und wiewohl wir so eben eine besondere Thätigkeit und Mitwirkung des Willens in der Lüge nachgewiesen haben, so ist dennoch die Lüge selbst kein eigentliches Wollen, sondern sie ist nur ein bewußtes und absichtliches Denken (und Aussprechen) des Falschen als eines Wahren, und gehört deßhalb vorwaltend der Denkkraft, oder dem denkenden Geiste des Menschen an, der sich in den Dienst des Bösen begiebt. Etwas anderes ist der eigentliche Sitz des Bösen im Willen. Das wahre Wirken des Willens ist die freie That. Nicht die Hegung des Bösen im Gefühl oder in der

Vorstellung kommt demnach dem Willen vorwaltend und eigenthümlich zu, sondern das Thun des Bösen aus freier Selbstbestimmung bezeichnet den Charakter des Bösen im Willen. Wie nun das Thun des Guten aus freier Selbstbestimmung die Tugend ist, so ist nothwendig das Entgegengesetzte das Laster. Wie demnach die Leidenschaft im Gemüthe, der Wahn in der Vorstellkraft, so hat das Laster im Willen seinen Sitz, oder, der Wille ist die eigentliche Herberge des Lasters.

Man hat die Tugend eine Fertigkeit genannt. Auch das Laster ist eine solche, indem es aus der Gewohnheit des Menschen, seine Lüste und Begierden zu befriedigen, entspringt. Diese Gewohnheit ist es, welche macht, daß der Mensch sich allen den Ausschweifungen mit freier Einwilligung und Selbstbestimmung ergiebt, denen er anfangs mit einem gewissen Zwang und Widerstand, ja, mit einer gewissen Scheu, gefolgt war. Denn wohl ist ursprünglich dem Menschen eine heilige Scheu vor dem Bösen als Begleiterin auf dem gefahrvollen Wege des Lebens mitgegeben, und der Reiz zum Bösen findet an ihr, trotz dem geheimen Hange, der den Reiz begünstiget, anfangs dennoch einen kräftigen Widerstand. Dieser wird aber in dem Maße überwunden, als der Hang überwiegend und der Reiz mächtiger wird, bis zuletzt alles Hinderniß verschwindet, und der Mensch das Böse aus freiem Entschluß verübt. Es giebt eine Virtuosität im Laster, wie in der Tugend, und Lasterhelden, wie Tugendhelden, nur daß die ersteren die Schande der Menschheit sind, wie die letzteren ihr Schmuck. Uebrigens giebt es keine Begierde, keine Leidenschaft, und keine Sucht, die nicht zum Laster wer-

den könnte und würde, sobald der Charakter des Lasters, die freie That des Bösen, als neues, und gleichsam höheres, Element in die schon vorhandene Ausartung eintritt; und zu bemerken ist nur noch, daß, was man gemeinhin physische Laster nennt, wie Völlerei, Wollust, u. dergl., nicht minder als die Bosheit, Lügenhaftigkeit u. s. w., moralische Ausartungen sind, und als solche taxirt werden müssen.

§. 27.

Ausbreitung des Bösen über den ganzen inneren Menschen.

Wohl sagt man mit Recht, daß jeder Mensch seine zwei Seiten habe, seine starke und seine schwache, seine gute und seine schlimme; und diese Annahme scheint sich sogar bei den größten Verbrechern, ja bei vollendeten Bösewichtern zu bestätigen. Wie oft haben sich nicht bei Räubern, trotz aller Rohheit und Verwilderung, die ihr Handwerk mit sich bringt, Spuren von Großmuth gezeigt; und wie oft finden sich nicht Beispiele von Treue und Aufopferung unter den verhärtetsten und verstocktesten Uebelthätern, indem sie mit Gefahr ihres Lebens ihre Genossen zu befreien suchen, oder auch den martervollsten Tod lieber erdulden, als daß sie ihre Spießgesellen verrathen sollten. Gleichwohl ist im Ganzen, nicht blos bei offenkundigen Auswüchsen der Menschheit, sondern auch bei Solchen, deren Entartungen vielleicht nie ein Gegenstand der Gerichte werden, sowohl das Gemüth eine Beute der niedrigsten Begierden und Leidenschaften, als auch die Denkweise verkehrt und der Wahrheit entfremdet, und die Handlungsweise von schlechten Motiven geleitet, und auf die Erreichung verwerfli-

cher Zwecke gerichtet. Eine nicht oberflächliche Menschenkunde und genauere Beobachtung geben in vielfältiger Erfahrung die deutlichsten Belege für diese Behauptung her. Jedoch es bedarf nicht einmal solcher Belege, um die Ausbreitung des Bösen über den ganzen innern Menschen zu begreifen. Wer den, schon früher angedeuteten, genauen Zusammenhang kennt, in welchem alle Provinzen des Seelenlebens mit und unter einander stehen, dürfte sich eher wundern, wenn das Böse seinen Sitz nur in Einer derselben aufschlägt, als wenn es sich auch über die übrigen verbreitet, gleich einer Krankheit, die sich allmählig des ganzen Organismus bemächtiget, obschon sie nur von einem einzelnen Organ ausging. Das Organ gleichsam, von welchem aus sich das Böse über den ganzen inneren Menschen verbreitet, ist bekanntlich das Herz; so wie wiederum alles Böse der Denkweise und Handlungsweise verderblich in das Herz zurückkehrt, und macht, daß es aus einem anfänglich blos unreinen in ein wirklich böses umgewandelt wird, in welchem kein Same des Guten mehr haftet. Ein mit unreinen Lüsten und Begierden, mit heftigen oder nagenden Leidenschaften und Suchten erfülltes Herz theilt auch allen Gedanken und Handlungen des Menschen seine Verdorbenheit mit; und es ist nicht zu verwundern, wenn wir nun auch den Wahn und die Lüge sich der Gedanken, und das Laster in seinen mannichfaltigen Gestalten sich des Thuns und Treibens eines solchen Menschen bemächtigen sehen. Woher denn die Erscheinung zu erklären ist, wie nach und nach Manche von Grund aus verdorben werden.

§. 28.

Förderungsmittel zur Entwickelung des Bösen im Menschen.

Alles, was entweder den Hang oder den Reiz zum Bösen im Menschen wecken und nähren kann, wenn es auch an sich selbst den Keim des Bösen nicht in sich trägt, muß gleichwohl als ein Förderungsmittel zur Entwickelung desselben betrachtet werden. Und so giebt es denn kaum eine physische oder geistige Bedingung, von der das Leben des Menschen getragen, und kein Element, von dem dasselbe physisch oder geistig genährt wird, was nicht, unter gegebenen Umständen und Verhältnissen, ein Mittel zur Entwickelung und Ausbreitung, zur Steigerung und Reifung des Bösen werden könnte. Das an sich Natürliche und Nothwendige, das an sich Unschuldige und Unschädliche wird in verderbliches Gift umgewandelt, wenn bereits der Hang zum Bösen im Menschen angeregt, wenn die Empfänglichkeit für den Reiz zum Bösen erwacht ist. Doch dieß bedarf einer bestimmteren Auseinandersetzung. Der Mensch entwikkelt sich nicht in abstracto, sondern in concreto, das heißt: sein eigentliches, sein *persönliches* Leben ist in seiner Entfaltung und zum Behuf seiner Thätigkeit an innere Bedingungen gebunden, und von äußeren Einflüssen und Erregungen abhängig, welche, wenn er sie, kraft des ihm verliehenen Willens, mißbraucht, eben so sehr der Bestimmung seines persönlichen Lebens nachtheilig werden, als durch richtigen Gebrauch dieselbe fördern können. Auch hier zeigt sich die Analogie der Entwickelung des Bösen mit der Entwickelung der Krankheit. Wenn das organische Leben einmal von einem Krankheitsstoffe ergriffen, und ein oder das andere Or-

gan in seiner Function gestört oder gar in seiner Structur verletzt ist, so werden auch die natürlichen und nothwendigen Erhaltungsmittel des Lebens, z. B. die Nahrungsmittel, durch die krankhafte organische Thätigkeit in schädliche Potenzen umgewandelt, die nun die Flamme der Krankheit immer mehr anschüren und verbreiten. Und so geschieht dieß denn auch mit den inneren Bedingungen und äußeren Anregungen des persönlichen Lebens, wenn dieses einmal von der Gewalt des Bösen ergriffen ist. Jene inneren Bedingungen aber sind: die verschiedenen Lebensalter und die ihnen eigenthümlichen Lebensrichtungen und Triebe; die eigenthümliche Natur des Geschlechts; endlich das einem jeden Individuum eigenthümliche Temperament, Naturell, die vorwaltende geistige Anlage. Die äußeren Anregungen sind ebenfalls höchst mannichfaltiger Art. Erziehung und Unterricht, Umgang und Beispiel, Einflüsse des Clima's und Wohnorts, so wie des Ueberflusses oder Mangels äußerer physischer und geistiger Lebensreize aller Art. Alles dieß bedarf einer genaueren Betrachtung, welcher wir hier nur nochmals die Bemerkung vorangehen lassen, daß „nichts den Menschen verunreiniget was in ihn eingeht, sondern nur was von ihm ausgeht," d. h. daß nur das für den Menschen zur Schädlichkeit wird, was er selbst zur Schädlichkeit macht.

Zweites Kapitel.

Innere oder persönliche Förderungsmittel der Entwickelung des Bösen.

§. 29.

Einfluß der Lebensalter auf die Entwickelung des Bösen.

Daß jedes Lebensalter seinen besonderen Lebens-Charakter, seine besonders vorwaltende Art der Lebendigkeit, nicht blos in organischer, sondern auch in psychischer Hinsicht hat, ist bekannt. Wobei zu bemerken, daß das organische Leben nicht wenig Einfluß auf das psychische hat, wiefern letzteres auf ersterem ruht (basirt ist), und sich aus demselben entwickelt. Zwar ist diese Entwickelung nicht als ein Product des Psychischen aus dem Organischen anzusehen, sondern nur als eine Erregung des ersteren durch das letztere: allein ohne diese Erregung würde das psychische Leben weder erwachen, noch fortgesetzt werden. So wird unmittelbar durch die Kraft des Herzens und des Bluts das Gefühlsleben, durch die Kraft des Gehirns und der Sinne das Vorstellungsleben, durch die Kraft der Muskeln das Bewegungsleben, und wiederum mittelbar, durch das erste, das Gemüthsleben der Liebe und des Hasses, durch das zweite, das geistige Leben des Erkennens und Schaffens, durch das dritte, das Thatleben des Willens, erweckt und erhalten. Nichts beweiset diese Thatsachen klarer, als der krankhafte, geschwächte Zustand des organischen Lebens in seinen verschiedenen Provinzen. Ein kraftloses Herz und Blut löscht das Gefühlsleben aus; ein kraftloses Hirn ertödtet das Vorstellungsleben, und die erschöpfte Muskelkraft erstickt den Trieb zum regen Bewegungsleben. Von allen die-

sen natürlichen und widernatürlichen Einflüssen *bleibt* das persönliche Leben nicht unberührt, doch keineswegs auf jene Weise und nach jener Ansicht, welche heutzutage sich herandrängt, und nach welcher das persönliche Leben organisch bestimmt und gerichtet wird. Wäre dieß möglich, so würde die Persönlichkeit ihren Charakter verlieren, und ein Widerspruch in sich selbst seyn. Doch läßt sich nicht läugnen, daß, bevor das persönliche Leben erwacht ist, die Zwecke des organischen Lebens das psychische bestimmen. Und dieß ist der Fall im Alter der Kindheit. Dasselbe ist aber auch der Fall im hohen Greisenalter, wenn das Bewußtseyn der Persönlichkeit erlischt, so wie in jedem krankhaften Zustande, der durch ein verkehrtes Seelenleben herbeigeführt worden ist; in welchem Falle aber nicht die Zwecke des organischen Lebens, sondern die Verstimmungen desselben das Seelenleben beherrschen. Jedoch von solchen widernatürlichen Zuständen ist hier nicht die Rede, sondern lediglich von den natürlichen der Lebensalter, und ihrer eigenthümlichen Lebenserregung, zu deren näherer Betrachtung wir jetzt fortgehen. Was nun erstlich den Charakter des Kindesalters betrifft, dessen Dauer sich bis zum Eintritt der Pubertät erstreckt, also bis zum 15—16ten Jahre, so kann dieses füglich das Alter der Triebe genannt werden. Denn wiewohl auch in der Folgezeit Triebe niederer und höherer Art erwachen, so haben sie dennoch, vermöge der überwiegenden Kraft der Persönlichkeit, keinen so bestimmenden Einfluß auf das Leben, als in der ersten Periode desselben, die hauptsächlich auf die Erhaltung und Ausbildung des organischen Lebens durch Naturkräfte gerichtet ist.

Daher in diesem Alter das Vorherrschen des Erhal-

tungs-, Nahrungs- und Bewegungs-Triebes; welcher letztere frühzeitig in den Spieltrieb und seinen Gesellen, den Nachahmungstrieb, übergeht, die dieses Alter bis zu seinem Ausgange begleiten. Alle diese Triebe können ausarten, und durch ihre Ausartung die Entwickelung des Bösen im Menschen begründen oder begünstigen, doch nicht ohne Zuthun des ebenfalls frühzeitig erwachenden Willens, und eben so wenig ohne gegebene äußere Veranlassung, die aber wiederum ihrerseits den schon erwachten Willen in Anspruch nimmt. Nun ist das Geschäft des Erhaltungstriebes im Kinde auf das Begehren alles Angenehmen und auf die Entfernung alles Unangenehmen gerichtet. Wird nun das Kind allzuoft und allzustark zu Begehrungen und Verschmähungen aufgeregt, so artet dieser Trieb zeitig in Begierden aus, die durch den Willen übermäßige Gewalt über den werdenden Menschen gewinnen, und mit dem Eigenwillen den Eigensinn erzeugen, die in ihrer Vereinigung den Starrwillen hervorbringen. Und so schlägt denn der Egoismus bei Zeiten in den jungen Gemüthern seine Wurzel. Das junge Wesen will Alles haben und Nichts geben; es reißt mit Heftigkeit die Gegenstände an sich, die ihm angenehm sind, und stößt mit gleicher Heftigkeit die unangenehmen, Personen wie Sachen, zurück; und so bildet sich bei guter Zeit ein kleiner Tyrann, der seine Umgebungen beherrscht, wenn sie zu schwach sind, ihm Widerstand zu leisten. Und dieß sind gemeinhin die Eltern selbst; und es ist zum Theil ihre Schuld, wenn sich Habsucht und Herrschsucht in das Herz und den Willen der Kinder einnisten. Aber ein für allemal ist zu bemerken, daß ein anderer Theil der Schuld, und

zwar die **eigentliche innere Schuld**, auf die **werdenden Personen selbst** zurückfällt, in denen, mit den Neigungen und Trieben, zugleich der gute und schützende Genius erwacht, der sich zuerst im Gefühl der Scham und Scheu regt, und sehr bald seine Stimme als mahnendes und warnendes Gewissen erhebt, so daß sie nichts weniger als blind zu den genannten Ausartungen fortgerissen werden. Eben so artet nun auch der Nahrungstrieb durch widernatürliche Erregung in **Genäschigkeit** und **Gefräßigkeit** aus, und hat, neben der krankhaften Reizung des organischen Lebens, durch welche der Geschlechtstrieb zu zeitig erweckt und das schreckliche Laster der Selbstbefleckung herbeigezogen wird, welches den moralischen Lebenskeim in der Knospe tödtet, auch noch die Erregung des **Hanges zum Stehlen** zur Folge, welcher Hang besonders bei denen leicht und schnell überhand nimmt, in denen bereits die **Habsucht** Fortschritte gemacht hat. An die Stehlsucht schließt sich die **Lügenhaftigkeit** an, als welche durch die Folgen jener, nämlich der Furcht vor Entdeckung und Strafe, geweckt, gefördert und ausgebildet wird. Und so sehen wir, wie schon jetzt die Fäden zu dem Gewebe künftiger Verbrechen gesponnen werden.

Doch nicht genug. Auch der in den **Spieltrieb** umgewandelte Bewegungstrieb artet aus, wenn ihm keine Schranken gesetzt werden, besonders wenn der **Nachahmungstrieb**, der beständige Begleiter des Spieltriebes, nicht richtig geleitet wird. Der Spieltrieb erweckt mit der Einbildungskraft auch die Erfindungskraft und den Verstand, zugleich aber auch regt er die Thatkraft zum Handeln auf; er ist also einer der wohlthätigsten Triebe zur Lebensentwickelung des vollständigen

Menschen, aber gerade darum in seiner Ausartung desto gefährlicher, besonders wenn er durch den irre geleiteten Nachahmungstrieb eine üble Richtung erhält. Schon an sich artet der Spieltrieb aus, wenn er im Uebermaß der Befriedigung allmählig zur Spielsucht wird, die den Menschen oft durchs ganze Leben begleitet; wozu sich noch die Scheu vor Arbeit und Anstrengung gesellt, die den Hang zum Müssiggang hervorbringt, der, nach dem alten Sprichwort, aller Laster Anfang ist. Sehen aber Kinder von Erwachsenen, die sie in Allem so gern nachäffen, Andere hart behandeln, so fallen sie auch leicht darauf, dieses im Spiele bei ihres Gleichen zu thun; oder sehen sie auch nur öfters Thiere tödten, so verfallen auch sie auf Thierquälereien; und so schleicht sich nach und nach der Hang zur Härte und Grausamkeit ein, der oft im späteren Leben schreckliche Früchte trägt.

Weiterhin üben schon Erzählungen und theatralische Vorstellungen eine große Gewalt über den Nachahmungstrieb aus; und der Verfasser war einst selbst Zeuge, wie eine Rotte roher Schulknaben, nach der Vorstellung von Schiller's Räubern, eine wirkliche Räuberbande organisirte, welche förmlich eingefangen werden mußte. — Was nun zweitens das Jugendalter betrifft, wiefern dieses die Entwickelung des Bösen begünstiget, so geschieht dieses häufig durch die Heftigkeit der Leidenschaften, deren eigentliches Alter die Jugend ist, die wir vom 16ten bis zum 35sten Lebensjahre dauern lassen. Zu welchen Verbrechen hat nicht schon im jugendlichen Ungestüm die Liebe, die Eifersucht, beleidigtes Ehrgefühl, der Jähzorn und die Rachsucht geführt.

Auch ist hier der Freiheitssucht zu gedenken, die

sich in diesem Alter, bei dem Vollgefühl der *Kräfte und* der Unbegrenztheit der Bestrebungen, mit Macht entwikkelt, wiewohl sie erst im reifen Alter ihre volle Reife erreicht. Die Jugend strebt nach Unabhängigkeit, und in den oft gewaltsamen Hemmungen dieses Strebens liegt die Veranlassung zu manchen gefährlichen Excessen, ja zu großen Verbrechen, besonders wenn sich Schwärmerei, vorzüglich politische, dazu gesellt, die dann leicht zum Fanatismus wird. Wie wir denn hier an der vielbesprochenen Mordthat Sand's ein merkwürdiges Beispiel haben. Das jugendliche Alter ist auch das eigentliche Alter der Ausschweifungen und der daraus entspringenden Laster. Die Spiellust wird häufig zur Spielsucht, und artet nicht selten sogar zur Spielwuth aus. Zu dieser gesellt sich leicht und gewöhnlich die Trinklust, die sehr bald zur Trunksucht wird. Einmal verwildert und aus der Bahn der Ordnung gebracht, fröhnt die Jugend nun auch häufig dem aufgeregten Geschlechtstriebe, entweder auf natürlichem oder auf widernatürlichem Wege, und versinkt in das Laster der Wollust, welches, fast mehr als jedes andere, der Vernunft und dem Heiligen Hohn spricht, und, unersättlich wie es ist, den Menschen in das tiefste physische und geistige Verderben stürzt. Es giebt genug Beispiele von jungen Leuten, wo sich der Spieler, der Säufer und der Wollüstling in Einer Person vereinigen; und wenn schon Eines dieser Laster ausreicht, um den Menschen zu Verbrechen zu führen, so ist es wohl zu begreifen, daß eine Seele, in der sie sämmtlich ihre Herberge aufgeschlagen haben, der gräulichsten Schandthaten fähig ist, bei denen, wenn sie erfolgt sind, nicht der geringste vernünftige Zweifel obwalten kann, daß sie lediglich als

die Frucht der äußersten moralischen Entartung und Verworfenheit zu betrachten sind. *)

Schließlich ist nur noch, in Bezug auf das Jugendalter, zu bemerken, daß gemeinhin alle Fehler, Verwöhnungen und Ausartungen der Kindheit in dasselbe übergehen, und sich meist in ihm zur vollständigen Reife ausbilden. Der Egoismus, der Kindheit eingepflanzt, und die aus ihm sich entwickelnde Habsucht und Herrschsucht, ferner, der schon in der Kindheit erwachte Hang zum Stehlen, so wie die Lügenhaftigkeit, endlich der Hang zum Müßiggang, zur Härte, zur Grausamkeit, so wie zu niedrigen Gelüsten aller Art, Alles dieß, wenn es nicht durch weise Zucht und strenge Bekämpfung niedergedrückt wird, greift im jugendlichen Alter immer mehr um sich, wurzelt immer tiefer im Leben ein, und bereitet künftige Verbrecher vor. — Daß nun drittens

*) Um nur Ein Beispiel anzuführen, erinnere man sich der schändlichen Mordthat des Tabakspinners Schmolling, (s. Hitzig's Zeitschr. f. Crim. R. Pfl. Heft II. S. 262 — 476.), welcher Spieler, Säufer und Wollüstling zugleich war, der Weib und Kind verkümmern ließ, und seine Beischläferin, (die Tochter eines Weibsbildes, das ebenfalls seine Beischläferin war,) nachdem er sie geschwängert hatte, und nach abermals mit ihr vollzogenem Beischlaf, mit einem Messer erstach, um nicht sie und ihr Kind ernähren zu dürfen. Wer kann zweifeln, daß diese Mordthat die Ausgeburt der tiefsten Verworfenheit war? Gleichwohl suchte man den Grund dieser That nicht in der Lasterhaftigkeit dieses Menschen, sondern in einem vorübergehenden Anfalle von Wahnsinn. Und warum? weil er vorgab, er wisse nicht, wie er dazu gekommen sey, die That zu verüben. Er entging seiner Strafe. Späterhin erschlug er wieder einen Menschen, und wünschte, indem er sein Verbrechen eingestand, man möchte ihm früher sein Recht angethan haben. O Criminalpsychologie, wie wurdest du an den Pranger gestellt!

das **reife Alter**, dessen Dauer wir vom 35sten bis zum 60sten Jahre stellen, und in welchem die heftigen Leidenschaften, wenn auch nicht mehr so aufbrausend, wie in der Jugend, doch noch nichts weniger als ertödtet sind, die von der Kindheit und Jugend überkommenen Ausartungen, vermöge der ihm eigenthümlichen **Beharrlichkeit** und **Festigkeit**, ohne besondere günstige Einwirkungen, nicht fahren lassen werde, versteht sich von selbst. Daher alle genannten Arten der Demoralisation in diesem Alter, so zu sagen, erst ihre vollkommene Höhe erreichen. Wie denn Verbrecher in diesen Jahren die unlenksamsten und halsstarrigsten sind, und eine Rückkehr zum Guten schon fast unmöglich machen. Ueberhaupt ist es nicht sowohl eine neue Entwickelung und Ausbreitung des Bösen, welche sich in dieser Jahreszeit des Lebens gestaltet, als vielmehr nur eine größere **Intension** desselben, wiefern im Laufe der Zeit sowohl das Gemüth verhärteter, als der Verstand unlenksamer, und der Wille unbeugsamer geworden ist. Vorzüglich sind es Habsucht und Herrschsucht, mit ihren verwandten Passionen, dem Geiz und Eigennutz, dem Neide, der Eifersucht, der Ehrsucht, dem Hasse und der Feindschaft, welche in diesem Lebensalter immer tiefer wurzeln, und Verbrechen aller Art erzeugen. Eine besondere Erwähnung verdient auch noch die **Freiheitssucht**, die, wie schon früher bemerkt worden, im reifen Alter auch ihre Reife erreicht. Wie es dem Jüngling um **Unabhängigkeit** zu thun ist, so dem Manne um **Selbständigkeit**, nicht blos in häuslich-bürgerlicher, sondern auch in politischer Hinsicht. Die Hemmungen der letzteren führen, wie die Erfahrung lehrt, oft gewaltsam Explosionen herbei, die so-

wohl für das Eigenthum, als für das Leben, der wirklichen oder vermeintlichen Unterdrücker gefährlich sind. Auch im reifen Alter kann die Freiheitssucht noch in Schwärmerei und Fanatismus ausarten, und, wie ein ausgetretener Strom, Verderben und Verheerung weit umher verbreiten. Den größten Antheil an allen diesen Ausartungen hat stets die Selbstsucht, also das wahrhaft Böse. — Was nun endlich das Greisenalter betrifft, so verschwindet zwar allmählich mit der Lebhaftigkeit und Kraft der Triebe auch die Kraft zum Bösen, aber bei weitem nicht immer die Neigung und der Wille. Uebrigens giebt es unter den Verbrechern, welche die Gerechtigkeit ergreift, auch noch rüstige Greise, welche in Ausschweifungen und Lastern mit der Jugend und dem reifen Alter wetteifern. Sogar die Wollust klebt nicht selten dem Greisenalter noch an, und erzeugt hier und da widernatürliche Verbrechen; und es giebt Beispiele von Greisen, die noch ganz junge Mädchen genothzüchtiget haben; anderer Schändlichkeiten nicht zu gedenken. Auch die Stehlsucht nimmt in diesem Alter noch nicht ab, besonders da sich in demselben der Geiz zu seiner größten Höhe entwickelt, dem es nicht um den Genuß, sondern nur um den Besitz zu thun ist. Endlich ist einer der größten Flecken des Greisenalters der Argwohn (Argwahn), der, wie aller Wahn, leicht einen Uebergang in das handelnde Leben findet, und, selbstisch wie er ist, auch zu verbrecherischen Handlungen der Selbstigkeit treiben kann. Der Argwohn, wenn er seine letzte Höhe erreicht, (was nur durch Verschuldung eines unreinen Herzens und böswilliger Gesinnung geschieht,) wird zur sogenannten fixen Idee, und kann der Grund zu Mordthaten wer-

den, die darum nicht weniger Verbrechen sind, weil sich der Thäter ihrer nicht enthalten konnte: denn eben dieses Unvermögen (impotentia animi) ist die Folge und der Beweis gänzlicher Selbst-Verwahrlosung, die, als offenbar verschuldet, je tiefer sie den Menschen in die moralische Entartung hinabzieht, auf ihrer Höhe doch gewiß keine Frucht der Unschuld tragen kann. Wie der Baum, so die Frucht.

§. 30.

Einfluß des Geschlechts auf die Entwickelung des Bösen.

Die entgegengesetzte Lebens-Bestimmung und Richtung beider Geschlechter führt ursprünglich auch entgegengesetzte Ausartungen herbei. Zwar ist in beiden Geschlechtern die Selbstsucht die Basis alles sich entwikkelnden Bösen, aber wie im Guten

„der Mann nach Freiheit strebt, das Weib nach Sitte,"

so sind auch die Ausartungen des männlichen Geschlechts mehr excentrischer, die des weiblichen mehr concentrischer Art, ohne darum weniger dem Reiche des Bösen anzugehören, und weniger zu Verbrechen zu reizen. Schon vor der eigentlichen Geschlechtsentwickelung schlägt bei Mädchen, wie bei Knaben, nicht selten das Böse tief im Herzen seine Wurzel. Wie bei Knaben die rohe Kraft habsüchtig Alles an sich reißt, oder fühllos zerstört, so sucht die weibliche Schwäche aus List und Verschmitztheit ihren Vortheil zu ziehen, und befleißiget sich zeitig der Kunst der Verstellung. Wird der Knabe zeitig stolz und übermüthig, so wird das Mädchen zeitig eitel und gefallsüchtig. Kurz, in beiden Geschlechtern entspinnen sich früh genug Fäden, die das Gewebe eines verkehrten Lebens mit seinen Folgen bil-

den können. Entschiedener aber tritt die Entwickelung des Bösen in beiden Geschlechtern nach vollendeter Geschlechtsreife hervor. Der Mann begehrt das Weib, das Weib den Mann. Aber die Begierde des Mannes bricht in lebhafte Flammen aus, die des Weibes muß tief im Busen verschlossen bleiben, ist aber darum nicht weniger brennend. Es versteht sich, daß hier von solchen Individuen die Rede ist, die nicht vom Zügel der Religion und Tugend gehalten werden. Und so bemeistert sich denn zuerst die Leidenschaft, sodann das Laster der Herzen. Das Weib wird darum nicht minder lasterhaft, weil es versteckter zu Werke geht. Hiezu kommt noch die Eifersucht, die sich in die schmutzigsten Hütten, wie in die glänzendsten Palläste einschleicht. Der Mord ist häufig ein Kind der Eifersucht. Mit dem Stahle ermordet der Mann, *) das Weib mit Gift. **) Ueberhaupt, ist einmal das Palladium der Frauen, die Unschuld, von einem weiblichen Wesen gewichen, so ist es jedes Verbrechens fähig. Gerade das, was vor Frevelthaten schützen sollte, das Ehrgefühl und die Furcht vor der Schande, führt sie dann herbei. Wie viele Kindermorde werden aus diesem Grunde, oft von sehr jungen Mädchen, begangen! Dergleichen bethörte junge Geschöpfe sind zu beklagen, aber zu ent-

*) Der vielbesprochene Mörder Woyzeck, ein ganz verwahrloster und verworfener Mensch, erstach dennoch seine Metze aus Eifersucht. S. Clarus gerichtliches Gutachten :c.

**) Irrt der Verf. nicht, so fiel eines der vielen Opfer der Vergifterin Gottfried aus Eifersucht. Auf jeden Fall ist sie ein Beweis, wie tief die Verruchtheit auch das zarte Geschlecht der Frauen zu erfassen vermag. Das Beispiel des hier genannten Auswurfs ihres Geschlechts zeigt, wohin Eitelkeit und Eroberungssucht führen können.

schuldigen, oder gar zu rechtfertigen, wie dieß von geschickten Vertheidigern *) geschehen, sind sie nicht: denn eine Mutter, die ihr Kind ermordet, aus welchem Grunde es immer geschehe, ist nicht blos darum Verbrecherin, weil sie die Stimme der Vernunft überhört, sondern auch, weil sie die Stimme der Natur, die Stimme der Mutterliebe erstickt.

§. 31.

Einfluß des Temperaments auf die Entwickelung des Bösen.

Das Temperament ist die ursprüngliche oder natürliche psychische Lebens-Stimmung, vermöge welcher entweder die Empfänglichkeit für äußere Reize vorwaltet, (sanguinisches T.), oder bei lebhafter Empfänglichkeit auch zugleich ein lebhaftes Reactionsvermögen gegeben ist, (cholerisches T.), oder, bei Mangel äußerer Empfänglichkeit eine tiefe, innere Lebendigkeit obwaltet, (melancholisches T.), oder endlich beides, die lebhafte Empfänglichkeit und das lebhafte Reactionsvermögen mangelt, (phlegmatisches T.). In Bezug auf äußeres und inneres Leben kann man das erste das genußsüchtige, das zweite das thatkräftige, das dritte das beschauliche, das vierte endlich das ruhige nennen. Man hat bekanntlich von Alters her die Temperamentsstimmungen bald von den Säften des Körpers überhaupt, bald vom Blute insbesondere, abgeleitet, und in ersterer Hinsicht, und in Bezug auf Blut, gelbe und schwarze Galle, und wässerige Feuchtigkeit, die oben eingeklammerten Namen erfunden, in

*) Platneri quaestiones medicinae forensis. Ed. Choulant. S. Deprecationes infanticidii.

letzterer Hinsicht, nicht ohne Bedeutung, das leichtblütige (sanguinische), das warmblütige (cholerische), das schwerblütige (melancholische), und das kaltblütige (phlegmatische) unterschieden. Jedoch ist es naturgemäßer, die organische Basis der Temperamente in den organischen Systemen nach ihrer vorwaltenden individuellen Lebendigkeit aufzusuchen, und so im Erregungs-System des organischen Lebens (Ganglien-System) und seiner vorwaltenden Thätigkeit die Bedingung des sanguinischen, im arteriösen die des cholerischen, im venösen die des melancholischen, endlich im lymphatischen die des phlegmatischen Temperaments zu finden. So wenig sich nun, diesem Allen zu Folge, der Einfluß des organischen Lebens auf das psychische in Erzeugung der Temperamente leugnen läßt, so wenig kann man dennoch sowohl die sogenannten Temperamentstugenden als Temperamentsfehler auf Rechnung der Temperamente allein setzen, sondern muß gerade das Tugendhafte und Fehlerhafte dieser Lebensstimmungen auf die freie Einwirkung des persönlichen Lebens zurückführen, eben weil beides, Tugend und Fehler, dem Menschen nicht angeboren, sondern durch sein freies Thun oder Lassen erworben, und ihm demzufolge, nach dem unbestochenen Urtheil des gesunden Bewußtseyns eines Jeden, zugerechnet wird. Denn es ist hier nicht von Irrthümern des Verstandes, oder Täuschungen der Sinne, sondern von moralischen Verwöhnungen die Rede; und diese, welches auch ihre Quelle sey, und wie sehr auch eine natürliche Lebensstimmung zu ihnen geneigt mache, sind doch, als solche, stets des Menschen Werk und Erzeugniß. Wofür wäre die Vernunft da, und die Freiheit, wenn das Temperament eine zwingende Ge-

walt über den Menschen hätte. So sehr also Manche wegen ihrer moralischen Auswüchse, z. B. wegen ihres Hanges zu sinnlichen Genüssen, oder zum Jähzorn, oder zur Rachsucht u. s. w., sich mit ihrem Temperamente entschuldigen mögen, so wenig sind sie doch dazu berechtiget, und es liegt nur an ihnen, wenn sie dieser fehlerhaften Lebensstimmungen nicht Meister werden: denn die Anlage zur Krankheit begründet noch nicht die Krankheit selbst. Aber freilich erkrankt Einer leichter, der die Anlage zu einer Krankheit hat, als der sie nicht hat. So wird also der Sanguiniker leichter ein ausschweifender Mensch werden, als der Melancholiker, und dieser leichter in Menschenhaß verfallen, als jener; so wird der Choleriker leichter in Zornwuth gerathen, als der Phlegmatiker, und dieser leichter mit kaltem Blute Andere leiden sehen, oder gar martern, als jener. Und so geschieht es, daß bei Menschen, die nicht über sich selbst wachen, und an sich selbst arbeiten, ihr Temperament ihr Tyrann wird, und sie in mannichfaltige Vergehungen stürzt. Verfolgen wir nun, nach diesen Andeutungen, die Temperamente einzeln, wie sie die Entwickelung des Bösen im Menschen begünstigen. Das sanguinische Temperament, als Uebermaß der Empfänglichkeit für äußere Reize, macht den Menschen zu sinnlichen Ausschweifungen, zum Leichtsinn, zur Unbesonnenheit geneigt, und führt hiedurch zu einer Menge übereilter, ja verbrecherischer Handlungen. Ein Mensch, der sich der Wollust, dem Trunk, dem Spiel ergeben hat, — und das sanguinische Temperament verlockt zu allen diesen Lastern, — kommt hiedurch oft in manche unangenehme, ja schmerzhafte Zustände und Verhältnisse, aus denen er sich nicht selten nur durch irgend eine

Schlechtigkeit, durch ein Verbrechen reißen kann, welches ihm eben sein Temperament leicht macht, und welches er späterher bitter bereut. Wie mancher leichtsinnige Spieler, oder Wollüstling u. s. w., ist, um seinen Hang zu befriedigen, oder sich aus drückenden Verlegenheiten zu reißen, zu niedrigem Betrug, zu frevelhaftem Diebstahl verleitet worden! Wie oft hat schon auf solche Weise der Freund den Freund, der Schützling den Wohlthäter, der Sohn den Vater, betrogen und bestohlen! Und wer einmal auf der Bahn des Verbrechens wandelt, der wird zuletzt mit jeder Art des Verbrechens vertraut, um so mehr, je mehr sein sanguinisches Temperament zur Unbesonnenheit hinneigt. Anders wieder der Choleriker. Das cholerische Temperament macht hauptsächlich zum Zorn, ja zur Zornwuth und zur Rachsucht geneigt; wie denn auch, nebst der Herrsch- und Ehrsucht, die Eifersucht diesem Temperamente vorzüglich eigen ist. Der Choleriker, leicht verletzt und beleidiget, vergiebt nicht leicht, sondern straft das ihm zugefügte, wahre oder eingebildete, Unrecht entweder mit rascher That, oder mit aufgesparter, sicher treffender, oft grausamer, Rache. Daher die häufigen Mordthaten bei den cholerischen Südländern. Aber auch bei uns zu Lande richtet das cholerische Temperament Unheil genug an; wovon die häufigen Duelle, Früchte des beleidigten Ehrgefühls, welches dem cholerischen Temperament vorzugsweise einwohnt, ein Beispiel und Beweis sind. Auf niedrigere Weise rächt sich dieses Temperament oft in der Hefe des Volks durch Feueranlegen; zu welchem Verbrechen jedoch auch die übrigen Temperamente, nur aus andern Motiven, geneigt sind. Nämlich das melancholische Temperament, welches zwar schwer ver-

letzt wird, wegen seiner geringen Empfänglichkeit für äußere Reize, ist dennoch sehr zugänglich für wahre oder scheinbare Kränkungen und Beeinträchtigungen, welche in dem, diesem Temperamente eigenen, Argwohn und Mißtrauen einen bereitwilligen Schooß der Aufnahme finden, aus dem sodann, als langsame Geburt, Groll und Haß hervorgeht. Die Früchte aber dieses Erzeugnisses sind oft verderblich, und arten leicht in Verbrechen aus, welche, zuweilen Jahre lang vorbereitet, endlich ihren Ausbruch finden, und gewöhnlich melancholischen Anfällen zugeschrieben werden, weil der Gedanke des Verbrechens bei solchen Individuen zur fixen Vorstellung *) geworden ist. Es ist aber mit dieser fixen Vorstellung wie mit dem sogenannten vorübergehenden Wahnsinn: beide sind nur die reife Frucht moralischer Ausartung, vermöge welcher der Mensch zuletzt, durch seine Schuld, alle Gewalt über sich selbst verliert, und entweder außer sich geräth, (wie im Wahnsinn), oder in sich selbst düster über Gewaltthaten brütend versinkt, (wie in der Melancholie). Wie die Catastrophe im letzten Act eines Drama's durch die ersten Acte vorbereitet ist, und mit ihnen im geistigen Zusammenhange steht, so auch die Gewaltthat der (angeblichen oder wirklichen) Seelenstörung, deren Ausbruch durch das ganze Thatleben

*) Einen solchen Fall erzählt Platner in seinen quaest. med. forens., wo ein Ziegelstreicher seinen Cameraden, von dem er glaubte, er trachte ihm nach dem Leben, mit einer Bleikugel tödtete, mit der er sich lange Zeit geübt hatte, nach einem bestimmten Ziele zu werfen. Groll und Haß, nicht Melancholie, war der Grund der That, deren Ausführung allerdings bei ihm zur fixen Idee geworden war, aber durch seine Schuld.

des Individuums bedingt ist. Auf solche Weise ist das melancholische Temperament zum Mord, zum Feueranlegen u. s. w. zu determiniren. Was endlich das phlegmatische Temperament anlangt, so scheint dieses allerdings durch seinen Hang zur Gleichgültigkeit und Trägheit frei von den Gefahren zu seyn, denen die übrigen Temperamente so häufig unterliegen. Dem ist aber keinesweges also; sondern, wie sich zum phlegmatischen Temperament, wegen seiner geringen Erregbarkeit und Energie, leicht eine Vernachlässigung, ja Verwahrlosung, aller gemüthlichen, geistigen, und eigentlich moralischen Ausbildung gesellt, so daß demnach Rohheit der Gefühle, Denkungsweise und der Sitten eine fast unausbleibliche Folge dieser Verwahrlosung ist: so ist es nicht zu verwundern, wenn dieses Temperament, so weit es überhaupt des Interesse fähig ist, sich vom niedrigen, gemeinen, sinnlichen Interesse binden läßt, und daran haftet. Eben so wenig ist es zu verwundern, wenn der Phlegmatiker, welcher sich lieber leiten und treiben läßt, als daß er frei und selbstständig handelt, den Beispielen und Antrieben niedriger, gemeiner, verworfener Menschen folgt, die ihn zum Werkzeuge ihrer Frevelthaten wohl zu gebrauchen wissen, und daß er zuletzt, wie die Gewohnheit seine Amme und Pflegerin ist, die gräßlichsten Greuelthaten ruhig und kalt wie eine Tagesarbeit treibt, in dieser Hinsicht unmenschlicher, als alle übrigen vom Temperamente zu Verbrechen Getriebenen. Wie denn die Criminal-Acten über so viele Räuber- und Mörder-Banden zur Gnüge ausweisen, daß gerade die schaudervollsten Mordthaten und Grausamkeiten überhaupt, mit kaltem Blute von

Menschen phlegmatischen Temperaments verübt worden sind.

§. 32.

Einfluß des Naturells auf die Entwickelung des Bösen.

Unter **Naturell** verstehen wir, was man auch gemeinhin **Gemüthsart** nennt. In dem Worte Naturell liegt die Andeutung, daß die Gemüthsart der Menschen, wenigstens zum Theil, **natürlich** bedingt, folglich nicht ganz ein Werk des freien Thatlebens sey, obschon die Beschaffenheit des Gemüths dem moralischen, d. h. dem freien Wesen angehört. Es muß demnach, wenn dieses begründet ist, auch für das Gemüth, wie für die Lebensstimmung überhaupt, eine natürliche, d. h. eine organische, **Basis** geben, von welcher die geistige Beschaffenheit des Gemüths, die Gesinnung nämlich, zwar nicht nothwendig bedingt ist, aber doch ihre ursprüngliche Neigung und Richtung erhält, welcher zu folgen oder nicht, allerdings in der Willkühr des seiner selbst bewußten und mächtigen Menschen stehen muß. Und so ist es auch. Wie die Beobachtung lehrt, daß das verschiedene **Temperament** durch ein oder das andere vorwaltende organische **System** begründet wird, durch welches mittelbar oder unmittelbar die **Erregung** des organischen Lebens bedingt wird, so lehrt gleicherweise die Beobachtung, daß das verschiedene **Naturell** durch ein oder das andere vorwaltende **Organ** unter jenen Organen bedingt ist, welche auf die Beschaffenheit und den Umtrieb des **Blutes** den wesentlichsten Einfluß haben. Diese Organe sind das **Herz**, die **Leber** und die **Milz**. Schon die Alten schrieben dem Herzen den Muth, der Leber die Zorn-

müthigkeit, der Milz den Murrsinn zu. Sectionen bestätigen, daß die verschiedene Beschaffenheit dieser Organe nicht ohne Beziehung auf das den Lebenden eigene Naturell stand. Ein großes und muskulöses Herz fand sich bei tapferen Kriegern, Leberabscesse waren mit Aergerlichkeit, Verderbnisse der Milz mit Trübsinn (Spleen) verbunden. Und hier sind die Beobachtungen an ihrem Orte, und erhalten ihre relative Gültigkeit, welche von einem Kreyßig,*) Nasse,**) u. A. angestellt worden sind, und sich auf besondere krankhafte Zustände, so wie auf Leichenöffnungen gründen. Nicht als ob das Naturell lediglich auf krankhaften Zuständen beruhte, sondern weil man hauptsächlich aus den Umänderungen des Naturells durch krankhafte Zustände auf den Grund desselben im gesunden Zustande schließen kann. Wir werden deshalb das gesunde von dem krankhaften Naturell zu unterscheiden haben. Das gesunde Naturell wird da Statt finden, wo die genannten Organe völlig und kräftig ausgebildet sind, und ihren Functionen keine Hindernisse im Wege stehen. Wie nun die Gesundheit überhaupt etwas Einfaches ist, so wird auch der Charakter des gesunden Naturells ein einfacher seyn, d. h. es wird, wenn von moralischer Seite keine Hindernisse im Wege stehen, als heiteres und kräftiges Gemüth erscheinen, und nur in sofern eine Verschiedenheit zulassen, als die Gesundheit überhaupt, man könnte sagen, eine männliche oder weibliche ist, d. h. den vorwaltenden Cha-

*) S. dessen berühmtes Werk: Ueber die Krankheiten des Herzens.

**) S. dessen Zeitschrift für Anthropologie.

rakter der Stärke oder Zartheit besitzt. Von diesem Naturell also, welches die äußeren Bedingungen eines reinen und frohen Gemüths erhält, ist kaum zu erwarten, daß es die Entwickelung des Bösen im Menschen begünstigen werde. Auch nennt man Menschen, die so glücklich begabt sind, Menschen von gutartigem Naturell. Und die Erfahrung lehrt in der That, daß es sanfte, gutmüthige, verträgliche, wohlwollende, liebevolle Naturen giebt, — besonders ist dieß bei Frauen der Fall, — kurz, Menschen mit gutem Gemüth, denen die Humanität gleichsam angeboren ist, und für welche die Erwerbung jeder gesellschaftlichen Tugend keine schwere Aufgabe scheint. Inzwischen ist eigentlich von Natur kein Mensch gut im sittlichen Sinne, und die sittliche Güte muß sich ein Jeder erst erwerben; nur daß den sogenannten guten Gemüthern weniger Hindernisse der sittlichen Güte im Wege zu stehen scheinen, als andern, die von Hause aus dergleichen Hindernisse zu bekämpfen haben. Inzwischen wird man oft bemerken, daß Personen mit gutartigem Naturell nicht blos keinen starken Antrieb fühlen, ihre gegebene Grundlage zur guten Gesinnung selbstthätig fortzubilden, sondern auch daß sie, wo es sich um das Selbst und seine Bekämpfung handelt, von diesem alten Erbfeinde nicht minder zu ungerechten, verletzenden Handlungen hingerissen werden, als andere, welche dieses Naturell nicht besitzen. Uebrigens ist es ein eigenthümlicher Charakterzug der Gutmüthigkeit, daß sie sich leicht zu Uebereilungen, ja Unbesonnenheiten verleiten läßt, aus denen großes Unheil entspringen kann, so daß gutmüthige Personen selbst Theilnehmer an Ver-

brechen werden können; denn gut seyn, heißt oft nicht mehr als schwach seyn; was freilich von natürlich kräftigen Gemüthern nicht gilt, die aber auch weit weniger zur Gutmüthigkeit hinneigen. Weit auffallender aber ist der Mangel an Gutmüthigkeit und überhaupt Gutartigkeit bei dem krankhaften Naturell, welches man auch wohl das bösartige zu nennen pflegt. Hierher gehört das grausame, das unversöhnliche, das gehässige, das menschenfeindliche Naturell. Sind diese und ähnliche Gemüthsbeschaffenheiten lediglich die Folge eines kranken Herzens, einer kranken Leber, einer kranken Milz, und der durch alle diese krankhaften Zustände mannichfaltig fehlerhaften Beschaffenheit des Blutes? Alte und neue Aerzte sind dieser Meinung, und leiten sogar hievon viele Fälle von Melancholie, Wahnsinn und Tollheit ab. So hat z. B. vor kurzem Esquirol eine Mordmonomanie*) aus solchen körperlichen Ursachen ersonnen, mit welcher er Niemandem willkommener seyn wird, als Herrn Prof. Grohmann, der schon längst die gräßlichsten Mordthaten als Folgen von Herzkrankheiten betrachtet. Allerdings gestehen wir den Einfluß des Naturells, und folglich auch des organischen Lebens, auf die Gemüthsstimmung zu; jedoch nur den Einfluß, und diesen

*) Ueberhaupt hätte Esquirol wohl etwas Besseres erfinden können, als den Ausdruck Monomanie, unter welcher er den fixen Wahn versteht, da doch auch nach ihm der Begriff Manie soviel als Wuth (furor) bedeutet. Also eine contradictio in adjecto. (S. dessen Pathologie und Therapie der Seelenstörungen, frei bearbeitet von K. L. Hille. Leipz. 1827. S. 199 und 412.)

auch nur auf die Gemüthsstimmung, nicht auf die That: denn von der ersteren bis zur letzteren ist noch eine große Kluft befindlich, die nicht durch äußere Impulse, sondern lediglich durch den inneren Impuls der Selbstbestimmung, die stets ein freier Act bleibt, ausgefüllt werden kann. Wem das Letztere nicht einleuchtet, der weiß nicht, was zu einer That gehört, oder bedenkt nicht, daß keine That ohne Willen, und kein Wollen ohne Bewußtseyn Statt finden kann, und daß, wen das Bewußtseyn von Uebelthaten abmahnt, für das Begehen derselben verantwortlich ist, wen es aber nicht mehr abmahnt, die Schuld davon trägt, daß dies nicht geschieht. Man redet zwar in solchen Fällen von einem blinden, einem zwingenden Triebe, und schreibt diesen auf Rechnung der kranken Organe: aber ist denn der Mensch von Hause aus ein reißendes Thier? Kreiset denn das Blut des Tigers in seinen Adern? Gewiß, wenn Menschen zu Tigern umgewandelt werden, so ist es ihre Schuld, die Schuld des schlecht geführten, verwahrloseten Lebens, welches, mit der moralischen Depravation, zugleich die organische nach sich zieht: denn — worauf wir bis jetzt noch nicht Rücksicht genommen haben — jenes grausame, blutdürstige Naturell, das allerdings durch organische Verstimmung, ja Zerrüttung erzeugt und unterhalten wird, ist, zusammt dieser Verstimmung und Zerrüttung, erst die Folge eines unbesonnenen, wüsten, ausschweifenden, lasterhaften, verworfenen Lebens, hervorgegangen aus moralischer Ungebundenheit und Zügellosigkeit, die alle Ordnung, und allen Verstand, und alle Vernunft unterdrückt und

erstickt. Wir können daher, wie bei dem Temperament nur eine Disposition, eine Stimmung und Geneigtheit zu gewissen Richtungen des handelnden Lebens (Thatlebens) Statt findet, so auch im Naturell, nur eine Disposition, eine Stimmung und Geneigtheit des Gemüthslebens anerkennen, die auf das Thatleben nur einen mittelbaren Einfluß hat. Diesen Einfluß halten wir aber auch fest, und gestehen denselben um so mehr zu, als Jemand seinem — sey es natürlichen oder erworbenen — Naturell nachgiebt und nachhängt, so daß demnach die Entwickelung des Bösen im Menschen durch das Naturell allerdings bedeutend gefördert werden kann. Nur muß dabei nicht vergessen werden, daß dieß nie ohne des Menschen Zuthun und Schuld geschieht. Daß das Naturell, zum Theil wenigstens, wie das Temperament, angeerbt werde, leidet keinen Zweifel: denn nicht blos die innere, wie die äußere, Form und Lebendigkeit des Organismus der Kinder ist ja ein Erbtheil der Eltern; auch die Gemüthsart ist es, soweit sie organisch basirt ist. Und so sehen wir oft in früher Jugend ein bösartiges Naturell hervortreten, wie das eines ungestüm und gewaltsam begehrenden oder hassenden und widerwärtigen, schadenfrohen Gemüths, eine Lust an Leiden Anderer und einen Hang, sie zu quälen. Alle diese Gemüthsneigungen aber verwachsen nur durch Verwahrlosung der Erziehung in die moralische Natur, und sind durch weise Zucht und Lenkung der Gemüther zu bändigen und zu unterjochen.

§. 33.

Einfluß der Anlagen auf die Entwickelung des Bösen.

Wie das Temperament dem Thatleben, das Naturell dem Gemüthsleben, so gehören die Anlagen dem gemeinhin sogenannten **geistigen**, oder dem **Vorstellungs-Leben** an. Auch die Anlagen haben, wie Temperament und Naturell, ihre organische Basis; und lange vor **Gall** wieß schon **Aetius**, ein Arzt des sechsten Jahrhunderts, der Imagination ihren Sitz im vorderen Theile des Gehirns, der Vernunft im mittleren, und dem Gedächtniß im Hinterhaupte ihren Sitz an; was ziemlich mit dem Sitz und der Lage der Gall'schen Organe, der Erfindungskraft (Witz, Scharfsinn, Combinationsgabe, Formen- und Farben-, Ton- und Zahlen-Sinn) in der Stirngegend, der philosophischen Speculation und Theosophie in der Scheitelgegend, und der Beharrlichkeit und Treue (die ohne Gedächtniß nicht möglich ist,) in der Hinterhauptsgegend, übereinstimmt. Nur ist **Aetius** consequenter als **Gall**, indem er nicht, wie dieser, die organische Basis des handelnden und des Gemüths-Lebens mit der des Vorstellungs-Lebens vermischt und vermengt, und auch den Sitz der Gutmüthigkeit, der Rauf- und Mord-Lust, der Eitelkeit und Ruhmsucht u. s. w. (die noch dazu, die Gutmüthigkeit ausgenommen, moralische Ausartungen aber keine Anlagen sind) im Gehirn aufsucht, welches schon die Alten das **kalte** nannten, und welches wohl zum **Lichtträger**, *) aber nicht zur organischen Basis der Affecten und Leidenschaften, und der Erregung und Wirksamkeit

*) Bedeutungsvoll ist **Phosphor** ein Hauptbestandtheil der Gehirnmasse.

der Willenskraft dienen kann. Daß aber die Beschaffenheit des Vorstellungslebens durch die des Gehirns bedingt ist, leidet kaum Zweifel, wenn wir auch die einzelnen Functionen dieses so räthselhaften Gebildes in seinen einzelnen Provinzen nicht nachweisen können. Inzwischen hat Gall wenigstens so viel nachgewiesen, daß die verschiedenen Formen der Köpfe auf verschiedenartige geistige Anlagen schließen lassen, und daß namentlich ausgezeichnete Denker und Künstler etwas Ausgezeichnetes an der Kopfbildung haben. Allein unsere jetzige Aufgabe bezieht sich nicht sowohl auf die äußere Erkennbarkeit der geistigen Anlagen, als vielmehr auf deren Einfluß zur Entwickelung des Bösen im Menschen. Nun scheint zwar die Frage, wie die Anlagen, namentlich zu Kunst und Wissenschaft, mit der Entwickelung des Bösen zusammenhängen, auf den ersten Blick etwas sonderbar; sie verliert aber den Anstrich von Paradoxie, wenn wir bedenken, daß jede Gabe jede vorzügliche Eigenschaft eines Menschen dem Mißbrauch unterworfen ist, daß jede irre geleitet werden, jede für schlechte Zwecke benutzt werden kann, und daß sich unter den großen Verbrechern aller Zeiten und Länder ausgezeichnete Köpfe befunden haben. Je mehr ein Mensch Andern an Geisteskraft überlegen ist, desto leichter kann er sie zum Schaden Anderer mißbrauchen. Was vermag nicht schon das Uebergewicht an Klugheit, die leicht in List und Verschlagenheit ausartet, um Andere zu hintergehen und zu betrügen. Gerade die geistige Ueberlegenheit hat, wenigstens bei selbstsüchtigen Menschen, etwas Lockendes, Verführendes an sich, welches ihre Eigenthümer verleitet, ihr Capital zum eigenen Vortheil und zum Nachtheil

Anderer zu benützen. Und wenn man einwenden will, daß es nicht die geistige Anlage oder Gabe, sondern die Selbstsucht sey, welche in solchem Falle das Böse erzeuge, so ist wiederum zu bedenken, daß der geistige Vorzug selbst geeignet ist, die Selbstsucht zu wecken und zu nähren. Ein Mensch mit vorzüglichen Geistesanlagen wird leicht eitel, ehrgeizig, ruhmsüchtig, aber auch neidisch, ja boshaft, nachträgerisch, wenn sein Vorzug nicht gehörig anerkannt wird. Die Cabale hat oft ihren ersten Grund in solchen Verhältnissen. Man blicke nur auf das Künstlerleben, namentlich auf das der Schauspieler. Erstreckt sich dieß doch bis auf die Schauspiel-Dichter; wie wir ein hämisches Individuum dieser Art noch vor kurzem seine Intriguen treiben sahen. Was ist unschuldiger als die Wissenschaft? Gleichwohl lockt auch sie den Eigennutz hervor, und führt zu Verbrechen. Die Sucht, eine große Bibliothek zu besitzen, und sich die Mittel dazu auf dem Wege des Verbrechens zu verschaffen, erzeugte den Raubmörder Tinius, dessen Proceß den Mangel einer gründlichen Criminalpsychologie auf das deutlichste beurkundet. *) Selbst gemeine Verbrecher zeichnen sich nicht selten durch geistige Anlagen aus; und diesen ist es zuzuschreiben, daß namentlich das Stehlen zu einer Kunst in ihrer Art geworden ist; wozu uns die Haus- und Taschendiebe in London die schlagendsten Belege geben. Es läßt sich nämlich nicht läugnen, daß es wirklich eine Anlage zur Schlauheit, List und Verschmitztheit giebt, die schon in der frühesten Kindheit erwacht, und eine besondere Modification oder

*) S. Hitzig's Zeitschrift f. Crim. R. Pfl. :c. Heft XXIX.

Determination des Verstandes ist. Gesellt sich hiezu die Anlage zu mechanischen Künsten, so bedarf es nur eines geringen Anstoßes von Seiten der Habsucht oder des Eigennutzes, und der Spitzbube von Profession ist fertig, der unter günstigen Umständen leicht zur Virtuosität gelangt. Auch der Nachahmungstrieb, der ein Ingrediens des Kunsttriebes ist, kann, wenn er cultivirt wird, bei Solchen, die das Talent einer geschickten Hand im Schreiben, Kupferstechen u. s. w. besitzen, und mit leichter Mühe viel gewinnen wollen, die Verfälscher von Banknoten, Wechseln, Documenten u. dgl. erzeugen, an denen es in keinem cultivirten Lande fehlt. Doch dieß Alles nur beispielsweise: denn wer wollte die mannichfaltigen Möglichkeiten erschöpfen, nach denen die geistigen Anlagen der verschiedensten, der niedrigsten wie der höchsten Art gemißbraucht werden können. Wer vom Letzteren Belege haben will, darf nur die Geschichte des Jesuitismus studiren, und er wird finden, wie sich Kopf und Herz zum Bösen verbinden und das Meisterstück des Schöpfers auf schauderhafte Weise verunstalten können. Wozu wir nur noch schließlich hinzufügen, daß, je lebhafter die Einbildungskraft, desto größer die Verführung ist.

Drittes Kapitel.

Aeußere Förderungsmittel der Entwickelung des Bösen im Menschen.

§. 34.

Allgemeiner Charakter der äußeren Förderungsmittel.

Die Elementarlehre hat gezeigt, daß überall zur Ent-

wickelung des Bösen ein Reiz von Nöthen ist, und daß dieser Reiz von außen kommt. Nicht als ob aller und jeder Reiz das Prinzip des Bösen in sich enthielte: denn alles Leben bedarf des Reizes zur Erregung, Entwickelung und Erhaltung seines Wesens; und es giebt eben sowohl einen Reiz, ja viele Anreize zum Guten, die aus reiner Quelle kommen, als zum Bösen aus unreiner. Allein alles Gute, was aus dem Menschen hervorgeht und wozu er sich ausbildet, bleibt von unserer Betrachtung ausgeschlossen, und wir berücksichtigen demnach den Reiz nur als äußere Bedingung des Bösen, und als das Princip des Bösen in sich enthaltend. Es kann nämlich, früheren Erörterungen der Elementarlehre zu Folge, nur Ein Princip des Bösen geben, welches den im Menschen schlummernden Keim desselben belebt; dieß hindert aber nicht, daß jenes Princip in mancherlei Gestalten und auf mannichfaltigen Wegen in den Menschen eindringe, und Jeden in seiner Individualität auf besondere Weise ergreife. Denn auch die Empfänglichkeit für den Reiz zum Bösen ist verschieden; und mancher Reiz, der mit Heftigkeit auf den Einen einwirkt, läßt den Andern ganz unberührt; und umgekehrt.

Es giebt demnach überhaupt nur in dem Maße Reize zum Bösen für den Menschen, als derselbe für dasselbe empfänglich ist, so daß für einen Menschen, in welchem die Empfänglichkeit zum Bösen gar nicht entwickelt wäre, ein Reiz zum Bösen gar nicht vorhanden seyn würde. Einen Beleg hiezu geben uns die Kinder, so lange noch der Himmel der Unschuld in ihnen wohnt. An ihnen hat das Princip des Bösen, in welcher Gestalt es auch als Reiz erscheine, keinen Theil; und so viel wirklich Bö-

ses sich auch um sie her entwickeln mag: es ist für sie nicht da, *) vor ihrem Blicke ist Alles rein, und das Gift des Bösen berührt sie nicht. Dagegen, in wem der Same des Bösen einmal aufgegangen, und wer das Princip des Bösen in sich aufgenommen hat, in diesem wird, wie in einem kranken Körper, jede Nahrung zu Gift; und selbst die Kräfte der Natur müssen dem Princip des Bösen als Media und Vehikel seines Wirkens dienen. So z. B. die Nahrungsmittel, und namentlich die geistigen Getränke; so selbst die Beschaffenheit des Clima's, des Wohnorts u. s. w. Doch diese äußeren Förderungsmittel des Bösen müssen in ihrer (§. 28.) angegebenen Ordnung einer ausführlicheren Betrachtung unterworfen werden. Hier war nur nöthig zu zeigen, daß, so mannichfaltig auch jene äußeren Förderungsmittel des Bösen seyn mögen, sie doch einen gemeinschaftlichen Charakter in dem ihnen (ursprünglich, oder durch Mittheilung) einwohnenden Princip des Bösen an sich tragen.

§. 35.

Erziehung und Unterricht als äußere Förderungsmittel des Bösen.

Daß der Mensch nicht ohne Erziehung und Unterricht gedeihen kann, wer möchte es bezweifeln? Eben so

---

*) Der Verf. wurde einst als Knabe von 6—8 Jahren von einem jungen Mann, der sein Lehrer war, in ein fremdes Haus zum Besuch bei einer Dame mitgenommen. Man gab ihm ein Stück Kuchen, hieß ihn dasselbe am Fenster verzehren und dabei auf die Straße zu schauen. Zufällig kehrte sich der Knabe vom Fenster ab, und warf einen Blick in das Zimmer, in dessen Hintergrunde sich der Herr mit der Dame befand. Plötzlich eilte Ersterer auf den Zögling zu, und versetzte ihm einen derben Bak-

gewiß aber hängt von der Art der Erziehung und des Unterrichts das Gedeihen oder Nicht-Gedeihen des Menschen ab, je nachdem beides vernünftig und verständig ist, oder nicht. Wir unterscheiden Erziehung und Unterricht, welcher letztere heutzutage auch Bildung genannt wird. Der Unterricht oder die Bildung bezieht sich auf die physischen, ästhetischen, und intellectuellen Anlagen und Kräfte des Menschen, die Erziehung auf den Menschen selbst, als moralisches Wesen. Zu Wissenschaften, Künsten und Geschicklichkeiten wird der Mensch gebildet, für Religion und Tugend wird er erzogen. *) Nun giebt es bekanntlich ebensowohl Verziehung, als Verbildung. Beide betrachten wir als die ersten äußeren Förderungsmittel des Bösen im Menschen: denn in beide verbirgt sich das Princip des Bösen als Reiz zum Bösen. Wir müssen daher die Beschaffenheit und den Einfluß beider näher betrachten. Was zuerst die Verziehung betrifft, (zu welcher wir hier auch, der Kürze wegen, den Mangel an Erziehung aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung rechnen,) so besteht ihr Wesen und ihr Erfolg darin, daß das religiöse und moralische Princip im Menschen, nämlich der Glaube für das Herz, und das Gewissen für den Willen **) nicht nur nicht geweckt

---

kenstreich. Der Knabe weinte bitterlich, weil er nicht wußte warum ihm dieß widerfuhr. Ohne Zweifel hatten sich Herr und Dame in einer allzuvertraulichen Stellung befunden. Die Unschuld fand kein Arges hieran; für sie war diese Scene nicht da.

*) S. des Verf. Schrift: Ueber die Grundfehler der Erziehung. Lpz. bei F. C. W. Vogel. 1827.

**) Glaube und Gewissen haben ganz verschiedene Beziehungen und Bestimmungen. Der Glaube führt das Herz zu

und durch Lehre und Uebung gepflegt wird, sondern daß im Gegentheil, auf irreligiöse oder antireligiöse Weise, der Keim des Unglaubens oder Aberglaubens, der in jedem Menschenherzen liegt, mittelbar oder unmittelbar in seiner Entwickelung gefördert, und eben so, auf gewissenlose und sündhafte Weise, der Hang zum Egoismus und zur moralischen Passivität in aller ersinnlichen Art erregt und genährt wird. Und zwar geschieht dieß Alles eben so bei Hohen und Reichen, als bei Niedrigen und Armen, wenn jene, wie diese, Religion und Tugend für nichts achten, und in der Selbstsucht ihre Gottheit verehren, welche letztere sie vielleicht sogar bewegt, in Absicht auf jene höchsten Angelegenheiten der Menschheit, zu Heuchlern und zu Lügnern zu werden. Alle Gebrechen der Eltern gehen dann auf die Kinder über, wiefern sie als Anreiz dienen, die Anlage oder den Hang zum Bösen

---

Gott; das Gewissen leitet den Willen zur Tugend. Der Glaube ist das Band der Geister, und Religion heißt das Band, welches den Menschen mit Gott verbindet. Das Gewissen ist das Gesetz der Geister, und Tugend heißt die Erfüllung dieses Gesetzes. Der Glaube ist das Himmelreich; die Tugend ist der Schlüssel zum Himmelreich. Der Glaube ist die Basis, die Tugend das Princip des ewigen Lebens. Beides bedingt sich gegenseitig, gleichsam polarisch, so, daß der Glaube die objective, die Tugend die subjective Bedingung des Lebens in höchster Potenz, oder der Seligkeit, ist. Beide Grundverhältnisse des eigentlich geistigen Lebens scheinen noch nicht gehörig, d. h. gründlich und klar genug, von einander geschieden und auf einander bezogen. Der Verf. hat beides gewagt in seinen, auch gleichsam polarisch entgegengesetzten zwei Schriften: Pisteodicee, rc. Lpz. 1829. b. F. C. W. Vogel und: Der Schlüssel zu Himmel und Hölle, oder: Ueber moralische Kraft und Passivität. Lpz. b. Hartmann. 1829.

in diesen zu entwickeln. Daher sehen wir oft schon im frühesten Jugendalter verschmitzte Hendler, dreiste Lügner, grobe Selbstlinge, und niedrige Begierdenknechte. Dasselbe ist der Fall mit dem Unterricht oder der Bildung. Es giebt eben so eine Verbildung und Afterbildung, als es eine Verziehung und Aftererziehung giebt. Der Nachtheil jener ist kaum geringer als der Nachtheil dieser. Zwar scheint der Mangel an Unterricht in Wissenschaften, Künsten und Geschicklichkeiten, so wie, umgekehrt, die ausschließliche Richtung der jugendlichen Kräfte auf die Erwerbung von mancherlei Kenntnissen, Geschicklichkeiten und Fertigkeiten, nicht im Zusammenhange mit dem moralischen Verderben zu stehen, ja die sogenannte feine Bildung demselben sogar entgegen zu arbeiten. Aber beides ist nicht der Fall. Erstlich ist der Mangel an Unterricht, wie derselbe so häufig in der ärmeren und niedrigen Classe des Volks Statt findet, gemeinhin auch mit dem Mangel der Erziehung verbunden; aber auch hievon abgesehen, so führt der erstere unfehlbar zum Müssiggange und zu unnützem, ja schädlichem Thun und Treiben, wodurch das Aufschießen des moralischen Unkrauts im Menschen auf das kräftigste befördert wird. Nicht zu gedenken, daß gewissenlose und ausgeartete Eltern aus der Hefe des Volks nicht selten ihre Kinder zum Betteln, und folglich zum Müssiggange, zum Lügen, was von der Bettelei unzertrennlich ist, eben so wie die Heuchelei, und selbst zum Stehlen, abrichten. Zweitens, die ausschließliche oder wenigstens vorwaltende und vorzüglich begünstigte Richtung auf physische, ästhetische und intellectuelle Ausbildung anlangend, so wird, da wo sie Alles gilt, nicht

blos die moralisch-religiöse Lebensrichtung herabgesetzt und verdrängt, sondern, weil jede Art der Bildung den menschlichen Leidenschaften schmeichelt und ihre Gewalt über den Menschen begünstiget, so ist eine jede, wenn sie nicht ein Gegengewicht ihres Einflusses an dem sittlich-religiösen Streben findet, als ein fortwirkender und um sich greifender Reiz zum Bösen anzusehen, und als ein Förderungsmittel des Verderbnisses, welches nur gar zu leicht den Kern des menschlichen Wesens ergreift. So fördert und nährt die sogenannte Weltbildung das eitle und nichtige Treiben der Zerstreuungs- und Vergnügungs-Sucht, mit Allem was daran hängt und daraus folgt. So weckt und nährt die Bildung zum Künstler die Eitelkeit, den Stolz, die Ruhmsucht, den Neid, die Eifersucht mit ihrem Gefolge. So wird selbst die wissenschaftliche, namentlich die philosophische Bildung, eine Mutter der sublimirtesten Selbstsucht, die sich in Herrschsucht, in Hochmuth und Uebermuth, in der Verachtung und Geringschätzung Anderer oft sehr gehässig und hämisch ausspricht, wie die Beispiele des Tages hinreichend lehren. Und will man etwa sagen, daß fehlerhafte Erziehung und Bildung nicht denen zu Schulden kommen, denen sie mitgetheilt wird, sondern lediglich denen, welche dieselbe veranlassen und mittheilen, so irrt man sich gar sehr: denn der Reiz zum Bösen kann nur wirksam seyn, wo ihm der Hang zum Bösen entgegen kommt; und jede Ausartung, je verderblicher sie ihrem Wesen und ihren Folgen nach ist, desto mehr kommt sie auf Rechnung des eigenen Thuns derer, die sie in sich entwickelten und zur Reife brachten.

§. 36.

Umgang und Beispiel als äußere Förderungsmittel des Bösen im Menschen.

Beide, Umgang und Beispiel, haben bekanntlich, von der frühesten Jugend an bis in das reife Alter des Menschen, den bedeutendsten Einfluß auf die Gestaltung seines Lebens; sey es zum Guten oder zum Bösen. Ein altes Sprichwort sagt mit Recht: „mit was man umgeht, hängt Einem an." Groß ist die Macht des Beispiels zu allen Zeiten und unter allen Völkern gewesen. Der dem Menschen eingeborne Nachahmungstrieb hat den größten Antheil hieran, ohne daß darum, bei dem Einfluß böser Beispiele, die Verschuldung derer geringer würde, die sie nachahmen. Hiemit soll nicht etwa gesagt seyn, daß Diejenigen von Schuld frei wären, welche böse Beispiele geben: denn fest bleibt das Wort stehen: „Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt." Darum haben besonders Eltern und Lehrer große Verantwortung auf sich, die ihren Kindern und Zöglingen mit bösen Beispielen vorangehen: denn gerade in der ersten Jugendzeit wirkt die Gewalt des Beispiels am meisten. Jedoch die, welche dem bösen Beispiele folgen, thun dieß nicht ungewarnt, nicht ungestraft in ihrem Inneren. Ein schützender Genius wacht schon in den Kindern, daß sie vor bösen Beispielen zurückschrecken. Wie oft kommen nicht Fälle vor, wo Kinder bösartiger oder verdorbener Eltern dem Beispiele dieser nicht folgen, sondern sich von deren Lebensbahn abneigen und den Weg des Rechten und Guten einschlagen.

„Es ist Dir gesagt, o Mensch, was gut ist," bleibt ebenfalls ein ewig wahres und festes Wort. Wir-

ken doch auch, neben den schädlichen Beispielen, manche gute, und, neben verderblichen Lehren, manche heilsame ein. Aber die Hauptsache bleibt immer, bei allem Hange zum Bösen, der dem Menschen anklebt und ihn träge macht, der innere Trieb und Stachel zum Guten, den das Gewissen, den die Vernunft giebt. Und so hat denn der Mensch, auch in früher Jugend, keinen Entschuldigungsgrund, wenn er dem bösen Beispiele folgt. Was den Umgang anlangt, so ist er selbst eine Art des Beispiels, nur ein noch tiefer eingreifendes, sich noch inniger anschmiegendes. Darum sind ebenfalls Eltern und Erzieher höchst strafbar, wenn sie den Kindern und Zöglingen den Umgang mit verdorbenen und ausgearteten Personen jedes Alters und Geschlechts zulassen. Wie viele gutartige Kinder werden lediglich durch böses Gesinde verwahrloset, dessen Umgange und Einflusse man sie rücksichtslos überläßt. Inzwischen gilt auch hier, was von dem Beispiele überhaupt gilt. Zwar heißt es mit Recht: „böse Gesellschaft verdirbt gute Sitten"; aber es ist nicht nothwendig, daß dieses geschehe. Derselbe Genius, der vor bösen Beispielen warnt, warnt auch vor schlechter Gesellschaft, vor verderblichem Umgange. Es hat derselbe für die Unschuld, für die unverdorbene Jugend etwas Abstoßendes, etwas Unheimliches und nicht Geheures, kurz, etwas Mißfälliges, was sich durch innere Scheu und Abneigung ankündiget. Namentlich hat das Laster für ein noch unverdorbenes Herz etwas Abschreckendes. Wer sich verführen läßt, trägt demnach stets einen Theil der Schuld, so jung und unerfahren er auch sey.

§. 37.

Klima und Wohnort als äußere Förderungsmittel des Bösen im Menschen.

Es klingt abschreckend und unsern aufgestellten Grundsätzen widersprechend, daß auch Klima und Wohnort als äußere Förderungsmittel des Bösen im Menschen betrachtet werden sollen. Inzwischen haben wir uns bereits im Allgemeinen (§. 34.) hierüber gerechtfertiget, und die besondere Rechtfertigung bleibt den hier folgenden Thatsachen vorbehalten. Wenn wir nämlich unsern Blick auf die klimatischen Verschiedenheiten der Länder in ihren Extremen werfen, so finden wir sowohl das äußerste heiße, wie das äußerste kalte Klima nicht ohne Einfluß auf die moralische Verdorbenheit des Menschen. Außer daß die heißen Erdstriche den Menschen zu grenzenloser Wollust reizen, und seine moralische Kraft entweder zu bleierner Trägheit abstumpfen, oder in wilder Begierde und Leidenschaft untergehen lassen, begünstigen sie auch die Ausbildung von List und Betrug, von Rachgefühl und Grausamkeit. Nicht als ob die Glut der Sonne die Schuld jener Ausartungen trüge; aber die moralische Verwilderung, in welche Völker, wie Individuen allmählich versinken können, wenn sie das heilige Gesetz des geistigen Lebens vergessen, impfet gleichsam selbst den Elementarkräften der Natur den Reiz des Bösen ein, und macht sie zu Stacheln zügelloser Begierden. Ganz anders wieder in dem entgegengesetzten Klima, wo alles erstarrt, und das geistige, wie das physische Wachsthum zurückgedrängt wird. Hier finden wir die Menschheit zur stumpfen Thierheit herab-

gesunken, und keines edleren Aufschwunges fähig; nicht, weil die erstarrte Natur auch geistige Erstarrung erzeugt, sondern weil die moralische Cultur in den Stämmen, die ursprünglich in diese unwirthbaren Erdstriche getrieben wurden, von Geschlecht zu Geschlecht immer tiefer sank, so daß nun die äußere Natur selbst die innere Ausartung begünstigen muß. Aber wie nun, kann man fragen, in den gemäßigten Klimaten? Hier erzeugt die Leichtigkeit, das Leben zu erhalten und zu genießen, das Wohlleben, dieses aber den Luxus, und dieser die Ausartung, wie wir an der Geschichte aller sogenannten cultivirten Völker gewahr werden, um so mehr, je mehr sie sich ihrem Culminationspuncte nähern, und in große Städte zusammendrängen. Hier ist es hauptsächlich, wo sich der Einfluß und die Macht des Wohnorts zeigt. Die großen Städte sind von jeher die Pflegerinnen, wie der Künste und der Wissenschaften, so auch des moralischen Verderbens gewesen, das sich von ihnen aus, wie eine Pest, auch in die kleineren Städte, Flecken und Dörfer verbreitet hat. Die großen Städte sind gemeinhin die Quelle und der Sitz der zerstörendsten Leidenschaften und Laster; und die Beispiele, und Muster gleichsam, der größten und gröbsten Verbrechen sind meist von ihnen ausgegangen, und haben die strengsten Gesetze und geschärftesten Strafen nöthig gemacht.

§. 38.

Ueberfluß und Mangel physischer und geistiger Lebensreize, als äußere Förderungsmittel des Bösen im Menschen.

Es ist bereits im vorigen §. beiläufig bemerkt worden, wie sich in großen Städten Alles zusammendrängt, um die Demoralisation zu befördern. Jetzt muß dieser Gegenstand genauer verfolgt werden. Dem allgemeinen Lebensgesetz der Erregung nach, kann nur das rechte Maß physischer sowohl, als geistiger Reize das Doppelleben des Menschen erhalten. Beides, das zu viel und das zu wenig, stört das heilsame Gleichgewicht, und zwar um so mehr, je überwiegender das eine oder das andere Extrem hervortritt. Wir sehen daher an großen Orten, wo der reichste Ueberfluß und die bitterste Armuth dicht bei einander wohnen, auf beiden Seiten Ausschweifungen und Verbrechen, nur von entgegengesetzter Art, erscheinen: dort solche, welche die Ueppigkeit und die Schwelgerei, hier solche, welche die Noth und die Verzweiflung erzeugt. Inzwischen giebt es auch Ausartungen, welche beiden Extremen gemein sind, und die allein schon hinreichen, Unordnung und Zerrüttung in der bürgerlichen Gesellschaft hervorzubringen; wir meinen: den Trunk und die Wollust. Beide gehen gemeinhin Hand in Hand; und es ist einerlei, ob Wein- oder Branntwein-Rausch den Menschen in den Zustand von Unfreiheit versetzen und ihn zu Excessen von mancherlei Art verleiten; so wie es einerlei ist, ob in Pallästen oder in Hütten die eheliche Treue verletzt, oder eine leicht zu verführende Jugend um ihre Unschuld gebracht wird. Wenn übrigens nicht selten der Reiche den Armen drückt, oder zum Werkzeug schlechter Handlungen

macht, so empört sich dagegen dieser wieder gegen jenen, und sucht ihn auf alle Weise zu übervortheilen, oder gar um das Seine zu bringen. Feiner und grober Diebstahl, räuberischer Einbruch oder Anfall, und oft genug auch Raubmord, gehen nur aus dem Schooße einer, meist verschuldeten, Dürftigkeit hervor. Es ist bequemer zu betteln und zu stehlen, als zu arbeiten. Aber auch der Ueberfluß oder Mangel geistiger Reize verdirbt die Sitten, und erzeugt Leidenschaften, Laster und Verbrechen. Bei Vermögenden richtet das beständige Herumschwärmen in rauschenden Gesellschaften, wo sich Pracht und Luxus überbieten, der allzuhäufige Besuch des Theaters, welches nicht immer eine Sittenschule ist, besonders wo üppige Ballete die Einbildungskraft entzünden, sodann die Tanzwuth der Jugend, die Spielwuth des reiferen Alters, und oft schon der Jugend selbst, großes Unheil an. Alles dieß vergiftet das moralische Leben. Hiezu kommt das allgemein eingerissene Bedürfniß unterhaltender, oft schlüpfriger, Lectüre, das bis in die Gesindestuben eingedrungen ist, und dessen Ueber-Befriedigung wie Gift durch die Adern schleicht. Wie denn überhaupt die niederen Stände den höheren so viel als möglich nachstreben, und sich dadurch zu Grunde richten, wo dann die Hoffnung auf Alles ersetzenden Lotteriegewinn vollends den Garaus macht, und um das Nöthige aufzutreiben, zu allerhand Betrügereien und schlechten Streichen verleitet. So schadet denn das falschgeleitete Streben nach geistigen Lebensreizen auf gar mannichfaltige Weise. Und wiederum, wo dergleichen Reize nicht Statt finden, wo das tödtende Einerlei des Lebens und mechanisch-niedrige

Beschäftigung den Geist zu Boden drücken, bemächtiget sich der Gemüther eine Rohheit und Verwilderung, die ebenfalls den gröbsten Ausartungen Thor und Thüre öffnet. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, als den die Erfahrung selbst giebt, daß alle hier genannten Momente als äußere Förderungsmittel des Bösen im Menschen anzuerkennen sind.

Dritter Abschnitt.

Thatlehre,

oder

psychologische

Construction der Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Die böse That oder das Verbrechen überhaupt.

§. 39.

Das Wesen der bösen That.

Wie wir das Böse im Menschen aus seinen Elementen, dem Hange und dem Reize (Abschn. I. §§. 18. 19.) haben entstehen, und sich durch innere und äußere Förderungsmittel (Abschn. II.) im ganzen inneren Menschen entwickeln gesehen haben, so ist dennoch bis jetzt weiter nichts geschehen, als daß dasselbe von seiner Wurzel bis zu seiner Blüthe verfolgt wurde; und es bleibt immer noch, um zu seiner vollständigen und be-

greiflichen Anschauung (Theorie) zu gelangen, die Frucht desselben zu betrachten übrig. Die Frucht aber des Bösen ist die böse That. Wie im Pflanzenreiche jeder Same und jedes Wachsthum zur Frucht ausgeht, so auch im Reiche des Bösen. Wie könnte es auch anders seyn? Das Grundprincip des Bösen liegt im Willen (Abschn. I. §§. 7, 8, 9.), und der Wille kann nicht anders als auf die That ausgehen. Die Person überhaupt, kraft ihrer Persönlichkeit, kann nicht anders: denn eben dadurch ist sie geistiges Wesen, daß sie die Kraft des Thuns, daß sie den Willen als Wurzel ihres Daseyns hat, dieser Wille mag nun mit der Intelligenz, die ebenfalls von der Persönlichkeit unzertrennlich ist, im Einklange stehen, oder gegen sie ankämpfen. (S. d. Einleit.) Im ersten Falle ist die Person analog dem schaffenden und erhaltenden, im zweiten dem zerstörenden Geiste, dem Verderber. Nur die schaffende That ist gut, die zerstörende bös; und es giebt nur Eine zerstörende That, die gut ist, nämlich die, welche das Böse zerstört: denn durch die Zerstörung des Bösen wird das Gute gefördert. Zerstörend oder bös ist Alles, was die Ausbreitung des Seyns und Habens hemmt und schmälert. Und dieß thut die Selbstsucht: denn sie will Alles allein seyn und haben. Daher ist die Selbstsucht die Wurzel alles Bösen. (§. 12.) Jede selbstische That ist also an sich schon eine böse That; sie kann nicht anders Statt finden, als indem durch sie fremdes Seyn und fremder Besitz verletzt wird. Verletzung des fremden Seyns und des fremden Besitzes ist der Charakter der bösen That. Man könnte

hiergegen einwenden, daß ja auf diese Weise kein Mensch ohne böse That leben und bestehen könne: denn er bedarf zum Leben der Nahrung, und er kann sich nicht ernähren ohne fremdes Seyn und Haben, nämlich das der Thiere, und mindestens das der Pflanzen, zu zerstören; ja sein ganzes Daseyn, kann man sagen, ist ein Zerstörungs-Proceß: denn er zerstört sogar die Elemente der Natur: die Luft, die er athmet, das Wasser, das er trinkt; und überhaupt ist kein Product der Natur, zu dem er gelangen kann, vor seiner Zerstörung sicher, nicht der Stein, nicht das Metall, und selbst nicht die Erde, die ihn trägt. Aber man hat zu bedenken, daß, wenn hier von fremdem Seyn und Haben die Rede ist, dieses blos von Wesen gelten kann, auf die sich der Mensch als Person bezieht: demnach von fremden oder andern Personen, folglich Menschen; wie denn überhaupt das Reich des Bösen lediglich in dem Umkreise der Geistigkeit und der Persönlichkeit existiren kann. (§. 13.) Die böse That kann also nur im Reiche der Persönlichkeit Statt finden, und gegen das Seyn und Haben anderer Personen gerichtet seyn. Die Vernunft, als Princip der Gerechtigkeit, gebietet das neminem laedere und das suum cuique. Jede Verletzung dieses Gebots ist also böse That, oder mit einem andern Worte, Verbrechen: denn sie ist ein Bruch des Bundes, in welchen der Geber der Vernunft alle Menschen gesetzt hat, indem sie einander, vermöge der Gabe der Vernunft, oder als Personen, völlig gleich sind, und gleiche Rechte, wie gleiche Pflichten haben. Dies ist das Wesen der bösen That.

§. 40.

Grund der bösen That.

Alles was in der Welt erscheint, und sein Daseyn in der Erscheinung hat, setzt etwas voraus, wovon es getragen wird, worauf es ruht, einen Grund. Der Grund ist das Bedingende, wie der Dinge und der Wesen, so auch der Thätigkeiten oder Wirksamkeiten, die aus den Dingen hervorgehen, und der Handlungen, die von handelnden Wesen verrichtet werden. Also auch jede That des Menschen hat ihren Grund, als das sie Bedingende. Nun geht aber jede That des Menschen aus ihm selbst, aus seinem Inneren hervor, und zwar aus seinem sich selbst bestimmenden persönlichen Wesen, sie kann folglich ihren Grund nur in diesem haben. Da nun die Persönlichkeit des Menschen nur in Beziehung auf die Vernunft denkbar ist, so muß sich auch jede That desselben auf die Vernunft beziehen, oder sie muß moralische Beziehung haben. Es giebt keine That, die nicht moralisch gewürdiget werden müßte. Nun ist aber die Beziehung der menschlichen Thaten auf die Vernunft eine doppelte, nämlich entweder Uebereinstimmung derselben mit der Vernunft, oder Widerspruch und Widersetzlichkeit gegen dieselbe. In letzterer Beziehung nun erscheint jede böse That. Die Vernunft kann also der Grund der bösen That nicht seyn. Was denn sonst? Wir wissen es schon: die Erbfeindin der Vernunft ist die Selbstsucht; nur aus ihr muß jede böse That entspringen, und nur sie kann der Grund einer jeden seyn. Die Selbstsucht ist das an sich Böse; es bedarf keines andern Grundes, daß eine That böse sey, sobald sie nur selbstsüchtig

ist. Mit der Selbstsucht ist der Inbegriff alles Bösen gegeben, wie mit der Vernunft der alles Guten. So weit also ein Mensch selbstsüchtig ist, so weit sind auch seine Thaten böse. Und so wäre denn hiermit kurzweg der Grund oder das Bedingende der bösen That ausgesprochen. Es giebt keinen andern Grund der bösen That als die Selbstsucht, wie keinen andern der guten, als die Vernunft.

§. 41.

Ziel oder Zweck der bösen That.

Der Verstand ist, nach Kant, das Vermögen der Zwecke. Zweck ist jede äußere oder innere Bestimmung von Dingen, Wesen, oder Personen, die durch die Handlung erreicht oder wirklich werden soll. Keine Handlung wird ohne Zweck verrichtet, so lange der Mensch bei Verstand ist. Es giebt in diesem Zustande wohl zweckwidrige, aber keine zwecklosen Handlungen. Denn Handlungen überhaupt, d. h. willkührliche, auf einen Gegenstand gerichtete Bewegungen, kann auch der Verrückte, der Rasende verrichten oder verüben; aber eben die Zwecklosigkeit ist das charakteristische Zeichen solcher Handlungen, weil die, welche sie verüben, aus dem Reiche der Zwecke gefallen sind. Inzwischen, eine Handlung ist darum noch nicht zu billigen, oder gut, weil sie zweckmäßig ist. Die Handlungen der größten Verbrecher sind oft höchst zweckmäßig, d. h. den Zwecken, die bei Verbrechen beabsichtiget werden, entsprechend. Es ist also die Art der Zwecke, welche böse Handlungen und Thaten von guten unterscheidet; und es ist demnach hier nicht der Ver-

stand, welcher entscheidet, sondern abermals die Vernunft. Der Zweck oder das Ziel der bösen That kann ebenfalls nur etwas Böses seyn. Kein Wunder: denn wie der Grund, so der Zweck. Nämlich, wie die Vernunft den Menschen zur That antreibt, so thut dieß auch der Widerpart der Vernunft, die Selbstsucht, die Quelle aller bösen Thaten; und wie die Vernunft durch ihren Impuls zum Motiv der Handlungen des Menschen wird, so auch die Selbstsucht. Motiv ist aber eben ein Grund in Beziehung auf einen Zweck. Und so folgt, daß der Zweck stets von derselben Art, wie der Grund, demnach, daß stets der Zweck der bösen That auch ein böser seyn müsse: denn die Selbstsucht kann nur Böses wollen. Es folgt aber auch zweitens, da kein Zweck ohne Mittel erreichbar ist, daß jedes Mittel zum bösen Zweck, auch wenn es an sich das heiligste wäre, dennoch durch seine Bestimmung verunheiligt und böse wird, so wie umgekehrt kein böses Mittel durch einen guten Zweck geheiliget wird, da bös und gut im ewigen Widerspruche stehen. Es ist aber nicht schwer zu bestimmen, worauf der Zweck der bösen That eigentlich ausgehen, oder was ihr Ziel seyn werde. Da jede That mehr ist als bloße Handlung, da ihr Gegenstand moralischer Art ist, d. h. dem Reiche der Persönlichkeit angehört, so ergiebt sich schon aus der Deduction der bösen That (§. 39.), so wie aus ihrem Grunde (§. 40.), daß ihr Ziel nur Verletzung fremder Persönlichkeit in ihrem Seyn oder in ihrem Besitze, oder in beidem, seyn könne. Diesen, und keinen andern Zweck hat jedes Verbrechen, und muß ihn, seiner Natur nach, haben.

§. 42.

Bedingungen der bösen That.

Zur Verwirklichung jeder bösen That gehören zweierlei Bedingungen: innere und äußere. Die inneren kann man auch die Elemente oder die Bestandtheile der bösen That nennen. Und auch diese theilen sich wieder in die nächsten und in die ersten oder Ur-Elemente. Wir betrachten zunächst die zuletzt genannten. Zwar entsteht und reift jede böse That in der Zeit, aber ihr innerster Ursprung geht aus überzeitlicher Bedingung hervor. Diese ist der zwar freie, aber unreine, oder verderbte, oder böse Wille. (§§. 7, 8, 9.) Das principium movens jeder That ist der Wille; aber der gute Wille kann keine böse That wollen; es bleibt folglich nur der unreine, verderbte, oder böse Wille als Ursacher der bösen That. Die böse That, oder das Verbrechen, mit der daran geknüpften Schuld, sinkt um so tiefer, und lastet um so schwerer auf dem Menschen, je tiefer der Wille in der Stufenfolge seiner Ausartung gesunken ist. Zwar ist alles Nicht-Gute bös, und somit auch der unreine und verderbte Wille: allein wie es Stufen in der Erhöhung zum Guten giebt, so auch Stufen des Versinkens in das Böse. Der Verbrecher aus bösem Willen wird demnach noch tiefer stehen, als der Verbrecher aus unreinem oder verderbtem. Mit dem nicht-guten Willen ist jederzeit auch der Hang zum Bösen verbunden. (§. 18.) Es ist demnach dieser Hang noch als ein Ur-Element der bösen That anzusehen. Dieser Hang aber wird nicht wirksam ohne den Reiz, der zwar auch noch als ein inneres Element der bösen

That anzusehen ist, aber bereits von äußeren Bedingungen abhängt, und daher die Grenze der Ur-Elemente der bösen That bezeichnet. Durch den Reiz wird die böse Lust oder die Begierde erweckt, und diese erscheint denn als das erste Moment, oder als der erste der nächsten Bestandtheile der bösen That. Die böse Lust erweckt den Gedanken der bösen That, oder die Vorstellung derselben nach Gegenstand, Zweck und Mitteln. Liegt in diesem Gedanken die Möglichkeit der Ausführung, und stellt sich derselben kein Hinderniß von außen oder von innen entgegen — von außen etwa der Mangel an Gelegenheit, oder die Gefahr, u. d. gl., von innen das Gewissen, oder die Furcht, oder der Mangel an Kraft u. s. w. — so reift der Gedanke der That zum Vorsatz. Sind sodann die äußeren Bedingungen günstig, so erstarkt der Vorsatz zum Entschluß; und ist nun durch alle diese Momente das Innere des Menschen hinlänglich aufgeregt, und gleichsam der Geist der bösen That lebendig geworden, so darf er nur durch die günstige Gelegenheit beschworen werden, und er tritt heraus in die Wirklichkeit, er erscheint als die böse That selbst, und der Act dieser Erscheinung ist die Ausführung. Wird diese auf irgend eine Weise gestört, so ist wenigstens die intentirte böse That vorhanden. Dieß alles sind also die ersten sowohl als die nächsten Bestandtheile der bösen That, oder in summa, die inneren Bedingungen derselben, die freilich ohne Mitwirkung der äußeren nicht zur Reife, und noch weniger zur Wirklichkeit gelangen können. Diese letzteren sind nun näher zu betrachten. Die erste ist der

Gegenstand des Begehrens oder Verabscheu=ens: denn ohne einen solchen ist kein Anreiz, keine Lockung zur That denkbar. Je mehr ein solcher Gegen=stand seinem Wesen und seinen Eigenschaften nach fähig ist, Begierde, oder Abscheu und Haß zu erregen, je län=gere Zeit und je anhaltender seine Einwirkung auf das Gemüth des zum Verbrechen Geneigten ist, desto siche=rer wird das Letztere herbeigeführt. Vorzüglich ist dieß der Fall bei Gegenständen des Abscheues und des Has=ses. Es dauert lange, ehe ein gewisser natürlicher Wi=derwille, oder die sogenannte Antipathie, bis zu Haß und Abscheu gesteigert wird, da hingegen eine böse Lust und Begierde leicht entzündet ist. Auf jeden Fall aber muß der Gegenstand den **Reiz** zur bösen That erwek=ken, weil ohne diesen die Neigung oder der Trieb zu ihrer Ausführung nicht erwacht. Dieser Reiz gehört nun zwar, besagter Maßen, den **inneren** Bedingungen an, wiefern die **Einbildungskraft** der Boden ist, in welchem er als Samenkorn des Verderbens aufgeht (§. 19.); jedoch, da und in wiefern der Reiz nothwen=dig durch äußere Gegenstände bedingt ist, so ist er selbst auch zugleich als **äußere** Bedingung anzusehen, und auch an seinem Orte (§. 19.) als solche aufgestellt wor=den. Er ist also in dieser Hinsicht die **zweite** äußere Bedingung zur bösen That. Die **dritte** endlich ist die **Gelegenheit**, unter welcher wir die Vereinigung von Zeit, Ort und Umständen verstehen, welche den schon gefaßten Vorsatz zum Entschluß, und den Entschluß zur Ausführung bringt. Und hiermit sind die sämmtlichen Bedingungen zur bösen That, oder zum Verbrechen, ge=geben.

§. 43.

Vollständiger Begriff des Verbrechens.

Die bisher (§§. 39 — 42.) einzeln dargelegten Momente der bösen That, nämlich ihr Wesen, Grund, Ziel, nebst ihren inneren und äußeren Bedingungen, zusammengefaßt, bringen den vollständigen Begriff der bösen That oder des Verbrechens hervor. Daß jede böse That ein Verbrechen sey, bedarf, allem Vorhergehenden zufolge, keines weiteren Beweises. Und so stellen wir denn den vollständigen Begriff des Verbrechens folgendergestalt auf. Ein Verbrechen, in seinem ganzen Umfange, ist: Die von Einer Person, oder von mehreren Personen und ihrem Vereine ausgehende Verletzung Einer Person, oder mehrerer Personen, oder eines ganzen persönlichen Vereins (z. B. des Staats), am Daseyn, oder am Besitzthum, oder an beidem, entsprungen aus unreinem, oder verderbtem, oder bösem Willen, der durch den äußeren Reiz eines Gegenstandes der Begierde oder des Abscheues und Hasses, zunächst zur Neigung, zum Hange, zur Begierde gesteigert, und sodann zum Gedanken, Vorsatz und Entschluß der bösen That gereift, und, begünstiget durch Zeit, Ort und Umstände, zur Ausführung gebracht oder verwirklichet wird. Hiermit glauben wir alle gerechten Ansprüche auf einen vollständigen Begriff des Verbrechens befriediget, und zugleich die leitende Idee an die Hand gegeben zu haben, welche einer richtigen Eintheilung und genügenden Construction der Verbrechen zum Grunde liegen muß.

Zweites Kapitel.

Psychologische Eintheilung der Verbrechen.

§. 44.

Nothwendigkeit einer gründlichen Eintheilung der Verbrechen.

So wenig das Reich der Pflanzen zu übersehen ist, wenn nicht durch bestimmte Charaktere der Gleichheit und des Unterschieds Einheit und Ordnung in die große Mannichfaltigkeit der pflanzlichen Gestaltungen gebracht wird, eben so wenig ist ohne bestimmte Classification ein umfassender Ueberblick über die Verbrechen möglich, als welche, eben so wie die Pflanzen, denselben Typus in den mannichfaltigsten Erscheinungen ausprägen. Allen Verbrechen liegt dasselbe Prinzip des Bösen zum Grunde, aber einem jeden auf andere Weise; und es ist zur Abschätzung der besonderen bösen oder verbrecherischen Thaten nothwendig, ihr Verhältniß zum allgemeinen Prinzip zu bestimmen, da das Maß der Schuld sich nicht in jedem Verbrechen gleich ist, und da nur nach dem Maße der Schuld das Maß der Strafe abgemessen werden kann. Dieß ist aber ohne eine *gründliche*, d. h. auf die *Natur* der Verbrechen gegründete, *Eintheilung* derselben nicht möglich: denn eine *oberflächliche*, eines *sichern Fundaments* und *Princips* ermangelnde Eintheilung kann, wie sich späterhin erweisen wird, diesem Zwecke nicht dienen. Zwar ist unsern Untersuchungen das Gebiet der Strafen völlig fremd; allein diese Untersuchungen werden ja eben angestellt, damit die Criminaljustiz einen sicheren Maßstab zur Erkenntniß und Würdigung

der Schuld in jedem Verbrechen erhalte, um die über Verbrecher zu verhängenden Strafen nach der Norm der Gerechtigkeit bestimmen zu können. Eine ungerechte Strafe ist keine, sondern sie ist ein mehr oder minder schweres Vergehen des Strafenden. Und wie will man diesem Vergehen ausweichen, wenn weder die Schuld überhaupt, noch das Maß der Schuld im vorliegenden Falle ausgemittelt ist? Dieß ist aber, früherem Erweise zufolge (Einleit. II.), nur auf psychologischem Wege möglich; und selbst die Erkenntniß der Verbrechen nach der einzigen Beziehung, in welcher sie strafbar sind, *) nämlich eben nach ihrer Beziehung auf die Schuld, kann nur auf psychologischem Wege zu Stande kommen: denn der ganze Inbegriff der verbrecherischen That ist aus psychologischen Elementen zusammengesetzt. (§. 43.) Die Haupt-Bedingung aber bei einer solchen Bestimmung ist die Entfernung und Fremdhaltung alles Zufälligen und aller Willkühr: denn weder können Zufälligkeiten die Schuld bedingen, noch kann Willkühr über die Schuld entscheiden. Nun kann dem Einflusse des Zufalls und der Willkühr nur durch (äußere und innere) Nothwendigkeit vorgebeugt

*) Nicht wegen ihrer Folgen, nicht wegen des Schadens, den sie anrichten, sind die Verbrechen strafbar, denn sie würden alsdann mit den Vergehungen, als welche blos die Verpflichtung des Ersatzes mit sich führen, (S. Einleit. I. S. 46), in Eine Klasse zu stehen kommen. Hieraus folgt aber nicht, daß bei Verbrechen der Schade, den sie etwa anrichten, gar nicht in Betracht käme. Im Gegentheil kommt in diesem Falle zur Strafe auch noch der Ersatz. Nur darf man den Ersatz nicht als Strafe betrachten: denn diese trifft blos die Schuld.

werden; diese allein also muß bei der Eintheilung der Verbrechen berücksichtiget werden, wenn dieselbe gründlich seyn soll.

§. 45.

Norm der Eintheilung der Verbrechen.

Nur ihrer äußeren Beschaffenheit oder ihrer Form nach sind die Verbrechen verschieden; ihrer inneren Beschaffenheit oder ihrem Wesen nach sind sie sich gleich: denn das Wesen aller Verbrechen ist die Schuld. Doch ist dieß nicht so zu verstehen, als ob allen Verbrechen eine gleiche Schuld zukäme, sondern nur so, daß keines ohne Schuld ist, oder, daß allen die Schuld wesentlich einwohnt; wobei immer noch das Maß der Schuld bei verschiedenen Verbrechen verschieden seyn kann. Und eben die verschiedene Form der Verbrechen ist es, welche das verschiedene Maß der Schuld bestimmen muß: denn das Wesen der Schuld ist immer dasselbe: ein Handeln gegen die Vernunft. Und so liegt denn in der Vernunft das principium dividendi, wodurch bestimmt wird, was alle Verbrechen gemein haben; und es ist, da dieses Prinzip anerkannt werden muß, hiermit der Willkühr untersagt, in Eintheilung der Verbrechen noch ein zweites Princip beizumischen, wie dieß gleichwohl in praxi mit Unrecht geschieht: denn Einheit liegt im Charakter des Princips. Nun erfordert aber jede Eintheilung auch zweitens ein fundamentum dividendi; und dieses liegt hier in der factisch gegebenen Verschiedenartigkeit der Verbrechen, oder in ihrer verschiedenen Form. Diese zu bestimmen ist aber nicht die Sache der Vernunft, sondern des Verstan-

des, als welcher die Verschiedenartigkeit der Gegenstände nach dem Gesetz der Quantität, Qualität, Relation, und Modalität feststellt. Geschieht dieß nun bei Eintheilung der Verbrechen, so ist auch dem Zufalle, der hier Unbestimmtheit und Unordnung herbeiführen könnte — wie dieß ebenfalls in praxi der Fall ist, — der Zugang verschlossen. Behauptet also der Verstand seine Rechte, so wird die äußere Beschaffenheit der Verbrechen, oder ihre verschiedenartige Form, nach Maßgabe der eben genannten Bestimmungs-Momente festzustellen, und somit die Eintheilung der Verbrechen in Bezug auf das Maß der Schuld sicher zu begründen seyn. Es wird nämlich, nach dem Moment der Quantität, der Umfang der Verbrechen, ob sie eine (persönliche) Gesammtheit, oder ob sie (persönliche) Einzelheiten umfassen (sogenannte öffentliche und Privat-Verbrechen), bestimmt werden. Nach dem Moment der Qualität wird sich der Gehalt der Verbrechen, ob sie leicht oder schwer, einfach oder complicirt sind, (Verbrechen gegen ursprüngliche oder erworbene, veräußerliche oder unveräußerliche, Rechte und Güter, und zwar gegen Eines oder mehrere derselben), ergeben. Nach dem Moment der Relation werden die Gegenstände selbst, welche durch die Verbrechen verletzt sind, (Personen, Besitzthum, oder beides), ihre Bestimmung erhalten. Endlich, nach dem Moment der Modalität werden die Motive der Verbrechen (Eigennutz und Habsucht, Ehrgefühl, Zornwuth, Verzweiflung, Mordlust, Haß, Eifersucht u. s. w.) festgestellt werden; wobei wir vorläufig bemerken, daß zwar nicht das Maß der

Schuld, aber die Schuld selbst, aus leicht begreiflichem Grunde, hauptsächlich auf den Motiven lasten wird. Und so ergiebt sich denn wohl deutlich genug, daß die hier dargelegte Norm zur Eintheilung der Verbrechen ihrem Zwecke bestmöglichst entsprechen werde.

§. 46.

Kritik der juristischen Eintheilung der Verbrechen.

Die Criminalrechtswissenschaft hat bisher, wie in der Begriffsbestimmung des Verbrechens überhaupt, so in der Eintheilung der besonderen Verbrechen, und zwar sowohl hinsichtlich des principii als des fundamenti dividendi, große Verstöße gegen eine gesunde Logik, oder bestimmter, gegen die Vernunft selbst, begangen. Der erste Grund hievon ist in dem falschen Rechtsbegriffe zu suchen, den wir (Einleit. II.) aufgedeckt haben, und dessen nachtheilige Folgen sich über das ganze Criminalrecht verbreiten. Wir haben (a. a. O.) bewiesen, daß, wenn im Staate von Recht und Pflicht, von Verletzung derselben, und von Bestrafung jeder Rechtsverletzung die Rede ist, Alles dieß seinen Grund und seine Ableitung lediglich in der Vernunft haben kann und muß: denn der Mensch ist nur als Person, d. h. als Vernunft-Wesen, Rechts- und Pflicht-fähig; und wie er nur als solches Verbrechen begehen kann, so kann er auch nur als solches gestraft werden. *) Wir haben (ebendas.) bewiesen, daß

*) Zwar wird immer nur die That gestraft, nicht die Gesinnung, als welche ihr Urtheil vor Gottes Richterstuhl empfängt; aber gleichwohl muß die That mit moralischem Maßstabe gemessen werden, weil sie lediglich eine moralische Er-

selbst die Freiheit, des Einzelnen wie des Ganzen, nur einen bedingten, einen relativen Werth hat, daß sie kein Majestätsrecht besitzt, als welches lediglich der Vernunft und ihrem Gesetze, als dem Quell der Gerechtigkeit und des Rechts, zukommt, und daß das Recht im Staate kein anderes ist, als der in der Vernunft liegende Grundsatz des Gleichmaßes, auf das bürgerliche Leben angewendet. Darum also, weil das Recht bürgerlich wird, hört es nicht auf, Recht überhaupt, d. h. ein Ausfluß, ein Element der Vernunft zu seyn; und die Vernunft, also das heilige, das moralische Prinzip, vom Rechte trennen, heißt das Recht vernichten. Nun kann aber nur der Wille die Vernunft, oder was dasselbe ist, Pflicht und Recht verletzen, d. h. Verbrechen begehen; und wiederum kann nur da der Wille, als solcher, erscheinen, wo Absicht und Vorsatz vorhanden ist: demnach kann ein unabsichtliches und unvorsätzliches Handeln unmöglich zum Verbrechen gestempelt werden. Der juristische Begriff des Verbrechens ist also viel zu weit, indem auch die culposen Handlungen mit hineingezogen werden, und die ganze Lehre von der culpa gehört somit nicht zur

---

scheinung ist. Als solche aber ist sie auch vor menschlichem Richterstuhle erkennbar, oder es kann vor demselben überhaupt nicht von Recht und Unrecht die Rede seyn. Ein nicht-moralisches oder außer-moralisches (die Vernunft nichts angehendes) Recht und Unrecht aber ist ein Unding: denn weder durch Willkühr, noch durch Zwang, noch auch durch den rechnenden Verstand, kann, was Recht oder Unrecht sey, bestimmt werden; dieß ist lediglich die Sache der richtenden Vernunft, die in dem allgemeingültigen Bewußtseyn eines Jeden lebt.

Criminaljustiz, wie wir ebenfalls an seinem Orte (Einleit. I.) bewiesen haben. Nur der dolus ist mit Schuld verknüpft, als welche erwiesener Maßen das principium dividendi bei der Eintheilung der Verbrechen enthält. Es ist also ein Verstoß gegen die Logik, ja, gegen die Vernunft selbst, wenn neben dem dolus auch noch die culpa zum Eintheilungsprincip der Verbrechen gemacht wird. Was nun zweitens das juristische fundamentum dividendi bei der Eintheilung der Verbrechen betrifft, so ist hier nach allen Seiten hin gegen eine gesunde Logik verstoßen worden, deren Ansprüche sich nicht blos auf das Denken beschränken, sondern die sich auch auf die Praxis erstrecken, und auf die Geschäfts-Ordnung nicht geringen Einfluß haben. Wir rechtfertigen unsern Tadel, indem wir die einzelnen Arten der Verbrechen, im juristischen Sinne, verfolgen. Zunächst ist hier der allgemein angenommene Unterschied zwischen Criminalverbrechen und Civilverbrechen zu rügen. *) Der Name Criminal-Verbrechen ist ein reiner Pleonasmus. Jedes Verbrechen ist an sich ein crimen. Soll dieser Ausdruck nur von schweren, oder sogenannten Capital-Verbrechen gelten, so ist zu bedenken, daß dieser Begriff sehr relativ ist, und daß es Länder giebt, wo auch der gemeine Diebstahl mit dem Leben bezahlt wird. Das Gleiche gilt von dem Ausdruck Civil-Verbrechen. Jedes Verbrechen, welches in einem Staate (civitas) begangen

*) Der Verfasser kennt wohl die Gewalt und den Einfluß des Herkommens und der Gewohnheit. Die Kritik aber, deren Prinzip die Logik ist, kann hierauf bei diesen und den folgenden Unterscheidungen keine Rücksicht nehmen, wenn sie sich auch bescheiden muß, daß sie in praxi nichts ändern wird.

wird, ist ein Civil-Verbrechen: denn es wird, unmittelbar oder mittelbar, gegen die Bürger (cives) des Staats begangen, indem der Staat aus Bürgern besteht. Der Sprachgebrauch sollte die Logik nicht verdrängen. Eben so ist der Unterschied von öffentlichen und Privat-Verbrechen dem eigentlichen Sinne dieser Worte entgegen: denn öffentlich heißt, was vor Jedermanns Augen, privatim, was abgesondert, in der Stille, heimlich, geschieht. Die meisten sogenannten öffentlichen (Staats-) Verbrechen werden privatim begangen; dagegen kann ein sogenannter Privat-Mord oder Todtschlag recht wohl öffentlich verübt werden. Auch hier thut der Sprachgebrauch der Logik Gewalt an. Soll aber das: usus est tyrannus, auch in der Wissenschaft für alle Zukunft gelten? So ist auch, genau genommen, kein Unterlassungsverbrechen (delictum omissionis) im Gegensatz des Thatverbrechens (delictum commissionis) anzunehmen. Denn wenn das Unterlassen, z. B. der Anzeige einer Gefahr, keine Fahrlässigkeit (culpa), sondern Absicht (dolus) war — und nur im letzteren Falle könnte ein solches Unterlassen ein Verbrechen genannt werden, — so muß es, wiewohl es nicht äußerlich als That erscheint, dennoch theils seines Grundes, theils seiner Folge wegen, als wirkliche (positive) That betrachtet werden, indem der Grund dieses Unterlassens ein Wollen und ein Vorsatz war, und die Folge desselben ein durch das Unterlassen verwirklichtes Unglück, z. B. ein Mord, eine Feuersbrunst, ist, so daß der Unterlassende als Gehülfe (socius) des eigentlichen Verbrechers oder als Begünstiger des Verbrechens (fautor delicti) betrachtet werden muß. Und so ließe sich auch an den noch

übrigen juristischen Bezeichnungen der Arten des Verbrechens, als: gemeine, besondere, vage, materielle, formelle Verbrechen, leicht die Unbestimmtheit und Unzweckmäßigkeit derselben nachweisen. Doch reicht die bisherige Kritik, besonders wenn wir die von uns (§. 45.) aufgestellte Norm der Eintheilung der Verbrechen gegen die juristische Eintheilung halten, schon zu der Einsicht aus, daß auf juristischem Wege der wahre Zweck der Eintheilung der Verbrechen nicht erreicht wird, indem die, sowohl nach dem Princip als nach dem Fundament tadelnswerthe juristische Eintheilung uns eben so wenig eine genaue Bestimmung des Wesens und der Form der Verbrechen giebt, als sie das Maß der Schuld andeutet, nach welchem die Art und der Grad der Strafe zu bestimmen seyn möchte. Inzwischen leuchtet das Bedürfniß einer solchen Bestimmung aus den in der Criminalrechtswissenschaft aufgestellten, sowohl objectiven als subjectiven, Gründen der absoluten, vorzüglich aber der relativen, Strafbarkeit hervor, aus denen sich ergiebt, daß eine Eintheilung der Verbrechen, nach ihrer verschiedenen Beziehung auf die Strafbarkeit, dieser Wissenschaft eben so nothwendig ist, als sie ihr dermalen noch abgeht. Zum Belege mögen die hierauf bezüglichen und von Vielen adoptirten Lehrsätze eines berühmten Criminalisten dienen, welche zwar die (§. 45.) aufgestellten Momente in Erwägung ziehen, aber weder vollständig, noch gründlich genug, noch in Bezug auf die wirklichen Arten der Verbrechen. Feuerbach (Lehrb. des peinl. Rechts 1828.) Nachdem (§§. 80—83.) er das Verbrechen als den objectiven Grund der absoluten Strafbarkeit aufgestellt hat, giebt er (§. 84.) die Schuld als allgemeinen subjectiven Grund der Straf-

barkeit an, und postulirt die Zurechnungsfähigkeit als die conditionem sine qua non der Schuld. *)

*) Alles dieß würden wir, als der Wahrheit gemäß, unbedingt unterschreiben, wären nur nicht die Begriffe: Verbrechen, Schuld, Zurechnungsfähigkeit, im juristischen Sinne, ihres ganzen moralischen Gehalts beraubt; was aber daher kommt, daß dem Begriffe des Gesetzes in der Jurisprudenz ein gleiches Schicksal widerfährt. Wir würden uns auch in diese, zugleich willkührliche und erzwungene Rechts-Einrichtung fügen, welche den Menschen entmenscht, d. h. seine Persönlichkeit von der Vernunft trennt, indem sie sich eine blos juristische Person erschafft, die mit der moralischen nichts zu thun hat, (eine Sonderung, die nur in abstracto, nicht in der Wirklichkeit möglich ist,) wenn nicht in dieser Rechts-Einrichtung auch von Gerechtigkeit die Rede wäre, von welcher sich nun und nimmermehr das moralische Wesen, der moralische Grund und das moralische Ziel trennen läßt. Durch diese Inconsequenz stürzt das ganze juristische Kunstgebäude zusammen. Entweder nämlich wird dieses Gebäude wirklich vom Grundstein der Gerechtigkeit getragen: dann muß auch der Begriff des Rechts, den das Gesetz ausspricht, ein der Vernunft angehöriger, d. h. ein moralischer seyn, zugleich aber auch der Begriff des Verbrechens, der Zurechnungsfähigkeit, der Schuld und der Strafe sich nicht mehr auf eine fingirte juridische, sondern auf die wirkliche moralische Persönlichkeit des Menschen beziehen. Diesem ist aber besagter Maßen in der bestehenden juristischen Rechtseinrichtung nicht also, obschon sie die Handhabung der Gerechtigkeit zu ihrem Grunde und Ziele hat. In diesem Falle also widerspricht die juristische Rechtseinrichtung ihrem Fundamentalbegriffe, dem Begriffe der Gerechtigkeit, und wird, durch diesen Begriff selbst, mentaliter vernichtet. Oder das juristische Gesetz spricht als Recht etwas aus, das seinen Grund nicht in der, der Vernunft einwohnenden Idee der Gerechtigkeit, sondern in der Willkühr, oder im Herkommen, oder in der Gewalt hat: dann hat freilich das Verbrechen wie die Strafe, und die Zurechnungsfähigkeit wie die Schuld, nichts mit der moralischen Persönlichkeit des Menschen, d. h. überhaupt nichts mit der Persönlichkeit desselben zu thun, und der Mensch wird, ganz folgerichtig, nach Feuerbach, in Fällen der Uebertretung des Gesetzes wie ein sinnli-

Was die Gründe der relativen Strafbarkeit betrifft, so sagt Feuerbach (§. 92.): „sie können bei bestimmten Strafgesetzen lediglich durch das Gesetz, nicht nach allgemeinen Grundsätzen, beurtheilt werden." Allein was leitete denn den Gesetzgeber bei Abfassung des Gesetzes? Doch wohl allgemeine Grundsätze? Diese sind entweder der Vernunft conform, oder nicht; und soll die Vernunft bei Abfassung der Gesetze eine Stimme haben, so bleiben selbst die stabilirten Gesetze stets der Controlle der Vernunft unterworfen. Hierauf gründet sich das Recht der Revision der Gesetze. Doch wir gehen zur Hauptsache, nämlich zu den Gründen der relativen Strafbarkeit bei unbestimmten Strafgesetzen. Die Strafbarkeit soll (§. 103.) nach der Größe der Gefahr des rechtlichen Zustandes abgemessen werden, nämlich (§. 104.) nach der Wichtigkeit, dem Umfange, der Intensität und Permanenz der Gefahr. Und hier kommen denn die Verbrechen (§. 105.) „theils in quantitativer (ob-

ches Wesen (Thier) behandelt, welches für das, was es aus sinnlichen Antrieben (Feuerbach peinl. Recht §. 13.) Gesetzwidriges gethan, auch ein sinnliches Strafübel (Feuerbach peinl. Recht §. 19.) erleiden muß, nicht damit dem Recht sein Recht widerfahre, sondern damit der Zweck der Strafe, die Abschreckung, (Feuerbach peinl. Recht §. 16.) erreicht werde. In diesem zweiten Falle aber wird, umgekehrt, der Begriff der Gerechtigkeit durch das sogenannte rechtliche Verfahren vernichtet, als welches ein rein mechanisches ist, wie wir bereits in unserm Vorbericht (S. 10—12) erwiesen haben. Und wenn denn doch, bei Ausmittelung der Schuld, auf die moralischen Momente des Gewissens, der Reue, und des freien Bekenntnisses ein großes Gewicht gelegt wird, so tritt der Widerspruch der Criminaljustiz mit sich selbst nur desto deutlicher und desto greller hervor.

jectiver), theils in qualitativer (subjectiver) Hinsicht in Betracht." Hier sehen wir denn von den in unserer Norm der Eintheilung aufgestellten Momenten wenigstens zwei aufgeführt. Allein abgerechnet, daß, außer der Quantität und Qualität, auch noch mit gleichem Rechte die Relation und Modalität Momente der Erwägung in diesem Falle sind, so ist auch die Bedeutung, in welcher die von Feuerbach angeführten Momente genommen werden, ihrer Natur nichts weniger als angemessen. Denn die Quantität soll sich auf die äußeren (objectiven) Merkmale der Verbrechen beziehen; allein die äußere Erscheinung (Form) der Verbrechen hat eben sowohl ihre Qualität und Relation, als sie eine Quantität (Umfang) besitzt. (S. unsern §. 45.) Und was die von Feuerbach angenommene Qualität anbelangt, oder die subjective (psychologische) Beschaffenheit der Verbrechen, so ist die Beziehung sowohl, als die Benennung dieses Moments falsch gewählt: denn das Subjective oder Psychologische des Verbrechens steht unter der Kategorie der Modalität, indem hierunter lediglich das Motiv zum Verbrechen begriffen ist. Auch bleibt Herr v. Feuerbach in der Entwickelung der von ihm aufgestellten Momente dem ihnen zum Grunde gelegten Schema nicht treu, sondern überschreitet die allerdings zu eng gesteckten Grenzen. Wohl gehören der Gegenstand und der Erfolg des Verbrechens (§. 106.) zu den objectiven Gründen der Strafbarkeit, allein sie sind von der Handlung selbst getrennt, sind keine äußeren Merkmale, sondern bloße Beziehungen (Relationen). Zu den subjectiven Gründen der Strafbarkeit wird (§. 116.) außer dem dolus die culpa

gerechnet. Die culpa aber gehört erwiesener Maßen nicht hieher: denn sie enthält kein Motiv. Aber auch der dolus ist nicht darum strafbar, weil er (nach §. 118.) durch eine sinnliche Triebfeder bestimmt wird, sondern weil die Triebfeder, sie sey welche sie wolle, eine Verletzung des Vernunftgebots ist, ein böser Wille, eine böse Absicht. Hier liegt aber überhaupt der Stein des Anstoßes, das πρωτον ψευδος, in dem Feuerbach'schen System, kurz, der Grund, aus welchem das Wesen der Verbrechen, wie der Strafen, durchaus falsch von ihm beurtheilt wird. Denn er erblickt im Menschen, indem er ihn juristisch taxirt, eben nur ein sinnliches, der Dressur fähiges, Wesen, nicht die Person, nicht ein Wesen moralischer Art, welches, sey es zum Guten, sey es zum Bösen, sich seiner moralischen Natur nicht entkleiden kann, und welches, wenn es sich von sinnlichen Trieben beherrschen, von Leidenschaften hinreißen läßt, dennoch dafür seiner moralischen Natur verantwortlich bleibt, die das wahre Element seines menschlichen Wesens ausmacht. Herrn v. Feuerbach ist daher, wie das Verbrechen, so auch die Strafe, nur etwas Sinnliches, ein sinnliches (physisches) Uebel, kein moralisches, keine moralische Vergeltung: „denn diese (peinl. Recht §. 18.) gehört einer sittlichen, nicht einer rechtlichen Ordnung an, und ist physisch unmöglich." Als ob es eine rechtliche Ordnung, und ein Recht überhaupt, ohne sittliches Prinzip geben könnte! Denn die Freiheit, die Herr v. Feuerbach im Staate erhalten wissen will, ist doch kein physisches Princip, sie gehört der moralischen Natur des Menschen an, er besitzt sie ja doch nur als Vernunft-Wesen. Ein rechtliches Verhältniß also,

welches die Vernunft ausschließt, ist ein Unding. Freilich ist eine moralische Vergeltung physisch unmöglich. Aber die Strafe soll auch und kann kein physisches Uebel seyn: denn sie trifft jederzeit die Person; sie muß also stets ein persönliches Uebel bleiben, welches dem Verbrecher wegen persönlicher Verletzungen (denn auch das verletzte Besitzthum kann nur in persönlicher Beziehung gedacht werden,) zugefügt wird. Herr v. Feuerbach ist also auf falschem Wege auch da, wo er die subjectiven Gründe der Strafbarkeit (§. 119. ff.) nach der Intensität, nach der Festigkeit, und nach der Dauer der sinnlichen Triebfeder abwägt: denn die Triebfedern (Motive) zu Verbrechen gehen stets aus der Person hervor, sind stets persönliche, d. h. moralische, nämlich Verletzungen des Vernunftgebots, sie mögen sich als Leidenschaften, oder als ausgeartete sinnliche Triebe, oder als sonst etwas aussprechen. Wir müssen also den Versuch des Herrn v. Feuerbach, die Verbrechen und ihre Strafbarkeit quantitativ und qualitativ zu taxiren, als gänzlich mißlungen ansehen, weil sein ganzes Raisonnement von einem ganz falschen Prinzipe, oder vielmehr von gar keinem, ausgeht: denn die sinnliche Natur des Menschen bedingt weder ein Recht und einen rechtlichen Zustand, noch ein Gesetz, noch ein Verbrechen, noch eine Strafe.

§. 47.

Normale Eintheilung der Verbrechen.

Ist es demnach nothwendig, daß die Eintheilung der Verbrechen mit dem Wesen und mit den Erscheinungen (Formen) derselben im Zusammen-

hange stehe, und daß sich weder Willkühr, noch Zufall in diese Eintheilung mische, weil beides, Wesen und Form, mit Nothwendigkeit am Verbrechen haftet, und ein Verbrechen ohne Wesen und Form keines ist: so wollen wir uns auch nicht weigern anzuerkennen, daß sich lediglich aus dem Wesen und der Form der Verbrechen die Art und der Grad ihrer Strafbarkeit bestimmen läßt, die Gesetze mögen über beide schon entschieden haben, oder nicht. Sie können, wenn sie gerecht, ja, wenn sie nur consequent sind, über die Strafbarkeit der Verbrechen auf keinem andern, als dem angegebenen, Wege bestimmen, sie können es aber auch nicht ohne eine richtige Norm der Eintheilung. Uns liegt es nicht ob, zu untersuchen, ob und wiefern sie dieselbe bereits besitzen; wenn sie aber in ihrem Besitz sind, so muß ihre Eintheilung mit der von uns (§. 45.) gegebenen zusammentreffen, weil wir bei ihrer Abfassung zwei unabweisbare und unwiderlegbare Competenzen zu Rathe gezogen haben: die Vernunft, zu Bestimmung des Wesens der Verbrechen, und den Verstand, zu Bestimmung ihrer Formen. Der auf diese Weise erhaltenen Norm zu Folge gehen wir jetzt an die normale Eintheilung der Verbrechen.

Ein jedes Verbrechen hat, seinem Principe nach, gleiches Wesen, gleichen Grund, und gleiches Ziel: das Böse. Jedes Verbrechen ist eine böse That, (§. 43.), und daher kein Verbrechen ohne Schuld. Aber auch jedes Verbrechen ist anders basirt, je nachdem die vier Bedingungs-Momente seiner Erscheinung (§. 45.) anders gestellt und verbunden sind. Hieraus gestalten sich die verschiedenen Arten oder Formen der Verbrechen mit ihren verschiedenen Beziehungen auf das Maß der

Schuld. Diese Beziehungen sind in dem Moment der Qualität enthalten, welches den Gehalt der Verbrechen bestimmt. Nach diesem Moment ist jedes bestimmte Verbrechen entweder ein gemeines, *) oder schweres, oder enormes. Welche von diesen Beschaffenheiten in jedem bestimmten Verbrechen Statt finde, muß durch den Gegenstand (A.), den Umfang (B.) und das Motiv (C.) des Verbrechens, oder: nach dem Moment der Relation, Quantität und Modalität bestimmt werden. (A.) Der Gegenstand des Verbrechens, welches in dieser Beziehung als Rechtsverletzung erscheint, ist entweder sachlicher, oder persönlicher Art, oder beides. Die sachliche Rechtsverletzung ist entweder Beschädigung, oder Entfremdung, oder Vernichtung (von Besitzthum oder Gütern). Die persönliche Rechtsverletzung betrifft entweder das äußere (leibliche) Wesen der Person, oder sie betrifft das innere Wesen der Person, oder endlich die Existenz derselben (Leib, Freiheit, Leben). Die sachlich-persönliche Verletzung enthält beide Arten vereinigt, z. B. Raubmord. (B.) Der Umfang oder die Sphäre des Verbrechens wird durch die Rechtsverletzung einer (sachlichen oder persönlichen) Einheit, oder Vielheit, oder Gesammtheit, bestimmt. (C.) Die Modalität des Verbrechens ist zwar eben so mannichfaltig, als es mannichfaltige Motive der Verbrechen giebt; inzwischen lassen diese selbst sich in eine gewisse Stufenfolge bringen, wiefern das agens der bösen That, nämlich

*) Daß jede Rubrik wieder ihre verschiedenen Grade haben kann, leuchtet von selbst ein.

die Thatkraft selbst, oder der Wille, bei Begehung des Verbrechens mehr oder weniger frei oder gebunden ist: denn der Wille kann allerdings seiner Freiheit gradweise verlustig gehen; wie (§§. 6—10.) gezeigt worden. Und so unterscheiden wir in dieser Hinsicht: erstlich, den unfreien Willen, *) (im Zustande

*) „Wie kann der unfreie Wille Theil an einem Verbrechen haben? Gerade die Unfreiheit (das Nasse'sche Irrseyn) spricht ja vom Verbrechen frei!" So tönt es aller Orten wieder, wo man von dem Wesen der Unfreiheit und deren Entstehung keinen Begriff hat, außer dem schiefen, den beschränkte, und in dieser Beschränktheit πυξ και λαξ vertheidigte, Ansichten hervorbringen. Der Unfreie hört nicht auf Person zu seyn, und als Person zu handeln, wiewohl nur als unfreie, das heißt, als kranke Person. Aber diese Krankheit entschuldiget ihn nicht, wenn er, als Person, d. h. mit Absicht und Willen, andere Personen verletzt, d. h. Verbrechen begeht, z. B. mordet. Jeder Mord ist eine That, und keine That ohne Willen, wie kein Wille ohne Absicht. Nun ist zwar der unfreie Wille nicht zurechnungsfähig, aber daß er unfrei ward, muß der Person zugerechnet werden: denn nur durch ihre Schuld, nur durch vernunftwidriges Leben, kann sie der eingebornen, ihr durch keine äußere Gewalt zu entreißenden, Freiheit verlustig gehen. Darum kann auch eine That, im Zustande der Unfreiheit begangen, keine Entschuldigung finden: denn sie entspringt aus einem selbstverschuldeten Zustande. Nur dieser Zustand selbst ist so beschaffen, daß in demselben, und während desselben, keine Strafe anzuwenden ist. Die Person wird also durch ihren unfreien Zustand nicht straf-los, sondern nur straf-unfähig. Es ist also ein Unterschied zwischen dem, mit Fug und Recht, vom Verbrechen frei gesprochen werden wegen wirklicher Unschuld und Straflosigkeit, und zwischen dem nicht zur Strafe gezogen werden wegen Straf-Unfähigkeit. Die letztere findet, wie gesagt, Statt bei dem (vorübergehend oder länger bleibend) Unfreien, so lange er unfrei ist. Daher werden die furiosi und mente capti von Alters her nicht gestraft, sie mögen begehen, was sie wollen. Und dieses von Rechts wegen. Aber nur der Instinct (com-

der Trunkenheit, der Raserei); zweitens, den *gehemmten und knechtischen* Willen, (in Affecten und Leidenschaften aller Art); drittens den *ungehemmten* oder *ungebundenen* Willen (in der Herzens-Bosheit, und überhaupt in der moralischen Verdorbenheit und Verworfenheit, kurz, den *bösen* Willen). Hiernach gestaltet sich die Gradation von Verbrechen *aus blindem Antriebe*, aus *Affect und Leidenschaft*, und aus *Bosheit*. Bestimmen wir nun nach diesen drei Momenten die Verbrechen *qualita-*

---

mon-sense), nicht die *Einsicht*, hat die Richter richtig geleitet. Der Instinct sagt, *was* zu thun ist; die Einsicht, auch *warum* es zu thun ist. Die *Unfreien* sind nicht zu strafen, weil nur der *Freie* gestraft werden kann. Dieses ist der wahre und einzige Grund der Unterlassung des Strafacts bei Unfreien. Allein bis auf den heutigen Tag waltet in dieser Hinsicht ein bedeutendes Mißverständniß ob, welches, wie gesagt, theils aus falscher Ansicht der Zustände, theils aus der hieraus fließenden Verwechselung der Verhältnisse von Straflosigkeit und Strafunfähigkeit entspringt. Schreiber dieses bringt hier nicht zur Sprache, was er so oft an andern Orten hierüber ausgesprochen; er bittet nur, in Bezug auf den *unfreien Willen*, nachzulesen, was §. 10. der vorliegenden Schrift besagt. Wer hiernach noch zweifelt, daß ein Verbrechen auch im unfreien Willenszustande begangen werden kann, und wer dergleichen Verbrechen als schuldlose Handlungen vertheidiget, dem ist weder das Wesen der *Persönlichkeit* des Menschen, noch der menschlichen *That* zur klaren Vorstellung geworden; oder kurz: er *kennt* den Menschen nicht, und zwar um so weniger, je mehr Gewicht er in solchen Fällen auf den *Körper* legt, als ob dieser der primus motor der menschlichen Handlungen wäre, oder mit andern Worten, als ob der Wille im Körper läge. Was Niemanden Wunder nehmen darf, da ja schon die Function des *Denkens*, ohne welche kein *Wollen* Statt findet, dem Gehirn übertragen worden ist. Zu *widerlegen* ist ein solcher Corporalist freilich nicht, denn: contra principia negantem non est disputandum. Aber er ist auch nicht *anzuhören*, weil die Beweise seines Pourparler im Reiche der Unmöglichkeit liegen.

tiv, als gemeine, schwere, und enorme, so kommt es darauf an, ob wir jedes Moment blos einzeln in Betracht ziehen, oder ob wir die Momente alle in ihrem Gesammt-Gewicht in Anschlag bringen. Auf die erste Weise wird die Qualität der Verbrechen blos relativ, auf die zweite absolut bestimmt. Die erste Bestimmungsweise wäre unvollständig, (wiewohl auch sie nicht außer Acht gelassen werden darf); die zweite ist vollständig. Wir verfolgen zunächst die erste. Und so wären denn, nach dem so eben besprochenen Moment der Modalität: Verbrechen aus blindem Antriebe, (in Trunkenheit und Raserei,) gemeine; Verbrechen aus Unbesonnenheit, (in Affect und Leidenschaft,) schwere; Verbrechen aus Bosheit, enorme Verbrechen. Ferner, nach dem Moment der Relation: Verbrechen gegen das Recht des Besitzthums, gemeine; gegen persönliche Rechte, schwere; Verbrechen gegen die Rechte des Besitzthums und der Person zugleich, enorme. Endlich nach dem Moment der Quantität: Verbrechen gegen Einzelne, gemeine; gegen Mehrere, schwere; gegen eine ganze Corporation, enorme. Man sieht, daß diese ganze Gradation nur relative Gültigkeit hat, d. h. nur in so weit gilt, als jedes Moment für sich betrachtet wird. Der Fall ändert sich, wenn alle Momente zusammengezogen werden; was hier aber nur in allgemeinen Zügen angedeutet werden kann, da eine genauere Bestimmung über die Grenzen der Psychologie hinausgeht. Da jedes Verbrechen an einem Gegenstande haftet, so sind die Verbrechen, um sie qualitativ (ob sie gemeine, oder schwere, oder enorme,) zu bestimmen, nach

ihrem *Umfange* (Quantität) und ihren *Motiven* (Modalität), unter das Moment der *Relation*, als ihre Basis, zu subsumiren, so, daß als Grund ihrer Eintheilung das *Sachliche*, das *Persönliche*, und das *Sachlich-Persönliche* feststeht. Und dieß ungefähr nach folgendem Schema.

A. *Sachliche Verbrechen.*

a. Entfremdung:	b. Beschädigung:	c. Vernichtung:
Entwendung,	beweglicher } Güter, durch Werkzeuge, Feuer, u.s.w.	(desgl.)
Diebstahl,	unbeweglicher }	
Raub,		

(sämmtlich nach dem Umfange des Schadens und nach den Motiven modificirt).

B. *Persönliche Verbrechen.*

a. gegen die äußere Persönlichkeit:	b. gegen die Person überhaupt:	c. gegen die Existenz der Person:
Verletzung,	Entführung,	intentirter Selbstmord,
Verstümmelung (der eignen Person — fremder Personen),	Schwächung,	Todtschlag,
Abtreibung der Leibesfrucht.	Ehrverletzung,	Mord.
	Verletzung von Verträgen,	
	Fälschung ꝛc.	
	Verschwörung,	
	Hochverrath ꝛc.	

(Einfache, complicirte, intentirte, ausgeführte, vollständige Verbrechen, modificirt nach ihrem Umfange und durch ihre Motiven.)

C. *Sachlich-Persönliche Verbrechen.*

Mannichfaltige Verknüpfung von A. und B., z. B. Raubmord u. s. w.

(stets mit Rücksicht auf Umfang und Motive).

Der Verfasser muß, als Laie, die Nachsicht der Sachverständigen wegen der Mangelhaftigkeit dieses Schema's ansprechen. Als Entschuldigung für dieselbe mag das Incommensurable, welches an allen Verbrechen, als persönlichen Thätigkeiten, haftet, dienen. Inzwischen muß doch wenigstens der Versuch einer Abschätzung der Verbrechen nach dem Schuldmaß gemacht werden; und wie will dieß geschehen, ohne eine möglichst bestimmte Eintheilung derselben? Und hier ist eine organisch entwickelte Ordnung, möge ihre Ausführung auch noch so viel zu wünschen übrig lassen, doch immer noch besser, als eine zufällige und gleichsam zusammengewürfelte Aufzählung ohne eigentlichen Bezug auf die, äußere sowohl als innere, Beschaffenheit der Verbrechen selbst. Und so mag denn dieser erste Versuch, eine so schwere Aufgabe zu lösen, als Anregung für diejenigen dienen, welche Beruf und Geschick zu ihrer besseren Lösung besitzen. Die Zeit ist da, wo sich eine so bedeutende Wissenschaft, wie die des Criminalrechts, auch in dieser Beziehung lebendiger gestalten muß.

Drittes Kapitel.

Psychologische Construction der Verbrechen.

§. 48.

Nothwendigkeit und Norm der psychologischen Construction der Verbrechen.

Jedes Verbrechen besteht erwiesener Maßen (§. 42.) aus psychologischen Elementen, und kann nur aus seinen Elementen begriffen und beurtheilt werden. Hiemit ist kurzweg die Nothwendigkeit der psychologischen Con-

struction der Verbrechen ausgesprochen. Eigentlich läßt sich ohne eine solche Construction nicht einmal der Thatbestand des Verbrechens vollständig, geschweige denn die Schuld ermitteln: denn das Verbrechen haftet am Verbrecher als Person; und die Person, sowohl was ihre Zustände, als ihre Handlungen betrifft, auch wenn der Richter nur auf historischem Wege Kunde über sie einziehen wollte, tritt ihm dennoch blos psychologisch entgegen. Denn von welcher andern, als von psychologischer Art sind die Data, welche er einsammelt, wenn er, zu Ermittelung des Thatbestandes, über den Lebenslauf, die Sitten, den Charakter, die Beschäftigung, die Verhältnisse des Inculpaten Erkundigung einzieht? Und ist die inquisitorische Untersuchung, um die Schuld zu ermitteln, nicht rein psychologisch? Ohne Schuld kein Verbrechen; und das Verbrechen ist nur dann vollständig erkannt, wenn die Schuld erkannt ist. Der Richter kann sich also vom psychologischen Geschäft gar nicht dispensiren; und das Wesen dieses Geschäfts ist eben die Construction des Verbrechens. Nun fragt sich aber: wie ist eine solche zweckmäßig einzuleiten, und, mit Hoffnung sicheren Erfolgs, durchzuführen? Ohne ein leitendes psychologisches Prinzip, und ohne eine bestimmte Basis psychologischer Momente, kurz, ohne eine Norm der Construction ist dies nicht möglich, wenn nicht das Geschäft den Charakter der Oberflächlichkeit, Unsicherheit und Unvollständigkeit an sich tragen, und, statt Gewißheit mit sich zu führen, nur Zweifel und Verwirrung erzeugen soll, wie wir diese, aus Mangel an einer solchen Norm, in so vielen Criminaluntersuchungen entstehen, und dadurch den Gang derselben gehemmt, oder vom rechten Wege

abirren sehen. Wir müssen daher alles Ernstes bedacht seyn, eine Constructions-Norm aufzustellen, die sich auch in foro gültig erweisen kann. Und hier fragen wir denn zuerst nach einem leitenden Prinzip. Es ist nicht schwer zu finden. Was stempelt denn das Verbrechen zum Verbrechen? Nicht die Handlung: denn dieselbe Handlung kann unter andern Umständen Belohnung statt Strafe zur Folge haben. Einen, auch mehrere Menschen, und je mehrere, desto besser, erstechen, erschießen, oder mit dem Flintenkolben todtschlagen, ist in der Kriegsschlacht ehrenvoll, und kann mit einem Zeichen der Tapferkeit belohnt werden. Auch nicht der Erfolg. Bei einer Jagd durch unwillkührliches und zufälliges Abdrücken des Gewehrs einen Mit-Jäger tödtlich verletzen, ist kein Verbrechen, sondern ein Unglück. Zwar sind Handlung und Erfolg conditiones sine quibus non des wirklichen und vollendeten Verbrechens, aber auch nichts weiter; und wirkliche Bestandtheile desselben werden sie erst durch die Beschaffenheit des Motivs. Im ersten der erwähnten Fälle ist das Motiv die Kriegspflicht; im zweiten ist gar kein Motiv vorhanden; daher wird in beiden Fällen kein Verbrechen begangen. Wenn aber Einer den Andern aus Rache tödtet, oder um ihn zu berauben, so ist das Verbrechen entschieden. Das Motiv ist also das eigentliche Criterium des Verbrechens; demnach ist auch das Motiv das gesuchte leitende Princip zur psychologischen Construction des Verbrechens. Hieran knüpft sich die ganze Lösung der Aufgabe, die keine andere ist, als die Momente aufzufinden und darzustellen, die ein bestimmtes Motiv für einen be-

stimmten Fall erzeugen. Das Motiv also, wiewohl es das eigentliche Princip des Verbrechens ist, erscheint dennoch in der Construction als das letzte Resultat derselben. Was nun jene Momente selbst betrifft, als welche die Basis der Construction enthalten, so kommt uns zu ihrer Auffindung unsere Entwickelungslehre des Bösen (Abschn. II. dieses ersten Theils) sehr gut zu Statten, nicht minder aber auch die Elementarlehre (I. Theil 1. Abschn.), als auf welche jene basirt ist. Die Elementarlehre zeigt uns nämlich, daß sich aus dem Hange und dem Reize zum Bösen alles Böse im Menschen entwickele; und die Entwickelungslehre macht uns mit der Ausbreitung des Bösen im ganzen inneren Menschen, und mit den inneren und äußeren Förderungsmitteln desselben bekannt. Ohne diese Förderungsmittel reift keine böse That. Sie sind also die Momente, die den Hang nähren, den Reiz herbeiführen, unterhalten, verstärken, die durch ihre Macht den Hang zur Begierde, die Begierde zum Gedanken, den Gedanken zum Entschluß und zur That selbst steigern. Haben wir ihren Gesammt-Einfluß erkannt, so ist uns die Erzeugung des Motivs zur That klar geworden. Und weiter bedürfen wir nichts, um in der That das wirkliche Verbrechen, und in dem Verbrechen die Schuld zu erkennen, und so das Ziel der Criminalpsychologie zu erreichen. Wir beginnen jetzt den ersten Auslauf zu diesem Ziele, indem wir nach der hier aufgestellten Norm die Motive der Verbrechen aller Art aus den sie erzeugenden Momenten construiren, und so das Geschäft des zweiten oder practischen Theiles vorbereiten. Wir haben diese Motive auf drei Abstufungen zurückgeführt (§. 47.),

und als erste Stufe den blinden Antrieb, als zweite den Affect und die Leidenschaft, als dritte die Bosheit bezeichnet. Auf der ersten Stufe erscheint der Wille als unfrei, auf der zweiten als knechtisch, auf der dritten als ungebunden. Wir haben (ebendas.) erwiesen, daß allen diesen Motiven, ganz gegen die gewöhnliche Ansicht, die gleiche Schuld, wenn auch nicht auf gleiche Weise, zuzumessen ist. Alle Verbrechen, sie mögen nun, ihrem Gegenstande nach, sachliche, oder persönliche, oder sachlich-persönliche seyn, sind auf diese Motive zurückzuführen. Was jetzt geschehen soll.

§. 49.

Psychologische Construction der Verbrechen aus blindem Antriebe.

Verbrechen aus blindem Antriebe sind (nach §. 47.) solche, welche in Zuständen der Unfreiheit begangen werden; mögen nun diese Zustände vorübergehend seyn, wie die Trunkenheit, oder dauernd, wie Seelenstörungen *) aller Art, in denen die Personen zu Gewaltthaten gereizt werden. Daß der blinde Antrieb nicht entschuldiget, wenn er Verletzungen der Person oder ihres Besitz-

*) Diesen Ausdruck, statt des einseitigen Ausdrucks Wahnsinn, oder des nichtssagenden Irrseyns, rechtfertiget der Verfasser nicht mehr, nachdem er es zur Gnüge in seinen hierher gehörigen Schriften gethan. Er erinnert nur, daß in diesem Begriffe alle dauernd unfreien Zustände der Person befaßt sind, sie mögen einen positiven Charakter haben, wie Wahnsinn und Melancholie, wie excentrische und concentrische Verrücktheit, endlich wie Tollheit und Starrwille, (Manie und Statobulie), oder einen negativen, wie der (erworbene) Blödsinn mit seinen Modificationen.

thums erzeugt, geht aus dem Charakter der bösen That (§§. 39—43.) hervor, deren unfreie Personen eben sowohl fähig sind, als freie, nur mit dem Unterschiede, daß diese stets straffähig sind, und jene nie, so lange sie sich in ihren unfreien Zuständen befinden. Daß aber die letzteren die gleiche Schuld mit andern Verbrechern theilen, wenn ein blinder Antrieb sie zu Verbrechen reizt, wird für den, der sich bis jetzt noch nicht hiervon überzeugen konnte, hoffentlich aus der jetzt zu gebenden Ableitung des blinden Antriebes klar werden, dessen Stammbaum sich bis in die tiefsten Wurzeln des Bösen im Menschen verfolgen läßt. Denn was in ununterbrochener Aufeinanderfolge aus dem Bösen entspringt, sey es Gesinnung, oder That, oder Zustand, aus welchem wiederum Thaten hervorgehen, muß selbst böse seyn, und mit dem Charakter des Bösen auch die Schuld des Bösen an sich tragen. Folgendes ist aber die Genesis des blinden Antriebes. Frühzeitig entwickelt sich in Menschen beiderlei Geschlechts, in denen der Hang zum Bösen (zur Selbstsucht), der jedem Menschen einwohnt, nicht durch vernünftige und verständige Erziehung zurückgedrängt, und der Reiz zum Bösen auf eben diesem Wege nicht abgehalten, sondern im Gegentheil durch Verziehung, Umgang, Beispiel u. s. w. (§§. 35—38.) herbeigeführt wird, eine entschiedene Neigung zum Bösen, die namentlich durch den Einfluß des Temperaments und Naturells (§§. 31. 32.), in verschiedenen Richtungen und Beziehungen, zur Begierde, zur Leidenschaft, zur Sucht gesteigert wird. Alles dieß nicht ohne frühzeitige Schuld des Menschen, dem die Kraft, wie das Gesetz, zum Guten eingeboren ist, und uranfänglich dem Hange und Reize zum Bö-

sen entgegenstrebt. Ist einmal das Unkraut des Bösen eingewurzelt, so gestaltet es sich verschieden, nach Boden und Nahrung. Es würde eben so überflüssig seyn, als es weitschweifig wäre, wenn wir alle Möglichkeiten der Entwickelung des blinden Antriebes verfolgen wollten. Sie sind sich dem Wesen nach gleich, und blos die Combinationen sind nach den Umständen verschieden. Daher kann Eine bestimmte Construction die Stelle aller übrigen vertreten. Wir wollen also nur den Fall annehmen, daß ein körperlich gut organisirtes, und mit geistigen Naturgaben wohl ausgestattetes Individuum von sanguinischem Temperament, d. h. mit vorwaltender Empfänglichkeit für sinnliche und psychische Reize, (§. 31.), frühzeitig nach außen den Hang zum sinnlichen Genusse, nach innen den Hang zur Selbstgefälligkeit und Eitelkeit entwickele, (welcher doppelte Hang dem sanguinischen Temperament eigenthümlich ist,) und daß von verzärtelnden Eltern dem ersteren Hange durch Ueberbefriedigung, dem letzteren durch Schmeicheleien und Lobpreisungen, z. B. der schönen Gestalt, des frühzeitigen Verstandes u. s. w., Vorschub geleistet und Nahrung gereicht werde. So wie sich ein solches Individuum selbstständig weiter entwickelt, wird Genußsucht und Eitelkeit sein hervorstechender Charakter seyn, und gleichsam die Farbe seiner Persönlichkeit werden. Auf die Befriedigung beider werden sich schon bei guter Zeit alle Bestrebungen eines solchen Menschen beziehen. Er wird, nach außen, aus einem Näscher ein Schmecker, aus einem Schmecker ein Schlemmer und Wollüstling werden, und zeitig durch Ausschweifungen aller Art, wenn Alles dieß nicht durch kräftiges Gegenwirken verhindert wird, seine Gesundheit

untergraben. Seine geschwächte Verdauungskraft wird für eine spätere Zeit Unterleibsübel begründen, die einen Hang zum düsteren Brüten, zu finstern Gedanken, zu hypochondrischem Mißtrauen und Argwohn, begünstigen. Sein gereiztes und überfülltes Blutgefäßsystem wird Congestionen nach den edleren Theilen, und namentlich nach dem Gehirn erzeugen, welche als ein widernatürlicher Reiz die zeitig verdorbene Einbildungskraft, die bei dem sanguinischen Temperament nur allzuleicht die Oberhand über die höheren Geisteskräfte erhält, zu lebhaftem, aber abnormem Spiele aufregen. Sein depotenzirtes, und eben dadurch krankhaft reizbares Nervensystem wird eine widernatürliche Afficirbarkeit und Empfindlichkeit des Gemüths organisch bedingen, welche letztere wiederum durch die erwähnte Spannung und Ueberfüllung des Gefäßsystems (eine Folge des übermäßigen Genusses spirituöser Getränke) zu leidenschaftlichen Aufwallungen, namentlich zu heftigem, ungebundenen Jähzorn, disponiren wird. Mit Einem Worte, durch die Vereinigung und das Zusammenwirken aller dieser organischen Momente wird eine Anlage, eine Diathesis zu Seelenstörungen, namentlich zu Wahnsinn, zu Verrücktheit, zu Manie begründet werden, welche Diathesis lediglich als eine Folge des widernatürlich und verkehrt geführten persönlichen Lebens ist, wiefern durch dasselbe die organische Basis des persönlichen Lebens untergraben und zerrüttet wird. Und zwar Alles dieß nicht ohne die Schuld des also gegen Natur und Vernunft Anstrebenden: denn beide unterlassen bei Niemandem, wer es auch sey, ihre mahnende, warnende, strafende Stimme zu erheben, die nur allmählich betäubt und

gelähmt werden kann, so daß sie zuletzt verstummt, weil der Mensch sie nicht mehr hören will. Hiemit ist aber nur erst die durch den Hang nach Sinnengenuß verdorbene Beschaffenheit des auswendigen Menschen gegeben, die allerdings auch auf den inwendigen ihren verderblichen Einfluß äußert, doch mehr der Anregung und der Diathesis nach, als durch Realisirung des tiefsten sittlichen Verderbens, welches letztere das unmittelbare und frei erzeugte Werk der sich selbst bestimmenden Person ist. Wir wenden uns demnach jetzt auf die Seite des inwendigen Menschen, und betrachten dessen Verfall, wie derselbe durch den nach innen gerichteten fehlerhaften Hang herbeigeführt wird. Wir haben, wie die Genußsucht als die Wurzel des äußeren Verderbens, so die Eitelkeit als die des inneren, zum Grunde gelegt. Eitelkeit und Selbstgefälligkeit gehen Hand in Hand; desgleichen Selbstgefälligkeit und Ueberschätzung der eigenen Person, sowohl in ihrer äußeren Erscheinung, als nach ihren inneren Vermögen, Kräften, Talenten, Geschicklichkeiten. Hieraus entsteht nun natürlich Hochmuth, Dünkel, Aufgeblasenheit, und eine Verblendung des Menschen über sich selbst und über alles Fehlerhafte und Tadelnswerthe an seiner Person. Denn ein solcher Mensch liebt alles an sich, auch seine Fehler, die er, wo nicht immer zu rechtfertigen, doch stets zu entschuldigen weiß, wäre es auch nur, um Andern kein Recht über sich einzuräumen, weil dieß seine immer steigende Selbstigkeit tief verletzen würde. Und wie er fremde Zurechtweisungen verschmäht, so scheucht er auch die der eigenen Vernunft zurück, die ihm ein lästiger Gast ist, weil, wenn er ihr Gehör und Raum

in seinem Inneren geben sollte, er ja sein eigenes liebes Selbst, wie es ist, und wie es ihm so sehr wohlgefällt, aufgeben müßte. Dieß ist aber bereits unmöglich, eben weil er sich selbst über Alles liebt. Und so ist er denn sein eigener Gott, oder vielmehr Abgott, den nichts beleidigen, nichts verletzen darf. Nun ist aber die Vernunft der Geist der Wahrheit und des Rechts. Demnach, je weiter er die Vernunft von sich zurückweiset, desto mehr ertödtet er in sich den Sinn für Wahrheit und Recht. Beide verlieren bei ihm, je länger je mehr, ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit. Besser befindet er sich bei dem Unrecht und bei der Lüge. Beide tasten nicht nur sein selbstisches Wesen nicht an, sondern sie tragen und heben, nähren und pflegen dasselbe: denn nur Wahrheit und Recht verlangen Selbst-Verläugnung; die Lüge aber und das Unrecht fördern die Aufrechterhaltung des Selbst auf alle Weise. Und so wird ihm allmählich die Lüge zur Wahrheit, und das Unrecht zum Recht: denn, soll seine Lüge gelten, so muß sie für Wahrheit gelten; und will er sein Unrecht gültig machen, so muß er es als sein Recht gültig machen. Wenn er nun beides blos thäte, indem er vom Gegentheil innerlich überzeugt ist, so wäre er blos ein schlechter Mensch, und ein Heuchler: allein er betrügt sich selbst, oder vielmehr, seine Beherrscherin und Göttin, die Selbstsucht, betrügt ihn. Denn von ihr besessen und verblendet, hält er sich für untrüglich. Und so glaubt er denn alles Ernstes fest an die Lüge, als sey sie die Wahrheit, und hangt fest am Unrecht, als sey es das Recht. Ist dieß eine unschuldige Täuschung? ein bemitleidenswerther Wahn? Nein: denn zu dieser Täuschung und zu die-

sem Wahn konnte er nur durch die Verläugnung der Vernunft gelangen, nur dadurch, daß er gänzlich mit der Vernunft brach, und ihr den Scheidebrief gab. Darum ist er denn auch aus dem Reiche des guten Geistes geschieden, und ein Unterthan und Werkzeug des Bösen, er ist ein Bösewicht (Knecht des Bösen) geworden, der, wenn er auch kein Verbrechen beginge, doch aller Verbrechen fähig ist. Es bedarf daher, damit er auch als Verbrecher erscheine, nur der Gelegenheit. Und wo fände sich diese nicht, da der Bösewicht der geschworne Feind alles Guten ist, und da ihn alles Gute verletzt, blos darum, weil es gut, d. h. seiner eigenen Natur, oder dem, was ihm zur Natur geworden, entgegen ist. Ihm wird also die Unschuld, die Liebe, die Treue, der stille Friede des Hauses, die Reinlichkeit und Ordnung des Daseyns, alles rechtliche und gedeihliche Bestehen, verhaßt seyn. Nur im Verderben, im Zerstören, ja, im grausamen, qualvollen Vernichten, wird er seinen Genuß, seine Lust, seine Befriedigung finden, und wenn er sich diese Befriedigung durch irgend eine Gewaltthat verschafft hat, noch Recht gethan zu haben glauben, und dieses Recht durch Scheingründe nicht sowohl, als vielmehr durch Gründe der Unvernunft zu erweisen, und zu vertheidigen suchen. Allerdings wird dieß nur geschehen können, nachdem der Geist des Bösen gänzlich von ihm Besitz genommen, und seinen Verstand eben so verfinstert und verkehrt, als seinen Willen von allem Gesetz und Recht entbunden hat, oder mit andern Worten, nachdem sein Inneres geistig zerrüttet und in Seelenstörung verfallen ist. Zu dieser hat er sich aber auch bereits durch sein äußeres Le-

ben, wie wir oben nachgewiesen, den Weg gebahnt. Durch seine Schuld hat er sich die Diathesis zur Seelenstörung erworben; und wiederum durch seine Schuld hat er das Prinzip der Seelenstörung, die Vernunftberaubtheit, und mit ihr die Unfreiheit herbeigerufen. Aus dem Bösewicht wird ein Unfreier, wenn die Elemente der Unfreiheit durch eigene Schuld gegeben sind. Die Frevelthat, die er nun etwa in der Besessenheit verübt, ist die letzte Frucht seiner Schuld. Als Bösewicht hätte er sich vielleicht noch, ohne einen besonderen äußeren Anreiz, der Frevelthaten enthalten, weil ihn da noch die Selbstliebe zurückhalten konnte, welche die Folgen des Frevels scheut; allein über den Unfreien vermag diese nichts mehr: er wird, ohne allen äußeren Anreiz, durch inneren Stachel blind zur Gewaltthat angetrieben. Und diese Gewaltthat sollte ihm nicht angerechnet werden, weil er sie im Zustande der Unfreiheit, weil er sie im blinden Antriebe, dessen er nicht Meister ist, begeht? Er sollte entschuldiget, er sollte frei gesprochen werden, weil er in Verstandesverwirrung und Willensgebundenheit gehandelt? Nein! Beide, diese Verwirrung und diese Gebundenheit, sind sein Werk, seine Schöpfung, die Frucht seiner Thaten, seines Lebens, die Krone seiner Schuld. Und so möge er sich denn immerhin straf-unfähig gemacht haben, aber straf-los ist er nicht; oder es müßte, mit der wachsenden Masse der Schuld, das Gewicht der Schuld nicht blos sich verringern, sondern gänzlich verschwinden. Was nicht geschehen kann, so lange noch die Vernunft die Wagschalen der Schuld und Un-

schuld in erhobener Rechten hält. — Man kann aber an der Möglichkeit zweifeln, daß der Mensch sich in ein solches Scheusal, in ein wahrhaft satanisches Wesen, umwandeln könne, und daß z. B. ein Mord aus blindem Antriebe aus den hier angegebenen Quellen abzuleiten, und auf die hier angegebene Weise zu erklären sey. Nun, die Möglichkeit wird durch die Wirklichkeit verbürgt. Wir haben, in vorliegender psychologischer Construction der Verbrechen aus blindem Antriebe, die Geschichte des Landesältesten Hans v. N., (s. Hitzig's Zeitschrift für Criminalrechtspflege rc. Heft XXXIII.) erzählt, welcher in einem Anfalle von Wuth mit Verrücktheit zuerst seine schuldlose Frau, und gleich darauf seine unschuldige Tochter ermordete, und welcher auf dem von uns bezeichneten Wege dahin gelangte, diese gräßlichen Mordthaten zu begehen. Sie tragen den Charakter der Verbrechen aus blindem Antriebe vollständig an sich. Und so möge denn die hier dargelegte Genesis derselben auch für andere ähnliche Fälle *) gnügen, und nur noch bemerkt werden, daß dergleichen Verbrechen, trotz dem, daß sie aus blindem Antriebe begangen werden, dennoch der Absicht nicht ermangeln, nämlich der Absicht zu zerstören und zu vernichten, wiewohl ohne deutlich und richtig gedachten Grund. Daher auch solche Verbrechen den Charakter der Planlosigkeit an sich tragen, und nur

*) Hieher gehören namentlich die im Zustande der höchsten Trunkenheit begangenen Verbrechen, wovon uns Feuerbach in seiner nicht genug zu rühmenden, und späterhin weiter anzuziehenden actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Gießen, 1828—29. II Bände, ein Beispiel erzählt. (Bd. II. S. 667—697.)

auf unmittelbare Verletzung von Personen gerichtet sind.

§. 50.

Psychologische Construction der Verbrechen aus Affect und Leidenschaft.

Bei der Construction dieser Verbrechen können wir um Vieles kürzer seyn: denn wer kennt die Gewalt der Affecte und Leidenschaften nicht? und wer hat ihren Einfluß auf das Leben nicht erfahren? ja, wer kann sich ihrer, natürlich wie sie unserm Gemüthe sind, vorzüglich im früheren Lebensalter erwehren? Manche finden daher, eben ihrer Natürlichkeit wegen, und weil sowohl Affecte als Leidenschaften gleichsam zum menschlichen Wesen gehören, eine Art von Entschuldigung darin, wenn Menschen durch die Heftigkeit und Gewalt derselben zu Verbrechen hingerissen werden. Selbst etwas Löbliches, und sogar Edles scheinen manche Affecte und Leidenschaften mit sich zu führen, wodurch auch die Handlungen, die aus ihnen entspringen, wo nicht geadelt, doch wenigstens gerechtfertiget zu werden scheinen. So ist es mit der Furcht vor der Schande, mit dem gerechten Zorn, mit dem Haß und der Verachtung des Schlechten; so ist es endlich mit der Alles besiegenden Liebe beschaffen. Und so scheint es denn, als ob z. B. ein gefallenes Mädchen, die aus Furcht vor der Schande ihr neugebornes Kind erstickt, oder ein Gatte, der sein treuloses Weib tödtet, welches er im Arme ihres Buhlen traf, oder ein Freiheit-glühender Jüngling, indem er den vermeintlichen Vaterlandsverräther ermordet, oder ein Liebe-glühender, der sich selbst den Tod giebt, weil er die Geliebte nicht besitzen soll:

es scheint, als ob alle Diese einen gerechten Anspruch auf die Milde des Urtheils hätten, und als ob die Gesetze, in allen jenen Fällen, um der nicht unedlen Motive willen, welche die widergesetzlichen Handlungen erzeugten, von ihrer Strenge abgehen müßten. Aber verfolgen wir alle jene Verbrechen bis zu ihrer ersten Quelle, so finden wir, daß diese Motive nicht minder strafbar sind, als andere, die ihr Verdammungsurtheil unmittelbar in sich selbst tragen. Denn wo immer Affect und Leidenschaft den Menschen beherrschen und zu Verbrechen hinreißen, da ist das Selbst im Menschen auf Unkosten der Vernunft gehegt und gepflegt worden. Der Augenblick würde keine Gewalt über den Menschen erhalten, wenn ihm nicht das Leben dieselbe eingeräumt, d. h. wenn der Mensch nicht so gelebt hätte, daß die Vernunft, die kein Verbrechen billiget, ihre Macht über ihn verloren hat. Und dieses ist, erwiesener Maßen, jedes Menschen Schuld. Nicht die rohe Erziehung, oder Verziehung, nicht die Heftigkeit des Temperaments oder Naturells, nicht die Macht der äußeren Verhältnisse, nichts von Allem dem, und was hier sonst noch eintreten möchte, ist im Stande, die Stimme der Vernunft, das Gewissen, zu beschwichtigen, oder dahin zu bringen, daß ein gegen die Vernunft gerichtetes Leben von ihr gut geheißen würde. Was nicht für sie geschieht, das geschieht wider sie. Wir haben erwiesen, daß es des Menschen eigenes Werk ist, wenn die Selbstigkeit eine solche Herrschaft über ihn gewinnt, daß die Vernunft nicht mehr zur Sprache kommt. Aber, kann man sagen, was liegt denn in der Furcht vor der Schande, im gerechten Zorn, in der Freiheitsliebe, in der Liebe überhaupt, Widervernünfti-

ges? Antwort: Nichts, so lange nicht alles dieß zu Handlungen führt, welche die Vernunft verbietet. Nicht im Handeln nach jenen Motiven, sondern im Handeln gegen die Vernunft liegt das Verbrechen; und die Verletzung des Vernunftgebots ist es, welche das Motiv strafbar macht. Wenn Jemand aus Furcht vor der Schande sich eines Verbrechens enthält, so ist dieß zwar kein Vernunft-Motiv, es ist aber doch nicht gegen die Vernunft. Wenn aber Jemand aus Furcht vor der Schande ein Verbrechen begeht, so rettet ihn das Motiv nicht, es entschuldiget ihn nicht einmal. Er opfert die Vernunft seinem selbstischen Interesse auf, und hierin liegt das Verdammliche seiner That. Wer eine öffentliche Casse bestiehlt, um eine Privat-Schuld, die ihm mit Schande droht, zu bezahlen, findet keine Entschuldigung, geschweige denn Rechtfertigung. Wie übrigens der Mensch dahin gelange, daß er über seinen Affecten und Leidenschaften die Vernunft vergißt, ist bald, und mit wenigen Worten, gesagt, wenn wir uns an das erinnern, was in der Entwickelungslehre (§§. 21—38.) hierüber beigebracht worden. Hier sind in dem Hange und Reize zum Bösen überhaupt, in dem selbstischen Begehren und Abstoßen des Herzens, in dem Wachsthume der Begierden und Suchten, in der hiedurch erzeugten Verderbniß der Einbildungskraft und des Verstandes, ja des Willens selbst, endlich in den inneren und äußeren Förderungsmitteln zur Entwickelung des Bösen durch Lebensalter, Geschlecht, Temperament, Naturell, Erziehung, Umgang, Beispiel, Mangel und Ueberfluß physischer und geistiger Lebensreize, alle Fäden verfolgt worden, aus denen das Gewebe von Affecten und Leidenschaften gesponnen wird, in welchem

sich der Mensch allmählich so fest verstrickt, daß ihn die Vernunft nicht wieder daraus befreien kann, dergestalt, daß die Anreize zum Verbrechen keinen Widerstand von ihm erfahren. Oft vereiniget sich mehr als Ein Affect, mehr als Eine Leidenschaft, um ein bestimmtes Verbrechen zu erzeugen. Hier einige Beispiele. Eine Bauerdirne, früher zur Schule und Kirche angehalten, und wohl wissend, daß Feueranlegen ein Verbrechen ist, verliebt sich in einen Schäferknecht, und steht lange in dem Wahne, daß er sie ehelichen werde. Plötzlich erfährt sie, daß er in kurzem ein reiches Mädchen im benachbarten Dorfe heirathen werde. Schreck, Zorn, Eifersucht, Neid bewegen sie, das Haus der Braut sammt ihrem Mahlschatze bei nächtlicher Weile in Brand zu stecken. Motive genug, um das Verbrechen zu erklären, so daß man nicht zu einem vorübergehenden Wahnsinne seine Zuflucht nehmen darf. Eine andere Weibsperson legt Feuer in ihrem eigenen Hause an, weil sie Schuldenhalber herausgeworfen werden soll. Sie thut es, um mit Einem Male den Schuldforderungen zu entgehen, und dann, als Abgebrannte, Unterstützung mitleidiger Seelen zu finden. Auch hier ist kein vorübergehender Wahnsinn zur Erklärung der That nöthig. Furcht und Eigennutz erklären Alles. *) Eine Magd erstickt ihr neugebornes Kind, weil ihr Geliebter sie verlassen, und sie, außer der Schande, noch die Verabschiedung ihrer Brodherrschaft fürchtet. Motive genug zur verbrecherischen That, ohne, sonderbarer Weise, Sinnentrug und Täuschung des Gewissens anzunehmen. **) Eine

*) Fälle, der medicinischen Facultät zu Leipzig zur Entscheidung vorgelegt.

**) Hitzig's Zeitschr. f. Criminalrechtspfl. H. XV. S. 170 ff.

ausschweifende und heruntergekommene Dirne, die schon mehrere uneheliche Kinder gehabt, ersäuft das bei ihr lebende, weil sich ein Liebhaber, der ihr die Ehe versprochen, an die Gegenwart dieses Kindes stößt. Grund genug in der Geschlechtsbegehrlichkeit, und in der Aussicht auf anständiges Unterkommen bei dieser übrigens ganz demoralisirten Person, um Unordnung in der Menstruation und hysterische Krämpfe als Ursache jener Frevelthat abzuweisen. *) Oft ist aber auch schon ein einziges selbstisches Motiv ausreichend, um die schändlichsten Verbrechen zu erklären. Beging nicht der berüchtigte Woyzeck **) den Mord an seiner Concubine blos aus Eifersucht? Mordete nicht der ihm ganz gleiche Daniel Schmolling, erwiesener Maßen,***) die Seinige aus Eigennutz, um nicht sie und ihr Kind zu ernähren? War nicht das ursprüngliche Motiv der Vergifterin Gottfried die Eitelkeit? ****) Ob hieher auch die Verbrechen aus selbstverschuldeter Noth gehören, wovon uns Feuerbach in seiner bereits angeführten actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen ein Beispiel vorlegt, (Bd. I. S. 186—202.), so wie auch die Verbrechen aus Verzweiflung, kann gar nicht zweifelhaft seyn, da beide, das Gefühl jener Noth, so wie das der Verzweiflung, Affecte sind, deren Erscheinung

*) Hitzig's Zeitschr. f. Criminalrechtspfl. Hft. XV. S. 158 ff.

**) S. Clarus, Gutachten 2c.

***) Hitzig's Zeitschr. f. Criminalrechtspfl. Hft. XV. S. 144 ff.

****) Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, geborne Timm. Herausgeg. vom Defensor derselben Dr. F. E. Voget. Bremen, 1831.

durch das frühere vernunftwidrige Leben bedingt ist.

§. 51.

Psychologische Construction der Verbrechen aus Bosheit.

Wenn wir uns (aus Abschn. I. §. 9. und Abschn. II. §. 26.) erinnern, wie der böse Wille entsteht, und die Entwickelung des Bösen im Willen oder in der Thatkraft gefördert wird, so haben wir auch schon die Elemente der Verbrechen aus Bosheit vor uns liegen, vorausgesetzt, daß wir die inneren und äußeren Förderungsmittel des Bösen im Menschen (Abschn. II. Kap. 2. und 3.) nicht aus der Acht lassen. Es wäre überflüssig, Alles dort Beigebrachte hier zu wiederholen, und wir setzen es zum Behuf unserer Construction voraus. Es giebt also Menschen, (§. 32.), „bei denen schon in früher Jugend ein bösartiges Naturell hervortritt, wie das eines ungestüm und gewaltsam begehrenden oder hassenden, und widerwärtigen, schadenfrohen Gemüths, einer Lust am Leiden Anderer, und eines Hanges, sie zu quälen." Nicht als ob ein solches Naturell ursprünglich seinen Besitzer blind nöthigte, dem gleichsam eingebornen Hange zu folgen; allein durch fortgesetzte moralische Verwahrlosung kann ein solcher Hang zuletzt zur blinden Nöthigung, und seine Befriedigung zum Lebensbedürfniß werden, woraus denn jene gräßlichen Erscheinungen entstehen, welche uns sorgfältige Criminalactensammler, in den Verbrechen aus Bosheit, als moralische Auswüchse der menschlichen Natur aufbewahrt haben. Hier ist vor allen Andern, nebst unserm Freunde Hitzig, der Herr von Feuerbach rühmlichst zu erwähnen, als

welcher, in seiner musterhaften actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, die Criminalpsychologie bedeutend gefördert hat. Wir tragen daher auch kein Bedenken, zum Behuf unserer Construction, einen hieher gehörigen Fall in seinen wesentlichen Momenten besonders auszuheben. Er ist im ersten Bande des genannten Werks befindlich, und überschrieben: Simon Stigler, der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht. (S. 440 — 464). Dieser Mensch hat, aus bloßer Lust seine Bosheit auszuüben, nach und nach mehrere Personen bedenklich verletzt, oder auch wirklich getödtet. Darum heißt es (S. 457): „Der Inquisit Stigler ist kein Todtschläger aus Hitze des Zorns, *) sondern ein Mörder aus Rachsucht. Diese Leidenschaft ist es, welche den am schärfsten hervorspringenden Zug in dem Charakter des Inquisiten bildet. Roh von Natur, und zu bösartigen Leidenschaften geneigt; durch verwahrlosete Erziehung, arge Beispiele, und ungebundene Lebensweise ganz verwildert; von Jugend auf nur dem Hange feindseliger Begierden folgend, und stets bereit, sich der

---

*) Der Apologie, welche der edle Verfasser der Zornhitze (S. 453 ff.) hält, als in der Regel besondere schonende Rücksicht verdienend, können wir aus Gründen, die §. 50. dargestellt sind, nicht beipflichten, obschon die positiven Gesetze selbst hierauf Rücksicht nehmen. Es würde auf Jesuitismus hinauskommen, wenn wir das Verbrechen, z. B. einen Mord, darum gelinder beurtheilen wollten, weil es als Mittel erscheint, um einen Zweck, wie die Befriedigung eines, wenn auch gerechten, Zornes zu erreichen. Denn wo Absicht ist, ist Zweck; und auch in der stärksten Leidenschaft, im stärksten Affect, wird nicht ohne Absicht gehandelt. Uebrigens weiß, genau genommen, weder die Leidenschaft, noch der Affect von Gerechtigkeit.

Macht seines Armes, als Vollstreckerin seines ungezähmten Willens, zu bedienen; aufgemuntert durch die glücklichen Erfolge seiner List oder seines Muthes, womit er mehrmals den Obrigkeiten widerstand und ihre Maßregeln vereitelte; trotzend auf das stolze Bewußtseyn eines gefürchteten Mannes, und übermüthig durch den Kleinmuth der Vielen, die vor ihm zitterten: — gewöhnte er sich immer mehr an die Freuden der Selbstgewalt und an den wilden Genuß, welchen der Haß in der Demüthigung eines Feindes, die Rache in den Schmerzen oder im Untergange eines Beleidigers, der befriedigten Eigenliebe gewährt. So gedieh in ihm allmählich die Nachbegierde zur habituellen Gemüthsstimmung der Rachlust und Rachsucht,*) welche nun aus der kleinsten Veranlassung, bei der geringsten vermeintlichen Unbild, gleichsam instinctmäßig, sogleich entschlossen keck hervorbrach, und in Gestalt einer — man möchte es so nennen — muthwilligen Bosheit, nach einem durch Gewohnheit gleichsam eingeübten Mechanismus, plötzlich in Messerschnitten und Dolchstichen austobte. Alle seine gewaltthätigen Handlungen, so viele deren zu actenmäßiger Kunde gelangt sind, tragen das Gepräge dieser Gemüthsart, welche, unter deutschem Himmel ziemlich selten, (?) als ein

*) Man könnte kurzweg sagen: zum grausamen Naturell; denn mit obigen Worten ist das Wesen des Naturells treffend bezeichnet, und zwar in seinem Unterschiede vom Temperament. Das Naturell wohnt im Gemüthe, (s. §. 32.), das Temperament im Triebe (s. §. 31.). Das Temperament ist durchaus etwas Gegebenes; das Naturell zum großen Theil etwas Erworbenes. Daher hat das Naturell sein Ingrediens von Freiheit, das Temperament nicht.

Hauptzug in dem italienischen Volkscharakter erscheint." — Hier ist nun, mit kurzen Worten, und von Meisterhand gezeichnet, gleichsam der Commentar zu dem Texte, welcher in unserer Elementarlehre und Entwikkelungslehre des Bösen bis zur vollendeten Bosheit im Menschen, gegeben ist. Und nicht in dieser Nummer allein, sondern in vielen andern, giebt der hochverdiente Bearbeiter der ihm vorliegenden Actenstücke einen ganz gleichen Beitrag zur psychologischen Construction der Verbrechen aus Bosheit. Wir erwähnen hier nur, zum Beleg, aus dem ersten Theile: No. I — IV.; (No. I. ein ganz ähnlicher Fall mit dem der Vergifterin Gottfried); sodann VIII — XI.; und aus dem zweiten Theile, vor allen andern, No. II.: Tartüffe, als Mörder; (ein Gegenstand, welcher, seiner Schauderhaftigkeit wegen, die Aufmerksamkeit des großen Publicums erregt hat;) und No. VIII. — Es ist zu verwundern, daß der eben so hoch-, als scharf-sinnige Herausgeber dieser unschätzbaren actenmäßigen Darstellungen, durch diese Arbeit selbst, nicht in dem Grundsatze seines peinlichen Rechts wankend geworden ist, das rechtliche Verhältniß der Verbrechen streng von dem sittlichen zu scheiden, da er doch selbst auf das augenfälligste dargethan hat, daß sich kein Verbrecheu, und am allerwenigsten das Verbrechen aus Bosheit, construiren läßt, ohne es vom moralischen, d. h. vom moralisch-unreinen und verderbten Charakter des Menschen abzuleiten; und daß bei einer jeden That und Handlung, welche sich auf die Verletzung der Freiheit im Staate bezieht, die ohne die Basis der Vernunft zum Unsinn wird, nothwendig auf jenes Prinzip im Menschen zurückgegangen werden

müsse, durch welches allein er freier Handlungen und der Zurechnung derselben fähig wird, nämlich auf die Vernunft. Nicht der Verstand — nach gemeiner criminalistischer Ansicht — sagt uns, was Recht und Unrecht ist, sondern die Vernunft. Nicht ein blindes Herkommen, nicht der todte Buchstabe, sondern sie muß auf dem Richterstuhle sitzen.

§. 52.

Resultat der psychologischen Construction der Verbrechen,

(als Uebergang zum zweiten Theile der Criminalpsychologie.)

Mit dem Verbrechen ist die Schuld gegeben, und es bleibt daher in jedem Criminal-Falle, um die Schuld auszumitteln, eine unabweisbare Aufgabe, die Bestandtheile des Verbrechens wie Glieder zu sammeln, und diese zu einem Ganzen zu vereinigen, d. h. das Verbrechen zu construiren. *) Die vorliegenden Andeutungen zur Construction bestimmter Verbrechen, nach drei verschiedenen Haupt-Motiven, beweisen hoffentlich hinlänglich, daß das wesentliche Geschäft dieser Construction ein historisch-psychologisches ist. Sollen die Thaten des Menschen begriffen werden, so muß der Mensch begriffen seyn. Allein der Mensch stellt sich uns nur in der Erscheinung dar. Das innere Wesen seiner Person giebt sich nur durch sein äußeres zu erkennen, und zwar auf mannichfaltige Weise.

*) Daß dieses psychologische Geschäft mit der juristischen Constatirung des Verbrechens nicht zu verwechseln sey, leuchtet von selbst ein.

Sein ganzer Lebenswandel, und die ganze Art, wie er seine Lebens-Verhältnisse gestaltet hat, erscheint als ein Aeußeres. Seine Handlungen, seine Reden, (die wir deshalb auch Aeußerungen nennen,) seine ganze Gegenwart und seine Individualität, mit allen ihren Merkmalen, in der Gestalt und dem Aussehen, in der Stellung und den Bewegungen, in den Mienen und Blikken, u. s. w.; Alles dieß erscheint als ein Aeußeres. Dieses Aeußere aber ist, nach früherem Beweise (Einleit. II. und Abschn. I. §. 2.) dem Inneren nothwendig und vollkommen entsprechend. Wir nennen die Gesammtheit dieser äußeren Erscheinungen in ihrer Beziehung auf das Innere, Zeichen. Die psychologische Construction der Verbrechen also, wenn sie practisch zur Ausführung kommen soll, kann nicht ohne eine vollständige und geordnete Sammlung dieser Zeichen vor sich gehen. Es wird daher als Eingang in den practischen Theil der Criminalpsychologie eine Zeichenlehre wesentlich nothwendig, d. h. eine Lehre, durch welche Alles, was wir unter dem Begriffe des Aeußeren zusammengefaßt haben, in seiner Beziehung auf den inneren Menschen nicht blos, sondern auch, und zwar als eigentlicher Zweck dieser Lehre, in Beziehung auf seine Schuld bei gewissen Thaten, gesammelt wird. Nur durch die Gesammtheit ihrer Zeichen kann die Schuld ausgemittelt und constatirt werden. Die Criminalrechtspflege hat bisher von dieser Verfahrungsweise nur wenig Gebrauch gemacht und machen können, theils weil ihr die eigentliche Criminalpsychologie abging, theils weil diese Zeichen, deren sichere Beweiskraft wir bereits (Einleit. II.) angedeutet

haben, für die Criminaljustiz nur den sehr bedingten Werth von Indicien hatten, da das ganze criminalistische Verfahren blos auf den äußeren Beweis basirt war, und den (von uns so genannten) inneren, als einen vermeintlich blos subjectiven, nicht aufkommen ließ. In der Criminalpsychologie gestaltet sich dieß anders; und ihr practischer Theil wird darthun, daß sowohl die Untersuchung der Schuld, als die Beweisführung für dieselbe, nur durch den Beistand der Zeichenlehre auf sicherem Wege zu bewerkstelligen ist.

Der Criminal-Psychologie
zweiter oder practischer Theil.

Die Lehre
von der Ausmittelung der Schuld.

Erster Abschnitt.
Zeichenlehre.

Erstes Kapitel.
Von den Zeichen überhaupt.

§. 53.

Begriff des Zeichens.

Da Klarheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit der Begriffe der Charakter wahrer Wissenschaft ist, so bedürfen wir wohl keiner Rechtfertigung, wenn wir, in der unsrigen, dem Begriffe, welcher ihren practischen Theil hält und trägt, ein besonderes Eingangs-Kapitel

widmen. Wie die Schuld das Princip der practischen Criminalpsychologie ist, so ist das Zeichen *) ihre Basis. Wir nennen aber, hoffentlich mit allgemeiner Uebereinstimmung, Zeichen: jede Erscheinung, die sich, als ein Aeußeres, auf ein Inneres bezieht, und dasselbe andeutet. Jeder Gegenstand unserer Wahrnehmung ist eine Erscheinung. Denn daß wir überhaupt in einer Erscheinungswelt leben, ist eine ausgemachte Sache. Aber eine Erscheinungs-Welt ist darum keine Schein-Welt. Dieß würde sie seyn, wenn ihre Gesammt-Erscheinungen sich nicht auf Etwas, das da erscheint, (auf ein Seyendes) bezögen. Wir nennen das, was da erscheint, das Innere, die Erscheinung selbst aber das Aeußere. Ein Aeußeres, wiefern es nicht auf ein Inneres bezogen werden kann, ist eben nur Schein; z. B. die Schminke auf einem blassen Gesicht. Zu einem Aeußeren also, wenn es als Erscheinung eines Innern gelten soll, gehört wesentlich dieses Innere, welches sich durch seine Erscheinung verkündiget, oder offenbart. Und diese Verkündigung oder Offenbarung des Inneren durch das Aeußere, oder das, ein Inneres andeutende, Aeußere, nennen wir eben das Zeichen. Wir können demnach das Innere, welches durch das Zeichen angedeutet wird, auch das Bezeichnete

*) Daß hier nicht von s. g. künstlichen oder willkührlichen Zeichen (z. B. Schriftzeichen) die Rede seyn kann, sondern blos von solchen, die man natürliche nennt, d. h. die in dem Wesen der Dinge selbst begründet, und folglich nothwendig mit demselben gegeben sind, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

nennen. Es fragt sich nun, welche Beschaffenheit die Beziehung des Zeichens zum Bezeichneten habe.

§. 54.

Verhältniß des Zeichens zum Bezeichneten.

Es giebt nichts in der Welt, — die Welt selbst nicht einmal ausgenommen, — was nicht als Erscheinung, Aeußeres, Wahrnehmbares, auf einem nicht erscheinenden, inneren, nicht wahrnehmbaren Grunde oder Principe ruhete, von dem es ausgeht oder erzeugt wird: denn wir sind genöthiget, zu jedem Bedingten ein Bedingendes vorauszusetzen; und dieses Letztere nennen wir eben den Grund, oder das Princip, als das Eine, was die innere Bedingung von etwas Anderem enthält. Jedes Ding, jedes Wesen, jede Thätigkeit, als äußere Erscheinung, ist die Offenbarung dieses inneren Grundes, und legt Zeugniß oder Beweis von demselben ab: denn beweisen heißt, den Grund nachweisen; und dies thut das Zeichen, indem es von seinem Grunde zeugt. Auf diese Weise hat das Zeichen an sich die Kraft des Zeugnisses und des Beweises; und wir können hier schon in voraus die Wichtigkeit der Zeichen der Schuld, im Bezug auf die Schuld selbst, ahnden. Kein Zeichen kann, als Aeußeres, etwas anderes aussagen als jenes Innere, von dem es abhängig ist: denn das Zeichen steht, erwiesener Maßen, in abhängiger, und folglich in nothwendiger Beziehung zu dem Bezeichneten. Es ist dieselbe Beziehung, welche die der Wirkung auf die Ursache ist. Eine Erscheinung, die nicht verstanden, nicht begriffen werden kann, ohne sie auf einen

inneren Grund zu beziehen, legitimirt sich, eben durch diese Nöthigung zu innerem Bezuge, als Zeichen. Hierauf gründet sich z. B. die Richtigkeit der Krankheitserkenntniß in der Heilkunde, der einzigen Wissenschaft, die uns, zum Behufe der unsrigen, mit einer Semiotik vorleuchtet. Man entgegne nicht, daß die Medizin eine trügliche Wissenschaft sey. Sie ist es allerdings, aber nur nicht in ihrer Zeichenlehre: denn in den Krankheits-Zeichen spricht die Natur, (das innere Seyn) die nicht lügt, und nicht täuscht; alle ärztliche Täuschung entsteht nur aus dem falschen Verständnisse der Worte, welche die Natur redet. Im Gegentheil dient die äußere Erscheinung des inneren Krankheitsprocesses zur Erläuterung und Bestätigung des Begriffs, den wir mit dem Worte Zeichen verbunden haben. Keine wahrnehmbare Veränderung in dem Befinden des Kranken, und in dem Organismus desselben kann vor sich gehen, ohne einen inneren Grund, der sich durch die Krankheitssymptome ausspricht, welche aber in Beziehung auf diesen Grund zu Zeichen desselben, d. h. des kranken Zustandes und seiner Beschaffenheit, werden. Der Krankheitsreiz, welcher auf das Gefäßsystem wirkt, spricht sich durch wahrnehmbare Erscheinungen an diesem Systeme aus. Und dieß gilt von allen übrigen Systemen und Organen. Kurz: lediglich durch die Zeichen sind die Krankheiten erkennbar; woraus freilich nicht folgt, daß sie auch immer richtig erkannt und beurtheilt werden müssen: denn dieses hängt von der Fähigkeit des Arztes ab. Woher sich ergiebt, daß Täuschung und Irrthum hinsichtlich der Zeichen, auch in andern Fällen

möglich ist; weshalb wir die mannichfaltige Beschaffenheit derselben näher zu betrachten haben. Schließlich aber, und als Resultat dieser ersten Forschung, können wir das Verhältniß des Zeichens zum Bezeichneten dahin bestimmen, daß es ist: das Zeugniß oder der Beweis eines innerlich begründeten Aeußeren von seinem Grunde.

§. 55.

Verhältniß des Bezeichneten zum Zeichen überhaupt.

Das Bezeichnete, es sey, was es sey, muß sich aussprechen wie es ist: denn es ist ja eben das Seyn, welches erscheint. Der Charakter des Seyns ist die Wahrheit, so wie der Charakter der Wahrheit das Seyn; beide sind identisch.*) Hieraus folgt, daß das Zeichen Wahrheit aussagt: denn das Zeichen ist gleichsam der Abstrahl oder Ausstrahl des Bezeichneten: es ist seine Wirkung. Dieß ist aber nicht das einzige Verhältniß, welches das Bezeichnete zum Zeichen hat. Allein es ist nöthig, ehe wir weiter gehen, noch eine Bedingung ins Auge zu fassen, ohne welche das Zeichen nicht erscheinen kann. Nämlich jede wahrnehmbare Erscheinung bedarf eines Trägers oder Substrats, an dem sie haftet, weil sie sonst nicht festgehalten oder fixirt werden könnte. Wir nennen diesen Träger oder

*) Diese Sätze bedürfen keines Beweises, sie sind unmittelbar mit dem Bewußtseyn gegeben; ihre Anerkennung ist eine Nöthigung des Bewußtseyns. Wollte man gegen Obiges einwenden, daß ja auch die Lüge erscheinen kann, ja erscheinen muß, wenn wir etwas von ihr wissen sollen: so erwiedern wir, daß die Lüge immer nur als das, was sie ist, d. h. als Lüge, erscheinen kann, daß demnach auch die Lüge, in ihrer Erscheinung, unter dem Gesetz der Wahrheit steht.

dieses Substrat Materie oder Stoff, und somit die ganze Erscheinungswelt die materielle oder die Körper-Welt. *) Jedes Innere (Prinzip) also, was sich äußerlich offenbaren soll, muß an einem Körper, und zwar an einem ihm zugehörigen Körper erscheinen, weil sonst keine Verbindung, kein Zusammenhang zwischen Innerem und Aeußerem Statt finden könnte. Aber nicht blos dem Prinzipe zugehörig, sondern auch ihm angemessen, muß der Körper seyn, weil dieses Prinzip sonst nicht seine Eigenthümlichkeit in demselben offenbaren könnte. So muß also z. B. der Körper der Pflanze, dem Prinzip, oder wenn wir wollen, der Seele der Pflanze angemessen seyn, und eben so der Körper des Thiers dem Prinzip oder der Seele desselben. Dasselbe gilt von der menschlichen Seele und ihrem Körper. Wenn wir daher sehen, daß jeder Körper, laut der Erfahrung, ein aus mannichfaltigen Theilen bestehendes Ganzes ist, so sind wir genöthiget zu schließen, daß die Eigenthümlichkeit seines inneren Prinzips eine solche Mannichfaltigkeit nothwendig mache. Das Prinzip also muß seine Eigenthümlichkeit, wie im Ganzen des Körpers, so auch in allen Theilen desselben aussprechen, nur in jedem Theile verschieden, weil jeder Theil vom andern verschieden ist, aber dennoch in jedem als dasselbe Prinzip, weil das Prinzip eben nur Eines ist. (So z. B. durchdringt nur Ein Leben alle Glieder eines lebendigen Organismus, aber

*) Jeder Körper ist nichts anderes als eine Mannichfaltigkeit von Stoffen, die zu irgend einer bestimmten Form verbunden ist. Sollen wir aber das Wesen des Stoffes näher bezeichnen, so sagen wir: es ist gebundene Kraft. S. die Schrift: Ueber die Hypothese der Materie 2c. Leipzig 1825.

jedes besondere Glied zeigt auch eine besondere Erscheinung des Lebens. Anders erscheint dieses in der Lunge, anders in der Leber, anders in der Hand u. s. w.). Diese allgemeinen Axiome auf das Verhältniß des Bezeichneten zum Zeichen angewendet, ergiebt sich, daß das Bezeichnete sich so mannichfaltig in der äußeren Erscheinung bezeichne, als der Träger der Erscheinung, der Körper, aus mannichfaltigen Theilen besteht; oder mit andern Worten: das Prinzip oder die Seele des Dinges wird sich, sowohl seinem Wesen, als seinen Zuständen nach, (denn in beiden besteht seine Eigenthümlichkeit) in mannichfaltigen Zeichen am Körper offenbaren. Soll also z. B. die menschliche Seele im Affect der Freude äußerlich erscheinen, so wird sich dieser Zustand in mannichfaltigen Zeichen am Körper offenbaren, so weit derselbe einen Ausdruck (Ausstrahl) der Seele in sich aufnehmen und in der Erscheinung darstellen kann. Denn es ist nicht blos nicht nöthig, sondern es ist auch nicht einmal möglich, daß Alles am Körper ein Ausdruck der Seele sey, weil der Körper, als Träger der Seelenerscheinungen, wiederum seiner besonderen Träger, nämlich seiner Erhaltungswerkzeuge bedarf, die demnach mit der Seele nicht in unmittelbarer Berührung und Beziehung stehen. So wird sich also die Freude wohl im Blick, in den Gesichtszügen und Mienen, im bedeutungsvollen Ausdruck des Mundes, in der Stimme, in den Bewegungen der Glieder, ja in der ganzen Stellung und Haltung des Körpers offenbaren, aber weder Haare und Nägel, noch der gesammte Apparat der Verdauung u. s. w. werden den Affect der Freude ausdrücken. Alles dieß, als

blos organischen Zwecken dienend, wird dem Ausdruck der Freude fremd bleiben; wiewohl, wenn die Freude sehr lebhaft ist, auch die Hautfarbe des Gesichts, die Bewegungen der Athmungswerkzeuge und des Herzens, und selbst der Pulsschlag der Adern, gleichsam ein entferntes Echo der Freude seyn werden, indem Alles dieß wenigstens mittelbar von dem Einfluß der Seele berührt wird. Und so wäre denn hiermit das Verhältniß des Bezeichneten zum Zeichen überhaupt, vollständig ausgesprochen.

§. 56.

Sphäre der Zeichen,
oder
entfernte, nähere, nächste Zeichen.

Es ergiebt sich aus dem zuletzt Dargelegten, daß nicht alle Zeichen dem Bezeichneten gleich nahe stehen, sondern daß einige vorzugsweise ihren Grund gleichsam unmittelbar berühren, und seine nächste Wirkung sind. Man kann sie deshalb auch die nächsten Zeichen nennen. Hier tritt kein zweites, drittes u. s. w. Vermittelndes zwischen das Innere und das Aeußere, sondern das letzte ist, so zu sagen, das äußerlich erscheinende Innere selbst, sein Abbild, oder Gegenbild, oder sein unmittelbarer Ausstrahl. So ist z. B. wenn die Sonne oder der Mond am Himmel steht, für den, der sich nicht so gestellt hat, daß er diese Himmelskörper selbst erblicken kann, das Abbild des einen oder des andern in einem Flusse oder See das unmittelbare oder nächste Zeichen desselben. Ganz anders verhält es sich, wenn das Innere erst durch ein zweites, drittes u. s. w. Vermittelndes ein Aeußeres wird, oder

als solches erscheint. Hier ist auch das Zeichen nur ein mittelbares, und zwar entweder ein näheres oder ein entfernteres, wo denn nach Maßgabe der Zwischenglieder mehrere Abstufungen Statt finden. So, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, wenn die Sonne oder der Mond am Himmel steht, doch so, daß der eine oder der andere dieser Himmelskörper nicht selbst in das Auge des Beobachters fällt, sondern dieser nur die von der Sonne bestrahlte oder von dem Monde erhellte Umgegend wahrnimmt, so ist dieser Sonnenschein oder Mondschein nur ein mittelbares, nämlich durch die Atmosphäre überhaupt vermitteltes Zeichen der Gegenwart dieser Himmelskörper. Gesetzt nun, Sonne oder Mond befänden sich hinter einem Wolkenschleier, so würde zwar die Tageshelle oder die Nachthelle auch ein Zeichen der Gegenwart des einen oder des andern Himmelskörpers seyn, aber im Verhältniß zum Sonnenschein oder Mondschein nur ein entfernteres, da diese hingegen nähere Zeichen wären, weil sie geringerer Vermittelung unterlägen. Und so läßt sich denn das Axiom aufstellen, daß in jedem Falle die geringere oder größere Vermittelung durch Medien den Charakter und die Dignität der Zeichen als näherer oder entfernterer bestimmt. Ein Verhältniß, welches in der Zeichenlehre von nicht geringer Wichtigkeit ist: denn es läßt sich schon im voraus annehmen, daß das Gewicht der Zeichen mit ihrer größeren Nähe oder Entfernung vom bezeichneten Gegenstande in gleichem Verhältnisse steht.

§. 57.

Deutliche, undeutliche, dunkele Zeichen.

Ein deutliches Zeichen ist, welches uns die Merkmale des bezeichneten Gegenstandes klar (evident) vor Augen stellt; daher wir auch solchen Zeichen Evidenz, d. h. die strengste Beweiskraft zuzuerkennen haben: denn das Wesen der Evidenz ist eben die unmittelbare Einsicht, sie mag uns nun auf dem Wege der Anschauung oder des Begriffs zukommen. Die Evidenz der Zeichen kann nur von der ersteren Art, d. i. eine anschauliche seyn, weil alle Zeichen nur durch Wahrnehmung zu uns gelangen. Inzwischen führt nicht jede Wahrnehmung die Evidenz des Zeichens mit sich, sondern wir können letztere nur solchen Erscheinungen zuschreiben, die von dem bezeichneten Gegenstande gar nicht zu trennen sind, sondern mit ihm im nothwendigen Zusammenhange stehen, so daß er sich in denselben gleichsam unmittelbar abspiegelt. Dieß ist z. B. der Fall, wenn Jemand seine Gestalt im Spiegel erblickt, wo dann das Bild des Spiegels, als das Abzeichen der Gestalt, von dieser letzteren gar nicht zu trennen, ohne sie gar nicht vorhanden ist. Es gehört also zur Deutlichkeit oder Evidenz des Zeichens, daß seine Beziehung auf das Bezeichnete eine unmittelbare, nicht durch Reflexion (auf dem Wege der Begriffe und Schlüsse) vermittelte sey, in welchem letzteren Falle die Anschaulichkeit, und folglich auch die Evidenz durch dieselbe, verloren geht. Zeichen der letzteren Art müssen wir also, gegen die ersteren gehalten, undeutliche nennen; und diese Undeutlichkeit wächst in dem Maße, und verliert sich in die Dunkelheit, wie wir genöthiget sind, die Kette der

Begriffe und Schlüsse zu verlängern, um zuletzt nur einigen Zusammenhang mit der Wahrnehmung und dem bezeichneten Gegenstande zu entdecken. So würde also z. B., wenn bei dem Nachgraben nach Alterthümern die ganze Statue eines Hercules entdeckt würde, die Bedeutung dieser Statue evident seyn. Würde von einer Statue der bloße Rumpf (torso) aufgefunden, aus dessen Beschaffenheit man schlösse, daß er zur Statue eines Hercules gehört habe, so würde dieser Fund nicht den Grad von Deutlichkeit besitzen, als der erste, er würde in Bezug auf jenen undeutlich seyn; würde aber gar nur ein Arm oder Fuß aufgefunden, von dem man, nach mancherlei Vergleichungen vermuthete, daß er wohl zur Statue eines Hercules gehört haben möge, so würde dieses Fragment nur ein dunkeles Zeichen des verloren gegangenen Ganzen darstellen. Und so in allen übrigen Fällen. Man könnte demnach auch die deutlichen Zeichen den (§. 56.) abgehandelten nächsten, die undeutlichen und dunkeln aber den weniger oder mehr vermittelten, oder den näheren und entfernteren Zeichen gleich stellen.

§. 58.

Gewisse, ungewisse, trügliche Zeichen.

Es scheint der Natur des Zeichens zu widersprechen, wenn man von ihm etwas anderes als Gewißheit prädiciren will: denn es ist ja (§. 55.) angenommen worden, daß jedes Zeichen Wahrheit aussagt; und wo Wahrheit ist, ist Gewißheit. Wie kann man nun auch ungewisse, d. h. solche, wo die Wahrheit zweifelhaft ist, und endlich sogar trügliche, oder solche Zeichen annehmen, die entweder nichts, oder

etwas anderes aussagen, als sie zu verkünden scheinen? Dieser Scrupel löset sich auf ganz leichte Weise, wenn wir bei der Auffassung der Zeichen ihre *subjective* und *objective* Beziehung, d. h. die *Subjectivität* des *Auffassenden* von der *Objectivität* der *Zeichen* unterscheiden. Jedes Zeichen, als solches, d. h. *als eine Erscheinung*, die sich *als Aeußeres auf ein Inneres bezieht und dasselbe andeutet*, (§. 53.), ist erwiesener Maßen (§. 55.) *wahr*, oder, mit andern Worten, hat *objective Gewißheit*; und *in dieser Beziehung* giebt es weder *ungewisse*, noch *trügliche* Zeichen. Aber ganz anders ist der Fall in Bezug auf den *Zeichenforscher* oder *Zeichendeuter*. Dieser kann sich in der *Bedeutung* der Zeichen täuschen, oder auch Erscheinungen, die keine Zeichen eines bestimmten Inneren sind, irriger Weise für Zeichen halten, wie dieß z. B. von den ehemaligen *Astrologen*, *Chiromanthen* und *Nativitätstellern* geschah. Ueberhaupt ein Jeder, der sich, bei der Annahme von Zeichen, auf einen Wahn, ein Vorurtheil, eine Täuschung, eine Einbildung basirt, oder auch nur, wer *übereilt* vom *Einzelnen* auf ein *Ganzes*, von etwas *Gewissem* auf ein *Ungewisses* als *ein Gewisses*, namentlich von der *Gegenwart* auf die *Zukunft* schließt, liefert Beiträge zu trüglichen Zeichen in Menge. So die *Wetterpropheten* und die *politischen Kannengießer*. Und dieß Alles kann bei voller *subjectiver Gewißheit*, d. h. bei *voller Ueberzeugung* geschehen: denn wie gern überzeugt man sich nicht von dem, was unsern Neigungen und Wünschen, unsern Vortheilen zu entsprechen scheint, oder auch nur unserer Eitelkeit schmei-

chelt. Und in dieser subjectiven Beziehung, aber auch nur in dieser, giebt es auch ungewisse Zeichen. Dieß ist besonders in der Wissenschaft des Arztes der Fall. Ob ein Symptom, oder eine Symptomengruppe auf wahre Entzündung, oder nur auf sogenannte Congestionen, oder auf nervösen Zustand hindeutet, ist oft für den Beobachter ungewiß, da doch die Symptome an sich ihre gewisse Bedeutung haben, und nichts anderes aussagen können, als die inneren Zustände, deren Zeichen sie sind. Hier liegt der Grund der Ungewißheit offenbar im Arzte selbst, (etwa in seiner Furcht, oder im Mangel an Penetration u. dgl.), ist also lediglich subjectiv. Ein Gleiches kann, aber auch in unserm Gebiete, nämlich in Criminalfällen, dem Richter als Psychologen begegnen, und es können hieraus mancherlei Irrthümer und Fehlgriffe entstehen, die dadurch zu vermeiden sind, daß man sich aufs strengste um objective Gewißheit (der Schuld oder Unschuld) bekümmert, die, (wie späterhin erwiesen werden wird,) jederzeit vorhanden ist, sie liege auf welcher Seite sie wolle, und die sich auch stets durch sichere Zeichen kund giebt, wenn man nur die Kunst versteht, sie aufzufinden.

§. 59.

Vollständige, mangelhafte, ungenügende Zeichen.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den hier genannten Zeichen. Sie drücken ebenfalls nur ihre Beziehung zum Beobachter aus. An sich ist jedes Zeichen oder jede Gruppe von Zeichen, die einem bezeichneten Gegenstande angehören, vollständig: denn jedes Zeichen sagt gerade so viel aus, als von seinem Grunde, dem

bezeichneten Gegenstande, in ihm erscheint. Es wäre nämlich ein Mißverständniß, wenn man von einem Zeichen, oder einer Reihe von Zeichen, verlangen wollte, daß sie den Gegenstand vollständig abspiegeln sollten, indem die Zeichen nicht mehr geben können, als sie empfangen. In dieser Hinsicht ist, aus dem angegebenen Grunde, jedes Zeichen vollständig. Ein anderer Fall tritt aber in Beziehung auf den Beobachter ein, welcher durch die Zeichen den Gegenstand vollständig erkennen will. Hier nun kann es oft geschehen, und geschieht auch oft, daß die Zeichen für ihn zur vollständigen Erkenntniß des Gegenstandes nicht ausreichen. In diesem Falle sind die Zeichen für ihn mangelhaft, und genügen ihm nicht. Diese Mangelhaftigkeit und Ungenüglichkeit kann einen dreifachen Grund haben. Entweder fehlt es dem Beobachter an Gelegenheit, alle Zeichen zu sammeln, durch die sich der Gegenstand vollständig bemerklich macht; oder es fehlt ihm an Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die vorliegenden Zeichen vollständig, wie sie gegeben sind, aufzufassen und zu sammeln; oder es fehlt ihm an Geschicklichkeit, in den Zeichen die Zeichen zu erkennen. In dem Maße, wie alle diese Hindernisse wegfallen, wird auch die Mangelhaftigkeit und Ungenüglichkeit der Zeichen verschwinden: denn, genau betrachtet, muß jeder Gegenstand sich in seinen Zeichen vollständig offenbaren, und zwar desto reicher, je gehaltvoller er ist. Wie die Erscheinung nicht vom Seyn, so ist auch das Seyn nicht von der Erscheinung zu trennen.

§. 60.

Uebereinstimmende, wirklich und scheinbar widersprechende, sich ergänzende Zeichen.

Wo ein Ganzes, eine Einheit ist, da ist auch Uebereinstimmung: denn wo diese nicht ist, da zerfällt das Ganze, weil aller Widerstreit zerstörend wirkt, wie wir z. B. an solchen Krankheiten sehen, bei denen die Kraft des Lebens keinen Widerstand mehr leistet. Nun ist schon früher (§. 54.) der Grund jeder Erscheinung, die den Charakter des Zeichens hat, als Einheit nachgewiesen: folglich müssen auch Zeichen, die einen und denselben Grund haben, mit einander übereinstimmen. Wirklich widersprechende Zeichen können daher entweder nicht auf Einen Grund, Ein Prinzip, von dem sie ausgehen, bezogen werden, oder es müssen Hindernisse der Uebereinstimmung eintreten, die ihren Grund in etwas anderem haben, als in der Einheit, welche die Zeichen schafft. So ist, nach einem früher gegebenen Beispiele, das Tageslicht das Zeichen, daß die Sonne am Himmel steht. Wenn nun am hellen Tage, und ohne daß der Himmel mit Wolken bedeckt ist, sich Dämmerung oder gar Dunkelheit einstellt, so können wir diese Erscheinung nicht auf die Sonne als ihren Grund zurückführen, indem sie diesem Grunde widerspricht, sondern wir müssen diesen Widerspruch, nämlich die eingetretene Dunkelheit, in einem andern Grunde suchen, den wir auch leicht in dem zwischen die Sonne und die Erde getretenen Monde finden. Oder, um noch ein Beispiel aus der moralischen Welt hinzuzufügen: wenn wir die Erscheinung einer solchen Welt mit Recht als das Zeichen eines heiligen Prinzips betrachten, und gleichwohl in dieser Welt Erscheinungen von Unheiligkeit

(das Böse) wahrnehmen, so kann dieser Widerspruch gegen das Heilige nicht auf den heiligen Urgrund bezogen werden, sondern wir müssen den Grund der Erscheinung des Bösen wo anders, wir müssen ihn, wie bei der Sonnenfinsterniß, ebenfalls in einem Prinzip der Verfinsterung aufsuchen, weil wir sonst nicht im Stande sind, diesen Widerspruch zu lösen. Doch genug der Beispiele des wirklichen Widerspruchs der Zeichen. Es giebt aber auch einen scheinbaren Widerspruch derselben. Dieser findet nicht in den Zeichen selbst Statt, sondern er hat seinen Grund in dem Beobachter derselben, als welcher aus Unkunde oder Unaufmerksamkeit das wahrhaft Zusammengehörige trennt, und in einen widersprechenden Gegensatz bringt. Wenn z. B. Jemand einen Widerspruch darin finden wollte, daß ein Mensch vor Freude weint, so würde er dadurch nur beweisen, daß er die Arten, und die Quellen, und die Grade der Freude nicht kennt. Denn es giebt eine erhabene Freude, die, wie alles Erhabene, den Menschen zugleich beugt und erhebt. So wird der, welcher des Gefühls der göttlichen Begnadigung fähig ist, in diesem Gefühl vor Freude weinen. Es giebt ferner eine gemischte Freude, die daraus entspringt, daß ein Schmerz in Freude aufgelöset wird. So, wenn Jemand einen geliebten Kranken, an dessen Rettung er verzweifelte, dem Leben wiedergeschenkt sieht. Die Thräne des Schmerzes wird zur Freudenthräne, wie in der dunkeln Regenwolke, von der Sonne bestrahlt, der heitere Friedensbogen schimmert. Es giebt endlich ein Uebermaß der Freude, welches, wie Alles, was der Mensch nicht ertragen kann, zum Schmerz wird, aber zum seligen Schmerz, der sich in der Freudenthräne

spiegelt. Oder, um ein uns näher liegendes Beispiel zu wählen: so würde ein Richter, der einen erwiesenen Verbrecher mit fester Stirn, mit ruhigem Blick, ja wohl gar mit lächelnder Miene vor sich stehen sieht, und in dieser Erscheinung einen Widerspruch gegen die Schuld des Verbrechers finden wollte, dadurch nur zu erkennen geben, daß er die Natur der Verstocktheit, und des Starrsinns, und des triumphirenden Hohnes nicht kenne, als welches alles, in seiner Erscheinung, mit der Schuld gar wohl vereinbar ist. Darum sind die ergänzenden Zeichen von so großer Wichtigkeit: wiefern nämlich der Beobachter Lücken oder Widersprüche auf bestimmten Seiten seines Gegenstandes findet, — die allerdings nicht im Gegenstande selbst liegen, sondern nur in der Auffassung des Beobachters ihren Grund haben, — ist es sehr vortheilhaft für ihn, wenn er andere Seiten seines Gegenstandes entdeckt, welche Erscheinungen als Zeichen darbieten, die geeignet sind, jene Lücken auszufüllen, oder jene Widersprüche zu lösen. Wie denn, bei genauer Aufmerksamkeit, sich die Zahl der Zeichen öfters vermehrt, sey es, daß ihrer wirklich nach und nach mehrere hervortreten, die anfangs nicht vorhanden waren, oder daß sie zwar vorhanden waren, aber noch nicht beobachtet wurden. Mit Recht kann man daher solchen Zeichen den Namen der ergänzenden geben.

§. 61.

Werth, Gültigkeit, Gewicht der Zeichen.

Wenn in der That und stets das Innere dem Aeußeren entsprechen muß, auch in den Fällen, wo Absicht und Willkühr es zu verstecken bestrebt sind, und

wo dann das Aeußere als Maske erscheint; wenn ferner das Innere überall an sich selbst nicht erkennbar ist, und wir, um zu seiner Erkenntniß zu gelangen, uns nur an das Aeußere halten können; wenn endlich an der Erkenntniß des Inneren in so vielen Fällen des practischen Lebens uns Alles gelegen seyn muß: so ist wohl der Werth der Zeichen, als der einzigen Mittel, das Innere zu erkennen, und noch dazu als sicherer und untrüglicher Mittel, sobald sie nur sorgfältig gesucht und richtig aufgefaßt werden, keinem Bedenken und Zweifel unterworfen. Die Wissenschaft der Natur und des Geistes — eigentlich also alle Wissenschaft überhaupt — kann ohne Zeichenkenntniß nicht beginnen, geschweige denn bestehen: denn alle Wissenschaft faßt die Erscheinung auf, als ein Aeußeres, welches ein Inneres beurkundet; und die Erkenntniß des Inneren ist eben die Wissenschaft: denn sie ist die Erkenntniß des Grundes in allen Dingen. Wenn denn nun überall in der Nachweisung des Grundes der Beweis beruht, und sich von objectiven Gegenständen kein subjectiver *) Beweis geben läßt, weil, auf menschlichem Standpuncte, Subject und Object einander radical entgegengesetzt sind, und daher gegenseitig nicht aus einander hergeleitet werden können; wenn also bei objectiven Gegenständen

*) Daß man von objectiven Gegenständen subjective Beweise verlangte, suchte, und geben wollte, ist von jeher die Quelle großer philosophischer Irrthümer gewesen. Dieß war z. B. der Fall mit den subjectiven Beweisen vom Daseyn Gottes. Dieß ist noch jetzt der Fall mit der Hegel'schen Logik, die sich, nur aus Inconsequenz, einer objectiven Gültigkeit rühmen, und das Wesen der Natur aus sich heraus zu entwickeln, eben so vermessen als vergeblich, bestreben kann.

lediglich objective Beweise nachgesucht und vorgelegt werden können und müssen, so ist auch an der Gültigkeit der Zeichen in solchen Fällen nicht zu zweifeln, weil ja sie es sind, die uns den objectiven Grund nachweisen, zwar nicht unmittelbar, sondern durch die Erscheinung vermittelt, aber dennoch mit eben der Nothwendigkeit, als ob dieß unmittelbar geschähe, weil Erscheinung und Grund der Erscheinung nicht von einander zu trennen sind. (§§. 54. 55.) Ist dem aber so, so ist auch der Beweis aus Zeichen vom größten Gewicht: denn er hat den Charakter der Evidenz, zwar nicht der Evidenz des Begriffs, (denn alsdann wäre er ein subjectiver), aber, was von gleichem Gewicht ist, der anschaulichen Evidenz (§. 57.); was für die Gewißheit, um die es uns bei jedem Beweise zu thun ist, ganz Eines und dasselbe ist: denn mehr als Evidenz kann man von keinem Beweise verlangen.

Zweites Kapitel.

Zeichen der Schuld überhaupt.

§. 62.

Begriff und Wesen der Schuld.

Die Schuld *) ist das Gegentheil des Verdienstes. Beide ruhen auf dem Rechtsbegriffe,

*) Es wird wohl Niemand verlangen, daß hier der Begriff auch jener Art der Schuld bestimmt werde, die sich auf ein Darlehn bezieht: denn wir haben es überall nur mit der Schuld in Bezug auf das Verbrechen zu thun, und jene erste Art geht uns nichts an, wiewohl auch ihr Begriff ein Rechts-

nur auf entgegengesetzte Weise. Das Verdienst ist das (subjective) Recht auf Preis und Lohn; die Schuld ist das (objective) Recht auf Verdammung und Strafe. Nämlich bei dem Verdienst liegt das Recht auf Seiten des Verdienenden, und die Pflicht auf Seiten Dessen, oder Derer, um die er sich verdient gemacht. Hingegen bei der Schuld liegt das Recht auf Seiten des oder der durch die Rechtsverletzung Betheiligten, und die Pflicht (der Büßung) auf Seiten des Verletzers. Hieraus ergiebt sich sogleich der Begriff der Schuld. Die Schuld ist die Verdammungs- und Straf-fälligkeit des Urhebers einer bösen That. Wir können uns aber mit der bloßen Begriffs-Bestimmung der Schuld nicht begnügen, sondern wir müssen in die eigentliche innere Beschaffenheit, oder in das Wesen der Schuld einzudringen suchen, weil durch dasselbe ihre äußere Erscheinung, oder der Inbegriff ihrer Zeichen, bedingt ist. Denn die Schuld kann äußerlich nicht anders erscheinen, als sie innerlich ist (§. 55.); und wenn uns die Zeichen der Schuld die Erkenntniß-Merkmale der letzteren an die Hand geben sollen, so wird uns vorher das Wesen der Schuld die nothwen-

---

verhältniß ausdrückt, nämlich das Wechselverhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, wo das Recht auf der Seite des ersten, die Pflicht auf der des andern ist. Allein dieses kann doch hier bemerkt werden, daß selbst die Sprache, jene Begriffe, wovon der eine (die Schuld des Abborgers) auf einem Rechts-Vertrage, der andere (die Schuld des Verbrechers) auf einer Rechts-Verletzung ruht, dergestalt auseinanderhält, daß sie das Subject der ersteren Art der Schuld den Schuldner nennt, das der zweiten hingegen den Schuldigen.

dige Beschaffenheit dieser Erkenntniß-Merkmale vor Augen stellen müssen, weil wir auf keine andere Weise beurtheilen können, ob die Erscheinungen, die wir für Zeichen der Schuld halten, auch den wahren Charakter derselben wirklich an sich tragen. Indem es uns, aus innerem Grunde, (weil die Schuld am Subject haftet,) vergönnt ist, aus dem Wesen der Schuld ihre nothwendigen Erscheinungen, und folglich ihre Zeichen, zu bestimmen, sind wir weit glücklicher daran als der Arzt, dem das Wesen seines Gegenstandes (der Krankheit) als ein objectiv-Inneres, an sich unbekannt ist, und dem nur die äußeren Erscheinungen gegeben sind, aus denen er auf jenes Wesen schließt, ungewiß, ob die ersteren mit dem letzteren zusammentreffen, weil er keine Vergleichung des Inneren und des Aeußeren anstellen kann, und eben deshalb möglichen Täuschungen unterworfen ist. *) Wer kennt nicht die Schuld aus eigener innerer Erfahrung? wenn es auch bloße Vergehungen sind, deren er sich, als schuldig, bewußt ist. Eben das Bewußtseyn der Schuld ist es, aus welchem sich ihr Wesen entwickeln läßt: denn die Schuld steht in unmittelbarer Beziehung auf das Bewußtseyn. Und so ist es gleicherweise das Bewußtseyn, wodurch wir erfahren, wie sich die Schuld äußerlich zu erkennen giebt; und wir können mit vollgültiger Analogie von uns auf Andere schließen, weil die (moralische) Menschennatur überall dieselbe ist. Worin besteht nun

---

*) Daher das sehr passende alte Gleichniß des Stabes, mit welchem der Arzt auf die (ihm unsichtbare) Krankheit schlägt, die er treffen, aber auch nicht treffen kann.

das Wesen der Schuld? Verfolgen wir die Merkmale ihres Begriffs, so gelangen wir auch zu der Erkenntniß ihres Wesens: denn diese Merkmale gehen eben aus diesem Wesen hervor. Die Schuld setzt also zunächst die böse That und ihren Urheber, folglich eine Person, welcher die böse That zugeschrieben werden muß, voraus. Die böse That entspringt aus dem bösen Motiv, dessen sich der Mensch bewußt ist. (§§. 40. 42. 47.) Das tiefste oder das Urelement der Schuld ist also das Böse, welches der, seiner selbst bewußte, Mensch in sich beherbergt. Das Böse wäre aber nicht das Böse, wenn es nicht in das Bewußtseyn des Menschen einträte: denn was der Mensch bewußtlos leidet oder thut, geht seine Persönlichkeit nicht an, als aus welcher allein seine Handlungen und Thaten hervortreten. Ist also von böser That die Rede, so wird das Bewußtseyn des Bösen vorausgesetzt: folglich ist auch die Schuld nicht ohne Bewußtseyn des Bösen denkbar; denn wie könnte sonst die Schuld etwas Persönliches seyn und der Person im Menschen zugerechnet werden? Zu unterscheiden ist aber, von dem Bewußtseyn des Bösen, ohne welches keine Schuld Statt finden kann, das Bewußtseyn der Schuld: denn dieses gehört nicht zum Wesen der Schuld, indem die Schuld schon vorher, als innere Thatsache, vorhanden seyn muß, bevor sie zum Bewußtseyn gelangen kann. Das Bewußtseyn der Schuld kann sogar der Schuld selbst abgehen, (wovon §. 49. ein Beispiel enthält,) ohne daß jedoch darum die Schuld aufhört zu seyn, was sie ist. Dieß ist bei verhärteten Bösewichtern drr Fall, bei denen die Stimme des Gewissens verstummt ist, und über-

haupt bei allen Denen, die, als die tiefsten Knechte grenzenloser Selbstsucht, der Vernunft den Scheidebrief gegeben haben. Sie haben sich frei dem Bösen, das sie wohl kannten, ergeben; es ist ihr Lebens-Element geworden, das Gute ist von ihnen geschieden, und es giebt in ihrem Inneren keinen Gegensatz mehr zwischen Bösem und Gutem. Und so hat es den Schein, als ob sie das Böse gleichsam in aller Unschuld übten, weil sie sich der Schuld nicht mehr bewußt sind. Doch kann das Bewußtseyn der Schuld wiederkehren, und sogar die Reue wieder eintreten, die ihnen fremd war, so lange das Gewissen schwieg. Dann aber verurtheilen oder verdammen sie sich auch wegen ihrer bösen Thaten, und erkennen sich selbst für straffällig. Dieß würde nicht geschehen, wenn nicht die Verdammungs- und Straf-fälligkeit im Wesen der Schuld läge. Beides aber liegt im Wesen der Schuld, weil alle Schuld nur in Bezug auf die Verletzung des Gesetzes denkbar ist, welches die Vernunft giebt, nämlich des Gesetzes des Rechten, aus welchem alle Pflicht und alles Recht fließt. Das Wesen aller Pflicht ist nämlich: die Vernunft zu achten, und das Wesen alles Rechts ist: von der Vernunft geachtet zu werden. Wer das erste nicht thut, dem widerfährt auch das zweite nicht, sondern, statt der Anerkennung und des Lohnes, den die Vernunft giebt, (frohes Bewußtseyn der Unschuld), Verurtheilung und Strafe der Vernunft, in dem schmerzlichen Bewußtseyn der Schuld. Dieses ist der innere Gerichtshof, vor welchem die Sache der Schuld und Unschuld geführt wird, und alle äußeren Gerichtshöfe sind nur ein Echo dieses

inneren. Das Wesen der Schuld aber, erkannt oder nicht erkannt, bleibt immer dasselbe: Verdammungs- und Straf-fälligkeit einer Person (vor dem Richterstuhle der Vernunft) wegen böser That. Und so ist, wie keine Schuld ohne böse That, so keine böse That ohne Schuld; beide entspringen in Einem Moment, sind Ein Act, nur daß die böse That zur Schuld sich verhält wie Aeußeres zum Inneren, wie Leib und Seele, von denen keines ohne das andere gedacht werden kann. Beides aber fließt zusammen, oder ist vereiniget, als in seinem Einheitspuncte, in der Person.

§. 63.

Allgemeine Entwickelung der Erscheinungen der Schuld, aus dem Wesen der Schuld.

Nicht ohne Grund und Absicht haben wir, als den Träger der Schuld, wie der bösen That, die Person bezeichnet und festgehalten. Nun ist die Person das Innerliche und Aeußerliche des Menschen zugleich und in Einem. Der innere Mensch ist die Person ihrem Wesen nach, der äußere Mensch ist dieselbe Person, ihrer Erscheinung nach. Wir können demnach im voraus den Satz feststellen, (der übrigens schon früher §§. 54. 55. begründet ist): Wie die Person ist, so muß sie erscheinen. Nun unterscheiden wir an der Person, die an ihr, oder dem menschlichen Ich, haftenden Zustände und Thätigkeiten. Beide, diese Zustände und Thätigkeiten, müssen sich, wie innerlich, im Bewußtseyn, so äußerlich, in der Erscheinung des seiner selbst bewußten Wesens, offenbaren. Diese Offenbarungen

müssen aber so verschieden seyn, als jene Zustände und Thätigkeiten selbst. Nun lassen sich alle Zustände des inneren Menschen auf zwei Hauptmomente, den angenehmen, oder den der Lust, und den unangenehmen, oder den des Schmerzes, zurückführen. Beide geben sich im Gefühle kund, welches, in Bezug auf innere Zustände, Gemüth oder Herz heißt, und welches zugleich die Quelle aller Begehrungen und Verabscheuungen ist, welche die innersten und ursprünglichsten Thätigkeiten der Seele, und selbst vor dem Erscheinen des Bewußtseyns wirksam sind. Die übrigen, stets mit Bewußtseyn begleiteten, inneren Thätigkeiten dagegen sind theils in der Sphäre der Vorstellkraft, theils in der der Willens- oder That-Kraft enthalten. Die Thätigkeiten der Vorstellkraft zerfallen in die der Einbildungskraft, des Verstandes und der Vernunft. Die Producte der Einbildungskraft sind Bilder, des Verstandes: Begriffe, der Vernunft: Vernehmungen (der Stimme des mahnenden, zurechtweisenden, richtenden Gewissens). Was aber die Thätigkeiten der Willenskraft betrifft, so sind sie entweder positiv (Beschlüsse oder Entschlüsse), oder negativ (Schwanken und Zaudern). Es fragt sich nun, mit welchen Beschaffenheiten des inneren persönlichen Wesens die Schuld, als an der Person haftend, verknüpft ist, indem sie entweder Zustände, oder Thätigkeiten der Person, oder beides, begründen muß. Es kommt hier aber zunächst darauf an, ob, die Schuld vorausgesetzt, Bewußtseyn der Schuld vorhanden ist, oder nicht. Es ist bereits bemerkt worden (§. 62.), daß vollendete Bösewichter und Selbstlinge, so viele Schuld sie auch auf sich laden mö-

gen, dennoch dieselbe nicht erkennen, entweder schlechthin darum, weil ihr Gewissen längst zum Schweigen gebracht ist, oder wohl gar, weil ihnen ihre Selbstsucht das als recht vorspiegelt, was sie im blinden Triebe verüben. Denn wenn der Mensch, von der Vernunft verlassen, dem Zwange finsterer Mächte in ihm anheimgefallen ist, so daß er nicht anders handeln kann, als er handelt, hält er diese Nöthigung, im blinden Wahne, für eine Berechtigung, weil sie ihm als eine Forderung der Natur erscheint, welche befriediget werden muß. So ist es z. B. der Fall mit der gewaltsamen Befriedigung der Wollust, oder der grenzenlosen Befriedigung der Rache, oder des Hasses, oder des Hanges zur Grausamkeit überhaupt. *) Solche schuldbeladene Menschen, weil sich die Schuld, als solche, nicht in ihrem Inneren (Subject) abspiegelt, sondern blos in ihren Thaten, können auch nur, wiewohl mit völliger Sicherheit, von dem Standpuncte ihrer Thaten aus als Schuldige erkannt werden, weil in diesen Thaten das Bild ihres inneren Wesens abgedrückt ist. Von ihnen wird späterhin die Rede seyn. Anders ist es mit denen beschaffen, in denen das Bewußtseyn der Schuld lebt; diese allein können die Gegenstände unserer jetzigen Untersuchung seyn, weil nur in ihnen die Wirkungen der Schuld offenbar werden können. Aber auch diese wiederum können von doppelter Beschaffenheit seyn, indem sie entweder Empfänglichkeit für die Wirkungen des Schuldbewußtseyns besitzen, oder

*) Dergleichen Ungeheuer einer oder der andern Art erscheinen von Zeit zu Zeit nicht nur in der Tiefe des Volks, sondern sogar auf dem Gipfel der Gesellschaft; wie denn auch unsere Zeit ein solches, allgemein verabscheuetes, Beispiel aufzuweisen hat.

für diese Wirkungen unempfänglich sind. Das letztere sind lediglich ausgeartete Seelen, sie mögen sich nun blos einem grenzenlosen Leichtsinne hingegeben haben, oder durch Gewohnheit abgehärtet seyn. Betrachten wir zunächst die Empfänglichen. Bei diesen kann, oder vielmehr muß die Schuld, als innere Thatsache, auf dreifache Weise und in dreifacher Richtung, auf ihr Inneres einwirken, nämlich auf ihr Gemüth, auf ihre Vorstellkraft, und auf ihren Willen. Das Gemüth des Schuldbehafteten, der für die inneren Wirkungen der Schuld empfänglich ist, muß nothwendig gedrückt und beängstiget erscheinen, nämlich gedrückt von der Last seiner Schuld, und beängstiget von der Straffälligkeit derselben. Seine Vorstellkraft muß, vom Gemüth aus, mit dem Gedanken des Verbrechens und der Strafe erfüllt seyn; und dieser Gedanke muß wiederum im Gemüthe, wo nicht das Gefühl der Reue, doch das der Furcht und Sorge erregen. Endlich der Wille dieses Schuldigen wird entweder zum Geständniß, oder zur Verheimlichung, oder zur Abläugnung der Schuld, bestimmt werden, je nachdem mehr das Gewissen, oder mehr die Furcht, oder mehr die Schaam auf ihn Einfluß hat: denn das Gewissen treibt zum Geständniß, die Furcht (vor der Strafe) oder die Schaam (vor der Schande) zuerst zur Verheimlichung, sodann aber zur Abläugnung, wenn er zum Bekenntniß gedrängt wird. Zur Verheimlichung der Schuld werden auch wohl Handlungen vorgenommen oder ausgeführt, welche aber entweder durch ihre Absichtlichkeit, oder durch ihre Verkehrtheit, oder durch ihre Uebereiltheit, Unsi-

cherheit, Unstetigkeit, die Quelle, aus welcher sie hervorkommen, verrathen. Anders ist es bei dem Unempfänglichen, wiewohl er das Bewußtseyn seiner Schuld nicht verläugnen kann. Bei dem aus Leichtsinn Unempfänglichen gleitet das Gefühl der Schuld vom Gemüthe ab, oder haftet doch nicht daran; er bildet sich deswegen auch keine besonderen Gedanken über seine Schuld, da ihn seine Flatterhaftigkeit zu keinem ernsten Nachdenken gelangen läßt; oder wenn dergleichen Gedanken erwachen, so will er ihnen keinen Raum geben; er giebt sich vielmehr alle Mühe, seine Schuld zu verkleinern, *) oder, wenn es möglich ist, sie durch Selbsttäuschung hinwegzuraisonniren. Dagegen Jener, welcher aus Abhärtung durch Gewohnheit unempfänglich ist, wenn gleich er die Schuld innerlich anerkennt, dennoch kein Gefühl für sie hat, und darum auch nicht von ihr gedrückt wird. Deshalb ist aber auch die Schuld kein Gegenstand seiner Gedanken und Berathungen; aber wohl sinnt er darüber nach, wie er den Folgen der Schuld entgehen könne, wenn er in Verdacht gezogen ist; so fern ihm sonst noch Leben und Wohlseyn am Herzen liegt. Er läugnet daher herzhaft und mit kaltem Blute Alles ab, was ihn graviren könnte; und Jahre können ihn nicht zum Geständnisse bringen. Nur wenn er sich nichts mehr aus dem Leben macht, gesteht er sein Verbrechen, und folglich auch seine Schuld, eben so kaltblütig, als er sie im ersten Falle läugnete; und zwar gesteht er

*) Jene französische Demoiselle, über welche ihr Bräutigam erfuhr, daß sie schon ein Kind gehabt, gestand dieß zwar ein, jedoch mit dem Zusatze: „mais il était si petit, si petit, qu'il ne vaut pas la peine d'en parler."

nicht aus Reue, sondern, je nachdem sein Charakter stolz und kräftig, oder gehässig und menschenfeindlich ist, entweder mit Gleichgültigkeit und Verachtung (aller Folgen), oder mit Hohn und Bitterkeit, und mit einem gewissen Triumph. — Dieses sind die inneren Wirkungen der Schuld, und wiefern sie das Geständniß zur Folge haben, auch bereits die äußeren. Nun wird aber die Schuld weit öfter, wenigstens eben so oft, verheimlichet und geläugnet, als gestanden. Es ist folglich in Fällen der Verheimlichung und Läugnung von der größten Wichtigkeit zu wissen und zu erfahren, wie sich die Schuld, auch wider Willen und Wissen der Schuldigen, durch äußere Erscheinungen verräth, die nothwendig aus ihrem Wesen hervorgehen. Denn so gewiß alles innere Wesen überhaupt zur äußeren Erscheinung werden muß, so gewiß ist dies auch der Fall mit der Schuld. Es fragt sich nur, auf welche Weise, d. h. in welchen Richtungen und in welchen Graden sich das Wesen der Schuld unwillkührlich im Aeußeren offenbart. Hier haben wir abermals die inneren Zustände und Thätigkeiten zu unterscheiden: denn anders offenbaren sich die ersteren, anders die letzteren. Zuvor aber ist auszumitteln, wie überhaupt innere Zustände und Thätigkeiten des Menschen äußerlich erscheinen. Zunächst also die Zustände. Alle innere Zustände, angenehme oder unangenehme, sind an das Gefühl geknüpft, oder vielmehr ihr Wesen ist das Gefühl. Das Gefühl ist unser innerstes Leben; es ist demnach unabwendbar, daß sich dieses Leben auch in der äußeren Lebendigkeit ausspricht. Diese ist lediglich eine leibliche oder organische. Diese aber ist von doppelter Art. Die eine ist rein organisch,

dem Bewußtseyn und dem selbstbewußten (Seelen-) Leben entzogen, die sogenannte vegetative Sphäre des organischen Lebens, die es lediglich mit der Bildung und Erhaltung des Organismus zu thun hat. Auf diese haben die inneren persönlichen Zustände und Thätigkeiten entweder keinen, oder wenigstens keinen unmittelbaren Einfluß. Die andere kann man die psychisch-organische nennen. Sie ist die Trägerin und Dienerin, das Werkzeug, oder die Totalität von Werkzeugen, der Organismus, des psychischen Lebens, (das System der Empfindungs- und Bewegungs-Werkzeuge, oder der Sinne und der Glieder,) und steht mit diesem in unmittelbarer Verbindung und Berührung. Auf diese Sphäre der äußeren Lebendigkeit muß also das innere (persönliche) Leben unmittelbaren Einfluß haben. Und zwar ist dieser Einfluß vermittelt durch das Nerven-, d. h. durch das Erregungs-System, wiefern dieses bestimmt ist, theils Empfindungen und Gefühle, innerlich, theils willkührliche Bewegungen, äußerlich, zu erregen, oder auch unwillkührliche Veränderungen in den willkührlichen Bewegungswerkzeugen (Muskeln) zu vermitteln. Denn auch unwillkührlich offenbaren sich die Veränderungen des Seelenlebens in den ihr dienenden äußeren Werkzeugen, weil diese nicht aus ihrer Verbindung mit dem Seelenwesen treten können. Und gerade jene inneren Veränderungen, welche sich der Willkühr gleichsam gewaltsam entreißen, sind es, welche sich sogar in einem Theile der blos zum organischen Leben gehörigen Organe, vorzüglich im Haut- und Athmungs-Organe, so wie in den Organen des Kreislaufs, namentlich in der

Thätigkeit des Herzens, offenbaren. Wovon späterhin. Nun fragt es sich: von welcher Art werden die äußeren Erscheinungen seyn, welche das Gefühl erregt, und zwar zunächst in der psychisch-organischen Sphäre? Hier kommt unter den Sinneswerkzeugen lediglich das Auge in Betracht, als das einzige Organ, durch welches die Person gleichsam redet. Und zwar kann hier nicht vom Baue des Auges die Rede seyn, sondern blos von seiner Function, und von den Veränderungen, denen dieselbe durch innere Einflüsse unterworfen ist. Die Function des Auges ist das Sehen, und die Seele des Sehens gleichsam, ist der Blick. Alle Gefühle, alle Affecte, alle Leidenschaften verkündigen, offenbaren sich im Blicke: Verstärkt wird aber die Sprache des Blicks theils durch das Feuer und den Glanz, theils durch die Trübheit und Glanzlosigkeit des Augensterns, theils durch die Ruhe, theils durch die Bewegungen des ganzen Auges und der Augenlide, theils endlich sogar durch die Klarheit oder Getrübtheit, Trockenheit oder Feuchtigkeit des Weißen im Auge, die in der Thräne das bedeutendste Zeichen tiefer Gemüthsrührung enthält, sie möge freudiger oder betrübter, erhebender oder niederdrückender Stimmung angehören. Was nun aber die Bewegungswerkzeuge betrifft, so spricht mit dem Auge zugleich das ganze Gesicht des Menschen durch seine Mienen und Züge, besonders durch das zarte Spiel der Muskeln des Mundes, das im Inneren herrschende Gefühl aus. Selbst die Haltung des Kopfes, die Richtungen und Wendungen desselben, bezeichnen das innere Gefühl. Ja, die Stellung des ganzen Körpers, und besonders die Bewegung der Arme

und Hände ist dem inneren Gefühl angemessen. Hierzu kommt nun noch die Thätigkeit der Stimm- und Sprachwerkzeuge, deren eigentlicher Beweger das Gefühl ist. An diese schließt sich, unwillkührlich, die Bewegung der Brust, welche letztere von lebhaften Gefühlen gleichsam erschüttert wird, und durch welche auch die das Gefühl andeutende Röthe oder Blässe des Gesichts bedingt ist. So weit die Andeutungen über das äußerlich erscheinende Gefühl. Zweitens drücken sich nun auch die inneren Thätigkeiten, und zwar zunächst die Vorstellungen und Gedanken, mit denen sich der Mensch gerade beschäftiget, im Aeußeren aus. Hier kommt zuerst wieder das Auge in Betrachtung. Wie überhaupt das Auge, und vorzüglich der Blick, die Stärke, Lebhaftigkeit und Klarheit, oder die Schwäche, die Stumpfheit und die Unklarheit der geistigen Thätigkeit bezeichnet, so deutet insbesondere der helle oder trübe, der sinnende oder zerstreute, der fixirte oder herumirrende Blick, so wie das starre oder bewegliche Auge auf die mannichfaltige Beschaffenheit der Vorstellungen und Gedanken hin, die so eben die Person beschäftigen. Man darf oft nur einen Menschen ansehen, um zu wissen was er im Sinne hat. Am entschiedensten werden aber die Gedanken in der Rede offenbar, als in welcher der denkende Geist gleichsam verkörpert erscheint; und die zusammenhangende oder die verworrene, die klare oder die undeutliche, die verständige oder die sinnlose, die mit sich selbst übereinstimmende oder die sich widersprechende Rede überhaupt, sowohl Form als Inhalt der Rede, drückt hinlänglich die verschiedenartige Beschaffenheit der Einbildungskraft, des Verstandes, und des vernünftigen oder unvernünftigen Zustandes

der Person aus. So viel über das äußerlich erkennbare Denken und Sinnen des Menschen. Es ist nun noch der Ausdruck des Willens im Aeußern zu verfolgen. Dieser kommt hier auf doppelte Weise in Betrachtung: erstlich, wiefern er in wirklichen Handlungen erscheint; sodann, wiefern er sich, als blos innere Thätigkeit, entweder positiv, als Entschluß, oder negativ,*) als Schwanken und Zaudern zu erkennen giebt. Allein auch diese Innerlichkeit des Wollens giebt sich durch äußere Erscheinungen kund, und zwar beides, sowohl der Entschluß, (des Wollens oder des Nicht-Wollens), als das Schwanken und Zaudern. Wir dürfen nur, was das Erste betrifft, einen Menschen ansehen, der so eben etwas beschlossen hat, und wir erkennen diesen Entschluß an dem Ausdruck von Bestimmtheit, von innerer Einigkeit und Mitsichselbst-Uebereinstimmung, in Blick und Mienen, die den Act der Selbstbestimmung bezeichnen, (denn alles Wollen ist ja Selbstbestimmung), welcher sogar in der Haltung und Stellung des Körpers, oft selbst in der Bewegung der Hände bemerklich wird, die gleichsam das Ja, die Versicherung der Einwilligung ausdrücken. Dieß ist besonders bei vorzüglich kräftigen, ja feierlichen Entschlüssen der Fall, wo der Mensch entweder die Hand auf die Brust legt, oder

*) Das Nicht-Wollen ist nichts weniger als ein negativer Willens-Act, sondern eben so positiv als das Wollen; oder vielmehr, es ist ein Wollen, nämlich ein Wollen des Nicht-Handelns, ein Verweigern. Jeder, der seine Einwilligung zu Etwas versagt, vollzieht damit einen wirklichen, einen positiven Willens-Act.

zum Himmel erhebt, wie bei Betheuerungen, bei Eiden, die etwas geloben. In welchem Falle dann auch Blick, Mienen, Stellung, mit dieser Willens-Offenbarung in Uebereinstimmung sind. Hiezu kommt noch in vielen Fällen — aber nicht nothwendig, weil es sich hier um einen Freiheitsact, welcher ja das Wollen ist, handelt, — die Rede, in welcher der Willensact ganz eigentlich ausgesprochen wird. Eben so ist das Schwanken und Zaudern, theils in Blick und Mienen, theils in der Haltung und Stellung des Körpers bemerkbar, indem die ersteren das Ungewisse, das Uneinige, und eine Art von peinlichem Zustand des inneren Menschen zu erkennen geben, welcher stets der Begleiter der Unentschlossenheit ist, die letztere aber selbst etwas Schwankendes, Unsicheres, Gehemmtes an sich trägt, als ob etwas vorhanden wäre, welches die Bewegungsorgane lähmte. Hiezu kommt abermals die Rede, die sich ohne Sicherheit und Stetigkeit hin und her bewegt. So viel über die äußerliche Erscheinung innerer Zustände und Thätigkeiten überhaupt. Wir können nun im Allgemeinen feststellen, wie sich das Vorhandenseyn der Schuld, oder die Schuld als innere Thatsache, bei denen, die sich ihrer bewußt sind, in ihrer Beziehung auf das Gefühl, die Gedanken, und den Willen, äußerlich offenbaren werde, oder mit andern Worten, an welchen äußeren Zeichen die Schuld in diesen mannichfaltigen Beziehungen zu erkennen seyn wird. Die Schuld muß nämlich an dem ganzen äußeren habitus und Benehmen, wozu auch besondere Handlungen des Schuldbewußten gehören, auf die so eben beschriebene Weise zu erkennen seyn. Auge und Mund, Mienen

und Züge, die Haltung des Kopfs, die Stellungen und Bewegungen des Körpers, selbst die Bewegungen der Brust, theils an sich, theils wie sie sich in der Gesichtsfarbe abspiegeln, endlich die Stimme und Rede, Alles dieß, die besondern Handlungen des Schuldbewußten mit eingerechnet, muß von den inneren Zuständen und Thätigkeiten desselben, Zeugniß ablegen. Nur wird dieses Zeugniß anders modificirt seyn bei den für die inneren Wirkungen der Schuld Empfänglichen und bei den für dieselben Unempfänglichen, und hier wieder anders bei den Leichtsinnigen, anders bei den Verhärteten. Wir wollen diese verschiedenartige Physiognomik der Schuld bei den verschiedentlich Betheiligten in der hier angegebenen Ordnung gesondert darstellen. Was aber die Schuldigen ohne Schuldbewußtseyn betrifft, so werden sie ein eigener, und der letzte, Gegenstand der Betrachtung nach einem besonderen, noch zu entwickelnden, Prinzip seyn, und auch für sie wird sich eine Physiognomik der Schuld ergeben, zwar von nicht minderer Gewißheit als die zuerst darzustellende, die aber, ihrem ganzen Charakter nach, wesentlich von dieser abweicht.

Drittes Kapitel.

Zeichen der Schuld bei den für die inneren Wirkungen der Schuld empfänglichen Schuldbewußten.

§. 64.

Zeichen der durch die Schuld bewirkten Gemüths-Affection.

Die Schuld trifft mit sicherem Pfeile das Gemüth Derer, die sich ihrer Schuld bewußt, und für die inne-

ren Wirkungen derselben empfänglich sind. Es ist auch bereits (§. 63.) erwiesen worden, daß in diesem Falle das Gemüth nothwendig gedrückt und beängstiget erscheinen muß, nämlich gedrückt von der Last seiner Schuld, und beängstiget von der Straffälligkeit derselben. Diese Gemüthsaffection drückt sich nun auf das Sprechendste im Aeußeren des Menschen aus. Die ganze Gestalt hat etwas Zusammengedrücktes, Zusammengesunkenes. Der Kopf ist nach vorn und abwärts gebeugt, die Brust eingezogen, die ganze Stellung hat etwas Geknicktes. Die Arme hangen herab, die Kniee sind gekrümmt. Das Gesicht entspricht der Stellung: die Augen sind niedergeschlagen, mit Thränen erfüllt; die Unterlippe zittert, oder der ganze Mund ist schmerzhaft verzogen. Hiebei ist entweder die Röthe der Scham über das Gesicht ausgegossen, oder die innere Angst spiegelt sich in der Blässe und im Erbleichen des Gesichts ab. Redet der Schuldige, so ist seine Stimme gedämpft, die Sprache ist unsicher, zitternd, stammelnd, oder durch Schluchzen unterbrochen; die Worte sind oft schwer vernehmlich, undeutlich, die Rede verworren, die Aeußerungen nicht selten sich widersprechend. Das Geständniß schwebt auf den Lippen, und wird entweder zuletzt durch den Drang des Schuldgefühls und des Gewissens ausgepreßt, oder, wenn es zurückgehalten wird, durch das Stocken der Rede, und durch das Erröthen des Schuldigen ersetzt; und selbst sein Läugnen verräth und bestätiget seine Schuld: denn es steht mit dem Gesammt-Ausdruck des inneren Zustandes im entschiedenen Widerspruche.

§. 65.

Zeichen der durch die Schuld erweckten Vorstellungen und Gedanken.

Vom Gemüth aus wird die Vorstellkraft des Schuldigen (§. 63.) mit dem Gedanken des Verbrechens und der Strafe erfüllt; und dieser Gedanke erregt wiederum im Gemüthe, entweder das Gefühl der Reue, oder doch der Furcht und der Sorge. Sowohl jene durch das Gefühl der Schuld erregten Vorstellungen, als die durch diese Vorstellungen erregten Gefühle, als Zeugen der herrschenden Vorstellungen, sprechen sich im Aeußeren des Schuldigen aus. Nämlich daß derselbe mit dem Gedanken an das Verbrechen und die Strafe beschäftiget ist, beurkundet sich durch den sinnenden und trüben Blick, in Momenten, wo das niedergeschlagene Auge erhoben wird, und entweder gerade vor sich hinstarrt, oder sich auf die Seite wendet, gleichsam um dem Blicke des untersuchenden Richters zu entgehen. Das Gefühl der Reue, als durch jene Vorstellungen erweckt, bestätiget das Vorhandenseyn derselben durch einen Ausdruck von Schmerz, der sich über das ganze Gesicht verbreitet, und durch das thränenfeuchte Auge, oder selbst durch einen reichlich fließenden Thränenstrom. Oder, wo jene Vorstellungen nicht das Gefühl der Reue, sondern blos das der Furcht und Sorge erwecken, ist wiederum der Ausdruck dieser Gemüthsaffectionen im unsicheren, schüchternen Blick, in der zusammengezogenen Stirn, in den niedergezogenen Augenbrauen, in dem Ausdruck von Unruhe, Schüchternheit und Verlegenheit in der ganzen Stellung und Haltung, oder vielmehr in dem Mangel an Haltung

und der Unstetigkeit der Bewegungen des Schuldigen, der Bürge für das Obwalten jener Vorstellungen in demselben.

§. 66.

Zeichen der durch die Schuld bewirkten Willensbestimmungen.

Der Wille des Schuldigen, der sich seiner Schuld bewußt, und für die inneren Wirkungen derselben empfänglich ist, wird zunächst (§. 63.) entweder zum Geständniß, oder zur Verheimlichung, oder zur Abläugnung bestimmt, je nachdem mehr das Gewissen, oder mehr die Furcht, oder mehr die Scham auf ihn Einfluß hat. Das Geständniß, als das offene Selbstzeugniß des Schuldigen für die Schuld, bestätiget alle übrigen Zeichen der Schuld, wiewohl diese selbst einander schon gegenseitig bestätigen. Dagegen bedarf das Geständniß seinerseits ebenfalls der Bestätigung durch die genannten Zeichen, die gleichsam seine Vorläufer sind, ohne deren Erscheinung das Geständniß die Kraft des Selbstzeugnisses verliert, und als Fiction zu taxiren ist. Das wahre Geständniß, wie ihm die bereits beschriebenen Zeichen der Schuld vorausgehen, so hat es nun auch seine eigenthümlichen Zeichen zu Begleitern, indem mit seinem Eintreten die früheren Zeichen der noch verborgenen Schuld verschwinden. Das wahre Geständniß löset die innere Angst, Furcht und Sorge, hebt die Last und den Druck der Schuld auf, macht allem Schwanken und Zagen ein Ende, und versöhnt den inneren Kampf und Zwiespalt. Wie die Gewitterschwüle sich verliert, wenn sich, nach Blitz und Donner, der wohlthätige Regen ergießt,

der die gedrückte und schmachtende Flur wieder aufrichtet: so richtet sich auch der gedrückte Schuldige wieder auf, wenn das Geständniß über seine Lippen gegangen ist. Sein Auge strahlt heller, sein Gesicht erheitert sich, die Brust hebt sich freier, die Sprache wird kräftiger, die Rede verliert ihr Stocken und Zaudern, der innere Mensch schließt sich in ihr auf, und löset mit immer reichlicher strömenden Worten die verschlossenen Räthsel der Brust. Der ganze Mensch steht freier und aufgerichteter da, als wären die Fesseln abgefallen, welche die Schuld um seine Glieder, um seine ganze Gestalt gelegt hatte. Zwar ist dieß meist nur ein vorübergehender Augenblick, ein Sonnenstrahl innerer Erlösung und Befreiung: denn bald erscheinen die Wolken des Kummers, der Sorge und der Furcht auf der Stirn, im Blick, in den Zügen des Gesichts von neuem; aber es sind nicht mehr die, welche die Schuld überschatteten, sondern es ist gleichsam der Schatten, welchen der in der Seele vorüberziehende dunkle Geist der Strafe vorausrichtend auf das Gesicht des Schuldigen wirft. Von neuem bangt und zittert er, und das Auge füllt sich mit Thränen; aber nun nicht mehr wegen des begangenen Verbrechens, sondern wegen seiner bevorstehenden Folgen. Daher geschieht es denn auch nicht selten, daß der Schuldige sein Geständniß widerruft, oder auch, wenn er schon früher wegen dieser Folgen besorgt ist: daß er nur ein halbes Geständniß thut. Allein er verwickelt sich durch beides in Widersprüche, die, wenn sie der Richter nicht aufdecken sollte, durch die bereits angegebenen Zeichen der Schuld verrathen werden. — Ganz anders erscheint der Schuldige, wenn

er sich nicht zum Geständniß entschließen kann, sondern wenn ihn, entweder die Furcht vor der Strafe, oder die Scham vor der Schande, zuerst zur Verheimlichung, sodann, wenn er zum Bekenntniß gedrängt wird, zur Abläugnung treibt, oder auch beide Motive zusammen, auf die Bestimmung des Willens wirken. Was zuerst das Streben zur Verheimlichung betrifft, so drängt dasselbe alle Zeichen, sowohl des Schuldgefühls, als des inneren Kampfes gegen das Geständniß, zurück. Der Schuldige sucht äußerlich ruhig, unbefangen, überhaupt natürlich und auf seine gewöhnliche Weise zu erscheinen, während ihn doch eine stete innere Unruhe und Angst, und die Furcht vor der Entdeckung des Verbrechens verfolgt. Alles dieß wirkt verrätherisch auf sein äußeres Ansehen und Benehmen ein, und drückt demselben einen gezwungenen und sich selbst widersprechenden Charakter auf. Das Auge ist unstet, scheu, und vermeidet die Blicke der Beobachter, außer wenn der Schuldige in der Verstellungskunst geübt ist, wo er sich aber durch dreistes, ja trotziges Anstarren der ihn Anblickenden verräth; eben dadurch daß er sich nicht verrathen will. Das Gesicht drückt die innere Anstrengung aus, die geheime Unruhe zu verbergen. Der Schuldige will gleichgültig und unbewegt, ja wohl gar heiter oder lustig erscheinen; es gelingt ihm aber nicht: denn durch die gleichgültige Miene schimmert die innere Aufregung hervor, und die Heiterkeit oder Lustigkeit trägt den Stempel des Unnatürlichen, Gemachten, der Maske, indem der Schuldige ohne Grund, zur unrechten Zeit, am unrechten Orte, scherzt, singt, oder lacht, und in allem, was er spricht oder vor-

nimmt, entweder eine innere Unruhe und Unstetigkeit nicht verbergen kann, oder eine gewisse Hastigkeit und Heftigkeit zeigt, die sich von außen nicht erklären läßt. Bald redet er viel, ohne Noth, zur Unzeit, bringt auch wohl selbst den Gegenstand seiner Schuld auf die Bahn, theils um zu lauschen, ob man ihn auch in Verdacht habe, theils um dadurch diesem Verdachte zu entgehen; allein seine Aeußerungen verrathen seine Absicht: denn ihnen fehlt das Freie, Unbefangene, Natürliche des Schuldlosen. Bald ist er widernatürlich schweigsam, und wenn der Gegenstand seiner Schuld zur Sprache kommt, scheint er davon keine Notiz zu nehmen, und sucht dem Gespräche darüber auszuweichen. Er sucht irgend ein Geschäft mit Emsigkeit hervor, und verräth sich nicht selten durch zweckwidrige Handlungen. Oder er versinkt auch in eine gewisse Stumpfheit und Unthätigkeit, und zeigt sich unaufmerksam und zerstreut in den Dingen, die er zu verrichten hat. Oft endlich verräth er sogar seine Schuld durch die übereilten oder gar verkehrten Anstalten, die er zur Verheimlichung seines Verbrechens getroffen; denn die Schuld ist eine Störerin der Ueberlegung. Was nun zweitens das Läugnen des Schuldigen, von dem wir reden, anlangt, so verräth es sich ebenfalls durch mannichfaltige Zeichen. Alles Läugnen einer Wahrheit, von der wir überzeugt sind, ist eine Lüge. Wie nun die Wahrheit, wenn wir es wagen sie auszusprechen, uns eine gewisse Kraft und Zuversicht giebt, die sich im freien und festen Blick, in nachdruckvoller Sprache, offener und bestimmter Rede, ja in einer gewissen Sicherheit und Festigkeit der ganzen äußeren Haltung zu erkennen giebt: so raubt, umge-

kehrt, die Lüge dem, welcher sie ausspricht, *) eben diese sichere und feste äußere Haltung. Je weniger Charakter-Stärke er besitzt, desto mehr verräth sich seine Schuld durch das Läugnen selbst, im Zittern des ganzen Körpers, oder in der zitternden, ungewissen, stammelnden Sprache, in der verworrenen, oder stockenden Rede, in dem wie mit Blut übergossenen Gesicht, in dem niedergeschlagenen Auge, oder, wenn der Schuldige wagt es zu erheben, in dem ungewissen, unsichern, scheuen Blick, und in den Widersprüchen, in welche er sich verwickelt, wenn er auf die ihm vorgelegten Fragen Rede und Antwort geben soll. Denn nicht genug, daß, nach dem alten Sprichwort, ein Lügner ein gut Gedächtniß haben muß, sondern das beste Gedächtniß wird treulos, wenn die Unruhe des Gewissens den Menschen außer Fassung bringt.

§. 67.

Verschiedenheit und Wechsel der Zeichen nach der Individualität und Stimmung des Schuldigen.

So gewiß, bei gleichen inneren Zuständen und Thätigkeiten, die Zeichen der Schuld im Ganzen sich gleich bleiben müssen, so erleiden sie doch Modificationen nach der verschiedenen Individualität der Schuldigen, und nach der verschiedenen Stimmung derselben Individuen zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen. Was zunächst die Verschiedenheit der Individualität betrifft, so bewirkt das verschiedene Alter,

*) Es giebt allerdings auch zuversichtliche, dreiste, unverschämte Lügner, die es gleichsam bis zur Virtuosität im Lügen gebracht haben; von diesen ist aber jetzt noch nicht die Rede.

Geschlecht, Temperament, Naturell, und überhaupt die verschiedene Persönlichkeit, daß alle die (§§. 64 – 66.) angegebenen Zeichen bald mehr, bald weniger lebhaft und ausdrucksvoll, bald vollständiger oder unvollständiger, bald bleibender oder vorübergehender hervortreten. Es ist die Sache des Beobachters, diese Verschiedenheit der Individualität in Anschlag zu bringen, und nicht bei jedem Individuum alle Zeichen, und in derselben Form und Farbe zu verlangen, sondern die genannten Modificationen auf Rechnung der Individualität zu bringen. Was zweitens die verschiedene Stimmung derselben Individuen zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen betrifft, so müssen natürlich auch die Zeichen dieser Stimmung angemessen seyn, und mit dem Wechsel derselben wechseln, ohne sich deshalb unter einander zu widersprechen. Denn derselbe Schuldige kann heute ängstlicher, morgen ruhiger, heute verworrener, morgen besonnener seyn, er kann im Privat-Gespräch offener, bei vollem Verhör verschlossener, oder auch beides umgekehrt seyn, je nachdem die äußeren Einwirkungen und Eindrücke auf ihn verschieden sind. Allein auch dieser Wechsel der Erscheinungen ist nicht als ein Widerspruch der Zeichen, sondern vielmehr als eine Harmonie des Aeußeren mit dem Inneren anzusehen.

Viertes Kapitel.

Zeichen der Schuld bei den schuldbewußten Leichtsinnigen.

§. 68.

Zeichen des Leichtsinns überhaupt.

Wenn je das Temperament einen unmittelbaren Einfluß auf den Charakter hat, so ist es der Fall bei dem leichtsinnigen Charakter. Dieser wird ohne alle Frage durch das sanguinische Temperament bestimmt, wenn es nur rein, und nicht etwa mit dem phlegmatischen oder cholerischen versetzt ist: denn das phlegmatische ist zu träge, das cholerische zu kräftig, um den Leichtsinn zu begünstigen, der nur bei einem Uebermaß passiver Erregbarkeit Statt finden kann. Daher kann man mit Sicherheit annehmen, daß, je vollständiger bei einem Menschen die Zeichen des sanguinischen Temperaments erscheinen, desto gewisser diese Zeichen zugleich für die des Leichtsinns gelten können. Daher, wenn sich zu einer schlanken, leichtbeweglichen Gestalt, mit zarter Haut, blondem Haar, hellen Augen, weicher Stimme, eine hastige Sprache, hastige Bewegungen, lustiger Humor, Hang zum sinnlichen Genuß, zum Spiel, dabei aber eine Abneigung vor ernster, anhaltender Thätigkeit, hingegen eine große Neigung zu geselliger Freude, zu leichter Unterhaltung, bei welcher die Einbildungskraft ihre Nahrung findet, wenn Alles dieß sich zusammengesellt, und von Unbeständigkeit und Flatterhaftigkeit gleichsam zusammengehalten und getragen wird, man alle diese Zeichen zusammengenommen, wie sie das sanguinische Temperament unverkennbar aussprechen, zugleich

für sprechende Zeichen des Leichtsinns gelten lassen kann. Denn im Leichtsinn laufen gleichsam alle Strahlen des sanguinischen Temperaments zusammen; demnach, wo dieses Temperament in seiner ganzen Fülle am Menschen erscheint, auch ohne Weiteres angenommen werden kann, daß es mit siegender Gewalt das Leben des Menschen ergriffen habe.

§. 69.

Zeichen der Schuld an den äußerlich erscheinenden Gemüths-Affectionen des Leichtsinnigen.

Hier scheint es, als wolle uns zum ersten Male unsere Semiotik verlassen, ja, als machten wir uns einer Inconsequenz, und sogar eines Widerspruchs schuldig. Denn früher (§. 63.) wurde behauptet, daß bei dem, aus Leichtsinn, für die inneren Wirkungen der Schuld Unempfänglichen, das Gefühl der Schuld vom Gemüthe desselben abgleite, oder doch nicht daran hafte. Wie will nun in solchem Falle, was das Gemüth nicht, oder nur oberflächlich und vorübergehend berührt, sich äußerlich und durch bestimmte Zeichen aussprechen? Und dennoch öffnet sich auch hier eine, und noch dazu eine doppelte, eine negative und positive, Quelle zur Erkenntniß der Schuld. Zuerst nämlich, wenn der Verdacht eines Verbrechens auf dem Leichtsinnigen haftet, wird zwar nicht seine Schuld, aber gewiß seine Unschuld, aus den äußeren Zeichen seiner Gemüthsaffectionen zu erkennen seyn, wenn er wirklich unschuldig ist. Offenheit, Unverstelltheit, ist ein Charakterzug des Leichtsinnigen, weil sie ein Charakterzug des sanguinischen Temperaments ist. Es wird also seine ganze äußere Haltung, sein Blick, seine Rede, ein Zeuge

und Büger seiner Unschuld seyn, indem Alles dieß den Charakter der Ruhe an sich trägt, die bei dem Leichtsinnigen nicht die Ruhe der Verstocktheit seyn kann, sondern aus innerer Reinheit und Sicherheit, in Bezug auf den vorliegenden Verdacht, abstammen muß. Fehlen demnach diese Zeichen der Unschuld, so mag sich der Schuld-Verdächtige, vermöge seines Leichtsinns, noch so sehr über die Wirkungen des Schuld-Gefühls hinaussetzen: es bleibt nichts übrig, als daß nicht blos der Verdacht, sondern auch die Schuld an ihm haftet. Welches das Erste war. Allein zweitens muß der Leichtsinn auch einen hohen, ja den höchsten Grad erreicht haben: ein leichtsinniges Leben muß, mit Unterdrückung aller besseren Gefühle, in Ruchlosigkeit übergegangen und ausgeartet seyn, wenn gar keine Spuren des Schuldgefühls im Gemüthe des schuldbewußten Leichtsinnigen, wenn auch nicht haften, doch wenigstens dasselbe von Zeit zu Zeit durchziehen sollten, so daß es Stunden, oder auch nur Augenblicke giebt, wo sie sich auch äußerlich verrathen. Das Gemüth des Leichtsinnigen ist von Hause aus ein weiches Gemüth, jedem Eindruck zugänglich. Und so können wohl, besonders auf äußere Veranlassung, Momente der Rührung, ja der Erschütterung eintreten, in welchen sich das vom Gefühl der Schuld ergriffene Gemüth verräth; und dann werden sich alle, oder es wird sich wenigstens ein großer Theil der Erscheinungen offenbaren, die wir (§. 64.) dargelegt haben. Und dieß ist die zweite Quelle zu Erkenntniß der Schuld aus dem Gemüthe des Leichtsinnigen; auch auf positivem Wege.

§. 70.

Zeichen der Schuld aus den Vorstellungen und Gedanken des Leichtsinnigen.

Auch hier scheint sich ein Widerspruch gegen die Semiotik zu erheben, da nach §. 63. sich der Leichtsinnige keine besondern Gedanken über seine Schuld bildet, indem ihn seine Flatterhaftigkeit zu keinem ernsten Nachdenken gelangen läßt; oder da er, wenn ja solche Gedanken in ihm erwachen, bemüht ist, sie durch Selbsttäuschung hinwegzuweisen. Allein wenn der Leichtsinnige wirklich ein Verbrechen begangen hat, und sich dessen bewußt ist, so kann er auch dieses Bewußtseyn, wenn schon sein Gemüth davon nicht tief ergriffen wird, nicht verlöschen. Er giebt sich zwar Mühe, die Gedanken an seine Schuld zu entfernen, theils durch eine, in diesem Falle, erkünstelte Jovialität, theils durch die ebengenannte Selbsttäuschung, indem er sich einzubilden sucht, er habe durch seine That kein Verbrechen begangen, oder diese That sey doch von der Art, daß ihn die Umstände, unter denen er sie gethan, wo nicht frei sprechen, doch entschuldigen können. Beides aber, diese *erkünstelte Jovialität*, und dieses *Bemühen sich selbst zu täuschen*, ist es eben was ihn verräth. Denn was das erste betrifft, so ist diese *Jovialität*, die er durch allerhand lustige Aeußerungen in Reden und Handlungen, ja in Blicken, Mienen und Geberden zu zeigen bestrebt ist, sobald er einmal als eines bestimmten Verbrechens verdächtig erscheint, seinem äußeren Verhältnisse nicht angemessen, welches, er sey schuldig oder unschuldig, eine ernste Berücksichtigung

verdient. Er verräth sich daher durch die Disharmonie seines Betragens zu seinem Verhältniß. Was aber zweitens seine Selbsttäuschung betrifft, so kann diese wieder nicht Statt finden, ohne sich äußerlich durch ein gewisses Leichtnehmen der Sache zu verrathen; was abermals mit seinem Verhältniß im Widerspruche steht. Denn wenn er auch, in den Anklagestand gesetzt, nichts eingesteht, so giebt er doch, durch das wenige Gewicht, welches er auf den Gegenstand legt, auf das deutlichste zu erkennen, daß er ein Interesse daran findet, einen wichtigen Gegenstand als geringfügig zu betrachten; was nicht Statt finden würde, wenn er nicht dabei interessirt wäre, d. h. wenn er sich nicht schuldig fände. Und so verrathen den leichtsinnigen Verbrecher auch seine Gedanken.

§. 71.

Zeichen der Schuld des Leichtsinnigen durch seine Willensbestimmungen.

Auch der Leichtsinnige, wenn er aufs Aeußerste getrieben wird, sucht seine Schuld so lange als möglich abzuläugnen, oder, wenn er dieß nicht mehr kann, sie entweder nur theilweise einzugestehen, oder ihr wenigstens einen Anstrich von Geringfügigkeit zu geben. In jedem Falle aber ist er sein eigener Verräther. Selbst das Läugnen des Leichtsinnigen hat einen eigenthümlichen Charakter. Unselbstständig, wie er ist, wird er von einem Vorwande und Entschuldigungsgrunde zum andern hin- und herspringen, wird bald diese, bald jene nichtige Ausflucht suchen, keine festhalten, in Inconsequenzen, in Widersprüche verfallen, und auf solche Weise

in seinen eigenen Ausreden, wie in einer Schlinge, die er sich nach und nach selbst um die Füße gewickelt, gefangen werden. Zuletzt wird ihm das Menschlichste begegnen: er wird die Besonnenheit, und mit ihr die Fähigkeit zum längeren Läugnen verlieren. Bei dem lebhaftesten Wunsche und Willen wird er am Ende zugestehen müssen, was er nicht länger abläugnen kann: denn es fehlt ihm an Festigkeit. Dennoch wird er sich so lange als möglich sträuben, das volle Verbrechen und seine ganze Schuld einzugestehen, hiemit jedoch abermals seine Inconsequenz beweisen, wie sie in seinem Charakter liegt. Der Leichtsinnige ist nicht umsichtig genug, um einzusehen, daß die Schuld ein Ganzes ist, und daß ein Theil der Schuld das Ganze involvirt. Auch bei der letzten Aushülfe, dem Verkleinern der Schuld, bewährt der Leichtsinnige seinen Charakter: denn er begreift nicht, daß ihm dieses Verkleinern auf keine Weise zu Gute kommt, sondern nur ein Mittel ist, seine volle Blöße aufzudecken. Unterstützt werden alle hier (§§. 69—71.) dargelegten nächsten Zeichen durch entferntere, nämlich durch den ausgemittelten leichtsinnigen Lebenswandel des Inculpaten, (besonders wenn er schon früherer Vergehungen überwiesen ist;) und durch seine Verhältnisse mit andern berüchtigten Personen.

Fünftes Kapitel.

Zeichen der Schuld bei den schuldbewußten Abgehärteten.

§. 72.

Zeichen der Schuld aus der Gemüths-Verhärtung.

Allerdings wird der Verbrecher, welcher aus Abhärtung durch Gewohnheit (§. 63.) für die inneren Wirkungen der Schuld auf das Gemüth unempfänglich geworden ist, seine Schuld durch keine Zeichen verrathen, welche den Druck und die Last derselben auf dem Gemüthe zu erkennen geben. Allein dessen ungeachtet wird ihn sein Gemüth verrathen, und zwar durch seine Verhärtung selbst. Der Beweis dafür kann freilich, wie bei dem Gemüth des Leichtsinnigen (§. 69.), nur apagogisch geführt werden; jedoch verliert er hierdurch nichts an Evidenz. Ein Mensch mag noch so viele Verbrechen begangen haben, welche jedoch jetzt nicht zur Sprache kommen; allein wäre er in Bezug auf eine bestimmte verbrecherische That, über die er eben jetzt in Verdacht gekommen, unschuldig, so würde sein für das Gefühl der Schuld unempfängliches Gemüth sich dennoch zum ersten Male rein fühlen, er würde sich dem Bewußtseyn seiner Unschuld nicht widersetzen können, zugleich würde aber auch das Bewußtseyn des ihm in diesem Falle durch den Verdacht angethanen Unrechts in ihm erwachen; er würde sich in diesem Falle mit gutem Gewissen vertheidigen, und überhaupt würden von dem jetzt schuldfreien Gemüth aus sich alle Zeichen der Schuldlosigkeit äußerlich offenbaren; er

würde jetzt zum ersten Mal mit offener, nicht mit eiserner, Stirn vor seine Richter treten; sein Auge würde rein, sein Blick hell, sein Gesicht heiter erscheinen, seine Sprache würde männlichfest, seine Rede den Charakter der Aufrichtigkeit und Wahrheit an sich tragen; seine ganze Haltung, sein ganzes Benehmen würde ruhig-sicher, ja gewissermaßen edel erscheinen: denn das Bewußtseyn der Unschuld läutert den Menschen. Aber dieß Alles ist nicht der Fall, wenn er sich auch diesesmal der Schuld bewußt ist. Seine Schuld wird ihn, besagter Maßen, nicht drücken: denn sein Gemüth ist verhärtet. Aber eben diese Verhärtung des Gemüths wird sich auf das deutlichste und bestimmteste äußerlich aussprechen, und die äußeren Zeichen dieser Verhärtung werden seine Schuld bestätigen. Es kommt nur darauf an, diese Zeichen zu erkennen. Und dieß ist nicht schwer. Denn ein verhärtetes Gemüth verräth sich durch die Kälte und Starrheit des ganzen äußeren Menschen. Hier zeigt sich die, bei der Unschuld nicht bemerkliche, eiserne Stirn; hier ist das Auge fest und starr, der Blick seelenlos und kalt, das Gesicht ist in seinen Zügen regungslos, kein Gefühl spricht sich in ihnen aus; die Sprache ist kalt und hart, die Rede barsch, kurz, trocken, wenn es nicht, wie gemeinhin geschieht, dem Betheiligten angemessener dünkt, zu schweigen. Und so bezeugt auch die ganze äußere Haltung und Stellung, jede, gemeinhin sparsame, Bewegung der Glieder, das in innerer Verhärtung erstarrte Gemüth, dieses aber wiederum, aus dem dargelegten Grunde, die Schuld.

§. 73.

Zeichen der Schuld aus dem Sinnen und Denken des Verhärteten.

Wir fürchten nicht, gefragt zu werden, wie sich denn die Schuld aus dem Sinnen und Denken, als etwas rein Innerlichem, äußerlich zu erkennen geben könne. Wer diese Frage aufwürfe, müßte das ganze erste Kapitel der Zeichenlehre überschlagen haben. Aber dieses fragt sich zunächst, was denn der verhärtete Schuldige sinnt und denkt? Es ist bereits (§. 63.) angegeben worden, daß er nicht über seine Schuld sinnt und denkt, weil ihn diese nicht bekümmert, sondern wie er den Folgen der Schuld entgehen könne, vorausgesetzt nämlich, daß er diese Folgen vermeiden will, weil ihm sein Leben noch lieb ist; denn im entgegengesetzten Falle ist ihm alles gleichgültig, es geschehe was da wolle. Doch von diesem Falle haben wir noch nicht zu reden. Für den ersten Fall also giebt sich sein Sinnen und Denken, wie er den Folgen der Schuld entgehen möge, an dem Orte seines Aufenthalts, wenn er sich nicht beobachtet glaubt, zunächst durch ein düsteres Brüten, welches deutlich auf dem Gesicht ausgedrückt ist, durch den sinnenden, auf Einen Punct gehefteten Blick, durch die zusammengezogenen Augenbrauen mit zugleich gespannter Stirnhaut, durch das Stehen auf Einer Stelle mit übereinandergekreuzten Armen, oder, wenn er sitzt, durch eine gekrümmte Stellung des Körpers, den Vorderarm auf das Knie, und den vorgebogenen Kopf auf die Hand gestützt, zu erkennen; dann aber auch durch einzelne verrätherische Worte,

oder abgebrochene Reden, die sein Sinnen und Denken ausdrücken, und die er entweder vor sich selbst hinsagt, — manche Leute denken laut, besonders wenn sie sich lebhaft im Inneren mit etwas beschäftigen, — oder die ihm unwillkührlich gegen seine Umgebungen entschlüpfen. Alles dieß muß erlauscht werden, und kann nur durch zufällige oder durch beauftragte Beobachter und Zeugen (Mitgefangene und Aufseher) vom Detentions-Orte des Verdächtigen aus, zur Kenntniß des Richters gelangen.

§. 74.

Zeichen der Schuld aus den Willens-Bestimmungen des Verhärteten.

Auf doppelte Weise kann der verhärtete Schuldige seinen Willen, den Folgen der Schuld zu entgehen, beurkunden. Zunächst durch hartnäckiges, lange Zeit — oft Jahre lang — fortgesetztes Läugnen, *) und zwar entweder durch bloßes Läugnen, oder indem er sich auch noch durch leere Ausflüchte oder durch Lügen herauszuwinden sucht. Sodann, indem er auf Mittel sinnt, sich der gefänglichen Haft zu entziehen, und somit der Strafe zu entgehen. Was zuerst das Läugnen betrifft, so deutet es den Zweck und die Absicht, und folglich den Willen, den Folgen der Schuld auszuweichen, durch seine eigenthümliche Beschaffenheit, und durch die damit verbundenen Gesammt-Erscheinungen

*) Man erinnere sich des Raubmörders Tinius. S. Hitzig's Zeitschr. f. Criminal-Rechtspfl. Heft XXIX. Dieses ist eines der merkwürdigsten Beispiele hartnäckig fortgesetzten Läugnens.

im Aeußeren des Läugnenden, an. Diese eigenthümliche Beschaffenheit ist eben die Hartnäckigkeit, das sich gleich Bleiben des Verneinens unter allen Umständen, sey es, daß der Läugnende durch eine Menge zusammenstimmender Thatsachen gravirt ist, sey es, daß gültige Zeugen gegen ihn auftreten. Dieses Läugnen wird um so beweisender für die Schuld, je mehr sich leere Ausflüchte oder erwiesene Lügen dazu gesellen. Bei diesem Läugnen nun spricht sich der Trotz und die Verstocktheit auf unverkennbare Weise in dem festen und dreisten Blick, in der gefurchten Stirn, in den unbeweglichen Gesichtszügen, in der trocknen, kurzen, determinirten Sprache und Rede, in der unbeweglichen, aber ebenfalls trotzigen, Stellung und Haltung des ganzen Körpers aus. Was nun aber das zweite betrifft, nämlich die Befreiungsversuche, sie mögen nun angestellt werden, auf welchem Wege und auf welche Weise und durch welche Mittel es sey, so verrathen sie die Absicht, den Folgen der Schuld zu entgehen, auf das bestimmteste, und geben hiedurch den Beweis der Schuld. Denn der Unschuldige kann es ruhig abwarten, welches der Ausgang der Untersuchung seiner Sache seyn werde; nur der Schuldige hat diesen Ausgang zu fürchten, und durch sein Bestreben, demselben auszuweichen, giebt er auf das evidenteste zu erkennen, daß er der ist, für den er gehalten wird. Anders freilich gestaltet sich die Sache, wenn sich der verhärtete Schuldige nichts aus dem Leben macht, und ohne Weiteres, mit Gleichgültigkeit und Verachtung, oder mit Hohn und Bitterkeit (§. 63.) seine Schuld gesteht. Hier wäre blos das einzige Bedenken über die Aufrichtigkeit des Geständnisses,

weil Jemand, blos um sein Leben los zu seyn, etwas gestehen kann, was er nicht begangen. Allein, theils die Gesammtheit der gravirenden Umstände, theils die aus dem Betragen des Inculpaten hervorleuchtende Lebens-Verachtung, die zugleich Todes-Verachtung ist, widerspricht der Vermuthung, daß er die Schuld erheuchele, ja, hebt diese Vermuthung völlig auf, weil sich der Mensch keine Mühe giebt, etwas los zu werden, das ihm gleichgültig ist: denn nur, wem das Leben ein Schmerz ist, kann den Tod begehren.

Sechstes Kapitel.

Zeichen der Schuld bei bewußtlos-Schuldigen.

§. 75.

Rechtfertigung des Begriffs bewußtloser Schuld.

Damit man den Begriff bewußtloser Schuld nicht für eine contradictionem in adjecto, und folglich für ein Unding halte, indem ja ein Mensch ohne Schuld-Bewußtseyn nothwendig unschuldig sey: so erinnern wir an einen früher (§. 62.) gemachten Unterschied zwischen dem Bewußtseyn des Bösen, und dem Bewußtseyn der Schuld. Es war dort, wo der Begriff und das Wesen der Schuld auseinandergesetzt wurde, erwiesen worden, daß, wenn von böser That die Rede sey, das Bewußtseyn des Bösen nothwendig vorauszusetzen sey, und daß folglich auch die Schuld, (die innerlich mit der bösen That verknüpft ist,) nicht ohne Bewußtseyn des Bösen gedacht werden könne, daß aber das Bewußtseyn des Bösen noch vom Bewußt-

seyn der Schuld, als nicht zum Wesen der Schuld gehörig, unterschieden werden müsse, weil die Schuld schon vorher als innere Thatsache vorhanden seyn müsse, ehe sie zum Bewußtseyn gelangen könne. Dieß ist auch ganz evident: denn ehe Jemand eine Schuld auf sich geladen hat, kann er sich ihrer nicht bewußt seyn. Es wurde aber auch ferner erwiesen, daß das Bewußtseyn der Schuld nicht nothwendig mit der Schuld verknüpft seyn müsse, indem es Umstände geben könne, welche dieses Bewußtseyn verdrängen, aber darum dennoch die Schuld selbst nicht aufheben. Auch wurden Fälle nachgewiesen, in denen diese Umstände Statt finden. Dieß geschah jedoch nur beispielsweise und unvollständig, nämlich blos in Bezug auf verhärtete Bösewichter, und vollendete Selbstlinge, als welche, trotz ihrer bösen Thaten, darum kein Schuld-Bewußtseyn haben, weil es in ihrem Innern keinen Gegensatz mehr zwischen Bösem und Gutem giebt, indem das Gewissen in ihnen verstummt ist. Hiemit ist also der Begriff bewußtloser Schuld hoffentlich vollkommen gerechtfertiget.

§. 76.

Dreifache Art bewußtlos-Schuldiger.

Es wurden (§. 62.) beispielsweise zweierlei Arten bewußtlos-Schuldiger, nämlich verhärtete Bösewichter und vollendete Selbstlinge genannt. Es giebt aber noch eine dritte Art, die eine besondere Betrachtung verdient; wir wollen jedoch, ehe wir sie nennen, zuvor den Grund der Schuldbewußtlo-

sigkeit, wiefern dieselbe bei den beiden ersteren Statt findet, einer genaueren Untersuchung unterwerfen, als er vorher (§. 62.) erhalten konnte. Und so ist denn zunächst der verhärtete Bösewicht darin vom vollendeten Selbstlinge unterschieden, daß dieser seine Schlechtigkeit vorwaltend subjectiv, in seiner Gesinnung, jener aber vorwaltend objectiv, in seinen Handlungen, an den Tag legt. Der verhärtete Bösewicht ist gar nicht mehr auf der Gemüths-Seite (subjectiv) berührbar, er ist gefühllos, und eben darum auch unempfänglich für die Regungen des Gewissens. Seine Frevelthaten sind ihm zur andern Natur geworden, und er ist demnach nicht mehr im Stande, das Böse, was er thut, als Böses zu erkennen, folglich auch nicht, sich seiner Schuld bewußt zu werden, wiewohl er Schuld auf Schuld häuft. Das letztere ist der Fall auch bei dem vollendeten Selbstling, nur aus einem entgegengesetzten Grunde. Er hat nichts weniger als ein verhärtetes Gemüth; im Gegentheil ist sein Gemüth sehr weich, sehr reizbar, aber nur für das, was ihn selbst angeht. Sein Selbst ist der Götze, dem er Alles opfert: Freundschaft, Liebe, Treue, Pflicht und Gewissen, Wahrheit und Gerechtigkeit. In seinem Bewußtseyn lebt nichts als sein Selbst, d. h. sein schlechtes, verdorbenes, um jeden Preis für sich und seine Neigungen und Leidenschaften, Lüste und Begierden Befriedigung suchendes Herz. Ihm ist nichts gut und nichts böse; diese Beziehungen kennt er nicht mehr: denn aus seinem Inneren ist Alles, was sich auf die Vernunft und ihre Anforderungen bezieht, verbannt. Er mag demnach ge-

trieben werden, Behufs seiner Selbst-Behauptung, zu welcher Frevelthat es sey: für ihn giebt es keine Frevelthat, keine Schuld, und folglich auch kein Bewußtseyn der Schuld. Selbst der Begriff des Rechts, wiefern er noch in seine Seele hineindämmert, wird in den Strudel seines Selbst hineingezogen, und recht ist nur was Er thut, weil sein Selbst, an der Stelle der Vernunft, der Gebieter aller seiner Handlungen ist. Und so rechtfertiget er denn auch das größte Verbrechen, das er begehen mag, vor dem Richterstuhle seines Innersten, d. h. seines Selbst. Wo sollte hier ein Schuldbewußtseyn möglich seyn? — Doch wir wenden uns nun auch zu der noch unbenannten dritten Art der bewußtlos-Schuldigen. Diese als solche anzuerkennen wird für viele Leser dieser Blätter nicht blos schwierig, sondern fast unmöglich seyn, wiefern sie sich von verjährten Vorurtheilen nicht losmachen können. Es sind die Verbrecher in unfreien, sowohl vorübergehenden, als dauernden Zuständen, welche letzteren uns Seelenstörungen heißen. Hier wäre es freilich wohl wünschenswerth, daß die Leser sich vergegenwärtigten und unter Einen Gesichtspunct zusammenfaßten, was wir bereits in der Einleitung zu diesem Werke (S. 6 ff.), sodann (§§. 10. 47. 49.) im Verlaufe des ersten Theils über die wahre Beschaffenheit dieser Zustände beigebracht haben. Es ist (§§. 8. 9. 10.) gezeigt worden, daß der Wille, wenn er nicht thut was er soll, (wenn er nicht reiner, vernünftiger Wille ist, §. 6.), entweder ein knechtischer, (unreiner, vernunftwidriger Wille, §§. 7. 8.), oder ein böser (vernunftfeindlicher, §. 9.), oder

endlich ein unfreier (vernunftberaubter, §. 10.) Wille ist. Der Charakter des unfreien Willens ist ein sonderbarer, ins Leben getretener Widerspruch der eigenen Natur des Willens, nämlich: daß das Wollen zum Müssen umgewandelt ist, und zwar durch des Menschen eigene Schuld. (§. 10.) Wer sich z. B. den Trunk dergestalt angewöhnt hat, daß er nur trinken muß, der hat sich dieses Müssen selbst zuzuschreiben: denn die Angewöhnung ist nur das Werk eines fortgesetzten Wollens, welches zuletzt mechanisch, d. h. ohne Bewußtseyn, vor sich geht, und so zum Müssen wird. Auch dieses Müssen ist bei dem Trunksüchtigen ein Wollen: denn jeder Handlung muß der Wille zur Handlung vorhergehen; und der Trunksüchtige kann nicht trinken, ohne es vorher gewollt zu haben; allein dieses Wollen selbst steht nicht mehr in seiner Gewalt, es ist kein freies Wollen mehr, sondern ein (durch Verwahrlosung des Willens) erzwungenes. Der Trunksüchtige ist also ein Unfreier, und zwar durch eigene Schuld. Was er nun in diesem Zustande der Unfreiheit begeht, das sollte ihm nicht angerechnet werden können? Es kommt aus demselben Willen hervor, welcher sich durch eigene Schuld in den Zustand der Unfreiheit versetzte. Und so bei allen übrigen Unfreien, wenn sie eine Frevelthat begehen: denn jeder unfreie Zustand ist ein persönlicher Zustand; und für jeden an der Person, als am freien Wesen, haftenden Zustand ist die Person verantwortlich. Und so ist denn auch ferner gezeigt worden, (§. 47.) daß der Mensch im unfreien Willenszustande gar wohl eines Verbrechens mit Recht be-

schuldiget werden kann, wenn er in diesem Zustande eine That begeht, die den Charakter der Schuld an sich trägt. Denn der blinde Trieb zur That rechtfertiget den Unfreien nicht, da ja dieser Trieb der ausgeartete, gleichsam verwilderte, Wille ist. Die Schuld ist da, wenn auch das Bewußtseyn der Schuld mangelt, weil die Vernunft überhaupt mangelt. Aber dieser Vernunftmangel selbst trägt einen Theil der Schuld, eben weil er durch die Person verschuldet ist, und dadurch verschuldet, daß die Person ihren Willen der Unvernunft, dem blinden Triebe so lange Preis gab, bis der Wille und dieser Trieb in Eins zusammenschmolzen. Wer noch hieran zweifeln sollte, findet die Möglichkeit hievon in einem wirklichen und zwar augenfälligen Beispiele (§. 49.) bestätiget. Es ist also, was wir hier zu erweisen hatten, durch unsere früheren Auseinandersetzungen bereits erwiesen, und wir hatten hier nichts weiter zu thun, als die Resultate jener Auseinandersetzungen zur Lösung unserer jetzigen Aufgabe zu sammeln und zu einem Gesammt-Resultat zu vereinigen.

§. 77.

Prinzip der Schuld-Erkenntniß bei bewußtlos Schuldigen.

Da bei den oben genannten drei Arten bewußtlos Schuldiger keine Möglichkeit vorhanden ist, ihre Schuld aus Zeichen des Gefühls oder Bewußtseyns der Schuld zu erkennen, so haben wir uns in diesem Falle, (wie auch bereits am Schlusse des §. 63. bemerkt worden,) nach einem besonderen, aber noch zu entwickelnden, Prinzip der Schuld-Erkenntniß umzusehen, welches jedoch nicht geringere Evidenz mit sich führen muß, als

das bisher festgehaltene. Daß die Schuld nicht an das Schuld-Bewußtseyn gebunden ist, haben wir (§. 75.) dargethan; eben so aber auch, (§. 62.), daß die Schuld vom Verbrechen unzertrennlich ist. Ist demnach das Verbrechen erwiesen, so ist es auch die Schuld. Allein das Verbrechen kann nur dann für vollständig erwiesen gelten, wenn das Motiv zu demselben ausgemittelt ist, wie wir in der Thatlehre (Kap. I.) bewiesen haben. Das Motiv ist der Grund einer That in Beziehung auf ihren Zweck. (§. 31.) Durch das Motiv wird das Verbrechen seiner subjectiven Beschaffenheit nach (nach seiner Modalität) bestimmt. (§. 47.) Es ist also das Motiv, welches die Schuld eben so subjectiver Weise beurkundet, wie dieß das Schuld-Bewußtseyn thut. In Fällen also, wo das Schuld-Bewußtseyn fehlt, muß das Motiv dessen Stelle ersetzen; und wir haben demnach im Motive das gesuchte Prinzip der Schuld-Erkenntniß bei mangelndem Schuld-Bewußtseyn. Nun haben wir früherhin eine Stufenfolge von Motiven anerkannt, (§. 47.), die aus der verschiedenen Beschaffenheit des agens (des Willens oder der Thatkraft) bei der Verübung eines Verbrechens hervorgeht. Wir haben nämlich (ebendas.) den ungebundenen (bösen), den knechtischen (selbstischen), und den unfreien (gebundenen) Willen unterschieden, und hiernach das Motiv der Bosheit, der vollendeten Selbstsucht, und des blinden Antriebes festgestellt. Es ergiebt sich hieraus, daß unser so eben aufgefundenes Prinzip der Schuld-Erkenntniß, bei bewußtlos-Schuldigen, für alle drei Arten der letzteren gültig ist. Die Frage ist nur, wie in allen diesen Fäl-

len das Motiv aufzufinden sey. Und auch hierüber sind früherhin (§. 48.) die gehörigen Nachweisungen gegeben worden, indem wir zeigten, daß hier nach den Grundsätzen der Elementarlehre (Abschn. I. des ersten Theils) und der Entwickelungslehre (Abschn. II. des ersten Theils) verfahren werden müsse. Wir haben diese Aufgabe auch bereits in der Thatlehre (Abschn. III. des ersten Theils) gelöset, und zwar das Motiv der Verbrechen aus Bosheit, in der psychologischen Construction dieser Verbrechen (§. 51.), das Motiv der Verbrechen aus vollendeter Selbstsucht, in der Construction dieser (§. 50.), und das Motiv der Verbrechen aus blindem Antriebe, in der Construction der letzteren (§. 49.) entwickelt. Es bleibt demnach für unsere dermalige Aufgabe nichts übrig, als die äußeren Zeichen dieser Motive in der durch dieselben modificirten äußeren Erscheinung der That nachzuweisen, und somit das Geschäft der Zeichenlehre zu beendigen.

§. 78.

Zeichen der Schuld bei bewußtlos schuldigen verhärteten Bösewichtern.

Dem Vorhergehenden zufolge müssen sich diese Zeichen auf das Motiv zur That beziehen, und dasselbe gleichsam äußerlich erscheinen lassen. Allein hier tritt uns ein bedenkliches Hinderniß entgegen. Nämlich das Motiv zu jeder That überhaupt, wenn es auch sich äußerlich verrathen sollte, kann sich doch, wie es scheint, nur vor der That zeigen, indem die Absicht stets der That vorausgeht, und eine Absicht nach der That eben so viel wäre, als eine Ursache, die auf die Wirkung folgte. Demnach sollte man meinen, daß jede

Bemühung, nach der That noch Zeichen eines Motivs auszuspüren, vergeblich, und folglich eine Schuld-Erkenntniß auf diesem Wege unmöglich seyn müßte. Wie ganz anders ist es dagegen mit dem Schuld-Gefühl, als welches eben nur nach der That eintreten, lange fortdauern, und noch spät sich in seinen Wirkungen verrathen kann. Gleichwohl giebt es auch hier einen sicheren Ausweg. Das Motiv, und überhaupt die Motive eines Menschen zu seinen Handlungen, hangen mit seinem Charakter zusammen, und von demselben ab. Wie der Mensch gesinnt ist, so handelt er. „Ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen." Nun ist aber der Charakter etwas Bleibendes; folglich werden auch längst vorübergegangene Motive aus dem Charakter erkannt werden können, wiefern derselbe sich äußerlich kund giebt. Und welcher Charakter gäbe sich nicht äußerlich kund? Wenn demnach nur die That selbst, durch alle sie begleitende Umstände, als solche erwiesen ist, so daß zu derselben nothwendig ein Motiv vorhanden seyn mußte, so läßt sich aus dem Charakter des Thäters auch das Motiv bestimmen. Wenn also ein Mensch für einen verhärteten Bösewicht anerkannt ist, so leidet es auch keinen Zweifel, daß er auch eine bestimmte Frevelthat, die ihm nachgewiesen werden kann, aus Bosheit begangen haben werde. Die Aufgabe ist also in einem solchen Falle nur: die Zeichen des verhärteten Bösewichts an einem solchen Menschen nachzuweisen. Die Lösung dieser Aufgabe ist nicht schwer, wenn nur alle data, das heißt eben alle Zeichen, sorgfältig gesammelt werden. Es sind aber diese Zeichen von dreifacher Art: entfernte,

nähere, und nächste. Was erstlich die entfernten anlangt, so gehen sie aus dem früheren Lebenswandel des Thäters bis zur Zeit der That hervor: denn kein Mensch wird auf einmal ein Bösewicht. Es ist also das Leben eines Solchen, so weit Spuren von demselben vorhanden sind, rückwärts bis auf seinen ersten Auslauf zu verfolgen. Seine Entwickelung in der Kindheit, die ersten Spuren eines boshaften Naturells, wie sie sich in Jugendstreichen offenbaren, die ersten Ausartungen, und die weitere Entfaltung derselben, so wie die folgenden moralischen Auswüchse in dem ferneren Verlaufe seines Lebens, sind festzuhalten. Seine ungebundene, zügellose Lebens-Weise, seine Ausschweifungen, die Art, wie er seine Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft gestaltete, sind zu verfolgen; wie dieß z. B. von Feuerbach in der (§. 51.) angeführten Geschichte eines solchen Bösewichts geschehen ist. Lassen sich dann besonders schon mehrere frühere Verbrechen (wie eben dort) nachweisen, welche den Charakter desselben beurkunden, so sind dieses hinlängliche Gründe, um auch ein bestimmtes späteres Verbrechen, welches zunächst der Untersuchung unterworfen ist, aus demselben Charakter abzuleiten. Was sodann zweitens die näheren Zeichen anbelangt, so ergeben sich diese aus den sorgfältig gesammelten Umständen, welche der That vorausgingen, und sie begleiteten, so daß, bei einiger Aufmerksamkeit, aus ihnen das Motiv selbst mit Sicherheit zu erschließen ist, oder auch wohl unmittelbar und im Zusammenhange mit der That selbst, hervortritt. Wie dieß z. B. derselbe, so eben angeführte Fall aus Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merk-

würdiger Verbrechen, Bd. I. S. 441 ff. nachweiset. *) Wenn also der bösartige Charakter eines Menschen offenkundig ist, wenn keine Beleidigung, und überhaupt kein besonderes (etwa sachliches) Interesse seine Leidenschaft reizte, kurz, wenn sich kein äußerer Grund nachweisen läßt, warum er eine bestimmte Freventhat begehen sollte, so tritt mit entschiedener Gewißheit als Motiv die Bosheit hervor als Zeugin und Bürgin der Schuld. — Was endlich drittens die nächsten Charakter-Zeichen des verhärteten Bösewichts betrifft, so geben sie sich durch seine ganze äußere Erscheinung, so wie durch sein Benehmen, auf das augenfälligste zu erkennen. Wenn gleich der Bau und der ganze äußere habitus eines Menschen seinen Charakter nicht bestimmt, so verräth er doch, durch die Zeichen des Temperaments, das Naturell, welches fast schon der halbe Charakter ist. Beide aber, der Bau und der habitus, gewinnen an Bedeutung, wenn sich eigentliche, von innen heraus dringende, psychische Zeichen dazu gesellen. Wenn also der düstere, dunkelglühende Blick, die festen, Trotz und Starrsinn verkündigenden Gesichtszüge, wenn die kurze, barsche Rede und

*) Der boshafte Stigler tritt freundlich zu Müller, indem er ihm mit angenommener Zutraulichkeit sagt: „nicht wahr? wir sind gut; ich thue dir nichts und du mir nichts!" zieht aber in demselben Augenblick ein Messer oder Stilet, und giebt ihm damit blitzschnell von rückwärts einen gewaltigen Schnitt über die Nase und einen Stich unter das linke Auge. Wer verkennt hier die Bosheit? Noch mehr: Einem zu Hülfe Eilenden jagt Stigler, während dieser noch ausruft: „Seppel, ich bitte dich, du wirst mich ja nicht stechen!" sogleich das Messer in die Brust, und ruft, indem er forteilt: „mir ist's ein Ding; ich steche gleich noch Einen nieder."

ihr, die Bosheit des Herzens verrathender, Gehalt, wenn Stellung und Haltung den innerlich waltenden finstern Sinn beurkunden: so deutet eine untersetzte, kräftig musculirte Statur mit festem Knochenbau, starkem Nacken, breiter Brust, sodann braune Hautfarbe, schwarzes, borstiges, oder auch krauses Haar auf einem dicken, nicht regelmäßig geformten Schädel, auf eine für einen solchen Charakter schon bereitete Wohnstätte. Beide aber, sowohl diese architectonischen, als jene beweglichen Zeichen, vereiniget, machen, daß schon der Nicht-Kundige vor einem solchen Anblick scheu zurücktritt; dem Menschenkenner aber lassen sie keinen Zweifel, weß Geistes Kind das in Frage stehende Subject ist. Hieraus folgt nun, daß die entfernten, näheren, und nächsten Zeichen, zusammengenommen, den erwünschten Aufschluß über den Charakter des Thäters, als verhärteten Bösewichts, und über das aus demselben abzuleitende Motiv seiner, als solche, erwiesenen That, demzufolge aber auch über die Schuld selbst geben.

§. 79.

Zeichen der Schuld bei bewußtlos schuldigen vollendeten Selbstlingen.

Ganz auf die gleiche Weise, wie bei der ersten Art bewußtlos Schuldiger, ist auch bei der zweiten zu verfahren, um ihre Schuld zu bestätigen. Auch bei ihnen bleibt kein anderes Criterium der Schuld auszumitteln, als das Motiv zur That, und kein anderes Criterium des Motivs, als ihr Charakter. Der Charakter des vollendeten Selbstlings ist zur Genüge (§§. 49. 50.)

geschildert worden. Sein Selbst verblendet ihn über sich selbst, und läßt ihn nicht zur Erkenntniß seines Unrechts bei ungerechten Handlungen, und folglich auch nicht seiner Schuld bei Frevelthaten gelangen, zu denen ihn selbstische Motive führen. Es genügt aber, seinen Charakter aus sichern Zeichen zu erkennen, um seine Schuld ans Licht zu bringen. Auch hier verzweigen sich die Zeichen in entfernte, nähere, und nächste. Die ersteren ergeben sich aus seinem Lebenslaufe, und aus den Elementen, aus denen seine vollendete Selbstsucht hervorwuchs. Die frühe Pflege der Genuß- und Habsucht, nach außen, und des Stolzes und der Eitelkeit, nach innen, erzeugen und vollenden den selbstsüchtigen Charakter, dem nichts heilig ist als sein Selbst, und kein Mittel ungerecht, dieses Selbst in seinen grenzenlosen Ansprüchen zu befriedigen. Die näheren Zeichen geben sich kund zur Zeit einer bestimmten, aus vollendeter Selbstsucht fließenden, Frevelthat, und aus den Gesammt-Umständen, von denen sie begleitet ist, und welche sorgfältig auszuforschen sind. Die rücksichtslose Verletzung Anderer oder ihres Eigenthums, zu welcher sich kein anderer Grund, als eben die eingewurzelte Selbstsucht vorfindet, documentirt, wie das Motiv, so die Schuld. Endlich werden die entfernten und näheren Zeichen durch die nächsten bestätiget, die den Menschen in seiner ganzen äußeren Erscheinung, und in seinem Benehmen als vollendeten Selbstling beurkunden. Der sichere, zuversichtliche Blick voll Selbstzufriedenheit und Selbstgefälligkeit, die schamlose Stirn mit den dünkelverkündigenden emporgezogenen Augenbrauen, das stolz zurückgeworfene

Haupt, die Miene der Ueberlegenheit, das spöttische Lächeln, die höhnende Rede, die herrische Stellung, Alles verkündiget den Menschen, der keinen Höheren und nichts Höheres über sich erkennt, und dem in seiner Verblendung das größte Unrecht das größte Recht ist. Ein solcher vollendeter Selbstling wird wohl seine That, aber nicht sein Verbrechen anerkennen, und gerade dadurch, ohne es zu wissen und zu wollen, das sicherste Zeugniß seiner Schuld ablegen.

§. 80.

Zeichen der Schuld bei Unfreien.

Nicht die Zeichen der Unfreiheit sind es, von denen hier die Rede seyn kann: denn diese, auch noch so bestimmt aufgefaßt, könnten eben nur die Unfreiheit, nicht die Schuld, beurkunden; sondern hier ist die Rede davon, daß, wenn ein Unfreier, durch blinden Antrieb — und anders vermag er es nicht — eine böse That gethan hat, die Zeichen dieses blinden Antriebes darzustellen sind, weil sie das Motiv zur That, und folglich die Schuld, enthüllen: denn es ist schon erwiesen, (§. 76.), daß der blinde Antrieb der Träger der Schuld ist. Und hier verfahren wir denn wieder wie im Vorhergehenden, (§§. 78. 79.), und suchen zuerst die entfernten, sodann die näheren, endlich die nächsten Zeichen des Motivs zur That auf, welches wir abermals im Charakter begründet finden werden: denn der Unfreie hatte ja nicht blos seinen Charakter, bevor er unfrei wurde; sondern er hat ihn auch noch, nachdem er unfrei ge-

worden ist; nur daß dieser Charakter, ganz natürlich, an der Unfreiheit Theil nimmt. Erstlich, was die entfernten Zeichen betrifft, d. h. die, welche aus dem früheren Leben des zur Zeit der That, und dermalen noch, Unfreien hervorgehen, so sind sie sämmtlich vordeutender Art. Ein lebhaftes, heftiges, cholerisches Temperament, frühzeitige Begünstigung der Ausbrüche desselben, zeitige Entwickelung eines hoffärtigen, herrischen Naturells, und hierauf gegründete Ausbildung eines stolzen, starrsinnigen und eigenwilligen, despotischen Charakters, der keinen Widerstand duldet, bei Verwahrlosung moralischer Cultur ein verstocktes, zu Haß und Rache geneigtes Herz; oder auch, bei phlegmatischem Temperament, und einem sich zu roher, grober Sinnlichkeit hinneigenden Naturell, welches allmählich den brutalen Charakter erzeugt, der nur in niedrigen, gemeinen Trieben seine Nahrung und Befriedigung findet, und mit einer fast instinctmäßigen Hinneigung zum Trunk zugleich den Hang zu thierischer Wollust und Grausamkeit nährt; oder auch, bei melancholischem Temperament, ein finsteres Naturell, zu stillem Brüten in schwermüthigen Gefühlen und düsteren Vorstellungen über Welt, Leben und Schicksal geneigt, und ein hieraus sich entwickelnder menschenscheuer, ja, menschenfeindlicher Charakter. Hiezu, in allen diesen Fällen, das unter solchen Umständen, gleich einem Echo, feindlich und widrig dem also Gearteten entgegentretende äußere Leben aller Derer, mit denen ein Solcher in Berührung kommt, und von daher eine fortgesetzte Aufregung gehässiger, finsterer Gesinnungen, oder roher, wilder Triebe, und Hemmung milder, freundlicher Stimmungen: dieß

Alles bereitet entweder Tollheit oder Melancholie, mit oder ohne Verrücktheit vor, und bringt sie, unter mannichfaltigen widrigen Lebens-Ereignissen und Verhältnissen, zum Ausbruche. Was dann in solchen Anfällen von Wuth oder Melancholie verübt wird, ist nichts anderes, als die Frucht des ganzen (persönlichen) Lebens, in einen blinden Trieb concentrirt, der gleichsam der Exponent der ganzen persönlichen Ausartung ist. Und so gelangen wir denn zweitens zu den näheren Zeichen der Schuld, wie sie sich zur Zeit der That durch die Erscheinungen des blinden Triebes zu erkennen geben. Es erscheint dieser blinde Trieb entweder als ein ungezügelter und nicht zu zügelnder Ausbruch von Zornwuth, welche ihren Gegenstand mit wilder Zerstörungssucht ergreift; oder er erscheint in Gestalt eines wollüstig-grausamen Blutdurstes; oder er erscheint als eine zwingende Nöthigung eines fixen Wahns, der aus dem verdüsterten Gemüth hervorbricht, und auf die Vernichtung des eigenen oder eines fremden Lebens ausgeht; überall aber als ein Fortgezogenwerden mit unwiderstehlicher Gewalt zu Verübung einer bestimmten Frevelthat, die als solche in diesem unfreien Zustande nicht erkannt wird, aber dennoch lediglich die Frucht des durch seine Schuld ausgearteten persönlichen Lebens ist, und daher in ihrem Motive, dem blinden Triebe, den Schuld-Beweis mit sich führt. Betrachten wir endlich die nächsten Zeichen des Charakters solcher Thäter, wie sich derselbe auch noch im unfreien Zustande zu erkennen giebt, und dadurch das Motiv der früher verübten That beurkundet, so finden wir bei dem der

Manie Anheimgefallenen, außer den Zeichen dieses Zustandes, als, dem wilden, stieren Blick, den dunkelgeröthеten Augen, dem dunkelgeröthеten Gesicht mit wilden verzerrten Mienen, überhaupt, außer den Zeichen des erregten Gefäß- und Muskel-Systems, der lebhaften Vociferation und einer gewissen Wildheit und Unbändigkeit in allen Bewegungen, auch noch entweder die Zeichen des Stolzes, des Starr- und Eigen-Willens und der Alles despectirenden Herrschsucht, in der herrisch-drohenden Geberde, in den despectirlichen Aeußerungen und der Verhöhnung aller Schranke, ausgedrückt, wozu sich die Erscheinungen einer auf den geringsten äußeren Reiz hervorbrechenden blinden Wuth gesellen; oder wir finden, neben jenen erstgenannten Zeichen der Manie, in dem verthierten, wollüstig-grausamen Blick, in den obscönen Bewegungen und schmutzigen Reden, die Zeichen des grobsinnlichen, brutalen, wollüstig-grausamen Charakters, dessen blinder Trieb nur auf die Befriedigung niedriger und wilder Gelüste gerichtet ist. Endlich finden wir bei dem der Melancholie Anheimgefallenen, neben den Zeichen dieses Zustandes, als, dem düstern in sich gekehrten und versenkten Blicke, den düstern, verstörten Gesichtszügen, der abgemagerten, zusammengesunkenen Gestalt, dem schweren, seufzenden Odemzuge, der Schweigsamkeit, oder den verzweiflungsvollen Aeußerungen, auch noch die Zeichen des Hanges, dem eigenen oder fremden Leben ein Ende zu machen, in den abgebrochenen Reden, welche eine solche Absicht verrathen, und, wenn anders solchen Personen noch einige Freiheit gestattet ist, in den Attentaten zu einem oder dem andern Unternehmen; letzteres vorzüglich in Bezug auf

Kinder, deren Nähe solchen Kranken besondere Unruhe erregt; durch welches alles der blinde Antrieb offenbar wird, als welcher die Schuld bei früheren Thatsachen ähnlicher Art an den Tag legt. — Jedoch, wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne zu erwähnen, erstlich, daß dermalen Unfreie eine frühere Frevelthat im annoch freien Zustande begangen haben können, welcher, in Folge jener Frevelthat, in den unfreien übergegangen ist; zweitens, daß dermalen Freie eine frühere Frevelthat im damals unfreien Zustande begangen haben können, welcher, nach jener That, sich in den freien gleichsam wieder aufgelöst hat. Beides ist psychologisch aus demselben Grunde, nämlich der inneren Erschütterung, zu erklären, die nur in beiden Fällen auf entgegengesetzte Weise wirkt. Von dem ersten Falle lehrt die Erfahrung, daß ein Verbrechen, durch die auf dasselbe folgende verzweiflungsvolle Aufregung, Manie oder Melancholie hervorrufen kann. Von dem zweiten Falle lehrt die Erfahrung, daß die Befriedigung der Zornwuth, oder auch des fixen Wahnes in der Melancholie, wodurch dem blinden Triebe Luft gemacht worden ist, diesen blinden Trieb nun aufhebt und gleichsam neutralisirt, so daß der freie Zustand wieder die Oberhand, wenigstens für einige Zeit, gewinnt. Die Zeichen dieser Wechselzustände sind aus der Vergleichung derselben und aus der Ausmittelung ihres Zusammenhanges in der Aufeinanderfolge zu gewinnen, wobei das vollständige Geschäft des untersuchenden Beobachters in der Combination der schon bekannten, im Laufe dieser Zeichenlehre dargestellten, Er-

scheinungen dieser entgegenzesetzten Zustände besteht. Hiemit ist denn also die Aufgabe dieser Zeichenlehre hoffentlich zur Genüge gelöst, und durch diese Lösung der Grund zu der im zweiten Abschnitte zu entwickelnden Beweislehre gelegt, als welche eben in den Gesammt-Zeichen der Schuld das wahre und gründliche Zeugniß für dieselbe zu Tage zu fördern hat, indem sie darthut, daß die unerlaßliche Forderung des inneren Beweises vollständig durch die Zeichenlehre befriediget wird.

Zweiter Abschnitt.

Beweislehre.

Erstes Kapitel.

Vom Beweise überhaupt.

§. 81.

Anknüpfungspunkt.

Angenommen, daß die Schuld lediglich durch die Zeichen ausgemittelt *) werden kann, die wir, ihrer Beschaffenheit und ihrem ganzen Umfange nach, im vorhergehenden Abschnitte dargelegt haben, und daß selbst

*) Wir müssen uns sogleich vor dem Mißverständnisse verwahren, als betrachteten wir das Geschäft des Inquirenten aus dem Gesichtspunkte, daß er darauf auszugehen habe, den Inculpaten schuldig zu finden: denn eine größere Ungerechtig-

das Geständniß, wenn es Beweiskraft haben soll, durch bestimmte Zeichen bestätiget werden muß: so bedarf doch diese Annahme selbst ihre Begründung auf dem Wege des Beweises; und nur erst, nachdem der Zeichenlehre auf diese Weise ihre Dignität gesichert ist, kann auch die Beweisführung über die Schuld auf diese Lehre basirt werden. Zur Geltendmachung derselben bedürfen wir aber einer besondern Vorbereitung, nämlich einer Revision des Beweis-Wesens überhaupt: denn weder der juridische, noch der philosophische Beweis ist in dem Gebiete der Erkenntniß brauchbar, in welchem wir uns bewegen: indem beide an einem entgegengesetzten Gehalt-Mangel leiden. Der juridische Beweis ermangelt des inneren (psychologischen) Gehalts, *) der philosophische des äußeren (thatsächlichen). Der Beweis für die Schuld muß aber ein psychologisch-thatsächlicher seyn. Zwar ist hierauf schon in der Einleitung

---

keit ließe sich kaum denken. Allein die Möglichkeit der Schuld muß doch bei jedem Inculpaten vorausgesetzt werden; und so hat sich denn auch der Inquirent, salvo meliori, gleich vom Anfange seines Geschäfts an, nach den Mitteln umzusehen, welche die Schuld beweisen können, wenn sie vorhanden ist. Die Criminal-Psychologie verlangt also nichts anderes, als was in der Criminal-Untersuchung wirklich geschieht; nur erlaubt sie sich, den sichersten Weg zu einem entscheidenden Resultate zu bezeichnen.

*) Gleichwohl weiset der juristische Beweis streng zurück, was er nicht besitzt und doch bedarf, aber auf seine Weise, die blos am Aeußeren haftet, nicht haben kann. Diese seine Weise ist aber gerade seine Schwäche; und diese Schwäche, mirabile dictu! gilt für ein Palladium, dessen man sich um keinen Preis entschlagen will. ..... „Atqui, si nolis sanus, curres hydropicus;“ sagt Horaz.

dieses Werks (s. Nr. II. Ueber den innern Beweis) hingedeutet worden; allein jetzt ist ein tieferer Blick in die Natur des Beweises überhaupt, und in seinen Zusammenhang mit dem practischen Zwecke des Richters, unumgänglich nöthig. Denn der Richter darf nicht handeln ohne Ueberzeugung, und kann keine Ueberzeugung erhalten, außer durch den Beweis. Die Bedingungen der Ueberzeugung selbst also sind es, welche über die Beschaffenheit des Beweises Aufschluß geben müssen, indem ein Beweis, welcher diese Bedingungen nicht erfüllt, keiner ist. Nämlich jeder Beweis muß Vermittler der Gewißheit seyn, weil alle Ueberzeugung auf Gewißheit beruht. Die Gewißheit also tritt uns als das regulative Princip entgegen, gleichsam als die Idee, welche jeder Beweis zu realisiren hat; weshalb jeder Beweis nicht blos die Elemente der Gewißheit, sondern auch ihre Vereinigung zur Gewißheit selbst, enthalten muß. Es kommt demnach zunächst alles darauf an, das genannte regulative Princip näher kennen zu lernen.

§. 82.

Die Gewißheit, als das regulative Princip des Beweises.

Zuvörderst haben wir das Wesen der Gewißheit überhaupt, zu bestimmen. Dieses ist, kurzweg, das Seyn. Das Seyn ist sein eigener Bürge. Was da ist, ist dadurch gewiß, daß es ist. Dieses anzuerkennen sind wir ursprünglich und unmittelbar im Bewußtseyn genöthiget: es ist eine Grundwahrheit. Wir sind unserer selbst gewiß, weil wir sind, und wir sind der Welt gewiß, weil sie ist. Beiderlei Gewißheit ist an die Wahrnehmung ge-

knüpft, jene an die innere, diese an die äußere. Jene Nöthigung also rührt von der Wahrnehmung her, der wir unbedingt beipflichten müssen. In der inneren und äußeren Wahrnehmung liegt aber auch der Grund der Unterscheidung einer inneren und äußeren Gewißheit. Die innere Wahrnehmung nämlich, d. h. das Bewußtseyn, *) läßt uns das Seyn innerlich, im Begriffe, d. h. als Wahrheit, erkennen. Die Wahrheit also, weil sie das Seyn ausdrückt, faßt Gewißheit in sich, oder vielmehr, ist die Gewißheit selbst, aber die innere, oder subjective, maßen sie am Subject (Ich) haftet. Diese innere oder subjective Gewißheit nennen wir Ueberzeugung. Was ist aber nun ferner das Wesen der äußeren Gewißheit? Es ist eben das äußere Seyn, d. h. das Seyn in der Erscheinung, oder die Wirklichkeit: denn wir nennen wirklich, was sich als Gegenstand unserer äußeren Wahrnehmung, d. h. als Erscheinung darstellt. Und wie wir genöthiget sind, unsere Wahrnehmungen für wahr zu halten, so sind wir auch genöthiget, den Erscheinungen, die wir wahrnehmen, die gleiche Wahrheit beizulegen. Das Wesen der Wahrheit aber ist das Seyn; und dieses Seyn,

---

*) S. Einleit. S. 29.: „Das Bewußtseyn ist das innere Wahrnehmen, (Vernehmen) also die Vernunft: denn kein Vernehmen ohne ein Vernehmendes. Wir vernehmen aber durch die Vernunft das Seyn, wir werden des Seyns inne, wir wissen vom Seyn. Und dieses Wissen vom Seyn ist eben Bewüßtseyn. Im Seyn aber ist sich das Wahre (innere Seyn) und das Wirkliche (äußere Seyn) gleich."

äußerlich, in der Erscheinung kund gethan, nennen wir eben Wirklichkeit. Die äußere oder objective Gewißheit also, und die Wirklichkeit, sind Eines und dasselbe.

Was nun den Beweis anlangt, als welcher die Ueberzeugung herbeiführen soll, so vermag er dies nicht anders, als mittelst der Darlegung objectiver Gewißheit: denn überzeugt, oder subjectiv gewiß kann ein Jeder nur werden in Bezug auf ein Etwas (Gegenstand); und es wäre ein Widerspruch, anzunehmen, daß ein ungewisses oder zweifelhaftes Etwas (Object) die Anerkennung seiner Gewißheit im Subject hervorbringen könne; man müßte denn behaupten wollen, daß verneinen und bejahen Eines und Dasselbe sey. Man sieht hieraus, daß die äußere (objective) Gewißheit zur Erzeugung der inneren (subjectiven) schlechterdings nothwendig, und diese ohne jene gar nicht denkbar ist. Ehe wir aber die Art und Weise bestimmen, auf welche der Beweis, nach dem ihn beherrschenden Regulativ, sein Geschäft zu Stande zu bringen hat, müssen wir erst einen doppelten Irrthum berichtigen, welcher in Bezug auf subjective und objective Gewißheit bei Vielen eingewurzelt ist, die mit sich über das Wesen der Gewißheit nicht ins Klare gekommen sind. Einige nämlich zweifeln an der vollen Gültigkeit der subjectiven Gewißheit, d. h. an der Gewißheit der subjectiven Gewißheit, aus dem Grunde, weil diese blos subjectiv ist. Sie meinen, der Charakter aller Gewißheit sey das Objective (Gegenständliche, Thatsächliche) und dieses sey im Subject, als dem Gegentheil des Objects, nicht anzutreffen; eine blos subjective Gewißheit sey also

unzuverlässig, unhaltbar, nicht begründet genug. Diese verkennen erstlich das Wesen der Ueberzeugung, und zweitens die Bedingungen, unter welchen Ueberzeugung zu Stande kommt. Was das erste betrifft, so ist ja, erwiesener Maßen, das Wesen der subjectiven Gewißheit, die Wahrheit, und in der Wahrheit das Seyn, und in dem Seyn die Gewißheit selbst. Was das zweite betrifft, so ist ebenfalls erwiesen worden, daß Ueberzeugung eben nur durch objective Gewißheit herbeigeführt werden kann; die erstere ist von der letzteren abhängig, kann also ohne sie gar nicht zu Stande kommen: denn eine gehaltleere (ungegenständliche) Ueberzeugung giebt es nicht, und objective Ungewißheit kann, erwiesener Maßen, unmöglich subjective Gewißheit erzeugen. Es entspringt aber der Irrthum Derer, welche der subjectiven Gewißheit die volle Gültigkeit absprechen, aus einer Selbsttäuschung, nämlich aus der Verwechselung des sich für überzeugt Haltens mit dem überzeugt-seyn. Man hält sich für überzeugt, ohne es zu seyn, wenn man das nicht-Erwiesene, oder nicht vollständig Erwiesene, für wahr annimmt, und man thut dieses, wenn Leidenschaft oder Vorurtheil sich an die Stelle der objectiven Gewißheit drängen. Man ist hier nicht objectiv (durch die gegenständliche Gewißheit), sondern subjectiv (durch den eigenen Zustand) genöthiget, das Ungewisse, oder wohl gar Falsche, für wahr und gewiß zu halten, und diese Nöthigung ist es, welche den Schein der Ueberzeugung herbeiführt, weil Ueberzeugung, erwiesener Maßen, durch Nöthigung bedingt ist, aber, wohl zu merken, nur durch die Nöthigung der Wahrneh-

mung, also durch objective Nöthigung. Jener Schein wird aber vernichtet bei dem, welcher unbefangen, d. h. ohne Leidenschaft und Vorurtheil, zu Werke geht: denn dieser läßt sich nicht durch subjective, sondern lediglich durch objective Nöthigung bestimmen; und diese ist der alleinige Bürge der Wahrheit. Ein Jeder hat es sich also selbst zuzuschreiben, wenn er den Schein der Ueberzeugung mit der Ueberzeugung selbst verwechselt, was kein Besonnener und Wahrheitliebender thun wird. Der zweite Irrthum besteht darin, daß man an keine objective Gewißheit glaubt. Und dieß ist der Fall sogar bei manchen Rechtslehrern, als welche der Meinung sind, daß sich überall, selbst durch den Beweis, nur Wahrscheinlichkeit, aber nicht Gewißheit, darthun lasse, weil in empirischen Dingen keine Nothwendigkeit nachzuweisen sey, die den Charakter der Gewißheit ausmache. Dieser Irrthum hat lediglich in der Verwechselung der Begriffe Nöthigung und Nothwendigkeit seinen Grund. Der Beweis hat es nur mit dem Wirklichen, nicht mit dem Nothwendigen, zu thun; und Wirklichkeit ist ja gerade der Charakter der empirischen Dinge. Legt uns demnach der Beweis die Wirklichkeit des fraglichen Gegenstandes dar, und zwar auf eine Art, die uns nöthiget, das Wirkliche für das was es ist anzuerkennen, so hat er genug gethan. In dieser Nöthigung beruhet die Kraft und der sogenannte Nerv des Beweises; und es ist ein starker Verstoß gegen die Logik, ganz verschiedenartige Begriffe, wie den der Nöthigung und der Nothwendigkeit, mit einander zu verwechseln. Nochmals: wenn uns der Beweis die

Gewißheit, die wir suchen, durch die Wirklichkeit verbürgt, so hat er sein Ziel, die Ueberzeugung, erreicht: denn Zweifel und Ungewißheit, welche dem Handeln eben so sehr als der Erkenntniß im Wege stehen, können nur durch Gewißheit gelöset und gehoben werden. Was aber zur Gewißheit in jeder Beziehung gehört, haben wir nun zur Genüge aus einander gesetzt, bis auf Einen Punkt, welcher noch zu betrachten ist, und welcher uns den Uebergang zum nächsten Gegenstande unserer Untersuchung bahnen soll. Nämlich, wiewohl es eine ursprüngliche und unmittelbare, sowohl subjective als objective, Gewißheit giebt, d. h. eine Nöthigung, das, was ursprünglich und unmittelbar in der Erscheinung oder im Bewußtseyn vor uns liegt, (z. B. daß wir sind, und daß die Welt ist,) für wahr anzuerkennen: so ist doch nicht alle Gewißheit eine ursprüngliche und unmittelbare, sondern es giebt eine unübersehliche Menge von Fällen, wo die Gewißheit, sowohl die subjective als die objective, erst (für uns) erzeugt werden, erst gleichsam vor unsern Augen entstehen muß. Und diese Erzeugung der Gewißheit entsteht durch den Beweis, d. h. durch die Sammlung und Verbindung der Elemente der Gewißheit. (§. 81.) Daher in allen den Fällen, wo Zweifel oder Ungewißheit obwaltet, beide nur durch Beweis gehoben werden können. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit und Dignität des Beweises in so vielen Angelegenheiten des Lebens, zu denen denn auch die Erkenntniß der Schuld gehört. Denn wie will dem Schuldigen die Strafe zuerkannt werden, wenn seine Schuld nicht anerkannt, d. h. nicht erwiesen,

oder mit andern Worten, wenn die Schuld nicht gewiß ist? Zugleich ergiebt sich aber auch hieraus, daß die wahre Beschaffenheit des Beweises nur aus seinem Verhältnisse zur Gewißheit erkannt werden kann, als welche dem Beweise die Bedingungen vorschreibt, die er zu erfüllen hat, oder mit andern Worten, welche sich so eben als das regulative Princip des Beweises ausgewiesen hat.

§. 83.

Construction des Beweises nach dem regulativen Princip der Gewißheit.

Jeder Beweis soll überzeugen, d. h. den Zustand des Zweifels und der Ungewißheit in den Zustand der Gewißheit verwandeln. Es ist aber (§. 82.) erwiesen worden, daß die Ueberzeugung, als die subjective Gewißheit, nur durch Darlegung objectiver Gewißheit hervorgebracht werden kann, oder mit andern Worten, nur dadurch, daß das Seyn in der Erscheinung (die Wirklichkeit) zum Seyn im Bewußtseyn (zur Wahrheit) erhoben, oder als Wahrheit erkannt wird. Nun ist aber die Wirklichkeit nur wahrnehmbar durch die Anschauung, die Wahrheit aber nur wahrnehmbar durch den Begriff. Es ist also die Sache des Beweises: die Anschauung zum Begriffe zu machen. Dieß kann nun auf keine andere Weise geschehen, als dadurch, daß der Beweis die Elemente der objectiven und subjectiven Gewißheit einander gleich setzt: denn nur durch Gleichung kann das Aeußere zum Inneren, das Wirkliche zur Wahrheit werden. Der Beweis hat also in jedem gegebenen Falle nichts anderes zu thun, als die Identität

der Anschauung und des Begriffs nachzuweisen. Und dieß ist ein ganz syllogistisches Geschäft. Nämlich ein bestimmter allgemeiner Begriff (major) muß im Beurtheiler als eine Normal-Wahrheit, zugleich aber auch, in Bezug auf den Gegenstand des Beweises, als etwas Problematisches (als Aufgabe für den Beweis) vorhanden seyn. Der Beweis hat nun die Merkmale des Begriffs, in der Anschauung, folglich als etwas Wirkliches, nachzuweisen, (minor). Hierdurch wird die Anschauung dem Begriffe gleich gestellt, und durch diese Gleichstellung oder Gleichung (conclusio) die objective Gewißheit zur subjectiven oder zur Ueberzeugung erhoben. Es sey z. B. durch einen Steckbrief ein entsprungener Verbrecher auf das deutlichste bezeichnet; (Normal-Begriff; major). Jetzt wird ein Mensch eingezogen und vor Gericht gebracht, welcher der Beschreibung im Steckbriefe in allen Stücken entspricht, (minor). Dieses Entsprechen nun, diese Gleichung der Anschauung und des Begriffs ist es, was den Richter von der Identität der beschriebenen und der gegenwärtigen Person überzeugt. Es ist folglich durch diese Identität erwiesen, daß der gesuchte Verbrecher gefunden ist. Was in diesem Beispiele die Signatur des Steckbriefes, das ist für die psychologische Beurtheilung eines Criminalfalles der (in der Theorie des Bösen begründete) Begriff der bösen That, welcher zugleich den der Schuld involvirt. Die Merkmale dieses Begriffs begründen den major im vorliegenden syllogistischen Geschäft, und enthalten zugleich die Norm, nach welcher die Aufgabe des Beweises im vorliegenden Falle zu lösen ist, indem nachzuweisen ist, daß der Gegenstand des

Beweises, in seinen Merkmalen, denen des allgemeinen Begriffs entspreche. Das Geschäft des minor also ist die Subsumtion des vorliegenden Falles unter den allgemeinen Begriff; wo dann die Conclusion oder die Gleichung zu Tage liegt. *)

Fassen wir noch einmal, zu besserer Uebersicht, alle hier betrachteten Momente ins Kurze zusammen. Der Beweis ist (nach §§. 81. 82.) die Sammlung und Vereinigung der Elemente der (objectiven) Gewißheit. Das Ziel des Beweises ist die Ueberzeugung. Die Ueberzeugung ist der subjective Zustand (Bewußtseyn) der Gewißheit, oder kurzweg, ist die subjective Gewißheit, in Bezug auf ein (objectives) Seyn. **) Diese subjective Gewiß-

*) Man kann dieses Geschäft auch noch auf andere Weise darstellen. Es wurde früher (§. 54.) kurzweg gesagt: Beweisen heißt den Grund (einer Sache) nachweisen. Der Grund nämlich einer jeden Sache enthält die Bedingungen ihres Seyns, folglich ihrer objectiven Gewißheit. Diese Bedingungen nun, wenn sie aufgesucht, gesammelt und vereiniget werden, sind die Beweismittel. Diese Vereinigung der Beweismittel enthält also den Beweis-Grund, und folglich hierdurch auch den Grund der Ueberzeugung. Und so geht ganz klar hervor, wie die objective Gewißheit der Grund der subjectiven ist, aber auch zugleich, wie aus der ersteren die letztere erzeugt wird.

**) Dieses Seyn, oder dieses äußere Positive, kann sich auch auf negative Weise, nämlich als ein Nicht-Seyn, aussprechen, wodurch aber dennoch der positive Charakter der Ueberzeugung nicht aufgehoben wird. So ist z. B. die Unschuld eines Angeklagten offenbar die Negation der Schuld. Gleichwohl, wenn sie erwiesen ist, ist für den Richter etwas Positives erwiesen: er hat eine positive Ueberzeugung von dem Nicht-Seyn oder der Nicht-Wirklichkeit der Schuld. Genau genommen ist aber die Unschuld selbst (die Nicht-Schuld) etwas Positives, und nur negativ in Bezug auf die Schuld.

heit kann nur aus Einsicht (Evidenz), und diese nur aus Erkenntniß (des Gegenstandes) entspringen. Die Elemente der Erkenntniß sind Wahrnehmung (Anschauung) und Begriff. Aus der Gleichung beider geht ihre Identität hervor, deren Nachweisung eben das Geschäft des Beweises ist, woraus die Ueberzeugung entspringt. Die Elemente des Beweises sind also die des Syllogismus: major, (allgemeiner Begriff), minor, (spezielle Anschauung), conclusio, (Identität beider). Und so ist also der Beweis, besagter Maßen: die Sammlung und Vereinigung der Elemente der Gewißheit. Und somit ist das Wesen des Beweises, nach Maßgebung seines regulativen Princips, der Gewißheit, entwickelt.

§. 84.

Unterschied des philosophischen und des empirischen Beweises.

Der philosophische Beweis ist ein Beweis durch bloße Begriffe, welche eben sowohl die Beweis-Mittel, als den Beweis-Grund enthalten. Er unterscheidet sich folglich vom empirischen Beweise dadurch, daß nicht blos seine Form, sondern auch sein Stoff, (Gegenstand), nichts Aeußeres (in äußerer Wirklichkeit Gegebenes), sondern lediglich etwas Inneres (im Bewußtseyn vorliegendes) ist; dieses Innere mag nun (innere) Anschauung, oder es mag Begriff, oder endlich Idee seyn. Im ersten Falle ist der philosophische Beweis ein mathematischer, im zweiten ein logischer, im dritten ein metaphysischer. Es ist hier nicht unser Geschäft, das Wesen dieser philosophischen Beweis-Arten näher zu bestimmen; sie sollen nur den allgemeinen Charakter des philosophi-

schen Beweises andeuten, als welcher der Gegensatz des empirischen ist, der durchgängig auf Realität (Wirklichkeit) beruht, es mag nun diese eine natürliche (physicalische) oder eine geschichtliche seyn. In beiden letzteren Fällen ist der Gegenstand des Beweises etwas äußerlich (in der Beobachtung und Erfahrung) Gegebenes. Zwar kann auch der empirische Beweis sich der Begriffe nicht entschlagen: denn diese sind, wie aus dem Wesen des Beweises überhaupt (§. 83.) hervorgeht, überall das Vermittelnde der Ueberzeugung, die ja der Zweck eines jeden Beweises ist. Allein sie sind eben auch nur Vermittelndes, indem sie dazu dienen, das in der äußeren Wirklichkeit Gegebene zu innerer Erkenntniß zu bringen. Das Wesentliche des empirischen Beweises bleibt also das äußere Seyn, (die Wirklichkeit), da hingegen das Wesentliche des philosophischen Beweises das innere Seyn (die Wahrheit) ist. Und hierin besteht der Unterschied beider Beweise.

§. 85.

Der psychologisch-thatsächliche Beweis.

Der psychologisch-thatsächliche Beweis ist sowohl philosophisch als empirisch, aber eben darum keines von beiden, weil er beides zugleich ist. Nämlich er enthält zwar die Elemente von beiden, aber diese Elemente wechselseitig von einander durchdrungen und in einander vereiniget oder gleichsam neutralisirt. Und wie in der Chemie neutralisirte Stoffe nicht mehr das sind, was ihre Elemente sind, so auch hier. Weshalb denn auch die umgewandelten Elemente billig hier neue

Namen erhalten, so, daß der Begriff des philosophischen in den des psychologischen, und der des empirischen in den des thatsächlichen umgesetzt wird. Doch die große Wichtigkeit dieses Gegenstandes für unsern Zweck verlangt eine nähere Auseinandersetzung. Was nämlich zuerst das psychologische Element dieses Beweises betrifft, so ist es in so fern philosophisch, als sein Gegenstand ein Inneres (im Bewußtseyn vorliegendes) ist: denn die Persönlichkeit, als das tiefste und innerste Wesen des Menschen, ist der Träger des ganzen Seelenlebens. Das psychologische Element ist aber in sofern auch thatsächlich, als sein Gegenstand ein Inbegriff persönlicher Zustände und Thätigkeiten ist, welche sämmtlich den Charakter der Thatsachen an sich tragen, weil sie die Wirkungen und Folgen des persönlichen Handelns sind, und dieses Handeln als etwas wirklich Geschehendes oder Geschehenes betrachtet werden muß, was eben (S. 50. 51. d. Einleit.) den Begriff der Thatsache begründet. Es ist aber das Eigenthümliche dieser Thatsachen, daß sie innere (im Bewußtseyn vorliegende) sind; woraus sich denn klar ergiebt, was zu erweisen war: daß sich im psychologischen Element dieses Beweises die Elemente des philosophischen und des empirischen durchdringen. Was nun zweitens das thatsächliche Element dieses Beweises anlangt, so tritt auch hier eine solche Durchdringung der eben genannten Elemente auf das deutlichste hervor, nur im umgekehrten Verhältnisse. Wie nämlich im psychologischen Elemente dieses Beweises das Empirische (Thatsächliche) am Inneren (an der inneren Persönlichkeit) haftet, so umgekehrt, im that-

sächlichen, das Innere am Empirischen (an der äußeren Persönlichkeit): denn Alles, was an der äußeren (leiblichen) Person für die Wahrnehmung (empirisch) erscheint, als Rede, Geberde, Handlung u. d. gl., folglich alles äußerlich Thatsächliche, ist eben ein Inneres, dessen Träger und Verkündiger das Aeußere ist (§§. 53—55.). Somit ist auch im thatsächlichen Elemente dieses Beweises die Durchdringung des äußeren (empirischen) und des inneren (philosophischen) Beweis-Elementes erwiesen; und es ist eben die Aufgabe des psychologisch-thatsächlichen Beweises, eine innere Wirklichkeit durch das Medium einer äußeren darzuthun, dergestalt, daß die äußere Wirklichkeit nur der Exponent der inneren, nur ihr Dolmetscher ist, der Nerv (Grund) des Beweises aber nicht in der Erscheinung, sondern im Inneren (in den Thatsachen des Bewußtseyns) liegt; weshalb denn auch der psychologisch-thatsächliche Beweis früherhin (s. Einleit. II.) mit Recht von uns der innere genannt worden ist.

§. 86.

Positiver und negativer psychologisch-thatsächlicher Beweis.

Der psychologisch-thatsächliche oder innere Beweis ist positiv, wenn alle seine Data positiver Art sind, d. h. sich unmittelbar auf ein Seyn beziehen, folglich wenn sowohl der major als der minor des Beweises (§. 83.) eine bestimmte Affirmation enthalten: denn es folgt alsdann von selbst, daß auch die Conclusion eine affirmative oder positive seyn muß. Allein es ist bereits (§. 83. in der Note) angedeutet worden, daß das Resultat des Beweises auch eine Ne-

gation seyn kann; und dieß ist der Fall dann, wenn die im minor enthaltenen Merkmale des Gegenstandes negativer Art sind, d. h. ein Nicht-Seyn ausdrücken. Es ist alsdann nothwendig, daß auch die Conclusion negativ ausfalle, als wodurch der ganze Beweis ein negativer wird. Hier würde man nun gar sehr irren, wenn man glauben wollte, daß dadurch der Beweis überhaupt null und nichtig werde: denn durch diese Negation wird nicht die Gültigkeit des Beweises abgeläugnet, sondern nur das Nicht-Seyn eines Gegenstandes erwiesen. Und an diesem Erweise kann die gleiche Wichtigkeit haften, wie an dem Erweise des Gegentheils; und der Gewinn des Beweises ist derselbe, nämlich Gewißheit. Diese Gewißheit bezieht sich aber hier nur nicht auf ein Seyn, sondern auf ein Nicht-Seyn; die Gewißheit selbst jedoch bleibt dieselbe, d. h. sie kann nie negativ seyn: denn eine negative Gewißheit ist keine, sondern ist Ungewißheit und Zweifel. Der Beweis heißt also nicht aus diesem Grunde, weil er keine Gewißheit gäbe, ein negativer Beweis: denn einen solchen zu führen, wäre das Lächerlichste, was man unternehmen könnte; sondern er heißt, besagter Maßen, darum so, weil er es mit keinem positiven Gegenstande (einem Seyn), sondern mit einem negativen (einem Nicht-Seyn) zu thun hat. Nun könnte man zwar noch fragen: wie kann denn ein Nicht-Seyn Gegenstand eines Beweises werden? und man könnte mit dieser Frage ausdrücken wollen, daß die Unternehmung eines solchen Beweises einen Widerspruch enthalte, indem ein Gegenstand eben nur durch sein Seyn zum Gegenstande werde, folglich ein nicht-seyender Gegenstand ein Unding sey.

Allein hierauf ist bereits oben (§. 83. in der Note) geantwortet worden; und wir haben hier nur, was etwa dort noch dunkel geblieben seyn möchte, aufzuhellen. Nämlich der Ausdruck Gegenstand des Beweises bezeichnet hier nichts anderes als Aufgabe des Beweises, und Niemand kann zweifeln, daß die Aufgabe des Beweises dessen eigentlicher Gegenstand sey. Es wird nämlich gefragt: Findet ein gewisser Fall, oder ein gewisses Verhältniß, Statt, oder findet es nicht Statt? Nun ergiebt es sich von selbst, daß der Beweis, welcher das letztere darthut, ein negativer Beweis ist, folglich ein Beweis, der ein Nicht-Seyn zum Gegenstande hat. Und so löset sich die erhobene Bedenklichkeit in Nichts auf, und der negative Beweis steht in derselben Dignität da, wie der positive, da es bei jedem Beweise nicht auf die Negation oder Affirmation, sondern auf die Gewißheit ankommt, welche herbeizuführen das wesentliche Geschäft des Beweises ist.

Zweites Kapitel.
Vom Schuld-Beweise.

§. 87.
Dignität des Schuld-Beweises.

Wenn die Gerechtigkeit das Prinzip, wie der Justiz überhaupt, so auch insbesondere der Criminal-Justiz ist; wenn ferner das Wesen der Gerechtigkeit das Gleichmaß ist, welches durch Ausgleichung bewirkt wird; und wenn demnach das Recht im Staate (das positive Recht) kein anderes ist, als der Grundsatz

des Gleichmaßes auf das bürgerliche Leben angewendet, (s. Einleit. S. 40—42): so ergiebt es sich, daß auch der Straf-Act kein anderer seyn kann, als der Act der Ausgleichung durch das Gleichmaß: denn strafen (straffen) heißt ursprünglich soviel als straff oder gleich machen. (S. Einleit. S. 42.) Nun kann aber, nach dem Prinzip der Gerechtigkeit, Niemand gestraft werden, als der Straffällige, und Niemand ist straffällig, der nicht (nach dem Prinzip des Rechts, d. h. nach dem Gesetz,) dem Verdammungs-Urtheil anheimgefallen ist, folglich Niemand als der Schuldige. Die Schuld aber, d. h. die Verdammungs- und Straf-Fälligkeit des Urhebers einer bösen That (§. 62.) muß erwiesen seyn, wenn Strafe eintreten soll. Folglich bewegt sich die ganze Criminal-Justiz um den Schuld-Beweis, als um ihren Angel; und die Ausmittelung des Thatbestandes ist nur das präparatorische oder einleitende Geschäft der Criminal-Justiz, die Basis, auf welcher sich die Haupt-Operation derselben, nämlich die Ausmittelung der Schuld, entwickelt, die aber eben nicht anders als durch den Schuld-Beweis zu Stande kommen kann. Hieraus ergiebt sich die Dignität des Schuldbeweises für das ganze criminal-gerichtliche Geschäft.

§. 88.

Nothwendige Beschaffenheit des Schuld-Beweises, aus dem Begriffe der Schuld abgeleitet.

Die Schuld, als die Verdammungs- und Straffälligkeit des Urhebers einer bösen That, (§. 62.), setzt die Wirklichkeit der bösen That voraus. Nun ergiebt sich aber die Wirklichkeit der bösen That nicht blos aus

dem Thatbestande, als welcher lediglich die äußeren Bedingungen derselben enthält; sondern es müssen auch ihre inneren Bedingungen aufgesucht werden. Und diese concentriren sich in dem Willen: denn der Mensch kann nicht handeln, ohne zu wollen. Die böse That kann demnach nur aus dem bösen Willen entspringen; *) wie leicht begreiflich, und auch bereits früher erwiesen ist. (§. 42.) Es ist nämlich hier der böse Wille im weitesten Sinne zu verstehen, als der nicht-gute Wille: denn es giebt kein Mittelding zwischen gut und böse; wiewohl es Stufen des Versinkens in das Böse giebt, und die böse That, oder das Verbrechen, mit der daran geknüpften Schuld, um so tiefer sinkt, und um so schwerer auf dem Menschen lastet, je tiefer der Wille in der Stufenfolge seiner Ausartung gesunken ist. (Ebendas.) Es geht hieraus hervor, daß die Untersuchung über die Schuld, und folglich auch der Schuld-Beweis, auf das Innere des Menschen, und zwar auf sein moralisches Innere, nämlich auf seinen Willen, und auf die mit dem Willen verknüpfte Absicht, folglich auf das Motiv der That gerichtet seyn muß; wie wir dieß ebenfalls schon früher (§. 48.) nachgewiesen haben. Zu

*) Hier fällt ein neuer Lichtstrahl auf die widergesetzlichen Handlungen der Unfreien: denn auch diese können mit bösem Willen handeln, weil sie nicht aufhören Personen zu seyn, und weil der Wille (wenn auch gebunden) in der Person unzerstörbar ist. Sie handeln aber mit bösem Willen, wenn ihr Handeln auf Zerstörung ausgeht: denn Zerstörung ist der Charakter des Bösen. Es ist also, in Bezug auf Straffälligkeit, einerlei, ob der böse Wille noch frei, oder ob er ein völlig unfreier ist; nur daß die Strafe am Unfreien, als solchem, nicht vollzogen werden kann.

allem diesem ist aber auch die Kenntniß der Gesinnung der Person nothwendig. Denn wie sich von keiner menschlichen That der Wille und die (deutlich oder undeutlich gedachte) Absicht, so läßt sich auch von keiner die Gesinnung trennen, aus welcher ja alle menschlichen Thaten, als aus ihrer ersten Quelle, hervorgehen. Von der Gesinnung aber ist wiederum ihr Verhältniß zur Vernunft und ihrem Gebote nicht zu trennen: denn darin besteht ja ein jedes Verbrechen, daß es ein Handeln gegen das Vernunftgebot ist. Deshalb können alle Handlungen des Menschen in Beziehung auf andere Menschen (Vernunft-Wesen) nur mit dem Maßstabe der Vernunft gemessen werden; und jedes Urtheil über eine (gesetzwidrige) Handlung, die sich auf Andere (mittelbar oder unmittelbar) bezieht, ist ein Vernunft-Urtheil. (S. Einleit. II. S. 26.) Der Schuld-Beweis bewegt sich also nothwendig im Kreise der Vernunft-Urtheile, und seine Beschaffenheit ist demnach eine moralische. Der Schuldige ist lediglich vor der Vernunft verdammlich und strafbar. Das äußere Gesetz (lex humana) kann mit Fug und Recht nur unter der Bedingung einen Menschen für schuldig erklären, daß es der Sprecher des inneren Gesetzes (lex divina) ist. Der Richter hat nach dem Gesetz seines eigenen Bewußtseyns zu urtheilen, welches er im Verbrecher wiederfindet, der Schuldige mag sich nun dieses Gesetzes und seiner Uebertretung bewußt seyn, oder nicht; im letzteren Falle ist dieß seine eigene Schuld, die Schuld eigener Verwahrlosung: denn er wäre nicht Person, wie Jeder ist, der menschliches Antlitz trägt, wenn er nicht das Vernunftgesetz in sich trüge; und er kann das Bewußtseyn desselben nur durch

Zurückweisung der Vernunft verlieren; wie wir dieß (§. 75.) nachgewiesen haben. Der Schuld-Beweis hat also, ohne sich an das Geständniß oder Nicht-Geständniß des Inculpaten zu kehren, nur den bösen (vernunftwidrigen) Willen bei einer vollbrachten That darzuthun; und dieser böse Wille (dolus) ist aus dem Motiv zur Handlung erkennbar; wie bereits dargethan worden. Der Schuldbeweis ist also, seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, ein innerer Beweis, und sein Postulat entspringt aus dem vollständigen Begriffe der bösen That, wie derselbe im dritten Abschnitte des ersten Theils gegeben ist.

§. 89.

Beleuchtung des juridischen Schuld-Beweises.

Bereits früherhin (S. Einleit. II. Ueber den inneren Beweis) ist angedeutet worden, daß nach den, in der Jurisprudenz geltenden, Grundsätzen gerade das, was bei dem Schuldbeweise das Wesentliche ist, nicht berücksichtiget werden kann. Der juridische Beweis überhaupt nämlich, es sey der sogenannte künstliche, aus Indizien, oder der sogenannte natürliche,*) aus Ocular-Inspection, Zeugniß, Document, und Aussage des Angeschuldigten, trifft das Ziel des Schuld-

*) In einer Note (a. o. a. O.) sind die Ausdrücke: künstlicher und natürlicher Beweis als unklar und unrichtig dargethan worden: denn keiner von beiden Ausdrücken entspricht als Prädicat dem Begriffe eines Beweises, der die Gewißheit von Thatsachen darthun soll, was auf dem Wege der Evidenz geschehen muß, die man weder künstlich noch natürlich nennen kann. Passender würde der sogenannte natürliche juridische Beweis mit dem Namen des directen, der künstliche mit dem des indirecten bezeichnet.

beweises nicht, als welches die Erkenntniß einer inneren Beschaffenheit des Angeschuldigten ist. Auch hat sich, wie ebenfalls (ebendas.) bemerkt worden ist, die Jurisprudenz den Weg zum inneren Beweise dadurch verschlossen, daß sie nur sinnliche d. h. äußere Gewißheit gelten läßt, und Alles, was das Subject der That, d. h. den Schuldigen, angeht, und was die Schuld desselben aus seinem Inneren beweisen kann, als ihrem Gebiete fremd, von sich ablehnt, aus dem Grunde, weil es, als ein Subjectives, von den gültigen Momenten des juristischen Beweises ausgeschlossen ist. Dieses Ausschließen des Subjectiven beruht aber auf einem Mißverständnisse, oder vielmehr auf einer Nicht-Beachtung, des weiten Umfanges, welchen das Thatsächliche hat, indem in den Kreis desselben auch das Subject (die innere Person) mit seinen inneren Zuständen und Thätigkeiten eingeschlossen ist; wie wir dieses auf das Bestimmteste (§. 63.) nachgewiesen haben. Ungeachtet jener Zurückweisung des Subjectiven aber, unterläßt die Criminaljustiz doch nicht, — ihren Rechtsgrundsätzen, wie uns scheint, hierin untreu — zur Ausmittelung der Schuld, nach Willen und Absicht des Thäters zu fragen, und auf das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn derselben den Unterschied von dolus und culpa zu begründen. Sie geräth hierdurch in ein offenbares Dilemma. Entweder, sie vermag diesen Unterschied wirklich darzuthun, so kann sie dieß blos auf psychologischem Wege: sie muß also den inneren Zuständen und Thätigkeiten des Subjects, indem sie dieselben, zum Behuf des richterlichen Urtheils auffaßt, eine objec-

tive Gültigkeit, eine thatsächlich-beweisende Kraft*) zuschreiben, folglich das Gebiet ihrer Grundsätze überschreiten; oder, sie bleibt ihren Grundsätzen treu: dann hat das psychologische Ergebniß über dolus oder culpa nur subjective Gültigkeit; dann fehlt ihr der nervus probandi, und sie muß darauf Verzicht leisten, den Schuldbeweis in aller Strenge zu führen. In beiden Fällen ist sie gleich übel daran: denn die Inconsequenz in den Grundsätzen schadet ihr eben so viel als die Incompetenz des Urtheils. Es kann ihr also eine Aushülfe aus diesem Dilemma, wenn sie ihr von der Criminalpsychologie nach unsern Grundsätzen geboten wird, nicht anders als willkommen seyn, wenn sie anders sich entschließen kann, das Princip und die Basis unserer Wissenschaft anzuerkennen. Und man sollte kaum fürchten, daß sie sich weigern werde, dieß zu thun: denn unser Princip ist die allen Menschen einwohnende Vernunft, folglich etwas Allgemeingültiges; und unsere Basis ist die Beobachtung, welche, wenn sie treu und vollständig ist, ebenfalls auf Allgemeingültigkeit gerechten Anspruch macht. Freilich muß sich die Criminaljustiz gefallen lassen, daß wir den Kreis der Beobachtung weiter ausdehnen als sie selbst thut; allein es geschieht dieß unsrerseits nicht ohne hinreichenden Grund; und wo dieser nachgewiesen wird, sollte doch auch jede Bedenklichkeit von der andern Seite wegfallen.

---

*) Dieß gilt namentlich vom Geständniß, welches aber nur eine subjective Versicherung ohne objectiv-beweisende Kraft ist. Der Glaube muß diese Kraft ersetzen.

§. 90.

Der psychologisch-thatsächliche Schuldbeweis als der allein brauchbare.

Soll der Schuld-Beweis leisten, was mit Recht von ihm verlangt wird, so muß er allerdings ein thatsächlicher seyn: er muß eine wirkliche Thatsache, die Schuld, beurkunden. In dieser Hinsicht hat er dieselbe Aufgabe, die der Beweis des Thatbestandes hat. Er hat sie aber in einem andern Gebiete, und auf eine andere Weise. Das Gebiet des Schuldbeweises ist ein anderes, nämlich nicht die Außenwelt, sondern die innere Welt des menschlichen Gemüths. Die Weise, wie verfahren werden muß, ist eine andere: denn es handelt sich hier nicht um sinnliche Evidenz, als solche, ohne einen andern als den äußeren Bezug, sondern das wesentliche Ziel des Beweises ist eine Evidenz (Gewißheit), die uns ein Inneres zur Anschauung bringen soll, welches durch äußere Evidenz nur vermittelt wird. Jeder Gegenstand des menschlichen Inneren ist aber ein psychologischer Gegenstand. Der Schuld-Beweis hat also ein psychologisches Moment als ein thatsächliches aufzustellen; weshalb denn auch dieser Beweis ein psychologisch-thatsächlicher genannt worden ist. (§. 85.) Daß das psychologische Moment in diesem Beweise den Charakter und die Gültigkeit des Thatsächlichen besitzt, ist zur Genüge (ebendas.) bewiesen worden. Nur auf dem Wege dieses Beweises also kann die Schuld ausgemittelt und zur subjectiven Gewißheit (Ueberzeugung) des Richters gebracht werden. Wir fürchten auch hier den Einwurf nicht mehr, daß ja durch diesen Beweis doch nur subjective Gewißheit

erzeugt werde: denn es ist (§. 82.) erwiesen worden, daß diese ohne objective Gewißheit gar nicht möglich ist, und daß der Beweis diese eben darzuthun hat, damit die subjective hervorgebracht werde, ohne welche der Richter keinen Ausspruch über Schuld und Strafe thun kann. Und so bleibt denn der psychologisch-thatsächliche oder innere Beweis der für den Richter einzig und allein brauchbare.

Drittes Kapitel.

Vom Schuld-Beweis durch Zeichen.

§. 91.

Nothwendigkeit der Zeichen zum Schuld-Beweise.

Der Beweis überhaupt ist die (syllogistische) Sammlung und Vereinigung der Elemente der Gewißheit. (§. 83.) Die Gewißheit der Schuld geht aus dem aufgefundenen strafbaren Motiv einer gesetzwidrigen That hervor. (§. 63.) Das Motiv selbst kann nicht anders als auf psychologischem Wege nachgesucht werden. (Ebendas.) Man könnte das Verfahren hierbei das psychologisch-inquisitorische nennen. Es ist das gewöhnliche des Richters bei dem Verhöre, wiewohl es nicht der einzige Zweck des Verhörs ist. Allein dieses Verfahren ist doch nur das Mittel, um durch die Fragen, welche bei dem Richter das sind, was bei dem Physiker das Experiment, zum Resultate, d. h. zur Gewißheit über Schuld oder Unschuld zu gelangen. An sich geben die Antworten des Inculpaten diese Gewißheit nicht: denn wer einmal der Schuld verdächtig ist, hat auch den Glauben an seine Aus-

sagen nicht für sich, indem die Maxime vieler Verbrecher die jenes Staatsmanns ist, welcher behauptete, der Mensch sey mit der Sprache begabt, um seine Gedanken zu verbergen. Auch beweiset ja die criminalistische Erfahrung auf das bündigste, daß Läugnen, Lügen und Täuschen das eigentliche Geschäft der meisten Inculpaten ist, die, auch wenn sie in den Schlingen des Inquirenten, oder auch in ihren eigenen, gefangen sind, und selbst wenn sie schon, freiwillig oder genöthiget, das Schuld-Bekenntniß abgelegt haben, dennoch über kurz oder lang ihr Geständniß widerrufen, ohne die Widersprüche zu beachten, in die sie sich verwickeln, indem sie sich aus diesen durch neue Erfindungen und Falschheiten herauszuwinden suchen; wovon die Casuistik an ihrem Orte hinlängliche Belege beibringen wird. Der Hauptzweck der richterlichen Fragen kann daher immer nur ein psychologischer seyn, das heißt, nur darauf ausgehen, daß durch das inquisitorische Verfahren das Innere der Inculpaten, in seinem wahren Verhältnisse zur Schuld, auf sichere Weise zu Tage gefördert werde. Und dieses kann nur durch die, mittels des inquisitorischen Verfahrens, hervorgelockten Zeichen der Schuld geschehen: denn diese Zeichen kann der Inculpat, so listig und verschmitzt er auch zu Werke gehe, weder verbergen, noch von sich abweisen, er müßte denn im Stande seyn, seine äußere Person, in ihrer Gesammt-Erscheinung, von der inneren zu trennen; was unmöglich ist. Denn wenn ein Zeichen jede Erscheinung ist, die sich als ein Aeußeres auf ein Inneres bezieht (§. 53.), und wenn das Zeichen zu dem bezeichneten Inneren, als seinem Grunde, in abhängiger (nothwendiger) Beziehung steht, dergestalt, daß es von die-

sem Inneren Zeugniß oder Beweis ablegt, und folglich auch die Kraft des Beweises hat (§. 54.), weil das Bezeichnete sich aussprechen muß wie es ist (§. 55.): so leidet es keinen Zweifel, daß das Zeichen zur Erkenntniß des Inneren, d. h. zur Wissenschaft über dasselbe (Gewißheit) führt: denn die Wissenschaft ist die Erkenntniß des Grundes in allen Dingen. (§. 61.) Hierzu kommt, daß von objectiven Gegenständen (und auch die Schuld ist ein objectiver, wiewohl am Subject haftender, Gegenstand) auch nur objective Beweise gelten; und diese werden eben durch die Zeichen gegeben, zwar nicht unmittelbar, sondern durch die Erscheinung vermittelt, aber mit einer, der Unmittelbarkeit gleichen, Nothwendigkeit, weil Erscheinung und Grund der Erscheinung, nicht von einander zu trennen sind. Der Beweis durch Zeichen hat demnach den Charakter der anschaulichen Evidenz, und folglich der Gewißheit. (Ebendas.) Rechnen wir nun noch hinzu, daß das Gebiet der Zeichen weit größer ist, als das der inquisitorischen Fragen, die immer nur an den Moment der Verhandlung geknüpft sind, und daß der Inculpat auch außer der Zeit des Verhörs noch mannichfaltig, Tag und Nacht, von seiner Umgebung beobachtet werden kann, wo er sich meist treuer und wahrer giebt als in der Rede vor dem Richter: so ist leicht abzunehmen, daß das inquisitorische Verfahren nur einen Theil der Mittel enthält, die zum Zweck, nämlich zur Schuld-Erkenntniß, führen, daß aber auch alle übrigen Mittel nur auf Zeichen-Sammlung hinauslaufen, so daß diese als unbedingt nothwendig zum Schuld-Beweise hervortritt. Ohne Zeichen kein Schuld-Beweis.

§. 92.

Das Geständniß kein sicheres Zeichen der Schuld.

Man kann gegen das oben (§. 91.) Vorgetragene einwenden, daß dadurch das Ziel und der Gang des richterlichen Verfahrens in falscher Beziehung dargestellt werde; daß es in praxi dem Richter gar nicht darum zu thun sey, Zeichen zu sammeln und etwa aus der Gesammtheit der Zeichen die Schuld zu erschließen, sondern daß sein eigentlicher Zweck auf das vom Inculpaten zu erlangende Schuld-Bekenntniß ausgehe, und daß er zwar in dieser Hinsicht die mannichfaltigen Zeichen, die auf die Schuld hindeuten, nicht verschmähe, sondern benutze, aber eben nur als Indicien, d. h. als Fingerzeige für den Weg, den er in seiner Exploration oder Inquisition zum Behuf seiner Fragen-Stellung zu verfolgen habe; daß aber diese Fragen-Stellung selbst immer die Hauptsache bleibe, um durch sie zum Ziel, d. h. zum Geständniß des Inculpaten zu gelangen. Wir läugnen auch nicht, daß das richterliche Verfahren so beschaffen sey, wie hier angegeben worden; allein diese Beschaffenheit des richterlichen Verfahrens ist es eben, die wir nicht billigen können. Ein Weg, der nicht zur Gewißheit führt, kann der rechte Weg nicht seyn. Denn, gesetzt, — was aber bei weitem nicht für alle Fälle gilt — der Richter habe durch seine Fragen den Inculpaten wirklich zum Geständniß gebracht: wie nun, wenn dieses ein falsches Geständniß ist? oder wie nun, wenn der Inculpat dieses Geständniß späterhin widerruft? oder wie endlich, wenn das Geständniß von Andern, namentlich vom Defensor des Inculpaten, wegen der im unfreien Zustande begangenen That, verdächtig oder gar ungültig gemacht wird? Was hat

der Richter gewonnen? nur neue Zweifel, neue Mühe und Arbeit, und die Aussicht, auf diesem Wege dennoch keine Gewißheit zu erlangen. Denn, auch angenommen, das Geständniß sey nicht falsch, werde auch nicht widerrufen: so ist bei allem dem das Geständniß kein Beweis, sondern der Richter muß es auf Treue und Glauben annehmen; kurz, der Richter kann aus dem bloßen Geständniß, wenn es nicht durch besondere Zeichen bestätiget wird, nicht wissen, ob er die Wahrheit erfahren hat. Nun läßt sich zwar hier zweierlei beibringen, was dem Richter zu Statten zu kommen scheint: einmal, daß es die Sache des Inculpaten sey, wenn er gegen bessere Ueberzeugung ein falsches Geständniß ablegt, und daß er es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn ihm ein falsches Urtheil gesprochen wird; sodann: daß ja der Richter das Geständniß nicht unbedingt angenommen habe, sondern etwa erst nachdem der Inculpat der That überwiesen ist, und auch alle in Erfahrung gebrachten Umstände dahin zusammentreffen, daß sich, selbst ohne Bekenntniß, die Schuld des Thäters ergebe, so daß sein Geständniß nur eine Bestätigung der auf gültige Gründe gestützten richterlichen Ueberzeugung sey. Allein, was das erste betrifft, so ist es ja doch nicht einerlei, ob dem Inculpaten ein richtiges oder ein falsches Urtheil zuerkannt wird: denn der Inculpat wird nicht darum gestraft, weil er die Schuld eines falschen richterlichen Urtheils trägt, sondern darum, weil er die Schuld einer bestimmten That trägt, oder vielmehr, weil der Richter in der Meinung steht, der Inculpat trage diese Schuld. Ist nun diese Meinung falsch, so ist es auch das Urtheil des Richters; und dies kann weder ihm, noch dem

Rechte, welches er handhaben soll, gleichgültig seyn. Was aber das zweite betrifft, so fragen wir, woher denn die Gründe stammen, welche die Ueberzeugung des Richters bestimmen? ja, wir fragen auch noch: von welcher Beschaffenheit sind denn diese Gründe? Da diese Gründe die Schuld, folglich ein Inneres im Inculpaten bestimmen sollen, so müssen sie aus psychologischer Quelle geschöpft seyn; und da sie keine Meinung, sondern eine Thatsache begründen sollen, so müssen sie auch thatsächlich seyn. Es sind also psychologisch-thatsächliche Gründe. Auf welchem andern Wege will nun der Richter zu solchen Gründen gelangen, als auf dem Wege der Zeichen? denn ohne Zeichen, d. h. ohne äußere Erscheinungen, die sich auf ein Inneres beziehen, und dasselbe andeuten, bleibt dieses Innere verschlossen. Der Richter muß also doch, auch in diesem Falle, denselben Weg gehen, den wir angerathen haben. Geht er ihn nicht, so kommt er nicht aus seiner Ungewißheit heraus. Geht er ihn aber, warum will er sich ein falsches, oder wenigstens ein unsicheres Ziel stecken, ein solches, wie das Geständniß des Inculpaten ist? Denn wenn das Geständniß, wie bereits erinnert worden, besonderer Zeichen zu seiner Bestätigung bedarf, wie kann es da an sich die Schuld beweisen? eben so wenig, als das Läugnen, als solches, die Unschuld. So parador es also auch scheinen, so sehr es dem gewöhnlichen Verfahren entgegenstehen möge: die Aufgabe des Richters bleibt immer der Schuld-Beweis aus Zeichen, nicht der Schuld-Beweis aus dem Geständnisse, und zwar aus dem Grunde, weil nicht aus dem letzteren, sondern lediglich aus den ersteren, Gewißheit hervor-

geht; und um diese ist es doch dem Richter zu thun. Es wird freilich schwer halten, ein Verfahren, welches nicht blos durch alterthümliches Herkommen sanctionirt ist, sondern welches auch durch Vernunft und Gewissen vorgeschrieben zu seyn scheint, nach Ziel und Richtung umzustimmen: wenn aber anerkannt werden muß, daß das Geständniß nie ein sicheres Zeichen der Schuld ist, so wird man wohl allmählich den Weg betreten lernen, auf welchem die Schuld mit Gewißheit ausgemittelt werden kann. Und dieß ist, erwiesener Maßen, einzig und allein der Weg der Zeichen. Denn auch was die Abhörung von Zeugen, und die Aussagen derselben betrifft, so findet hier dieselbe Unsicherheit Statt, wie bei dem Geständnisse selbst, weil auch das Zeugniß nur auf Treue und Glauben angenommen werden muß, und folglich keinen Beweis darstellt. Wozu nun noch kommt, daß, aller Vorsicht ungeachtet, doch auch ein falsches Zeugniß abgelegt werden kann, und daß selbst ein classisches Zeugniß nur den Thatbestand, nicht aber die Schuld zu verbürgen vermag. Doch ist bei dieser Gelegenheit noch eines andern Surrogats für den Schuldbeweis zu gedenken, nämlich des Ausspruchs der Schuld, den das Geschwornen-Gericht thut; und dieser Ausspruch ist hier in nähere Erwägung zu ziehen.

§. 93.

Unentbehrlichkeit der Zeichen für das Geschäft des Geschwornen-Gerichts.

Abgerechnet, daß das freiwillige, oder auch durch Fragen hervorgelockte Geständniß (denn des extorquirten, als eines gänzlich untauglichen, ist gar nicht mehr

zu gedenken,) nur ein unsicheres Zeichen der Schuld ist, so legt auch selbst die Einführung des Geschwornen-Gerichts (Jury), wo sie Statt findet, den Beweis ab, daß es um das Geständniß eine mißliche Sache ist, weil es bei aller Bemühung des Richters doch in vielen Fällen nicht erlangt werden kann. Der hartnäckige Verbrecher spottet aller Bemühungen, ihn zum Geständniß der Schuld zu bringen. Daher also die Aushülfe durch das Geschwornen-Gericht. Schon eine Prüfung dieses Gerichts vom psychologischen Standpunkte aus, noch mehr aber die Erfahrung selbst, lehrt, daß es ebenfalls eine mißliche Sache um dieses Gericht ist, und daß dasselbe nur unter gewissen Bedingungen seiner Pflicht mit Sicherheit genügen kann. Das Geschwornen-Gericht soll urtheilen. Wer es aber weiß, wie leicht, wie oft, wie sehr im Urtheilen geirrt werden kann, sey es aus Mangel an Sachkenntniß, sey es aus Unfähigkeit zum richtigen Verstandesgebrauch, sey es aus Vorurtheil, oder gar aus Affect oder Leidenschaft — und sogar die Gerechtigkeitsliebe kann zu beiden hinreißen — der wird gern zugestehen, daß auch bei dem besten Willen, und selbst bei der größten Behutsamkeit, Irrthümer in den Urtheilen, nicht bloß einzelner Menschen, sondern selbst ganzer Corporationen, Statt finden, und um so nachtheiligere Folgen haben können, je wichtiger der Gegenstand des Urtheils ist. Und was ist wichtiger als der Ausspruch „schuldig" in vorliegenden zweifelhaften Criminal-Fällen? Die Erfahrung giebt, wie gesagt, Belege genug hierüber, auch in den Annalen der Geschwornen-Gerichte; und wir werden in der Casuistik Gelegenheit finden, dieß zu beweisen. Vor der Hand möge hier nur noch, als Zusatz zu dem Obigen, das Bedenken

in Erinnerung gebracht werden, daß sich bei keinem menschlichen Urtheil die Subjectivität des Urtheilenden aus dem Spiele bringen läßt, und daß das alte Sprichwort: quot capita, tot sensus, laut aller Erfahrung, bei einer jeden Deliberation seine Rechte behauptet. Jedoch es wurde gewisser Bedingungen gedacht, unter welchen auch die Einrichtung eines Geschwornen-Gerichts für die Ausmittelung der Schuld in zweifelhaften Fällen von Nutzen seyn könne, indem durch Erfüllung dieser Bedingungen die erwähnten Bedenklichkeiten möglichst beseitiget werden. Es läßt sich voraussehen, daß diese Bedingungen objectiver Art, d. h. so beschaffen seyn werden, daß sie den Einfluß der Subjectivität eines jeden Concurrenten ausschließen, weil nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, die Verschiedenartigkeit der Ansichten und Meinungen zu beseitigen, und Einstimmigkeit nicht allein, sondern auch Wahrheit des Urtheils zu gewinnen. Worin können nun diese Bedingungen bestehen? Offenbar in nichts anderem, als in einer sorgfältigen Sammlung aller psychologisch-thatsächlichen Zeichen, welche auf die Schuld des Inculpaten hindeuten, ja, noch mehr, welche diese Schuld beweisen, wenn sie anders vorhanden ist. Ist dem aber so, so ist ja das Geschäft des Geschwornen-Gerichts kein anderes als das des Richters selbst, wenn dieser den richtigen und sicheren Weg des Schuldbeweises einschlagen will. Es wäre sonach das Geschäft der Jury nur ein unter Mehrere vertheiltes richterliches Geschäft, und die Natur desselben bliebe dieselbe. Und dieß war es, was wir hier zu erweisen hatten: daß nämlich dem Geschwornen-Gericht kein anderes Verfahren bleibe, als das des Richters

selbst, wenn es objective Gültigkeit haben soll, als ohne welche es ungründlich und nutzlos ist.

§. 94.

Der Mangel des Geständnisses, kein Hinderniß des Schuldbeweises und der Zurechnung.

Kehren wir noch einmal zum Zielpunkte des gewöhnlichen richterlichen Verfahrens, zur Ausmittelung des Geständnisses, zurück: denn es scheint, als sey ein besonderer Grund dieses Verfahrens noch ganz unberücksichtiget gelassen worden. Man kann nämlich sagen: Der Richter verlangt das Schuld-Bekenntniß des Verbrechers nicht zum Beweise der Schuld: denn diese ist erwiesen, wenn das Verbrechen erwiesen ist; sondern er verlangt dieses Bekenntniß zur Rechtfertigung der Strafe sowohl bei dem Publicum, als bei dem Inculpaten selbst. Darum von Alters her der Aufschub der Strafe, bis das Schuld-Bekenntniß erfolgt ist: weil der Mensch, auch als Verbrecher, immer noch Vernunft-Wesen bleibt, in welchem man die Freiheit ehren zu müssen glaubt, und dem man folglich die Strafe nicht zufügen darf, ohne daß er sie für gerecht erkennt; was durch das Schuld-Bekenntniß geschieht. Aus diesem Grundsatze aber, wenn und so lange man ihn anerkennt, geht ebenfalls von Alters her ein Uebelstand hervor, welcher das Verfahren der Criminal-Justiz auf eine peinliche Weise drückt, indem dieselbe in die Verlegenheit kommt, quälen zu müssen, wo sie nicht strafen kann. Denn was ist die, wegen mangelnden Bekenntnisses, oft lebenslängliche Entziehung der Freiheit des Inculpaten anders, als eine Qual, wenn sie nicht als Strafe dictirt werden kann? Die-

sem Uebelstande hat man in England, Frankreich, u. s. w. durch die Einrichtung der Jury abzuhelfen gesucht, indem man den Gliedern derselben, gegen die Verantwortlichkeit bei ihrem Gewissen, die Vollmacht gab, das inhaltschwere Wort „schuldig" über den nicht „geständigen" Inculpaten auszusprechen. Man hat hierdurch jenen Grundsatz factisch aufgehoben, dadurch aber zugleich, wenn jener alte Grundsatz richtig ist, um eine Ungerechtigkeit (die Qual) zu vermeiden, eine andere begangen, indem man den Inculpaten ohne seine Einwilligung verdammt, folglich ihn, dem alten Grundsatze entgegen, nicht als Person, sondern als bloßes Natur-Wesen behandelt. Allein es fragt sich: ist jener alte Grundsatz wirklich richtig? Wir wollen ihn prüfen. Der Inculpat soll, in Folge jenes Grundsatzes, um gestraft werden zu können, die Strafe durch sein Schuldbekenntniß für gerecht erkennen. Hat er es aber hiedurch nicht in seiner Gewalt, der Strafe zu entgehen? Denn wenn das Gesetz nur den Schuldigen strafen darf, und die Schuld nur aus dem Bekenntnisse hervorgeht: was will man mit einem Menschen machen, der nicht bekennen will? oder auch mit einem solchen, der sich nicht für schuldig erkennt, obgleich er es ist? Und daß der letztere Fall eben so wohl vorkommen kann als der erstere, ist früher (§. 75.) erwiesen worden. So wäre also hiedurch der Arm der Gerechtigkeit gelähmt, und er bleibt es so lange, als sich die Justiz für verpflichtet hält, im Menschen die Freiheit unbedingt zu achten. Hier ist der Stein des Anstoßes, der auf die Seite geräumt werden muß: denn allen Handlungen, die unmittelbar aus der Idee der Gerechtigkeit fließen, namentlich der Strafe

der Verbrechen, darf nichts im Wege stehen. Es ergiebt sich aber auch, daß hier ein Mißverständniß obwaltet, welchem wir auch bereits früher (s. Einleit. II. Ueber den inneren Beweis. S. 35—36.) auf das eindringlichste gewehrt haben. Es sey uns vergönnt, jene Abwehr hier zu erneuern. Der Mensch ist Person lediglich kraft seiner sittlichen Natur. Er ist als Person Vernunft-Wesen, er mag sich nun der Vernunft fügen oder nicht. Aber er soll sich ihr fügen; die Vernunft legt ihm die Pflicht auf, vernünftig zu seyn; und nur wiefern er diese Pflicht erfüllt, hat er ein Recht, als Vernunftwesen geachtet und behandelt zu werden. Seine Freiheit (Willenhaftigkeit) allein giebt ihm hiezu noch kein Recht, denn sie ist blos die conditio sine qua non der Gesetz-Erfüllung. Dieser Umstand ist entscheidend, muß daher scharf ins Auge gefaßt werden, um Irrthum zu verhüten. Also nochmals: nur im Gegensatze gegen die Idee der Pflicht entspringt die Idee des Rechts. Ein wirkliches Recht ohne wirkliche Pflichterfüllung ist daher ein Unding. Nun ist allerdings dem Menschen die Freiheit zur Pflichterfüllung nöthig; so lange er aber die ihm verliehene Freiheit nicht für den Zweck anwendet, zu welchem er sie besitzt, kann er auch keine Ansprüche auf Achtung oder auch nur Schonung dieser Freiheit machen. *) Daher ist es also nicht blos

*) Durch diesen aus der Vernunft fließenden Grundsatz fällt das ganze Naturrecht über den Haufen. Der Mensch hat von Natur kein Recht, nicht einmal das Recht zu leben. Er lebt durch die Macht, Weisheit und Güte des Schöpfers, wie die ganze Natur, und kann folglich für sein Daseyn, wenn er den Werth desselben erkennt, dem Schöpfer nur danken,

nicht nöthig, die Freiheit des Verbrechers zu schonen, oder gar zu achten, sondern es ist sogar der Gerechtigkeit schnurstracks entgegen; und in der verhältnißmäßigen Beschränkung der gemißbrauchten Freiheit besteht sogar das Wesen der Strafe. (S. Einleit. S. 42. 43.) Kurz, die Freiheit verliert nicht blos ihren (relativen) Werth, sondern auch ihre (relative) **Unantastbarkeit**, wenn durch sie etwas der Pflicht Entgegenstehendes vollbracht wird. Giebt es daher nur sonst Mittel des Schuld-Beweises, außer dem Geständniß des Verbrechers, so ist das letztere zum Behuf der Zurechnung nicht nöthig, oder mit andern Worten: es ist einerlei, ob der Schuldige durch sein Geständniß die Strafe für gerecht erkennt, oder nicht.

§. 95.

Hinlänglichkeit der Zeichen zum Schuld-Beweise.

Hiemit haben wir denn nun für den eigentlichen Nerv des Schuld-Beweises, nämlich für die Zeichen, offenes Feld gewonnen. Es ist erwiesen, daß das Schuldbekenntniß zum Schuldbeweise nicht blos nicht ausreicht, sondern daß es sogar keine eigentlich beweisende Kraft hat, da es blos auf Treue und Glauben

---

und dieses Daseyn, so weit seine Kraft ausreicht, beschützen und vertheidigen, wie dieß auch die Thiere thun; aber ein **Recht** des Daseyns kann er eben so wenig nachweisen, als das Recht, diesem Daseyn ein Ende zu machen: denn es ist nicht **erworben**, sondern nur **verliehen**. Und so sprach wirklich jener französische Machthaber etwas Wahres aus, als er den Worten eines Sollicitanten: „Il faut cependant que je vive," sein so verschrieenes: „Je n'en vois pas la nécessité," entgegensetzte. Nicht in der **physischen**, nur in der **moralischen** Welt giebt es Rechte, und zwar lediglich durch **Pflichterfüllung** bedingte.

Viertes Kapitel.

Von der Führung des Schuldbeweises aus Zeichen.

§. 96.

Bedingungen zur Schuldbeweis-Führung überhaupt.

Es ist bereits (in der Note zu §. 81.) darauf hingedeutet worden, daß die Criminal-Psychologie nicht von der verkehrten Annahme ausgeht, als ob das Geschäft des Inquirenten in Criminalfällen den Schuldbeweis bezwecke. Allein der Inculpat würde sich nicht vor dem Inquirenten befinden, wenn er der Schuld nicht wenigstens verdächtig wäre. Es ist also nicht zu vermeiden, daß die Schuld beim Anfange der Untersuchung hypothetisch angenommen werde. Ergeben sich dann die Momente der Schuld im Laufe der Untersuchung, so ist freilich nichts natürlicher, ja nothwendiger, als daß der Beweis für dieselbe in Form geführt werde. Hier haben wir es nun nicht mit der Untersuchung selbst zu thun, als welcher Gegenstand dem letzten Abschnitte der Criminal-Psychologie vorbehalten bleiben muß, mit welchem sich dieselbe an das richterliche Geschäft anschließt; *) sondern wir gehen hier von der Voraussetzung aus, daß die Data zur Schuld ausgemittelt, und nur der Beweis darüber zu führen sey. In dem bisherigen Criminal-Verfahren, bei welchem die Criminal-Psychologie, aus leicht begreiflichen Gründen, keine entscheidende Stimme hat, wird die Schuld mit dem erfolgten legitimen Geständnisse des Inculpaten für erwiesen gehalten, es bedarf

*) S. hierüber §. 101.

hier keiner besonderen Beweisführung; es ist genug, wenn das Geständniß in sich selbst, und mit den daran geknüpften Eröffnungen, keinen subjectiven oder objectiven Widerspruch enthält. Wenn anders kein bedenklicher Widerruf erfolgt, so werden die Acten ohne Weiteres geschlossen. Giebt aber das Geständniß des Inculpaten keinen sicheren Beweis der Schuld ab, wie wir hoffentlich (§. 92.) zur Genüge dargethan haben, und wenn die Grundsätze der Criminalpsychologie anerkannt werden, so ändert sich das ganze Geschäft des Inquirenten, und nimmt den umgekehrten Charakter von dem Geschäft des Vertheidigers an, welches letztere dadurch, mit Recht, um ein bedeutendes erschwert wird.*) Nämlich der Inquirent erhält, nach der Untersuchung, das Geschäft der Schuldbeweis-Führung; und der Vertheidiger des Inculpaten hat nun diesen Beweis umzustoßen, oder wenigstens unsicher zu machen, wenn er etwas für seinen Clienten leisten will. Hierdurch wird dem Mißbrauche des dem Vertheidiger eingeräumten Rechts auf das kräftigste vorgebaut; er kann die in den Acten vorhandenen Data nicht nach Willkühr benutzen, und namentlich, unter irgend einem Vorwande, das Geständniß des Inculpaten nicht angreifen: denn es ist nichts auf dieses Geständniß gebaut. Er muß dem Schuldbeweise einen Gegenbeweis gegenüber stellen; und dieß wird ihm um so schwerer fallen, je umsichtiger und gründlicher der Schuldbeweis geführt worden ist. Allein deshalb ist es auch nöthig, eine Ueber-

*) Dieß ist um so mehr nöthig, je mehr es die Vertheidiger für ihre Pflicht halten, die Schuld in Unschuld umzuwandeln, und den Arm der Gerechtigkeit zu lähmen.

sicht aller Bedingungen des Schuldbeweises vor Augen zu haben, und gegen keine dieser Bedingungen zu verstoßen. Wir stellen sie demnach hier in ihrer Gesammtheit auf, zuerst, im vorliegenden §., im Allgemeinen, um sie sodann, in den folgenden §§., eine jede in ihrer Besonderheit, zu verfolgen. Zunächst giebt es fundamentale objective Bedingungen des Schuldbeweises, die zwar außerhalb der Sphäre des Beweises selbst liegen, aber ohne welche an Beweisführung gar nicht gedacht werden kann. Sie sind keine andern, als die Gewißheit des Thatbestandes und eines der That verdächtigen Subjects. Die erstere wird man unbedenklich zugeben; von der letzteren aber kann man sagen, daß, wenn sie entschieden sey, dann alle weitere Untersuchung unnöthig werde. Dem ist aber nicht so: sonst könnte gar keine Frage über dolus und culpa Statt finden. Sodann folgen die fundamentalen subjectiven Bedingungen, oder diejenigen, die sich auf die Person des Inquirenten beziehen. Denn es ist nicht gleichgültig, ob dieser sein Geschäft mechanisch oder mit Geist, hellen Blicks oder befangen, leidenschaftlich oder sine ira et studio, betreibt; vorzüglich aber, ob er den Menschen aus dem richtigen Gesichtspunkte zu würdigen versteht, oder nicht. Eine dritte Bedingung ist die Beobachtung der Regeln der Beweisführung, wie sie ein wahrhaft logischer Verstand und eine durch Uebung erworbene Erfahrung an die Hand geben. Denn je geordneter und folgerechter ein Geschäft betrieben wird, je mehr der Führer desselben seinen Stoff logisch und technisch beherrscht, desto klarer wird die Uebersicht des Gegenstandes, desto mehr werden Umwege vermieden und Dunkelheiten aus dem Wege geräumt,

kurz, desto mehr wird der Gang der Justiz gefördert. Hiezu hilft denn auch endlich viertens die strenge Form des Beweises selbst, von welcher wir schon früher (§. 83.) dargethan haben, daß sie syllogistischer Art ist. Der major, der allgemeine und vollständige Begriff der bösen That, welcher den der Schuld implicirt, wird, als das Resultat unserer Theorie des Bösen, erwiesener Maßen (§. 83.) im Beurtheiler vorausgesetzt. Dieser Begriff mit seinen Merkmalen bestimmt zugleich die Aufgabe des Beweises, nämlich: den gegenwärtigen, besonderen Fall unter den allgemeinen Begriff zu subsumiren. Der Beweis beginnt also nicht mit Darlegung des majoris, sondern sogleich mit der Subsumtion: die probatio minoris ist sein wesentliches und eigentliches Geschäft. Bei diesem Geschäft dient eben der allgemeine und vollständige Begriff der bösen That und der mit ihr verknüpften Schuld als Norm der Sammlung und Vereinigung der Zeichen der Schuld, d. h. der Elemente der Gewißheit. Ist dieses Geschäft zu Stande gebracht, so ist auch der Beweis vollendet: denn die conclusio ergiebt sich von selbst. So viel über die Bedingungen der Beweis-Führung im Allgemeinen. Sie sind nun in ihrer Aufeinanderfolge besonders zu betrachten.

§. 97.

Fundamentale objective Bedingungen zur Schuldbeweisführung.

Wie kein Verbrechen ohne Schuld, so auch keine Schuld ohne Verbrechen. Jedes Verbrechen ist eine böse That, und jede böse That ist absichtliche

Verletzung des fremden *) Seyns und des fremden Besitzes. (§.39.) Nun kann aber ein Verbrechen, entweder eine Zeit lang, oder auch für immer, verborgen, d. h. vor den Augen der Menschen unentdeckt bleiben: demnach, wie das Verbrechen, so auch die Schuld. Soll also die Schuld offenbar oder erkannt werden, so muß auch das Verbrechen offenbar oder erkannt seyn. Nun könnte man sagen: da jedes Verbrechen die Schuld involvirt, so ist es ja zur Erkenntniß der Schuld hinreichend, daß das Verbrechen entdeckt sey, und es bedarf somit keines weiteren Schuldbeweises. Allein hier ergiebt sich abermals der genaue Zusammenhang des Inneren (der Schuld) und des Aeußeren (der That). Denn bei jeder That erblicken wir zunächst nur ihren Effect in der Erscheinungswelt, das äußere Ereigniß. Ob dieses die Folge einer absichtlichen Handlung, oder überhaupt einer Handlung sey, geht aus dem Ereigniß selbst bei weitem nicht immer hervor; weshalb wir demselben auch nicht sogleich den Namen des Thatbestandes geben dürfen. Es sey z. B. ein Leichnam im Wasser gefunden worden; so ist damit noch nicht ausgemacht, ob der Tod in diesem Falle durch ein Verbrechen erfolgt sey. Oder ein Kind ist an der Seite seiner Mutter erstickt; so ergiebt sich hieraus noch nicht, daß dies durch die Schuld der Mutter geschehen sey. Diese Bemerkungen scheinen triviell; aber sie scheinen es nur: denn sie

*) Das Fremde steht dem Eigenen entgegen; und wie das letztere stets sich auf die Person bezieht, so auch das erstere. Jedes Verbrechen ist also Verletzung fremder Persönlichkeit entweder an ihr selbst, oder an ihrem Besitzthum. (S. §. 39.)

erweisen die Nothwendigkeit des Schuldbeweises. Inzwischen, manchen Ereignissen solcher Art ist allerdings der Stempel der That mehr oder weniger aufgedrückt, so daß sie einen (vollständigen oder auch unvollständigen) Thatbestand abgeben, für welchen nur die Entdeckung des der That verdächtigen Subjects zum Schuldbeweise nöthig zu seyn scheint. Gleichwohl lehrt das gerichtliche Verfahren, daß, wenn schon jenes Subject unwidersprechlich gewiß ausgemittelt ist, auch diese Gewißheit zur Schuld-Erkenntniß (wenigstens in vielen Fällen) nicht ausreicht: denn die Handlung des erwähnten Subjects konnte ja unabsichtlich erfolgt seyn; wie z. B. wenn Jemand auf der Jagd seinen Freund durch einen unfreiwilligen Schuß tödtet. Der Schuldbeweis bleibt also auch bei dem sichersten Thatbestande, und bei ausgemitteltem Thäter, unerlaßlich; es müßte denn seyn, daß auch die Absicht des Thäters, im Thatbestande selbst, unverkennbar vorläge; wie auch Fälle dieser Art häufig genug vorkommen. Allein was folgt hieraus? unbestreitbar dieses: daß der Thatbestand, in allen Fällen, zum Schuldbeweise unabänderlich nothwendig ist. Denn gesetzt, die Schuld geht nicht lediglich durch den Thatbestand hervor, so kann sie doch auch nicht ohne den Thatbestand ausgemittelt werden. Oder gesetzt, die Schuld geht lediglich durch den Thatbestand hervor: nun, so enthält dieser selbst den Schuldbeweis, und ist also um so weniger entbehrlich. Ob jedoch wirklich in irgend einem Falle der bloße Thatbestand zum vollständigen Schuldbeweise vollkommen genüge, dieses bleibe hier an seinen Ort gestellt. Gewiß ist es aber, nach der eben gegebenen Auseinandersetzung, daß sowohl der Thatbestand, als

der Thäter, die **fundamentalen objectiven Bedingungen** des Schuldbeweises sind.

§. 98.

Fundamentale subjective Bedingungen zur Schuldbeweisführung.

Wer **überhaupt** einen Beweis führen will, kann sein Geschäft nur unter den drei Bedingungen glücklich vollenden, daß er **unbefangen, klar** und **gründlich** zu Werke gehe. Wer aber **insbesondere** in **Criminalfällen** dieses Geschäft zu übernehmen hat, muß nicht blos psychologische Kenntnisse und einen psychologischen Blick besitzen, sondern er muß den Menschen auch vom **richtigen** psychologischen Standpunkte erfassen; und dieses ist der **moralische**. Wir wollen alle diese subjectiven Bedingungen zur Beweisführung überhaupt, und zur Schuldbeweisführung insbesondere, einzeln verfolgen, weil der Gegenstand zu wichtig ist, als daß man blos flüchtig darüber hin streifen dürfte. Erstlich also, was die **Unbefangenheit** betrifft, so ist sie das erste Bedingniß bei Erforschung aller Wahrheit. Jede Leidenschaft, jeder Affect macht uns befangen, und verrückt uns den Standpunkt der Wahrheit. Wir erblicken dann die Gegenstände und Verhältnisse nicht in ihrer eigenthümlichen Gestalt und Farbe, sondern wie sie unser Interesse, unsere Stimmung uns zeigt. Zugleich aber hebt die Befangenheit auch das zweite Bedingniß jedes richtigen Urtheils auf: nämlich die **Klarheit**. Die Erkenntniß in allen Dingen überhaupt gleicht dem **Sehen**, und die Intelligenz, als das Erkennende, dem Lichtstrahl des Auges. Die Intelligenz ist unser inneres Licht und unser inneres Auge. Jede Aufregung in unserem Inneren stört die Klarheit des Erkennens, da

hingegen die innere Ruhe und Freiheit unseres Wesens uns alles in seinem wahren Lichte erscheinen läßt. Freiheit ist die Bedingung der Klarheit, und Klarheit die Bedingung jeder Erkenntniß. Die Evidenz selbst ist nichts anderes als das klare Erkennen. Aber man muß nicht blos hell, man muß auch in die Tiefe, in das Innere, in den Grund der Gegenstände und Verhältnisse blicken, wenn man sie ganz überschauen, wenn man zur vollen Einsicht gelangen will. Kurz, die Gründlichkeit ist das dritte Bedingniß zu jeder Beweisführung. Ein oberflächlicher Beweis ist keiner: denn, nach früherer Erörterung, heißt eben beweisen: den Grund nachweisen. Der Grund eines Gegenstandes ist seine innere Bedingung, oder sein Prinzip. Alles Prinzip ist Einheit; und das Vermögen die Einheit zu erkennen, oder das Vermögen der Prinzipien, ist die Vernunft. Nur die Vernunft hat es mit Gründen zu thun; daher ist jeder wahre Beweis ein Vernunft-Act, ein Act der Gleichung, oder der Reduction auf Einheit. Hier ist der Uebergang in die besonderen subjectiven Bedingnisse zur Schuldbeweisführung selbst. Es ist nämlich schon früher (§. 88.), als von der nothwendigen Beschaffenheit des Schuldbeweises geredet wurde, bemerkt worden: daß alle Handlungen des Menschen in Beziehung auf andere Menschen (Vernunft-Wesen) nur mit dem Maßstabe der Vernunft gemessen werden müssen, und daß daher jedes Urtheil über eine (gesetzwidrige) Handlung, die sich auf Andere (mittelbar oder unmittelbar) bezieht, ein Vernunft-Urtheil ist. Der Schuldige ist lediglich vor der Vernunft verdammlich und strafbar. Ob dieß allgemein anerkannt werde, oder

nicht, darauf kommt hier nichts an; genug: es ist so. Und so sehen wir denn, wie eben die Gründlichkeit der Beweis-Führung in der Vernünftigkeit derselben besteht. Wir sehen aber auch zugleich, wie diese Gründlichkeit nicht ohne tiefe psychologische Kenntniß und Würdigung des menschlichen Wesens Statt finden kann. Und dieß ist das letzte subjective Bedingniß zur Schuldbeweisführung. „Man kennt den Menschen nicht, wenn man ihn nicht moralisch zu würdigen versteht." *) Die Psychologie auf ihrem dermaligen Standpunkte faßt alle innere Erscheinungen im Menschen auf, nur die des Menschen nicht. Gerade das Wesentliche, die Persönlichkeit des Menschen, seine eigentlich moralische Natur, das, was ihn zum Menschen stempelt, was seine Existenz und seine Bestimmung erklärt, was alle Widersprüche seines Wesens, ihren Grund, ihre Folgen, und deren mögliche Hebung an das Licht stellt, gerade dieses läßt sie unberührt. Kurz, sie ist nicht, was sie seyn kann und soll, und als was sie Schreiber dieses aufgestellt hat: **) Selbsterkenntnißlehre. So lange aber der Mensch nicht nach dem Princip der Persönlichkeit beurtheilt wird, ist alles Psychologisiren im Gebiet criminalistischer Untersuchung und Beweisführung ein blindes und oberflächliches Herumtappen, ohne Wahrheit und Leben, und ohne ein richtiges und befriedigendes Resultat. Diesem

---

*) S. des Verf. Lehrbuch der Anthropologie. Vorrede zur zweiten Ausgabe. (Leipzig bei Vogel. 1831.) Das ganze hier genannte Werk ist eine Ausführung des oben angeführten Satzes.

**) S. des Verf. Psychologie als Selbsterkenntnißlehre. Leipzig bei Vogel. 1827.

jedoch ein Ende zu machen ist der Hauptzweck unsers dermaligen Unternehmens.

§. 99.

Allgemeine Regeln der Schuld-Beweisführung.

Jedes Geschäft in der Welt hat seine Einrichtung, seine Regel und Ordnung, die theils durch die Erfahrung gegeben, theils durch den Verstand gefunden und ausgemittelt wird. Kein Gewerbe, keine Kunst, keine Wissenschaft, mit ihrer Erlernung und Pflege, ist hievon ausgeschlossen. Das Geschäft der Schuld-Beweisführung kann also keine Ausnahme machen. Es fragt sich nur: welches sind diese Regeln? Sie gehen theils die Materie, theils die Form an. Die Materie der Schuld-Beweisführung ist das psychologisch-thatsächliche Ganze. Von diesem wird zweierlei verlangt: erstlich, daß es wahr, zweitens, daß es vollständig sey. Was das erste betrifft, so ist die hier sich aufdringende Regel: sorgfältige und gründliche Prüfung. Was nur immer als psychologisch-thatsächliches Moment erscheint, darf nicht nach flüchtiger, oberflächlicher, einseitiger Beobachtung, noch weniger nach bloßer subjectiver Meinung, die sich auf Wahrscheinlichkeiten, oder gar auf leere Möglichkeiten stützt, eben so wenig blos auf Treue und Glauben angenommen werden, sondern es muß auf dem Zeugniß gesunder Sinne und des unbestochenen Verstandes ruhen, und durch gemeinschaftliches Wirken Beider scharf und richtig aufgefaßt und im bestimmten Begriffe festgehalten werden. Was das zweite anlangt, so darf kein Umstand, der irgend von Bedeutung und Einfluß seyn kann, übergangen und ausgelassen werden, sondern, nach

Maßgabe der durch die Norm festgesetzten Untersuchungs-punkte, muß mit gehöriger Umsicht und Uebersicht die ganze Reihe der postulirten Momente verfolgt, und auf die eben beschriebene Weise aufgefaßt werden, so daß keine Lücke bleibt, sondern daß alle Data, zu einem organischen Ganzen gesammelt, vor den Augen des Beurtheilers liegen. So viel über die Materie der Beweisführung. Was nun aber zum andern die Regeln der Form der Schuldbeweisführung anbetrifft, so beziehen sie sich, wie leicht einzusehen, auf die Darstellungs-Weise. Diese muß aus dem doppelten Gesichtspunkte allgemeiner und besonderer Bedingungen betrachtet werden. Die allgemeinen Bedingungen der Darstellung sind: Zweckmäßigkeit, Klarheit, Präcision und Vollständigkeit. Die besonderen Bedingungen beziehen sich auf die Ordnung und Aufeinanderfolge, auf den Zusammenhang, kurz, auf die Architectonik des Ganzen. Diese letztere ist so innig mit dem Wesen der Beweisführung verknüpft, daß sie eine besondere Betrachtung und Auseinandersetzung verdient. Wir beschäftigen uns daher jetzt nur mit den allgemeinen Bedingungen der Form, und lassen die besonderen im nächsten §. nachfolgen. Anlangend also zuerst die Zweckmäßigkeit, d. h. die Angemessenheit der Theile zum Ganzen: so ist ihr Mangel schon allein im Stande, Dunkelheit und Verworrenheit zu erzeugen. Man wird diesen Uebelstand vermeiden, wenn man immer den Zielpunkt im Auge hat, indem von diesem aus alles Ungehörige und Zweckwidrige sogleich in die Augen fällt. Leicht aber schleicht sich das Letztere ein, wenn der Concipient von irgend einem Neben-Interesse fortgezogen wird, oder auf ge-

ringfügige Umstände ein zu starkes Gewicht legt, oder überhaupt seines Stoffs nicht Meister ist; in welchem Falle das Unförmliche entsteht. Zweitens, in Hinsicht auf Klarheit ist zu bemerken, daß sie gleichsam die Seele der Darstellung ist: denn sie ist eine wesentliche Bedingung der Evidenz, und, so zu sagen, das eine Element derselben, indem die Gewißheit das andere ist. Die größte Gewißheit ermangelt der Evidenz, wenn sie nicht klar dargestellt wird. Die Bedingung aber der Klarheit, und gleichsam der Schlüssel zu ihrem Geheimnisse, — denn es ist nicht einem Jeden gegeben klar zu seyn, — ist die Bestimmtheit.*) Je bestimmter z. B. ein Begriff ist, desto klarer ist er; je unbestimmter, desto unklarer. Die Bestimmtheit hängt aber ab von einem genauen Auffassen der Merkmale eines Gegenstandes, und von ihrer strengen Begrenzung zur Anschauung oder zum Begriff. Hiemit hängt wiederum das dritte Element der guten Form zusammen, nämlich die Präcision. Sie besteht in der Sonderung und Entfernung alles Unwesentlichen, alles Unnöthigen. Durch sie erreicht die Klarheit ihr Höchstes; weshalb sie auch ein Ingredienz der klassischen Darstellung ist. Es giebt aber auch ein Uebermaß von Präcision, wenn nämlich mit dem Unwesentlichen auch Wesentliches

*) Dieß gilt von aller Wissenschaft und aller Kunst. Warum treten uns die Meisterwerke der Alten so lebendig, so sprechend, so überwältigend entgegen? weil sie durch und durch bestimmt sind. Sie wetteifern mit der Natur, die denselben Charakter an sich trägt. Aus diesem Grunde sind bei uns, in wissenschaftlicher Hinsicht, Lessing, in künstlerischer, Göthe, Muster.

weggeworfen wird. Deshalb muß man sich vor dem: „dum brevis esse volo, obscurus fio," hüten. Es tritt daher noch eine letzte Regel für die Form ein; und diese ist die Vollständigkeit. Einer guten Darstellung darf nichts fehlen, nichts abgehen, was zur Sache gehört. Wer alle diese Bedingungen erfüllt, der ist ein Meister in der Darstellung. Und warum sollte man sich schämen, oder auch zu bequem seyn, um auch in der Schuldbeweisführung diese Meisterschaft anzustreben?

§. 100.

Besondere Form der Schuldbeweisführung.

Wir gelangen nun zu der besonderen Form der Schuldbeweisführung, oder zur Architectonik der letzteren, die wir im vorhergehenden §. genöthiget waren, bei Seite liegen zu lassen, die aber mit dem Wesen des Schuldbeweises zusammenhängt, wie der organische Leib mit der Seele; was wir jetzt nur vorübergehend andeuten. Sie ist, mehrerwähnter Maßen, (§§. 83. 96.), syllogistischer Art, und gehört, um es vorläufig zu bemerken, eben sowohl dem negativen als dem positiven Beweise an. Hier haben wir nun vor allen Dingen unsere Aufmerksamkeit auf den major zu richten, als welcher in sich enthält: den allgemeinen und vollständigen Begriff der bösen That. Es wird dieser Begriff, als das Resultat unserer Theorie des Bösen, erwiesener Maßen (§. 83.), im Beurtheiler vorausgesetzt. Weil aber dieser Begriff mit seinen Merkmalen das Regulativ der ganzen Beweisführung enthält, oder, mit andern Worten, die Aufgabe des Beweises bestimmt,

(§. 88.), nämlich die **Subsumtion** des gegenwärtigen, besonderen **Falles** unter den allgemeinen **Begriff**, so ist es nöthig, den letztern aus früherer Erörterung in möglichster Kürze zu vergegenwärtigen. Es ist aber die böse That oder das Verbrechen (§§. 39. 41.): die **böswillige** *) Verletzung

*) Das Prädicat **böswillig** ist bei der früheren Charakteristik der bösen That (§. 39.) aus Versehen ausgelassen worden. Allein es gehört, erwiesener Maßen (§. 88.), **wesentlich** zum Begriffe des Verbrechens, dergestalt, daß **ohne dasselbe**, nicht nur dieser Begriff **unvollständig** bleibt, sondern sogar, wenigstens **der Schein des Verbrechens**, auf die **Strafe selbst** fällt. Unvollständig nämlich ist ohne jenes Prädicat der Begriff des Verbrechens, weil eine Verletzung **fremder** Persönlichkeit, wiewohl sie jederzeit durch eine **verletzende Person** bedingt ist (§. 39.), dennoch dieser nicht zum **Verbrechen** angerechnet werden darf, wenn sie (ohne Böswilligkeit) **unabsichtlich** und **unvorsätzlich**, oder bestimmter, **unwillkührlich**, ja rein **zufällig**, erfolgt, oder auch wenn sie, zwar absichtlich und vorsätzlich, aber in Folge eines **gerechten richterlichen Ausspruchs**, (als **Strafe**) eintritt. Der Schein des Verbrechens aber fällt, bei dem mangelnden Prädicat **böswillig**, auf die Strafe selbst, wiefern diese ja eben ohne Verletzung fremder Persönlichkeit nicht Statt finden kann. Diesem doppelten Uebelstande wird aber ausgewichen, wenn jenes Prädicat dem Begriffe des Verbrechens oder der bösen That einverleibt wird. Ein bedeutender Gewinn, wiewohl nur erst ein **negativer**. Allein auch einen **positiven** Gewinn von der höchsten Wichtigkeit erhält man durch das Prädicat **böswillig** bei der Begriffsbestimmung des Verbrechens, indem durch dieses Prädicat allem Schwanken im Urtheil, und überhaupt aller Zweideutigkeit, wie mit Einem Schlage, ein entschiedenes Ende gemacht wird. Keinem Verbrechen liegt ein **guter** Wille zum Grunde, und folglich ist jedes Verbrechen etwas **Böswilliges**, auch wenn es, **ohne die Absicht zu schaden**, etwa **blos aus Eigennutz**, begangen würde: denn es entspringt aus dem **nicht-guten**, folglich aus dem **bösen** Willen im **weitesten Sinne**. (§. 88.) Ganz besonders aber tritt die Bös-

fremder Persönlichkeit, in ihrem Seyn, oder in ihrem Besitz, oder in beidem. Diese wenigen

---

willigkeit hervor, wo feindselige Gesinnung oder Gemüthsstimmung das nächste Motiv des Verbrechens ist, der Verbrecher mag sich nun der Absicht zu schaden bewußt seyn oder nicht, er mag mit Vorsatz und Ueberlegung handeln, oder nicht. Denn allerdings läßt sich bei manchen Verbrechen unmittelbar keine bestimmt gedachte Absicht, kein überlegter Vorsatz nachweisen; wie denn z. B. im heftigen Affecte ohne alle Ueberlegung gehandelt wird: allein nicht die deutliche Vorstellung von dem, was man thun will, und überhaupt nicht der Verstand und sein Gebrauch oder Nicht-Gebrauch, selbst nicht einmal das deutliche Bewußtseyn von dem, was man thut, giebt dem Verbrechen seinen Charakter, oder stempelt das Verbrechen zum Verbrechen, sondern die (vernunftwidrige) Gesinnung, die (verwerfliche) Gemüthsstimmung, und der dadurch bestimmte Wille. Man verfolgt daher eine falsche Spur, wenn man, um zu bestimmen, ob eine That ein Verbrechen sey oder nicht, auszumitteln sucht, ob ein Incalpat mit Absicht, ob er mit Vorsatz gehandelt habe, ob er das Gesetzwidrige seiner That erkannt, ob er die Folgen derselben voraussehen können, oder nicht. Alles dieß kann wohl den Grad der Schuld, aber nicht die Schuld selbst, bestimmen. Diese tritt lediglich aus der erkannten Böswilligkeit hervor. Ist diese ausgemittelt; so kann kein Zweifel mehr über das wirkliche Verbrechen entstehen. In ihr liegt der wahre Charakter des dolus, und durch sie wird letzterer mit größter Schärfe von der culpa abgeschnitten; und nicht blos die Verbrechen aus Bosheit, sondern auch die in Affect und Leidenschaft, ja selbst die in unfreien Zuständen begangenen, müssen sich diesem Criterium fügen. Eine jede That aus feindseliger Gesinnung oder Gemüthsstimmung ist eine böswillige That, und jede böswillige That ist Verbrechen, sie mag nun den Charakter der Böswilligkeit im engeren oder weiteren Sinne an sich tragen. (§. 88.) Sollte jedoch, nicht weil es nöthig, sondern weil es hergebracht ist, auch die Nachweisung der Absicht, des Vorsatzes, und des Entschlusses zur That verlangt werden, weil man, ohne diese Nachweisung, kein Verbrechen als solches, und folglich auch die Schuld nicht anerkennen will: so liegt auch dieser Beweis nicht außer dem Bereiche der Criminalpsychologie, und

Worte enthalten den oben genannten major, und demnach die ganze Aufgabe für die Architectonik der Schuld-

---

kann nach sicheren psychologischen Prinzipien geführt werden. Und zwar folgender Maßen. Keine böse That, wie überhaupt keine That, kann willenlos Statt finden. (§. 39.) Der Wille ist der eigentliche Urheber der bösen That. Denn es möge nun blinder Trieb, oder Affect und Leidenschaft, oder Bosheit, das Motiv der That seyn, so kann selbige doch nicht ohne den Willen ausgeführt werden, weil dieser das Princip alles Handelns ist. Der Wille nun kann wiederum nur durch eine Vorstellung in Bewegung gesetzt werden: denn wenn gewollt wird, wird jederzeit Etwas gewollt, und dieses Etwas ist nichts anderes als der Gegenstand des Wollens, und ohne Vorstellung giebt es keinen Gegenstand. Möge nun diese Vorstellung noch so dunkel seyn, möge sie in ihrem Entstehen und Wirken, wie etwa in der Hitze des Affects, sogar dem Bewußtseyn entfliehen: psychologisch, d. h. nach dem inneren Gesetz alles Handelns, ist sie nothwendig, und der Moment ihres Wirkens auf den Willen ist der Moment der Willens-Bestimmung, d. h. des Entschlusses. Dieser Entschluß kann pfeilschnell vorübergehen, er kann dem Bewußtseyn des Thäters entschlüpfen: aber vorhanden muß er seyn, wenn die That geschehen soll: denn er ist das, was den Willen zu allernächst in Bewegung setzt. Nun kann kein Entschluß durch den bloßen Zufall oder durch blinde Nothwendigkeit entstehen, sondern er muß gefaßt werden. Nur das Zufällige aber, oder das blind Nothwendige, geschieht unvorsätzlich. Die menschliche That ist beides nicht. Folglich ist auch in jedem Entschlusse ein Vorsatz wenigstens involvirt, wenn auch nicht im Bewußtseyn deutlich ausgesprochen. Der Vorsatz aber, wie der Wille überhaupt, muß stets auf einen Gegenstand gerichtet seyn. Ein auf einen Gegenstand gerichteter Vorsatz aber heißt Absicht. Folglich muß jeder That, wie Entschluß und Vorsatz, so auch Absicht zum Grunde liegen: die Psychonomie des Menschen, die gesetzliche Einrichtung des persönlichen Wesens, läßt es nicht anders zu. Möge auch alles dieß nur wie ein Blitz im Bewußtseyn erscheinen und verschwinden, möge nach dem Verschwinden dieses Blitzes ein völliges Dunkel über diesen Gesammt-Act, eine gänzliche Vergessenheit, ein gänzliches Nichtbewußtseyn seines

beweisführung im minor. Der Schuldbeweis ist, erwiesener Maßen, (§. 88.) ein innerer Beweis: er beschäftiget sich blos mit dem inneren Moment des Verbrechens. Dieses kann aber nicht zur Sprache kommen, wenn nicht das äußere Moment des Verbrechens: die von einer Person (oder auch Mehreren) ausgegangene That, erwiesen ist. Der äußere Beweis muß also einleitungsweise dem inneren vorausgeschickt werden, und dieß um so mehr, da sich aus dem Thatbestande selbst nicht selten Materialien für den inneren Beweis herausziehen lassen: denn der Thatbestand zeigt nicht selten die deutlichsten Spuren der Böswilligkeit; und diese ist es ja, welche, gleichsam als der Kern des Verbrechens, der eigentliche Gegenstand der Schuldbeweisführung ist. Die Schuld ist erwiesen, wenn die Böswilligkeit der That erwiesen ist; und diese letztere ist lediglich durch das Motiv der That auszumitteln. (§. 88.) Die ganze Aufmerksamkeit des Beweisführers muß also auf das bestimmte Motiv der That gerichtet seyn, als auf welchem das volle Gewicht des Beweises ruht. Wir haben dreierlei Motive der Verbrechen unterschieden: den blinden Antrieb, den Affect und die Leidenschaft, und die Bosheit. Und so ist denn die Sammlung und Vereinigung der ein bestimmtes Motiv erweisenden Momente das eigentliche Geschäft der Beweisführung: denn in diesen Momenten sind die Elemente der Gewißheit ent-

---

Dagewesenseyns eintreten: ist die That geschehen, so hat dieser Gesammtact Statt gefunden; die That verbürgt ihn, sie ist durch ihn innerlich bedingt.

halten, deren Sammlung und Vereinigung das Wesen des Beweises überhaupt ausmacht. (§. 83.) Sie verzweigen sich aber in die vorbereitenden, in die nächst-wirkenden, und in die nachfolgenden. Die vorbereitenden Momente beurkunden den Einfluß der Erziehung, des Umgangs, Beispiels, Temperaments, Naturells, der eigenen Verwahrlosung, und demnach frühzeitiger Ausschweifungen und Vergehungen, auf die Erzeugung von Motiven zu Verbrechen. Zu diesen Momenten gehört in manchen Fällen sogar die durch falsche Lebensführung erzeugte körperliche krankhafte Disposition, als Anregung und Diathesis zu einem oder dem andern Motiv. Denn sollen die Motive zu den menschlichen Handlungen begriffen werden, so muß der ganze Mensch begriffen seyn. Die nächst-wirkenden, oder die in ihrer Vereinigung das Motiv unmittelbar erzeugenden Momente, sind: innerlich die Begierde, und äußerlich der Reiz. Jene wird durch diesen erregt, und dieser wiederum durch den Gegenstand der That und durch dessen Verhältnisse zum Thäter nicht blos bestimmt, sondern auch erkannt. Und zwar werden die Materialien zur Aufstellung dieser nächstwirkenden Momente theils aus der einleitungsweise gegebenen Relation des Thatbestandes, theils aus den gesammelten vorbereitenden Momenten gewonnen, indem die letzteren die Disposition zu einer bestimmten Begierde darthun, der Thatbestand aber den einwirkenden Reiz vor Augen legt, so daß aus beiden das Motiv construirt werden kann. Endlich die nachfolgenden Momente, d. h. die Erscheinungen nach der That, geben gleichsam die Probe zum Exempel, oder sie bestäti-

gen durch einen Nachhall oder einen Reflex das aufgefundene Motiv der begangenen That, und zwar theils aus den gesammelten späteren Handlungen und Reden, theils aus dem späteren Betragen und der Gesammt-Erscheinung des fraglichen Individuums. Da aber der innere Mensch blos aus dem erkennbar ist, was von ihm äußerlich auf irgend eine Weise erscheint, so sind alle diese Momente sammt und sonders lediglich in einer gründlich erforschten und wohlgeordneten Reihe von Zeichen anzugeben, die Alles, was sich auf das Motiv zur That, und folglich auf den Schuldbeweis bezieht, zusammenfassen, und folglich die eigentlichen Beweismittel sind, durch deren Zusammenstellung und Verbindung die Subsumtion des besonderen Falles unter den allgemeinen Begriff der bösen That effectiv zu Stande kommt. Das Resultat dieser Subsumtion, nämlich die syllogistische Conclusion, ergiebt sich sodann von selbst, und bedarf nur weniger, dieses Resultat bezeichnender, Worte. Und hiemit ist denn hoffentlich die besondere Form der Schuldbeweisführung deutlich genug angegeben, aus welcher sich zugleich der Gang und die Leitung der ganzen psychologisch-criminalistischen Untersuchung ergiebt, wie eine spätere Entwickelung dieses Gegenstandes lehren wird.

§. 101.

Corollarien.

Wir haben im vorhergehenden §. einige Fäden fallen lassen, die wir jetzt wieder aufnehmen und zum Schlusse dieses vorletzten Abschnitts zusammenknüpfen müssen. Erstlich wurde nur vorübergehend bemerkt,

daß die Form des Schuldbeweises mit dem Wesen desselben zusammenhange, wie der organische Leib mit der Seele. Wie diese, als die innere Lebendigkeit, von der organischen Einrichtung gehalten und getragen wird, so das Wesen des Beweises von seiner Form. Das Wesen des Schuldbeweises ist die Sammlung und Vereinigung der Zeichen der Schuld zur Evidenz der letzteren. Die Art nun, wie diese Sammlung und Vereinigung vor sich gehen muß, ist es, welche durch die (§. 100.) entwickelte Form bestimmt wird. Sie ist nichts Willkührliches, diese Form, sondern sie ist durch die Gesetze des ordnenden Verstandes geboten. Dieser gleicht in seinem Geschäft der assimilirenden organischen Lebenskraft, welche die von außen kommenden Elemente des Lebens stufenweise sich näher bringt und zur innersten Durchdringung vereiniget. Wir haben in der eben entwickelten Architectonik des Schuldbeweises die stufenartigen Bildungsmomente des Motivs, als der Seele der Schuld, angegeben und verfolgt. Sie sind von dreifacher Art: vorbereitende, nächstwirkende, und nachfolgende. Durch die Sammlung und Verbindung aller dieser verschiedenartigen Momente concentrirt und centralisirt sich das gesammte Materiale derselben zum Motiv, als wodurch die Aufgabe der Schuldbeweisführung gelöst wird. Es ergiebt sich hieraus, daß die Form des Schuldbeweises von dem Wesen desselben unzertrennlich ist.

Zweitens wurde im vorhergehenden §. angedeutet, daß die Architectonik des negativen Beweises dieselbe ist, wie die des positiven. Wenn der positive Beweis der Schuldbeweis selbst ist, so ist der

negative sein Gegentheil, folglich der Beweis der Unschuld. (§. 83. in der Note, und §. 86.) Dieser ist, nach früherer Erörterung (s. d. Einleit.) nicht etwa die Aufgabe des Vertheidigers des Inculpaten, eben so wenig als der Schuldbeweis die Aufgabe des Inquirenten ist, (s. §. 81. erste Note): sondern des Letzteren Aufgabe ist zunächst die Untersuchung, die Prüfung des Schuld-Verdächtigen, als aus welcher keinesweges der Erweis der Schuld nothwendig resultirt, sondern eben so wohl sein Gegentheil erfolgen kann. Und dieses Letztere, wenn es Statt findet, zu beurkunden, ist nicht minder das Geschäft des Inquirenten: denn die Gerechtigkeit verlangt Wahrheit, sie möge liegen auf welcher Seite sie wolle. Ist demnach die Unschuld des Angeschuldigten erwiesen, so bedarf es keines Vertheidigers, als welcher nur zur Prüfung des Schuldbeweises bestellt ist, damit sich keine Ungerechtigkeit einschleiche. Findet daher der Inquirent in dem Laufe seiner Untersuchung, daß sich weder vorbereitende, noch nächstwirkende, noch nachfolgende Momente zu einem Motiv für eine imputirte That ergeben, so ist natürlich der Angeschuldigte frei zu sprechen. Die Gründe dieser Freisprechung liegen im negativen Beweise, welcher dem Inquirenten eben so wenig erlassen werden kann, als im entgegengesetzten Falle der positive. Wird aber ein negativer Beweis geführt, so ergiebt sich aus dem eben erwähnten Gange der Untersuchung von selbst, daß bei der Führung desselben die gleiche Architectonik oder Beweisform, wie bei der Führung des positiven, obwalten müsse.

Drittens wurde am Schlusse des vorhergehenden §. bemerkt, daß sich aus der besonderen Form

der Schuldbeweisführung zugleich der Gang und die Leitung der ganzen psychologisch-criminalistischen Untersuchung ergebe. Hier kann man uns nun ein gewaltiges ὕστερον πρότερον vorwerfen. Man kann sagen: „Welche verkehrte Ordnung! Noch ist kein Wort über diese Untersuchung selbst, weder was ihren Stoff noch ihre Form betrifft, gesagt worden, wiewohl die Untersuchung dem Beweise vorangehen muß. Hier ist es umgekehrt: hier geht die Lehre vom Beweise der Lehre von der Untersuchung voraus; denn übergangen kann sie doch, als ein wesentliches Stück der practischen Criminal-Psychologie, nicht werden. Heißt das nun nicht: die Pferde hinter den Wagen spannen?" Hierauf dient Folgendes. Allerdings kommt in praxi erst die Untersuchung, und dann der Beweis. Allein ein anderes ist die Praxis, ein anderes die Lehre. Für die letztere kann die psychologisch-criminalistische Untersuchung nicht anders als in Angemessenheit der Postulate des Beweises eingeleitet und geführt werden. Bloßer Zufall, oder bloße Willkühr darf in der Lehre von der Untersuchung nicht herrschen, sondern sie bedarf einer Norm, eines gesetzlichen Ganges. Diese Norm, dieser Gang kann ihr nur von der Norm des Beweises selbst, d. h. von den materiellen und formellen Bedingungen des Beweises, vorgeschrieben werden. Darum also mußte der Untersuchungslehre die Beweislehre vorangehen: denn wie kann eine Untersuchung Statt finden, wenn man nicht weiß, was, wie, und wozu man untersuchen soll? Hieraus geht die Richtigkeit der obigen Bemerkung hervor: daß sich

aus der besondern Form der Schuldbeweisführung zugleich der Gang und die Leitung der ganzen psychologisch-criminalistischen Untersuchung ergebe. Und so soll denn nun demzufolge im letzten Abschnitt dieses Werks die Untersuchungslehre, für welche sich auch der Name Casuistik rechtfertigen wird, nach Maßgabe der Beweislehre abgehandelt, und somit der practische Theil der Criminal-Psychologie an die Criminalrechtspflege, als ihr integrirendes Glied, angeknüpft werden.

Dritter Abschnitt.

Untersuchungslehre

oder

psychologisch-criminalistische Casuistik.

Erstes Kapitel.

Von der psychologisch-criminalistischen Untersuchung im Allgemeinen.

§. 102.

Vorerinnerung.

Wir haben uns am Schlusse des vorhergehenden Abschnitts (§. 101.) hoffentlich hinlänglich darüber gerechtfertigt, daß wir die Untersuchungslehre erst nach der Beweislehre folgen lassen. Man muß wissen was zum Beweise verlangt wird, wenn die Untersuchung zweckmäßig und richtig von Statten gehen soll. Die Bedingun-

gen der Beweisführung geben die Norm der Untersuchung her, und das was, wie und wozu, oder die Materie, die Form und der Zielpunct der Untersuchung, kann nur aus der Natur und dem Zwecke des Beweises hervorgehen. Soll demnach die psychologisch-criminalistische Untersuchung — denn von dieser allein kann hier die Rede seyn *) — nicht dem Ungefähr und zufälligen Umständen Preis gegeben werden, soll sie nicht auf eine verworrene, ungeordnete Weise Statt finden, soll sie sich nicht auf der Oberfläche des Gegenstandes herumtreiben und ihre Aufgabe nur unvollständig lösen, so muß sie streng nach den Forderungen der Beweislehre eingerichtet seyn, und dem Gange derselben Schritt vor Schritt folgen. Nur so kann sie ihren Weg sicher betreten, und ihr Ziel, die Ausmittelung der Schuld, erreichen.

§. 103.

Construction des Begriffs der psychologisch-criminalistischen Untersuchung.

Der Begriff dieser Untersuchung geht, besagter Maaßen, aus den Forderungen der Beweislehre hervor. Nicht der Thatbestand, als solcher, nicht das Subject

---

*) Es würde zweckwidrig, ja thöricht seyn, wenn wir uns in die außer den Grenzen der Psychologie liegende gerichtliche Untersuchung einmischen wollten, z. B. was das corpus delicti, im engern und auch im weitern Sinne, betrifft. Allein die gerichtliche Untersuchung bedarf der Beihülfe der Psychologie in Bezug auf die psychologischen Elemente der Verbrechen, oder mit andern Worten, in Bezug auf die Ausmittelung der Schuld. Hier wird also die Criminal-Psychologie ein vermittelndes Glied, und zwar ein nothwendiges, des gerichtlichen Verfahrens. Diesen Theil also des gerichtlichen Verfahrens muß sie sich vindiziren.

der That, als solches, sondern dieses Subject in Beziehung auf die Schuld, ist der Gegenstand der Untersuchung, von welcher hier die Rede ist. Die Schuld geht lediglich aus dem Motiv der That hervor, wiefern dieses im bösen Willen (dolus) begründet ist, welchen der Schuldbeweis darthun muß (§. 88.). Die Untersuchung hat also die Erforschung dieses Motivs zum Ziel. Nun kann der Schuldbeweis bloß aus der Sammlung und Vereinigung der vorbereitenden, nächstwirkenden und nachfolgenden Momente des Motivs vollständig geführt werden (§. 100.). Die Untersuchung hat also diese Momente zu verfolgen, d. h. sie hat alle Zeichen aufzusuchen, die erstlich aus den frühern Lebensverhältnissen des Inculpaten und seiner dadurch modificirten Individualität, sodann aus seinen Beziehungen auf den Gegenstand der That und seiner Handlungsweise bei der That selbst, endlich aus seinem Benehmen nach der That, und aus seinen späteren mannichfaltigen Aeußerungen in Bezug auf die That, hervorgehen. Es öffnen sich aber für den also vorliegenden Gang der Untersuchung dreierlei Wege, von denen jeder auf das sorgfältigste zu verfolgen ist. Der erste ist: der Weg der Erkundigung. Man kann ihn auch den Weg des Zeugnisses nennen. Wer nur immer als glaubwürdiger Zeuge etwas über das Leben des Inculpaten überhaupt, und über die That und die dabei obwaltenden Umstände, folglich über die vorbereitenden und nächstwirkenden Momente beibringen kann, muß gehört werden. Gewöhnlich ruht das Zeugniß auf zufälligen Wahrnehmungen. Der zweite Weg ist der der Beobachtung. Er bezieht sich auf die nachfolgenden Momente, und hier leitet nicht der Zufall, sondern absichtliche Aufmerksamkeit. Das Subject der

That muß hier in seiner Gesammt-Erscheinung, in seinem ganzen Benehmen, in allen seinen Aeußerungen, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Verhältnissen, theils vom Inquirenten selbst, theils unter seiner Leitung und nach seiner Vorschrift, von denen die sich zunächst um das Individuum quaestionis befinden, einer genauen Aufmerksamkeit unterworfen werden. Der dritte Weg endlich ist die Ausforschung des Inculpaten selbst, oder das Inculpaten-Verhör. Dieses hat die sämmtlichen genannten drei Momente zum Ziel. Was nur immer dem Inquirenten aus dem Munde des Angeschuldigten selbst zu vernehmen nöthig und vortheilhaft ist, muß Ersterer durch Fragen, und überhaupt durch Veranlassungen zur Mittheilung, von Letzterem zu erfahren suchen. Es ist dies die eigentliche Inquisition. Man sieht aber hieraus, daß die psychologisch-criminalistische Untersuchung sich nicht bloß mit der Inquisition beschäftiget, sondern daß ihr mehrere Mittel zu Gebote stehen, von denen jedes seinen eigenthümlichen Werth hat, und keines vernachlässiget werden darf. Allein es ist noch ein Hauptpunct in's Auge zu fassen. Die ganze Untersuchung nämlich, in allen ihren Verzweigungen, muß Schritt vor Schritt nach den Grundgesetzen der Wahrheit, d. h. nach logischen Prinzipien, verfolgt werden, und das Resultat der nach den besagten Prinzipien angewendeten Untersuchungsmittel muß die Uebereinstimmung aller aufgefundenen Momente und ihre widerspruchslose Vereinigung zum objectiv-begründeten Motive seyn, als womit der Zweck der Untersuchung, die Ausmittelung der Schuld, erreicht ist. Hiermit ist denn aber auch unsere Construction vollendet, und der Begriff der psychologisch-criminalistischen

Untersuchung vollständig aufgefunden. Er ist: die sich auf Ausmittelung der Schuld eines bestimmten Subjects der That beziehende, und nach den vorbereitenden, nächstwirkenden und nachfolgenden Momenten eines möglichen Motivs geordnete Aufeinanderfolge von psychologischen Beobachtungen, Erkundigungen und Ausforschungen, unter der Norm logischer Prinzipien, oder unter der logischen Norm. Man sieht hieraus, daß der vollständige Begriff der Untersuchung durch eine objective Basis und ein subjectives Prinzip zu Stande kommt, die zusammen ein Ganzes ausmachen, wie Leib und Seele. Die Basis, oder gleichsam der leibliche Organismus der Untersuchung, ist die Triplicität der Erkundigung, Beobachtung und Ausforschung; das Prinzip, als die Seele der Untersuchung, ist die logische Norm. Erst die letztere giebt der ganzen Untersuchung Einheit und Zusammenstimmung, und drückt ihrem Resultate den Charakter der Nothwendigkeit auf, welcher zur Ueberzeugung unentbehrlich ist. Wir wollen jetzt die verschiedenen Bestandstücke der Untersuchung einzeln verfolgen.

§. 104.

Von der Erkundigung.

Die nächste Kunde, welche der Richter von einem begangenen Verbrechen, oder von Umständen, die auf ein solches hindeuten, erhält, kommt von Personen, welche entweder selbst Augenzeugen der That oder des cor-

pus delicti *) waren, oder hierüber von Andern eine glaubwürdige Anzeige erhielten. Die Aussagen solcher Personen müssen für Zeugnisse angesehen, und als solche geprüft werden. Es ist aber nicht genug, im Allgemeinen zu wissen, der Bericht-Erstatter könne und wolle die Wahrheit anzeigen, sondern in jedem Falle ist genau zu untersuchen was, wie und wozu angezeigt wird. Das Gebiet der Psychologie beginnt schon an der Grenze des Berichts vom Thatbestande. Wo man es mit Menschen zu thun hat, muß man auf drei Dinge sehen: ob man ihnen trauen darf, ob sie denken können, und ob sie im Stande sind, uneigennützig zu handeln. Es ist ein Unterschied, ob ein ehrlicher Mann die Anzeige macht, oder ein Betrüger. Es kann Jemand, um einem Andern zu schaden, oder um sich selbst außer Verdacht zu bringen, eine Anzeige machen. Wenn man ihn mit psychologischem Blicke betrachtet, wird man bald sehen, weß Geistes Kind er ist: sein Blick, seine Miene, seine Sprache wird ihn schon verrathen, und er wird eine schärfere Untersuchung nicht aushalten. Man kann aber auch ehrlich seyn, und doch etwas Falsches berichten, wenn man nicht gewohnt ist, mit Verstand zu sehen und zu hören, und die Einbildungskraft von dem Geschäft der Sinne fern zu halten.

*) Corpus delicti soll hier nichts weiter heißen als Thatbestand, indem das Wort corpus in alter Bedeutung, für Sammlung, Einheit, Inbegriff, genommen wird, wie z. B. in dem Ausdrucke corpus juris. Nur wer von corpus nichts weiter weiß, als daß es einen Körper bedeutet, wird in dem corpus delicti nichts anderes anerkennen, als etwa einen verstümmelten Leichnam, oder einen aufgeschnittenen Mantelsack, u. dgl. Der Verf. folgt hier der Autorität der neuesten Criminalisten, z. B. Mittermaier's.

Der geübte oder ungeübte, der unbefangene oder der bestochene Verstand ist leicht zu erkennen; der Mangel an Verstand noch leichter. Der Verstand ist der Richter des Verstandes. Endlich ist es ein Unterschied, ob Pflicht und Gewissen, oder ob Eigennutz die Quelle einer Anzeige ist. Der Eigennutz wird um ein Geringes Verräther an der Wahrheit selbst. Man kann Zeugen dingen; die Gemeinheit aber trägt ihr Zeichen an der Stirn. *) Was von den Zeugen über den Thatbestand gilt, die man factische Zeugen nennen kann, gilt auch von den Zeugen über den Angeschuldigten, oder von den historischen Zeugen. Ja, hier ist der Einfluß der Persönlichkeit noch weit größer als dort. Hier tritt der Affect und die Leidenschaft, und die Gesinnung überhaupt, auf das Feld. Zwar hat die Criminal-Rechtspflege die größten Vorsichtsmaßregeln zu ihrem Schutz gegen die Wahrheitsverletzung durch Zeugen-Aussagen aufgestellt; allein sie kann ja doch die Zeugen nicht anders machen als sie sind. Und so lehrt denn die Erfahrung, daß sich auch in die Zeugen-Aussagen über den Inculpaten nicht bloß Täuschung und Irrthum, sondern selbst die Lüge einschleichen kann, entweder zum Nachtheil, oder auch zu Gunsten des Angeschuldigten. Es giebt vielleicht hierüber keinen belehrenderen Fall als den Fonk'schen Prozeß, den man aber aus der meisterhaften, ihren Gegenstand bis zur höchsten Evidenz ins Klare setzenden Darstellung J. P. Brewer's **) ken-

*) Ein gemeines Weib mußte als Zeugin schwören. Sie erhielt nach dem Act ein kleines Geschenk, bei dessen Empfang sie sagte: „Wenn Sie wieder etwas zu schwören haben, meine Herren, wenden Sie mir es zu; ich bin eine arme Frau."

**) Peter Anton Fonk und seine Vertheidiger, zur

nen lernen muß. Aber Täuschung, Irrthum, oder auch Lüge, wie sie einerseits aus der psychologischen Prüfung der Zeugen selbst erkannt werden, so offenbaren sie sich andererseits an den Aussagen derselben, und aus deren Beschaffenheit, besonders wenn mehrere Aussagen unter einander verglichen werden. Hier wird eine echte Logik der Beistand der Psychologie. Wie es nur Eine Wahrheit giebt, deren Charakter eben die Einheit ist, so giebt es auch nur Eine Wirklichkeit, nur Einen Zusammenhang bestimmter Erscheinungen oder Ereignisse. Für den Verstand und die Einbildungskraft läßt sich jedes Factum, in Bezug auf seine Entstehung und Vollendung, auf die mannichfaltigste Weise denken, gestalten, erklären; aber die scharfsinnigste und künstlichste Combination enthält noch keinen Gran Wahrheit, wenn ihr nicht die Elemente der Wirklichkeit zum Grunde liegen. Kurz: nicht wie man sich eine Thatsache denkt, sondern wie sie geschehen ist, darauf kommt es an. Was wirklich geschehen ist, das konnte unter verschiedenen Bedingungen, Umständen und Verhältnissen geschehen, ist aber nur unter bestimmten Bedingungen, Umständen und Verhältnissen wirklich geworden. Diese bestimmte Wirklichkeit schließt alle übrigen Möglichkeiten aus. Ein Mensch kann auf verschiedene Weise ums Leben kommen; ist er aber ums Leben gekommen, so ist er es nur auf eine bestimmte Weise, durch eine sich an einander reihende Folge thatsächlicher Momente, die in

---

Rechtfertigung der Richter und der Geschwornen-Anstalt gewürdiget von Johann Paul Brewer, Professor zu Düsseldorf. Köln 1823. b. M. du Mont-Schauberg.

einem inneren nothwendigen Zusammenhange stehen, und von denen alle übrigen möglichen Momente ausgeschlossen sind. Wiefern nun diese thatsächlichen Momente, als aus den Zeugen-Aussagen hervorgehend, gesammelt und geprüft werden sollen, kommt dem Inquirenten der eben aufgestellte Grundsatz des inneren nothwendigen Zusammenhanges einer Thatsache in doppelter Hinsicht trefflich zu Statten, nämlich theils in Bezug auf die Wahrheit der Zeugnisse, theils in Bezug auf die tiefere Ergründung des Gegenstandes selbst. Eine Thatsache, die nicht begriffen werden kann, ohne ein Verbrechen vorauszusetzen, z. B. die Auffindung eines verstümmelten Leichnams, kann nur aus den psychologischen Elementen des Verbrechens begriffen werden: denn an diese knüpft sich der innere Zusammenhang der Thatsache. Zeugnisse demnach über den Angeschuldigten, — und von solchen ist hier allein die Rede, — welche diesem inneren Zusammenhange entgegen stehen, und denselben aufzuheben drohen, während andere ihn enthüllen und bestätigen, müssen entweder Täuschung, oder Irrthum, oder gar die Lüge zum Grunde haben. Welcher von diesen Fällen Statt finde, wird nicht schwer auszumitteln seyn, wenn die Zeugen nach ihrem Charakter und ihren Verhältnissen einer näheren psychologischen Prüfung unterworfen werden. Die Zeichenlehre versagt auch hier ihren Dienst nicht: denn die Gesinnungen und geistigen Fähigkeiten der Zeugen werden nicht minder durch Aeußerungen und überhaupt durch äußere Erscheinungen offenbar, als es die Schuld selbst bei den Schuldigen wird.

§. 105.

Von der Beobachtung.

Bis jetzt hat die Beobachtung angeschuldigter, oder auch nur verdächtiger Personen wohl als ein Mittel zu Indicien gegolten, ist aber nicht als eine Quelle beweisender Zeichen benutzt worden. Dieß war auch nicht möglich, da die Bedeutung und der Werth der Zeichen bisher noch nicht in ihr volles Recht eingesetzt war. Nachdem aber in der Zeichenlehre dargethan worden, daß nicht bloß die Reden und Handlungen, sondern selbst die Mienen, Blicke, Bewegungen der Verbrecher unwiderlegliche Zeugen ihrer inneren Zustände überhaupt, und der Schuld insbesondere, sind, so tritt die Wichtigkeit, ja die Nothwendigkeit der Beobachtung ihres ganzen Thuns und Treibens und der Gesammt-Erscheinung ihres Aeußeren auf das evidenteste hervor; und diese Beobachtung gehört demnach zu den wesentlichen Stücken der Untersuchung. Wer würde z. B. in dem Criminal-Falle, den der vortreffliche criminalistische Psycholog, der Herr v. Feuerbach, in seiner Actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. I. No. V. mittheilt, folgende Beobachtung bloß zu den Indicien im juristischen Sinne rechnen, und nicht vielmehr in ihr eine Reihe evidenter Zeichen der Schuld erkennen, wie dieselben, als solche, in der Zeichenlehre (Kap. III.) dargethan sind. S. 159 d. actenmäß. Darstell. heißt es nämlich: „Inquisit läugnete zwar standhaft in seinem ersten Verhör alle Theilnahme an dem Morde — —; allein seine Mienen und Geberden verriethen mehr als sein Mund bekannte. Sein Athem war beklommen, innere Unruhe drückte sich in seinem ganzen Wesen aus; Röthe und Blässe wechselten

fortwährend auf seinem Gesichte; bald murmelte er in sich hinein, bald biß er sich in die Lippen; bald zupfte er, auf seinem Stuhle hin und her wankend, an seinem Hemdärmel; bald rieb er sich die Hände und blickte, so oft ihn der Untersuchungsrichter ins Gesicht faßte, seitwärts neben aus; er saß dicht am Ofen und klagte doch über Frost." So bezeigt sich die Unschuld nicht; und wo die Unschuld nicht ist, da ist die Schuld. Es giebt hier kein Drittes. Solche aus der Beobachtung geschöpfte Zeichen, schon an sich unwiderleglich, gewinnen wo möglich noch an Kraft, wenn eine fortgesetzte Beobachtung die inneren Zustände des Verbrechers weiter verfolgt. Dieselben Resultate verschiedener Beobachtungen können einander nur bestätigen und gegenseitig für einander zeugen. So heißt es von dem Inculpaten quaest. S. 160. „Im Gefängnisse bemächtigte sich seiner eine ungewöhnliche Traurigkeit, und alle Lust zum Essen war verschwunden." Die Unschuld hat nicht Ursache traurig zu seyn; und wie groß muß die innere Unruhe, Angst und Sorge seyn, wenn sie sogar lähmend auf die Bedürfnisse und Functionen des organischen Lebens einwirkt. Der Schuldlose, wenn nicht andere Ursachen zu körperlicher Krankheit vorhanden sind, — und von diesem Verbrecher wird nicht erwähnt, daß er irgend körperlich krank gewesen sey, — genießt seine Brotrinde im Gefängnisse mit dem gleichen Appetit, wie außer demselben. Von dem fraglichen Individuum aber heißt es (ebendas.): „Man verhörte ihn jetzt zum dritten Male; auch da noch versuchte er anfangs sein Heil im Läugnen und Lügen, aber bald waren seine Hülfsmittel und sein Muth erschöpft; er bekannte sich der Mordthat schuldig." Auch wenn er nicht bekannt hätte, war seine

Schuld durch obige Zeichen evident; denn nochmals: nicht die Unschuld, sondern nur die Schuld offenbart sich, klar wie der Tag, durch solche Zeichen. Hieraus ergiebt sich die Wichtigkeit der Beobachtung hoffentlich zur Genüge. Allein es versteht sich von selbst, daß die Beobachtung so weit ausgedehnt, so mannichfaltig und so gründlich seyn muß als nur immer möglich, daß der Inculpat mit ihren Fäden gleichsam von allen Seiten umsponnen werden muß, daß nicht bloß im Verhör, sondern auch außer dem Verhör, das ganze Benehmen des Angeschuldigten der Gegenstand der Prüfung nicht bloß des Richters, sondern auch der von ihm Beauftragten seyn muß, die übrigens freilich so gewählt werden müssen, daß sie theils beobachtungsfähig sind, theils als glaubwürdige Zeugen auftreten können. Sichere Gefangenwärter lassen sich leicht zu tauglichen Werkzeugen für dieses Geschäft bilden; der Besuch des Geistlichen kann oft viel ermitteln; und die Erfahrung lehrt, daß selbst Mitgefangene nicht selten bedeutende Aufschlüsse über das Benehmen der Inculpaten geben können.

§. 106.

Von der Ausforschung des Inculpaten im Verhör.

Wenn der Inquirent das Geständniß zum eigentlichen Zielpunct des Inculpatenverhörs macht, so läuft er oft Gefahr, eine fruchtlose Mühe zu übernehmen. Denn wie viele Verbrecher sind nicht zum Geständniß zu bringen; und wie manches Geständniß ist falsch oder wird späterhin widerrufen. Kurz, das Geständniß ist, wie früher erwiesen worden (§. 92.), kein sicheres Zeichen der Schuld; und der Richter darf es daher nicht zu hoch

stellen (Ebendas.) Der eigentliche Zielpunct des Inquirenten ist die **Ausmittelung der Schuld**, die sich, erwiesener Maßen (Zeichenl. Kap. II. ff.), auch ohne Geständniß, durch sichere Zeichen zu erkennen giebt, wenn man dieselben nur aufzusuchen und festzuhalten versteht. Das Geständniß selbst bedarf der Bestätigung durch die (§§. 63. ff.) genannten Zeichen, ohne welche dasselbe die Kraft des Selbstzeugnisses verliert, und als Fiction *) zu taxiren ist (§. 66.) Der Inquirent hat also beim Verhöre des Inculpaten seinen Untersuchungskreis zu erweitern, und vor allen Dingen auszumitteln, mit welcher Art von Menschen er es zu thun hat. Denn anders offenbart sich die Schuld bei Schuldbewußten mit empfänglichem Gemüth, anders bei schuldbewußten Leichtsinnigen, anders bei Verhärteten, anders wieder bei Solchen, die sich ihrer Schuld nicht bewußt sind, weil die Vernunft sie verlassen hat (§. 63.). In allen diesen Fällen ist demnach die Individualität der fraglichen Subjecte zunächst zu erforschen, und nach Maßgabe derselben das Verhör einzurichten. Allerdings wird die That, deren Subject, und dessen Schuld ausgemittelt werden soll, sogleich zur Sprache kommen müssen, der Vorgeladene mag nun bloß der That verdächtig, oder auch schon zum Theil überwiesen seyn: denn warum wäre er denn vor Gericht gefordert worden? Aber wenn der Inquirent nur einigermaßen durch Zeugen-Aussagen und anderweitige Beobachtung, von dem Lebenswandel, den Lebensverhältnissen, dem Charakter des Individui quae-

*) S. **Feuerbach**, Merkw. Verbr. Bd. II. No. IX. Die **Bekenntnisse**. Hier ist dieser Gegenstand in das hellste Licht gestellt und mit Beispielen belegt.

stionis und von dem möglichen oder wahrscheinlichen Zusammenhange seiner Persönlichkeit mit der That unterrichtet ist — er soll aber nur möglichst gründlich vorbereitet zum Verhör des Angeschuldigten schreiten —: so wird er weder ein hartnäckiges Läugnen, noch ein eben so hartnäckiges Schweigen des Angeschuldigten für nichtsbedeutend ansehen, sondern er wird im Gegentheil, sowohl im Läugnen als im Schweigen desselben, und zwar in dem Maße mehr, je hartnäckiger es fortgesetzt wird, das gewisse Zeichen der Schuld erkennen. Denn allerdings kann auch die Unschuld nicht anders, als entweder läugnen oder schweigen; aber der Fall wird selten eintreten, daß ein völlig Schuldloser einen bedeutenden Verdacht auf sich ladet; und wäre dieß ja geschehen, — wie sich denn zuweilen die Umstände sonderbar zusammenketten, — so wird, wenn man nicht wie jener richterliche Hohepriester die Unschuld schuldig finden will, der wahrhaft Schuldlose, theils durch seine ganze reine und edle Erscheinung, theils durch die Aufschlüsse, die er über sich und sein Leben und Thun zu geben im Stande ist, jeden Verdacht sehr bald niederschlagen. Wer dieß nicht zu thun im Stande ist, wen eine Menge unwiderlegbarer Umstände graviren, wessen ganze äußere Erscheinung das Gegentheil der Schuldlosigkeit verkündiget, diese Erscheinung möge nun das Gepräge der Verlegenheit und Angst, oder des Leichtsinns, oder der Frechheit, oder der Verstocktheit an sich tragen (S. Zeichenl. Kap. III. ff.), der bricht sich durch sein Läugnen oder Schweigen über die Hauptpuncte des Verhörs selbst den Stab, auch wenn er sich nicht, wie gemeinhin der Fall ist, bei seinen übrigen Aeußerungen

in Widersprüche verwickelt, oder durch offenbare Lügen oder leere Ausflüchte u. dgl. aus dem Handel ziehen will. Indem der Inquirent auf Alles dieses die gehörige Rücksicht nimmt, so gilt das Läugnen und das Schweigen dem Geständniß gleich, ja es steht über einem nackten Geständniß ohne anderweitige Begründung, indem dieses lediglich auf Glauben Anspruch machen kann, jenes beides hingegen, indem es sich erwiesenen Thatsachen gegenüber stellt, gerade dadurch psychologische Evidenz der Schuld mit sich führt. Wem dieß paradox erscheint, möge nur die im folgenden §. aufgestellten Grundsätze der Logik an die Fundamentalsätze der Zeichenlehre (§§. 53 — 61.) knüpfen, und er wird sich von der Wahrheit unseres Ausspruchs überzeugen. Zwar nicht das Läugnen an sich, selbst ohne triftige Gründe der Rechtfertigung, verdächtiget einen Menschen; wohl aber verdächtiget nicht bloß, sondern überweiset sogar das Läugnen, entschiedenen Thatsachen gegenüber, deren Existenz, unter den gegebenen Umständen, auf den Läugnenden als Urheber zurückgeführt werden muß. Wenn erwiesen ist, daß eine doppelte Mordthat ziemlich auf die gleiche Weise mit einer Axt ausgeführt wurde, von welcher constatirt ist, daß sie sich vor und nach dem Morde in den Händen eines bestimmten Individuums befand, von welchem ebenfalls ausgemittelt ist, daß es sich zu der Zeit, wo das Verbrechen Statt fand, an dem Orte befand, wo es verübt wurde, während außer ihm kein anderer Mensch an diesem Orte war, (Feuerbach, Actenmäß. Darstell. merkw. Verbr. Bd. II. No. IV.), so hat das Läugnen dieses Menschen die moralische Kraft des Geständnisses, oder, was noch mehr sagen will, es ist ein evidentes Zeichen der Schuld,

welches deren apodictische Gewißheit verbürgt. Denn die Thatsache mit ihrer Bedingtheit durch den Läugnenden steht fest. Sein Läugnen ist also eine Lüge, und jede Lüge implicirt ihr Gegentheil, die Wahrhei., d. h. hier: die Schuld. Der Beweis der Schuld ist also in diesem Falle, wie in allen ähnlichen, mit Nothwendigkeit an das Läugnen gekettet. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Schweigen oder Verstummen eines der That Ueberführten. Dieses Verstummen ist ein Zeichen der Schuld, weil ein Solcher, den Umständen zufolge, in seinem Inneren nichts hat, wodurch er seine Schuldlosigkeit darthun könnte; er besiegelt also die Schuld durch sein Schweigen, und dieses kommt dem Geständniß gleich. Es weiset sich sehr oft hinterdrein aus, wenn nach hartnäckigem Läugnen oder Schweigen zuletzt doch das Geständniß erfolgt, daß ersteres, eben so gut wie letzteres, die Schuld involvirt; und der Inquirent hat auf diese Weise Gelegenheit, indem er die spätere Offenheit des Inculpaten an dessen frühere Verstocktheit hält, klar zu erkennen, daß diese Verstocktheit selbst, in welcher Gestalt sie immer erschien, das sichere Zeichen der Schuld war. Und zwar ganz eigentlich und bestimmt der Schuld, und nicht bloß der That: denn die That könnte auch unverschuldet seyn; und wozu dann das hartnäckige Läugnen und Verstummen? Wo kein verbrecherisches Motiv ist, da braucht sich auch der Thäter weder der That zu schämen, noch auch sonderlich vor der Strafe zu fürchten. Aber eben das Bewußtseyn eines solchen Motivs erzeugt das Läugnen oder das Verstummen. Jedoch wiederholte Verhöre treiben gemeinhin auch den Hartnäckigsten aus seinen Schlupfwinkeln heraus in das offene Feld der

Rede und Antwort; und nichts ist gewöhnlicher, als daß die mit Grund Verdächtigen, um sich zu sichern, ein Lügengewebe um sich herum spinnen, in welchem sie, ohne dieß vorauszusehen, sich selbst fangen. Je tiefer sie sich in Lügen verwickeln, desto sicherer sind sie zu fassen; und einmal aus der Fassung gebracht bleibt ihnen zuletzt nichts als das Geständniß übrig; wie zahllose Erfahrungen lehren. Aber auch dieses ist bekanntlich dem Zweifel und der Prüfung unterworfen; deshalb findet das Verhör auch nicht einmal mit dem Bekenntnisse seinen Schluß, und kann nicht eher für beendigt angesehen werden, als bis sich das Bekenntniß durch Enthüllung eines Motivs bewährt, welches theils dem Charakter des Inculpaten angemessen ist, theils die That selbst in allen ihren Beziehungen auf das genügendste erklärt. Auch hieraus leuchtet hervor daß das Bekenntniß nur ein sehr hülfreiches Moment zu Ausmittelung der Schuld ist, wiefern freilich der Thäter am besten wissen muß, was ihn zu seiner That antrieb. Und dennoch auch dieses nicht immer: denn es kommen ja der criminalistischen Praxis genug Fälle vor, — jene ungerechnet, wo ein falsches Motiv vorgespiegelt wird, — bei Menschen, die, ohne Erziehung und Bildung aufgewachsen, nicht gewohnt sind, in ihr Inneres einzudringen und mit sich selbst bekannt zu werden, und die dabei so tief in die Verwilderung versunken sind, daß ihnen die eigentlichen Triebfedern ihrer Handlungen entgehen, und daß sie, was aus ihrem eigenen verderbten Inneren hervorgeht, fremden Instigationen beimessen, oder auch, indem aller Unterschied von gut und bös für sie verloren gegangen ist, in den Impulsen ihrer Leidenschaften oder zügellosen Begierden etwas sehr Natürliches erblicken, wozu sie be-

rechtigt sind, weil sie die Kraft dazu in sich fühlen, und ohne dessen Befriedigung das Leben für sie keinen Reiz haben würde. Bei solchen ist das Bemühen umsonst, auch nach dem Geständniß das Motiv ihrer That aus ihren eigenen Aussagen im Verhör ermitteln zu wollen, und ein großer Fehler, sich mit ihren Angaben zu begnügen, und sie wohl gar von der Schuld loszusprechen, eben weil sie sich keines bestimmten oder verbrecherischen Motivs bewußt sind. Im Gegentheil ist es nun die Aufgabe des Inquirenten, aus der Individualität solcher Personen, mittelst der vorbereitenden, nächstwirkenden und nachfolgenden Momente (§. 100.), wie sich diese theils aus den Zeugen-Aussagen, theils aus der Beobachtung der Inculpaten, theils aus den Verhören der Letzteren ergeben, die psychologisch-thatsächliche Construction des Motivs, und folglich der Schuld, selbst zu übernehmen; welche Construction mit voller Evidenz zu Stande gebracht werden kann, sobald nur die Zeichenlehre als Basis, und die logische Norm als Prinzip in Anwendung gebracht wird. Ueber die letztere nun, als das letzte Beſtandstück oder Element der Untersuchung, ist jetzt noch insbesondere zu reden.

§. 107.

Logische Norm der Untersuchung.

Es geschieht nicht sowohl, damit Ordnung und Einheit in den Gang der Untersuchung komme, daß die logische Norm der letzteren gefordert wird; denn dieses wäre bloß ein formeller Nutzen: sondern es geschieht vielmehr darum, daß die Untersuchung an sichere Prinzipien geknüpft werde, (§. 103.), und daß ihr Ergebniß durch diese Prinzipien den Charakter der Nothwen-

digkeit, d. h. der Wahrheit erhalte (Ebendas.). Und dieß ist ein materieller Nutzen, ohne welchen sich die ganze Untersuchung lediglich in dem Gebiete des Möglichen oder wenigstens des nur Wahrscheinlichen bewegt. Eine gründliche Untersuchung soll zur Gewißheit führen: denn sie soll die Fundamente des Beweises liefern. Was ist aber ein Beweis ohne Gewißheit? Die Gewißheit aber, von welcher hier die Rede ist, ist die subjective, d. h. die Ueberzeugung (§§. 81. 82.); und diese ist ohne logische Begründung nicht möglich: denn alle wirkliche Ueberzeugung entspringt aus der Erkenntniß der Wahrheit; und das Gebiet der Wahrheit ist das der Logik. *) Zwar wissen wir, daß die Ueberzeugung von Gegenständen, die im Gebiet der Wirklichkeit liegen, durch objective Gewißheit bedingt ist, (§. 82.) und eben so ist es bekannt daß die Logik keine solche objective Gewißheit giebt; allein sie vermittelt dieselbe, indem sie dem Wirklichen den Charakter des Nothwendigen aufdrückt: denn nur in der Vernunft wurzelt dieser Charakter, und die Logik ist der Reflex der Vernunft. Mag demnach immerhin die Zeichenlehre die Basis der Beweis-

*) Die Logik, welche wirklich diesen Namen verdient, entspringt nicht aus dem Verstande, sondern aus der Vernunft (daher auch ihr Name). Die Vernunft, als Wahrheits-Sinn, enthält auch die Criterien der Wahrheit; und das ganze Geschäft des Verstandes, alles Denken, muß an diesen Criterien geprüft, und durch sie als richtiges Denken bewährt werden. Auch der Träumende, auch der Verrückte denkt, aber nicht angemessen der Vernunft; seine Gedanken ermangeln der Wahrheit, der inneren Nothwendigkeit oder Einheit, welche nur in der Vernunft zu suchen und zu finden ist.

lehre für die Criminal-Psychologie seyn; die logische Norm bleibt ihr Prinzip, wie sich aus der Natur des Beweises ergiebt, mit dem wir es hier zu thun haben: denn der Beweis ist nicht bloß die Sammlung, sondern auch die Vereinigung der Elemente der Gewißheit (§. 83.); und letztere ist lediglich mittelst der logischen Norm möglich. Die Erzeugung der Gewißheit selbst ist ein logischer Act: der Act der Gleichung (Ebendas.) Alle Data oder Elemente der Gewißheit müssen sich dem Acte der Gleichung unterwerfen. Und dieß führt uns denn auf die nähere Betrachtung dieses Acts, d. h. auf die Darstellung der Grundgesetze und Regeln, welche das Ganze der logischen Norm ausmachen. Alles Denken, wenn es der Vernunft entsprechen soll, ist ein Einigen, oder ein Zurückführen des Gesonderten zur Einheit. Die Einheit ist also das höchste Prinzip und Criterium des Denkbaren. Nicht alles Gesonderte läßt sich zur Einheit zurückführen, sondern nur dasjenige, was der Einheit homogen ist, und in dem Maße wie es dieß ist. Was der Einheit nicht homogen ist, ist mit ihr im Widerspruche; und das (der Einheit) Widersprechende ist nicht denkbar. Daher ist der Satz des Widerspruchs das negative Criterium des Denkbaren. Dem Widersprechenden steht entgegen das Uebereinstimmende, oder das der Einheit Homogene. Der Satz der Uebereinstimmung ist also das positive Criterium des Denkbaren. Nun ist aber Uebereinstimmung des Gesonderten mit der Einheit nur auf einem dreifachen Wege möglich, indem entweder das Gesonderte mit der Einheit dasselbe ist: Satz der Identität (jede Größe ist sich selbst gleich); oder indem das Gesonderte von der Einheit unzer-

trennlich ist: Satz der nothwendigen Verknüpfung (von Subject und Prädicat); oder indem das Gesonderte von der Einheit durchaus abhängig ist: Satz der nothwendigen Folge (von Ursache und Wirkung). Alle Gleichung ist also auf eine von diesen drei Bedingungen zurückzuführen. Wir können die erste dieser Gleichungs-Bedingungen die essentielle, die zweite die formelle, die dritte die materielle nennen. Inzwischen ist zu bemerken, daß bei dem Geschäft der Gleichung der Satz des Widerspruchs nicht weniger förderlich ist als der Satz der Uebereinstimmung in allen seinen Verzweigungen. Und dieß zwar auf doppeltem Wege. Nämlich einmal wird durch den Widerspruch alles abgesondert was der Gleichung im Wege steht; und sodann dient der Widerspruch selbst als indirectes Mittel zur Auffindung seines Gegentheils. Wobei nicht aus der Acht zu lassen ist, daß in der Sphäre der Praxis ein Widerspruch doppelter Art zur Sprache kommen kann: der objective und der subjective. Der objective Widerspruch kann so mannichfaltig seyn als es die Bedingungen zur Realität eines Ereignisses oder Thatbestandes sind; wie z. B. daß ein Mensch nicht zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten seyn kann; oder daß der mit einer Axt von hinten zerschlagene Hirnschädel eines Leichnams nicht das Werk des Erschlagenen seyn kann. Der subjective Widerspruch bezieht sich auf das Subject, von dem es sich handelt, auf seine ganze äußere Erscheinung, so wie auf die von ihm ausgehenden Reden und Handlungen. Der Schuldlose kann in seinem Aeußern nicht die Zeichen der Schuld (§§. 64 — 80.) an sich tragen. Der sich in seinen Aussagen offenbar Widersprechende muß irgendwie die

Unwahrheit reden. Der verschmitzter oder gewaltsamer Weise zu entkommen Trachtende kann den Richtern nicht ruhig Rede stehen wollen. Und so haben wir uns denn hiermit schon den Uebergang in die Anwendung der logischen Norm auf die Materialien der Untersuchung gebahnt, die wir nun nach den positiven Bedingungen der Gleichung weiter verfolgen wollen. Das Bemühen des Inquirenten muß also positiver Weise zunächst darauf gerichtet seyn, in jedem vorliegenden Falle die Masse der gesammelten Thatsachen auf alle die Zeichen zu beziehen, die ein bestimmtes Individuum als Thäter bezeichnen: denn ehe die Schuld ausgemittelt werden kann, muß der Thäter ausgemittelt seyn. Hiermit beschäftigt sich der einleitende Theil der Untersuchung und des Beweises selbst (§. 97.). Es muß also nicht bloß der Verdacht der That auf einem Individuum vorzugsweise haften, sondern die Umstände müssen auch so beschaffen seyn, daß keine Beziehung auf ein anderes Subject der That, als auf dieses Individuum, übrig bleibt. Schon hier bietet sich für die logische Norm ein reiches Geschäft dar. Denn schon hier kommt die Subjectivität des fraglichen Individuums und sein Verhältniß zum Gegenstande der That in Betracht; als welches beides ohne die Anwendung dieser Norm schwer oder gar nicht ermittelt werden kann; so wie auf der andern Seite diese Norm selbst, zu ihrer Anwendung, der Zeichenlehre und ihrer Ausbeute bedarf. Beide sind bis jetzt überhaupt, und besonders in den Fällen, wo sie am meisten nöthig waren, bei weitem nicht gehörig gewürdiget und als wesentliche Hülfsmittel der Untersuchung gebraucht worden. Man hat die Evidenz der Zeichen, wie der logischen Norm, durch welche jene zum bindenden

Ganzen des Beweises zusammentreten, gemeinhin nicht erkannt, und daher vernachlässiget, auf solche Weise aber sich selbst den Weg versperrt, um manche dunkle Criminalfälle aufzuhellen. Der Grund hiervon ist, daß man überall nur sinnliche, d. h. äußere, durch das Zeugniß der Sinne wahrnehmbare Gewißheit verlangte, ohne zu bedenken, daß sich diese in den wenigsten Fällen geben läßt. Gleichwohl gehören die Zeichen selbst zu den sinnlichen Wahrnehmungen; aber sie müssen aufgesucht, sie müssen verstanden und gedeutet, sie müssen in nothwendige Verkettung gebracht werden; und letzteres geschieht lediglich durch die logische Norm. Wo die bindende Gewalt dieser nicht anerkannt wird, da hat auch das Zeichen seine Bedeutung und seine Kraft verloren. Aber man kann fragen: was thut denn die logische Norm zur Erkenntniß der Subjectivität des fraglichen Individuums und seines Verhältnisses zum Gegenstande der That? Antwort: sie nöthiget uns, erstlich, die durch die Gesammtheit der Zeichen erkannten Prädicate dieses Subjects an dasselbe selbst zu knüpfen, und hieraus mit Nothwendigkeit seine Denk- und Sinnes- und Handlungs-Weise überhaupt, und für den gegenwärtigen Fall insbesondere, zu folgern; zweitens, das factisch ausgemittelte Verhältniß dieses Individuums zum Gegenstande der That, vermöge der erkannten Subjectivität, in unzertrennlichen, nothwendigen Zusammenhang zu bringen. Die logische Norm vereinigt also die subjective Erkenntniß mit der objectiven, und erzeugt dadurch die gesuchte Gewißheit, daß das der That verdächtige Individuum wirklich der Thäter ist. Hiermit ist aber auch der Weg zur Erkenntniß der Schuld gebahnt: denn der Charakter des Thäters und sein Verhältniß zum Gegenstande der

That führt auch vermittelst der vorbereitenden, nächst-wirkenden und nachfolgenden Momente zur Erkenntniß des Motivs oder der Motive. Ohne die logische Norm ist aber diese Erkenntniß nicht möglich: denn diese Norm ist es ja, durch welche die zerstreuten Momente zur Einheit verknüpft werden, theils negativ, mittelst Beseitigung der Widersprüche, und selbst mittelst Benutzung der Widersprüche zu Ausmittelung der Wahrheit, theils positiv, mittelst Zurückführung der vorliegenden Momente zur essentiellen, formellen und materiellen Uebereinstimmung. Und so stellt sich die logische Norm als das gestaltende Prinzip dar, gleichwie die Erzeugung organischer Bildungen ebenfalls durch ein solches organisirendes Prinzip bedingt ist, welches die vorliegenden gestaltbaren Stoffe unter die Einheit seines Typus bringt. Wenn man aufmerksamer auf die Erzeugung aller unserer Erkenntnisse wäre, so würde man wohl begreifen, daß auch die Erkenntniß der Schuld nur auf solche Weise zu Stande kommen kann, und daß die also erzeugte Erkenntniß nichts weniger als bloße Wahrscheinlichkeit in verschiedenen Graden enthält, sondern wirklich und wahrhaftig die für Menschen mögliche Gewißheit. Denn was will man mehr, und was kann man mehr verlangen, als eine Ueberzeugung, welche die Nothwendigkeit der Anerkennung mit sich führt? Eine unmittelbare Einsicht in das Innere der Dinge ist freilich auf unserm Standpuncte nicht möglich, darf aber auch zum Behuf menschlicher Gewißheit nicht verlangt werden, eben weil man das Unmögliche verlangen würde. Uns muß es genügen, vom Aeußeren auf das Innere, und wiederum vom also erkannten Inneren herauswärts auf das Thatleben der

Menschen, nach einer in unsere Einrichtung gelegten Nöthigung zu schließen. Und mehr ist auch für die Evidenz unserer Erkenntniß nicht nöthig. Und was wollen wir weiter als Evidenz? Denn wo diese ist, da ist Gewißheit. Verschließen wir also nicht unser äußeres und inneres Auge und Ohr gegen die Mittel zur Ueberzeugung, die uns von verschiedenen Seiten entgegen kommen, wenn wir nur die Kunst verstehen sie aufzusuchen und zweckmäßig zu benutzen. Und eines der Hauptmittel in diesem Falle ist die logische Norm. Ohne daß wir uns ausdrücklich in den folgenden Kapiteln, und namentlich im nächsten §., auf die in diesem Kapitel aufgestellten Bedingungen der psychologisch-criminalistischen Untersuchung im Allgemeinen, und vorzüglich auf die zuletzt aufgestellten Momente der logischen Norm beziehen, sind dennoch die folgenden Untersuchungen nach vorliegendem Schema und Typus bearbeitet, und es ist in denselben das organisirende Prinzip, dessen Erzeugniß die Evidenz, und folglich die unabweisbare Ueberzeugung ist, nicht zu verkennen.

Zweites Kapitel.

Einzelne psychologisch-criminalistische Untersuchungsfälle, oder specielle Casuistik.

§. 108.

Wilhelm Cönen's Tod im Jahr 1816.*)

Wer kennt nicht den genannten Fall? Wer hat sich nicht zu seiner Zeit lebhaft für das Gewebe von

*) Man erschrecke nicht, wenn hier eine alte Geschichte, über welche schon Gras gewachsen ist, aus dem Staube hervor-

Verhandlungen über denselben interessirt? Dieses Interesse stirbt nicht aus. Der Gang der Sache ist Jedermann erinnerlich. Wir bedürfen keiner Erzählungen, keiner Belege, nur der Wiederaufnahme anerkannter Thatsachen zum Behuf unserer Aufgabe: der psychologisch-thatsächlichen Untersuchung unter logischer Norm, welche das objectiv und subjectiv *Widersprechende verbannt*, das objectiv und subjectiv *Uebereinstimmende sammelt*, und so auf *negativem* und *positivem Wege* zum Schluß auf das *Nothwendige, Unwiderlegliche*, als *wahr* und *gewiß* Festzuhaltende, gelangt. Unsere Aufgabe ist der *innere Beweis*, in einer Sache, welche dem *äußeren Beweise*, nach jahrelangem Bemühen, als *unzugänglich* erfunden worden ist. Wir stellen diese Aufgabe absichtlich in der Casuistik voran, weil sich an ihr unsere Criminal-Psychologie entweder bewährt, oder sich selbst den Stab bricht. Unsere Untersuchung zerfällt in zwei Theile: den *rein-thatsächlichen*, oder *vorbereitenden*, und den *psychologischen*, oder den *eigentlichen*

---

gesucht wird. Für die psychologisch-thatsächliche Untersuchung unter logischer Norm ist der Fall neu. Materialien dazu hat der schon früher rühmlich erwähnte J. P. *Brewer*, in seiner Schrift *P. A. Fonk und seine Vertheidiger*, Köln, 1823, geliefert. Inzwischen sind die hauptsächlichsten Gegenschriften, wie: *P. A. Fonk*. Eine getreue und vollständige Darstellung seines Prozesses. Herausgegeben von C. v. B. Braunschweig, 1823; sodann: *P. A. Fonk* und *Chr. Hamacher*, deren Richter rc. von Dr. J. N. *Bischoff*. Dresden 1823, hauptsächlich aber das Resumé aller dieser Schriften, in Dr. C. F. *Chr. Wenk's*: *Die Criminal-Procedur wie sie nicht seyn soll* u. s. w. Nebst einem Anhange *über den Thatbestand* u. s. w., von Dr. J. C. *Clarus* u. s. w., Leipzig 1823, nicht ungelesen und ungewürdiget geblieben.

Constructions-Prozeß der Schuld; beide unter der logischen Norm (§. 107.). *)

A) Untersuchung über das Rein-Thatsächliche.

Am 19. December 1816 wurde der Leichnam des 28jährigen Wilhelm Cönen aus Crefeld, dessen lebendige Person in der Nacht des 10. Novembers in Köln am Rhein verschwunden war, aus den angeschwollenen Fluthen des Rheins, in der Nähe von Friemersheim, zwei Stunden vom Geburtsorte des Verblichenen, herausgezogen, Der Körper war noch völlig angekleidet, in demselben Anzuge, den der Lebende zu Köln getragen, mit der goldenen Uhr in der Tasche; aber die Brieftasche, die er gewöhnlich bei sich führte, wurde vermißt. (Recognition: S. Brewer, S. 26.) Hier erheben sich folgende Untersuchungsfragen:

a) War Cönen zufällig in den Rhein gestürzt?

b) Hatte er sich ersäuft?

c) War er lebend in den Strom gestoßen worden?

d) War er todt in denselben geworfen worden?

Diese vier Möglichkeiten sind vorhanden, und keine weitere. Verfolgen wir sie, eine nach der andern.

---

*) Um doch Einem Führer und Geleitsmann zu folgen, wählen wir J. P. Brewer's Darstellung, in welcher man nichts vermißt was die Andern haben, dagegen thatsächliche sowohl als psychologische Materialien, besagter Maßen, gesammelt und urkundlich belegt vorfindet, welche die Andern nicht haben. Hiebei lassen wir die individuellen Ansichten und Urtheile des Referenten ganz aus dem Spiele, so wie wir überhaupt nichts aufnehmen, was Zweifelhaftes oder Hypothetisches im vorliegenden Berichte aufgenommen seyn möchte. Uebrigens, wo ja etwas Mangelndes aus fremden Berichten einzuschalten wäre, soll es beigebracht werden.

a) War Cönen zufällig in den Rhein gestürzt?

Man kann, vorzüglich zur Nachtzeit, in ein Wasser fallen, wenn man unvorsichtig am Ufer hin, oder über eine Brücke oder Steg ohne Geländer geht, oder wenn man vom Schwindel ergriffen wird, oder wenn der Kopf von einem Rausche schwer ist. Cönen konnte in der Nacht vom 9—10 November am Rheine hin oder über die Schiffbrücke gehen, denn er hatte gegen oder nach 10 Uhr seinen Gasthof, in Gesellschaft eines Bekannten (s. Brewer, S. 20), und auch diesen verlassen, nachdem er ihn eine kurze Zeit begleitet. Er konnte noch einen Spaziergang am Wasser hin machen wollen. Allein er war, nach der Schilderung Aller, die von ihm reden (z. B. Bischoff, S. 22), kein gedankenloser, faselhafter Mensch, sondern ein Mensch von Verstand und Charakter. Er war aber auch ein kräftiger, gesunder Mensch, wiewohl er in den letzten Tagen über Appetitlosigkeit, schwere Träume u. dgl. geklagt hatte. Vom Schwindel war jedoch nicht die Rede. Er konnte aber Abends zu viel getrunken haben; nicht im Gasthause: hier hatte er bloß etwas Salat gegessen, und des Trinkens wird gar nicht erwähnt, (Bischoff, S. 45); aber in einem Bordell, wo er einige Male zur Nachtzeit gewesen, und wo der Italienerin, die er besuchte, kein Wein schmeckte als den er ihr aus seinem Munde einflößte (Bischoff, S. 42). Er konnte, von Wein und Wollust berauscht, sich in der Nacht noch am kühlen Ufer des Rheins ergehen wollen, und im trunkenen Muthe eine Beute des Stroms werden. Allein wir stellen hier eine reine, schlechterdings durch nichts Factisches begründete Hypothese auf, deren erstes Postu-

lat bis zum letzten, d. h. vom Besuch des Bordells an bis zum Gang an den Rhein, nach Uebereinstimmung aller Berichte, durchaus jedes Beweises ermangelt. Nur dann können wir dieser Hypothese Gehör geben, wenn uns auch bei den übrigen möglichen Fällen alles Thatsächliche verläßt.

b) Hatte sich Cönen ersäuft?

Cönen war ein lebenslustiger junger Mann; er freute sich, nach vollendetem Geschäft, wieder bei den Seinigen zu seyn. „Himmelfroh" — schreibt er in einem Briefe nach Hause vom 5. Nov. aus Köln datirt — „werde ich seyn, wenn ich wiederum in unserm schön angestrichenen Hause bin." (Brewer, S. 11) Seine Klagen über Uebelbefinden, über schwermüthige Träume von Ermordung — nicht von Selbstmord — (S. Bischoff, S. 45. Wenck XLVIII. u. A.) beurkunden keine Melancholie oder andere Seelenstörung, sie waren die natürliche Folge angestrengter Arbeiten und Aergernisse. (S. Bischoff, S. 32. 33.) Keine unglückliche Liebe — die Besuche bei der Italienerin waren Tändelei — (S. Brewer, S. 24.); keine zerrütteten Vermögensumstände, — er wurde vom Prinzipal unterhalten; — kurz, kein factischer Grund zum Selbstmord war vorhanden. Auch diese Möglichkeit muß also bei Seite liegen bleiben.

c) War Cönen lebend in den Strom gestoßen worden?

Er hätte müssen in der Nacht, in der Nähe des Rheins, mit irgend Jemand in Streit, in Händel gerathen seyn. Hievon nirgends eine factische Spur. Auch diese Möglichkeit muß bei Seite bleiben.

d) War Cönen todt in den Rhein geworfen worden?

Aus dem Rheine war sein Leichnam herausgezogen; und da jede der betrachteten Möglichkeiten, wie Cönen lebend in den Strom gelangt seyn konnte, auf leerer Hypothese beruht, so bleibt nur noch die vierte, eben genannte, zu untersuchen übrig. War Cönen todt in die Wellen des Rheins geworfen worden, so konnte dieß von keinem Unbetheiligten geschehen seyn, der etwa den Leichnam am Ufer liegen fand: denn für jeden Vorübergehenden mußte es bequemer und selbst sicherer seyn, dieß im nächsten Orte anzuzeigen. Der Todte mußte also absichtlich in den Strom geworfen worden seyn, um den Augen der Lebendigen entzogen zu werden; der Todte konnte nicht verunglückt, er mußte ermordet seyn, und zwar entweder von Räuber- oder von Feindes-Händen. Räuber konnten Cönen nicht ermordet haben: sie hätten ihm Kleider und Uhr genommen, es sey denn, daß sie in ihrem Geschäft gestört worden wären. Wäre dieß geschehen, so hätte der Störer ohne Zweifel den Fall bei der nächsten Obrigkeit angezeigt. Dieß ist nicht geschehen, folglich bleibt die Ermordung Cönens durch Räuber unannehmbar. Nur der Fall seiner Ermordung durch Feindes-Hand bleibt übrig. Was für Feinde konnte Cönen in oder um Köln haben? In der Umgegend für den unbekannten jungen Mann einen Todfeind aufzusuchen, wäre eine eitle und fruchtlose Hypothese. Es bleibt also nur die große, weite Stadt Köln übrig. Auch hier war Cönen so gut wie ganz unbekannt. Nur vier Orte können hier unsere Aufmerksamkeit fixiren. Der erste ist der Gasthof, in welchem er mit seinem Principal wohnte.

Dieser liebte Cönen und hatte ihn nöthig; wie sollte er ihn ermorden? Wirth, Kellner, Hausknecht u. s. w. im Gasthofe mußten entweder Räuber seyn: dann hätten sie den Ermordeten geplündert, ehe sie ihn fortschafften, oder sie mußten einen tödtlichen Haß auf ihn geworfen haben: allein dieser Grund ist rein aus der Luft gegriffen. Hiezu kommt, daß Cönen zur Nacht den Gasthof verließ und nicht wiederkehrte. Wir wenden uns zum zweiten Orte. Es ist die offene Straße, überhaupt irgend eine der Straßen der Stadt. Hier hätten ihn sowohl Räuber als Feinde, jene ausgeplündert, diese unausgeplündert, liegen lassen. Was brauchten sie ihn durch die Stadt bis an den Fluß zu schleppen, mit der Gefahr entdeckt zu werden? Leere Hypothese. Der dritte Ort ist das oben genannte Bordell. Gar mancher Jüngling ist das Opfer des Bordell-Mords geworden. Cönen habe demnach — was durchaus unerwiesen ist — in dieser Nacht das Bordell noch einmal besucht. Zweierlei Motive konnten hier den Mord veranlassen. Zuerst: Raubsucht. Dieses Motiv erscheint als ein Widerspruch, weil der Leichnam unausgeplündert blieb. Zweitens: Eifersucht. Die Italienerin war eifersüchtig, oder gab vor, es zu seyn. Allein zu Aufregung dieser Eifersucht war kein Grund vorhanden: Cönen hatte kein anderes Bordell besucht, auch sonst keine weibliche Bekanntschaft in Köln gemacht. Aber er verließ jetzt Köln! Nun, von Crefeld bis Köln war ja nicht weit; er konnte ja wiederkommen, wenigstens versprechen wiederzukommen. Also auch auf dieser Seite kein Grund zum Mord, aus Haß noch weniger als aus Eifersucht. Auch dieser ganze Fall ist aus Luft zusammengewoben, kein Schat-

ten von Thatsache unterstützt ihn. Bleibt in dem ganzen weiten Köln der vierte Ort übrig, wo Cönen ermordet werden konnte. Es ist P. Fonk's Haus. Es ist dieses das einzige Haus, in welchem er, außer dem Gasthofe, wo er wohnte, und dem genannten Bordell, bekannt und zum öftern, ja vom 1. bis 6. Nov. d. J. täglich, zuletzt noch am 9. ejus. vom Nachmittag 5 Uhr bis Abends nach 8 Uhr, und — nach dem Bekenntnisse des dort gewöhnlich arbeitenden Kiefers Hamacher, welches derselbe aber späterhin widerrief, — auch diesen Abend noch einmal, nach 10 Uhr, gewesen war. War er, (da kein anderer Ort seines Verweilens übrig bleibt, wenn wir ganz unbegründete Vermuthungen abrechnen,) nach seinem Weggange aus dem Gasthofe nach 10 Uhr, noch einmal in Fonk's Hause gewesen, und lebendig nicht wieder herausgekommen, — denn sonst war kein Grund vorhanden, warum er nicht wieder, nach abgemachtem Geschäft in Fonk's Hause, gegen oder um 11 Uhr des Nachts in seinen Gasthof zurückgekehrt wäre — so war wenigstens an Raub in diesem Hause eines achtbaren Bürgers nicht zu denken. Welchen Feind aber konnte er in demselben haben? Die Mägde? oder die Hausfrau? Jene kannten ihn kaum, diese wird durchaus als Muster einer schönen weiblichen Seele geschildert. Gab es keinen männlichen Bedienten in diesem Hause? Ganz eigentlich nicht, man müßte denn den Kiefer so nennen, der fast täglich in P. A. Fonk's Geschäften dort war. Dieser Kiefer war, allen Zeugen zufolge, ein ehrlicher, aber einfältiger und schwatzhafter Mensch. Er hatte nichts mit Cönen zu thun, er kannte ihn kaum; wie sollte er ihn tödtlich hassen? Der Gedanke eines Mords von die-

ses Kiefers Hand gränzt an die Einfälle eines Verrückten. Dennoch, sonderbar genug! schrieb P. A. Fonk unter dem 4. Mai 1817 an den Appellationsrath Esferz, welcher seit dem 12. Febr. d. J. zum Untersuchungsrichter in dieser Sache ernannt worden war, daß er diesen Kiefer, (Christian Hamacher mit Namen,) für den Mörder Cönen's halte. (S. Wenck, S. 69 mit dem Citat: Crim. Proc. I. 356.) Was für ein Mann war dieser P. A. Fonk, um auf sein Dafürhalten etwas zu geben? Antwort: ein Mann der, laut öffentlicher und Privat-Zeugnisse, innerhalb und außerhalb Köln als Mensch und Bürger im besten Rufe stand, als Kaufmann eines guten Credits genoß, einer höchst geachteten und vermögenden Familie verschwägert war, seine Geschäfte mit Einsicht und Umsicht betrieb, eingezogen und nur im Kreise seiner Familie lebte, so daß er, wie gesagt, allgemein nicht bloß für einen klugen Kaufmann, sondern auch für einen rechtschaffenen Bürger und Familienvater galt, den die Seinigen liebten und ehrten, trotz dem, daß hier und da, wie es zu gehen pflegt, sich manche mißtrauische Stimmen gegen ihn erhoben. Auf das Wort eines solchen Mannes darf wohl etwas gegeben werden. Auch war der Kiefer Christian Hamacher bereits seit dem 31. Januar 1817 — wiewohl zunächst angeblich wegen Zank und Rauferei — von der Polizei verhaftet worden. Es verlohnt sich daher der Mühe, auf diesen Kiefer ein aufmerksameres Auge zu heften. Zwar über seinen Lebenswandel erfahren wir nichts Bestimmteres, als daß er zunächst eben seinem Kiefer-Geschäft oblag, welches zum Theil darin bestand, daß ihn P. A. Fonk zum Einschwärzen von Waaren gebrauchte, (S. Brewer, S. 51); sodann aber

auch, daß er die Weinschenken gern besuchte, und überhaupt dem Trunk ergeben war, (S. Bischoff, S. 102); woher sich denn auch wohl zum Theil seine Schwatzhaftigkeit schreibt. Hatte Hamacher den Mord begangen, wie P. A. Fonk dafür hielt, — dessen Grund oder Gründe des Dafürhaltens wir übrigens in keiner der angezogenen Schriften nachgewiesen gefunden haben, — so mußte sich der Kiefer durch seine Schwatzhaftigkeit, wenigstens einiger Maßen, verrathen. Sammeln wir die hieher gehörigen Aeußerungen. (S. Brewer, S. 51.) Der Polizei-Inspector Schöning, an den sich Hamacher schon oft gedrängt hatte, fragte ihn, was P. A. Fonk für ein Mann sey. Antwort: „Er ist ein eigener Kerl, aber zu einem Mord ist er doch nicht fähig." Da von keinem Mord die Rede gewesen, so fragt Hr. Schöning den Hamacher, ob er denn wisse, daß Cönen ermordet worden. Hierauf geht dieser, ohne zu antworten, fort. An einem der nächsten Tage begiebt sich derselbe Hr. Schöning nebst dem Polizeirath Guisez in die Weinschenke, zum Kümpchen genannt, wo sie Hamachern vermutheten und fanden. (S. Brewer, S. 51 f.) Ein Anwesender bot Letzterem von seinem Wein an. Hamacher verwarf das Anerbieten, sagte: „Ich lasse mich nicht tractiren, Fonk muß Alles bezahlen." Unterdessen war das Gespräch auf die Ermordung Cönen's gelenkt worden. Ein gewisser Hilgers erzählte, in Koblenz gehe das Gerücht, Fonks Kiefer habe Cönen erschlagen. „Der bin ich," rief Hamacher. „So werdet Ihr auch wohl der Thäter seyn," erwiederte Hilgers. Hamacher ward verlegen. Beim Anblick eines Bandmessers, welches man ins Zimmer gebracht hatte, wurde er todtenbleich, seine Nase ward, nach Aussage der Zeugen, so

spitz wie die eines Sterbenden. Beide Polizeibeamten waren noch gegenwärtig, und haben das Wahrgenommene eidlich versichert (Ebendas. S. 52.). Am 30. Jan. äußerte Hamacher in derselben Schenke: der Mörder Cönen's werde sobald nicht entdeckt werden. (Ebendas.) An demselben Abend geschah es, daß Hamacher und Hilgers handgemein wurden. Gensdarmen wurden geholt. Hamacher bot Geld, wenn sie ihn frei ließen. Er bestellte Wein. Es wurde die ganze Nacht gezecht; dennoch wurde Hamacher am Morgen arretirt. Wir übergehen nun Kleinigkeiten. Hamacher schrieb öfters an seine Frau, unter andern, daß sie Zeugen aufsuchen möchte, welche darthäten, daß er am 9 Nov. Abends von 9 – 11 Uhr in verschiedenen Bierhäusern gewesen. Alle von ihm genannten Zeugen behaupteten das Gegentheil. (S. Brewer, S. 55.) Die Zeit verging, Hamacher blieb Gefangener, und der 10. März kam heran. Der Gefangenaufseher, dem sein Geschäft häufig Gelegenheit gab, die Wirkungen des inneren Bewußtseyns an dem Aeußern der Menschen zu beobachten, (S. Brewer, S. 60), glaubte bereits früher an Hamacher zu bemerken, daß die Erinnerung an ein begangenes schweres Verbrechen seine Seele drücke. Er theilte dieß dem General-Advocaten, Herrn von Sandt, und späterhin dem Herrn Appellationsrath Efferz mit, indem er äußerte, daß Hamacher bald seinem gepreßten Herzen Luft machen und gestehen werde. (Ebendas.) Am 10. März also wünschte Hamacher den Herrn v. Sandt zu sprechen. Er verrieth Schüchternheit, und Herr von Sandt lenkte das Gespräch auf allgemeine Dinge. Hamacher erzählte, er habe größtentheils von der Kieferarbeit bei Fonk gelebt, außerdem

Aeußerungen, vom 4. Nov. 1816 an, daß Cönen aus der Welt müsse, weil er ihn, Fonk, ruinire, zuletzt am 9. Nov. dem Hamacher geheißen, Abends um 9 Uhr ins Haus zu kommen, ihm im Comptoir eine Flasche Bordeaux-Wein vorgesetzt, und zugleich aufgetragen, wenn Cönen klingele, demselben das Haus zu öffnen. Zwischen ¼ und ½ nach 10 Uhr sey Cönen auch gekommen, habe nach Herrn Fonk gefragt, und demselben, welcher sogleich erschienen, gesagt, er habe etwas vergessen. Worauf Fonk: „Das dachte ich wohl," erwiedert, und Cönen mit auf sein Zimmer genommen. Beide seyen in einer Weile auf das Comptoir zurückgekehrt. Hier habe Fonk, nach einem Gespräch über echte und unechte Waare, Cönen ersucht, noch mit nach dem Packhause zu kommen und da einen echten französischen alten Branntwein vom Fasse zu kosten. Cönen sey, nach einiger Weigerung, gefolgt, und hier nun unversehens von Fonk mit dem Bandmesser vor den Kopf geschlagen, durch einen Stoß zur Erde geworfen, und von Hamacher, auf Fonk's Befehl, so lange an der Kehle gedrückt worden, bis keine Möglichkeit zum Schreien mehr vorhanden gewesen. Hierauf habe Fonk nach Cönens Brusttasche gegriffen und dessen Portefeuille an sich genommen. Sodann sey ein Sack um des stark blutenden Leichnams Kopf gewickelt, der Leichnam in ein Faß gepackt worden und liegen geblieben, bis Montags, den 11., früh 4 Uhr, zu welcher Zeit der von Christian Hamacher bestellte Bruder desselben, Adam, den Leichnam, ohne zu wissen was er fahre, auf seinem Karren und mit seinem Pferde aus der Stadt und in die Nähe des Rheins gebracht, wo ihm erst der Bruder entdeckt, daß ein Todter im Fasse sey, und ihn genöthiget habe, zur

Versenkung desselben in den Fluß, mittelst eines schweren, an die Kniee gebundenen Steins, behülflich zu seyn. — So weit der schwatzhafte Kiefer, der aber dennoch, laut Acten, vom General-Advocaten v. Sandt nur durch die Flasche zu den genannten, und zu noch einer Menge anderer Aeußerungen gebracht werden konnte, die wir hier, als weniger in das Ganze eingreifend, übergangen haben. Der Herr v. Sandt soll, nach der Behauptung seiner Gegner und der Freunde Fonk's, Hamachern diese verschiedenen Geständnißpuncte gleichsam eingegeben, und, so zu sagen, Hamacher's Bekenntniß selbst geschmiedet haben. Gegen diese Beschuldigung rechtfertiget aber Brewer diesen, so wie andere mit in dieselbe hineingezogene Beamte (S. 75 – 92) vollkommen. Wir wollen hier nur erwähnen, erstlich, daß Hr. v. Sandt einige Tage nach abgelegtem Geständniß Hamacher's, dasselbe nochmals in Gegenwart des Polizei-Inspectors Schöning wiederholen ließ, welcher sich, ohne daß es Hamacher ahnete, im Nebengemache befand, dessen Thür halb geöffnet blieb; zweitens, daß Hamacher am 16. April d. J. sein Geständniß, so wie er es dem Herrn v. Sandt schon mündlich abgelegt hatte, vor dem Herrn Appellationsrath Efferz und dem Gerichtsschreiber Schreiner vollständig wiederholte, wobei dasselbe zu Protocoll genommen wurde. Dasselbe geschah nochmals vor denselben Personen am 5., 7., 9. und 19. Mai, nachdem Herr Efferz ihn auf das dringendste ermahnt, die Wahrheit zu sagen, und nicht aus Haß oder Rachsucht sich mit dem schrecklichsten aller Verbrechen, dem eines falschen Zeugnisses gegen einen Unschuldigen, zu beflecken. Hamacher versprach auf das feierlichste, die Wahrheit zu sagen, brach dabei in Thrä-

nen aus, und wiederholte sein Geständniß, nur daß er statt seines Bruders einen andern Fuhrmann vorschob. (Brewer, S. 69.) Allein auch dafür, daß Adam Hamacher die Fahrt gethan, hat Brewer (S. 153—167) die Beweise gesammelt; wie er denn auch die Beweise für die Wahrheit von Chr. Hamacher's Geständniß (S. 92—99) vollständig dargelegt hat. Dessen ungeachtet hob Hamacher späterhin (Brewer S. 70—75.) bekanntlich sein ganzes Geständniß auf, weil er einer Seits in Angst gejagt, anderer Seits durch ihm zugekommene Versprechungen zum Widerruf verlockt worden. (Ebendas.) Wir halten uns aber an das Geständniß: denn es war freiwillig und mit Angabe aller thatsächlichen Umstände abgelegt, die uns den äußeren Zusammenhang zwischen Cönen's Verschwinden und dem Wiedererscheinen seines Leichnams besser als alle Hypothesen erklären, und selbst einen Lichtstrahl auf den inneren Zusammenhang jener Begebenheit werfen. War dieses Geständniß eine durchgeführte Lüge, wie Hamacher später behauptete: wer soll dann einem solchen grund- und bodenlosen Lügner bei seinem Widerrufe glauben, zu dessen Unterstützung ihm nur bloßes hartnäckiges Läugnen des früher Gestandenen und schamlose Verläumdung der Untersuchungsrichter zu Gebote stand? Hiezu kommt — um nun dahin zurückzukehren, wovon wir ausgingen: — daß Fonk's oben angegebenes Dafürhalten, Hamacher sey der Mörder, nothwendig auf Gründen ruhen mußte, die sich auf Thatsachen des Hamacherschen Bekenntnisses, nicht aber auf seinen Widerruf, bezogen und stützten; wiewohl er diese Gründe nicht bekannt gemacht hat. Hamacher hatte, nach seinem Geständniß, dem Cönen die Kehle zugedrückt bis

ihm, zu schreien, nicht mehr möglich war. Dieß mußte Fonk meinen, wenn er Hamachern für den Mörder Cönen's hielt. Doch genug hievon. Unsere Blicke nehmen jetzt eine andere Richtung. Vorausgesetzt, Hamacher's Geständniß war richtig: hatte er allein den Mord vollbracht? und war er überhaupt mit Cönen allein, als der Mord vollbracht wurde? Auch abgesehen von dem ersten Theile seines Geständnisses, daß er den jungen Mann, nicht bloß in Gegenwart, sondern auch auf Befehl P. A. Fonk's erstickt, nachdem dieser ihn durch einen Schlag mit dem Bandmesser und einen Stoß niedergestreckt hatte, müssen wir fragen: Wie kam Hamacher zur Nachtzeit mit Cönen allein in Fonk's Packhaus? Was konnte Cönen bestimmen, ihm dahin zu folgen? War Hamacher der Mann, der so etwas bewerkstelligen konnte? Auf diese Frage giebt es durchaus keine vernünftige, nur einiger Maßen denkbare Antwort. Entweder das ganze Zusammentreffen Hamacher's mit Cönen im Packhause ist erlogen, — und was will dann Fonk mit seiner Beschuldigung Hamacher's? und woher dann Cönen's Leiche? — oder Hamacher war mit Cönen nicht allein, sondern Fonk, als Hausherr, war bei dem Morde, wenn auch nur als Zuschauer; wie konnte er sonst in Hamacher den Mörder Cönen's auch nur vermuthen? Aber Fonk als Zuschauer, bei einem Morde, in seinem eigenen Hause, in seinem Packhause! Fonk, als rechtlicher, und, wie wir annehmen müssen, gewissenhafter Mann, konnte es nicht geschehen lassen, daß vor seinen Augen ein Mord begangen würde, er mußte Cönen beistehen, oder, falls er den Mord nicht verhindern konnte, den Mörder auf der Stelle angeben. Aber er war zugegen,

oder der ganze Vorgang zerfällt in nichts, und Fonk kann nicht sagen, daß er Hamachern für den Mörder halte. War er aber zugegen, so war er auch nicht als Zuschauer, sondern als Theilnehmer zugegen. Als bloßer Theilnehmer? Was konnte Hamachern bewegen, Cönen tödtlich anzugreifen, der ihn nie beleidigt, von dessen Tode er keinen Gewinn zu hoffen hatte? Allen Gewinn zog Hamacher von seinem Brotherrn. Von diesem also mußte der Impuls zur Tödtung Cönen's ausgehen, oder es gab gar keinen solchen Impuls, und Cönen blieb am Leben. Allein, auf der andern Seite, was hatte P. A. Fonk für einen Vortheil, Cönen morden zu lassen? In welchem Verhältniß stand P. A. Fonk zu Cönen, und dieser zu ihm? Offenbar und weltbekannt in keinem freundschaftlichen, sondern in dem eines Gegners. Hier tritt uns nun zum ersten Mal, und in einem einzig möglichen Falle die von uns bisher umsonst 'gesuchte Thatsache einer Feindschaft entgegen, aus welcher sich das Motiv eines Mords entwickeln läßt. Cönen hatte sich offenbar den P. A. Fonk zum Feinde gemacht. Schon sein Geschäft überhaupt, (die Controlle eines vielgeltenden, wohl accreditirten, als klug und erfahren bekannten Kaufmanns, eines Mannes bei der Stadt und mit einem angesehenen Hause in naher Verwandtschaft,) streng, ja barsch begonnen und durchgeführt von einem jungen Menschen ohne bedeutenden Namen, Stand und Charakter, mußte für einen Mann wie P. A. Fonk etwas Unangenehmes, Widriges, Drückendes haben. Und nun insbesondere Cönen's unzartes, ja ungezognes Benehmen gegen einen Mann, der, wie in Jahren, so in allen übrigen Lebensverhältnissen so weit über ihm stand.

Schon beim ersten Besuche war es eine Grobheit, seinen Hut wieder aufzusetzen, da der Wirth sein Hauskäppchen, nachdem er es etwas gelüftet, auf dem Kopfe behält. Sodann war sein Abschlagen der Einladung zur Tafel, sein Fortlaufen, als er, zum Kaffee invitirt, diesen nicht sogleich auf dem Tische fand, nicht minder unhöflich. Mehr als alles aber war sein unverhehltes Mißtrauen in Fonk's Rechtschaffenheit, seine bald mündlichen, bald schriftlichen Aeußerungen, daß er Fonk für einen Betrüger, für den durchtriebensten aller Schurken halte, daß es eine Wonne für ihn seyn werde, wenn er den elenden Kerl in seiner erbärmlichen Blöße sehen werde, u. dgl. m. auffallend. Dieß Alles mußte Fonk gegen Cönen erbittern. Kurz, Cönen untergrub Fonk's kaufmännischen und zugleich bürgerlichen Ruf, und suchte ihn zu Aufopferung einer bedeutenden Summe zu treiben. Er ging ihm nicht vom Halse. Demnach hatte Fonk nur die Alternative, entweder sich dem eindringlichen Cönen Preis zu geben, oder ihn zum Schweigen zu bringen. Allein Cönen ist nicht der Mann, welcher schweigt, so lange er reden kann. Was aber kann ihn verstummen machen? Nur das Grab. Ein Mann, dessen ganze Ehre, dessen Vermögen zum Theil auf dem Spiel steht, kann schon einen solchen Gedanken fassen, besonders wenn sein Gegner Alles gethan hat, um ihn zu seinem Todfeinde zu machen, und wenn er kein anderes Mittel sieht, den verhaßten Menschen los zu werden. Beleidigte Ehre, gefährdetes Vermögen, gereizte Rachsucht: dieß ist der Schlüssel zum Geheimniß der nächtlichen That, wie sie sich in Hamacher's Geständniß wiederspiegelt. Hamacher's Geständniß ist ein Factum, welches durch das

Factum des Widerrufs nicht ausgelöscht wird. Ohne dieses Geständniß, wie es ist, ist Cönen's Tod nicht erklärbar, und ohne diesen Tod in P. A. Fonk's Hause ist auch nicht erklärbar Cönen's Verschwinden aus Köln und das Wiederauftauchen seines Leichnams im Rheine. Möge die Conception und Ausführung des Mordgedankens in manchen einzelnen Umständen nicht klar seyn, (wiewohl das psychologische Senkblei noch Manches ergründen könnte,): selbst in den alltäglichsten Begebenheiten tritt nicht Alles an den Tag. Wer faßte aber die Conception, und die Leitung ihrer Ausführung? der einfältige Hamacher? Er war, was er seyn konnte: Instrument. Wir begnügen uns jetzt mit dem Resultate unserer thatsächlichen Untersuchung: Cönen fiel nicht zufällig in den Rhein, ersäufte sich nicht, wurde nicht lebendig hineingestoßen, sondern todt, ermordet, hineingeworfen, und zwar nicht ermordet am Ufer, nicht ermordet im Gasthause, nicht ermordet in den Straßen Kölns, nicht ermordet im Bordell, sondern ermordet, wie wir unweigerlich anerkennen müssen, in dem einzigen Kölner Hause, in welchem ihm ein Feind lebte, wie wir anzunehmen genöthiget sind, von diesem Feinde und dessen Helfershelfer. Der Leichnam bezeugt es, von welchem auch die scharfsinnigsten gerichtlichen Aerzte, ein v. Walther, ein Clarus, die Möglichkeit der Ermordung nicht abweisen konnten. Und mehr als dieser Möglichkeit bedarf es nicht, wo das Gewebe der Thatsachen für die Wirklichkeit spricht.

B) Psychologische Untersuchung.

So weitläufig wir, bei allem Bestreben nach Kürze,

gewesen sind, so haben wir doch unser eigentliches Geschäft nur vorbereitet. Wir haben die thatsächliche Untersuchung durch eine Reihe von unabweisbaren, von innerer Nothwendigkeit begleiteten, Schlüssen verfolgt, und sind genöthigt worden, bei P. A. Fonk's Hause, als dem Ausgangspuncte von Cönen's Leiche, stehen zu bleiben. Der reinste, strengste Wahrheitssinn hat uns geleitet, und er soll uns nun auch auf dem Pfade unserer psychologischen Forschung begleiten.

Wir waren genöthiget, Herrn P. A. Fonk als Cönen's Feind zu fixiren: denn nur ein Feind konnte Cönen morden, oder aller Grund zu dessen Tode fällt hinweg. Cönen konnte aber keinen andern Feind in Köln haben, als P. A. Fonk; er hatte ihn selbst zur Feindschaft gleichsam herausgefordert, wie wir nachgewiesen haben. Jedoch, mußte denn P. A. Fonk, der Mann ohne Tadel, wie ihn die öffentlichen Zeugnisse aufstellen, Cönen's Feind seyn? konnte er nicht Nachsicht mit dem aufbrausenden jungen Manne haben? konnte er ihn nicht, wegen seiner Geschäfts-Tüchtigkeit achten, wegen seiner rechtlichen Geradheit lieben? Von allen diesen Gesinnungen scheinen sich in P. A. Fonk's Benehmen, vor und nach Cönen's Tode, Spuren zu zeigen. Zwar der erste Empfang war, nach Cönen's Versicherung (Brewer, S. 11.), kalt und stolz; inzwischen lösete sich diese Rinde, nachdem Cönen's Begleiter, Elfes, ein ehemaliger Commis von P. A. Fonk, von dem dieser nichts wissen wollte, sich auf dessen Geheiß hinweg begeben hatte. Jetzt bezeigte P. A. Fonk dem Cönen seine Freude, daß die Wahl eines Revisors auf ihn, Cönen, gefallen sey; er kenne dessen respectable Familie, habe viel Rühmliches von ihm vernommen, sey

versichert, daß er, Fonk, bald Cönens ganzes Zutrauen haben werde, und er könne sich überhaupt nicht beruhigen, bis er, Cönen, ihm nicht zugesagt habe, daß er gegen einen Antheil dem Geschäfte als Associé mit vorstehen wolle. Allerdings viele, und wirklich auffallende, allzugroße Zuvorkommenheit auf einmal. Auch ließ sich Cönen, dem das übermäßig freundliche Wesen Fonk's, nach dem stolzen und kalten Empfang, verdächtig erschien, auf nichts ein; und so änderte Fonk bald seinen Ton. Er suchte Cönen aufzuhalten, abzuweisen, u. s. w. Dieser aber wurde zudringlich, und Fonk hitzig. Er äußerte: Cönen brauche ihm keine Vorschriften zu machen, und wenn er wollte, so könnte er ihn wohl nach Hause schicken (Brewer, S. 12). Hiemit war das gute Vernehmen aufgehoben, und Fonk zeigte fortan ein sehr ungleiches Betragen. Bald war er aufgebracht, bald seufzte er, daß man ihn als einen Räuber behandeln wolle, bald war er wieder die Höflichkeit und die Demuth selbst (Brewer, S 12). Als Cönen, unartig genug, von der erwähnten Kaffeevisite wegrannte, eilte ihm Fonk nach, und verfolgte ihn einige zwanzig Schritte auf die Straße, indem er immer rief: „Herr Cönen! Herr Cönen!" und als dieser endlich stehen blieb, ihn fast flehentlich bat, doch ja beim Kaffee zu erscheinen, der gleich bereit seyn würde (Ebendas.). Ein solches Benehmen von Seiten P. A. Fonk's ist mehr als nachsichtig, achtungs- oder liebevoll: es ist kriechend. Der gerade, feste, seiner Sache gewisse Mann compromittirt sich nicht auf solche Weise. Besonders auffallend war sein Benehmen, als Cönen darauf drang, Fonk's Haupt- und Cassen-Buch einzusehen. Bald verlangte er einen Boten nach Neuß (zu einem Freunde), bald wollte er

selbst hinreiten; dann wollte er einige Blätter aus dem Hauptbuche herausreißen; dann sollte bei dem Buchbinder ein neues Journal bestellt werden (Brewer, S. 14). Dieß alles vom 1. bis 6. November. Am 7. findet ihn Cönen nicht; er ist wirklich zu seinem Handelsfreunde Koch nach Neuß gereiset. Diesem klagt er, daß sich Cönen grob gegen ihn betrage, daß er ihm wie ein Gensd'arme auf dem Halse liege. Er bittet den Freund, zu Schröder, Fonks Compagnon, zu reisen, und eine gütliche Auseinandersetzung und die Abberufung Cönens zu ermitteln. Dann wendet er sich an einen andern Freund, Büschgens, und bittet diesen, dem Cönen eine bessere Meinung von ihm, Fonk, beizubringen. Welch ein ungleiches, man darf wohl sagen, ängstliches und verlegenes Betragen! abermals nicht, wie das eines soliden Kaufmanns und männlichen, ruhigen Charakters. Doch, siehe da! am 9. d. M. scheint Alles auf gutem Wege. Schröder ist in Köln angelangt. Obgleich seinem Compagnon P. A. Fonk sehr verschuldet, verlangt er doch noch 10000 Rthlr., und dieses durch Cönen. Und Fonk bewilliget 8000 Rthlr. Zum nächsten Morgen, Sonntag den 10. Nov., soll der Vergleich abgeschlossen werden. An diesem 9. Nov. hatte Fonk mehrmals Gelegenheit, mit Cönen allein zu sprechen, namentlich einmal, als Cönen Schröders Forderung dem P. A. Fonk ohne Zeugen vortrug; ein zweites Mal als Beide, Fonk und Cönen, auf der Straße unter Einem Regenschirm gingen; über welche besondere Eintracht die übrigen Begleiter, die einige Schritte hinter Beiden waren, noch scherzten. Ob und wie P. A. Fonk diese Gelegenheit, mit Cönen allein zu sprechen, an diesem Tage benutzt habe, ist im Dunkel geblieben; aber wir sind genöthiget anzu-

nehmen, — wenn anders Cönen sich hatte bereden lassen, an diesem Abend spät bei Fonk noch einen Privat-Besuch zu machen; und ohne diesen Besuch fällt die Möglichkeit des Mordes weg, — daß Fonk in einem solchen Alleingespräch andere Saiten aufgezogen, sich nachgiebig gezeigt, und so Cönen gewonnen habe, nunmehro auch Vorschläge anzuhören, die ihn selbst, Cönen, und seine bessere Stellung betrafen. Waren doch die verwilligten 8000 Rthlr. Garantie genug für Fonks guten Willen. Wiewohl sein Buchhalter Hahnenbein noch Abends im Gasthause bei Tische sagte: er zweifle ob Fonk, trotz allen seinen Versprechungen, Wort halten werde; „denn — fügte er hinzu — der ist Euch Allen zu schlau" (Brewer, S. 19). So viel zur nothwendigen Ergänzung der Lücke zwischen den Verhandlungen des Tages und Cönens späterm Abendbesuche bei Fonk. Nochmals: fand der Mord Statt, so mußte der Besuch Statt gefunden haben; und fand der Besuch Statt, so mußte Cönen durch Fonk in andere und für diesen günstige Stimmung versetzt seyn, sonst wäre er nicht gekommen. — Wie zeigte sich nun P. A. Fonk nach Cönens Verschwinden? Er nahm die erste Nachricht hiervon ganz ruhig auf: „Ei, das ist doch sonderbar! wo soll der Mensch denn seyn?" Hierauf sprach er mehrere Tage gar nicht von diesem Ereigniß (Brewer, S. 31). Am 15. November schrieb er zwei ziemlich gleichlautende Briefe an seine Freunde Koch und Büschgens, worin er die Vermuthung äußert, Cönen möge sich wohl in den Rhein gestürzt haben, oder auch in die weite Welt gegangen seyn; welches letztere er, dessen Gemüthsstimmung nach, für das Wahrscheinlichste halte. Unterdessen war der Verdacht, daß Cönen

durch Fonk bei Seite geschafft sey, ziemlich allgemein geworden. Etwa acht Tage, nachdem Cönen vermißt worden, kamen die drei Crefelder Kaufleute Hunzinger, Schramm und Kaibel zu Fonk. Das Gespräch wendete sich natürlich sogleich auf Cönen. Hier äußerte Fonk: „hätte man sich früher wegen Cönens Verschwinden an ihn gewendet, so würde er wichtige Aufschlüsse haben geben können; jetzt aber (da er selbst in Verdacht stehe) erlaubten seine Ehre und sein Gewissen es ihm nicht mehr, und er würde den Urheber, selbst wenn er ihn wüßte, nicht angeben" (Brewer, S. 33 f.). Ist in dies r Aeußerung ein gesunder, ein vernünftiger Sinn? spricht sich hier der kluge, der consequente Mann, der gemeinnützige Bürger, der gewissenhafte Mensch aus? Nein! diese Aeußerungen sind unklug, unvernünftig, unredlich: denn wer in einem wichtigen Falle, wo es sich um ein Menschenleben handelt, wichtige Aufschlüsse zu geben hat, muß nicht erst warten bis er darum angegangen wird: denn wem schadet er denn, wenn er redet? Sich selbst? keineswegs! Dem Verbrecher, falls ein Verbrechen begangen wurde? Nun, er wird doch dem Verbrecher nicht überhelfen wollen? Oder war Cönen auf andere Weise als durch ein Verbrechen verschwunden, nun, so mußte auch hier Aufklärung förderlich seyn, indem wenigstens kein Unschuldiger, auch Fonk selbst nicht, in Verdacht gezogen werden konnte. Nun hatte man aber schon Verdacht auf ihn geworfen: um so eher war es seine Pflicht, seiner Sicherheit, seiner Ehre wegen, diesen Verdacht sogleich, durch die Entdekkung des wahren Verhältnisses der Sache, von sich zu entfernen. Was für eine sonderbare Ehre, was für ein eigenthümliches Gewissen hatte denn P. A. Fonk, daß

beides ihm verbot, sich vom Verdacht zu reinigen? im Gegentheil, beide, Ehre und Gewissen, verlangten dieß aufs dringendste. Und hatte er keine Bürgerpflicht? War nicht schon ein Preis auf die Entdeckung von Cönens Mörder gesetzt? Fonk konnte ja auf diesen Preis verzichten, er konnte ja seine Bürgerpflicht uneigennützig erfüllen. Statt dessen will er nun, seitdem er selbst in Verdacht ist, den Thäter, selbst wenn er ihn wüßte, nicht angeben. Was bewegt ihn zu diesem pflichtwidrigen Eigensinn? So handelt kein treuer Bürger, kein redlicher Mann. Fonk behauptet, er hätte wichtige Aufschlüsse geben können; und so mußte er sie geben, oder der Verdacht lastete, durch seine Schuld, doppelt und dreifach auf ihm: denn er erschien nun als Mitwisser, ja als Hehler der That. Jetzt noch auf Ehre und Gewissen zu pochen, war nicht bloß Thorheit, es war selbst Verbrechen, Verbrechen gegen seine Pflicht als Bürger und als Mensch. Kurz, diese Aeußerungen Fonks schließen uns ein unreines Innere, ein der Aufrichtigkeit und Geradheit ermangelndes Gemüth, einen unredlichen Charakter auf, der unter dem Deckmantel von Ehre und Gewissen eigene oder fremde Schuld zu verbergen strebt. Denn die fremde Schuld wird seine eigene, wenn er sie nicht offenbart. Warum also die Offenbarung hartnäckig verweigern? Wir sagen demnach nicht zu viel, wenn wir behaupten, P. A. Fonk habe sich durch jene Aeußerungen, die notorisch gewiß sind, selbst den Stab gebrochen. Uebrigens, ehe wir weiter gehen, müssen wir bemerklich machen, wie sehr sich Fonk in seinen eben angeführten, und in seinen früheren Aeußerungen selbst widerspricht. Früher sagte er: „Ei das ist doch sonderbar! wo soll der Mensch denn seyn?" Wer

soll auf eine solche Aeußerung wichtige Aufschlüsse von ihm vermuthen? Später meinte er, „Cönen könne sich wohl ersäuft haben, oder in die weite Welt gegangen seyn, wahrscheinlicher das Letztere." Nun, diese schwankenden Meinungen setzen doch auch keine besondere Kenntniß von Cönen's Schicksal voraus. Oder hielt er schon damals hinter dem Berge? Desto schlimmer: denn dann heuchelte er überall Unwissenheit; aus welchem Grunde? warum verheimlichte er seine wahre Kunde? Entweder diese Unwissenheit also war fingirt, folglich Lüge; oder die spätere Versicherung, daß er im Stande gewesen sey, anfangs wichtige Aufschlüsse geben zu können, war erlogen; Fonk war also in beiden Fällen ein Lügner. Doch die Unterhaltung mit den Crefelder Kaufleuten ist noch nicht zu Ende. Gleich nach der Versicherung der wichtigen Aufschlüsse, die ihm jetzt Ehre und Gewissen zu geben verbieten, sagt er seinen Besuchern: „Der Vorfall habe ihn sehr angegriffen." Die Leser werden in den ersten Aeußerungen Fonks hiervon nichts gewahr geworden seyn. Zur Bestätigung jedoch liest er den Crefelder Kaufleuten einen Brief an einen Freund vor, wobei ihm die Thränen in die Augen steigen. „Sehen Sie, meine Herren, — sagt er — sehen Sie, ich weine!" Sahen dieß diese Leute nicht selbst? Mußte er sie erst noch auf seine Rührung aufmerksam machen? Wozu? Heißt das nicht Comödie spielen? sieht es nicht aus, sit venia verbo, als hätte er seine Zuhörer mit der Nase darauf drücken wollen, daß er an Cönens Schicksal Theil nehme? Von ihnen gefragt, wie er Cönens Zustand in den letzten Tagen gefunden habe, ob ihm derselbe etwa eines Selbstmordes fähig geschienen,

verneint er dieß, indem er ihnen vielmehr versichert, einen lebensfrohen jungen Mann an ihm gefunden zu haben. (Brewer, S. 34.) Gleichwohl giebt er am Schlusse des Gesprächs zu verstehen, daß Cönen doch wohl Hand an sich selbst gelegt habe. (Brewer, S. 35.) Während der ganzen Unterhaltung haben die Kaufleute Veranlassung zu bemerken, wie Fonk immer verlegener wird, wie er einmal bei einem Blick in den Spiegel sich mit der Hand über das Gesicht fährt und dann eine gefaßtere Miene annimmt; wie er, um das Gespräch zu wenden, ein Blatt, als von Cönens Hand geschrieben, vorzeigt, wobei aber der Kaufmann Kaibel, der Cönens Handschrift genau kennt, die Bemerkung macht, daß dies nicht von Cönens Hand geschrieben sey; wobei Fonk äußert: „Thut nichts", indem er das Blatt unwendet. Endlich gehen die Fremden. Der Abschied Fonks ist so kalt, als der Empfang freundlich war. Auf der Straße rufen sie sich mit Einer Stimme zu: „Das ist der Thäter!" Wir geben nichts auf diese Aeußerung, obschon sie der vox populi angehört, sondern verfolgen unsere psychologische Forschung. Denselben Nachmittag kommt Fonk zum Polizeirath Guisez, um sich bei ihm zu erkundigen, wie weit die Untersuchung wegen des verschwundenen jungen Menschen vorgeschritten sey. Fonk erzählt dem Beamten von seinen Geschäftsverhältnissen: „Er habe schon mehrmals seinen Compagnon Schröder zur Rechnung aufgefordert, worauf ihm dieser endlich ein paar junge Laffen, Elfes und Cönen geschickt; es sey ihm Leid, daß er nicht gleich den Cönen, so wie

Elses, abgewiesen. „Dieser Bube (Cönen) ist so frech, daß mich oft die Lust angewandelt hat, ihn die Treppe hinab zu werfen." Und am Vormittag hatte er Thränen über diesen Buben geweint, bemerkt Brewer (S. 36.) mit Recht. Doch Fonk besinnt sich sogleich, und setzt lächelnd hinzu: „da hätte ich mich beinahe geärgert." Endlich kommt er auf den Hauptgegenstand zurück: „Von wem glauben Sie — sagt er — daß er Schuld hat an Cönens Verschwinden?" Guisez antwortet: „Ein durch alle Classen verbreitetes Gerücht sagt, daß Sie es sind." Fonk vernimmt diese Nachricht mit niedergeschlagenen Augen, zuckt die Achseln, wundert sich wie man so etwas glauben könne, und bittet Guisez um seinen Rath. „Erachten Sie Selbst — erwiedert dieser — wie es möglich ist einem Manne einen Rath zu geben, der einer so schrecklichen That beschuldiget wird." — Hierauf Fonk, indem er aufspringt: „Also Sie wollen mir nicht rathen? Warum bin ich denn hierher gekommen?" So ausrufend drückt er seinen Hut auf den Kopf, und geht davon. (Brewer, S. 36.)

Als am 27. Dezember 1816 die Gerichte in Fonk's Haus kamen, und ihm gemeldet wurde, daß man sich, bei den vielen gegen ihn obschwebenden Verdachtsgründen, genöthigt finde, ihn unter die Aufsicht der Gensd'armerie zu setzen, wurde derselbe todtenbleich, heftete den Blick zum Boden, verzerrte den Mund, und tiefe Seufzer drängten sich aus seiner Brust. Als er sich

wieder gefaßt, brachte er die schon bekannten Aeußerungen vor: „Cönen möge in ein verdächtiges Haus, oder in die weite Welt gegangen seyn, oder sich selbst entleibt haben. Er sey ein gar lieber Mann gewesen, dem er sogar angeboten, sein Gesellschafter zu werden. Hätte er ihn nach Amerika zaubern können, er hätte es nicht gethan, so wenig sey ihm an dessen Entfernung gelegen gewesen u. s. f. Wir wissen aber, wie sehr er sich um Cönens Abberufung bemüht hatte. Und als jetzt seine Frau hereintrat, umarmte er sie mit dem Ausruf: „Sehen Sie, meine Herren, ich umarme mein liebes Weib! Urtheilen Sie selbst, ob ich einer solchen That fähig bin!" Dieses beweist ungefähr eben so viel für Fonk's Unschuld, als jene Apostrophe an die Crefelder Kaufleute: „Sehen Sie, meine Herren, ich weine," für seine Theilnahme an Cönen's Schicksal. Man kann sich nicht enthalten, auch hier an eine beabsichtigte Rührung der Gemüther zu denken.

Wir überlassen nun P. A. Fonk seinen nächsten und späteren Schicksalen. Wie er sich im Laufe der Zeit in seine Lage gefunden, Besonnenheit und Ueberlegung gesammelt, seinen Gegnern das Schild der Rechtschaffenheit und des guten Gewissens, „der Wahrheit und des Rechts" vorgehalten; Alles dieß liegt außer unserm Untersuchungskreise. Dieser ist psychologisch in der Peripherie des Fonk'schen Benehmens vor und nach Cönens Verschwinden eingeschlossen, und concentrirt sich thatsächlich in Hamacher's Geständnisse, als in seinem Kerne und Mittelpuncte. Nehmen wir an, dieses Ge-

ständniß enthalte nichts als abscheuliche Lügen und Verläumdungen gegen Fonk, als einen tadelfreien, wackeren Mann, so muß P. A. Fonk, vor und nach Cönens Verschwinden, nicht bloß in achtungswerther, sondern in ehrwürdiger Gestalt vor uns stehen; sein reines Bewußtseyn muß alle seine Worte und Handlungen bezeichnen; seine Rede muß offen und wahr, nicht schmeichlerisch und kriechend, nicht versteckt, doppelsinnig, sich selbst widersprechend seyn, sein Thun dieser Rede entsprechend, geradsinnig, streng gerecht, männlich, fest. Er muß Anderer Rechte ehren, aber den seinigen nichts vergeben; ungebührliches Betragen muß er rügen, und vor allem nicht dulden, daß ein Flecken auf seinem Charakter oder seiner Handlungsweise hafte. Sein guter Ruf muß ihm über alles gehen, und wer diesen antastet, dem muß er hart an den Leib treten, den muß er sogleich zur Verantwortung ziehen. Einen unverschuldeten Verlust an seinem Vermögen muß er eher ertragen, als daß er ihn durch Erniedrigung und feige Nachgiebigkeit zu verhüten suchen sollte. Endlich muß er sich der allgemeinen Stimme, die ihn eines Verbrechens zeiht, mit fester und reiner Stirn öffentlich und laut entgegenstellen, und mit der Sicherheit eines guten Gewissens seine Ankläger vor die Schranken fordern. So muß der Mann erscheinen, welcher integer vitae scelerisque purus ist. Finden wir dieses Bild in den Zügen P. A. Fonk's wieder, die wir vor und nach Cönens Verschwinden von ihm authentisch aufgenommen haben? Auch keinen einzigen Zug von diesem Bilde finden wir. Haltungs-, ja wür-

delos, widerlich=freundlich und schmeichlerisch=kriechend, steht er vor einem jungen Menschen, der kein anderes Geschäft bei ihm und kein anderes Recht gegen ihn hat, als Rechnungen durchzusehen, freilich in allen seinen Büchern, weil dieß Fonk schriftlich versprochen hatte. (Brewer, S. 19.) Aber dieses geschmeidige Betragen verschwindet, als Cönen die Einsicht des Hauptbuchs verlangt. Fonk weigert sich widerrechtlich, wird auffahrend, trotzig, und bricht das Geschäft ab. Welche Blößen er hierbei seinem Diener=Personal gegeben, ist actenkundig. (Brewer, S. 14.) Inconsequent genug bittet er nun den einen Freund, Cönens Abberufung zu bewirken, den andern, dem jungen Manne eine bessere Meinung von ihm, Fonk beizubringen. Ist dieß männlich, fest, gerade, durchgreifend? Nein, es ist haltungs= und charakterlos. Zuletzt wird er aber doch wieder geschmeidig, giebt nach, entschließt sich zu einem Opfer, von welchem Einer, der ihn genau kennt, an öffentlicher Tafel zweifelt ob es dem „schlauen Manne" ein Ernst damit sey. Ob dem so sey, hat Cönen nicht erfahren, denn er verschwand in der Nacht vor dem Tage, wo das Geschäft realisirt werden sollte, und wegen seiner Abwesenheit nicht realisirt wurde. — Und Cönens Verschwinden, wie nahm es Fonk auf? Zuerst gleichgültig, um ihn unbekümmert, kalt die Vermuthung äußernd, er möchte wohl in die weite Welt gegangen seyn, oder auch wohl sich selbst entleibt haben. Späterhin zeigte er eine Thräne vor, und äußerte geheimnißvoll, er hätte früher wichtige Aufschlüsse über sein Verschwinden geben können,

aber jetzt sey es zu spät, da man ihn selbst in Verdacht habe, Cönens Mörder zu seyn. Und warum duldete er denn diesen Verdacht? warum gab er diese Aufschlüsse nicht jetzt, wo er seine Ehre retten konnte, retten mußte? Nicht männlich widersprach er laut, er duldete feig und still, was man ihm auf den Kopf Schuld gab; und erst nach Monaten schrieb er confidentiell an einen Beamten: nach seinem Dafürhalten sey Hamacher der Mörder. Ist dieß der Gang des geraden Mannes, der die Hyder Verläumdung bei ihrem ersten Aufzischen ersticken sollte? Warum nannte er Hamacher's Namen nicht laut? Hatte doch Hamacher in seinem Bekenntnisse den Namen Fonk laut genug genannt! Aber dieses Bekenntniß, so lang und breit es ist, sey vom Anfang bis zu Ende Lüge und Verläumdung: woher diese verläumderische Lüge aus Einem Guße? Der Untersuchungs-Richter, sagten Fonks Vertheidiger, hatte sie Hamachern einstudirt! Ein Mann, der mit Fonk in keiner Verbindung stand, der nie in Freundschaft oder Feindschaft etwas mit ihm zu thun gehabt hatte, der ihn kaum anders als dem Namen nach kannte, der seine Familie achtete, ein Mann, auf dem kein Vorwurf irgend einer Betrügerei oder Schandthat ruhete, ein Mann, der nur voll regen Eifers für sein Geschäft war: dieser sollte einem einfältigen aber (ex hypothesi) unschuldigen Gefangenen die Lüge des schändlichsten Verbrechens eingelernt haben? Wo ist hier das geringste Motiv zu einem solchen Satans-Geschäft? Man kann sagen: der Herr von Sandt war in der Be-

schuldigung Fonk's schon zu weit gegangen, er durfte und wollte sich nun kein Démenti geben, und war genöthiget, dem Hamacher seine Lection, wie einem redenden Staar, einzulernen. Also aus bloßer richterlicher Eitelkeit einen Unschuldigen um Ehre und Leben bringen? Dieß wäre die Eitelkeit eines eingefleischten Teufels. „Wer böse ist, hasset das Licht." Allein Herr von Sandt suchte das Dunkel so wenig, daß er vielmehr Alle, die je das von Hamacher abgelegte Bekenntniß prüfen oder untersuchen konnten, zusammenrief. (Brewer, S. 77.) Auch hat Herr von Sandt sein ganzes Verfahren öffentlich und in klarer Schrift auseinandergesetzt, und Brewer hat, wie diesen Beamten, so auch die übrigen, welche wegen ihrer Verfahrungsweise angefochten worden, auf das evidenteste gerechtfertiget. (S. 75 — 92.) Was bleibt nun übrig? nichts als die gerechte Beschuldigung der Lüge und der Verläumdung auf Hamachers Widerruf zu werfen, und in dem Geständniß Hamachers die wirkliche Enthüllung eines schwarzen Verbrechens zu erblicken, in welchem Fonk und sein Gehülfe wie zusammengekettet erscheinen, und welches in dem tiefbeleidigten Stolz und Ehrgefühl eines gewinnsüchtigen, nicht bloß mit Verlust von Geld und Gut, sondern auch von Ehre und Reputation bedroheten, innerer moralischer Haltung ermangelnden, feiger Verstellung und Rachsucht hingegebenen Herzens das kräftigste Motiv seiner Idee und Ausführung findet. Aus einem solchen Herzen,

und unter solchen Umständen, dürfen Worte nicht Wunder nehmen, wie die, welche Fonk Hamachern zurief: „Cönen muß aus der Welt, der Kerl ruinirt mich!" (Brewer, S. 61.), und die, welche er für sich selbst sprach, doch so, daß es Hamacher hörte: „Ich werde dich, Kerl, aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich." (Ebendas. S. 64.) Endlich die Worte der befriedigten Rache: „Da, Kerl, hast du die Probe!" Sind dieß Lügen, so ist Fonks ganzes Benehmen vor und nach Cönens Verschwinden eine Lüge: so stellte er sich nur, als ob er haltungs- und charakterlos, kriechend und feig, kalt und doch theilnehmend, unwissend und doch geheimnißvoll, endlich voller Widersprüche in seinen Aeußerungen wäre, und er war eigentlich ein Mann von Haltung und Charakter, gerade und streng, warmfühlend ohne Heuchelei, wußte nicht mehr als Andere über Cönen, und behauptete auch nicht mehr zu wissen, war übrigens in allen seinen Aeußerungen consequent und zusammenstimmend mit sich selbst. War er aber dieß Alles nicht, sondern das Erstere, wie wir in klarer psychologischer, authentisch bekräftigter Darstellung erwiesen haben: so ging ihm auch von Herzen, was er gegen Hamacher und für sich selbst äußerte, und was er nach dem Schlage auf Cönens Kopf ausrief.

So erklärt der äußere Mensch den inneren, so schlingt sich eine Kette der Nothwendigkeit zwischen einmal aufgeregte Gefühle, Triebe, Gedanken, Entschlüsse und Handlungen, und führt dieselben, Glied vor Glied,

zu ihrem Aeußersten fort, wie dieß in unserm theoretischen Theile zur Genüge auseinandergesetzt worden ist. Was zu Thaten gewordene Handlungen betrifft, so werden sie uns oft nur, wie beim vorliegenden Falle, in ihren letzten Folgen, gleichsam wie Trümmer gescheiterter Schiffe, zugeführt, und uns liegt es ob, aus den Zeichen dieser Trümmer den einstigen Charakter, die Bestimmung, und den Auslaufspunct des Fahrzeugs zu combiniren. So hat uns Cönens Leiche bis zu P. A. Fonks Hause geführt, indem die Unzulässigkeit jedes anderen Ausgangspuncts dargethan wurde; und in diesem Hause hat und Hamacher, als von Fonk selbst bezeichnet, mit der Kraft innerer Wahrheit, die durch keinen Widerruf vernichtet werden kann, einen Dienst geleistet den Fonk nicht von ihm erwartete, nämlich den Schlüssel zu den Gesinnungen und Handlungen eines Mannes in die Hände gegeben, welcher, im öffentlichen Leben unbescholten, und durch keinen äußeren Beweis einer Schuld zu überführen, oder vielmehr durch künstliche Vernichtung des hauptsächlichsten äußeren Beweises, nämlich des Hamacherschen Geständnisses (Brewer, S. 70 — 75.), der Ueberführung der Schuld entgangen, dennoch dem Blicke schärferer psychologischer Beobachtung im engern Kreise seines Thuns und Treibens vor und nach Cönens Verschwinden, die Tiefen seines Wesens und die aus denselben, unter den gegebenen Umständen, aufsteigenden Gefühle, Triebe, Gedanken, Entschlüsse, deren Frucht die böse

That war, nicht hat verbergen können, sondern in dem psychologischen Spiegel seines Innern, in seinem Reden und Thun, den **inneren Beweis** für **seine That** klar zu Tage gelegt hat.

§. 109.

Psychologischer Blick auf den (weiland) Pfarrer J. G. Tinius.*)

Wir haben im vorigen §. einen Charakter betrachtet, dem von allen Orten her die besten Zeugnisse von Unbescholtenheit entgegenkamen, und dessen Inneres wir dennoch im Spiegel des äußeren Menschen falsch und heuchlerisch, habsüchtig und rachsüchtig, kurz dem Bösen, und seiner Frucht, der bösen That, zugewendet sahen, die durch das, mittelst keines Widerrufs umzustoßende, Bekenntniß seines Mitgenossen an das Tageslicht trat. Jetzt stellen wir diesem Charakter einen anderen gegenüber, welcher von der frühesten Jugend an bis in die Jahre seiner verschiedenen Amtsführungen, nicht bloß das Zeugniß der Unbescholtenheit, sondern die glänzendsten Lobsprüche, theils seiner Talente, Kenntnisse und aus-

---

*) Die Materialien zu dieser psychologisch-criminalistischen Untersuchung sind aus Hitzig's Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege Heft XXIX. S. 1 — 169 geschöpft. Tinius war bekanntlich in Untersuchung wegen Raubmordes an einer Wittwe Kunhardt; desgleichen an einen Kaufmann Schmidt; und endlich wegen Unterschlagung von Kirchengeldern.

gezeichneter Geschäftsthätigkeit, theils seines sittlichen Lebenswandels und seiner Berufstreue, aus dem Munde und der Feder der würdigsten Männer aufzuweisen hatte, (Hitzig's Zeitschr. Heft XXIX. S. 20 — 22.), den aber spätere Lebens-Erweise ebenfalls als in innerster Tiefe verdorben, und als auf verschmitzte und verstockte Weise heuchlerisch, lügnerisch, betrügerisch und dem Hange zu den schwärzesten Verbrechen hingegeben beurkundeten. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Worte seines Vorgesetzten, des Superitendenten Schmidt zu Weißenfels: „daß der Tinius in seinen Verhältnissen zu ihm sich jederzeit so benommen, daß ihm der Gedanke einer solchen Verwilderung, deren er jetzt bezüchtiget ist, nie habe beikommen können, und er daher die Lösung dieses Räthsels nur in der unseligen Kunst, den wahren Grund des Herzens zu verbergen und im Geheimen zu sündigen, finden könne." (Ebendas. S. 21.) Allein dieser „wahre Grund des Herzens" und die aus ihm aufsteigenden sündlichen Begierden, Gedanken und Vorsätze, haben sich in den Handlungen dieses Mannes, so wie auch vorzüglich in seinen schriftlichen Aeußerungen, zuweilen auch in den mündlichen, deutlich genug offenbart. Was die letzteren betrifft, so wollen wir hier nur eine derselben, als das eigentliche Naturell des Mannes charakterisirend, auszeichnen. (Hitzig's Zeitschr. ebendas. S. 67 — 68.) Einmal um Weihnachten, 1812, läßt Tinius, bei seiner Zurückkunft von einer Reise nach Leipzig, seinen dunkelblauen Matin in der oberen Etage der Pfarrwohnung an der Treppe hängen. Seine Frau,

als sie den Mantel herunter nehmen will, entdeckt zufällig in der Seitentasche desselben einen Hammer. Da nun ihr Ehemann einige Zeit vorher den Hammer, der in der Wirthschaft gebraucht wird, mit auf seine Studierstube genommen, so bittet sie ihn um die Zurückgabe desselben, da er ja noch einen Hammer habe. Hierauf wird Tinius äußerst aufgebracht, und fragt sie hitzig, woher sie wisse, daß er noch einen Hammer habe? macht ihr den Vorwurf, daß sie alles ausstänkere, und „würde sie gewiß geschlagen haben, — ihre Worte, — wenn sie sich nicht schnell entfernt hätte." Wie konnte ein Lehrer der Religion über einen zufällig entdeckten Hammer äußerst aufgebracht werden? War dieser Hammer zu irgend einer geheimen Unternehmung bestimmt? Glaubte er vielleicht durch Entdeckung dieses Hammers seine Absicht verrathen? Offenbar lag ihm daran, daß sein Besitz desselben unbekannt bleiben sollte. Es war gar kein Verhältniß zwischen seinem Zorn und dem Gegenstande dieses Zorns. Es mußten sich an diesen Gegenstand Interessen knüpfen, die wichtig genug waren, daß sie zum Motiv jenes Aufbrausens werden konnten, welches außerdem psychologisch nicht erklärlich ist; Interessen, welche ganz unabhängig waren von seinem Berufe und Geschäfte als Prediger, und welche nicht den reinen Charakter unschuldiger Thätigkeit an sich trugen, sondern der unreinen, von Zwecken, welche den Tag scheuen. So giebt nicht selten eine scheinbar unbedeutende phychologische Erscheinung

einen wahrhaft bedeutungsvollen psychologischen Aufschluß. Mit Einem Worte: des Tinius Benehmen in diesem Falle war sonderbar verdächtig. Und eben so sonderbar verdächtig sind alle von ihm bekannt gewordenen, auch dem Anschein nach gleichgültigsten Verfahrens- und Handlungs-Weisen. Es ist zu bedauern, daß bei dem criminalistischen Verfahren gegen Tinius keine größere psychologische Aufmerksamkeit auf ihn gerichtet worden ist, da man fast ausschließlich theils bloß den äußeren Beweis für die ihm angeschuldigten Verbrechen, theils sein Bekenntniß im Auge hatte, welches, bei seinem Charakter, eine unerfüllbare Erwartung war; wie auch die Erfahrung nachgewiesen hat. Allerdings hat der Unschuldige nichts zu bekennen. Aber wie erscheint auch der vorwurfsfreie, untadelhafte Mann vor Gericht, falls es das Unglück will, daß er unverdienter Weise eines Verbrechens verdächtig werde? Und vor Allen, wie erscheint, und muß erscheinen der Lehrer des göttlichen Worts, „reines Herzens und unsträflich in seinem Wandel", wenn er ungerechter Weise angeklagt wird? Er tritt mit der Macht des guten Gewissens, offen und wahr, einfach und mit schlagender Ueberzeugung vor seine Ankläger. Gerade und aufrecht steht er vor ihnen, mit heller Stirn, mit redlichem Auge, mit strafendem, aber nicht leidenschaftlichem Blick, mit dem unwiderlegbaren Worte der Wahrheit in seinem Munde. Er sucht sich keine Zeugen zu gewinnen; er sucht nichts in seinen Angelegenheiten auf heimliche und verdächtige Weise zu verändern. Er giebt sich und seine

Verhältnisse offen und frei wie sie sind; er sucht seine Richter nicht zu täuschen und auf Abwege und in Labyrinthe zu führen; er erwartet lediglich von ihrer Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe die Entscheidung über seine Sache, und steht, wie einst Huß und Luther, festen und freien Muthes vor Gericht, im Vertrauen auf seinen höchsten Richter. Hat Tinius, als Angeschuldigter, auch nur die geringste Spur eines solchen „schuldlosen Herzens und Wandels" nachgewiesen? Schlüpfrig wie der Aal, oder vielmehr, durch Spalten und Risse schleichend wie die Schlange, hat er sich, von Anfang bis zu Ende seines Prozesses, durch alle ihn verdächtigende und ihm nachtheilige Umstände und Verhältnisse durchzuwinden gesucht. Bald hat er abgeleugnet, zu bestimmter Zeit und an einem bestimmten Orte in einem Anzuge gewesen zu seyn, in welchem man ihn doch gesehen und erkannt hat. (Hitzig's Zeitschrift l. c. S. 45 ff. und S. 54.) Bald hat er sein alibi durch Aufforderung von Zeugen, die er eigens dazu instruirt, in verstohlen abgesendeten Briefen darzuthun gesucht, welche aber aufgefangen wurden. (Hitzig's Zeitschrift l. c. S. 74 — 87.) Hier einzelne Beispiele. An den Cantor H. „Ich bitte Sie, auf Befragen auszusagen: daß ich den 8. Februar früh gegen ¼ 8 Uhr durch Ihre Thür in Ihre Stube gekommen und nach einem Lotterieloose gefragt, daß ich mich eine Viertelstunde aufgehalten, und sodann fortgegangen, daß ich mit einem modischen Frack bekleidet gewesen, ohne Mantel." ꝛc. In einem eingelegten Zettel: „Es müßte unter so viel

vertrauten Freunden Ihnen nicht schwer fallen, einen zu finden, auf dessen Zeugniß Sie Sich beriefen ꝛc. Dadurch würde Ihr Zeugniß völlig außer Zweifel gesetzt, und Sie desto sicherer. Wissen Sie einen, auf den Sie Sich verlassen können, so würde ich Ihnen sogleich durch meinen Sohn 6 Louisd'or auszahlen lassen, und noch mehr, wenn Sie es für gut finden." An einen Magister Z. schreibt er: Provocabo etiam ad te, quod me videris e foro magno venientem ac euntem ad Liebeskindium, et quidem moderno vestitu indutum. Ebenso an den Mag. X. und den Antiquar Rau. Und in anderer Beziehung schreibt er an den Mag. Z. „Nimm alles weg, was nicht unschuldig ist;" (nämlich an Papieren und Effecten.) An einem andern Orte schreibt er: „Ist meine gestrige Bitte (um Hinwegnahme ꝛc.) nicht erfüllt, so ist es nicht gut." Dann wieder: „Welche Freude hast Du mir gemacht; ich war in einer rechten Angst: — meine Nacht wird heute ruhiger seyn." Und wieder in einem anderen Briefe: „Die Untersuchung geht weit, aber fehl." Wie Schade, daß vor der Hand noch dergleichen Aeußerungen nur das Gewicht von Indicien vor Gericht haben! Uns sind sie, nach den Grundsätzen unserer Criminal-Psychologie, evidente äußere Zeichen des inneren Zustandes, welcher an der Gewißheit des Verbrechens nicht zweifeln läßt. Denn kann es einen sprechenderen Beweis des Schuldbewußtseyns geben als dieses ängstliche Bemühen, an gewissen Tagen, Stunden und Orten nicht in bestimmter Kleidung gesehen worden zu seyn? dieses mühsame und kostspielige Anwerben von Zeugen — die sich bezahlen lassen — für ein alibi zu bestimmter Zeit? diese

dringende Aufforderung, alle Gegenstände bei Seite zu schaffen, die nicht unschuldig sind? Was sind nicht unschuldige Gegenstände? es sind solche, die mit der Schuld in Verbindung, im Zusammenhange stehen, z. B. ein Hut, eine Mütze, ein Mantel, die man zur Zeit einer frevelhaften Handlung getragen, ein Hammer, dessen man sich in frevelhafter Absicht bedient, ein Brief, den man in gleicher Absicht geschrieben. Dergleichen Gegenstände, die seine Schuld verriethen, fanden sich bei Tinius genug vor. Gehen wir noch einmal bei unserer vergleichenden Prüfung zum Manne von reinem Herzen, zum treuen Verkündiger Gottes und seines Wortes zurück: welche Gegenstände können für ihn nicht unschuldig seyn? an welchen klebt gleichsam das Zeugniß seiner Schuld? An keinen; er kennt keine, er hat keine. Und Tinius erkannte dergleichen an; mit ihnen erkannte er seine Schuld an. Welche Worte: „Ich war in einer rechten Angst!" Der Mann nach dem Herzen Gottes, wie kann er in Angst gerathen, weil dieser oder jener Gegenstand seines Besitzes nicht bei Seite geschafft war, oder weil er fürchtete, derselbe möchte nicht bei Seite geschafft seyn? Und welche inhaltschwere Worte diese: „Die Untersuchung geht weit aber fehl." Tinius wußte also, daß es eine Richtung der Untersuchung gab, die nicht fehl gegangen wäre, wenn man sie eingeschlagen hätte. Eine Untersuchung aber, die nicht fehl geht, trifft den rechten Punct, d. h. die Entdeckung des Verbrechens, welcher Tinius auf den künstlichsten und krümmsten Wegen zu entgehen suchte, wie ein Wild, welches seine Verfolger durch falsche Fährde zu täuschen sucht. Aber die Täuschung des Wildes ist unschuldig

es sucht ein **schuldloses** Leben zu retten. Auch Tinius? Gerade wenn sein Leben schuldlos war, **konnte** er nicht bloß, er **mußte**, nichts zu verbergen, zu verheimlichen, zu beseitigen suchen: denn nichts konnte mit Grund **gegen** ihn zeugen, da sein reines Bewußtseyn und Leben **für** ihn zeugte. Kurz: war er **unschuldig**, so hätte er eine andere Sprache geführt, ein anderes Benehmen gezeigt. Was sagte er dann, und wie benahm er sich dann, als man ihm alle diese von ihm selbst gegen sich selbst ausgestellte Zeugnisse, diese Briefe und Zettel, vorlegte? (**Hitzig**, l. c. S. 78 ff.) Er behauptete, „daß er zu der Zeit, wo er sie im Gefängnisse geschrieben, krank gewesen sey, und Wahres vom Falschen nicht zu unterscheiden vermocht habe; daß über die ihm gemachte Anschuldigung der Ermordung der Kunhardt sein Gemüth in eine solche Unruhe und seine Ideen so in Confusion gerathen, daß er sich Dinge als wahr vorgestellt, die er selbst nicht mehr dafür annehme." So weit wäre es also damals mit ihm gewesen, daß er Wahres vom Falschen nicht mehr unterscheiden können, und Einbildungen für Wirklichkeit gehalten, d. h. daß er **verrückt** und **wahnsinnig** gewesen wäre? Wir müssen hier unser altes Wort wiederholen: „**Die Unschuld wird nicht wahnsinnig**". Aber ein **Tinius** scheuet sich nicht, selbst **seine Vernunft zu verleugnen**, nur **um sich auszureden**. Allein war denn wirklich sein Vorgeben so grundlos? Der Amtsfrohn hatte freilich angezeigt, daß Tinius (noch ehe ihm seine Schreibereien vorgelegt wurden) Aeußerungen gethan habe, die von Verwirrung des Verstandes zeigten; allein wie leicht ist es, eine Verstandesverwirrung zu simuliren! Auch ist diese angebliche Verstandesverwirrung

durch nichts constatirt worden, am wenigsten durch die genannten schriftlichen Documente. Denn in Allem, was Tinius geschrieben hatte, zeigte sich keine Spur von Geistes- oder Gemüths-Zerrüttung, als in welche letztere Tinius durch seine traurige Lage gefallen zu seyn behauptete. War er es wirklich, wenigstens auf kurze Zeit, wenn wir die Anzeige des Amtsfrohns berücksichtigen, so zeugt dieß auf das deutlichste für seine Schuld: denn ein Mann von reinem und festem Charakter, und noch weit mehr, ein Mann, von einem guten Gewissen und von der erhebenden Kraft der Religion unterstützt, mußte, mit diesen Waffen ausgerüstet, über sein Unglück erhaben seyn, und gerade in diesem Unglück — wenn es bloß dieses war — die Lehre seines Herrn und Meisters und ihren Einfluß auf sein Inneres herrlich bewähren. Nur das Gefühl der Schuld konnte ihn niederdrücken, ihn aus der Fassung bringen, ja in wirkliche Gemüthskrankheit stürzen. Also die Gemüthskrankheit, wenn sie vorhanden war, zeugte nicht für, sondern gegen seine Unschuld. Wie aber, wenn sie nicht vorhanden war? — und kein einziger trifftiger Beweis läßt sich für einen solchen bei ihm obwaltenden Zustand anführen —: nun, so waren alle jene Ausreden und Entschuldigungen die abscheulichsten Lügen, die ihn, nur von einer andern Seite her, nicht minder als Schuldigen verdammen. Was keines Beweises bedarf. Sollen wir, nach den Forderungen unserer Zeichen- und Beweis-Lehre, auch noch zu allen diesen evidenten Zeichen der Schuld, sein übriges Benehmen, a) am Tage der That und nach derselben, und b) während der Untersuchung, zusammenfassen, so weit es actenkundig ist, so gehen wir auch hier nicht leer aus, und erhalten aus der bloßen

Erscheinung des äußeren Menschen einen Beweis mehr für das Schuldbewußtseyn des inneren. (Hitzig, l. c. S. 88 ff.) Ad a) Der Wittwe Kunhardt Magd, die ihm auf dem Hausflur bei seinem Rückwege begegnete (es ist juridisch für erwiesen anerkannt, daß er es war,) sagte aus, daß er sehr blaß ausgesehen und gezittert habe. Die Magd seines Wirthes giebt an, daß er, bei seiner Rückkehr ins Haus, zu ihr blaß und zitternd gesprochen: Köchin, was hat's denn gegeben? Dieselbe will auch noch während des Essens ein fortwährendes Zittern an ihm wahrgenommen haben, obgleich er sich unbefangen gezeigt und sogar gescherzt habe. Ueberhaupt fand sie sein Benehmen auffallend und verdächtig, lange vorher, ehe der später gegen ihn entstandene Verdacht Veranlassung zur Untersuchung gab. Ad b) Wiewohl Inquisit viele Jahre hindurch durch hartnäckiges Leugnen und mit fast zu bewundernder Consequenz die ihm zur Last gelegten Verbrechen von sich abzulehnen suchte, so ist dennoch an ihm verschiedentlich eine Art von Gemüthsbewegung, Verlegenheit und Aengstlichkeit dann wahrzunehmen gewesen, wenn von der Kunhardt'schen Mordthat die Rede war. So heißt es in einem Protocolle: Die Antwort auf die 108. Frage gab er stokkend, machte nach den Worten: sie müsse sich desperat gewehrt haben, eine Pause, und setzte die Erzählung mit veränderter Stimme fort. Die Antwort auf die 112. Frage gab er ängstlich und verlegen. Es wurde dabei bemerkt, daß er jene Mordthat nie mit diesem Worte, sondern mit dem Worte „Vorfall" bezeichnete. Auch bemerkte man, bei den Fragen über diese Mordthat selbst, ein unnatürliches Gähnen an ihm, womit er eine gewisse

Aengstlichkeit verbergen zu wollen schien. Wir erwähnen nichts von den mannichfaltigen Widersprüchen, in welche er sich verwickelte, von seiner Verfertigung falscher Briefe (Hitzig, l. c. S. 120.), von seinen verschiedenen verdächtigen Besuchen bei alten und reichen Frauen unter nichtigen Vorwänden (Hitzig, l. c. S. 124.); selbst von der Mordthat am Kaufmann Schmidt erwähnen wir nichts, wiewohl sie ganz das Gepräge der Kunhardtschen an sich trägt (Hitzig, S. 92 ff.). Nur ein paar Zeilen von Tinius in Bezug auf diesen Gegenstand mögen hier eingeschaltet werden. In einem Briefe an den Mag. Z. heißt es unter andern (Hitzig, l. c. S. 100.): „Sollte etwa die Schmidtsche Geschichte mit hineingezogen, sollte Magister X. darüber befragt werden, so soll er sagen, wie ich ihm im eingeschlossenen Zettelchen geschrieben habe; denn so war es, wie ich mich erinnere, und so müssen wir conform bleiben." Also hier dieselbe Vorsicht, wie bei dem Kunhardtschen Vorfalle; und, wer mag zweifeln? aus demselben Grunde! Jetzt zum Schluß nur noch eine Probe von dem verdächtigen Herumschleichen und Spähen dieses Wolfs im Schafskleide, eine Art von Steckbrief, welcher den schleichenden und lauernden, den versteckten und hinterlistigen, den lügnerischen und betrügerischen Charakter dieses unwürdigen Dieners des Worts, dieses von Grund aus verdorbenen Menschen, auf das schärfste zeichnet. (Hitzig, l. c. S. 128 ff.) Am 19. Januar 1813, Abends um 7 Uhr, kam ein Fremder, der sich den Namen Lange beilegte und sich für den Amanuensis des Appellationsraths Gröbel in Dresden ausgab, in das Haus des Amtmanns Hofmann zu Suhl, und wünschte selbigen allein zu sprechen. Er wurde zunächst

in die Gesindestube gewiesen, wo ihn die dortige Dienerschaft, ungeachtet seiner Brille, und wiewohl er sich das Licht in der Nähe wegen böser Augen verbat, sofort als den Magister Tinius, vormaligen Pfarrer zu Heinrichs, erkannten. Er leugnete ihnen jedoch diese Identität ab, und erkundigte sich sogar, wer denn dieser Tinius sey? (Wie kann ein Geistlicher sich so ehrlos verleugnen?) setzte sich sodann, um abzuwarten, bis sich ein Besuch, der beim Amtmann war, entfernt habe, und erkundigte sich, ob Wache im Hause oder in der Nähe sey, ob mehr Leute im Hause wohnten, ob der Amtmann einen Hund habe? Auf die Bejahung dieser Fragen, und die Versicherung der Leute, denen der Fremde verdächtig vorkam, daß die Wache sehr munter und der Hund sehr böse sey, und dem, der seinen Herrn angreifen wolle, Nase und Ohren abbeiße, bat er, den Hund, während seiner Anwesenheit beim Amtmann, nicht hinein zu lassen, weil er die Hunde nicht riechen könne. Nach 8 Uhr wurde er zum Amtmann Hofmann eingelassen, nannte sich auch hier Lange, und übergab dem Amtmann einen Brief, der einen Gutskauf betraf. (Zu bemerken ist, daß er fast bei jedem solchen verdächtigen Besuche Briefe abzugeben hatte. So bei der Wittwe Kunhardt, u. A.) Allein auch der Amtmann gab ihm zu erkennen, daß er der vormalige Pfarrer Tinius zu Heinrichs sey, was er denn endlich, nach anfänglichem Leugnen, auch einräumte. Trotz dieser entlarvten unverschämten Lüge blieb er noch bei Tische, schlug aber das angebotene Nachtlager aus und zog gegen 11 Uhr unverrichteter Sache ab. Und von einem so verächtlichen Menschen sollte sich nicht alles Schlechte und Böse erwarten lassen? Nochmals

und schließlich: der äußere Beweis für seine Verbrechen, auch wenn er nicht in größter Evidenz geführt werden konnte, sobald er nur den Thatbestand in den vorliegenden Fällen höchst wahrscheinlich machte — wie dies denn allerdings geschehen ist — wird durch den inneren, d. h. durch die Gesammtheit der Zeichen der Schuld, dergestalt geschärft und gekräftiget, daß der Mangel an äußerer Evidenz durch den Ueberfluß der inneren gänzlich aufgehoben wird: denn die Gewißheit der Schuld verbürgt die Gewißheit der That.

§. 110.

Psychologische Untersuchung über einen problematischen Verwandten-Mord.

(Zur Beseitigung des Dissensus der Referenten.) *)

Der Referent und der erste Correferent sind darüber einig, daß Inculpatin ihr zehn Tage altes uneheliches Kind durch Erstickung ums Leben gebracht und darum von der Strafe nicht frei zu sprechen sey. Nur in Bezug auf den Grad der Strafe weichen sie, aus später beizubringenden Gründen, von einander ab. Dagegen leugnet der zweite Correferent das Verbrechen, und dringt auf vorläufige Freisprechung der Angeschuldigten.

*) Dieser Fall ist ausführlich vorgetragen in Hitzig's Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege rc., Heft XXXVII. S. 93 bis 159., und hat die Ueberschrift: „Ein durch den Dissensus der Referenten merkwürdiger Fall von Verwandtenmord". Wir verweisen daher, überall wo es nöthig, durch Citate auf diese Quelle.

Die Ersteren gründen ihr Urtheil:

A) auf den zur Genüge ausgemittelten Thatbestand,

B) auf das allen rechtlichen Forderungen entsprechende Geständniß der Inculpatin.

Nämlich:

ad A) haben die Obducenten dargethan, daß das Kind, in Folge der behinderten Respiration und des gehemmten Blutumlaufs, erstickt sey, wiewohl sich die Veranlassung dieser Todesart am Leichnam nicht nachweisen lasse. (S. Hitzig, Heft cit. S. 97.)

ad B) ist durch das rechtskräftige und wiederholte Geständniß der Inculpatin a) die Thathandlung, b) die Absicht, c) das Motiv der That festgestellt; und zwar hat sie bekannt:

ad a) daß sie ihr vor 10 Tagen, nach dem Zeugniß der Hebamme, leicht und glücklich gebornes, völlig ausgetragenes, und noch am Sonnabend vor seinem am Montage erfolgten Tode gesundes Kind, in der Nacht vom Sonntag zum Montag, als es ein wenig weinte, aus seinem Korbe zu sich ins Bett genommen, es ganz und gar (Kopf und Leib) mit ihrem Kittel bedeckt, und über den Kittel noch das Zudeck (Deckbett) gelegt, und das Kind am Morgen todt gefunden. (S. Hitzig, S. 94. 102. 104. 105.)

ad b) daß sie dies in der Absicht gethan, ihr Kind zu ersticken. (Hitzig, S. 94. 103. [bis] 104.)

ad c) daß sie habe das Kind ersticken wollen, um wieder in Arbeit gehen zu können. (Hitzig, S. 103. [bis])

Dieses Urtheil soll weder durch aa) den späteren Widerruf der Inculpatin, noch bb) durch Zweifel gegen

die Zurechnungsfähigkeit derselben zu entkräften seyn. Und zwar aus folgenden Gründen:

aa) den *Widerruf* betreffend:

Indem Inculpatin im articulirten Verhöre leugnet, das Kind erstickt zu haben, auch behauptet, sich keiner Absicht und keines Motivs zu einer solchen That bewußt gewesen zu seyn (*Hitzig*, S. 106.), hat sie keinen andern Grund davon angegeben, daß sie in den früheren Verhören nicht so wie jetzt gesprochen, als den, welchen sie mit den Worten angiebt: „ich durfte es nicht sagen, denn ich hatte zu große Angst." (*Hitzig*, S. 107.)

Da nun in den früheren Verhören der inquirirende Richter ihr keine Veranlassung zu dieser Angst gab, (denn sie selbst sagt, daß er sich sehr gut gegen sie betragen,) und da sie auch *ihrer Unschuld wegen* nicht in Angst seyn durfte, so kann die Angst, auf welche sie hindeutet, nur *Gewissensangst* gewesen seyn, die ihr freilich *verbot* so zu reden wie jetzt, d. h. die That, nebst deren Absicht und Motiv, zu *leugnen*. Der Grund ihres Widerrufs ist also eigentlich nur eine Bestätigung ihres Geständnisses; und so ist der Widerruf selbst nicht geeignet, das Geständniß ungültig zu machen, welches mit allen Merkmalen versehen ist, welche die Criminal-Ordnung zu seiner vollen Beweiskraft fordert. (*Hitzig*, S. 107 bis 112. und S. 126 bis 129.)

bb) anlangend die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin.

Schon Referent weiset aus glaubwürdigen Zeugnissen nach, daß Inculpatin früher niemals an Seelenstörung gelitten, so wie aus ihrer eigenen Angabe, daß sie sich auch, bis auf angebliches Kopfweh, nach ihrer

Entbindung immer recht wohl befunden; ferner, daß sie sich bei der richterlichen Untersuchung als eine Person von völlig normaler Vorstellungs- und Urtheils-Weise gezeigt. Ihre auffallende Gemüthsstimmung nach dem Tode des Kindes erklärt er überzeugend als eine natürliche Folge ihres erwachten Gewissens. (Hitzig, S. 115—116.) Den Widerspruch aber, den er zwischen der von Zeugen bestätigten Liebe der Inculpatin zu ihrem Kinde, und zwischen dem von ihr selbst eingestandenen Gedanken es zu ersticken, findet, so, daß er der Meinung ist, die That sey, bei diesem Streite ihrer Gefühle und Gedanken, mit blindem und befangenem Bewußtseyn vollführt worden, diesen Widerspruch löset der erste Correferent vollkommen, indem er nachweiset, daß, trotz der mütterlichen Liebkosungen, dennoch jene Gemüthsstimmung in der Inculpatin vorgewaltet habe, welche sie in den Worten ausspricht: „Wenn das Kind auch stirbt, so werde ich mich nicht mühen; es kann sterben, es kann auch leben." (Hitzig, S. 100.) Außerdem löset er den Zweifel gegen das Vorsätzliche der That durch das wiederholt ausgesprochene Motiv der Thäterin, so daß ihre volle Zurechnungsfähigkeit constatirt bleibt. (Hitzig, S. 129—131.)

Wir wenden uns nun zu dem, in Bezug auf den Thatbestand sowohl, als auf die That selbst, entgegengesetzten Urtheile des zweiten Correferenten. Dieser leugnet:

A) daß der Thatbestand des Verbrechens festgestellt oder auch nur wahrscheinlich gemacht sey;

B) daß das Geständniß der Inculpatin glaubwürdig genug und gehörig unterstützt sey;

C) daß irgend eine causa facinoris mit Grund nachgewiesen werden könne.

Sein Urtheil stützt sich auf folgende Gründe:

ad A). Die Obducenten haben zwar dargethan, daß das Kind in Folge des gehemmten Blutumlaufs und der behinderten Respiration gestorben sey; sie haben aber weder die Spuren einer äußeren Gewalt, noch auch die übrigen Kennzeichen einer durch solche Gewalt bewirkten Erstickung nachweisen können. Sie sind sogar der Meinung, daß das Kind lediglich in Folge eines inneren Krankheitszustandes gestorben seyn könne; was auch durch den Zeugenbericht von der Kränklichkeit und der Lebensschwäche des Kindes sehr wahrscheinlich gemacht wird. (Hitzig, S. 95 — 97. 100. 140.)

ad B). Das Geständniß der Inculpatin in den General-Verhören ist, — unter solchen Umständen ausgesprochen, daß es, bei genauerer Beachtung dieser Umstände, als ein Erzeugniß von Selbsttäuschung angesehen werden muß, um so mehr, da sie die That nicht bloß anfänglich geleugnet, sondern auch in der Special-Inquisition ihre Angabe, daß sie das Kind absichtlich erstickt, unter Thränen und Jammern, daß es sich nicht so zugetragen, wie sie ausgesagt, und daß sie dies nur aus großer Angst gethan, — zurückgenommen. Nach ihrer letzten Versicherung hatte sie das Kind, weil es weinte (H. S. 106.) und es in der Stube kühl war (H. S. 145.), zu sich ins Bett genommen, um ihm die Brust zu geben (H. S. 105.) und es zu wärmen, daher auch warm zugedeckt. Sie hörte unter der Decke noch seine Stimme; es konnte ihm also nicht an Luft fehlen, und um so weniger hier erstickt seyn, wenn sie, wie sie versichert, es späterhin noch lebend wieder zurück in die Küpe legte. (H. S. 147.) Aber am Morgen war es todt. Der Hauswirth fragt sie sogleich: „Was hast

du mit dem Kinde angegeben?" (Hitzig, S. 151.) Dies beunruhigt sie. Sie ist Wöchnerin, nur zwei Tage im Bett geblieben, hat an Kopfschmerzen gelitten, leidet vielleicht jetzt durch den Andrang der Muttermilch, da das Kind nicht trank (H. S. 152.); und so wird sie schon am Tage nach dem Tode ihres Kindes, wie sich die Zeugen ausdrücken, wirrisch. Sie verlangt erschlagen und mit dem Kinde begraben zu werden. (H. S. 100.) Dies giebt zu dem Gerede Veranlassung, sie müsse ihr Kind vorsätzlich erstickt haben. Auf dieses Gerede hin wird sie arretirt, und dadurch dermaaßen in Schreck und außer Fassung gesetzt, daß sie dem Intendanten von gar nichts, kaum von ihrer Existenz, Auskunft zu geben weiß. (H. S. 94.) Erst Speise mußte man ihr reichen lassen (H. S. 143.), dann sagt sie, es sey ihr plötzlich eingefallen, ihr Kind zu ersticken. Sobald sie aber vor den Richter geführt wird, stellt sie eine solche Absicht in Abrede; dies thut sie auch vor der Leiche ihres Kindes, welches ihre Gefühle, ihr Gewissen, gewiß am lebendigsten aufgeregt hätte. Aber man ist mit ihren Versicherungen nicht zufrieden, man führt sie in ein anderes Gefängniß, vor einen andern Richter, sie erfährt, daß ihr Kind an Erstickung gestorben sey, und sagt nun, daß sie auch erwartet habe, daß ihr Kind todt seyn würde, denn es mußte erstickt seyn. Die Inculpatin war, nach den Acten, eine sehr beschränkte Person. Ist es denn bewiesen, daß das Kind erstickt ist? Man sagt aber, es sey erstickt; und so schließt sie: es mußte ersticken. Die Leute im Dorfe, ihre eigene Schwester, sind der Meinung, daß sie das Kind vorsätzlich erstickt habe; mehrere Richter fragen sie beständig darnach, und wollen eine Auskunft von ihr, wie das Kind zum Er-

stickungstode gekommen ist; sie befindet sich im Gefängnisse, man behandelt sie als die Mörderin ihres Kindes; und so muß denn wohl der Zusammenfluß dieser Umstände die Inquisitin durch das Eingehen auf fremde Voraussetzungen und Folgerungen zu einem vorübergehenden unrichtigen Bekenntniß über ihre Absicht bei der Behandlung ihres Kindes in jener Nacht führen. Dieses vorübergehende, später, bei ruhiger Stimmung, beharrlich widerrufene Bekenntniß scheint daher so wenig in seiner Basis glaubwürdig, als in Beziehung seiner Consequenz und seines Verhältnisses zum objectiven Thatbestande qualificirt zu seyn. (Hitzig, S. 148—154.) Und so muß man dann bei der letzteren Angabe der Inquisitin, daß sie ihr Kind noch lebend in die Küpe gelegt, und daß sie es in dieser am Morgen todt gefunden, stehen bleiben. (H. S. 151.)

ad C). Inculpatin ist gutmüthig, nichts Nachtheiliges ist von ihr ermittelt worden, sie hat Sorgfalt und Liebe für ihr Kind gezeigt, sie war nicht in Noth, sie wurde von ihren Wirthsleuten liebreich und gütig behandelt, sie hatte gegründete Aussicht, ihren Schwängerer zu heirathen. Demnach fehlt es auch an aller und jeder caussa facinoris.

So weit der zweite Correferent. Sein Votum verdient um so mehr Beachtung, als in Folge desselben wirklich auf vorläufige Freisprechung der Inculpatin concludirt wurde. Nichts ist aber, nach den Grundsätzen unserer Criminal-Psychologie, evidenter als das Verbrechen dieser Person. Und so wollen wir denn die Urtheilgründe des zweiten Correferenten criminal-

psychologisch prüfen, indem wir die Urtheile der beiden ersten Referenten, als im Wesentlichen mit dem unsrigen übereinstimmend, bei Seite liegen lassen. Wir bemerken also, der Ordnung der eben vorgelegten Puncte folgend:

ad A). Allerdings haben die Obducenten keine Spuren äußerer Gewalt, als einer Ursache des Erstickungstodes, und eben so wenig die inneren Zeichen gewaltsamer Erstickung, an dem Leichnam des Kindes nachgewiesen, auch nicht nachweisen können: denn es war, um das Kind zu ersticken, keine äußere Gewalt angewendet worden. Referent selbst nimmt an, laut Zeugnissen, (Hitzig, S. 100.), daß das Kind bereits ein paar Tage vor seinem Tode kränkelte, weil es die Brust nicht nahm. Es bedurfte also nur der Luftberaubung durch dichtes Zudecken, um den schwachen Widerstand der Athmungswerkzeuge zu überwinden. Daß aber ein solches luftraubendes dichtes Zudecken des Kindeskopfes durch den wollenen Rock und das Deckbett der Mutter Statt gefunden, ist durch ihr wiederholtes Bekenntniß außer allen Zweifel gesetzt (Hitzig, S. 94. 102. 104. 105.): denn ihr anfängliches Leugnen und ihr später Widerruf ist für nichts zu achten, wie weiterhin bewiesen werden wird. Zwar meint Referent, daß das Kind unter den aufgelegten Hüllen nicht habe ersticken müssen, da es ja Luft genug zum Schreien gehabt habe. (H. S. 149.) Ohne Zweifel waren die Zwischenräume der Hüllen, unter denen das Kind lag, nicht ganz luftleer, und so konnte es noch eine Zeit lang athmen und folglich auch schreien, oder vielmehr wimmern; denn die Mutter selbst sagt bloß: „ein bischen greinte es noch"; (Hitzig, S. 105.) und setzt hinzu: „bald aber wurde es still". (Hitzig, S. 145.) Es

leuchtet jedoch ein, daß das Kind bald still werden mußte: denn der erneuete Zutritt der Luft, wie er zu jedem Athmenholen nöthig ist, war durch die über dem Kinde liegenden Decken unmöglich; und so mußte es in kurzer Zeit ersticken. Zwar fragt Referent (H. S. 149.), wo es denn bewiesen sey, daß der ganze Kopf des Kindes bedeckt gewesen, da in der Dunkelheit das bloße Gefühl die Inculpatin täuschen, da sich auch durch ihre oder des Kindes Bewegungen die Bedeckung verschieben und die Hindernisse der Respiration heben konnten. Soll denn aber etwa diese Frage des Referenten für einen Beweis seiner Ansicht gelten? Oder soll die Aussage der Inculpatin, „daß sie das Kind mit ihrem wollenen Rocke völlig bis über den Kopf (H. S. 145.) bedeckt hatte", für nichts gelten? Welchen Erfolg dies hatte, sagt uns die Inculpatin ebenfalls. „Das Kind greinte (weinte) noch etwas, ich ließ es aber bedeckt, und schlief darüber ein. Ich erwachte auch erst, als der Gärtner B. aufstand. Ich nahm nun mein Kind hervor, und es war todt. Ich wußte und dachte es mir, daß es todt seyn würde: denn es mußte erstickt seyn. Ich wollte, daß es ersticken sollte, damit ich wieder arbeiten könnte". (Hitzig, S. 103.) Referent glaubt zwar lieber (H. S. 151.) der Versicherung der Inculpatin, welche einen Hauptheil ihres Widerrufs im articulirten Verhör ausmacht, daß sie — im Gegensatz des oben Eingestandenen — das Kind aufgedeckt, ihm die Brust reichen wollen, die es aber nicht nahm, es hierauf in die Küpe gelegt und den Saugstöpsel ins Mäulchen gesteckt, worauf es denn todt gewesen. (Hitzig, S. 128.) Allein, abgerechnet, daß schon an sich das mehr Glauben verdient, was Incul-

patin zu ihrem Nachtheile bekennt, als was sie zu ihrem Vortheile aussagt, so folgt aus ihren Aussagen selbst, daß sie das Kind nicht wieder aufdeckte, nachdem sie es zugedeckt. Denn einmal sagt sie, sie sey darüber eingeschlafen, nachdem sie das Kind bedeckt, und erst erwacht, als ihr Wirth aufstand. In diesem Falle blieb das Kind in seiner Lage bis zum Morgen. (H. S. 103.) Ein andermal sagt sie, daß sie zwar eingeschlafen, aber bald wieder erwacht sey, setzt jedoch hinzu: „Ich berührte aber das Kind nicht". (H. S. 143.) Unter diesen Umständen konnte das Kind nicht wieder in seinen Korb (Küpe) gelegt werden; und somit ist jeder Zweifel, daß es im Bette erstickt sey, gehoben.

ad B). Wenn Referent in dem Leugnen und dem Widerrufe der Inculpatin Wahrheit findet, muß er ihr Geständniß für Lüge anerkennen: denn die Lüge ist die Aussage von Etwas, von dessen Gegentheil man überzeugt ist. Nun war aber Inculpatin, laut ihres Widerrufs, angeblich überzeugt, daß sie ihr Kind nicht erstickt und nicht ersticken wollen. Folglich mußte das Geständniß des Gegentheils Lüge seyn. Was in aller Welt konnte sie aber zu dieser, dem gesunden Verstande unbegreiflichen, Lüge veranlassen? Sie sagt, sie habe die Wahrheit nicht sagen dürfen, ihre Angst sey zu groß gewesen. Verbot ihr denn Jemand, ihre Unschuld zu vertheidigen? mußte sie sich denn darüber ängstigen, daß sie unschuldig war? Die Worte der Inculpatin würden also nur für den Fall einen Sinn, und Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben, wenn die Aussage, die sie jetzt als unwahr widerruft, nicht das Bekenntniß, sondern das Leugnen der That gewesen wäre. So leugnen die meisten Verbrecher an-

fänglich, weil die Angst vor der Strafe ihnen verbietet die Wahrheit zu sagen; zuletzt aber gestehen sie, wenn ihr Gewissen zu laut wird, oder wenn sie sehn, daß sie mit dem Leugnen nicht auskommen. Dies ist in der Ordnung, dies ist psychologisch erklärbar, kurz, dies ist natürlich. Aber ganz widernatürlich, aller Vernunft und aller Erfahrung entgegen, ist es: aus Angst die Unschuld, deren man sich bewußt ist, möchte an den Tag kommen, zur Erheuchelung des Verbrechens seine Zuflucht zu nehmen. Nur einem Verrückten könnte dies zu Gute gehalten werden. Hätte Referent aus vorliegendem Verhältniß des Geständnisses und Widerrufs der Inculpatin die Verrücktheit derselben deducirt, und aus diesem Grunde auf ihre „vorläufige Freisprechung" angetragen, so wäre doch wenigstens einiger rechtlicher Schein für seinen Antrag vorhanden. Allein einen so absurden Grund des Widerrufs bei einer anerkannt nicht verrückten Person aufzufassen und festzuhalten, um hieraus das wiederholte, freie, volle, Alles aufklärende Geständniß der Inculpatin als eine Selbsttäuschung derselben zu demonstriren, dies ist ein Kunststück, um welches wir den zweiten Correferenten nicht beneiden. Wenn er hier entgegnen sollte, er habe blos den Widerruf, aber nicht den Grund des Widerrufs vor Augen gehabt, so würden wir ihm zu bedenken geben, daß ein grundloser Widerruf null und nichtig ist. Auch ist ja sein ganzes Bemühen darauf gerichtet, diese angebliche Selbsttäuschung, nächst der Beschränktheit der Inculpatin, (die nirgends erwiesen ist,) aus ihrer Angst und Einschüchterung zu erklären. Gilt nun ihr Widerruf nichts, so gilt da-

gegen ihr Geständniß, aus welchem unmöglich die Worte: „ihr Gewissen plage sie so sehr, daß sie kaum ihrer Sinne mächtig sey", (H. S. 144.) ausgemerzt werden können; eben so wenig, als die Stimme des Gewissens in irgend einem Falle, außer von klügelnder Sophistik, für Selbsttäuschung erklärt werden kann.

ad C). Der moralische Charakter der Inculpatin, aus welchem ja eigentlich und zunächst ihre Handlungs-Weise erklärt und beurtheilt werden, und ihre Schuld oder Unschuld am augenfälligsten hervortreten muß, ist vom Referenten theils gar nicht, theils nur oberflächlich, theils falsch gewürdiget worden. Es ist keineswegs gegründet, daß von der Inculpatin „nichts Nachtheiliges ermittelt worden". Actenkundig steht es da, daß diese Person, bevor sie neuerdings unehelich geschwängert worden, sich seit einigen Jahren mit mehreren Knechten des Orts in einen vertrauten Umgang eingelassen, und nur zuletzt diesen Umgang auf den Knecht J. F. beschränkt hat. (H. S. 98.) Sie war also eine liederliche Dirne, die über sich selbst, in Bezug auf ihre moralische Verwahrlosung und Verwilderung, den besten Aufschluß giebt, in den Worten: „Es war mir nicht viel daran gelegen, daß der F. mich nicht heirathete, und ich habe mich deshalb nicht gemüht (gegrämt); — ich habe mich deshalb, daß ich schwanger wurde und ein Kind bekam, nicht gemüht, ich habe mich auch deshalb nicht geschämt." (H. S. 103.) Referent macht hiebei, mirabile dictu! — die Bemerkung, daß sich Inculpatin „um so weniger schämen dürfen, als man darüber in ihrem Dorfe sehr freisinnig zu denken scheine". (H. S. 152.) Diese Freisinnigkeit würde man an andern Orten Ver-

worfenheit nennen, und ein weibliches Wesen ohne Scham und Scheu, wie Inculpatin, ein verworfenes Weibsbild. Wenn der Engel des Weibes, die Schamhaftigkeit, von ihr gewichen ist, so ist sie eine gemeine, niedrige Creatur, der auch das Leben eines in Unehren erzeugten Kindes nichts gilt. Und auch hievon haben wir das Zeugniß der Inculpatin. „Wenn das Kind stirbt, so werde ich mich nicht mühen; es kann sterben, es kann auch leben". (H. S. 100.) Und eine solche Person sollte kein Motiv gehabt haben, ihr Kind aus der Welt zu schaffen? es sollte hier „an aller und jeder caussa facinoris" gefehlt haben? Kann man hierüber deutlicher seyn, als sie selbst es ist? „Ich wollte, daß es ersticken sollte, und zwar deshalb, damit ich wieder arbeiten könnte". (H. S. 103.) Es liegt hiemit am Tage, daß das Kind ihr lästig war; und, frei herausgesagt, solchen Dirnen ist es nicht sowohl um die Arbeit, als um die Ungebundenheit zu thun, welche letztere wohl das nächste Motiv zur That der Inculpatin seyn mochte, wiewohl die Acten hierüber schweigen. Wenn aber der Charakter und die Lebensrichtung redet, da bedarf es keiner Acten-Bestätigung, um bestimmte Ereignisse aus ihren sicheren Quellen abzuleiten. *)

*) Da jeder Criminalfall der Casuistik angehört, so mögen die hier nach den Grundsätzen der Criminal-Psychologie durchgeführten Untersuchungs-Beispiele genügen, um die im vorhergehenden Kapitel angegebenen Grundregeln der Untersuchung practisch zu belegen. Nur sey nochmals hiemit erinnert, daß in den hier vorgelegten Fällen eine besondere Zurückweisung auf genannte Regeln nicht wohl möglich, auch nicht nöthig war. Das erste nicht, weil die Regel einen gebundenen, der gegebene Fall aber einen freien Gang hat. Das zweite nicht, weil wir hoffen, die so eben dargestellten Regeln seyen noch in frischem Andenken.

Drittes Kapitel.

Beispiele fehlerhafter Untersuchungen.

§. 111.

Nicht-Beachtung eines vor Augen liegenden Motivs.

Hitzig, Zeitschr. f. Crim. R. Pfl., Heft VII. S. 164 — 178., trägt einen Fall vor, wo ein Medizinal-Collegium zur Begutachtung des Gemüthszustandes einer Inquisitin veranlaßt wird, deren Verbrechen vollständig erwiesen war, wenn man nicht über das offenbare Motiv ihrer That die Augen verschließen wollte. Wie so oft, wurde auch hier durch den Ausspruch des Medizinal-Collegii der klare Fall dunkler gemacht, so daß der Correferent selbst im Stande war, die Untauglichkeit des gutachtlichen Ausspruchs darzuthun, den er aber dennoch, bei dem Mangel einer höheren Behörde, als für den Criminalrichter bindend erklärte. Hierin hat nun wohl der Correferent geirrt, denn es ist nicht abzusehen, wie ein „in sich wenig begründeter" (H. S. 177.) und darum dem Richter nicht genügender Ausspruch bindend seyn kann. Wo anerkannte Fehlerhaftigkeit Statt findet, verliert die Autorität ihr Recht und ihre Gewalt. Inzwischen sehen wir hievon ab, und lassen jenes Gutachten bei Seite liegen, indem uns bloß die Aufgabe beschäftiget, zu zeigen, daß im vorliegenden Falle eine gründliche psychologische Würdigung das ärztliche Gutachten unnöthig gemacht haben würde.

Eine Dienstmagd wird von einem Schäferknechte geschwängert, der sich des mit ihr erzeugten Kindes nur erst dann gehörig annimmt, als er auf gerichtlichem Wege dazu genöthiget wird. (H. S. 166.) Nachdem das Kind das Alter von zwei Jahren erreicht hat, er-

säuft die Mutter dasselbe in einem Dümpel. (H. S. 168.) Gefänglich eingezogen, sagt sie sogleich im ersten Verhöre aus, ihr Schwängerer habe ihr die Ehe versprochen, und als sie gehört, daß er eine Andere heirathen wollen, habe sie den Vorsatz gefaßt, sich und ihr Kind zu ersäufen. Sie sey auch an dem Tage, wo ihre Mutter gescholten, weil sie nach R. zum Priester gehen wollen, um Einspruch gegen ihres Schwängeres Verheirathung zu thun, mit dem Kinde auf dem Arme ins Wasser gegangen; das Kind sey ihr entschlüpft und ins Wasser gefallen, und sie selbst habe mehrmals versucht unterzutauchen, sey aber doch heraufgekommen und habe sich endlich an einem Biesenstrauch gerettet. (H S. 168.) Wiewohl nun der Schäferknecht wiederholt leugnete, daß er ihr die Ehe versprochen, so blieb sie doch in allen Verhören dabei, daß er dies zuerst gethan, daß er ihr zwar bei einem Besuche im Frühling gesagt, er könne sie nicht heirathen, weil sie das Spinnen und Weben nicht verstehe, daß sie auch beim gerichtlichen Vergleich nicht darauf angetragen, daß sie es aber dennoch gehofft, und als sie gehört, er werde eine Andere heirathen, des Lebens überdrüssig geworden sey. (H. S. 169.) Das Letztere versicherte sie auch dem, ihren Gemüthszustand untersuchenden, Kreisphysicus, als die Rede auf ihren Schwängerer kam, über welchen sie sich, heftig werdend, beklagte. Sie betheuerte nämlich, es sey ihr von dem Augenblicke an, als sie gehört, er werde eine Andere heirathen, so gewesen, als könne sie nicht in der Welt bleiben. Selbst die Mutter der Inculpatin erklärt den an ihrer Tochter bereits früher bemerkten Mißmuth daher, daß die Gegenwart ihres Schwängerers (vermuthlich bei dem bereits erwähnten Besuche im Früh-

linge) die alte Neigung zu demselben wieder aufgefrischt habe. „Ich weiß keinen andern Grund — fügt sie hinzu — als wahrscheinlich die vereitelte Hoffnung einer Heirath mit dem Vater ihres Kindes". (H. S. 173.)

Vereitelte Hoffnung hat schon manchen Schritt der Verzweiflung erzeugt. Verzweiflung ist aber bei weitem noch nicht Seelenstörung, noch nicht Vernunftberaubtheit. Inquisitin soll zwar ihr Kind in einer schwermüthigen Stimmung, oder in einem melancholischen Zustande, ersäuft haben, (H. S. 174.), wozu sich in ihrer schwächlichen Leibesconstitution die prädisponirende Ursache, und in ihrem Verhältniß zum Vater ihres Kindes die Gelegenheitsursache vorgefunden. (H. Ebendas.) Allein wenn diese Meinung einer Widerlegung bedarf, so hat sie bereits der Correferent, wiewohl ein Laie, gegeben. (H. S. 175. ff.) Das stille, sinnige, zurückgezogene Wesen der Inquisitin war eine scheinbare Veranlassung zur Untersuchung ihres Gemüthszustandes gewesen; und so hielt es nicht schwer, aus einer trübsinnigen Stimmung eine Melancholie zu erschaffen, deren Ausbruch ein Kindesmord war. Allein mit demselben Rechte, mit dem man sagt: unusquisque praesumitur bonus, kann man auch sprechen: unusquisque praesumitur sanus. Die nächste Pflicht des Inquirenten war, zu sehen, ob sich zu vorliegender That die Elemente des Verbrechens factisch auffinden ließen. Und diese liegen klar genug vor Augen. Inquisitin hatte ihren Verführer, auch nachdem er sie verlassen, so ins Herz geschlossen, daß sie selbst einer Freundin wiederholt versicherte, sie wolle keinen andern Mann haben als ihn. (H. S. 171.) Sie hoffte daher immer noch, weil man stets hofft was man wünscht, er werde

sich besinnen und wieder umkehren. Jedoch ihre stille, tief im Herzen eingewurzelte Hoffnung ward bitter getäuscht. Der Mann ihres Herzens, der Vater ihres Kindes, ging auf eine andere Heirath aus. Auch im geringen Stande behauptet das Herz seine Rechte. Die Verlassene wurde nicht bloß trübsinnig und schwermüthig, nein, sie gerieth in Verzweifelung, als die Hoffnung ihres Lebens gescheitert war. Das Leben galt ihr, ihrer eigenen Versicherung nach, nichts mehr. Sie faßte den Entschluß, sich und ihr Kind zu ersäufen. Zwar hat sie nicht ausgesprochen, daß noch etwas anderes als die Verzweifelung sie zu diesem Schritte trieb; aber es liegt tief in der menschlichen Natur, wenn sie nicht durch echte Religion geläutert ist, den, der unser Innerstes verletzt hat, auch in seinem Innersten zu verwunden. Wenn der Ungetreue sich sagen mußte, daß sie um seinetwillen sich und ihr Kind ums Leben gebracht, mußte er sich nicht Vorwürfe darüber machen? konnte er mit einer Anderen ruhig und zufrieden leben? War dies ihr Gedanke, — und er lag ihrem Verhältnisse zu nahe, als daß er es nicht hätte seyn sollen, — so war dies ein Anreiz mehr, eine Welt zu verlassen, in welcher es für sie kein Glück mehr gab. Aber sie verließ ja diese Welt nicht, sie gab ja den Vorsatz, sich zu ersäufen, auf, nachdem sie einige Mal unter das Wasser getaucht war. Und was ihr Kind betrifft: hatte sie es denn wirklich ersäuft? Nach ihrer eigenen Aussage war es ihr entschlüpft und ins Wasser gefallen. Vielleicht hätte sie auch dieses gerettet, wenn es in ihrer Macht gestanden. Diese Räthsel sind noch zu lösen, ehe wir unsere psychologische Erörterung schließen können. Daß sie die Absicht hatte, ihr Kind zu ersäufen, wie

sich selbst, ist nach Vorhergehendem nicht zu bezweifeln. Warum nahm sie denn ihr Kind mit sich ins Wasser? Sie konnte es ja bei der Mutter lassen, die es sehr lieb hatte, und also sorgfältig gepflegt haben würde. (H. S. 173. 174.) Sie mußte also, außer dem eigenen Lebensüberdrusse, noch einen besondern Grund haben, auch ihrem Kinde das Leben zu rauben. Und hier finden wir denn unsere obige psychologische Deduction factisch, durch ein nothwendiges Motiv, bestätigt. Der Ueberdruß am eigenen Leben wäre kein Motiv gewesen, auch ihr Kind zu tödten; auch hätte hier wohl die Mutterliebe als Gegen-Motiv gewirkt. Aber die Rache an dem Ungetreuen wäre nicht vollständig gewesen, wenn das Kind am Leben blieb. Es mußte also sterben, um den Treubrüchigen doppelt zu verletzen. Dies ein Grund mehr, um das angebliche bloße Entschlüpfen des Kindes als eine Lüge zu erkennen. Stand also, erwiesener Maßen, die Absicht fest, das Kind zu tödten, so mußte es auch vor ihr sterben. Nur erst, nachdem das Kind unter Wasser war, versuchte sie, ihrer Aussage nach, den eigenen Ersäufungstod. Aber so gewiß sie diesen versuchte, so gewiß hatte sie auch ihr Kind ersäuft. Nun aber: sie ersäufte sich nicht. Warum? aus dem einfachen und natürlichen Grunde, weil im Augenblicke der Todesgefahr die Liebe zum Leben erwachte, die so lange geschlummert hatte. Schon ihr mehrmaliges Untertauchen beweiset, daß sich der Muth zu sterben verlor. Sie hatte nicht Festigkeit des Entschlusses genug, um unter Wasser zu bleiben: denn die Lust zu sterben verging ihr, und die Lust zu leben kehrte zurück. Darum leugnet sie auch, ihr Kind ersäuft zu

haben, (wie sie denn auch, sogleich bei ihrer Nachhausekunft von der That, nicht wissen wollte, wo ihr Kind wäre; Hitzig, S. 166.), denn das Zugeständniß kostete ihr ja das Leben, welches sie mit Anstrengung gerettet hatte. Aber sollte denn die Liebe zum Leben stärker seyn, als der Stachel der Verzweiflung und der Rache? Daß dies bei ihr der Fall war, beweiset sich durch ihre Selbst-Rettung, und erklärt sich dadurch, daß sie vorher, ehe sie ins Wasser ging, das Bittere des nahen Todes nicht erfahren hatte. Dieses trat jetzt als Gegen-Moment gegen den intentirten Selbstmord auf, alle anderen Vorstellungen und Gefühle wichen vor den Schrecken des Augenblicks zurück, und die Natur siegte über den Willen.

§. 112.

Ein Gleiches. *)

Ein ähnlicher Fall, nur bei verschiedenem Verbrechen, ist folgender. Eine Bauermagd hatte sich ebenfalls in einen Schäferknecht verliebt. Er hatte sie öfters besucht, ihr auch Geschenke gebracht, und sie hatte sich fest eingebildet, er werde sie heirathen. Auch gab sie ihre innerlich genährte Hoffnung deutlich genug gegen ihr Mitgesinde zu erkennen. Jetzt erfährt sie aber, daß er um ein Mädchen in einem benachbarten Dorfe freiet. Die Mutter des Mädchens besitzt ein ansehnliches Bauerngut. Schon ist der Hochzeitstag bestimmt, die Ausstattung der Braut liegt im mütterlichen Hause bereit.

---

*) Der medizinischen Facultät zu Leipzig zur Begutachtung vorgelegt. Es ist dieses Falles bereits §. 50. mit einigen Worten Erwähnung geschehen, wo die Verbrechen aus Affect und Leidenschaft charakterisirt wurden.

Da entsteht plötzlich an einem späten Abende ein Feuer im Hintergebäude des Hauses, und setzt das ganze Gut in Flammen, so daß die Bewohner kaum ihr Leben retten. Man schöpft bald Verdacht gegen die oben genannte Person, welche, sobald das Gerücht von der Verheirathung ihres vermeintlichen Liebhabers zu ihr gelangt war, zu Mehreren geäußert hatte: „das lasse sie nicht so hingehen; es werde bald etwas geschehen". Sie wird vernommen, sie leugnet, sie sucht sich durch Ausflüchte und Lügen vom Verdacht zu reinigen, verwickelt sich aber in Widersprüche, verräth sich durch ihr ängstliches Benehmen, und endlich bekennt sie sich zur That, indem sie aber zugleich versichert, sie habe schon längst eine große Unruhe in ihrem Blute verspürt, und am Tage der That sey sie wie ganz verwirrt im Kopfe gewesen; sie könne nicht begreifen, wie sie dazu gekommen sey, solch Unheil anzurichten. Wiewohl nun nie vorher, nach dem einstimmigen Zeugniß Aller die sie kannten, irgend eine Spur von Blödsinn, Melancholie oder Verrücktheit, oder einem andern widernatürlichen Zustande des Gemüths, der auch dem gemeinen Manne auffällt, bei ihr zu bemerken gewesen; wiewohl sie den ganzen Tag über, an dessen spätem Abend sie die That verübte, sich bei ihren gewöhnlichen Geschäften ganz natürlich gezeigt, mit Jedermann ganz verständig gesprochen hatte; wiewohl sie endlich in ihrem Geständnisse, welches (bis auf das Hinwegleugnen der Absicht und des Motivs) gänzlich das Gepräge der Aufrichtigkeit und Reue an sich trug, ihr ganzes Verfahren bei dem Feueranlegen genau, und den Vorgang vollkommen erklärend, beschrieben hatte: so brachte es dennoch der Vertheidiger der Inculpatin dahin, daß man alle vor-

liegenden Elemente der Schuld nicht beachtete, sondern zu dem beliebten Auskunftsmittel gerichtsärztlicher Untersuchung des Gemüthszustandes der Inculpatin seine Zuflucht nahm; und dies lediglich in Folge der Versicherung der Inculpatin, von deren Talent zum Lügen man bereits hinlängliche Proben vor sich hatte. Auch ermangelte der requirirte Physicus keinesweges, eine momentane Verstandesverwirrung der Inculpatin, zur Zeit der That, zu erweisen. Doch war dieser Erweis nicht so in die Augen leuchtend, daß sich ein höheres Dicasterium damit hätte begnügen können. Es wurde also ein ärztliches Spruchcollegium in Bewegung gesetzt. Und woher dies Alles? Daher, daß man nicht sehen wollte was klar vor Augen lag: daß vereitelte Hoffnung, Eifersucht und Rachsucht sich hier, wie im oben erzählten Falle (§. 111.), schwesterlich vereiniget hatten, um obiges Verbrechen zu erzeugen. Es fand hier nicht bloß kein Bedenken Statt, die eingestandene That aus dem natürlichen Motiv zu erklären, sondern man war auch zu dieser Erklärung, erwiesener Maßen, durch reine Thatsachen genöthiget. Es war also ein großer Fehler gegen eine gründliche Untersuchung und ihre nothwendigen Ergebnisse, die evidente Schuld nicht anzuerkennen, sondern der Einrede des Vertheidigers Gehör zu geben, die geradezu als grundlos verworfen werden mußte, eben darum, weil die Schuld erwiesen war. Dem Vertheidiger freilich mußte, nach löblicher Gewohnheit, Alles daran liegen, die Sache so weit als möglich hinaus und in ein Gebiet zu spielen, in welchem gemeinhin der hellste Tag in Nacht verwandelt wird.

§. 113.

Ein Gleiches. *)

Eine Weibsperson von einigen und dreißig Jahren, die von ihrem funfzehnten Jahre an als Bauermagd gedient hatte, im ein und zwanzigsten von einem Gensd'armen geschwängert worden war, und von da an sich und ihr Kind von einem Obst- und Gemüse-Handel nährte, den sie bis gegen ihr dreißigstes Jahr hin fortsetzte, zog um diese Zeit in eine kleine Stadt, wo sie ein Häuschen kaufte, einen Lumpenhandel anfing, und, nach mehreren verfehlten Heirathsspeculationen, einen verarmten Schneidermeister, der ihr die Ehe versprach, zu ihrem Haus-, Tisch- und Bett-Genossen machte. Da ihr Gewerbe es mit sich brachte, daß sie Tage und Wochen lang in Dörfern und Städten umherzog, so hatte ihr angeblicher Bräutigam Zeit, in ihrer Abwesenheit nach und nach ihre Habseligkeiten zu verkaufen, und, als nichts mehr zu veräußern war, einen stillen Abschied zu nehmen. Dies setzte sie um so mehr in Verlegenheit, als sie von diesem Menschen schwanger war, und in kurzer Zeit den größeren Theil der Geldsumme bezahlen sollte, die sie beim Ankauf ihres Häuschens schuldig geblieben war. Der Gläubiger, der sie mehrmals vergeblich gemahnt hatte, drohete ihr mit Auspfändung, ja mit Herauswerfen aus dem Hause, wenn sie zur bestimmten Zeit nicht zahlte. Es war Winter; die Zeit ihrer Entbindung nahete zugleich mit dem Zahlungstermin heran, und alle ihre Bemühungen, bei Verwandten und Bekannten Geld

*) Ebenfalls der medizinischen Facultät zu Leipzig zur Begutachtung vorgelegt. Auch dieser Fall ist bereits §. 50. kürzlich angedeutet worden.

aufzutreiben, waren umsonst. Kurz vor Weihnachten, als sie eben auch von einer solchen vergeblichen Wanderung spät am Abend nach Hause zurückkam, wo sie nichts als eine leere Bettstelle vorfand, indem ihr Sposo sogar ihre Betten verkauft hatte, warf sie sich verzweiflungsvoll in ihrer öden, kalten Wohnung auf die Kniee, und betete zu Gott, er möchte ihr doch ein Rettungsmittel aus ihrer Noth eingeben. Lange lag sie seufzend und weinend in dieser Stellung; endlich kam ihr plötzlich der Gedanke ein, Feuer in ihrem Hause anzulegen, in der Hoffnung, auf diese Weise ihre Insolvenz zu rechtfertigen und die Herzen mitleidiger Menschen zu ihrer Unterstützung anzuregen. Doch kämpfte sie mehrere Stunden lang mit sich selbst und ihrem Gewissen. Endlich gegen Morgen, da sie keinen andern Ausweg sah, entschied sie sich zur That, schlug Licht an, wickelte einen glimmenden Docht in alte Leinwand, ging damit auf den Oberboden ihres Hauses, wo Stroh und altes Geräthe lag, legte ihr Brennmaterial in das erstere, ging nun wieder in ihre Stube und, nach kurzem Aufenthalt, vor Tages Anbruch aus dem Hause und auf und davon. Gegen sieben Uhr des Morgens brach die Flamme zum Dache des Hauses heraus, wurde aber bald von mehreren Nachbarn wahrgenommen und nach rascher und angestrengter Bemühung gelöscht. Die bekannte Armuth und Verschuldung der Hausbesitzerin, hauptsächlich aber ihre Flucht vom Hause — denn mehrere Personen hatten sie am vergangenen Abend bei ihrem Nachhausekommen gesehen — machten sie sogleich der That verdächtig. Sie wurde deshalb mit Steckbriefen verfolgt, aber nur erst nach einigen Wochen bei ihrer Schwester, einige Meilen vom Orte der Brand-

stiftung, ausfindig gemacht, wo sie von einem todten, bereits die Spuren der Verwesung an sich tragenden, Kinde entbunden worden war. Auch sie leugnete anfänglich vor Gericht, und suchte sich mit allerlei Lügen durchzuhelfen, die ihr aber leicht als solche nachgewiesen wurden. Endlich aber gestand sie, unter bitteren Thränen und mit den heiligsten Versicherungen ihrer Reue, nicht bloß die That, sondern auch die Absicht und das Motiv derselben, indem sie sowohl Alles, was wir bereits erzählt, auf das genaueste und zusammenhängendste mittheilte, als auch von dem, was sich seit ihrer Flucht vom Hause mit ihr zugetragen, bestimmte Rechenschaft ablegte. Hiervon kürzlich nur so viel, als für unsern Zweck nöthig ist. Sie hatte sich sogleich zu ihrer Schwester auf den Weg gemacht, schon vor der Stadt Reue über ihre That empfunden, und wieder umkehren wollen, um die Brennmaterialien auszulöschen, es aber nicht gethan, weil sie hoffte, daß entweder der glimmende Docht von selbst verlöscht seyn möchte, oder, wenn er ja gezündet, daß die Nachbarschaft dies bald entdecken und das Feuer in seinem ersten Entstehen bewältigen würde. Sie schleppte sich also, hochschwanger und beängstiget wie sie war, mühsam und langsam weiter, und kam erst spät in der Nacht bei ihrer Schwester an, wo sie Tags darauf gebar, bei der Geburt viel Blut verlor, aber bald wieder zu Kräften gelangte. Auch der hier gewählte Vertheidiger suchte und bemühte sich, Spuren von Seelenstörung bei der Inquisitin, vor, während und nach der That, aufzufinden; und die Gerichte, ihrerseits, gingen in den Antrag desselben auf ärztliche Untersuchung ihres Gemüthszustandes ein. Und hierin fehlten sie gar sehr. Denn wiewohl der ärztliche In-

quirent Spuren einer ursprünglichen Geistesschwäche an der Inculpatin entdecken wollte, die durch heftige, in ihrer Jugend erlittene Kopfschmerzen zugenommen, und zu welcher sich noch, laut Zeugen-Aussagen, seit einiger Zeit eine finstere, melancholische Stimmung gesellt habe, in deren Folge die Brandstiftung verübt worden sey: so wurde dieses ärztliche Parere für zu wenig motivirt gehalten, auch, als übelbegründet, von dem consultirten ärztlichen Spruchcollegio verworfen, welches letztere jedoch eine durch das Absterben der Leibesfrucht und durch die heftigen Gemüthsbewegungen möglicher Weise entstandene vorübergehende Verstandesverwirrung zur Zeit der That nicht in Abrede stellte. Und so hatte der Vertheidiger was er wollte. Aus der mit ganz gesundem Verstande und dem treuesten Gedächtnisse im strengsten Zusammenhange gegebenen Relation der Inculpatin ergiebt sich aber, nicht bloß, daß sie, wiewohl von Angst und Sorgen gequält, dennoch zur Zeit der That vollkommen ihrer bewußt gewesen und ihren Entschluß mit Ueberlegung, Zweck und Absicht ausgeführt, sondern auch, daß sie vor der Ausführung schwer genug mit ihrem Gewissen gekämpft, und nach derselben, auf ihrer Flucht, die Anerkennung ihrer Schuld in dem lastenden Gefühl der Reue hinlänglich bewiesen, welches sie auf dem Wege zum Wohnorte ihrer Schwester verfolgte, welchen letzteren sie übrigens zwar beschwerlich, aber dennoch glücklich erreichte, zum Beweise, daß das todte Kind in ihrem Leibe keinen Einfluß auf ihre eigenen körperlichen Functionen hatte, so wenig als ihre Gemüthsbewegungen ihr Bewußtseyn zu verdunkeln und ihren Verstand zu verwirren vermochten; wie denn überhaupt eine Verstandsverwirrung im Moment der That auch nur

möglicher Weise, d. h. hypothetisch und nicht durch objective Gründe unterstützt, folglich als bloße Meinung, angenommen wurde. Hätte der Untersuchungs-Richter die aus dem vollkommen qualificirten Geständniß der Inculpatin hervorgehende Evidenz der Schuld festgehalten, und hienach das Verlangen des Vertheidigers als unstatthaft abgewiesen, so würde eine Gnadensache — wofür gewiß jeder Menschenfreund die vorliegende anerkennt — nicht in den Strudel irriger Meinungen geworfen worden seyn.

§. 114.

Summum jus summa injuria.

Wir schließen dieses letzte Kapitel, und somit zugleich unsere Criminal-Psychologie, indem wir an dem Beispiele einer gesetzlich tadelfreien Untersuchung zeigen, wie fehl die Criminal-Justiz greifen kann, wenn sie sich lediglich an den äußeren Beweis hält; folglich, wie nothwendig zur Erforschung der Wahrheit und Ausübung der Gerechtigkeit die Berücksichtigung des inneren Beweises ist. Der Fall, von dem hier die Rede seyn wird, ist abermals aus der reichen Vorrathskammer des hochverdienten Hitzig *) gewählt, welchem hiemit für die mannigfaltigste Belehrung der aufrichtigste Dank gebracht sey.

Für Leser dieses §., denen der Fall a. a. O. nicht vor Augen liegt, zur nothdürftigsten Nachweisung Folgendes.

*) S. Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege u. s. w., Heft XXVI. S. 256—299.

Dem Schulzen N. zu B. brannte in der Nacht vom 15. zum 16. Februar d. J. — während er sich mit allen den Seinigen in einem benachbarten Dorfe bei einer Hochzeit befand, ein Stall ab, und es wurde ihm durch gewaltsamen Diebstahl eine Summe von 80 Rthlr. entwendet. Der Knecht L. und die Magd S., Beide in Diensten des Schulzen, waren im Verdacht, beide Verbrechen begangen zu haben. Der Knecht, welchem während der Abwesenheit der Herrschaft die Aufsicht über das Haus anvertraut war, leugnete in allen Verhören hartnäckig. Nicht so die Magd, welche sich am 15. Februar bis 6 Uhr des Abends im Hause befunden hatte, und dann zur Herrschaft abgegangen war, um das jüngste Kind zu warten. Zwar leugnete auch sie anfangs, sowohl vom Diebstahl als von der Brandstiftung etwas zu wissen; doch legte sie späterhin, erst außergerichtlich und bruchstückweise, dann vor Gericht, (nach vorausgegangenem abermaligen Leugnen und nach bestimmtem Widerruf ihrer ersten Bekenntnisse), auf die gewöhnlichen ernstlichen Vorhaltungen, indem sie in einen Strom von Thränen ausbrach, und unter der Versicherung, daß es ihr leid sey, die Unwahrheit gesagt zu haben, was sie bloß aus Furcht vor der Strafe gethan, ein erzählendes Bekenntniß ab, welches an Bestimmtheit und Vollständigkeit wohl selten seines Gleichen finden wird, und welches, um es genügend zu würdigen, ausführlich wie es ist, an seinem Orte (H. S. 260—267.) nachgelesen werden muß. Wir können nur die Hauptpuncte ausheben. Nach Entfernung der Herrschaft am genannten 15. Februar hatte das Hausgesinde zu allen Räumen im Hause freien Zugang, die kleine Stube ausgenommen, in welcher die

Geldspinde des Hausvaters stand. Thüre und Fensterläden dieser Stube waren verschlossen, wie auch die Thüre zum Oberboden des Hauses, wo sich Vorräthe von Futter, Victualien u. dgl. befanden. Nach dem frugalen Mittagsessen, welches dem Knecht L., einem ehemaligen Husaren, nicht anstand, und wobei er sich sehr ungebührlich betrug, hatte er den zweiten Knecht und eine Frau, die im Hause arbeiten half, durch rohe Scherze dahin gebracht, daß sie ihr Heil in der Flucht suchten. Den Ersteren hatte er mit einem Beile bald auf den Rücken, bald auf die Brust geschlagen, um ihn zu nöthigen, nach Art eines Bären zu brüllen und zu tanzen. Die Letztere mußte mit ihm selbst tanzen. Nach Entfernung dieser Personen verlangte er von der Magd S. Gewürz zu einer besonders bestellten Biersuppe, und schickte sie fort, um dergleichen anderswo zu holen, nachdem er sich vorher bei ihr erkundigt, ob sie nicht wisse, wie die Thüre der kleinen Stube ohne Schlüssel aufzumachen sey; was sie ihm auch mittheilte, da sie es vom Hausherrn gesehen. Als die S. von ihrem Gange zurückkam, fand sie die vordere und hintere Thür des Hauses verschlossen. Nur auf starkes Pochen wurde sie eingelassen. Die Thür der kleinen Stube war geöffnet, und L. theilte der S. mit, daß und wie er das Geld des Hausherrn aus dem kleinen Spinde geholt; doch drohete er ihr zugleich mit Rache, wenn sie ihn verriethe. Als nun die Stunde herankam, wo die S. zu ihrer Herrschaft bestellt war, und sie sich anschickte zu gehen, ließ er sie nicht fort, sondern nöthigte sie, — unter der Drohung, sie mit einem hervorgezogenen Messer zu erstechen, wenn sie nicht seinen Willen thäte, — eine alte Jacke, die er vorher vom Boden heruntergeholt, und in welche er Schwamm,

Schwefel und eine glühende Kohle gelegt, und sie dann fest zusammengewickelt hatte, nach dem Ochsenstalle zu tragen. Auch begleitete er sie, sie immer bei der Hand haltend, bis zum besagten Stalle, wo er ihr befahl, die Jacke ins Stroh zu legen. Die S. hatte inzwischen die Jacke so zusammengedrückt, daß sie hoffte, die Kohle erstickt zu haben. Auch fühlte sie keine Wärme. Nachdem sie die Jacke im Stalle hingelegt, eilte sie zu ihrer Herrschaft. Anfangs hatte sie hier die entsetzlichste Angst. Mehrmals ging sie aus dem Hause, zu sehen, ob es in G. brenne. Zuletzt beruhigte sie sich, indem sie glaubte, es sey gar nicht mehr möglich, daß Feuer ausbrechen könne; allein nach 4 Uhr des Morgens brach das Feuer aus. Im schnellsten Laufe eilte sie mit dem Sohne des Hauses nach Hause und fand den Stall in vollen Flammen. Er brannte aber, ihrer Aussage nach, nicht an der Stelle, wo das Feuer hätte ausbrechen müssen, wenn die eingelegten Materialien gezündet hätten, sondern er hatte von außen zu brennen angefangen, wie auch der Schmidt des Orts, ihrer Versicherung nach, während des Feuers sagte.

So weit die Mittheilung der Inculpatin, welche sie bis zum Schlusse unter Thränen ablegte, und während welcher sie ihre gegenwärtige Dienstfrau mit den mehrmals wiederholten Worten umarmte: „Ach, Mutterchen, was habe ich gemacht! Vergeben Sie mir es doch man!" Eben so legte sie noch, auf Vorhaltung, am Schlusse des Verhörs, mit schamhaft niedergeschlagenen Augen das Geständniß ab, daß sie am Tage des Diebstahls und vor Ausübung desselben, dem Knechte L., als sie mit ihm allein gewesen, den Beischlaf gestattet. (H. S. 268.)

Was das gestohlene Geld betrifft, so fand der Sohn des Schulzen am 20. März die ganze Summe bis auf wenige Thaler beim Pflügen auf einer Stelle des väterlichen Ackers wieder, wo es leicht vergraben war. Ueber die Art, wie das Geld dorthin gekommen, sagt Inculpatin auf Befragen aus, daß der Knecht L., als die Untersuchung in B. begann, ihr auf der Hausflur begegnet sey, und ihr zugeflüstert habe, das Geld, was in der Scheune im hintersten Taß liege, wenn es nicht schon abgeholt sey, auf den Acker des Schulzen zu tragen; was sie auch gethan. Als sie auf den Acker geführt wurde, um die Stelle zu zeigen, wo es gelegen, traf sie auch richtig den Fleck. — So reuig und schüchtern sie sich auch bei diesen Bekenntnissen gezeigt, so ist es doch merkwürdig, daß sie am nächstfolgenden Tage, nachdem sie im Verhöre die Summe des Eingestandenen nochmals wiederholt hatte, bei der unmittelbar hierauf veranstalteten Confrontation mit dem, Alles, den zugestandenen Beischlaf ausgenommen, beharrlich leugnenden Coinquisiten L., während der ganzen Verhandlung *lachte*; so wie sie denn auch von nun an in den folgenden Verhören wieder zu ihrem früheren Leugnen aller Mitwissenschaft von dem Diebstahl und der Brandstiftung zurückkehrte, und alle ihre Eingeständnisse hierüber, bis zum Schlusse der Untersuchung, namentlich im articulirten Verhör, widerrief, indem sie fortwährend behauptete, sie sey allein durch die Versprechungen und Drohungen ihrer Dienstherrschaft zu den obigen Aussagen verleitet worden.

Prüfen wir nun diesen Fall nach den Grundsätzen unserer Criminal-Psychologie, und halten wir uns *zunächst* an das *Geständniß* der Coinquisitin: so steht,

vom klarsten Tageslichte bestrahlt, in der Person des Inquisiten L., der Urheber beider Verbrechen vor uns, und in der Coinquisitin S., seine Mitschuldige. Der Inquisit L., 29 Jahr alt, seiner Angabe nach wegen Krankheit vom Militair-Dienste entlassen, aber schon früher wegen Brandstiftung in Untersuchung, erscheint als ein roher, brutaler, ausschweifender Mensch. (H. S. 261.) Denn gleich nach dem Tage, wo er, in Abwesenheit der Herrschaft, mit der Coinquisitin den Beischlaf verübt, besucht ihn ein Mädchen, die er geschwängert, und die man nicht länger in ihrem Wohnorte dulden will. (H. 273.) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er, um sich mit ihr auszugleichen, Geld bedarf; und ihm ist bewußt, daß der Schulze R., sein Dienstherr, Geld liegen hat; auch den Ort weiß er, wo es aufbewahrt ist. Jetzt hat er die Aufsicht über das Haus. Er ist, nachdem er den Mitknecht und die Arbeiterin durch seine Quälereien entfernt, mit seiner Beischläferin allein. Beide besprechen sich über das Eröffnen der Stube, wo das Geld liegt. Auch über den Aufbewahrungsort müssen sie sich besprochen haben, denn L. sagt nach der Zurückkunft der S., welche er, Gewürz zu holen, ausgeschickt hatte, nachdem er ihr die vorher von ihm verschlossene Hausthür geöffnet: „Du hast immer gesagt, ich würde das Geld nicht finden können; aber nun habe ich es doch." Er zeigt ihr nun, auf welche Weise er das Spinde aufgebrochen, zeigt ihr auch das Geld, wiewohl ohne die Summe zu benennen. (H. S. 263.) Nunmehr begiebt er sich an sein zweites Geschäft, nachdem er vorher die Thür zum Oberboden erbrochen und die Vorräthe geplündert, auch von da die alte Jacke mitgenommen, in welche er jetzt die Feuermaterialien legt.

(H. S. 264.) Doch nicht Er will das Feuer anlegen. (Sehr natürlich: er kann, wenn er in Untersuchung kommt, mit Recht leugnen, daß er es gethan.) Ein Anderer also soll es für ihn thun; und wer sonst, als seine Vertraute? Er nöthiget sie hierzu, so sehr sie auch dagegen redet und sich sträubt. (H. S. 265.) Ob das Feuer an der Stelle des Ochsenstalles ausgekommen, wo das Brennmaterial hingelegt worden, oder ob er später an einer andern Stelle nachgeholfen, bleibe unentschieden. Denkbar ist es aber, daß das so tief eingewickelte Brennmaterial eine Reihe von Stunden gebraucht, ehe es die ganze Jacke durchglimmte und dann an den nächsten Gegenständen der Hechselkammer im Stalle (H. 265.) in Flammen aufging.

So ist das Doppel-Verbrechen durch das Geständniß der Coinquisitin nicht bloß erklärt, sondern, wenn dieses Geständniß die Wahrheit enthält, auch erwiesen. Daß dieses Geständniß aber die Wahrheit enthält, geht aus seiner ganzen inneren und äußeren Beschaffenheit hervor. Aus jener: denn die Coinquisitin bereuet, vor Ablegung desselben im zweiten gerichtlichen Verhör ihr früheres Leugnen und ihren Widerruf des außergerichtlichen Geständnisses im ersten Verhör (H. S. 260.); bekennt auch, daß sie nur aus Furcht vor der Strafe zur Unwahrheit verleitet worden sey; bittet demnächst ihre Dienstfrau unter Thränen um Verzeihung; und eben so kann sie sich bis zur Vollendung ihres Bekenntnisses der Thränen nicht erwehren. (H. S. 267.) Aus der äußeren Beschaffenheit: denn alle mögliche objective Puncte, welche der Aufklärung bedürfen, werden durch dieses Geständniß aufgeklärt mit einer Bestimmtheit und Genauigkeit, mit einer Vollständigkeit

in Bezug auf Zeit, Ort und Umstände, (H. S. 260 — 267.), daß dasselbe erst dann, wenn man es als Erfindung und Dichtung betrachtet, unglaublich wird, aber sogleich den Glauben in Anspruch nimmt, wenn man in ihm bloß eine Relation des Geschehenen findet; weil es unendlich schwieriger ist, eine solche zusammenhangende Reihe von Lügen zu ersinnen, als eine gleiche Reihe von Ereignissen in die Erinnerung zurückzurufen.

Jedoch wir wollen nun zweitens annehmen, daß das vorgelegte Geständniß Lüge sey, das Leugnen und der Widerruf der Coinquisitin aber Wahrheit. Für diesen Fall widerspricht sich erstlich die Coinquisitin selbst im höchsten Grade, und macht es unmöglich, ihr Glauben zu schenken, indem sie bereits früher, (H. S. 260.) eben ihr Leugnen und ihren Widerruf für Unwahrheit erklärt hat, und zwar ganz von freien Stücken, aus eigenem inneren Antriebe, mit allen Zeichen der größten Aufrichtigkeit. (Ebendas.) Schon hierdurch bricht sie sich den Stab; und wir hätten eigentlich nicht nöthig, auf ihr Leugnen und ihren Widerruf irgend etwas zu geben. Allein beides gelte, doch nicht ohne Grund! Was giebt sie also, zweitens, als Grund der Unwahrheit ihres Geständnisses an? dieses: ihre Herrschaft habe ihr keine Ruhe gelassen bis sie so gesprochen wie diese es verlangt. Sie sagt sogar (H. S. 285): „Die ganze Geschichtserzählung haben mir R—s (der Schulze und seine Frau) in den Mund gelegt, sonst hätte ich sie nicht machen können.“ Kann dieß die Dienstherrschaft gesagt haben? Nach der Coinquisitin eigener Aussage (H. S. 258.) rufen ihr der Schulze und seine Frau wiederholt und eindringlich zu: „Mädchen, du mußt es wissen, wie das Feuer ausgekommen!“

Wenn sie also voraussetzen, daß es die Magd weiß, und wenn sie es von ihr erfahren wollen, wie können sie ihr in den Mund legen was sie sagen soll? Das wäre ja lächerlich! Und was konnte es ihnen denn helfen? vergütete dieß den Feuerschaden und den Diebstahl? und umsonst und um nichts hätten sie eine Erzählung, die sieben gedruckte Seiten einnimmt (H. S. 260 — 267.) erfinden und der Coinquisitin einlernen sollen? Dieß führt uns aber drittens zu der Frage: Was für einen Grund haben wir denn, dem Leugnen und dem Widerruf der Coinquisitin zu glauben? Sie ist eine Lügnerin, wenn ihr Widerruf Wahrheit ist: denn für diesen Fall war ihr mit allen Zeichen der Aufrichtigkeit abgelegtes Bekenntniß eine Lüge. Nun, eine Lügnerin hat schon ein halb verlorenes Spiel, da wo sie nicht gegen, sondern für sich selbst spricht. Und allerdings ist ihr Leugnen und ihr Widerruf für sie: denn vom Geständniß fürchtete sie Strafe, wie sie selbst gestanden und keineswegs widerrufen hat. Uebrigens ist Coinquisitin eine Person, die ihren Leib auf unerlaubte Art Preis giebt, (H. S. 268), die also, gelind gesprochen, höchst leichtsinnig ist: was sich auch aus der Art ihres Betragens bei der Confrontation mit dem Inquisiten ergiebt. Nachdem sie kurz vorher ein Bekenntniß von großer Bedeutung abgelegt hat, bei welchem sie noch am vorigen Tage reichliche Thränen vergoß, lacht sie unausgesetzt, indem ihr Mitangeklagter allen das Geständniß bezweckenden Fragen ein hartnäckiges Leugnen entgegenstellt. (H. S. 268.) Ihr Lachen ist und bleibt ein Räthsel, wenn wir nicht in demselben erkennen, einmal, einen Triumph darüber, daß der Richter nichts über den hartnäckig Leugnenden vermag; so-

dann aber auch die Wirkung eines heimlichen Kitzels, daß sie es doch besser weiß als der Richter, wie es eigentlich mit dem starrsinnigen Inquisiten beschaffen ist. Und irren wir nicht, so ist dieß der Grund, warum sie von nun an auf ähnliche Weise verfährt, indem sie gewahr wird, wie weit man es mit standhaftem Leugnen bringen kann. So hätten wir also in der Inquisitin eine leichtsinnige, lügnerische, bereits demoralisirte Person, die zwar noch guter Rührungen empfänglich ist, aber vom bösen Beispiele hingerissen wird, und somit nur Glauben verdient, wenn sie reuig bekennt, aber nicht, wenn sie unverschämt widerruft und hartnäckig leugnet.

Und dennoch, und nochmals angenommen, daß das Geständniß der Coinquisitin Lüge, hingegen ihr Leugnen und ihr Widerruf Wahrheit sey: was folgt? dieses: daß, gegen die augenfälligste, ja handgreiflichste Wirklichkeit, weder der Diebstahl, noch die Brandstiftung, Statt gefunden, ja Statt finden können. Denn der ex hypothesi ehrliche, treue, diensteifrige Knecht L. hatte ja die Aufsicht des Hauses an dem Tage, wo seine Herrschaft nicht daheim war. Er wich nicht aus der Nähe des Orts, wo der Diebstahl hätte Statt finden müssen; er beseitigte alle fremden Personen, und zur Nacht war sogar der Nachtwächter zu seinem Beistande vorhanden. Was aber die Brandstiftung betrifft, so war Niemand Fremdes im Hause; alle Zugänge des Hauses waren schon gegen Abend sorgfältig verschlossen; kein Bewohner des Hauses hatte Gelegenheit, irgend wie oder wo unvorsichtig Feuer zu verbreiten. Kurz, die Möglichkeit einer Brandstiftung war abgeschnitten. Man könnte also den Schluß machen: die ganze Begebenheit ist erdichtet,

oder, wenn sie sich zugetragen, so ist es gänzlich ohne wirkende Ursache geschehen. Dieser Unsinn entwickelt sich, wenn wir annehmen, daß das Geständniß der Coinquisitin eine Lüge und das Gegentheil wahr ist. Gleichwohl erklärte der Correferent in einer, wie man wegen des Erfolgs annehmen muß, allen Regeln des Rechts entsprechenden Deduction, das Geständniß der Coinquisitin für null und nichtig, ihr Leugnen und ihren Widerruf für gültig, die sowohl den Inquisiten als die Coinquisitin gravirenden Indicien für leeren Schein, und folglich beide Inculpaten als für nicht implicirt bei dem gewaltsamen Diebstahl und dem Brande, und nur wegen der eingestandenen kleinen Hausdiebstähle, aus Lüsternheit, an Eßwaaren, (H. S. 280.), der Strafe anheimgefallen; welche Strafe aber auch schon durch ihre beiderseitige Verhaftungszeit hinlänglich abgebüßt sey. Er trug also auf völlige Freisprechung des Inquisiten wegen der Brandstiftung, und auf vorläufige Freisprechung der Coinquisitin an; welcher Antrag auch die Zustimmung des Spruchcollegii erhielt.

Es würde zu weitläufig seyn, den Deductionsgang des Correferenten zu verfolgen, und was könnte auch der Laie gegen die rechtliche Gültigkeit eines, wie es scheint, den Gesetzen angemessenen Verfahrens einwenden? Genug, es war von außen, und durch äußeren Beweis zweien Individuen nicht beizukommen, welche, der Eine durch hartnäckiges und bis zu Ende der Untersuchung sich gleich bleibendes Leugnen, die Andere durch eben so hartnäckig beharrlichen Widerruf eines, vermöge des Grundes von diesem Widerruf, nicht für qualificirt gehaltenen Geständnisses, das Feld der Untersuchung nur für Indicien offen ließen, die der Cor-

referent schon an sich nur als entfernte taxirte, und die durch seine nähere Prüfung sich in Nichts auflösten, so daß, nach der eigenen Versicherung des Correferenten am Schlusse der Untersuchung, (H. S. 299.) „in wiefern einer oder der andere der Inquisiten sich der genannten Verbrechen schuldig gemacht oder daran Theil genommen, ganz im Dunkeln liegt." Gerade dieses Dunkel aber glauben wir durch das Licht unserer Criminal-Psychologie dergestalt verscheucht zu haben, daß die Verbrechen beider Inquisiten jedem Unbefangenen hell wie der Tag vor Augen liegen müssen. Wir haben es nicht verschmäht, nach der objectiven Beschaffenheit des vorliegenden Falles, mit logischer Nothwendigkeit anzuerkennen, daß

a) der Verdacht des Diebstahls und der Brandstiftung — denn ein zufälliges Entstehen des Feuers wäre erst anzunehmen, wenn sich nicht der geringste Verdacht gegen irgend einen Thäter vorfände — durchaus auf Niemanden fallen kann, als auf Einen von beiden Angeschuldigten, oder auf Beide. Was erstlich den Diebstahl betrifft, so konnte keine der genannten Nebenpersonen, die am Tage im Hause des Schulzen ab- und zugingen, vor den Augen des zum Aufseher bestellten Knechtes L., welcher immer in der Nähe war, einen Einbruch in die kleine Stube wagen, wo das Geld des Hauswirths in einem ebenfalls verschlossenen Spinde lag; am späten Abend und in der Nacht aber, nachdem die Magd S. um 6 Uhr das Haus verlassen, war Niemand mehr, nach Entfernung der Kruggäste, in demselben, als der Knecht L., der ab- und zugehende, von jenem natürlicher Weise beobachtete, Nachtwächter, und der einfältige Mitknecht B., welchen der Knecht L.,

als Aufseher des Hauses, um 11 Uhr (H. S. 274.) peremtorisch nach dem Pferdestalle — nicht, wie (Ebendas.) angegeben ist, nach dem nachmals abgebrannten Stalle: denn dieses war der Ochsenstall — schickte, um in seinem, des Aufsehers, Bette zu schlafen. Was zweitens die Brandstiftung anbelangt, mit welchem Erfolg würde sie am Tage, von einem Fremden, verübt worden seyn? und in der Nacht war Haus und Hof verschlossen. Niemand kann also mit Grund verdächtig seyn, außer der Knecht L. und die Magd S., die Beide im Hause schalten und walten konnten, wie sie wollten. Die Letztere des Diebstahls zu zeihen, ist darum rein unthunlich, weil sie den Einbruch ebenfalls nur vor den Augen des Aufsehers L. hätte verüben können; was undenkbar ist, außer wiefern Beide im Einverständnisse waren. In diesem Falle ist es aber immer natürlicher anzunehmen, daß der Mann die männliche Arbeit verrichtete;

b) daß das Geständniß der Coinquisitin, wenn auch ursprünglich durch ihre Brodherrschaft veranlaßt (nach S. 257.), dadurch doch nicht an innerer Wahrheit und objectivem Gehalte verliert, eben so wenig aber dadurch, daß es nachher, sich den wesentlichen Puncten nach gleichbleibend, nur weit genauer detaillirt, zu wiederholten Malen, nach allen Requisiten eines legitimen Bekenntnisses, und mit den untrüglichsten Zeichen der Aufrichtigkeit und objectiven Wahrheit, vor den Gerichten abgelegt worden ist. (Wie übrigens die Uebereinstimmung des außergerichtlichen und des gerichtlichen Geständnisses, nach der Behauptung des Correferenten, (H. S. 284.), als ein Hinderniß der Glaubwürdigkeit desselben

anzusehen sey, aus dem Grunde, weil das erstere auf ungesetzliche Weise gewonnen wurde, ist uns unbegreiflich.)

c) daß der Widerruf der Coinquisitin eben so gewiß aller logischen Wahrheit und objectiven Begründung ermangelt, als das feste Siegel von beiden dem Geständnisse auf das deutlichste aufgedrückt ist;

d) daß der im Laufe der Untersuchung hervortretende Charakter beider Inquisiten, und ihr gegenseitiges Verhältniß, überhaupt ihr ganzes Benehmen, uns über den Grund seines Leugnens eben sowohl, als ihres Leugnens und Widerrufs, auf das augenfälligste belehrt. Es wäre zu verwundern gewesen, wenn ein so verwilderter, ausgearteter, gefühlloser Mensch — denn als solchen schildert ihn seine Mitschuldige gleich zu Anfange ihres Geständnisses, (H. S. 261.), indem sie zugleich die Personen namhaft macht, die seine Brutalität erfahren mußten, — also, es wäre zu verwundern gewesen, wenn ein Mensch mit so verhärtetem Herzen bekannt hätte. Auch blieb ihm nichts weiter übrig, als zu leugnen, wenn er sich retten wollte; wiewohl dieses Leugnen selbst, schon wegen des unabweisbaren Verdachts, seine Schuld nur bestätiget. Und was seine Mitschuldige betrifft, so ist es gegentheils nicht zu verwundern, wenn sie anfangs leugnete: denn sie fürchtete sich vor der Strafe, wie sie selbst gestand. Eben so ist es nicht zu verwundern, wenn sie späterhin widerrief: denn sie sah ja, wie der Verbrecher selbst mit seinem Leugnen so gut wegkam; und sein Beispiel und dessen Erfolg mußte sie zur Nacheiferung anreizen: denn es ist wohl zu bemerken, daß sie, vor der Confrontation mit ihm, in dem Wahne stand, er habe die Verbrechen schon eingestanden. Darum lachte sie auch,

als sie bemerkte, daß ihm der Richter durchaus nichts abhaben konnte. Ihr vorher gesunkener Muth wuchs wieder, und das erregte Gewissen wurde niedergeschlagen.

Und somit glauben wir denn, auch noch an diesem letzten Beispiele dargethan zu haben, daß es wohl möglich ist, in criminalistischen Fällen, wo der äußere Beweis die Wahrheit unenthüllt läßt und lassen muß, dieselbe durch den inneren an das Licht zu ziehen und mit Evidenz darzustellen. Sollte dieses Verfahren, um welches sich unsere Criminal-Psychologie bewegt, verworfen werden, weil es der Criminal-Ordnung nicht anzupassen sey, so können wir schließlich nur noch den Wunsch aussprechen, daß sich die Criminal-Ordnung diesem Verfahren anpassen möge. Falls dies aber nicht zu hoffen seyn dürfte, trösten wir uns mit dem alten:

Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.


3 2044 019 262 914